Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1961)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates

des Kantons Bern

1961

Staatsarchiv Bern
557
1962

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Wahlprüfungskommission
vom 13. Januar 1961 / 31. Januar 1961

Dekret
über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Art. 9, 94 Ziff. 2, 102 letzter Satz und 104 der Staatsverfassung vom 4. Februar 1896 (Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Dekret über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen vom 4. Februar 1896 wird wie folgt ergänzt:

§ 6 wird eine Ziff. 4 beigefügt:
«Unterschriftenbogen, die nicht innert 30 Tagen nach Ablauf der sechsmonatigen Lauffrist bei der zuständigen Amtsstelle eingelangt sind».

§ 2. Diese Ergänzung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 13. Januar 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moser
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 31. Januar 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Bischoff

Antrag des Regierungsrates
vom 31. Januar 1961

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 janvier 1961

Nachkredite
für das Jahr 1960

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bis 17. Januar 1961 folgende Nachkredite für das Jahr 1960 bewilligt hat:

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.
10	*Allgemeine Verwaltung*		
1000	*Grosser Rat*		
600	Taggelder und Entschädigungen an den Grossen Rat	350 000.—	28 824.65
	Mehr Sitzungen		
612	Besoldungen	30 500.—	3 899.80
	gleiche Erklärung wie bei Konto 600		
799	Verschiedene Sachausgaben ...	600.—	356.40
	gleiche Erklärung wie bei Konto 600		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten, Tagblatt und Compte rendu	160 000.—	19 815.80
	gleiche Erklärung wie bei Konto 600		
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen	12 500.—	828.—
	gleiche Erklärung wie bei Konto 600		
11	*Präsidialverwaltung*		
1105	*Staatskanzlei und Staatsarchiv*		
615	Dienstaltersgeschenke an das Staatspersonal	176 000.—	3 818.—
	Der Budgetkredit beruhte auf Schätzungen		
	Übertrag		57 542.65

Crédits supplémentaires
pour l'année 1960

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 17 janvier 1961, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1960:

10	*Administration générale*
1000	*Grand Conseil*
600	Jetons de présence et indemnités aux membres du Grand Conseil
	Séances plus nombreuses
612	Traitements
	même observation que sous Compte 600
799	Autres dépenses
	même observation que sous Compte 600
800	Frais de bureau, d'impression et de reliure, Bulletin du Grand Conseil et Compte-rendu
	même observation que sous Compte 600
830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
	même observation que sous Compte 600
11	*Section présidentielle*
1105	*Chancellerie d'Etat et Archives de l'Etat*
615	Gratifications pour années de service au personnel de l'Etat
	Le crédit budgétaire reposait sur des estimations
	A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		57 542.65		Report
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neudruck Feuerpolizeivorschriften	285 200.—	20 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Réimpression des prescriptions sur la police du feu
12	*Gerichtsverwaltung*			*12*	*Administration judiciaire*
1200	*Obergericht*			*1200*	*Cour suprême*
613	Kosten für Stellvertretungen Mehr Stellvertretungen wegen Militärdienst und Urlaub	12 000.—	1 000.—	613	Frais de remplacements Remplacements plus nombreux par suite de service militaire et congés
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrter Materialbedarf	18 000.—	1 600.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin plus grand en matériel
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
801	PTT-Gebühren ..... Betrifft neue Telefonanlage im Schloss Pruntrut	5 000.—	6 200.—	801	Taxes des PTT Concerne nouvelle installation téléphonique au Château de Porrentruy
935	Staatsbeiträge an die Gewerbegerichte	33 000.—	884.65	935	Subventions de l'Etat aux conseils de prud'hommes
1210	*Staatsanwaltschaft*			*1210*	*Ministère public*
612	Besoldungen	244 600.—	10 200.—	612	Traitements
1215	*Jugendanwaltschaft*			*1215*	*Avocats des mineurs*
612	Besoldungen	282 500.—	7 900.—	612	Traitements
851	Kosten in Strafsachen ..... Zunahme der Geschäfte	68 000.—	17 000.—	851	Frais en affaires pénales Augmentation des affaires
1220	*Verwaltungsgericht*			*1220*	*Tribunal administratif*
820	Mietzinse ..... Umzug an die Schwanengasse	7 500.—	2 533.40	820	Loyers Déménagement à la Schwanengasse
13	*Volkswirtschaftsdirektion*			*13*	*Direction de l'économie publique*
1305	*Amt für berufliche Ausbildung*			*1305*	*Office de la formation professionnelle*
940 1	Staatsbeiträge an andere Berufs- und Fachschulen und Kurse Kurskosten für Teilnehmerinnen am Jahreskurs an der Frauenarbeitsschule Zürich	18 000.—	4 500.—	940 1	Subventions de l'Etat en faveur d'autres écoles professionnelles et cours Frais de cours pour les participantes au cours annuel de l'école d'ouvrages féminins à Zurich
	Übertrag		129 360.70		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		129 360.70		Report
940 2	Berufliche Stipendien	170 000.—	27 520.—	940 2	Bourses professionnelles
	Wesentliche Zunahme der Stipendiengesuche. Fr. 12 520.— zu Lasten des Fonds zur Förderung der Berufsbildung, VA 020				Augmentation sensible des demandes de bourses. Fr. 12 520.— à charge du «Fonds pour l'encouragement de la formation professionnelle», VF 020
1310	*Arbeitsamt*			*1310*	*Office du travail*
612	Besoldungen	398 300.—	7 971.40	612	Traitements
1315/16	*Versicherungsamt*			*1315/16*	*Office des assurances*
1315	*Versicherungsamt*			*1315*	*Office des assurances*
933	Staatsbeiträge an Gemeinden für die obligatorische Krankenversicherung	3 000.—	3 326.55	933	Subventions de l'Etat aux communes pour l'assurance-maladie obligatoire
	Höherer Beitrag an die Gemeinde Biel				Subside plus élevé à la commune de Bienne
1320/21	*Amt für Gewerbeförderung*			*1320/21*	*Office pour le développement de l'artisanat*
1320	*Gewerbemuseum und keramische Fachschule*			*1320*	*Musée des arts et métiers et Ecole de céramique*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	3 000.—	450.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
791	Materialien und Chemikalien	6 000.—	1 400.—	791	Matériaux et produits chimiques
	Grösserer Materialbedarf für Ausstellungen				Besoin en matériel plus important pour des expositions
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	4 500.—	1 450.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Vermehrte Frachtkosten im Zusammenhang mit der Elfenbeinausstellung sowie Ausstellung in Zürich				Frais de transport plus élevés en rapport avec l'exposition d'ivoire ainsi que l'exposition de Zurich
810	Taggelder und Reiseauslagen	1 500.—	500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
820	Mietzinse	19 091.—	2 650.—	820	Loyers
	Mietzinserhöhung				Hausse des loyers
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	21 000.—	1 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
893	Sachversicherungsprämien	200.—	250.—	893	Primes d'assurance d'objets
899	Verschiedene Verwaltungskosten	500.—	250.—	899	Autres frais d'administration
1325	*Chemisches Laboratorium*			*1325*	*Laboratoire de chimie*
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und Instruktionskurse	1 800.—	1 000.—	797	Livres, revues, journaux et cours d'instruction
	Instruktionskurs für Ortsexperten im Jura				Cours d'instruction pour experts locaux dans le Jura
	Übertrag		177 128.65		

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		177 128.65		Report
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Reisetätigkeit	20 000.—	1 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nombreux
1335/36	*Technikum Biel*			*1335/36*	*Technicum de Bienne*
1336	*Angegliederte Fachschulen*			*1336*	*Ecoles professionnelles annexes*
940	Stipendien	6 000.—	480.—	940	Bourses
1340	*Technikum Burgdorf*			*1340*	*Technicum de Berthoud*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	15 000.—	2 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
14	*Sanitätsdirektion*			*14*	*Direction des affaires sanitaires*
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
612	Besoldungen	124 400.—	2 000.—	612	Traitements
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Druckaufträge. Mehreinnahmen auf Konto 310	10 100.—	3 200.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Travaux d'impression imprévus. Recettes en plus s. Compte 310
940	Stipendien für die Ausbildung des Pflegepersonals Weitere Zunahme der Stipendiaten	20 000.—	1 500.—	940	Bourses pour la formation du personnel infirmier Nouvelle augmentation des boursiers
942	Invalidenfürsorge ..... Zu Lasten des Tbc- und Poliofonds, VA 020	146 100.—	4 000.—	942	Aide aux invalides A charge du «Fonds de la Tbc et de polio», VF 020
944 4	Betriebsbeitrag an die Anstalt für Epileptische in Tschugg Deckung des Betriebsdefizites 1959	380 000.—	9 667.90	944 4	Subside d'exploitation à l'Asile pour épileptiques de Tschugg Couverture du déficit d'exploitation 1959
1405	*Frauenspital*			*1405*	*Maternité cantonale*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	48 000.—	3 000.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
704	Gebäudeunterhalt Reparatur infolge Wasserschaden sowie Ausbesserung eines Bodenbelages	43 000.—	5 000.—	704	Entretien des bâtiments Réparation par suite de dégâts d'eau et remise en état d'un dallage
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Mehrkosten für die Ventilations- und Befeuchtungsanlage in den Säuglingszimmern	40 000.—	3 500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Frais supplémentaires pour installation de ventilation et d'humidification de l'air dans les chambres des nourrissons
	Übertrag		212 976.55		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		212 976.55		Report
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Anschaffung dringend benötigter Apparate, die für das Budget nicht angemeldet waren		30 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition d'appareils d'une urgente nécessité non prévus au budget
771	Unterhalt der Mobilien	11 000.—	3 000.—	771	Entretien du mobilier
	Unvorhergesehene Reparaturen				Réparations imprévues
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	5 000.—	2 000.—	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Vermehrter Bedarf an Unterrichtsmaterial				Besoin accru en matériel d'enseignement
1415/17	*Heil- und Pflegeanstalt Münsingen*			*1415/17*	*Maison de santé de Münsingen*
1415	*Anstaltsbetrieb*			*1415*	*Exploitation de l'établissement*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission	2 000.—	393.40	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance
762	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten	940 000.—	55 000.—	762	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans les établissements
	Nachzahlung an Nervenheilanstalt Meiringen				Versement complémentaire à la Maison de santé pour maladies nerveuses de Meiringen
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen	70 000.—	656.85	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils
	Neumöblierung der Männerabteilung				Nouvel ameublement de la Division pour hommes
771	Unterhalt der Mobilien	42 000.—	6 410.45	771	Entretien du mobilier
	Ausserordentliche Kosten für Gasmaskenrevision für Betriebsfeuerwehr sowie Autoreparaturen				Frais extraordinaires pour la revision des masques à gaz des pompiers de l'exploitation ainsi que pour réparations d'autos
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	125 000.—	28 600.—	792	Médicaments, matériel de pansements et autres besoins médicaux
	Mehreinnahmen bei Konto 352				Recettes en plus s. Cpte. 352
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	25 300.—	840.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
1416	*Gewerbe*			*1416*	*Métiers*
771	Unterhalt der Mobilien	3 000.—	503.95	771	Entretien du mobilier
	Vermehrte Unterhaltskosten infolge grösseren Maschinenparks				Frais d'entretien plus nombreux en raison du parc de machines plus important
	Übertrag		340 381.20		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		340 381.20		Report
1417	*Landwirtschaft*			*1417*	*Agriculture*
612	Besoldungen	243 600.—	5 056.05	612	Traitements
761	Nahrung	30 000.—	3 057.80	761	Nourriture
1420/23	*Heil- und Pflegeanstalt Bellelay*			*1420/23*	*Maison de santé Bellelay*
1420	*Anstaltsbetrieb*			*1420*	*Exploitation de l'établissement*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission	2 000.—	393 40	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance
651	Dienstkleider und Dienstausrüstungen Anschaffung von Stoffen für die Herstellung von Dienstkleidern	6 000.—	5 500.—	651	Vêtements et équipements de service Acquisition d'étoffe pour la confection de vêtements de service
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Ersetzen eines elektrischen Kabels (Verbindung Pumpstation – Reservoir)	70 000.—	3 000.—	704	Entretien des bâtiments Remplacement d'un câble électrique (liaison station de pompage/réservoir)
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Einrichtung eines Zahnarztzimmers sowie verschiedene unvorhergesehene Mobiliaranschaffungen	49 000.—	11 500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition d'un cabinet dentaire et acquisitions diverses de mobilier imprévu
771	Unterhalt der Mobilien ..... Mehrkosten durch Brandfall in der Pumpstation. Mehreinnahmen bei Konton 359	15 000.—	5 000.—	771	Entretien du mobilier Frais suppl. par suite d'incendie de la station de pompage. Recettes en plus s. Cpte 359
1421	*Medizinisch-psychologische Abteilung*			*1421*	*Service médico-psychologique*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Mobiliaranschaffungen im Anschluss an die definitive Errichtung der Abteilung	9 950.—	4 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition de mobilier à la suite de l'institution définitive du Service
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe sowie übrige ärztliche Bedürfnisse Beschaffung von Testmaterial (Definitive Errichtung der Abteilung)	750.—	2 750.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Achat de matériel de tests (Institution définitive du Service)
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	1 750.—	500.—	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Übertrag		381 138.45		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		381 138.45		Report
	Komplettierung der Bibliothek (Definitive Errichtung der Abteilung)				Complétement de la bibliothèque (Institution définitive du Service)
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	1 500.—	750.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Beschaffung von Büromaterial (Definitive Errichtung der Abteilung)				Acquisition de matériel de bureau (Institution définitive du Service)
899	Verschiedene Verwaltungskosten	—.—	500.—	899	Autres frais d'administration
1423	*Landwirtschaft*			*1423*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen	15 000.—	500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils
15	*Justizdirektion*			*15*	*Direction de la justice*
1500	*Sekretariat und Inspektorat*			*1500*	*Secrétariat et inspectorat*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Notariatskammer	2 000.—	1 096.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Chambre des notaires
	Erhöhung der Taggelder um 10 % sowie besondere Entschädigungen in einem umfangreichen Geschäft				Relèvement de 10 % des indemnités journalières et indemnités spéciales dans une affaire de grande envergure
612	Besoldungen	184 800.—	3 190.—	612	Traitements
771	Unterhalt der Mobilien ..... Vermehrte Reparaturen	600.—	400.—	771	Entretien du mobilier Réparations plus nombreuses
790	Automobilbetrieb	432.—	1 268.—	790	Service des automobiles
	Neuregelung der Autoentschädigung				Réglementation nouvelle des indemnités pour automobiles
830	Entschädigungen für Notariatsinspektionen	3 400.—	215.—	830	Indemnités pour les inspections des études de notaires
	Nachinspektionen				Inspections complémentaires
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	1 000.—	4 000.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études
	Mehr Gutachten				Rapports d'expertises plus nombreux
852	Amtliche Kosten	1 700.—	900.—	852	Frais officiels
	Kostenauflage eines Verwaltungsgerichtsentscheides				Frais d'une décision du Tribunal administratif
899	Verschiedene Verwaltungskosten	1 500.—	500.—	899	Autres frais d'administration
	Jahresbeiträge an Justizdirektorenkonferenz und Berufsverbände				Subventions annuelles à la Conférence des Directeurs de la justice et à des associations professionnelles
1505	*Jugendamt*			*1505*	*Office des mineurs*
612	Besoldungen	54 600.—	2 177.—	612	Traitements
	Übertrag		396 634.45		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		396 634.45		Report
1510	*Regierungsstatthalterämter*			*1510*	*Préfectures*
612	Besoldungen	1 386 000.—	15 750.—	612	Traitements
801	PTT-Gebühren	2 000.—	5 300.—	801	Taxes des PTT
	Telefonanlage Schloss Belp und Umzugskosten Pruntrut				Installation téléphonique au Château de Belp et frais de déménagement à Porrentruy
1515	*Grundbuchämter*			*1515*	*Bureaux du registre foncier*
612	Besoldungen	1 660 700.—	3 300.—	612	Traitements
801	PTT-Gebühren	9 000.—	3 000.—	801	Taxes des PTT
	Telefonanlage Schloss Pruntrut und allgemeine Geschäftszunahme				Installation téléphonique au Château de Porrentruy et augmentation générale des affaires
16	*Polizeidirektion*			*16*	*Direction de la police*
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
800 1	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	77 000.—	15 000.—	800 1	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Vermehrter Bedarf an Drucksachen				Besoin accru en imprimés
832	Rechtskosten	1 000.—	1 200.—	832	Frais judiciaires
	Vermehrte Kosten infolge Bundesgerichtsentscheid Polizeidirektion/Migros betr. fahrende Verkaufsläden				Frais plus élevés par suite de la décision du Tribunal fédéral en la cause Direction de la Police/ Migros, concernant les magasins de vente ambulants
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
652	Wohnungsentschädigungen	142 000.—	4 100.—	652	Indemnités de logement
	Zunahme der Berechtigten				Augmentation du nombre des ayants droit
657	Arzt-, Spital- und Heilungskosten des Polizeipersonals	8 500.—	800.—	657	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour le personnel du corps de police
771	Unterhalt der Mobilien	77 500.—	3 500.—	771	Entretien du mobilier
	Höhere Unterhaltskosten, speziell für die älteren Motorräder «Condor»				Frais d'entretien plus élevés, spécialement pour les anciennes motocyclettes «Condor»
790	Automobil- und Motorradbetrieb	50 000.—	5 000.—	790	Service des automobiles et des motocycles
	Grösserer Fahrzeugbestand sowie 1 Verkehrspatrouille mehr				Effectif plus important du parc des véhicules à moteur; une patrouille de la circulation routière en plus
	Übertrag		453 584.45		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		453 584.45		Report
791	Materialien, Chemikalien und Photoartikel Mehraufwand infolge stärkerer Inanspruchnahme des Erkennungsdienstes	15 000.—	4 200.—	791	Matériaux, produits chimiques et matériel photographique Dépense en plus due à une mise à contribution plus forte du Service d'identification
801	PTT-Gebühren, Telefoninstallationskosten und Frachtauslagen Telefoninstallationen bei Eröffnung neuer Wachen und Posten sowie Zunahme der Dienstgespräche	170 000.—	22 500.—	801	Taxes des PTT, frais d'installations téléphoniques et frais de transport Installations téléphoniques lors de l'ouverture de nouveaux postes et corps de garde; augmentation du nombre des conversations
810	Taggelder, Reiseauslagen und Umzugskosten Vermehrte Reiseauslagen sowie nicht vorgesehene Bewachungsdienste bei ausländischen Staatsbesuchen. Mehreinnahmen bei Konto 357	120 000.—	19 024.20	810	Indemnités journalières, frais de déplacement et frais de déménagement Frais de déplacement plus élevés et service de surveillance imprévus lors de visites de chefs d'Etats étrangers. Recettes en plus s. Cpte 357
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
791	Anschaffung von Kontrollschildern Weitere erhebliche Zunahme des Motorfahrzeugbestandes	120 000.—	60 000.—	791	Acquisition de plaques de contrôle Nouvelle augmentation considérable du nombre des véhicules à moteur
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Strafregisterauszüge für Ausländer	7 000.—	3 500.—	899	Autres frais d'administration Plus nombreux extraits du casier judiciaire pour des étrangers
1625	*Expertenbüro für Motorfahrzeuge*			*1625*	*Bureau des experts pour les véhicules à moteur*
612	Besoldungen	477 000.—	44 606.85	612	Traitements
790	Automobilbetrieb	5 000.—	750.—	790	Service des automobiles
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Insertionskosten zufolge Stellenausschreibungen für Experten	8 000.—	1 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces plus élevés par suite de la mise au concours de postes d'experts
801	PTT-Gebühren	2 500.—	350.—	801	Taxes des PTT
1630	*Schutzaufsichtsamt*			*1630*	*Office de patronage*
612	Besoldungen	126 025.—	8 460.—	612	Traitements
810	Taggelder und Reiseauslagen	14 500.—	256.20	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Übertrag		618 231.70		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		618 231.70		Report
1645/47	*Strafanstalt Hindelbank*			*1645/47*	*Pénitencier Hindelbank*
1645	*Anstaltsbetrieb*			*1645*	*Exploitation de l'établissement*
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	1 000.—	1 100.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Mehrkosten zufolge Auslandreise der Direktion sowie im Zusammenhang mit den Neu- und Umbauten				Frais suppl. dus au voyage à l'étranger de la Direction et en rapport avec les travaux de construction et de transformation
1647	*Landwirtschaft*			*1647*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien	2 500.—	1 400.—	771	Entretien du mobilier
	Unvorhergesehene Reparaturen von Maschinen				Réparations imprévues de machines
1650/52	*Arbeitsanstalt St. Johannsen*			*1650/52*	*Maison de travail St-Jean*
1650	*Anstaltsbetrieb*			*1650*	*Exploitation de l'établissement*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	200.—	300.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
755	Pekulien	12 000.—	10 000.—	755	Pécules
	Erhöhung der Pekulien				Relèvement des pécules
761	Nahrung	135 500.—	13 000.—	761	Nourriture
	Einführung eines vierten Fleischtages				Introduction d'un quatrième jour avec viande
771	Unterhalt der Mobilien	2 000.—	800.—	771	Entretien du mobilier
	Zusätzliche Autoreparaturen				Réparations suppl. d'automobiles
799	Verschiedene Sachausgaben ...	500.—	1 200.—	799	Autres dépenses
	Vermehrte Insertionskosten				Frais d'annonces plus élevés
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	5 200.—	800.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Telefoneinrichtung auf dem hinteren Chasseral				Installation du téléphone rière Chasseral
1652	*Landwirtschaft*			*1652*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien	18 000.—	13 000.—	771	Entretien du mobilier
	Vermehrte Reparaturen der Maschinen und Fahrzeuge				Réparations plus nombreuses des machines et véhicules
799	Verschiedene Sachausgaben ...	2 300.—	500.—	799	Autres dépenses
	Wiederherstellungsprojekt der Weide Chasseral				Projet de remise en état des pâturages du Chasseral
1655/57	*Erziehungsanstalt Tessenberg*			*1655/57*	*Maison d'éducation Montagne de Diesse*
1655	*Anstaltsbetrieb*			*1655*	*Exploitation de l'établissement*
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen	7 000.—	2 900.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les internés
	Mehreinnahmen bei Konto 357				Recettes en plus s. Cpt. 357
	Übertrag		663 231.70		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		663 231.70		Report
755	Pekulien	15 100.—	1 500.—	755	Pécules
	Mehrkosten, bedingt durch das neue Arbeitsprämienreglement				Frais suppl. par suite du nouveau règlement sur les primes au travail
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	2 300.—	500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Vermehrte Frachtkosten durch zeitweisen Ausfall des Lastwagens	10 300.—	1 800.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais de transport plus élevés, le camion ayant fait temporairement défaut
1656	*Gewerbe*			*1656*	*Métiers*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung von Karosseriespezialwerkzeugen für die Herstellung von Autos für die Verkehrserziehungsgärten	5 200.—	2 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'appareils et d'outils Acquisition d'outils spéciaux de carosserie pour la fabrication d'automobiles en miniature destinées aux auto-écoles pour enfants
860	Produktionsausgaben	106 000.—	10 000.—	860	Dépenses en vue de la production
	Vermehrte Materialanschaffungen für Schmiede und Autoreparaturwerkstätte				Acquisitions plus importantes de matériel pour la forge et les ateliers de réparation d'automobiles
1657	*Landwirtschaft*			*1657*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anschaffung eines Occasions-Steinbrechers	8 300.—	1 800.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition d'occasion d'un concasseur de pierres
1660	*Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen*			*1660*	*Maison d'éducation pour adolescentes «Loryheim», Münsingen*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	2 500.—	600.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
755	Pekulien	1 600.—	250.—	755	Pécules
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Mehr Neueintritte	11 000.—	2 500.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Nouvelles entrées en plus grand nombre
771	Unterhalt der Mobilien	3 000.—	200.—	771	Entretien du mobilier
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	850.—	150.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
860	Produktionsausgaben für Gewerbe und Garten	3 300.—	200.—	860	Dépenses en vue de la production pour les métiers et le jardin
	Übertrag		684 731.70		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		684 731.70		Report
17	*Militärdirektion*			*17*	*Direction des affaires militaires*
1700	*Sekretariat*			*1700*	*Secrétariat*
798 1	Vorunterricht ..... Zunahme der Beteiligung. Mehreinnahmen bei Konto 400	265 000.—	38 500.—	798 1	Instruction préparatoire Augmentation de la participation. Recettes en plus s. Cpte 400
1705	*Kreisverwaltung*			*1705*	*Administration des arrondissements*
644	Staatsbeiträge an Pensionskasse Personal bernischer Gemeinden Beiträge für die Altersversicherung nebenamtlicher Sektionschefs	—.—	1 000.—	644	Subsides de l'Etat à la caisse d'assurance du personnel des communes bernoises Subsides pour l'assurance-vieillesse des chefs de section à fonctions accessoires
761	Verpflegung der Stellungspflichtigen	5 500.—	400.—	761	Subsistance des hommes lors du recrutement
801	PTT-Gebühren ..... Kosten für Umzug Kreiskommando Thun	16 000.—	1 500.—	801	Taxes des PTT Frais pour le déménagement du Commandant d'arrondissement de Thoune
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Erhöhung der Entschädigungen an die Funktionäre der Rekrutierung	30 000.—	3 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Relèvement des indemnités aux fonctionnaires du recrutement
830	Entschädigungen an Dritte bei Aushebungen und San. U. C. Erhöhung der Entschädigung an die Aushebungsoffiziere. Mehreinnahmen bei Konto 357	77 000.—	10 000.—	830	Indemnités à des tiers lors de recrutement et comm. de visite sanit. Relèvement des indemnités aux officiers de recrutement. Recettes en plus s. Cpte 357
1710	*Kriegskommissariat*			*1710*	*Commissariat des guerres*
801	PTT-Gebühren und Frachtauslagen Vermehrte Camionnagekosten und Frankaturen	16 500.—	3 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais de camionnage et d'affranchissement plus élevés
1715	*Kasernenverwaltung*			*1715*	*Administration des casernes*
612	Besoldungen	174 900.—	5 000.—	612	Traitements
1720	*Militärsteuerverwaltung*			*1720*	*Administration de la taxe militaire*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrter Formularbedarf	18 000.—	3 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru en formules
	Übertrag		750 631.70		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		750 631.70		Report
18	*Domänendirektion*			*18*	*Direction des domaines*
1800	*Liegenschaftsverwaltung*			*1800*	*Administration des domaines*
741	Vermessungs- und Vermarchungskosten Vermehrter Liegenschaftsankauf	1 500.—	725.—	741	Frais de mensuration et d'abornement Acquisitions d'immeubles plus nombreuses
742	Kaufs- und Verpachtungskosten gleiche Erklärung wie bei Konto 741	10 000.—	3 117.—	742	Frais d'achat et d'amodiation. Même observation que sous Compte 741
744	Rüstlöhne ..... Aufrüsten von Windfallholz	1 000.—	3 089.85	744	Frais de façonnage Façonnage de bois abattus par la tempête
747	Gemeinde- und ausserkant. Steuern und Gebühren Vermehrte Kanalisationseinkaufsgebühren	105 000.—	12 895.—	747	Impôts et taxes comm. et d'autres cantons Taxes plus élevées pour l'achat des canalisations
748	Ankauf von Rechten ..... Erwerb von zwei Wasserdurchleitungsrechten	—.—	400.—	748	Acquisition de droits Acquisition de deux droits de conduite d'eau
749	Ankauf von Domänen ..... Diverse Landankäufe	—.—	79 155.—	749	Acquisition de domaines Divers achats de terrain
771	Unterhalt der Mobilien ..... Reparaturen an Haushaltungsmaschinen	300.—	504.—	771	Entretien du mobilier Réparations de machines ménagères
799	Verschiedene Sachausgaben	100.—	288.—	799	Autres dépenses
820	Mietzinse an Dritte ..... Entschädigung für vorzeitiges Verlassen der Wohnung in einem durch den Staat in Delsberg erworbenen Wohnhaus	9 525.—	1 168.35	820	Loyers versés à des tiers Indemnité pour devoir quitter par anticipation le logement situé dans une habitation de Delémont acquise par l'Etat
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Vermehrte Kosten für Reinigung und Heizung sowie erhöhter Wasserkonsum	25 000.—	7 228.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais plus élevés pour le nettoyage et le chauffage; plus forte consommation d'eau
893 1	Brandversicherungsprämien	160 000.—	830.—	893 1	Primes de l'assurance immobilière
893 2	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	5 600.—	266.—	893 2	Primes d'assurance de responsabilité civile et d'objets
19	*Finanzdirektion*			*19*	*Direction des finances*
1900	*Sekretariat*			*1900*	*Secrétariat*
612	Besoldungen	112 100.—	7 341.—	612	Traitements
	Übertrag		867 638.90		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		867 638.90		Report
790	Automobilbetrieb	433.—	2 424.60	790	Service des automobiles
	Neuregelung der Autoentschädigung				Nouvelle réglementation des indemnités pour automobiles
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	2 500.—	270.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
801	PTT-Gebühren	280 000.—	24 245.—	801	Taxes des PTT
	Mehranschlüsse an die Zentrale sowie Zunahme der Dienstgespräche				Raccords en plus grand nombre avec le central et augmentation du nombre des conversations de service
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	8 500.—	242.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
1905	*Kantonsbuchhalterei*			*1905*	*Contrôle cantonale des finances*
512	Verzinsung der gerichtlichen Geldhinterlagen und Depots	25 000.—	5 000.—	512	Intérêts des consignations judiciaires et dépôts
	Zahlreichere und grössere Depots				Dépôts plus nombreux et plus importants
515	Übrige Zinsausgaben und Skonti	96 000.—	27 500.—	515	Autres intérêts passifs et escomptes
	Inbegriffen rund Fr. 14 400.— Zinsvergütung an Atlantic AG Biel auf noch nicht ausbezahltem Kaufpreis sowie mehr Skonti auf Holzverkäufen				Y compris env. Fr. 14 400.— bonification d'intérêts à Atlantic SA Bienne, sur prix d'achat non encore payé; escomptes plus élevés sur ventes de bois
540	Kommission für die Einlösung von Coupons und Obligationen	47 000.—	3 000.—	540	Commission pour l'encaissement de coupons et obligations
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	7 000.—	3 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Grösserer Formularbezug durch die Direktionen				Plus fortes commandes de formules de la part des Directions
801	PTT-Gebühren	41 000.—	4 500.—	801	Taxes des PTT
	Bedeutende Zunahme der Gebühren infolge grösseren Postcheckverkehrs				Augmentation importante des taxes par suite du trafic plus intense des chèques postaux
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	900.—	500.—	810	Indemnités jounalières et frais de déplacement
	Mehr Revisionen und Begutachtungen				Revisions et expertises plus nombreuses
1910	*Finanzinspektorat*			*1910*	*Inspectorat des finances*
612	Besoldungen	157 750.—	13 646.25	612	Traitements
1915	*Personalamt*			*1915*	*Office du personnel*
602	Taggelder an die Mitglieder der Personalkommission	2 200.—	2 400.—	602	Jetons de présence aux membres de la Commission du personnel
	Übertrag		954 866.75		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		954 866.75		Report
	Mehrkosten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Stelleneinreihungen				Frais suppl. en rapport avec l'examen de la classification des fonctions
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	15 000.—	230.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
820	Mietzinse	16 500.—	417.—	820	Loyers
942	Leistungen aus Unfallfonds (Renten)	6 000.—	4 225.—	942	Prestations du Fonds en cas d'accident (rentes)
	Beitrag an die Hinterlassenen eines im Vorunterrichtsgebirgskurs tödlich verunfallten Teilnehmers				Contribution aux survivants d'un participant au cours d'instruction préparatoire en montagne décédé accidentellement
1920	*Versicherungskasse*			*1920*	*Caisse d'assurance*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	6 000.—	700.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Vermehrter Formularbedarf				Besoin accru en formules
820	Mietzinse	6 500.—	500.—	820	Loyers
1925	*Ausgleichskasse für das Staatspersonal*			*1925*	*Caisse de compensation pour le personnel de l'Etat*
820	Mietzins	6 500.—	500.—	820	Loyer
1930	*Statistisches Büro*			*1930*	*Bureau de statistique*
612	Besoldungen	142 600.—	9 000.—	612	Traitements
1935	*Salzhandlung*			*1935*	*Régie des sels*
770	Anschaffung von Mobilien ...	1 000.—	506.—	770	Acquisition de mobilier
	Ersatz defekter Öfen im Salzmagazin				Remplacement de fourneaux défectueux dans le magasin à sel
862	Verpackungen	220 000.—	11 000.—	862	Matériel d'emballage
	Mehreinnahmen bei Konto 263				Recettes en plus s. Cpte 263
1940	*Stempelverwaltung*			*1940*	*Administration du timbre*
612	Besoldungen	36 300.—	623.—	612	Traitements
842	Gemeindeanteile aus Billetsteuer	246 000.—	24 188.—	842	Parts des communes aux taxes des billets
	Mehreinnahmen bei Konto 232				Recettes en plus s. Cpte 232
844	Stempelprovisionen	92 000.—	17 638.—	844	Provisions aux acheteurs de timbres
	Mehreinnahmen bei Konten 231 1 und 2				Recettes en plus s. Cptes 231 1 et 2
	Übertrag		1 024 393.75		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 024 393.75		Report
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
612	Besoldungen	5 040 000.—	37 401.65	612	Traitements
704	Unterhalt der Gebäude	—.—	738.40	704	Entretien des bâtiments
799	Verschiedene Sachausgaben	2 800.—	419.95	799	Autres dépenses
801	PTT-Gebühren Mehr Chargé-Eröffnungen	41 300.—	11 009.35	801	Taxes des PTT Plus grand nombre de notifications sous pli chargé
810	Taggelder und Reiseauslagen Grössere Reisetätigkeit der Experten	155 000.—	3 953.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nombreux des experts
820	Mietzinse	114 655.—	3 012.95	820	Loyers
830 2	Entschädigungen für die amtliche Bewertung Übernahme der Verkehrswertschatzungen für die Erbschaftssteuerabteilung	80 000.—	14 382.45	830 2	Indemnités pour l'évaluation officielle Reprise de l'estimation de la valeur vénale par la section de l'impôt sur les successions
832	Rechtskosten Zunahme der Rechtsentscheide	16 000.—	2 650.45	832	Frais judiciaires Augmentation du nombre des décisions juridiques
935 1	Kostenbeiträge an die Gemeinden für die amtliche Bewertung Mehreinnahmen bei Konto 357 1	14 000.—	2 472.25	935 1	Subsides aux frais des communes pour l'évaluation officielle Recettes en plus s. Cpte 357 1
935 2	Beiträge an Gemeinden aus dem Finanzausgleichsfonds	4 600 000.—	38 990.—	935 2	Allocations aux communes à charge du Fonds de compensation financière
935 3	Beiträge an Gemeinden aus dem Sonderfonds des Finanzausgleichsfonds Die Budgetposten basieren auf Schätzungen	100 000.—	27 950.—	935 3	Allocations aux communes à charge du Fonds spécial de compensation financière Les postes budgétaires étaient basés sur des estimations
947	Landwirtschaftliches Buchhaltungswesen Vermehrte Druckkosten für Buchhaltungsmaterial sowie vermehrte Entschädigungen an die Kursbesucher	6 000.—	2 866.55	947	Services des comptabilités agricoles Frais d'impression plus élevés pour le matériel comptable et indemnités plus fortes aux participants aux cours
1950	*Amtsschaffnereien*			*1950*	*Recettes de district*
612	Besoldungen	912 900.—	41 261.—	612	Traitements
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen von Büromaschinen sowie neue Revisionsabonnemente	7 000.—	1 563.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues de machines de bureau et nouveaux abonnements de revision
	Übertrag		1 213 064.75		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 213 064.75		Report
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrter Bedarf an Buchhaltungsmaterial und Formularen	27 000.—	2 311.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru en matériel comptable et formules
801	PTT-Gebühren ..... Umzug der Amtsschaffnerei Bern	78 000.—	1 750.—	801	Taxes des PTT Déménagement de la Recette de district de Berne
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Vermehrte Kosten zufolge Stellvertretung	1 200.—	1 409.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais plus élevés dus à un remplacement
20	*Erziehungsdirektion*			*20*	*Direction de l'instruction publique*
2000/02	*Sekretariat*			*2000/02*	*Secrétariat*
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
770	Anschaffung von Mobilien ... Anschaffungen für neue Angestellte und Büroräume	7 000.—	2 340.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition pour de nouveaux employés et bureaux
790	Automobilbetrieb ..... Neuregelung der Autoentschädigung	400.—	2 097.90	790	Service des automobiles Réglementation nouvelle des indemnités pour automobiles
941 1	Staatsbeitrag an die Berner Schulwarte Erhöhung des Staatsbeitrages	26 000.—	2 800.—	941 1	Subvention de l'Etat au Musée scolaire Relèvement de la subvention cantonale
941 416	Verschiedene Beiträge ..... Defizitgarantie für die Ausstellung «Der Film»	54 000.—	1 000.—	941 416	Subventions diverses Garantie du déficit de l'exposition «Le film»
2001	*Mittelschulen*			*2001*	*Ecoles moyennes*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Anschaffungen von Büromaterial zufolge Zunahme des Geschäftsumfanges	700.—	580.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Acquisitions plus nombreuses de matériel de bureau par suite de l'augmentation du volume des affaires
930 2	Jubiläumsgeschenke an Sekundarschulen Grössere Zahl von Geschenken	4 000.—	4 000.—	930 2	Cadeaux de jubilé aux écoles secondaires Plus grand nombre de cadeaux
2002	*Primarschulen*			*2002*	*Ecoles primaires*
810 1	Taggelder und Reiseauslagen .. Vermehrte Reisetätigkeit	69 000.—	1 700.—	810 1	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nombreux
	Übertrag		1 233 052.65		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 233 052.65		Report
930 1	Staatsbeitrag an Gemeinden an den Handfertigkeitsunterricht (Anschaffung von Werkzeugen)	45 000.—	35 000.—	930 1	Subvention de l'Etat aux communes pour l'enseignement des travaux manuels (acquisition d'outils)
	Vermehrte Beiträge				Subventions plus élevées
940 6	Staatsbeiträge für die Förderung des Haushaltlehrwesens	18 500.—	1 383.—	940 6	Subventions de l'Etat pour l'éducation ménagère
	Zusätzlicher Beitrag				Subside supplémentaire
2005/07	*Universität, Botanisches Institut und Tierspital*			*2005/07*	*Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire*
2005	*Universität*			*2005*	*Université*
613	Kosten für Stellvertretungen ..	75 000.—	9 593.85	613	Frais de remplacements
	Mehr Stellvertretungen				Remplacements plus nombreux
641	Unfallversicherung	27 000.—	2 800.—	641	Assurance contre les accidents
	Mehreinnahmen auf Konto 357 2				Recettes en plus s. Cpte. 357 2
651	Dienstkleider und Dienstausrüstungen	5 500.—	1 500.—	651	Vêtements et équipements de service
704 1	Unterhalt der Gebäude	30 000.—	8 000.—	704 1	Entretien des bâtiments
	Dringende Reparaturen und vermehrter Unterhalt der alten Gebäude				Réparations urgentes et entretien plus poussé des anciens bâtiments
761	Nahrung	25 000.—	17 000.—	761	Nourriture
	Erweiterung der Bettenstation der med. Poliklinik				Agrandissement de la station des lits de la policlinique médicale
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen	430 000.—	22 875.—	770 1	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Zusätzliche dringende Anschaffungen und Einrichtungen				Acquisitions d'une urgente nécessité et installations
771 1	Unterhalt der Mobilien	57 000.—	12 000.—	771 1	Entretien du mobilier
	Vermehrte Unterhaltsarbeiten in verschiedenen Instituten				Travaux d'entretien plus nombreux dans divers Instituts
799	Verschiedene Sachausgaben ...	1 000.—	200.—	799	Autres dépenses
800 1	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	114 000.—	39 000.—	800 1	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Ergänzung der Lager an Büromaterialien				Complétement des dépôts en matériel de bureau
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	75 000.—	15 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Neue Dienststellen sowie Zunahme der Gespräche				Nouveaux services et augmentation du nombre des conversations
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	33 900.—	4 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Neue Schulzahnklinik				Nouvelle clinique dentaire scolaire
	Übertrag		1 401 904.50		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 401 904.50		Report
820 1	Mietzinse	38 729.—	4 600.—	820 1	Loyers
	Miete zusätzlicher Unterrichtsräume				Loyers pour locaux d'enseignement supplémentaires
830 2	Entschädigung an Dritte für besondere Dienstleistungen	1 000.—	1 000.—	830 2	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
	Vorbereitungskurs für Pfarramtskandidaten				Cours préparatoire pour candidats au pastorat
844	Vergütung an Dritte für verschaffte Einnahmen	—.—	14 000.—	844	Indemnités à des tiers pour recettes constituées
	Neu geregelte Entschädigung an das Inselspital				Nouvelle réglementation de l'indemnité à l'Hôpital de l'Ile
899	Verschiedene Verwaltungskosten	12 500.—	1 000.—	899	Autres frais d'administration
940 4	Staatsbeitrag an das Jennerspital	260 000.—	52 601.55	940 4	Subvention de l'Etat à l'Hôpital Jenner
	Zusätzlicher Beitrag zur Deckung des Betriebsdefizites 1959 sowie zusätzlicher Beitrag für Besoldungserhöhungen 1960				Subside suppl. pour couvrir le déficit d'exploitation de 1959 et subside suppl. pour les relèvements des traitements en 1960
2007	*Tierspital*			*2007*	*Hôpital vétérinaire*
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	17 000.—	2 000.—	792	Médicaments, vaccins, matériel de pansements et autres besoins médicaux
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	9 000.—	500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
2010	*Unterseminar Hofwil*			*2010*	*Ecole normale Berne-Hofwil, Section inférieure à Hofwil*
641	Unfallversicherung	1 195.—	500.—	641	Assurance contre les accidents
	Grösere Schülerzahl				Elèves en plus grand nombre
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	1 500.—	100.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
761	Nahrung	57 000.—	8 000.—	761	Nourriture
	gleiche Erklärung wie bei Konto 641				même observation que sous Compte 641
771	Unterhalt der Mobilien	3 000.—	200.—	771	Entretien du mobilier
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	600.—	200.—	792	Médicaments, matériel de pansements et autres besoins médicaux
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	8 800.—	800.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
799	Verschiedene Sachausgaben ...	500.—	170.—	799	Autres dépenses
	Übertrag		1 487 576.05		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 487 576.05		Report
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Grössere Auflage von Stundenplänen sowie vermehrte Buchein-bände	2 000.—	1 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Edition importante de plans d'études ainsi que reliures plus nombreuses
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	2 000.—	300.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	1 200.—	300.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten	1 100.—	300.—	830	Indemnités aux experts d'examens
860	Produktionsausgaben für Garten und Hofstatt	2 000.—	500.—	860	Dépenses en vue de la production pour le jardin et le verger
899	Verschiedene Verwaltungskosten	300.—	100.—	899	Autres frais d'administration
2015	*Oberseminar Bern*			*2015*	*Ecole normale Berne-Hofwil, Section supérieure à Berne*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neudruck von Klassenbüchern, Zeugnissen und Stundenplänen	5 000.—	1 200.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Réimpressions de livres de classes, bulletins et plans d'études
810	Taggelder und Reiseauslagen . Mehrkosten zufolge grösserem Einsatz von Seminaristen sowie Studium ausserkantonaler Seminarien infolge vorgesehener Seminarreform	11 000.—	5 400.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais suppl. par suite d'un plus grand nombre de normaliens mis à disposition pour tenir des classes et d'études faites dans des écoles normales d'autres cantons en prévision de la réforme des écoles normales
940	Stipendien ..... Mehr Stipendien für den Sonderkurs zur Ausbildung von Primarlehrern	130 897.—	7 880.—	940	Bourses Bourses plus nombreuses pour des cours spéciaux en vue de la formation de maîtres primaires
2030	*Seminar Delsberg*			*2030*	*Ecole normale Delémont*
704	Unterhalt der Gebäude ..... Einrichtung eines Zeichensaales und weitere bauliche Anpassungen	4 000.—	4 000.—	704	Entretien des bâtiments Aménagement d'une salle de dessin et autres adaptations
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Anschaffungen für den hauswirtschaftlichen Unterricht	7 500.—	1 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition pour l'enseignement ménager
771	Unterhalt der Mobilien	4 500.—	850.—	771	Entretien du mobilier
	Übertrag		1 510 906.05		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 510 906.05		Report
940	Stipendien	—.—	11 100.—	940	Bourses
	Neuregelung der Stipendien. Minderausgaben bei Konto 762				Nouvelles réglementation des bourses. Dépenses en moins s. Cpte. 762
2035	*Haushaltungslehrerinnenseminar Bern*			*2035*	*Ecole normale ménagère Berne*
704	Unterhalt der Gebäude	1 500.—	750.—	704	Entretien des bâtiments
	Unvorhergesehene Revisions- und Reparaturarbeiten der Wasserenthärtungsanlagen				Travaux de revision et de réparation imprévus des installations d'adoucissement de l'eau
2036	*Haushaltungslehrerinnenseminar Pruntrut*			*2036*	*Ecole normale ménagère Porrentruy*
762	Kostgelder für Schüler bei Privaten	15 000.—	1 300.—	762	Pensions d'élèves chez des tiers
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	1 500.—	650.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
21	*Baudirektion*			*21*	*Direction des travaux publics*
2100	*Sekretariat*			*2100*	*Secrétariat*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	4 300.—	1 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Erstellung von Musterbaureglementen				Elaboration de règlements-types sur les constructions
946	Staatsbeiträge, Öffentliche Sicherheit	—.—	8 235.—	946	Subsides de l'Etat, sûreté publique
	Ausbildungskurse für Hilfeleistung bei Elementarereignissen				Cours de formation pour secours en cas d'événements dus aux éléments
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Service des bâtiments*
612	Besoldungen	277 500.—	14 785.30	612	Traitements
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	30 000.—	5 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Bautätigkeit				Activité plus intense dans le bâtiment
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
797	Bücher, Karten und Zeitschriften	3 000.—	2 900.—	797	Livres, cartes et revues
	Anschaffung von neuem Kartenmaterial				Acquisition de nouveau matériel de cartes topographiques
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	30 000.—	3 400.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Vermehrter Bedarf, speziell des Büros für Autobahnbau. Mehreinnahmen bei Konto 409				Besoin accru, spécialement du Bureau pour la construction d'auto-routes. Recettes en plus s. Cpte. 409
	Übertrag		1 560 526.35		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 560 526.35		Report
2120	*Vermessungsamt*			*2120*	*Service topographique et cadastral*
602	Taggelder und Reiseentschädigungen an die Mitglieder der Nomenklatur-, Kartographie- und Marchkommission	3 600.—	2 900.—	602	Jetons de présence et frais de déplacement aux membres de la commission de nomenclature, d'abornement et de cartographie
	Vermehrte Reisetätigkeit				Déplacements plus nombreux
23	*Forstdirektion*			*23*	*Direction des forêts*
2300	*Sekretariat*			*2300*	*Secrétariat*
612	Besoldungen	70 300.—	563.75	612	Traitements
771	Unterhalt der Mobilien	1 200.—	463.20	771	Entretien du mobilier
	Vermehrter Unterhalt von Schreibmaschinen				Entretien de machines è écrire
947 2	Beiträge an Dritte für Aufforstungs- und Wegprojekte	50 000.—	6 668.55	947 2	Subventions à des tiers pour les projets de culture forestière et de chemins
2305	*Forstinspektorat und Kreisforstämter*			*2305*	*Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement*
612	Besoldungen der Forstmeister, Kreisoberförster, Forstadjunkte und Unterförster (2/3)	700 500.—	23 500.—	612	Traitements des conservateurs des forêts, des inspecteurs des forêts, des adjoints forestiers et des gardes-forestiers (2/3)
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	4 000.—	1 600.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Grösserer Bedarf				Plus grand besoin
820	Mietzinse der Kreisforstämter .	16 800.—	1 414.20	820	Loyers
	Neufestsetzung von Mietzinsen. Mehreinnahmen bei Konto 130				Nouvelle fixation de loyers. Recettes en plus s. Cpte. 130
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	5 000.—	1 800.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Zu knapp budgetiert sowie längere Heizperiode				Supputations budgétaires trop faibles et période de chauffage prolongée
842	Verschiedene Rückerstattungen	500.—	8 500.—	842	Remboursements divers
	Rückerstattung einer Abdingung. Mehreinnahmen bei Konto 358 im Jahre 1959				Restitution d'une valeur de rachat. Recettes en plus s. Cpte. 358 de l'exercice 1959
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
612	Besoldungen der Forstmeister, Kreisoberförster, Forstadjunkte, Unterförster (1/3) und Bannwarte (1/1)	571 800.—	2 004.75	612	Traitements des conservateurs des forêts, des inspecteurs des forêts, des adjoints forestiers (1/3) et des gardes-forestiers (1/1)
	Übertrag		1 609 940.80		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 609 940.80		Report
641 1	Unfallversicherung, Suva-Prämien Mehr Prämien, bedingt durch grössere Lohnkosten	96 000.—	3 149.40	641 1	Assurance contre les accidents, primes à la Suva Primes plus élevées en raison des salaires plus importants
641 2	Unfallentschädigungen an Bannwarte und Waldarbeiter Mehr Unfälle. Mehreinnahmen bei Konto 357 3	29 000.—	10 691.20	641 2	Assurance contre les accidents, indemnités aux gardes-forestiers et aux ouvriers forestiers Accidents plus nombreux. Recettes en plus s. Cpte. 357 3
650	Ferienentschädigungen an Waldarbeiter Grössere Lohnsummen	90 000.—	7 724.65	650	Indemnités de vacances aux ouvriers forestiers Salaires plus importants
742	Kaufs- und Verpachtungskosten	1 500.—	715.50	742	Frais d'achat et d'amodiation
745 1	Kosten für Waldkulturen	700 000.—	882.45	745 1	Frais pour cultures forestières
747	Gemeindesteuern ..... Zunahme der Steuerwerte	80 000.—	4 485.73	747	Impôts communaux Augmentation des valeurs fiscales
770	Anschaffungen von Maschinen und Werkzeugen Dringende Anschaffungen	100 000.—	4 728.90	770	Acquisition de machines et d'outils Acquisitions urgentes
771	Unterhalt von Maschinen und Werkzeugen Bedingt durch grösseren Maschinenpark	13 000.—	1 503.15	771	Entretien des machines et des outils Dû au parc de machines plus important
801	PTT-Gebühren der Bannwarte Mehr Telephonanschlüsse für Bannwarte	1 800.—	1 099.25	801	Taxes des PTT des gardes-forestiers Raccordements téléphoniques plus nombreux pour les gardes-forestiers
842	Rückerstattungen ..... Rückerstattungen aus Erträgnissen des Vorjahres	100.—	510.—	842	Remboursements Remboursements provenant des rendements de l'année précédente
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Zunahme der Brandversicherungswerte	6 600.—	1 570.90	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Augmentation des valeurs d'assurance immobilière
899	Verschiedene Verwaltungskosten und Beiträge an Verbände Zunahme der Verbandsbeiträge, die auf den verkauften Holzmengen basieren	8 500.—	1 016.75	899	Autres frais d'administration et subsides à des associations Augmentation des subsides aux associations qui sont basés sur les quantités de bois vendues
2320	*Jagdverwaltung*			*2320*	*Administration de la chasse*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Kommissionen Vermehrte Prüfungen	4 000.—	1 050.—	602	Jetons de présence et indemnités à des Commissions Examens plus nombreux
	Übertrag		1 649 068.68		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 649 068.68		Report
704	Unterhalt der Wildschutzhütten	500.—	1 292.—	704	Entretien des cabanes pour la protection du gibier
	Ankauf, Renovation und Einrichtung der Wildschutzhütte am Ringghuppi				Achat, rénovation et installation de huttes pour la protection du gibier au Ringghuppi
770	Anschaffung von Mobilien und Ausrüstungen	4 500.—	1 181.60	770	Acquisition de mobilier et d'objets d'équipement
	Anschaffung von Büromobiliar infolge Personalvermehrung				Acquisition de mobilier de bureau par suite de l'augmentation du personnel
801	PTT-Gebühren	5 500.—	1 050.—	801	Taxes des PTT
	Vermehrte Dienstgespräche				Conversations officielles plus nombreuses
810	Taggelder und Reiseauslagen .	45 000.—	22 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Kosten zufolge Erhöhung der Taggelder für die Wildhüter sowie erhöhte Zuteilungen von Auto-Kilometern. Fr. 15 000.— zu Lasten des Wildschaden- und Wildhutfonds, VA 020				Frais plus élevés par suite de l'augmentation des indemnités journalières aux gardes-chasse et augmentation des attributions de km pour déplacements en automobile. Fr. 15 000.— à charge du «Fonds pour les dommages causés par le gibier et pour la garde du gibier», VF 020
820	Miet- und Pachtzinse	155.—	222.—	820	Loyers et fermages
	Baurechtzins für Wildschutzhütte				Intérêt du droit de superficie pour une hutte en vue de la protection du gibier
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen	500.—	1 620.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
	Mehrkosten zufolge Rechtsgutachten sowie für Fallenbau. Mehreinnahmen bei Konto 357				Frais suppl. par suite d'expertises juridiques ainsi que pour construction de pièges. Recettes en plus s. Cpte. 357
938	Staatsbeiträge an die Gemeinden aus den Jagdpatenttaxen	125 000.—	16 500.—	938	Subventions de l'Etat aux communes (parts des taxes de permis de chasse)
	Mehreinnahmen bei Konto 260				Recettes en plus s. Cpte. 260
948	Staatsbeiträge für den Wild- und Vogelschutz	21 500.—	6 084.60	948	Subventions de l'Etat pour la protection du gibier et des oiseaux
	Mehreinnahmen bei Konto 260				Recettes en plus s. Cpte. 260
2321	*Naturschutzverwaltung*			*2321*	*Administration de la protection de la nature*
797	Bücher, Karten und Zeitschriften	600.—	950.—	797	Livres, cartes et revues
	Verbuchung von Ausgaben, welche in frühern Jahren über Konto 704 geleitet wurden				Comptabilisation de dépenses qui étaient portées les années passées s. Cpte. 704
	Übertrag		1 700 468.88		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 700 468.88		Report
2325	*Fischereiverwaltung*			*2325*	*Administration de la pêche*
770	Anschaffung von Mobilien und Fischereigeräten Verschiedene Anschaffungen, z. T. wegen Personalvermehrung. Ausgabe zu Lasten Fischereifonds, VA 020	14 000.—	4 500.—	770	Acquisition de mobilier et d'engins de pêche Acquisitions diverses, en partie dues à l'augmentation du personnel. Dépense à charge du «Fonds de la pêche», VF 020
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Zu Lasten Fischereifonds, VA 020	500.—	314.20	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études A charge du «Fonds de la pêche», VF 020
860 2	Brut- und Sömmerlingsankäufe Zu Lasten Fischereifonds, VA 020	18 000.—	238.90	860 2	Achat d'alevins et de truitelles A charge du «Fonds de la pêche», VF 020
948	Staatsbeiträge zur Förderung der Fischerei Vermehrte Kosten im Zusammenhang mit dem neuen Fischereigesetz. Ausgabe zu Lasten des Fischereifonds, VA 020	25 000.—	8 750.—	948	Subventions de l'Etat pour l'encouragement de la pêche Frais plus élevés en rapport avec la nouvelle loi sur la pêche. Dépense à charge du «Fonds de la pêche», VF 020
948	Staatsbeiträge zur Förderung der Fischerei Vermehrte Subventionierung von Forelleneinsätzen. Zu Lasten des Fischereifonds, VA 020		7 598.55	948	Subventions de l'Etat pour l'encouragement de la pêche Subventionnement plus fort pour la mise à l'eau de truitelles. A charge du «Fonds de la pêche», VF 020
24	*Landwirtschaftsdirektion*			*24*	*Direction de l'agriculture*
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
602 2	Taggelder und Entschädigungen an kantonale Viehzuchtkommissionen Höhere Expertenkosten	107 000.—	2 950.75	602 5	Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions d'élevage de bétail Frais des experts plus élevés
612	Besoldungen ..... Vermehrter Personalbedarf zufolge Anbauerhebungen sowie Bearbeitung der Massnahmen aus dem eidg. Milchbeschluss	323 600.—	7 800.—	612	Traitements Besoin accru en personnel par suite du recensement des cultures et de l'élaboration de mesures découlant de l'arrêté fédéral sur l'économie laitière
790	Automobilbetrieb ..... Neuregelung der Autoentschädigung	600.—	2 350.80	790	Service des automobiles Réglementation nouvelle des indemnités pour automobiles
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrter Drucksachenbedarf im Zusammenhang mit neuen Aufgaben	60 000.—	7 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin plus prononcé d'imprimés en rapport avec les tâches nouvelles
	Übertrag		1 742 472.08		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 742 472.08		Report
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	600.—	260.—	893	Primes d'assurances (responsabilité civile et objets)
940	Stipendien	4 400.—	1 200.—	940	Bourses
	Erhöhung der Stipendien				Relèvement des bourses
947 11	Staatsbeiträge an die Ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern	75 000.—	4 270.—	947 11	Subventions de l'Etat à la Société d'économie et d'utilité publique du canton de Berne
	Höhere Kurs- und Vortragskosten				Frais plus élevés pour cours et conférences
947 13	Staatsbeiträge für landw. Maschinen und Geräte	90 000.—	24 000.—	947 13	Subventions de l'Etat pour machines et ustensiles agricoles
	Grosser Anfall von Gesuchen für die Subventionierung				Grande quantité de demandes de subvention
2405/06	*Büro des Kantonstierarztes und Tierseuchenkasse*			*2405/06*	*Bureau du vétérinaire cantonal et Caisse des épizooties*
2405	*Büro des Kantonstierarztes*			*2405*	*Bureau du vétérinaire cantonal*
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	700.—	3 900.—	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Beschaffung von Kommentaren zur Eidg. Fleischschauverordnung. Mehreinnahmen auf Konto 310				Achat de commentaires de l'ordonnance fédérale sur le contrôle des viandes. Recettes en plus s. Cpte. 310
2410	*Meliorationsamt*			*2410*	*Service des améliorations foncières*
612	Besoldungen	219.200.—	8 500.—	612	Traitements
	Neuanstellungen infolge vermehrter Subventionsgesuche				Nouveaux engagements par suite de demandes de subvention plus nombreuses
641	Unfallversicherung	1 100.—	400.—	641	Assurance contre les accidents
	gleiche Erklärung wie bei Konto 612				même observation que sous Compte 612
770	Anschaffung von Mobilien	700.—	2 100.—	770	Acquisition de mobilier
	Unaufschiebbarer zusätzlicher Bedarf an Büromaschinen				Urgent besoin suppl. de machines de bureau
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	3 200.—	1 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Vermehrte Stellenausschreibungen				Mises au concours plus nombreuses
801	PTT-Gebühren	2 500.—	800.—	801	Taxes des PTT
	Vermehrte Telefonspesen infolge grosser Zunahme der zu behandelnden Projekte				Frais de téléphone plus élevés en raison de la forte augmentation des objets à traiter
810	Taggelder- und Reiseauslagen.	10 500.—	7 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Grössere Autokilometer-Zuteilung sowie vermehrte Kontrolle der Projekte				Attribution plus importante de km pour déplacements en automobile et contrôle plus poussé des projets
	Übertrag		1 796 402.08		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 796 402.05		Report
2415/16	*Landw. Schule Rütti-Zollikofen*			*2415/16*	*Ecole d'agriculture Rütti-Zollikofen*
2415	*Schule*			*2415*	*Ecole*
612	Besoldungen	421 700.—	7 300.—	612	Traitements
771	Unterhalt der Mobilien	11 000.—	1 500.—	771	Entretien du mobilier
	Grössere Reparatur eines Heizelementes für Boiler				Importante réparation d'un élément de chauffage pour boiler
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	7 500.—	1 200.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	5 000.—	4 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reisetätigkeit im Zusammenhang mit den Neubauten sowie Ausdehnung der Betriebsberatungen				Déplacements plus nombreux en rapport avec les constructions nouvelles et extension de l'activité des conseillers d'exploitation
830	Entschädigungen für besondere Dienstleistungen	500.—	300.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
2416	*Landwirtschaft*			*2416*	*Agriculture*
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude	9 500.—	1 200.—	704	Entretien des bâtiments agricoles
	Verschiedene Unterhaltsarbeiten				Divers travaux d'entretien
771	Unterhalt der Mobilien	8 000.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier
	Grössere Reparaturen an den Pflügen				Importantes réparations aux charrues
820	Pachtzinse an Dritte	400.—	870.—	820	Fermages à des tiers
	Pachtzins für Land				Loyer pour affermage de terrain
860	Produktionsausgaben	90 500.—	17 000.—	860	Dépenses en vue de la production
	Ankauf eines Zuchtstieres. Mehreinnahmen bei Konto 311				Acquisition d'un taureau d'élevage. Recettes en plus s. Cpte. 311
2420/22	*Landw. Schule Schwand-Münsingen*			*2420/22*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen*
2420	*Landwirtschaftliche Schule*			*2420*	*Ecole d'agriculture*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	4 000.—	400.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	400.—	300.—	792	Médicaments, matériel de pansements et autres besoins médicaux
810	Taggelder und Reiseauslagen .	5 200.—	2 800.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Autoentschädigungen für Unterricht in Langnau				Indemnités pour automobiles plus élevées dues à l'enseigne-
	Übertrag		1 834 772.08		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 834 772.08		Report
	sowie grössere Auslagen für das Beratungswesen und besuchte Weiterbildungskurse				ment donné à Langnau; dépenses plus fortes pour les conseils d'exploitation et pour les cours de perfectionnement fréquentés
830	Entschädigungen für besondere Dienstleistungen Vermehrte Betriebsberatungen	2 500.—	4 500.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Conseils d'exploitation plus nombreux
899	Verschiedene Verwaltungskosten	1 000.—	400.—	899	Autres frais d'administration
2422	*Landwirtschaft*			*2422*	*Agriculture*
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Abbruch und Wiederaufbau des Eberstalles	5 000.—	3 000.—	704	Entretien des bâtiments agricoles Démolition et reconstruction de l'écurie du verrat
860	Produktionsausgaben	84 000.—	14 000.—	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 311				Recettes en plus s. Cpte. 311
2425/27	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal*			*2425/27*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal*
2425	*Landwirtschaftliche Schule*			*2425*	*Ecole d'agriculture*
704	Unterhalt der Schulgebäude ... Vermehrter Unterhalt der Zufahrtsstrasse	5 000.—	1 150.—	704	Entretien des bâtiments d'école Entretien plus accentué de la voie d'accès
2430/32	*Landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg*			*2430/32*	*Ecole d'agriculture Courtemelon-Delémont*
2430	*Landwirtschaftliche Schule*			*2430*	*Ecole d'agriculture*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	2 000.—	500.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse Mehreinnahmen bei Konto 310	6 000.—	1 600.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Recettes en plus s. Cpte. 310
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Zunahme der Dienstgespräche	3 000.—	1 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation du nombre des conversations officielles
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Zunahme der Betriebsberatung sowie Teilnahme an zwei Kongressen in Zürich	6 000.—	4 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Conseils d'exploitation plus nombreux et participation à deux congrès à Zurich
	Übertrag		1 865 422.08		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 865 422.08		Report
2432	*Landwirtschaft*			*2432*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben	54 000.—	5 000.—	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 311				Recettes en plus s. Cpte. 311
2435/37	*Bergbauernschule Hondrich*			*2435/37*	*Ecole alpestre Hondrich*
2435	*Alpschule*			*2435*	*Ecole alpestre*
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	7 000.—	3 100.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Autokilometer-Zuteilung an den neuen Direktor sowie Intensivierung des Beratungsdienstes				Attribution de km pour déplacements en automobiles au nouveau directeur et intensification du service d'orientation
2436	*Haushaltungsschule*			*2436*	*Ecole ménagère*
760	Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	1 500.—	240.—	760	Linge, effets et blanchissage
940	Stipendien	500.—	500.—	940	Bourses
	Zunahme der Stipendiengesuche				Augmentation du nombre des demandes de bourses
2440/41	*Molkereischule Rütti-Zollikofen*			*2440/41*	*Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen*
2440	*Schule*			*2440*	*Ecole*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	1 100.—	300.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	4 800.—	1 600.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Vermehrte Inseratkosten für Stellenausschreibungen				Frais d'annonces plus élevés pour les mises au concours de places
801	PTT-Gebühren	4 000.—	400.—	801	Taxes des PTT
2441	*Molkerei*			*2441*	*Laiterie*
612	Besoldungen	47 600.—	6 100.—	612	Traitements
2445/46	*Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg*			*2445/46*	*Ecole d'arboriculture et d'horticulture Oeschberg*
2445	*Schule*			*2445*	*Ecole*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	750.—	450.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	3 735.—	300.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Übertrag		1 883 412.08		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 883 412.08		Report
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Heizöl-Bezug für die ganze Heizperiode	18 000.—	2 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Commande de mazout pour toute la période de chauffage
2446	*Landwirtschaft*			*2446*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien ..... Nicht voraussehbare Reparaturen	3 500.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévisibles
893	Haftpflicht- und Sachversicherungen	1 100.—	300.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)
2447	*Kantonale Zentralstelle zur Förderung des Obstbaues und der Obstverwertung*			*2447*	*Office central cantonal pour l'encouragement de l'arboriculture et de l'utilisation des fruits*
771	Unterhalt der Mobilien	950.—	200.—	771	Entretien du mobilier
800	Büroauslagen und Druckkosten	2 200.—	300.—	800	Frais de bureau et d'impression
25	*Fürsorgedirektion*			*25*	*Direction des œuvres sociales*
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
612	Besoldungen	807 300.—	25 600.—	612	Traitements
752	Kosten strafrechtlicher Massnahmen Zunahme der Fälle	16 000.—	13 000.—	752	Frais de mesures pénales Augmentation du nombre des cas
790	Automobilbetrieb ..... Neuregelung der Autoentschädigung	400.—	2 258.—	790	Service des automobiles Réglementation nouvelle des indemnités pour automobiles
801	PTT-Gebühren	1 800.—	600.—	801	Taxes des PTT
2515/16	*Knabenerziehungsheim Aarwangen*			*2515/16*	*Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen*
2515	*Heimbetrieb*			*2515*	*Exploitation du Foyer*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals	200.—	186.—	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	1 600.—	378.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
771	Unterhalt der Mobilien	1 800.—	500.—	771	Entretien du mobilier
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	10 000.—	1 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Stellenausschreibungskosten	500.—	903.—	899	Autres frais d'administration Frais plus élevés pour mise au concours de places
	Übertrag		1 932 137.08		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 932 137.08		Report
2520/21	*Knabenerziehungsheim Erlach*			*2520/21*	*Foyer d'éducation pour garçons Cerlier*
2521	*Landwirtschaft*			*2521*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien ..... Vermehrte Reparaturen	2 500.—	2 700.—	771	Entretien du mobilier Réparations plus nombreuses
2525/26	*Knabenerziehungsheim Landorf*			*2525/26*	*Foyer d'éducation pour garçons Landorf*
2525	*Heimbetrieb*			*2525*	*Exploitation du Foyer*
704	Unterhalt der Gebäude	3 000.—	300.—	704	Entretien des bâtiments
771	Unterhalt der Mobilien	2 200.—	300.—	771	Entretien du mobilier
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	1 500.—	350.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Insertionskosten wegen Stellenbesetzungen	600.—	650.—	899	Autres frais d'administration Frais d'annonces plus élevés en raison des repourvues de postes
2526	*Landwirtschaft*			*2526*	*Agriculture*
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude	2 800.—	450.—	704	Entretien des bâtiments agricoles
771	Unterhalt der Mobilien ..... Grössere Reparaturen am Traktor	2 800.—	1 600.—	771	Entretien du mobilier Importantes réparations du tracteur
2545/46	*Mädchenerziehungsheim Loveresse*			*2545/46*	*Foyer d'éducation pour filles Loveresse*
2546	*Landwirtschaft*			*2546*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien ..... Unvorhergesehene Reparaturen	400.—	400.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	1 500.—	600.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
26	*Gemeindedirektion*			*26*	*Direction des affaires communales*
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600*	*Secrétariat et inspectorat*
612	Besoldungen	197 100.—	7 320.—	612	Traitements
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrter Drucksachen- und Formularbedarf	7 500.—	1 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru d'imprimés et de formules
	Übertrag		1 947 807.08		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 947 807.08		Report
27	*Kirchendirektion*			*27*	*Direction des cultes*
2701	*Reformierte Kirche*			*2701*	*Eglise réformée*
940	Stipendien	—.—	5 500.—	940	Bourses
	Erhöhung der Stipendienbeträge an die Absolventen des Sonderkurses zur Ausbildung von Pfarrern				Relèvement des montants des bourses aux participants au cours spécial pour la formation de pasteurs
	Total		1 953 307.08		Total

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
12	*Gerichtsverwaltung*			*12*	*Administration judiciaire*
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
612	Besoldungen	3 250 000.—	93 000.—	612	Traitements
851	Kosten in Strafsachen	545 000.—	105 000.—	851	Frais en affaires pénales
	Zunahme der Verkehrsunfälle sowie vermehrte Expertenkosten in grossen Strafuntersuchungen				Augmentation des accidents de la route et frais d'expertise plus élevés dans de grandes enquêtes pénales
14	*Sanitätsdirektion*			*14*	*Direction des affaires sanitaires*
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
949 10	Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler	18 000.—	78 994.—	949 10	Subsides de construction aux hôpitaux de district et à d'autres hôpitaux
	Beiträge an Bezirksspitäler Belp und Sumiswald				Subventions aux hôpitaux de district de Belp et Sumiswald
1415/17	*Heil- und Pflegeanstalt Münsingen*			*1415/17*	*Maison de santé de Münsingen*
1415	*Anstaltsbetrieb*			*1415*	*Exploitation de l'établissement*
612	Besoldungen	3 380 000.—	68 341.35	612	Traitements
16	*Polizeidirektion*			*16*	*Direction de la police*
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
799 2	Verschiedene Sachausgaben: Markierungen	220 000.—	72 000.—	799 2	Autres dépenses: Marquages
	Vermehrte Markierungen zufolge Neuteerungen und Strassen-				Marquages plus nombreux par suite de nouveaux goudronnages
	Übertrag		417 335.35		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		417 335.35		Report
	korrektionen sowie stärkere Abnützung der Strassenmarkierungen zufolge des zunehmenden Motorfahrzeugverkehrs				et corrections de routes, détérioration plus accentuée des marquages routiers en raison de la circulation accrue des véhicules à moteur
17	*Militärdirektion*			*17*	*Direction des affaires militaires*
1700	*Sekretariat*			*1700*	*Secrétariat*
946 10	Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Luftschutz	400 000.—	135 000.—	946 10	Protection civile; subventions de l'Etat pour les constructions de P. A.
	Vermehrte Bautätigkeit				Plus grande activité dans le bâtiment
19	*Finanzdirektion*			*19*	*Direction des finances*
1905	*Kantonsbuchhalterei*			*1905*	*Contrôle cantonal des finances*
514	Zinsvergütung auf Steuern ..	400 000.—	122 000.—	514	Bonifications d'intérêts sur impôts
	Rund Fr. 90 000.— betreffen Abrechnungen aus dem Vorjahr sowie mehr Steuervorauszahlungen				Env. Fr. 90 000.— concernent des décomptes de l'année précédente; paiements anticipés des impôts en plus grand nombre
541	Anleihenskosten	10 000.—	669 833.45	541	Frais d'emprunts
	Kosten des 3¼ % Anleihens 1960. Mehreinnahmen auf Konto 359 von Fr. 180 000.—				Frais de l'emprunt 3¼ % de 1960. Recettes en plus s. Cpte. 359 (Fr. 180 000.—)
544	Kursverluste auf Anleihensausgabe	—.—	400 000.—	544	Pertes de cours sur emprunt
	Kursverlust von je 1 % auf 3¼ % Anleihen 1960 von 30 Mio Fr. und auf 3¼ % Anleihen beim AHV-Fonds von 10 Mio Fr.				Perte de cours de 1 % sur l'emprunt 3¼ % de 30 millions de fr. de 1960 et de 1 % sur l'emprunt à 3¼ % de 10 millions de fr. auprès du Fonds AVS
1935	*Salzhandlung*			*1935*	*Régie des sels*
860	Salzankauf inkl. Frachten	1 200 000.—	75 900.—	860	Achats de sel, y compris les frais
	Mehreinnahmen bei Konto 263				Recettes en plus s. Cpte. 263
20	*Erziehungsdirektion*			*20*	*Direction de l'instruction publique*
2000/02	*Sekretariat*			*2000/02*	*Secrétariat*
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
931	Staatsbeitrag an Gemeinden für Bibliotheken	—.—	84 494.—	931	Subvention de l'Etat aux communes pour bibliothèques
	Mehrkosten durch neue Verordnung vom 16. 12. 1958.				Frais suppl. par suite de la nouvelle ordonnance du 16. 12.
	Übertrag		1 904 562.80		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 904 562.80		Report
	Minderausgaben bei Konto 2002 931 von Fr. 80 000.—				1958. Dépenses en moins s. Cpte. 2002 931 (Fr. 80 000.—)
939 1	Staatsbeiträge an Gemeinden für Schulhausbauten	10 000.000.—	3 000 000.—	939 1	Subventions de l'Etat aux communes pour la construction de maisons d'école
	Vermehrte Bautätigkeit. Betrag zu Lasten einer Rückstellung, VA 0210				Activité dans le bâtiment plus intense. Montant à charge d'une provision, VF 0210
2001	*Mittelschulen*			*2001*	*Ecoles moyennes*
940 2	Stipendien	273 000.—	130 000.—	940 2	Bourses
	Mehr Stipendien				Bourses plus nombreuses
2005/07	*Universität, Botanisches Institut und Tierspital*			*2005/07*	*Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire*
2005	*Universität*			*2005*	*Université*
612	Besoldungen	9 800 000.—	167 304.35	612	Traitements
	Mehr neue Stellen				Nouvelles places plus nombreuses
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe sowie übrige ärztliche Bedürfnisse	560 000.—	75 000.—	792	Médicaments, vaccins, matériel de pansement et autres besoins médicaux
	Bedeutende Mehreinnahmen bei Konto 352				Importantes recettes en plus s. Cpte. 352
21	*Baudirektion*			*21*	*Direction des travaux publics*
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
939	Staatsbeiträge an Gemeinden nach Strassenbaugesetz	2 500 000.—	600 000.—	939	Subventions de l'Etat aux communes en vertu de la loi sur la construction et l'entretien des routes
	Vermehrte Bautätigkeit				Activité dans le bâtiment plus intense
2120	*Vermessungsamt*			*2120*	*Service topographique et cadastral*
730	Triangulationen und Förderung des Vermessungswesens	87 500.—	72 000.—	730	Triangulation et développement des mensurations cadastrales
	Neuerstellung der Uebersichtspläne. Mehreinnahmen auf Konto 405				Elaboration nouvelle des plans d'ensemble. Recettes en plus s. Cpte. 405
23	*Forstdirektion*			*23*	*Direction des forêts*
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
744	Rüstlöhne und Transportkosten	1 200 000.—	388 173.05	744	Frais de façonnage et de transport
	Erhöhung der Lohnansätze. Mehreinnahmen bei Konto 312				Relèvement des salaires. Recettes en plus s. Cpte. 312
	Übertrag		6 337 040.20		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		6 337 040.20		Report
24	*Landwirtschaftsdirektion*			*24*	*Direction de l'agriculture*
2405/06	*Büro des Kantonstierarztes und Tierseuchenkasse*			*2505/06*	*Bureau du vétérinaire cantonal et Caisse des épizooties*
2406	*Tierseuchenkasse*			*2406*	*Caisse des épizooties*
830 1	Entschädigungen an Tierärzte für kreistierärztliche Verrichtungen und an Instruktoren	1 265 500.—	86 570.—	830 1	Indemnités aux vétérinaires pour vacations comme vétérinaires d'arrondissement et aux instructeurs
	Vermehrte Kosten für die Bekämpfung des Rinderabortus Bang				Frais supplémentaire pour lutter contre l'avortement épizootique des bovidés (Mal de Bang)
	Total		6 423 610.20		Total

Zusammenzug:		*Récapitulation:*
Kategorie I, Kenntnisnahme	1 953 307.08	Catégorie I, information
Kategorie II, Bewilligung	6 423 610.20	Catégorie II, allocation
Total	8 376 917.28	Total

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat zustimmend Kenntnis davon, dass der Regierungsrat bis 9. Dezember 1960 folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

III.

En application, par analogie, de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué jusqu'au 9 décembre 1960 les *subventions complémentaires* suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten beim *Primarschulhausneubau Kirchlindach* zufolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen. GRB vom 20. Mai 1957 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	542 052.—	17 305.20	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école primaire de Kirchlindach* dus aux augmentations des salaires et du coût des matériaux. AGC du 20 mai 1957 (à charge du Compte 2000 939 1)
Mehrkosten der *Wasserversorgung Lauenen* zufolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen, baulicher Schwierigkeiten sowie Erweiterung des Leitungsnetzes. GRB vom 11. September 1956 (zu Lasten Konto 2410 937 Fr. 14 000.— und Konto 2110 949 20 Fr. 5 300.—)	51 500.—	19 300.—	Frais supplémentaires du *réseau l'alimentation en eau de Lauenen,* dus aux augmentations des salaires et du coût des matériaux, à des difficultés de construction et à l'extension du réseau des conduites. AGC du 11 septembre 1956 (Fr. 14 000.— à charge du Cpte. 2410 937 et Fr. 5 300.— à charge du Cpte. 2110 949 20)
Mehrkosten beim *Sekundarschulhausneubau in Corgémont* zufolge Baukostenverteuerung sowie Einrichtung	77 700.—	3 386.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école secondaire de Corgémont* dus au renchéris-
Übertrag		39 991.20	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Übertrag		39 991.20	Report
eines Handfertigkeitszimmers. GRB vom 11. Februar 1958 (zu Lasten Konto 2000 939 1)			sement du coût de la construction ainsi qu'à l'aménagement d'une salle pour les travaux manuels. AGC du 11 février 1958 (à charge du Cpte. 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Primarschulhausneubau in Grindelwald* zufolge nachträglichem Einbau einer Abwartswohnung. GRB vom 18. Februar 1959 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	832 407.—	19 062.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école primaire de Grindelwald* dus à l'aménagement subséquent d'un logement pour le concierge. AGC du 18 février 1959 (à charge du Cpte. 2000 939 1)
Mehrkosten der Wasserversorgung Boltigen zufolge Terrainschwierigkeiten. GRB vom 18. November 1957 (zu Lasten Konto 2410 937)	96 000.—	2 250.—	Frais supplémentaires du *réseau d'alimentation en eau de Boltigen* dus à des difficultés de terrain. AGC du 18 novembre 1957 (à charge du Cpte. 2410 937)
Mehrkosten beim *Primarschulhausneubau in Arnisäge (Gemeinde Arni)* zufolge Lohn- und Materialpreisaufschlägen. GRB vom 11. September 1957 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	482 424.—	10 694.50	Frais supplémentaires pour la *construction de la maison d'école primaire d'Arnisäge (commune d'Arni)* dus à des augmentations des salaires et du coût des matériaux. AGC du 11 septembre 1957 (à charge du Cpte. 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Schulhausneubau sowie Umbau und Renovation des alten Schulhauses in Rebeuvelier* zufolge Standortwechsel, Einrichtung der Ölheizung, ferner beim alten Schulhaus verschiedene notwendige Mehrarbeiten sowie Lohn- und Materialpreiserhöhungen. GRB vom 25. Februar 1957 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	114 482.—	16 053.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la nouvelle maison d'école et des travaux de transformation et de rénovation de l'ancienne maison d'école de Rebeuvelier* dus au changement d'emplacement, à l'installation du chauffage au mazout, à divers travaux supplémentaires qu'il a fallu exécuter dans l'ancien bâtiment ainsi qu'aux augmentations des salaires et du coût des matériaux. AGC du 25 février 1957 (à charge du Cpte. 2000 939 1)
Mehrkosten bei der *Weganlage Buchholzallmend der Einwohnerbäuert Reudlen* zufolge Einbau eines Hartbelages und Teuerung. GRB vom 20. Mai 1957 (zu Lasten Konto 2410 937 1)	55 800.—	11 400.—	Frais supplémentaires lors de la *construction d'un chemin agricole Buchholzallmend de la communauté rurale de Reudlen* dus à la pose d'un revêtement en béton dur et au renchérissement. AGC du 20 mai 1957 (à charge du Cpte. 2410 937 1)
Mehrkosten beim *Schulhausneubau in Grindelwald* zufolge Erstellung eines Turnplatzes mit Hartbelag anstelle einer Spielwiese. GRB vom 18. Februar 1959 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	832 407.—	3 100.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école de Grindelwald* dus à l'aménagement d'une place de gymnastique avec revêtement dur en lieu et place d'une pelouse de jeux. AGC du 18 février 1959 (à charge du Cpte. 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Schulhausumbau in Bémont* zufolge unvorhergesehener zusätzlicher Arbeiten. GRB vom 9. September 1958 (zu Lasten Konto 2000 939 2)	155 663.—	4 580.—	Frais supplémentaires lors de la *transformation de la maison d'école du Bémont* dus à des travaux imprévus et complémentaires. AGC du 9 septembre 1958 (à charge du Cpte. 2000 939 2)
Übertrag		107 130.70	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Übertrag		107 130.70	Report
Mehrkosten beim *Schulhausneubau in Montsevelier* zufolge Lohn- und Materialpreissteigerungen sowie Terrainschwierigkeiten. GRB vom 27. Mai 1957 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	292 231.—	2 273.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école de Montsevelier* dus aux augmentations des salaires et au renchérissement du coût des matériaux ainsi qu'à des difficultés de terrain. AGC du 27 mai 1957 (à charge du Cpte. 2000 939 1)
Total		109 403.70	Total

Bern, den 26. Januar 1961

Der Finanzdirektor:
Moser

Berne, le 26 janvier 1961

Le Directeur des finances:
Moser

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 31. Januar 1961

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Moser

Der Staatsschreiber:
Schneider

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, le 31 janvier 1961

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:
Moser

Le chancelier:
Schneider

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

vom 10./9. Januar 1961

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 84 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Ausgleichskasse des Kantons Bern

Art. 1. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern führt die ihr nach den Bestimmungen des IVG zukommenden Aufgaben durch (Art. 53 ff. IVG).

Anwendbare Bestimmungen

Art. 2. Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung über die Ausgleichskasse, Revision und Kontrolle, Rechtspflege, Auskunftspflicht, Erlass von Beiträgen und Befreiung von der Stempelabgabe sind sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Vorschriften.

Invalidenversicherungs-Kommission

a) Organisation

Art. 3. Die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission (IVK) setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und acht Mitgliedern sowie der erforderlichen Anzahl Ersatzleute. Wahlbehörde ist der Regierungsrat. Sitz der Kommission ist Bern.

Die Kommission ist eingeteilt in zwei Kammern. Eine Kammer behandelt die Fälle aus dem Jura, die andere jene aus dem übrigen Kantonsgebiet. Die Zusammensetzung der Kammern richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften (Art. 56 IVG). Der Präsident und der Vizepräsident führen den Vorsitz in je einer Kammer.

Wenn es die Geschäftslast erfordert, ist der Regierungsrat mit Zustimmung des Eidgenössischen Departementes des Innern befugt, die Zahl der Kammern auf drei zu erhöhen und hiefür einen zweiten Vizepräsidenten sowie die nötigen Mitglieder und Ersatzleute zu wählen.

Das Sekretariat wird von der Ausgleichskasse des Kantons Bern geführt (Art. 57 IVG). Dieses besorgt auch die Geschäftszuteilung an die einzelnen Kammern.

b) Geschäftsführung und Entschädigung

Art. 4. Geschäftskreis und Geschäftsführung der Kommission sowie die Entschädigung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder der Kommission werden durch Reglement des Regierungsrates geordnet.

Amtsverhältnis und Amtsdauer richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Paritätisches Schiedsgericht

Art. 5. Über den Entzug der Befugnis zur Behandlung Versicherter oder zur Abgabe von Arzneien oder Hilfsmitteln (Art. 26 Abs. 5 IVG) entscheidet ein von Fall zu Fall paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht, bestehend aus einem Präsidenten und zwei oder vier Mitgliedern. Der Regierungsrat bezeichnet den Präsidenten und, nach Anhörung der Beteiligten, die Mitglieder.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Verteilung der Kosten

Art. 6. Der Beitrag des Kantons Bern an die Invalidenversicherung gemäss Artikel 78 IVG ist zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aufzubringen.

Das Gemeindedrittel wird auf die einzelnen Gemeinden im gleichen Verhältnis verteilt wie der Beitrag der Gemeinden an die Kosten der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Anteile der Gemeinden werden als Zuschlag zu diesem Betrag erhoben.

Inkrafttreten

Art. 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1962 in Kraft.

Die Bestimmung des Art. 6 über die Kostenverteilung zwischen Staat und Einwohnergemeinden gilt bereits ab 1. Januar 1960.

Bern, den 10. Januar 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moser
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 9. Januar 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
W. König

Vortrag der Direktionen der Bauten und der Erziehung

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend den Neubau der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern

(Januar 1961)

I.

Vor rund 70 Jahren wurde das *jetzige Tierspital* erbaut, in welchem die Kliniken, Laboratorien und Stallungen der damals 85jährigen Tierarzneischule Unterkunft fanden. Vorher noch auf Mittelschulstufe stehend, gelangte die Schule im Jahre 1901 zu akademischen Ehren durch Aufnahme in die Universität als gleichberechtigte Fakultät. Damit schuf man in Bern die erste veterinär-medizinische Fakultät der Welt.

Heute gehört sie zu denjenigen bernischen Universitätsinstitutionen, deren Gebäude und Anlagen, noch aus dem vorigen Jahrhundert stammend, den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Die ungeahnte Entwicklung der Naturwissenschaften und der Medizin stellte auch die Veterinär-Medizin vor immer neue Aufgaben, welchen auf dem beschränkten Areal des heutigen Tierspitals nicht begegnet werden konnte, obwohl schon in den dreissiger Jahren und seither immer wieder auf die Notwendigkeit baulicher Erweiterungen hingewiesen wurde.

Regierung, Grosser Rat und Oeffentlichkeit haben das dringende Bedürfnis eines Tierspitalneubaues längst erkannt, aber Krise, Zweiter Weltkrieg und später die Schwierigkeiten der Bauplatzbeschaffung verzögerten die Realiserung des Bauvorhabens immer wieder.

Als im Jahr 1954 Neubauten und Erweiterungen der alten Gebäulichkeiten ernsthaft erwogen wurden, machte die städtische Verkehrsplanung auch dieses Vorhaben illusorisch, weil ein neuer Strassenzug zwischen Tiefenaustrasse und Lorrainebrücke das heutige Tierspitalareal überqueren wird. Dislokation und Neubau aller Institute wurden damit unumgänglich. Die Tatsache, dass das alte Terrain mit seiner guten Verkehrslage einen erheblichen Realwert darstellt, hat den Entschluss zum Neubau erleichtert. Ein Neubau wird ohne Zweifel zur Folge haben, dass sich unsere jungen Leute wieder vermehrt dem Tierarztstudium zuwenden, und zudem werden auch Ausländer, was durchaus erwünscht ist, ihr Studium in Bern absolvieren. Bei den ausländischen Studenten dürfen diejenigen aus den sogenannten Entwicklungsländern nicht vergessen werden!

Dank initiativer und erfolgreicher Bemühungen der kantonalen Behörden und dank dem Entgegenkommen der Burgergemeinde Bern konnte endlich ein geradezu ideales Gelände am Rande des Bremgartenwaldes gefunden werden.

Die Vorzüge dieses Geländes sind offensichtlich: Seine ruhige Lage ermöglicht ungestörte Untersuchung von Tieren auch im Freien. Lärmende Tiere können am Waldrand gehalten werden, ohne dass sie die Wohnnachbarschaft stören. Die gut besonnte und relativ geschützte Lage ist geeignet für Tierausläufe und Freigehege. Von der direkt angrenzenden Bus-Endstation Länggasse ist die Anlage durch Tierhalter und Studierende leicht erreichbar. Die geringe Entfernung von Universität und Hochschulinstituten erleichtert den wichtigen Kontakt mit diesen Institutionen. Die dreiseitige Zugänglichkeit gestattet den externen Diensten der Fakultät und dem regen Zubringerdienst von kranken Tieren, Untersuchungsmaterial, Lieferungen etc. direkte Zufahrt zu den einzelnen Instituten, ohne dass das Arbeits- und Unterrichtsareal mit seinen Tierausläufen und Freigehegen durch-

quert werden muss. Die Grösse des Terrains erlaubt eine Gebäudedisposition, welche allfällige spätere Erweiterungen jedes Institutes zwanglos gestattet.

II.

Die dringende *Notwendigkeit* des Neubaues ergibt sich aus den hinlänglich bekannten *unhaltbaren Zuständen im alten Tierspital,* unhaltbar in einer Weise sogar, dass z. B. das Berner Tierärztediplom in den USA nicht mehr anerkannt wird, bis bessere bauliche und technische Einrichtungen einen rationelleren Unterricht gestatten.

Der Neubau ist aber nicht nur nötig im Interesse der Tierärzteausbildung, sondern vor allem, um der Fakultät die Erfüllung ihrer weiteren Aufgaben zu ermöglichen:

Die *praktische Arbeit* im Dienste der Land- und Volkswirtschaft, der Tierhalter, der Lebensmitteluntersuchung und der Vorbeugung gegen ansteckende Krankheiten hat ganz ungeahnte Ausmasse angenommen, wurden doch z. B. im Jahre 1959 von den Fakultätsinstituten über 100 000 Behandlungen und Untersuchungen ausgeführt. Auftraggeber für diese Untersuchungen sind: Tierärzte, Ärzte, Private, die Organe der Seuchenpolizei und der Lebensmittelkontrolle, Richterämter, Tier- und Wildschutzorganisationen, Tierzuchtgenossenschaften und Tierversicherungen.

Nicht nur durch Lebensmittelprüfungen dienen diese Untersuchungen der *Erhaltung der menschlichen Gesundheit,* sondern auch dadurch, dass Tierkrankheiten aufgedeckt werden, die auf den Menschen übergehen können. Von den mehr als 100 solcher Krankheiten seien bloss erwähnt: die *Bang-Erkrankung,* die *Tuberkulose* von Hunden, Katzen und andern Tieren, *Parasitenbefall, Psittakose,* die von verschiedenen Ziervögeln her den Menschen bedroht, oder die *Toxoplasmose,* die von angesteckten Hunden, Katzen, Kaninchen etc. auf den Menschen übergehen und Fieber, Gehirnerkrankungen sowie Fehl- und Totgeburten verursachen kann.

Dem ausgedehnten Stab spezialisierter Fachleute, welchen diese Untersuchungsarbeit obliegt, muss endlich Raum zur Verfügung gestellt werden, der ungestörtes Arbeiten mit dem gefährlichen Material erlaubt. Zum Schutz der Untersucher, des Hilfspersonals und gesunder Tiere ist überdies eine erhebliche Vermehrung der Absonderungsräume unerlässlich.

Neben *Unterricht und praktischer Arbeit* liegt aber die wichtigste Aufgabe der Fakultät auf dem Gebiete der *Forschung.* Unsere Landwirtschaft ist, um lebens- und konkurrenzfähig zu bleiben, auf intensive Tierhaltung angewiesen. Sie muss von ihren Nutztieren Maximalleistungen verlangen, welche an die Grenze der Leistungsfähigkeit gehen. Diese Höchstleistungen setzen eine absolute Gesundheit der Tiere voraus, wobei aber gerade diese Gesundheit wieder durch die enorme Beanspruchung gefährdet wird. Das zeigt sich häufig im Auftreten von Mangelerscheinungen, Fruchtbarkeitsstörungen, Aufzuchtschwierigkeiten, aber auch in erhöhter Empfänglichkeit für ansteckende Krankheiten. Obschon gerade diese Fragen auch bei uns hochaktuell sind, können wir uns nicht genügend damit befassen.

Die Arbeitsprogramme können nicht genügend den Bedürfnissen der Landwirtschaft angepasst, sondern müssen unter den gegebenen Verhältnissen leider nur zu oft eingeschränkt werden.

Im Neubau sollen endlich Platz und Einrichtungen geschaffen werden, die es ermöglichen, die dringend notwendigen Forschungsarbeiten voranzutreiben. Wohl geht der Pferdebestand zurück, aber Rinder-, Schweine- und Geflügelbestände nehmen dauernd zu. Aus ökonomischen Gründen werden diese Tierarten weniger als das Pferd zur Behandlung in das Tierspital eingeliefert. Wenn aber mit Aussicht auf Erfolg und auf breiter Basis erforscht werden soll, warum bei diesen Nutztieren die oben erwähnten Störungen auftreten, dann müssen solche Tiere vermehrt im Tierspital aufgenommen werden.

Das vorgesehene Areal und die geplanten Bauten werden diesen Forderungen auf lange Zeit gerecht werden. Im Prinzip sind je zwei Institute, die arbeitstechnisch zusammengehören, in einem Gebäude vereinigt. Die dazugehörenden Stallungen werden erlauben, mehr Tiere als bisher zu stationieren. Damit ist dem Forscher die unerlässliche Möglichkeit des intensiven Studium gegeben, und der Student kommt zu dem für einen fundierten Unterricht notwendigen Anschauungsmaterial.

Um Tiere auch im Tierspital möglichst natürlich halten zu können, sind Ausläufe nötig. Die zentrale Grünfläche, welche von den verschiedenen Instituten aus überblickbar ist, erfüllt diese Begehren. Treten in Zukunft neue Aufgaben an die Fakultät heran, so kann diese Fläche auch für allfällige Erweiterungsbauten verwendet werden.

III.

Im Jahre 1957 wurde durch die Baudirektion des Kantons Bern unter schweizerischen Architekten ein öffentlicher Projektwettbewerb veranstaltet, zu welchem 41 Projekte eingereicht wurden. Der Verfasser des mit dem ersten Preis ausgezeichneten Entwurfes, Herr Walter Schwaar, Architekt BSA SIA Bern, wurde gemäss Empfehlung des Preisgerichtes mit der weiteren Bearbeitung dieser Bauaufgabe betraut und beauftragt, Projekt und Kostenvoranschlag in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der veterinär-medizinischen Fakultät und dem kantonalen Hochbauamt auszuarbeiten. Als wohlabgewogenes Resultat einer ganzen Reihe von Vorschlägen und Entwürfen entstand das vorliegende Projekt. Grundlage für die Planung bildet ein sorgfältig ausgearbeitetes Bauprogramm, das den heutigen Erfordernissen gerecht wird und die Möglichkeit späterer Erweiterungen offen lässt. Dabei wurde besonders eine rationelle und einfache Organisation der Gesamtanlage angestrebt.

Es ist vorgesehen, die neuen Gebäude der veterinär-medizinische Fakultät in der hintern Länggasse, Ecke Längassstrasse/Bremgartenstrasse, zu erstellen, mit Zugängen von der Länggassstrasse, Bremgartenstrasse und Hochfeldstrasse. Die ein-

zelnen Gebäudegruppen sind entsprechend den betrieblichen Anforderungen um ein zentral gelegenes Freigehege gruppiert.

Die auf den ersten Blick überraschend grosse Anlage wird bedingt durch die dargelegte vielseitige Tätigkeit der Fakultät. Besonders viel Raum ist erforderlich im Zusammenhang mit den Grosstieren, mit welchen alle Institute zu tun haben (ausgenommen Bakteriologie und Kleintierklinik). Haltung, Betreuung und Untersuchung von Rindern und Pferden erfordern grosse Stallungen, Behandlungs-, Untersuchungs- und Unterrichtshallen.

Grossen Raum beanspruchen ferner die Sammlungen und Bibliotheken, ohne welche weder Forschung noch Lehre gedeihen können. Auch die Kadaver- und Präparatekonservierungsräume, Kühl-, Heizungs- und Belüftungsanlagen sowie weitere vielgestaltige technische Installationen und die gesetzlich vorgeschriebenen Luftschutzräume brauchen viel Platz.

Die Grösse der Hör- und Kurssäle, Studentenlaboratorien und Klinikhallen ist für 100—120 Studierende berechnet. Diese Maximalfrequenz wurde im Laufe der vergangenen Jahrzehnte wiederholt erreicht.

Die vorgesehene Bauanlage gliedert sich in verschiedene Gebäudegruppen, wobei in der Regel je zwei arbeitsmässig verwandte Institute wie folgt zusammengelegt werden:

Fakultätsräume und Anatomie,
Bakteriologie und Pathologie,
Rinderklinik und Tierzucht,
Medizin, Chirurgie und Kleintierabteilung,
Spezielle Bauteile und Installationen.

Im einzelnen wird die Tätigkeit in den Instituten und die Organisation der Gebäudegruppen wie folgt umschrieben:

1. Fakultätsräume und Anatomie

In dem dreigeschossigen Gebäude sind untergebracht:

a) Das *anatomische Institut,* welches die Studierenden während drei Semestern besuchen, um die Entwicklung und den Bau des normalen Tierkörpers zu studieren. Zu Vorlesungen und praktischen Kursen werden ganze Tierkörper (Pferd, Rind und Kleintiere) konserviert, dann in alle Einzelheiten seziert und mikroskopiert. Die technische Vorbereitung des vielgestaltigen Materials zu Lernzwecken erfordert grosse und speziell eingerichtete Arbeits- und Sammlungsräume, Laboratorien usw., die gleichzeitig der noch lange nicht abgeschlossenen Erforschung des Tierkörpers dienen.

b) Die allen Dozenten und Studierenden dienenden *Fakultätsräume* mit Bibliothek, Lese-, Studien- und Aufenthaltsräumen sowie einem Konferenzsaal.

2. Bakteriologie und Pathologie

In den Instituten für Bakteriologie und Pathologie zusammen werden pro Jahr über 80 000 Einsendungen untersucht und beantwortet. Etwa 4000 davon erfordern vollständige Tiersektionen. Aus diesem umfangreichen Material dient das geeignete dem Unterricht oder wird wissenschaftlich weiter bearbeitet. Diese Forschungsarbeiten tragen unter anderem bei zur Erkennung von Ursachen und Folgen noch zu wenig abgeklärter Tierkrankheiten, von welchen manche auch den Menschen gefährden können.

Die Gebäudegruppe der Bakteriologie und Pathologie besteht aus:

a) einem viergeschossigen *Institutsgebäude* mit Laboratorien, Sektions- und Präparationsräumen, Sammlungen, Kühl-, Vorrats- und Werkräumen, Büros, Bibliotheken, Studienräumen für Dozenten, Assistenten und das übrige Personal von Pathologie und Bakteriologie mit den Abteilungen für Virologie-, Geflügel-, Wild- und Fischkrankheiten und zwei Abwartwohnungen;

b) einem dreigeschossigen *Hörsaal- und Schlachthallenbau,* mit Lagerräumen, Schlacht- und Sektionshallen, Tiertötung-, Präparations- und Kühlräumen sowie einem Kursraum;

c) einem eingeschossigen *Versuchstierstall* mit verschiedenen Räumen für Kleintiere, Wärter und Laboratorien.

3. Rinderklinik und Tierzucht

In der *Rinderklinik* erfolgt die Einführung der Studierenden in die praktische tierärztliche Tätigkeit draussen auf dem Bauernhof. Diese erstreckt sich auf die Untersuchung und Behandlung von Rindern, Schweinen, kleinen Wiederkäuern und Pferden. Es betrifft die innern und chirurgischen Krankheiten, die Geburtshilfe, die Störungen in der Fortpflanzung und die Bekämpfung von akuten und chronischen Seuchen, namentlich bei Rindern. Pro Jahr werden rund 15 000 Tiere untersucht und behandelt. Dazu kommt die Forschungstätigkeit auf den verschiedenen Gebieten von Krankheiten bei Rindern und Schweinen.

Der Klinik angegliedert ist die *Abteilung für vergleichende Neurologie.* Diese befasst sich mit Untersuchungen und Forschungen über Erkrankungen des Gehirns, des Rückenmarkes und der peripheren Nerven bei den verschiedenen Haustierarten.

Im *Institut für Tierzucht* wird unterrichtet über allgemeine und spezielle Tierzucht, über allgemeine und spezielle Haustierfütterung sowie über Vererbungslehre und gerichtliche Tierheilkunde. Hand in Hand mit dem Unterricht werden Probleme erforscht, welche die schweizerische Tierzucht betreffen. Als spezieller Zweig ist die Blutgruppenforschung bei Haustieren zu erwähnen.

Die Gebäudegruppe der Rinderklinik und Tierzucht besteht aus:

a) einem viergeschossigen *Institutsgebäude* mit Werk- und Vorratsräumen, Versuchstierställen, Laboratorien, Büros, Studienräumen für Dozenten und Assistenten, Sammlungen und Wohnungen für Assistenten und Abwarte;

b) einem dreigeschossigen *Hörsaal- und Stalltrakt* mit Laboratorien, Normal-, Absonderungs- und Reservestallungen für Grosstiere, Hörsaal und Klinikhalle mit Nebenräumen, Wärter-, Vorrats-, Milch- und Geräteräumen, Futterküche sowie Garagen mit Nebenräumen für den ambulatorischen Praxisdienst.

4. Medizin, Chirurgie und Kleintierabteilung

Sie dienen drei Aufgaben, die eng miteinander verbunden sind. In allen drei Abteilungen werden jährlich etwa 8000 grosse und kleine Tiere untersucht und behandelt und zum Teil während einiger Zeit im Spital gehalten. Hier wird auch Forschung betrieben, um Wesen und Ursache, Behandlung und Verhütung von Tierkrankheiten abzuklären. Die eingelieferten Tiere dienen dem klinischen Unterricht, durch welchen der Studierende in die Tiermedizin eingeführt wird. Die chirurgische Abteilung befasst sich mit den chirurgischen Krankheiten und operativen Eingriffen, die Medizin mit den inneren Krankheiten. Beiden ist die Kleintierabteilung zugeordnet, in der sich beide Tätigkeitsgebiete räumlich zusammenfinden.

Räumlich gliedert sich diese Gebäudegruppe wie folgt:

a) Ein viergeschossiges *Institutsgebäude für Medizin und Chirurgie* mit Werk- und Kühlräumen, Versuchstierstall, Apotheke, Büros und Arbeitsräumen der Spitalverwaltung, Sammlungen, Laboratorien, Arbeits-, Studien- und Büroräumen für Dozenten und Assistenten und Abwartwohnungen;

b) einen dreigeschossigen *Behandlungstrakt* mit Behandlungshallen für Grosstiere, einem Studentenlaboratorium und einer Arztwohnung;

c) einen dreigeschossigen *Stalltrakt* mit normalen und Absonderungsställen für Grosstiere, Wärter-, Werk- und Geräteräumen, Stroh-, Heu- und Futterlagern.

Die Kleintierabteilung umfasst drei getrennte Bauten, nämlich

d) ein dreigeschossiges *Kleintierklinikgebäude* mit Warte-, Behandlungs- und Operationsräumen, Laboratorien, Arbeits- und Studienräumen, Sammlung, Archiv und Büroräumen;

e) ein zweigeschossiges *Kleintierspital* mit Behandlungs- und Pflegeräumen für Hunde, Katzen und andere Kleintiere, Wärter-, Bade-, Vorrats-, Geräte- und Futterräumen;

f) eine zweigeschossige *Kleintierabsonderung* mit Behandlungs- und Pflegeräumen, Laboratorium, Räumen für Geräte, Futter und Material;

g) eine eingeschossige *Hufschmiede*, zusammen mit einer Wagenremise. Zur Behandlung von Lahmheiten beim Pferd gehören oftmals Spezialhufeisen, die extra angefertigt und an Ort und Stelle aufgeschlagen werden müssen. Ferner ist eine Schmiede notwendig für den Kurs der Studenten in Hufbeschlag. Die Remise dient dem Einstellen von Transportwagen für Grosstiere.

5. Spezielle Bauteile und Installationen

Als weitere Anlagen ausserhalb der oben erwähnten Hochbauten sind für den Betrieb und die Bedürfnisse aller Institute notwendig:

Jauchegrube und Mistplätze bei allen Ställen;

Teiche für die Haltung von Fischen; diese Teiche (total 300 m³) dienen im Katastrophenfall als Wasserreserve;

eine *Wildhütte* für die Pflege von Wildtieren, Untersuchung und Forschung;

eine *Grossviehwaage* unter dem Dach des Klinikhofes;

eine *Benzintankstelle* für institutseigene Autos.

Für die Versorgung der Gebäude mit Wärme ist eine zentrale, unterirdische Heizungsanlage neben dem Fakultätsgebäude vorgesehen, mit dem notwendigen Tankraum für einen jährlichen Ölverbrauch. Die Verteilleitungen für Wärme, elektrischen Strom, Wasser und Gas werden in einem begehbaren Leitungskanal zu den Gebäuden geführt.

Neben den Gebäuden, deren Konstruktion und Architektur einfach gehalten ist, werden die Umgebungsarbeiten den topographischen Verhältnissen und dem Betrieb angepasst.

Wissenschaftliche Institute, die sowohl der Forchung und dem Hochschulunterricht als auch direkt der Bevölkerung zu dienen haben und den heutigen Anforderungen genügen sollen, verlangen ein ausserordentliches Mass an technischen Einrichtungen wie sanitäre, elektrische, Wärme-, Kälte- und Lüftungsinstallationen. Auch die beweglichen Einrichtungen, d. h. Mobilien, Apparate und Instrumente sowie die fest eingebauten Spezialeinrichtungen erfordern für solche Institute erhebliche Aufwendungen.

Die kantonale *Hufbeschlagschule* gehört weder rechtlich noch administrativ zur Universität. Sie wird vorläufig im bestehenden Gebäude weiter betrieben. Bevor auch sie der städtischen Verkehrsplanung weichen muss, soll ihre künftige Organisation überprüft werden. Insbesondere soll abgeklärt werden, ob die Schule eventuell mit ausserkantonaler Hilfe auf dem neuen Tierspitalareal gebaut werden soll, wo der nötige Platz reserviert wird.

IV.

Die *Bau- und Einrichtungskosten* betragen gemäss detailliertem Kostenvoranschlag vom August 1960 sowie der Kostenreduktion vom Januar 1961 *Fr. 21 119 000.—*. In der Summe sind enthalten:

A. *Gebäudekosten*

I. Fakultät und Anatomie	Fr.	2 291 300.—
II. Bakteriologie u. Pathologie	»	3 725 300.—
III. Rinderklinik und Tierzucht	»	4 126 600.—
IV. Medizin und Chirurgie	»	4 653 200.—
V. Kleintierabteilung	»	1 772 100.—
VI. Hufschmiede und Remise	»	210 000.—
Total	Fr.	16 778 500.—

Übertrag	Fr.	16 778 500.—
B. Erschliessungsarbeiten	Fr.	3 252 000.—
C. Bewegliches Inventar	»	961 000.—
D. Verschiedenes, künstlerischer Schmuck	»	127 500.—
Total Anlagekosten	Fr.	21 119 000.—

Die reinen Gebäudekosten ergeben bei einem umbauten Raum von rund 87 300 m³ einen durchschnittlichen Einheitspreis von Fr. 192.20 pro m³ und für die beweglichen Einrichtungen einen solchen von Fr. 11.— pro m³.

Mit Rückicht auf die Besonderheit der Bauaufgabe dürfen die Preise, verglichen mit ähnlichen Objekten, als angemessen bezeichnet werden.

Die vorliegende Kostenberechnung beruht auf der Preisbasis vom Juni 1960. Der vom statistischen Amt der Stadt Bern auf diesen Zeitpunkt festgestellte Baukostenindex beträgt 232,1 Punkte. Für Nachkreditforderungen aus allfälligen Baukostenerhöhungen infolge Lohn- und Materialpreissteigerungen ist von vorstehender Indexzahl auszugehen.

V.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Neubauprojekt ist es von Interesse, auf den Plan hinzuweisen, wonach auf der Domäne der landwirtschaftlichen Schule Rütti als interkantonale Institution ein landwirtschaftliches Technikum errichtet werden soll. Auch dieses dürfte, wie die bereits bestehenden landwirtschaftlichen Schulen, an einem leistungsfähigen Tierspital interessiert sein.

Wer mit dem Tierspital in Berührung kommt und sich auch nur in geringem Masse näher interessiert, ist mehr als erstaunt über die *unzulänglichen Bedingungen,* unter welchen bis heute gearbeitet werden muss. Unter dem Zwang der Verhältnisse ist in gewissen Instituten die Raumnot so gross, dass schlecht belichtete und kaum belüftbare Estrich- und Kellerräume als Labor oder gar als Sezierraum dienen müssen. Andere Räume sind bis zur gegenseitigen, nicht länger tragbaren Arbeitsbehinderung überbesetzt. Sozial und arbeitshygienisch sind diese Zustände nicht mehr verantwortbar.

Leider hat die lange Wartefrist nicht nur die Arbeit der Fakultät schwer beeinträchtigt. Sie hat mit der Geldentwertung auch die Baukosten stark erhöht.

Wenn vor bald 70 Jahren eine Anlage geschaffen wurde, die trotz stürmischer Entwicklungen zur Not bis heute genügte, so zeugt das für den Weitblick der damaligen Behörden und Projektgestalter, aber auch für die Aufgeschlossenheit des Berner Volkes, welches die notwendigen Mittel bewilligte.

Das vorliegende Projekt ist das Resultat jahrzehntelanger Studien der Veterinär- und Baufachleute. Der Neubau sollte nach menschlichem Ermessen für lange Zeit genügen.

VI.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen unterbreiten die beiden Direktionen mit dem Antrag auf Genehmigung nachstehenden Beschlusses-Entwurf.

Bern, den 17. Januar 1961

Der Baudirektor:
Brawand

Der Erziehungsdirektor:
V. Moine

Antrag des Regierungsrates
vom 24. Januar 1961

Volksbeschluss
über den Neubau der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern

1. Für den Neubau der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern wird ein Kredit von Fr. 21 119 000.— bewilligt.
2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:
   a) Fr. 20 158 000.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten.)
   b) Fr. 961 000.— der Erziehungsdirektion über die Budgetrubrik 2005 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen).
3. Der Betrag von Fr. 21 119 000.— ist auf die Sonderrechnung des Staates (über die Verwaltungsrechnung abzuschreibende Konten) zu übertragen.
4. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, hierfür eventuelle Nachtragskredite zu bewilligen.
5. Den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten bestimmt der Regierungsrat.
6. Dieser Beschluss unterliegt der Voksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 24. Januar 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moser
Der Staatsschreiber:
Schneider

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

(April 1960)

A. EINLEITUNG

I.

Die Verwaltungsrechtspflege will den Bürger vor Über- und Missgriffen der Verwaltung schützen. Neben diese historische Aufgabe tritt im modernen Rechts- und Wohlfahrtsstaat immer mehr der Gesichtspunkt einer Weiterentwicklung des materiellen Verwaltungsrechts unter der Richtschnur von Recht und Gerechtigkeit. Ein Ausbau der Verwaltungsrechtspflege liegt im Zuge unserer Zeit und ist vor allem bedingt durch die ständige Erweiterung der Staatsaufgaben, die eine viel intensivere Berührung des Bürgers mit der Staatsverwaltung zur Folge hat, als es früher der Fall war, sei es, dass der Bürger vom Staat belangt oder in seiner natürlichen Handlungsfreiheit beschränkt wird, sei es, dass er selber gegenüber dem Staat als Leistungsempfänger auftritt. Wie anderswo erhob sich denn auch im Kanton Bern nach Beendigung des Weltkrieges 1939 – 1945 der Ruf nach einem Ausbau der Verwaltungsrechtspflege, welcher Ruf seither nicht mehr verstummt ist.

Dabei befindet sich der Kanton Bern in der glücklichen Lage, nicht von vorne anfangen zu müssen, sondern auf Bewährtem aufbauen zu können. Denn der Kanton Bern hat bereits durch Gesetz vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege ein unabhängiges Verwaltungsgericht geschaffen und allen Verwaltungsrechtspflege ausübenden Behörden die Befolgung eines förmlichen, in jenem Gesetz umschriebenen Verfahrens zur Pflicht gemacht. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts war damals allerdings noch einseitig fiskalisch ausgerichtet. Seine Zuständigkeit ist jedoch im Verlaufe der Zeit durch spätere Gesetze, namentlich durch das Gesetz vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen, das Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung und das Gesetz vom 26. Januar 1958 über die Bauvorschriften, erheblich erweitert worden. Mit dem kantonalen Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 zur AHV wurden dem Verwaltungsgericht ausserdem auch Aufgaben aus dem Gebiet der Sozialversicherung übertragen, die kraft der Bundesgesetzgebung automatisch weitere Zweige hievon, wie die Erwerbsersatzordnung, die Familienzulagen in der Landwirtschaft und neuestens die Invalidenversicherung, nach sich zogen.

Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis der Beratungen einer Expertenkommission, die sich wie folgt zusammensetzte.

Vorsitz:

Regierungsrat Fritz Moser, Justizdirektor

Mitglieder:

Fürsprecher Ch. Halbeisen, alt Präsident des Verwaltungsgerichts, Bern

Fürsprecher R. Kellerhals, Präsident der Rekurskommission, Bern

Prof. Dr. G. Roos, Präsident des Verwaltungsgerichts, Bern

Fürsprecher M. Brand, Bern

Fürsprecher Dr. J.-P. Chatelain, Delsberg

Fürsprecher Dr. F. Gygi, Bern

Fürsprecher Dr. R. Tschäppät, Gemeinderat, Bern

Notar F. Schneiter, Muri

Regierungsstatthalter M. Bindit, Münster

Regierungsstatthalter R. Nyffeler, Bern

Fürsprecher Dr. O. Häsler, Sekretär der Polizeidirektion des Kantons Bern, Bern
Fürsprecher Dr. H. Padel, Sekretär der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Bern
Fürsprecher F. Schneiter, Sekretär der Gemeindedirektion des Kantons Bern, Bern
Fürsprecher H. Siegenthaler, Sekretär der Baudirektion des Kantons Bern, Bern
Fürsprecher R. Stucki, Sekretär der Justizdirektion des Kantons Bern, Bern
Fürsprecher W. Thomet, Sekretär der Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Bern

Bereits Ende 1956 hatte der bernische Anwaltsverband eine Eingabe mit Anträgen eingereicht; gleichzeitig lieferte Herr Verwaltungsgerichtspräsident Ch. Halbeisen unabhängig hievon einen Entwurf ab, den er im Auftrag der Justizdirektion ausgearbeitet hatte. Im Jahre 1957 reichten Grossrat Graf und 44 Mitunterzeichner ebenfalls eine Motion ein, worin der Regierungsrat ersucht wurde, die nötigen Vorarbeiten zur Ausarbeitung einer Vorlage für den Ausbau der Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern an die Hand zu nehmen.

Da die Eingabe des Anwaltsverbandes und der Entwurf Halbeisen von verschiedenen Grundkonzeptionen ausgingen, arbeitete die Justizdirektion im Verlaufe des Jahres 1958 einen eigenen Entwurf aus, der sich vorerst auf die Zuständigkeitsfrage beschränkte. Nachdem im Schosse der Kommission in mehreren Sitzungen hierüber volle Einmütigkeit hatte erzielt werden können, wurden die Herren alt Verwaltungsgerichtspräsident Halbeisen und Professor Roos beauftragt, auch den verfahrensrechtlichen Teil auszuarbeiten. Sie lieferten ihren Entwurf Ende September 1959 ab, worauf die Expertenkommission ihre Arbeiten wieder aufnahm. Auch in bezug auf diesen Abschnitt konnte sich die Kommission in allen Teilen einigen. Ende März 1960 schloss die Kommission ihre Arbeiten ab; anschliessend wurde der Entwurf von einem Ausschuss noch redaktionell bereinigt.

II.

1. Das erste grundlegende Problem, das sich bei der Revision der Verwaltungsrechtspflege stellt, ist die Frage: Nach welchem System soll die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts umschrieben werden, generell oder enumerativ? Die Eingabe des Anwaltsverbandes verlangte die Generalklausel; der Entwurf Halbeisen beschränkte sich auf eine Ergänzung der heutigen Aufzählung. Der Entwurf der Justizdirektion folgt der in der Schweiz mehr und mehr an Boden gewinnenden mittleren Lösung der sogenannten *Teilgeneralklauseln*. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts soll nach dieser Methode weder generell noch einzeln, sondern gebiets- und kategorienweise umschrieben werden. Die Diskussion in der Kommission hat die Erfahrung bestätigt, dass die praktische Auswirkung des theoretischen Gegensatzes stark übertrieben wird, weil auch die Anhänger der Generalklausel zugeben müssen, dass sich nicht alle Verwaltungsrechtssachen für eine gerichtliche Austragung eignen und daher doch gewisse Ausnahmen vorzusehen wären. Der heutigen Rechtslage dürfte am besten die vermittelnde Methode der Teilgeneralklauseln entsprechen, der schliesslich auch die Kommission, in welcher sowohl Anhänger der Generalklausel als solche der bisherigen Enumerationsmethode zum Wort kamen, zustimmte.

2. Das zweite grundsätzliche Problem ist die Frage: Verfügungen welcher Verwaltungsbehörden sollen der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegen? Konkreter ausgedrückt: Soll die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung – selbstverständlich immer nur im Rahmen des sachlichen Zuständigkeitsbereiches – auch gegenüber Entscheiden des Regierungsrates gegeben sein, oder sollen solche, wie bisher, von vorneherein ausgenommen bleiben? Das Studium mehrerer Varianten hat gezeigt, dass die starre Aufrechterhaltung des heutigen Prinzips einer befriedigenden Regelung der Verwaltungsrechtspflege im Wege steht; es wäre denn – was aber nicht im Sinne eines Ausbaues der Verwaltungsrechtspflege liegen könnte – man nähme dem Regierungsrat Kompetenzen weg, die ihm als der obersten Verwaltungsinstanz legitimerweise zustehen sollten. Wird die Aufgabe des Verwaltungsgerichts richtig aufgefasst und deren Grenzen erkannt, so sind Befürchtungen irgendwelcher Art nicht am Platze. Das Verwaltungsgericht ist und darf keine zweite, die ordentliche Staatsverwaltung gleichsam konkurrenzierende Verwaltung mit eigenem Verwaltungsapparat werden. Es soll vielmehr nichts anderes als ein zusätzliches Kontrollmittel zur Sicherung des Rechtsstaates sein. Entsprechend sind einerseits seine Kognitionsbefugnisse in Beschwerdefällen auf Rechtsfragen und anderseits die Beschwerdelegitimation auf «schutzwürdige eigene Interessen» einzuschränken, um zu verhindern, dass das Verwaltungsgericht ihm nicht zukommende Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hätte und die verwaltungsgerichtliche Beschwerde zu einem jedem Unzufriedenen zustehenden Rechtsbehelf (Popularbeschwerde) würde. So aufgefasst, kann von einer Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung keine Rede sein. Verwaltungsrechtspflege und Gewaltentrennung liegen auf der gleichen Ebene; denn beide verfolgen im Grunde genommen das nämliche Ziel.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Vorschrift des Art. 23 Abs. 2 des Entwurfes hingewiesen. Es wird sich im Verlaufe der Zeit voraussichtlich auf Grund der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in verschiedenen Rechtsgebieten eine mehr oder weniger gefestigte Praxis herausbilden, die eine verwaltungsinterne Überprüfung durch den Regierungsrat in diesen Materien überflüssig machen dürfte. Dem Regierungsrat wird daher das Recht eingeräumt, in solchen Fällen generell auf seine oberinstanzliche Entscheidungsbefugnis zu verzichten und sie einer Direktion zu übertragen. Gegen deren Entscheid kann dann unmittelbar verwaltungsgerichtliche Beschwerde erhoben werden. Auf diese Weise kann der Ausbau der Verwaltungsrechtspflege auch zu einer gewissen Entlastung des Regierungsrates als Gesamtbehörde führen, ohne dass der Bürger in seinen Rechten irgendwie geschmälert würde.

B. DER ENTWURF

Erster Teil:

Verwaltungsjustizbehörden und Parteien

I. Die Behördenorganisation

Art. 1 zählt die Träger der bernischen Verwaltungsrechtspflege auf.

Art. 2 – 5 regeln die Organisation und Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts. Der Entwurf übernimmt die bisherige Mischung zwischen Juristen- und Laienelement, die sich bewährt hat. Ferner schafft er die Möglichkeit eines Ausbaues, sofern und soweit die Geschäftslast einen solchen erfordern sollte.

Art. 6. Bezüglich der Organisation der übrigen Verwaltungsjustizbehörden kann auf die bestehenden Organisationserlasse verwiesen werden.

Art. 7 – 8. Die Ordnung der Ausschliessungsgründe entsprach schon bisher allgemeinen Rechtsgrundsätzen; Änderungen drängten sich keine auf.

Art. 9 statuiert die Rechtshilfepflicht der bernischen Verwaltungsjustizbehörden unter sich. In bezug auf die Rechtshilfe gegenüber ausländischen oder ausserkantonalen Behörden konnte ohne weiteres die Regelung des Gesetzes vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter übernommen werden.

II. Die Zuständigkeit

A. Allgemeine Grundsätze

Art. 10 und 11 bringen den zwingenden Charakter der Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege, entsprechend der öffentlich-rechtlichen Natur der Streitsachen, zum Ausdruck.

Art. 12 und 13 regeln die Liquidierung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsjustizbehörden unter sich einerseits (interner Kompetenzkonflikt) und zwischen Verwaltungsjustizbehörden und ordentlicher Gerichtsbarkeit andererseits (externer Kompetenzkonflikt). Die Regelung entspricht der Verfassung und den bisherigen Vorschriften.

B. Das Verwaltungsgericht

Die Lehre unterscheidet zwischen nachträglicher und ursprünglicher Verwaltungsrechtspflege. Die erstere umfasst die Beschwerdematerien und ist das Gegebene für die sogenannte Eingriffsverwaltung, wo die Verwaltung vorgängig eine Verfügung zu treffen hat; die zweite umfasst die Klagematerien und fällt hauptsächlich bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Betracht.

Art. 14 zählt die verschiedenen Rechtsgebiete oder Kategorien auf, wo der Beschwerdeweg an das Verwaltungsgericht geöffnet wird:

Ziffer 1 schliesst eine Lücke im Rechtsschutz des Bürgers, wenn über eine staatliche Abgabe Streit herrscht. Nach dieser Generalklausel soll der Bürger in allen staatlichen Abgabesachen, auch wo bisher der Regierungsrat – wie bei der Automobil- oder der Billettsteuer – endgültig entschied, die Möglichkeit haben, das Verwaltungsgericht anzurufen. Im übrigen bleibt es bei den direkten Staats- und Gemeindesteuern und der Erbschafts- und Schenkungssteuer beim heutigen bewährten Steuerjustizverfahren (Einsprache, Rekurskommission, Verwaltungsgericht), was der Vorbehalt in Absatz 3 zum Ausdruck bringt.

Ziffer 2 zählt einige Bewilligungen auf.

Ziffer 3 nennt ganz allgemein den Widerruf, Entzug oder Beschränkung einer Bewilligung oder eines Rechts, da damit stets die Beeinträchtigung eines Bürgers in seiner bestehenden Rechtsstellung verbunden ist.

Ziffer 4 erwähnt die Fälle, wo die Bewilligungspflicht als solche streitig oder unklar ist, ob eine bestimmte Tätigkeit frei oder regalpflichtig ist.

Ziffern 5 und 6 öffnen den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in andern Fällen zwangsweiser Eingriffe in das Privateigentum.

Art. 15 gibt die notwendige, in der Einleitung erwähnte Beschränkung der Beschwerdelegitimation einerseits und der Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts andererseits.

Art. 16 umschreibt die Materien, die im Streitfall von Anfang an durch Klage vor Verwaltungsgericht ausgetragen werden müssen, wobei die Klägerrolle je nach Art des Anspruchs dem Staat oder dem Bürger zufallen kann. Ziffer 1 enthält eine Zuständigkeitsvorschrift für öffentlich-rechtliche Geldansprüche überhaupt; ausgenommen sind einzig die entsprechenden Fälle, die nach Art. 24 erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter zu entscheiden sind. Dazu kommen Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur aus der Bildung, Vereinigung oder Veränderung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Ziffer 2). In bezug auf Geldforderungen aus öffentlichem Recht kommt der Entwurf mithin den Anhängern der Generalklausel weitgehend entgegen. Das gleiche gilt für Streitsachen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, wo nur bezüglich der Zuständigkeit ein Unterschied gemacht wird, ob der Staat Vertragspartei ist oder nicht (Ziffer 4). Im erstern Fall fällt das Geschäft ohne weiteres in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, im andern Fall hat sich der Regierungsstatthalter vorerst damit zu befassen – unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht. Bezüglich Gemeindegüterausscheidungsverträge wird die bisherige Unterscheidung zwischen Streitigkeiten aus solchen mit Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts und Abänderungsstreitigkeiten mit Zuständigkeit der ordentlichen Verwaltungsbehörden fallengelassen, und es werden nunmehr alle Streitigkeiten über solche Verträge dem Verwaltungsgericht zugewiesen (Ziffer 3). Die übrigen Fälle (Ziffern 5 – 7) entsprechen dem heutigen Rechtszustand.

Art. 17 ist das Gegenstück zu Art. 15. Die Kognition des Verwaltungsgerichts als einzige Instanz muss hier aber weiter gehen als in Beschwerdefällen, andernfalls ergäbe sich im Rechtsschutz des Bürgers eine Lücke bezüglich Ermessensfragen.

Art. 18 verweist der Vollständigkeit halber auf die Funktionen des Verwaltungsgerichts als Appellationsinstanz, die ihm nach dem Entwurf als Neuerung zukommen sollen.

Art. 19 enthält einen Hinweis auf die Sozialversicherungsstreitsachen. Es würde zu weit führen, diese hier im einzelnen zu erwähnen. Alles weitere soll der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Art. 20 will eine Kumulierung von Rechtsmitteln, die nur eine unnötige Verlängerung des Verwaltungsjustizverfahrens zur Folge hätte, vermeiden.

Art. 21. Wie bisher sollen Präsident und allfällig Vizepräsidenten als Einzelrichter entscheiden können. Die Streitwertgrenze wurde dabei auf Franken 1000.—, entsprechend der Regelung im Zivilprozess, erhöht. Vorbehalten bleiben selbstverständlich nach Art. 14 die Sonderbestimmungen des Steuergesetzes.

Art. 22 soll gleichsam eine Brücke herstellen zwischen Verwaltung auf der einen und Verwaltungsgericht auf der andern Seite. Dieses soll in die Lage versetzt werden, die möglichen Auswirkungen seiner Praxis auf den Gang der Verwaltung zu erkennen, ohne aber im geringsten seine Unabhängigkeit preiszugeben.

C. Der Regierungsrat

Art. 23. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in der Einleitung.

D. Der Regierungsstatthalter

Art. 24 umschreibt die sachliche Zuständigkeit des Regierungsstatthalters. Abgrenzungskriterium zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bildet der Umstand, ob der Staat beteiligt ist oder der Streit nur Gemeinden, sei es untereinander, sei es mit Einzelnen, betrifft. Eine Ausnahme macht der Entwurf im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung im ganzen Kanton für Grundeigentümerbeiträge (wie bisher) und die diesen gleichzustellenden Schwellenbeiträge. Im übrigen gibt Art. 24 zu weitern Bemerkungen keinen Anlass.

Art. 25 enthält eine Sonderbestimmung bezüglich der örtlichen Zuständigkeit des Regierungsstatthalters in Abgabestreitigkeiten und schliesst damit eine in der Praxis festgestellte Lücke des bisherigen Rechts.

Art. 26. Von grösster Bedeutung in rechtsstaatlicher Beziehung ist, an welche Behörde ein Entscheid des Regierungsstatthalters weitergezogen werden kann. Der Entwurf erweitert gegenüber dem heutigen Recht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in erheblicher Weise. Überall da, wo finanzielle Erwägungen im Vordergrund stehen, wird das Verwaltungsgericht als Appellationsinstanz eingesetzt; die gleiche Überlegung greift Platz, wenn die Auslegung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages Streitgegenstand bildet (Art. 24 Ziff. 1–5).

Verwandtenunterstützungsstreitigkeiten, die im Grunde genommen zivilrechtlicher Natur sind, aber mit der Armenfürsorge eng zusammenhängen, wurden bisher erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter, oberinstanzlich vom Regierungsrat entschieden. Nach längerer Diskussion hat sich die Kommission auf die Regelung des Entwurfs geeinigt: bezüglich der erstinstanzlichen Zuständigkeit soll es bei der heutigen bewährten Regelung bleiben, dagegen wurde dem Verwaltungsgericht als oberer Instanz der Vorzug gegeben (Art. 24 Ziff. 6).

Auch hinsichtlich der Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt wurde es angesichts des damit verbundenen schweren Eingriffs in die Persönlichkeitssphäre des Einzelnen als geboten erachtet, als obere Instanz das Verwaltungsgericht als unabhängige Gerichtsinstanz einzusetzen (Art. 24 Ziff. 7).

III. Die Parteien

Art. 27 – 30. Prozessfähigkeit, Streitgenossenschaft, Prozesspflichten werden im Anschluss an die zivilprozessuale Ordnung geregelt. An Stelle der Intervention tritt, wie bisher, das einfache verwaltungsrechtliche Institut der Beiladung, die der Verwaltungsjustizbehörde die Möglichkeit gibt, zur Vermeidung weiterer gleichartiger Prozesse Dritte zum Verfahren beizuladen.

Zweiter Teil:

Das Verfahren

I. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Art. 31 betont, dass das Verfahren, wie es dieses Gesetz ordnet, überall in der bernischen Verwaltung zur Anwendung kommen soll, es wäre denn, ein Gesetz stelle aus diesem oder jenem Grunde Sondervorschriften auf, was der Gesetzgeber selbstverständlich nur bei zwingenden Gründen tun sollte.

Art. 32 nennt entsprechend den Ausführungen in der Einleitung die verschiedenen dem Bürger zustehenden Rechtsbehelfe in Verwaltungsrechtssachen (Beschwerde und Klage) und grenzt sie voneinander ab. Unter Umständen soll der Bürger auf dem Wege der Feststellungsklage auch einer erst drohenden Beeinträchtigung zuvorkommen können. Ferner soll eine einheitliche Beschwerdefrist die heutige Unübersichtlichkeit beheben.

Art. 33 regelt die praktisch bedeutsame Frage, ob und wie weit einem Rechtsbehelf hemmende Wirkung zukommen soll. Der Entwurf wählt bewusst eine behutsame und elastische Formulierung, die es gestatten sollte, jedem Einzelfall gerecht zu werden.

Im übrigen werden in diesem Abschnitt die wichtigsten Grundsätze, auf denen sich das Verwaltungsjustizverfahren aufbaut, zusammengefasst. Es sind dies:

a) das Untersuchungs- oder Offizialprinzip, das besagt, dass die Behörde die Behauptungen der Beteiligten nachzuprüfen und den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat *(Art. 34);*

b) das Prinzip der Öffentlichkeit, das aber nicht so absolut durchgeführt werden kann wie im Zivilprozess *(Art. 36);*

c) das Prinzip der Parteiöffentlichkeit, wobei versucht wurde, einen Ausgleich zu finden zwischen dem Interesse des Staates oder Dritter an der allfälligen Geheimhaltung von Aktenstükken und den Parteiinteressen *(Art. 37);*

d) das Prinzip der Schriftlichkeit. Im Gegensatz zum heutigen Recht soll im Interesse einer Vereinfachung aber auch dem mündlichen Verfahren der ihm gebührende Platz zukommen *(Art. 38);*

e) das Verbot des «Berichtens», wie es für alle Rechtsverfahren gilt *(Art. 39).*

Art. 40 enthält Vorschriften über die Art und Weise, wie die Parteien ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen oder gestellte Rechtsbegehren abzuändern haben, wobei einfach die Regelung des Zivilprozesses übernommen werden konnte.

Art. 41 umschreibt die Voraussetzungen einer vorläufigen Einstellung eines hängigen Verfahrens.

II. Zeitbestimmungen, Zustellung und Streitwert

Art. 42.

III. Form der Verhandlungen

Art. 43 – 47.

Diese beiden Abschnitte enthalten Vorschriften technischer Natur, wie sie jedes Verfahrensgesetz aufstellen muss.

IV. Das schriftliche Verfahren

Art. 48 setzt den Beginn des Verfahrens auf den Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde oder Klage fest.

Art. 49 und 50 regeln den Aussöhnungsversuch, dem zwar im öffentlichen Recht nicht die gleiche Bedeutung zukommt wie im Zivilrecht, der aber unter Umständen doch auch gute Dienste leisten kann. Auch hier soll durch eine behutsame Formulierung eine möglichst schmiegsame Anwendung ermöglicht werden.

Art. 51 – 58 enthalten wiederum Vorschriften mehr technischer Natur über die Rechtsschriften und deren Rechtswirkungen sowie über die sich an den Schriftenwechsel anschliessende Untersuchung des Falles.

Art. 59 übernimmt aus verschiedenen neueren Spezialgesetzen in verallgemeinernder Form den Grundsatz der Entschuldbarkeit der Versäumung gesetzlicher oder behördlich angesetzter Fristen.

Art. 60 – 64. Auch die Verwaltungsjustizbehörde muss unter Umständen schon im Verlaufe des Verfahrens sichernde Massnahmen treffen können, um Gefährdungen zu beheben oder um zu verhindern, dass der Prozess aus diesem oder jenem Grunde faktisch gegenstandslos wird. Die Regelung lehnt sich an die zivilprozessuale Ordnung an.

V. Besondere Bestimmungen für das mündliche Verfahren

Art. 65 – 69. Die Einführung des mündlichen Verfahrens in gewissen Fällen bedingt eine Reihe ergänzender, auf diese Verfahrensart zugeschnittener Vorschriften.

VI. Die Rechtsmittel

Als Rechtsmittel kommen in Frage:

A. Die *Weiterziehung,* wo eine untere Instanz (Regierungsstatthalter, Direktion) entschieden hat *(Art. 70 – 74).*

B. Das *neue Recht* zur Abschwächung der Rechtskraftwirkung eines Verwaltungsjustizurteils, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden oder ein derartiges Urteil mit strafbaren Handlungen erschlichen wurde. Als Vorbild diente auch hier die zivilprozessuale Regelung. *(Art. 75 – 79).*

C. Die *Prozessbeschwerde,* welche sich vor allem gegen prozessleitende Verfügungen unterer Instanzen richtet und damit eine grössere und selbständigere Bedeutung hat als der entsprechende zivilprozessuale Rechtsbehelf *(Art. 80).*

VII. Das Urteil

Dieser Abschnitt enthält einige ergänzende Bestimmungen über die Urteilsfällung.

Art. 81 ergibt sich aus dem Offizialprinzip.

Art. 82 Abs. 1 verankert den Grundsatz, dass auch im öffentlichen Recht die Behörde nicht über die gestellten Rechtsbegehren hinausgehen darf. Der Beschwerdeführer soll zum Beispiel nicht fürchten müssen, im Beschwerdeverfahren unter Umständen noch schlechter wegzukommen. Abweichungen drängen sich naturgemäss in verschiedenen Rechtsgebieten auf; es ist aber Sache des Gesetzgebers, solche Abweichungen in andern Gesetzen besonders zu erwähnen.

Art. 83 enthält Richtlinien über die Art und Weise der Durchführung einer allfälligen mündlichen Schlussverhandlung.

Art. 84 und 85 regeln die Urteilseröffnung; ihr ist im Falle der Weiterziehbarkeit eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

VIII. Die Kosten

Art. 86 und 87 ordnen die Kostentragung und Auferlegung der Parteikosten der Natur der Sache entsprechend.

Art. 88 und 89 führen neu das Recht der unentgeltlichen Prozessführung auch im Verwaltungsjustizverfahren ein. Die Beiordnung eines armenrechtlichen Anwalts wird aber auf das Verfahren vor Verwaltungsgericht beschränkt; denn vor den Verwaltungsbehörden soll sich ein Bürger auch ohne Rechtsbeistand zurechtfinden können. Im übrigen wurde auch hier die Institution derjenigen des Zivilprozesses nachgebildet.

IX. Die Vollstreckung

Art. 90 umschreibt in üblicher Weise die Vollstreckungstitel (Urteil, Vergleich und Abstand).

Art. 91 und 92 ordnen die Vollstreckung. Urteile auf Geldzahlungen werden, wie alle derartigen Urteile, auf dem Wege der Schuldbetreibung durchgesetzt. Urteile auf andere Leistungs- oder Unterlassungspflichten vollstreckt normalerweise der Regierungsstatthalter nach den Vorschriften des Regierungsstatthaltergesetzes und der dazu gehörenden Ausführungserlasse.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieser Abschnitt zählt die Gesetze auf, die mit dem neuen Erlass dahinfallen, und enthält die nötigen Anpassungen bestehender Gesetze an das neue System *(Art. 94 und 97)*. Von einer Anpassung der Armengesetzgebung wurde abgesehen, da sich diese gleichzeitig in Totalrevision befindet. Die beiden Entwürfe wurden aber aufeinander abgestimmt.

Art. 95 will die heutige Unübersichtlichkeit bei den Fristen beheben durch die neue einheitliche Beschwerdefrist von 30 Tagen. Einzig für Abstimmungs- und Wahlsachen bleiben kürzere Fristen vorbehalten, da hier eine Frist von 30 Tagen zu lange ist, vor allem im Vorverfahren.

Bern, den 19. April 1960

Der Justizdirektor:
Moser

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 19. August 1960 / 20. Januar 1961 und 18. Januar 1961

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 40 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Teil:

Verwaltungsjustizbehörden und Parteien

I. Die Behördenorganisation

Verwaltungsjustizbehörden

Art. 1. Die Verwaltungsrechtspflege wird ausgeübt durch:

1. den Regierungsrat und seine Direktionen;
2. das Verwaltungsgericht;
3. die kantonale Rekurskommission und die durch gesetzliche Bestimmungen vorgesehenen Spezialkommissionen;
4. die Regierungsstatthalter.

Das Verwaltungsgericht

a) Zusammensetzung

Art. 2. Für das ganze Staatsgebiet wählt der Grosse Rat für die Amtsdauer von vier Jahren den Präsidenten, einen oder zwei Vizepräsidenten und 9 bis 14 weitere Mitglieder des Verwaltungsgerichts sowie 5 bis 7 Ersatzmitglieder.

Präsident und Vizepräsidenten können als ständige Richter gewählt werden. Es stehen ihnen die Rechte und Pflichten eines bernischen Oberrichters zu.

Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

b) Wählbarkeit

Art. 3. Wählbar als Mitglied oder Ersatzmitglied ist jeder stimmberechtigte Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Kanton Bern, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat und der beiden Landessprachen mächtig ist. Die Mehrzahl der Mitglieder, Präsident und Vizepräsidenten inbegriffen, sowie die Mehrzahl der Ersatzmitglieder müssen überdies das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.

Nicht wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates, die Regierungsstatthalter, die Beamten der Staatsverwaltung, die Mitglieder der Rekurskommission, die Mitglieder von Steuerkommissionen und ihren Schätzungsorganen. Höchstens ein Drittel der nichtständigen Verwaltungsrichter darf dem Grossen Rat angehören.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes kann für einzelne Sitzungen eine als Mitglied wählbare Person als ausserordentlichen Ersatzmann beiziehen, wenn ein Mitglied nicht sofort durch einen ordentlichen Ersatzmann ersetzt werden kann.

c) Organisation

Art. 4. Das Verwaltungsgericht kann sich in Kammern einteilen, welche in der Besetzung von sieben, fünf oder drei Mitgliedern tagen.

Zur Beschlussfassung im Gesamtgericht ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung bei der Urteilsfällung ist unzulässig.

Im übrigen ordnet das Verwaltungsgericht seinen Geschäftsgang in einem Reglement.

d) Gerichtsschreiber und Kanzlei

Art. 5. Zur rechtsgültigen Besetzung des Gerichts gehört die Anwesenheit eines Protokollführers (Gerichtsschreiber oder Gerichtssekretär), der das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen muss.

Der Grosse Rat ordnet durch Dekret die Organisation der Gerichtsschreiberei und der Kanzlei.

Organisation der übrigen Verwaltungsjustizbehörden

Art. 6. Die Organisation der übrigen Verwaltungsjustizbehörden wird durch die Verfassung und besondere Erlasse geordnet.

Ausschließung a) im allgemeinen

Art. 7. Ein Organ der Verwaltungsjustiz darf, unter Vorbehalt besonderer Regelung, sein Amt nicht ausüben:

1. wenn ein durch die Zivilprozessordnung vorgesehener Ausstands- oder Ablehnungsgrund zutrifft;
2. wenn es in der gleichen Sache schon in amtlicher Eigenschaft tätig war.

Für den Regierungsrat ist dessen Organisationsdekret massgebend.

Wer weiss, dass gegen ihn ein Ausschliessungsgrund besteht, ist verpflichtet, dem Vorsitzenden der urteilenden Behörde sofort Mitteilung zu machen. Ebenso können die Parteien durch einfache Mitteilung die urteilende Behörde vom Bestehen eines Ausschliessungsgrundes in Kenntnis setzen.

Die benachrichtigte Behörde entscheidet über die Ausschliessung und sorgt nötigenfalls für die Ergänzung ihrer Besetzung.

b) in besonderen Fällen

Art. 8. Über Ausschliessungsgründe gegen den Regierungsstatthalter oder den Amtsverweser entscheidet die Justizdirektion.

Befinden sich so viele Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichts im Ausstand, dass eine gültige Verhandlung unmöglich wäre, so bestimmt der Obergerichtspräsident durch das Los die nötige

Anzahl ausserordentlicher Ersatzmänner aus der Mitte des Obergerichts und bezeichnet den Vorsitzenden.

Rechtshilfe

Art. 9. Die Verwaltungsjustizbehörden des Kantons sind zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichtet.

Die Rechtshilfe gegenüber ausserkantonalen oder ausländischen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden obliegt dem Regierungsstatthalter. Bestehen Zweifel über die Rechtshilfepflicht, so unterbreitet er die Angelegenheit dem Regierungsrat.

II. Die Zuständigkeit

A. Allgemeine Grundsätze

Grundlage

Art. 10. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden wird durch die Gesetzgebung bestimmt; entgegenstehende Abmachungen der Parteien sind nichtig.

Prüfung der Zuständigkeit

Art. 11. Jede Verwaltungsjustizbehörde prüft ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen.

Verneint sie ihre Zuständigkeit, so überweist sie die Streitsache der als zuständig erachteten Amtsstelle unter Mitteilung an den Einsender. Fristen werden durch rechtzeitige Einreichung bei der unzuständigen Behörde gewahrt.

Der Entscheid über die Zuständigkeit kann an die obere Verwaltungsjustizbehörde weitergezogen werden, wenn die Streitsache selbst weiterziehbar ist.

Bereinigung der Zuständigkeit

a) innerhalb der Verwaltungsjustiz

Art. 12. Wird die Zuständigkeit zur Behandlung einer Streitsache sowohl vom Regierungsrat als auch vom Verwaltungsgericht beansprucht oder von beiden verneint, so bestimmt der Grosse Rat die zuständige Behörde (Art. 26 Ziff. 16 der Staatsverfassung).

Wird die Zuständigkeit zwischen dem Verwaltungsgericht und einer dem Regierungsrat untergeordneten Verwaltungsjustizbehörde streitig, so unterbreitet diese die Akten dem Regierungsrat. Dieser überweist sie mit seinem Entscheid über die Zuständigkeit dem Verwaltungsgericht; kommt keine Einigung zustande, so ist gemäss Absatz 1 zu verfahren.

Können sich untergeordnete Verwaltungsjustizbehörden über ihre Zuständigkeit nicht einigen, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen die nächst übergeordnete Behörde, an die der Fall in der Hauptsache weitergezogen werden könnte. Ist die Weiterziehung unzulässig, so entscheidet der Regierungsrat endgültig.

b) zwischen Verwaltungs- und Zivil-oder Strafjustiz

Art. 13. Erachten der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht, dass für eine ihnen unterbreitete Streitsache die Zuständigkeit der bernischen Zivil- oder Strafgerichte gegeben sei, oder bestreitet eine Partei die Zuständigkeit der Verwaltungsjustiz, so sind die Akten mit dem Entscheid über die Zustän-

digkeit dem Obergericht zuzustellen. Stimmt dieses nicht zu, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen Behörde der Grosse Rat über die Zuständigkeit (Art. 26 Ziff. 16 der Staatsverfassung).

Hält eine untere Verwaltungsjustizbehörde ihre Zuständigkeit im Sinne von Absatz 1 für nicht gegeben oder ist sie von einer Partei bestritten, so geht ihr Entscheid zuerst an den Regierungsrat bzw. an das Verwaltungsgericht zur Überprüfung und allfälligen Weiterleitung an das Obergericht.

B. Der Regierungsrat

Zuständigkeit

Art. 14. Der Regierungsrat entscheidet oberinstanzlich alle Verwaltungsstreitsachen, die nicht in die endgültige Zuständigkeit einer Direktion oder einer andern Verwaltungsjustizbehörde fallen.

Für Streitsachen, bei denen eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung möglich ist, kann seine oberinstanzliche Entscheidungsbefugnis durch Dekret des Grossen Rates einer Direktion übertragen werden.

C. Das Verwaltungsgericht

I. Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz

Art. 15. Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide über:

a) Beschwerdefälle

1. die Entrichtung oder Rückerstattung einer staatlichen Abgabe oder die Befreiung von einer solchen;
2. die Erteilung oder Verweigerung
   a) einer Bewilligung zur Ausübung eines Berufes, eines Gewerbes oder einer andern Erwerbstätigkeit sowie zur gewerbsmässigen Ausbeutung von Naturschönheiten;
   b) einer Baubewilligung;
   c) einer gewerblichen Bau- und Einrichtungsbewilligung sowie einer Bau- und Betriebsbewilligung für eine nicht unter das Postregal fallende Luftseilbahn oder einen ortsfesten Skilift;
   d) einer Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes;
   e) einer Bewilligung zur ausnahmsweisen Lehrlingshaltung;
   f) eines Fähigkeitsausweises oder der Zulassung zu einer Prüfung;
   g) einer Aussen- und Strassenreklamebewilligung;
   h) einer Bewilligung zur Teilnahme an einem öffentlichen Markt;
   i) eines Jagd- oder Fischereipatentes;
   k) einer Bewilligung zum Waffenerwerb;
3. den Widerruf, den Entzug oder die Beschränkung einer behördlichen Bewilligung oder eines Rechtes; vorbehalten bleibt die Enteignung;
4. das Bestehen einer Pflicht zur Einholung einer Bewilligung oder den Umfang eines kantonalen Regals;

5. die zwangsweise Errichtung, Anbringung oder Entfernung von Bauten und Einrichtungen sowie die zwangsweise Anpflanzung, Versetzung oder Entfernung von Naturobjekten;
6. die Auftragung, Umschreibung oder Streichung von Altertümern oder Naturdenkmälern im amtlichen Verzeichnis;
7. Streitsachen aus andern Gesetzen und Dekreten, welche die Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorsehen.

Die Gesetzgebung für den Anwalts- und den Notariatsberuf bleibt vorbehalten.

Im Bereich der direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer gelten die besondern Vorschriften der Steuergesetzgebung.

b) Beschwerdebefugnis und Beschwerdegründe

Art. 16. Zur Beschwerdeführung beim Verwaltungsgericht ist befugt, wer an der Anfechtung des Verwaltungsentscheides oder der Verfügung ein schutzwürdiges eigenes Interesse dartut.

Mit der Beschwerde können die Parteien, vorbehältlich anderer Regelung, eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, eine Verletzung in ihren Rechten, Willkür oder eine Rechtsverweigerung geltend machen. Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung gelten als Rechtsverletzung.

II. Das Verwaltungsgericht als einzige Instanz

a) Klagefälle

Art. 17. Das Verwaltungsgericht beurteilt ferner als einzige Instanz Klagen:

1. über Geldforderungen oder Kautionsleistungen, die ihren Rechtsgrund im öffentlichen Recht haben, und zwar sowohl über die Einforderung oder Rückerstattung als auch über die Befreiung von der Zahlungspflicht; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters nach Art. 24;
2. vermögensrechtlicher Natur, welche sich ergeben aus der Bildung neuer, der Vereinigung oder Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Unterabteilungen, aus der Bildung oder Auflösung eines Gemeindeverbandes sowie aus der Zugehörigkeit oder dem Austritt einer Gemeinde aus einem solchen;
3. aus Gemeindegüterausscheidungsverträgen und über deren Abänderung;
4. über öffentlich-rechtliche Verträge, an denen der Staat beteiligt ist;
5. zwischen Staat und Gemeinden über Zuständigkeit und Kostenersatz auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge;
6. aus Konzessionen zwischen dem Staat und dem Konzessionär oder zwischen Konzessionären;
7. aus dem öffentlichen Dienstverhältnis der Staats- und Gemeindebeamten;
8. in weitern Verwaltungsstreitsachen, die nach andern Gesetzen oder Dekreten in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallen.

b) Klagerecht und Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts

Art. 18. Zur Klage ist befugt, wer einen Rechtsanspruch geltend macht.

Das Verwaltungsgericht überprüft bei der Beurteilung von Klagen den Sachverhalt in tatbeständlicher und rechtlicher Hinsicht frei.

III. Das Verwaltungsgericht als Appellationsinstanz

Art. 19. Das Verwaltungsgericht beurteilt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oberinstanzlich die ihm auf dem Wege der Weiterziehung unterbreiteten Streitsachen.

IV. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in der Sozialversicherung

Art. 20. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts auf dem Gebiete der Sozialversicherung wird durch die Spezialgesetzgebung geordnet.

Der Grosse Rat ist befugt, die Aufgaben des kantonalen Versicherungsgerichts dem Verwaltungsgericht zu übertragen und auf dem Dekretsweg die nötigen organisatorischen und Verfahrensbestimmungen zu erlassen.

Ausschluß der Anrufung des Verwaltungsgerichts

Art. 21. Das Verwaltungsgericht kann nicht angerufen werden, wenn gegen den angefochtenen Verwaltungsentscheid die Beschwerde an den Grossen Rat, den Bundesrat oder eine ihm nachgeordnete eidgenössische Behörde oder die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.

Die Anfechtung eines Beschlusses des Grossen Rates beim Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.

Vorbehalten bleiben ferner die Vorschriften über die Fremdenpolizei, die Disziplinarrechtspflege und die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung bestimmter öffentlich-rechtlicher Forderungen.

Der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts

Art. 22. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichter Beschwerden und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann.

Sie beurteilen ferner alle in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallenden Streitsachen über öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wenn der Streitwert Fr. 1000.— nicht erreicht.

Der Einzelrichter kann den Streit zur Beurteilung einer Kammer oder dem Gesamtgericht überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Bericht der zuständigen Verwaltungsbehörde

Art. 23. Das Verwaltungsgericht ist befugt, von Amtes wegen oder auf Antrag einen schriftlichen Bericht der Verwaltungsbehörde einzuholen, in deren Geschäftsbereich der Streitgegenstand fällt.

D. Der Regierungsstatthalter

Sachliche Zuständigkeit

Art. 24. Der Regierungsstatthalter urteilt über:

1. ausserordentliche Gemeindesteuern und andere Gemeindeabgaben, mit Ausnahme der Schwellen- und Grundeigentümerbeiträge;
2. vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlichem Recht zwischen Gemeinden oder diesen gleichgestellten Körperschaften oder zwischen ihnen und Privaten;

3. öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Gemeinden oder diesen gleichgestellten Körperschaften oder zwischen ihnen und Privaten;
4. Burgernutzen;
5. Feuerwehrdienstpflicht, Gemeinwerk sowie entsprechende Ersatzabgaben;
6. Verwandtenunterstützungen, Leistungen der Eltern an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder sowie die Tragung der Unterhaltskosten eines Findelkindes (Art. 272, 284 Abs. 3, 289 Abs. 2, 324 Abs. 2, 325 Abs. 2 und 328 ff. ZGB);
7. die Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt sowie die Verlängerung der Aufenthaltsdauer oder die Verweigerung der Entlassung; vorbehalten bleiben die vorläufige Einweisung in einem hängigen Verfahren sowie die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden und Gerichte;
8. Gemeindebeschwerden;
9. weitere Verwaltungsstreitsachen, die ihm nach Gesetz oder Dekret zur Beurteilung zugewiesen sind;
10. alle übrigen Verwaltungsstreitsachen, die nicht einer andern Behörde zum Entscheid übertragen sind.

Art. 17 Ziffern 2 und 3 bleiben vorbehalten.

Örtliche Zuständigkeit

Art. 25. Zuständig ist in der Regel der Regierungsstatthalter am Wohnsitz des Beklagten.

Zur Beurteilung von Abgabestreitigkeiten ist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem das fordernde Gemeinwesen liegt, zuständig.

Weiterziehung

Art. 26. Entscheide des Regierungsstatthalters können, wo nichts anderes bestimmt ist, an den Regierungsrat weitergezogen werden.

In den in Art. 24 Ziff. 1 bis 7 genannten Fällen kann der Entscheid unmittelbar an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

III. Die Parteien

Prozessfähigkeit und Vertretung

Art. 27. Die Fähigkeit, eigene Rechte vor den Verwaltungsjustizbehörden geltend zu machen, sowie die Befugnis, für andere als Rechtsbeistand zu handeln, werden durch die Zivilprozessordnung und die Vorschriften über die Anwaltschaft umschrieben.

Staat und Gemeinden üben ihre Parteirechte durch ihre zur Vertretung befugten oder von diesen ermächtigten Organe oder einen bevollmächtigten Anwalt aus.

Streitgenossenschaft und Rechtsnachfolge

Art. 28. Das Recht mehrerer Parteien, gemeinschaftlich zu klagen oder beklagt zu werden, sowie die Rechtsnachfolge im Prozess richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Nebenpartei

Art. 29. Die urteilende oder die prozessleitende Behörde verfügt auf Antrag oder von Amtes wegen die Beiladung eines Dritten, dessen schutzwürdige eigene Interessen durch den zu fällenden Entscheid betroffen werden; dadurch wird dieser auch ihm gegenüber verbindlich.

Der Beigeladene ist befugt, im Verfahren Parteirechte auszuüben. Die Intervention Dritter ist ausgeschlossen.

Pflichten der Teilnehmer am Verfahren

Art. 30. Die Parteien und ihre Anwälte sollen sich des mutwilligen Prozessierens, der absichtlichen Verdrehung der Wahrheit, des mutwilligen Leugnens und unredlicher Prozessverzögerung enthalten. Beleidigende Äusserungen dem Gegner, Drittpersonen oder Behörden gegenüber sind untersagt und werden aus den Rechtsschriften gestrichen.

Die urteilende Behörde kann wegen Verletzung des prozessualen Anstandes oder der ihr geschuldeten Achtung durch einen am Verfahren Beteiligten einen Verweis oder eine Ordnungsbusse bis 100 Fr. aussprechen; im Wiederholungsfalle oder in schweren Fällen kann die Busse verdoppelt werden.

Zweiter Teil:

Das Verfahren

I. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Anwendungsgebiet

Art. 31. Das in diesem Gesetz vorgesehene Verfahren findet Anwendung in allen Verwaltungsstreitsachen, soweit nicht besondere Verfahrensvorschriften bestehen. In diesen Fällen kommt den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzende Bedeutung zu.

Das Verfahren in Sozialversicherungsstreitsachen richtet sich nach den Bestimmungen über das schriftliche Verfahren unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des Bundesrechtes.

Beschwerde und Klage

Art. 32. Die Verwaltungsjustizbehörden werden angerufen durch Beschwerde und Klage.

a) Beschwerde und Beschwerdefrist

Die Beschwerde richtet sich gegen Verfügungen oder Entscheide von Verwaltungsbehörden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides.

b) Klage

Die Klage ist unzulässig, wenn eine Anfechtung durch Beschwerde möglich ist.

c) Feststellungsklage

Die Feststellungsklage ist zulässig, wenn an der Feststellung der Rechtslage ein schutzwürdiges Interesse besteht.

Aufschiebende Wirkung

Art. 33. Beschwerde und Weiterziehung haben aufschiebende Wirkung, wenn nicht allgemein durch Gesetz oder aus besondern Gründen in der angefochtenen Verfügung oder im angefochtenen Entscheid etwas anderes bestimmt ist.

Die prozessleitende oder die urteilende Behörde kann eine gegenteilige Anordnung treffen.

Art. 34. Die Leitung des Verfahrens liegt in den Händen der urteilenden Behörde; diese kann sie dem Vorsitzenden oder einem Mitglied übertragen. Untersuchungsprinzip, Beweismittel

Beweismassnahmen können jederzeit ergänzt werden.

Die Ermittlung des Tatbestandes und die Beschaffung der Beweismittel erfolgen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Art. 35. Der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht sind befugt, ein verwaltungsrechtliches Verfahren vor einem ihnen in der Sache untergeordneten Organ von Amtes wegen aufzuheben, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens derart verletzt worden sind, dass die richtige Beurteilung unmöglich oder wesentlich erschwert wird. Ebenso können sie einen Entscheid oder eine Verfügung eines ihnen untergeordneten Organs aufheben, wenn es zu deren Erlass offensichtlich sachlich nicht zuständig war. Kassation von Amtes wegen

Bei grobem Verschulden tragen die fehlbar Handelnden die Kosten, seien es das Organ, die Parteien oder die Rechtsbeistände.

Art. 36. Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes sind öffentlich. Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen in Steuersachen, bei denen die Wahrung des Steuergeheimnisses vorgeschrieben ist. Die Verwaltungsjustizbehörde kann ferner im Einzelfall oder für bestimmte Sachgebiete den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen, wenn das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Privatinteressen es erheischen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit betrifft niemals die Parteien oder ihre Rechtsbeistände.

Mit Bezug auf die Verhandlungen der übrigen Verwaltungsjustizbehörden gelten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Art. 37. Die Parteien haben Anspruch auf Akteneinsicht. Akteneinsicht

Die Einsicht kann ausnahmsweise im Interesse einer hängigen amtlichen Untersuchung oder zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen verweigert werden.

Vom Einsichtsrecht dürfen nur Aktenstücke ausgenommen werden, auf die sich die Geheimhaltungsgründe beziehen.

Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, soll jedoch insoweit mitgeteilt werden, als es ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist; bei mündlicher Bekanntgabe ist ein Protokoll zu erstellen. Auf derartige Aktenstücke darf zum Nachteil einer Partei nur im Rahmen der Bekanntgabe abgestellt werden.

Art. 38. Das Verwaltungsjustizverfahren wird schriftlich durchgeführt. Schriftlichkeit und Mündlichkeit

Die Verwaltungsjustizbehörde kann jedoch für besondere Fälle auf Antrag der Parteien oder von Amtes wegen das mündliche Verfahren anordnen; insbesondere kann das Verwaltungsgericht eine mündliche Hauptverhandlung abhalten.

Das mündliche Verfahren bildet die Regel bei Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Geldforderungen vor dem Regierungsstatthalter.

Verbot des Berichtens

Art. 39. Allen Organen der Verwaltungsrechtspflege ist ausserhalb des Verfahrens die Besprechung der bei ihnen hängigen Streitfragen mit einer Partei oder ihrem Vertreter untersagt.

Angriffs- und Verteidigungsmittel, Änderung der Rechtsbegehren

Art. 40. Für das Vorbringen der Angriffs- und Verteidigungsmittel und die Änderung der Rechtsbegehren gelten sinngemäss die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Falschrechnung und Mißschreibung

Falsche Ausrechnungen oder Missschreibungen in den Eingaben der Parteien oder in den Entscheiden können jederzeit berichtigt werden.

Einstellung des Verfahrens

Art. 41. Die Verwaltungsjustizbehörde kann das Verfahren einstellen, wenn das Urteil von der Entscheidung in einem andern Rechtsstreit abhängig ist oder wesentlich beeinflusst wird oder wenn im andern Verfahren die gleiche Rechtsfrage zu entscheiden ist.

II. Zeitbestimmungen, Zustellung und Streitwert

Anwendung der Zivilprozeßordnung

Art. 42. Für die Zeitbestimmungen, den Fristenlauf und die Zustellung von Akten sowie die Berechnung des Streitwertes gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

In Verwaltungsstreitsachen gibt es keine Gerichtsferien.

III. Form der Verhandlungen

Amtssprache

Art. 43. Bei den untern Verwaltungsjustizbehörden werden die Verhandlungen in der in ihrem Bezirk geltenden Amtssprache geführt.

In den Streitsachen, die vor den kantonalen Verwaltungsjustizbehörden ausgetragen werden, steht den Parteien die Wahl unter den beiden Landessprachen frei.

Übersetzung von Urkunden

Art. 44. Fremdsprachige Beweisurkunden sind auf Verlangen einer Partei oder der urteilenden Behörde zu übersetzen. Diese kann einen Übersetzer beiziehen, der als Sachverständiger zu behandeln ist.

Stempelpflicht

Art. 45. Die Stempelpflicht richtet sich nach den Vorschriften über die Stempelabgaben. Für die Ausnahmen und die Art der Stempel gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Doppel

Art. 46. Verfügungen, Ladungen und Entscheide sowie die Vorkehren der Parteien sind in so viel Doppeln auszufertigen, dass jeder Beteiligte ein

Doppel erhält, es sei denn, jene werden durch einen zum Empfang gemeinsam Bevollmächtigten vertreten.

Im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden genügt eine Ausfertigung der Parteivorkehren.

Nötigenfalls können weitere Doppel nachverlangt oder amtlich erstellt werden.

Protokoll

Art. 47. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen und in Gegenwart der Parteien niederzuschreiben, wenn diese anwesend sind.

Ist das Urteil weiterziehbar, sind auch die in den Schriftsätzen nicht enthaltenen wesentlichen Anbringen der Parteien im Protokoll aufzunehmen.

Im übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

IV. Das schriftliche Verfahren

Beginn des Verfahrens

Art. 48. Das schriftliche Verfahren beginnt mit der Einreichung der Beschwerde oder Klage bei der zuständigen Verwaltungsjustizbehörde.

Aussöhnungsversuch

a) Erfordernis und Zuständigkeit

Art. 49. In den durch Klage beim Verwaltungsgericht anzuhebenden Streitsachen wird auf Gesuch des Klägers vor dem örtlich zuständigen Regierungsstatthalter ein Aussöhnungsversuch abgehalten.

Ist der Staat Beklagter, so hat der Kläger die Wahl zwischen dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks seines Wohnsitzes und demjenigen des Amtsbezirks Bern.

Die Parteien können auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches verzichten; Nichterhebung der Einrede des fehlenden Aussöhnungsversuches in der Antwort gilt als Verzicht.

In allen andern Streitsachen kann die urteilende Behörde nach Eingang der Klage oder Beschwerde eine Einigungsverhandlung durchführen oder durch den Regierungsstatthalter durchführen lassen.

b) Durchführung

Art. 50. Wird beim Aussöhnungsversuch der Anspruch des Klägers überhaupt nicht bestritten und kann dieser nicht dartun, dass er vorher bestritten war, so hat er die Kosten zu tragen.

Bleibt eine Partei ohne rechtzeitige Entschuldigung bei den Verhandlungen aus, so gilt der Aussöhnungsversuch als gescheitert. Die ausbleibende Partei hat die Kosten zu tragen.

Kommt ein Vergleich zustande oder unterzieht sich der Beklagte den Anträgen des Klägers, so soll darüber ein vom Regierungsstatthalter und den Parteien unterzeichnetes Protokoll abgefasst werden. Vergleich und Unterziehung kommen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Misslingt der Aussöhnungsversuch, so kann binnen sechs Monaten das ordentliche Verfahren angehoben werden. In diesem Falle wahrt das rechtzeitig angebrachte Ladungsgesuch eine allfällige Klagefrist.

Schriftenwechsel
a) Inhalt der Beschwerde oder Klage

Art. 51. Die Beschwerde- oder Klageschrift hat zu enthalten:

1. Namen, Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien;
2. das Rechtsbegehren (Anträge) mit Angabe des Streitwertes, wenn er für die Zuständigkeit erheblich ist;
3. die Begründung;
4. die Nennung der Beweismittel; Urkunden, die sich in Händen des Beschwerdeführers oder des Klägers befinden, sind gleichzeitig im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen;
5. das Datum und die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters.

b) Rechtshängigkeit

Art. 52. Die Einreichung der Beschwerde oder Klage unterbricht die Verjährung und begründet die Rechtshängigkeit. Geldforderungen werden von diesem Zeitpunkt an zu 5 Prozent verzinslich, soweit sie nicht schon vorher zu verzinsen waren.

c) Rückzug

Art. 53. Beschwerden oder Klagen können bis zur Beurteilung ohne Abstandsfolge zurückgezogen werden.

Die Partei, die den Rückzug erklärt, trägt die bisherigen Kosten des Verfahrens.

d) Rückweisung zur Verbesserung

Art. 54. Leidet eine Beschwerde oder Klage an verbesserlichen Fehlern, so ist sie zur Behebung der Mängel innerhalb bestimmter Frist an den Absender zurückzuweisen, bevor sie der Gegenpartei zugestellt wird. Die Rechtshängigkeit wird dadurch nicht beeinflusst.

Wird die Vorkehr innert der angesetzten Frist nicht wieder eingereicht, so gilt sie als zurückgezogen.

e) Zustellung zur Antwort

Art. 55. Entspricht die Beschwerde oder Klage den gesetzlichen Anforderungen, so wird sie der beklagten Partei unter Ansetzung einer angemessenen Antwortfrist zugestellt. Von der Einholung einer Antwort kann abgesehen werden, wenn die angegangene Behörde offensichtlich unzuständig ist oder die Rechtsbegehren von vorneherein unbegründet erscheinen.

f) Antwort

Art. 56. Die beklagte Partei hat innerhalb der ihr angesetzten Frist ihre Antwort einzureichen. Diese hat zu enthalten:

1. die Einwendungen gegen die formelle Zulässigkeit der Beschwerde oder Klage sowie das Rechtsbegehren mit Begründung;
2. die Angabe ihrer Beweismittel und die Einwendungen gegen die Beweismittel der Gegenpartei;
3. das Datum und die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters.

g) weitere Vorkehren

Art. 57. Die prozessleitende Behörde kann einen weitern Schriftenwechsel anordnen.

Untersuchung

Art. 58. Nach Abschluss des Schriftenwechsels trifft die Behörde die erforderlichen Massnahmen für die Untersuchung des Streitfalles.

Sie kann mit deren Durchführung eines ihrer Mitglieder oder den Regierungsstatthalter beauftragen. Die Beweisaufnahme kann unter der Verantwortung der prozessleitenden Behörde auch einem beeidigten Beamten übertragen werden; vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen der Organisationserlasse.

Säumnis und Wiedereinsetzung

Art. 59. Konnte eine Partei wegen Krankheit, Militärdienstes oder anderer erheblicher Umstände eine Frist nicht einhalten und war auch die Bestellung eines Rechtsbeistandes unzumutbar, so kann die Behörde die Säumnis entschuldigen, wenn die Prozesshandlung binnen zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird.

Im übrigen gilt das Versäumen einer richterlich angeordneten Frist oder die Nichtbezahlung des Kostenvorschusses nur als Verzicht auf die Vorkehr oder die beantragte Massnahme.

Vorsorgliche Maßnahmen

a) Voraussetzungen

Art. 60. Die urteilende oder die prozessleitende Behörde kann auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen in folgenden Fällen vor dem Urteil vorsorgliche Massnahmen anordnen:

1. zur Beseitigung gesetzwidriger, gefährlicher oder verkehrsstörender Anlagen oder zur Ausführung dringender Arbeiten;
2. gegen die wesentliche Veränderung oder Veräusserung der Streitsache während der Rechtshängigkeit;
3. zum Schutze von andern als auf Geld- oder Sicherheitsleistung gerichteten, fälligen Rechtsansprüchen, wenn bei nicht sofortiger Erfüllung:
   a) ihre Vereitelung oder eine wesentliche Erschwerung ihrer Befriedigung zu befürchten ist oder
   b) dem Berechtigten ein erheblicher oder nicht leicht zu ersetzender Schaden oder Nachteil droht.

b) Gesuch

Art. 61. Das Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist unter Angabe der begründenden Tatsachen und der Beweismittel sowie unter Beifügung der in Händen des Gesuchstellers befindlichen Beweisurkunden bei der in der Hauptsache zuständigen Behörde einzureichen, sofern es nicht schon in einer Vorkehr enthalten ist.

c) Änderung und Aufhebung

Art. 62. Vorsorgliche Massnahmen können von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien abgeändert oder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen zu ihrem Erlass ganz oder teilweise dahingefallen sind.

Mit dem rechtskräftigen Urteil fällt die vorsorgliche Massnahme dahin.

d) Weiterziehung

Art. 63. Der Entscheid kann weitergezogen werden, wenn die Hauptsache weiterziehbar ist.

e) Schadenersatz, Sicherstellung

Art. 64. Wird der Partei, gegen welche die vorsorgliche Massnahme getroffen wurde, dadurch Schaden verursacht, so kann sie von der antragstellenden Gegenpartei Ersatz des Schadens verlangen, sofern den Massnahmen kein materiellrechtlicher Anspruch zugrunde lag.

Ist ein erheblicher Schaden zu befürchten, so kann der Gesuchsteller vor Erlass der vorsorglichen Massnahme zu einer angemessenen Sicherheitsleistung angehalten werden; diese darf erst zurückgegeben werden, wenn feststeht, dass eine Schadenersatzklage nicht angehoben wird. Die urteilende Behörde ist befugt, zur Klageanhebung eine Frist anzusetzen; nach unbenütztem Ablauf der Frist wird die Sicherheitsleistung den Berechtigten zurückgegeben.

Die Schadenersatzklage wird vom Verwaltungsgericht beurteilt; sie verjährt innerhalb eines Jahres seit dem Hinfall der Massnahme.

V. Besondere Bestimmungen für das mündliche Verfahren

Beginn des Verfahrens und Rechtshängigkeit

Art. 65. Wo das mündliche Verfahren in Verwaltungsstreitsachen vorgeschrieben oder von einer Verwaltungsjustizbehörde angeordnet ist, wird es durch Gesuch um amtliche Ladung an die zuständige Behörde eingeleitet. Das Gesuch soll einzig die Namen der Parteien und das Rechtsbegehren enthalten; es kann mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Durch Einreichung des Ladungsgesuches wird die Rechtshängigkeit und für Geldforderungen die Verzinslichkeit zu 5 Prozent begründet, soweit sie nicht schon vorher zu verzinsen waren.

Vorladung

Art. 66. Die Behörde bestimmt Ort und Zeit der Verhandlungen, ladet die Parteien vor und teilt dem Beklagten das Rechtsbegehren mit. Sie kann verfügen, dass die Beweismittel vor dem Termin zu den Akten gegeben werden.

Form der Verhandlungen

Art. 67. Die Verhandlungen werden mündlich durchgeführt. Die Behörde hört die Parteien an und sucht, wo es zweckmässig erscheint, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Misslingt diese, so wird das Beweisverfahren angeordnet.

Protokoll

Art. 68. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen. Es hat die Anträge der Parteien, die behördlichen Verfügungen, die Beweisergebnisse und den Entscheid mit summarischer Begründung zu enthalten.

Andere Bestimmungen

Art. 69. Im übrigen gelten die Bestimmungen über das schriftliche Verfahren.

VI. Die Rechtsmittel

A. Die Weiterziehung (Appellation)

Begriff und Umfang

Art. 70. Durch die Weiterziehung kann die Aufhebung oder Abänderung des Entscheides einer untern Verwaltungsjustizbehörde verlangt werden; der Überprüfung unterliegt das gesamte Verfahren der Vorinstanz.

Legitimation

Art. 71. Zur Weiterziehung ist berechtigt, wer im vorinstanzlichen Verfahren als Partei beteiligt war oder als Beigeladener teilgenommen hat.

Fristen

Art. 72. Die Weiterziehung ist binnen 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet bei der obern Verwaltungsjustizbehörde zu erklären; gegen vorsorgliche Massnahmen beträgt die Frist 10 Tage.

Unterlassung

Art. 73. Durch Unterlassung oder Rückzug der Weiterziehung wird der vorinstanzliche Entscheid auf den Tag seiner Eröffnung rechtskräftig.

Subsidiäre Bestimmungen

Art. 74. Im übrigen gelten die Vorschriften über das schriftliche Verfahren.

B. Das neue Recht

Begriff

Art. 75. Durch das neue Recht können Parteien und Beigeladene die Abänderung oder Aufhebung eines in Rechtskraft erwachsenen Entscheides nachsuchen:

1. wenn sie Beweismittel, die zur Erwahrung erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Beurteilung der Sache entdeckt oder zur Hand gebracht haben;
2. wenn ihnen seit der Beurteilung der Sache neue, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen bekannt geworden sind;
3. wenn durch eine strafbare Handlung auf den Entscheid in erheblicher Weise eingewirkt wurde.

Der Gesuchsteller hat glaubhaft zu machen, dass er auch bei zumutbarer Sorgfalt die neuen Tatsachen oder Beweismittel nicht schon während des frühern Verfahrens kennen oder beibringen konnte oder dass er sie aus entschuldbaren Gründen nicht vorgebracht hat.

Frist und Zuständigkeit

Art. 76. Das Gesuch um neues Recht ist binnen drei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die neuen Beweismittel zur Hand gebracht oder entdeckt oder die neuen Tatsachen bekannt wurden oder das strafrechtliche Endurteil gefällt wurde, bei der Verwaltungsjustizbehörde einzureichen, die zuletzt geurteilt hat.

Verfahren

Art. 77. Dem Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung für den ergangenen Entscheid zu.
Im übrigen gelten die Vorschriften über das schriftliche Verfahren.

Entscheid

Art. 78. Über das Gesuch entscheidet die Behörde, die in der Sache in letzter Instanz entschieden hat.

Entspricht sie dem Gesuch, so hebt sie den Entscheid auf und beurteilt die Streitsache neu; sie kann eine neue Untersuchung anordnen.

Weiterziehung

Art. 79. Der Entscheid über das neue Recht kann an die obere Instanz weitergezogen werden, wenn die Streitsache selbst weiterziehbar war.

VII. Die Prozessbeschwerde

Beschwerdegründe Zuständigkeit

Art. 80. Gegen prozessleitende Verfügungen einer untern Verwaltungsjustizbehörde kann in folgenden Fällen bei der sachlich zuständigen obern Instanz Beschwerde geführt werden:

- wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen Rechtshilfe
- wegen Bewilligung einer gesetzwidrigen Rechtshilfe
- wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien oder dritter Personen im Verfahren
- Formverletzung.

Richtet sich die Beschwerde gegen den Präsidenten oder das prozessleitende Mitglied einer Kollegialbehörde, so ist diese zur Beurteilung zuständig.

Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Kenntnis des Sachverhalts; wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

VIII. Das Urteil

Prüfung der Prozeßvoraussetzungen

Art. 81. Jede Verwaltungsjustizbehörde prüft von Amtes wegen, ob alle Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Verfahren und Urteil können vorerst auf die Behandlung einer solchen Voraussetzung beschränkt werden.

Fehlt eine Prozessvoraussetzung, so wird auf die Sache nicht eingetreten.

Urteil

Art. 82. Unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen darf die urteilende Behörde nicht über die Rechtsbegehren der Parteien hinausgehen.

Die urteilende Behörde würdigt das Beweisergebnis nach freier Überzeugung.

Hebt sie das Urteil einer Verwaltungsjustizbehörde auf, so beurteilt sie die Sache selber; in besondern Fällen kann sie diese an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung zurückweisen.

Mündliche Schlußverhandlung

Art. 83. Findet eine mündliche Schlussverhandlung statt, so stellt der Vorsitzende die Anwesenheit der Parteien fest, eröffnet die Verhandlung und gibt einen kurzen Überblick über den Streitgegenstand und die bereits getroffenen Verfügungen.

Den Parteien ist Gelegenheit zu zweimaligem Vortrag zu geben; Beratung und Urteil folgen anschliessend oder in einer bekanntzugebenden spätern Verhandlung.

Eröffnung a) im schriftlichen Verfahren

Art. 84. Das Urteil wird den Parteien in schriftlicher Ausfertigung eröffnet und enthält die Angabe der Parteien, eine Darstellung der Tatsachen, die Begründung, den Urteilsspruch mit der Festsetzung der Kosten und der Angabe, wem es zu eröffnen ist,

sowie gegebenenfalls mit der in Art. 92 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Androhung.

Ist das Urteil weiterziehbar, so ist anzugeben, innerhalb welcher Frist und an welche Instanz es weitergezogen werden kann. Für Säumnisurteile gelten sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

b) im mündlichen Verfahren

Art. 85. Im mündlichen Verfahren wird der Entscheid sofort nach Schluss der Verhandlungen begründet und eröffnet. Sind die Parteien abwesend oder wird der Entscheid noch ausgesetzt, so ist er schriftlich mit einer kurzen Begründung zu eröffnen.

IX. Die Kosten

Verfahrenskosten

Art. 86. Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt; in besondern Fällen kann von einer Kostenauflage abgesehen werden. Dem Beigeladenen können Verfahrenskosten nur auferlegt werden, wenn er am Verfahren teilgenommen hat.

Auslagen für amtlich angeordnete Massnahmen trägt vorläufig der Staat. Die Auslagen für die durch eine Partei beantragten Massnahmen sind von dieser vorzuschiessen.

Die Gebühren werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Parteikosten

Art. 87. Die unterliegende Partei ist zum Ersatz der Parteikosten an die Gegenpartei zu verurteilen, sofern die Umstände oder die Natur der Streitsache nicht deren Wettschlagung oder eine andere Teilung rechtfertigen.

Auf beigeladene Dritte, die am Verfahren teilgenommen haben, sind die Vorschriften über die Parteikosten sinngemäss anwendbar.

Unentgeltliche Prozeßführung

a) Voraussetzungen und Zuständigkeit

Art. 88. Die prozessleitende Behörde befreit auf Gesuch eine Partei, die nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ein Zeugnis für die Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung einreicht, von der Pflicht zur Stempelung der Rechtsschriften, zur Leistung eines Kostenvorschusses und zur Zahlung der Verfahrenskosten, sofern das Verfahren für sie nicht von vorneherein aussichtslos erscheint.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei, vor allem im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, ausserdem aus der Zahl der praktizierenden Anwälte ein Rechtsbeistand beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Die unentgeltliche Prozessführung kann rückwirkend auf den Beginn des Verfahrens bewilligt werden.

Gesuch und Entscheid sind stempel- und gebührenfrei; der Anwalt wird nach dem Dekret über die Gebühren der Anwälte entschädigt.

Die mit der Streitsache befasste Behörde kann die unentgeltliche Prozessführung entziehen, wenn deren Voraussetzungen während des Verfahrens dahinfallen.

Verweigerung und Entzug der unentgeltlichen Prozessführung können durch Prozessbeschwerde angefochten werden.

b) Kostenbezug und Nachzahlung

Art. 89. Der Kostenbezug und die Pflicht zur Nachzahlung richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Über die Nachzahlungspflicht entscheidet im Streitfall das Verwaltungsgericht.

X. Die Vollstreckung

Vollstreckbarkeit

Art. 90. Verwaltungsjustizurteile sind vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind, es sei denn, das Urteil setze den Beginn der Vollstreckbarkeit auf einen spätern Zeitpunkt fest; vorbehalten bleibt Artikel 33.

Ein vor einer Verwaltungsjustizbehörde abgeschlossener oder von ihr genehmigter Vergleich sowie ein von ihr genehmigter Abstand ist vollstreckbar wie ein rechtskräftiges Urteil.

Vollstreckung a) der auf Geldzahlung lautenden Urteile

Art. 91. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Urteile werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt.

b) bei Verurteilung zu einem Tun oder Unterlassen

Art. 92. Der zu einem Tun (Beseitigung, Wegräumung, Änderung und dergleichen) verurteilende Entscheid setzt eine angemessene Frist zur Erfüllung mit der Androhung der Ersatzvornahme im Unterlassungsfalle. Die Kosten der Ersatzvornahme sind vom Pflichtigen zu bezahlen; Streitigkeiten hierüber entscheidet das Verwaltungsgericht.

Lautet der Entscheid auf Unterlassung, so ist damit die Strafandrohung des Artikels 292 StGB zu verbinden; dieser Hinweis kann auch bei der Verurteilung zu einem Tun aufgenommen werden.

Die Vollstreckung obliegt ordentlicherweise dem Regierungsstatthalter.

Abweichende Bestimmungen anderer Erlasse bleiben vorbehalten.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Geschäftsbericht

Art. 93. Das Verwaltungsgericht erstattet dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

Art. 94. Es erhalten folgenden Wortlaut:

Abänderung gesetzlicher Vorschriften

1. *Im Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr:*

Art. 37. Die Rekursschätzung ist endgültig. Sie kann jedoch wegen Formfehler oder Verletzung gesetzlicher Vorschriften auf Beschwerde des Versicherten oder der Anstalt beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb 30 Tagen, vom Empfang der Mitteilung der Rekursschätzung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht zu erheben.

2. *Im Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen:*

Art. 4 Abs. 2. Die Bussen werden von den in den Reglementen zu bezeichnenden Gemeindeorganen ausgesprochen. Erhebt der Angeschuldigte gegen die Bussenverfügung innerhalb 10 Tagen nach ihrer Zustellung Einspruch, so werden die Akten dem Untersuchungsrichter überwiesen. Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 64. Alle Gemeindebeschwerden sind durch Eingabe beim Regierungsstatthalter anzubringen. Beschwerden im Sinne des Art. 63 Abs. 1 sind binnen 30 Tagen seit der Fassung des Beschlusses, Beschwerden gemäss Art. 63 Abs. 2 aber binnen 30 Tagen seit der Eröffnung oder der ordentlichen Bekanntmachung des Beschlusses oder der Verfügung geltend zu machen. In Wahlangelegenheiten beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage.

Wenn die öffentliche Bekanntmachung nicht vorgeschrieben war und auch nicht stattgefunden hat, so läuft die Beschwerdefrist vom Tage der erhaltenen Kenntnis hinweg.

Art. 65 Abs. 1. Alle Gemeindebeschwerden werden durch den Regierungsstatthalter erstinstanzlich beurteilt. Gegen seinen Entscheid können sowohl der Gemeinderat namens der Gemeinde als auch die sämtlichen am erstinstanzlichen Verfahren beteiligten Personen binnen 30 Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an den Regierungsrat erklären; in Wahlangelegenheiten beträgt die Rekursfrist 10 Tage.

3. *Im Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern:*

a) *Art. 106 Abs. 2.* In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung den Veranlagungsort. Die Verfügung kann vom Steuerpflichtigen und von den interessierten Gemeinden binnen 30 Tagen in vollem Umfang beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

b) *Art. 204.* Die Ablehnung des Steueranspruchs und die angeordnete Teilung können von den betroffenen Gemeinden und dem Steuerpflichtigen binnen 30 Tagen in vollem Umfang beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

c) *Art. 214 Abs. 2.* Gegen die Zahlungsaufforderung kann der Steuerpflichtige binnen 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Einspruch erheben; dieser entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

d) *Art. 221 Abs. 1.* Streitigkeiten über die Festsetzung und den Bezug ausserordentlicher Gemeindesteuern entscheidet der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

4. *Im Gesetz vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung:*

Art. 21 Abs. 1. Streitigkeiten aus diesem Gesetz werden vom Verwaltungsgericht bzw., wenn der Streitwert Fr. 1000.— nicht erreicht, von den ständigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter beurteilt. Artikel 17 Ziffer 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bleibt vorbehalten. Für das Verfahren gelten vorbehältlich Artikel 22 hienach die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 22 Abs. 4. Gegen die Festsetzung des Rückerstattungsanspruches kann binnen 30 Tagen bei der verfügenden Behörde Einspruch erhoben werden. Diese kann im Falle des Einspruches den Anspruch binnen 30 Tagen durch Klage beim Verwaltungsgericht geltend machen; ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt. Artikel 16 Ziffer 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bleibt vorbehalten.

5. *Im Gesetz vom 7. Dezember 1947 über die Viehversicherung:*

Art. 26 Abs. 3. Entscheide des Regierungsstatthalters können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

6. *Im Gesetz vom 6. Juli 1952 über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden:*

Art. 13. Streitigkeiten über die Pflicht der Gemeinden zur Erstellung von Löscheinrichtungen, zur Beschaffung von Löschwasser und Wehrmaterialien werden erstinstanzlich durch den Regierungsstatthalter, oberinstanzlich durch den Regierungsrat entschieden.

Streitigkeiten über Wehrdienstpflicht und Pflichtersatzsteuer sowie über die Beiträge von Gebäudeeigentümern an die Kosten der Beschaffung von Löschwasser (Art. 8) beurteilt der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche von Motorfahrzeug- und Pferdehaltern oder Gebäudeeigentümern gegenüber Gemeinden sowie das Rückgriffsrecht gemäss Art. 9 und 12 unterliegen der Beurteilung durch die Zivilgerichte.

7. *Im Einführungsgesetz vom 28. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch:*

Art. 37. Die Kosten des Verfahrens trägt der zu Bevormundende, wenn dem Antrag ganz oder teilweise entsprochen wird.

Der antragstellenden Behörde können Kosten nur auferlegt werden, wenn sie den Antrag böswillig gestellt hat.

In den übrigen Fällen trägt der Staat die Verfahrenskosten.

8. *In der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918:*

Art. 290 Abs. 1. Das Wiedereinsetzungsgesuch ist innerhalb 10 Tagen seit der amtlichen Mitteilung dem Richter unter Angabe der begründeten Tatsachen einzureichen.

Fristen

Art. 95. Besondere Fristbestimmungen des Bundesrechts sowie der Abstimmungs- und Wahlgesetzgebung bleiben vorbehalten; im übrigen werden abweichende Beschwerde- und Weiterziehungsfristen durch diejenigen dieses Gesetzes ersetzt.

Übergangsbestimmung

Art. 96. Bereits angehobene Verfahren werden in der Instanz, wo sie hängig sind, nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt; die Weiterziehung dagegen bestimmt sich nach diesem Gesetz.

Die Anfechtbarkeit von Verfügungen und Entscheiden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, richtet sich nach den zur Zeit ihres Erlasses geltenden Vorschriften.

Inkrafttreten

Art. 97. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1962 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Insbesondere sind aufgehoben:

a) Das Gesetz vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege mit den seitherigen Abänderungen;

b) Art. 66 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen;

c) das Dekret vom 17. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege;

d) das Dekret vom 11. November 1935 betreffend Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter.

Bern, den 19. August 1960 / 20. Januar 1961

Im Namen des Regierungrates,
Der Vizepräsident:
Brawand
Der Staatsschreiber:
Schneider

Grindelwald, den 18. Januar 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. Tschäppät

Dieser Bericht der Justizdirektion zum Entwurf April 1960 wird den Herren Grossräten gemäss Beschluss der vorberatenden Kommission als zusätzliche Dokumentation zugestellt

Ergänzungsbericht der Justizdirektion

für die Eintretensdebatte der Kommission des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

(November 1960)

I. Zuständigkeitsbestimmungen

1. Generalklausel oder Enumerationsmethode

Bei jeder Gesetzgebung über Verwaltungsrechtspflege sieht sich der Gesetzgeber vor die Frage gestellt, ob er den Rechtsweg an das Verwaltungsgericht in allen Verwaltungsrechtssachen öffnen (Generalklausel) oder ob er die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts auf bestimmte Fälle beschränken will (Enumerationsmethode). Die Expertenkommission hat sich für die letztgenannte Methode entschieden, die in der Schweiz, im Bund sowohl als auch in den Kantonen, vorherrschend ist. Einzig der Kanton Basel-Stadt macht eine Ausnahme. Bei einem Vergleich mit dem Ausland muss vorsichtig vorgegangen und es muss vor übereilten Schlüssen gewarnt werden. Das schweizerische Recht weist nämlich einen besonderen Rechtsbehelf aus, dessen Entwicklung ein Glanzstück der Rechtsprechung des Bundesgerichts darstellt und der in den ausländischen Gesetzgebungen völlig fehlt. Nach schweizerischem Recht steht die gesamte Verwaltung unter dem Willkürverbot des Art. 4 BV und gegen jede kantonale Verwaltungsverfügung oder jeden kantonalen Entscheid kann wegen Verletzung dieses Verfassungsgrundsatzes beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben werden. Die Bedeutung dieses Rechtsbehelfes auf die gesamte kantonale Verwaltung, insbesondere seine vorbeugende Wirkung, darf trotz der beschränkten Kognitionsbefugnis des Bundesgerichts nicht unterschätzt werden. Die Expertenkommission hat sich aber bemüht, in Anlehnung an die Generalklausel bei der Umschreibung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nicht einzelne Verfügungen aufzuzählen, sondern dessen Zuständigkeit gebiets- oder kategorienweise zu umschreiben (sog. Teilgeneralklauseln).

Dieses Vorgehen vereint die Vorteile beider Systeme, ohne deren Nachteile in Kauf zu nehmen. Vor allem hat diese Methode den Vorteil, dass man sich bei jeder Kategorie die Frage vorlegen kann, ob sich der Rechtsweg an das Verwaltungsgericht, der immer eine gewisse Verlängerung des Verfahrens zur Folge hat, wirklich lohnt. Das Verwaltungsgericht wird damit vor einer Unzahl von zur verwaltungsgerichtlichen Ueberprüfung ungeeigneten Fällen bewahrt, um sich desto eingehender der verbleibenden Fälle, wo die Möglichkeit einer Nachprüfung rechtsstaatlich geboten erscheint, annehmen zu können. Dazu kommt, dass man bei der gewählten Enumerationsmethode mit Teilgeneralklauseln doch einigermassen die künftige Geschäftslast des Verwaltungsgerichts überblicken kann, während man bei der Generalklausel vollständig im Dunkeln tappen würde. Nicht zu vergessen ist ferner, dass die staatsrechtliche Beschwerde gegen endgültige Entscheide der Verwaltung vorbehalten bleibt. So wie der Entwurf nunmehr lautet, kann man organisatorisch an die heutige Regelung anknüpfen. Das Verwaltungsgericht setzt sich heute zusammen aus einem hauptamtlichen Präsidenten und nebenamtlichen Richtern, die zur einen Hälfte Juristen, zur andern Laien sind. Diese Verbindung mit nicht im Staatsdienst stehenden Leuten, Juristen und Laien, ist sehr wertvoll, gibt sie doch, was bei dem herr-

schenden Misstrauen gegen die Verwaltung ausserordentlich wichtig erscheint, Leuten aus freien Berufen, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft Gelegenheit, Einblick in die Tätigkeit der Verwaltung zu erhalten, diese zu kontrollieren und zu beeinflussen. So wird das Verwaltungsgericht auch zu einer Brücke zwischen Verwaltung und Leben.

Es ist wahrscheinlich, dass man bei der vorgesehenen Ausdehnung der Zuständigkeit zwei getrennte Kammern bilden — die eine für Steuer- und Verwaltungssachen, die andere für Sozialversicherungssachen — und einen ständigen Vizepräsidenten für die Leitung der zweiten Kammer wählen muss. Im übrigen kann aber die bisherige Ordnung übernommen werden. Bei der Generalklausel dagegen müsste die Organisation des Verwaltungsgerichts wohl völlig umgestaltet und sogar ein Berufsgericht ins Auge gefasst werden, wenn das Gericht seine Aufgabe bewältigen und das halten soll, was man sich von ihm verspricht.

2. Verwaltungsgericht und Verwaltung

Im weitern hat sich der Gesetzgeber auf die Aufgabe eines Verwaltungsgerichts zu besinnen. Das Verwaltungsgericht darf nicht gleichsam zu einer zweiten Verwaltung mit eigenem Verwaltungsapparat werden. Damit würde gerade das Gegenteil dessen erreicht, was man bezweckt. Das Verwaltungsgericht soll dem Bürger das Gefühl verschaffen, nicht schutzlos der Verwaltung ausgeliefert zu sein, deren Aufgabe es ist, das Staatsinteresse und den sozialen Gedanken dem Einzelnen gegenüber zu vertreten. Wenn die Verwaltung nach dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung zwar auch an das Gesetz gebunden ist, so ist sie trotzdem in einem gewissen Sinn Partei und geht die Dinge naturgemäss von ihrem Standpunkt an. Entsteht Streit zwischen ihr und dem Bürger und hat die Verwaltung selber das letzte Wort, so muss beim Bürger notgedrungen das Gefühl der Rechtlosigkeit aufkommen, indem dann die Verwaltung Richter in eigener Sache wird. Der Staat sorgt heute aber nicht mehr nur für einen geordneten äussern Ablauf des gesellschaftlichen Lebens, sondern greift gestaltend in dieses ein und wird immer mehr auch Leistungsträger, dem der Bürger als Leistungsempfänger gegenübertritt. Die Verflechtung des Bürgers mit dem Staat und seiner Verwaltung ist in den letzten Jahrzehnten eine viel intensivere geworden. Aber auch die Verwaltung selber ist viel komplizierter geworden und rechtlich erheben sich auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts fortwährend neue und schwierige Fragen. Der Rechtsstaat bedingt deshalb heute mehr denn je gewisse institutionelle Sicherungen zur Gewährleistung des Grundsatzes der Gesetzmässigkeit der Verwaltung. Eine solche liegt vor allem in einem von der Verwaltung unabhängigen Gericht, das völlig unparteiisch nach Gesetz und Recht allfällige Streitigkeiten zwischen Bürger und Verwaltung entscheidet. Ein Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist daher ein Gebot der Stunde. Wenn ihr Ziel aber ist, dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung zum Durchbruch zu verhelfen, so muss entsprechend seine Aufgabe diejenige eines auf die Beurteilung von Rechtsfragen beschränkten Kontrollorgans sein. Das Verwaltungsgericht darf nicht zu einer zweiten Verwaltung mit eigenem Verwaltungsapparat werden. Das wäre ein kostspieliger Leerlauf. Für reine Ermessensfragen hat daher nach wie vor die Verwaltung die Verantwortung zu tragen, wobei sie in dem ihr zustehenden Rahmen gewisse Richtlinien befolgen muss. Ueberschreitet sie diesen Rahmen (sog. Ermessensüberschreitung oder Ermessensmissbrauch), dann wandelt sich die Ermessensfrage freilich in eine Rechtsfrage um und das Verwaltungsgericht kann auf Anrufung korrigierend einschreiten (vergl. Art. 15 Abs. 2 E und Abschnitt II Ziff. 4 hienach). Es geht aber nicht an, dass das Verwaltungsgericht der Verwaltung in reinen Ermessensfragen in den Arm fällt. Damit würde jede Gewähr für eine gleichmässige Anwendung des freien Ermessens entfallen, denn dem Verwaltungsgericht, das nur bestimmte Fälle sieht, fehlt der Ueberblick über das Ganze, während der Einzelfall für die Verwaltung ein Glied einer ganzen Kette bildet. Ferner würde das Verwaltungsgericht, wenn man ihm der Verwaltung zukommende Aufgaben überträgt, seine Sonderstellung einbüssen, und zwar auch in den Augen der Bürger, die nicht mehr zwischen Verwaltung und Verwaltungsgericht unterscheiden und ihr nun einmal bestehendes Misstrauen auch auf dieses übertragen würden. Damit würde das durch den Ausbau der Verwaltungsrechtspflege erstrebte vornehmste Ziel wiederum in Frage gestellt. Wird der Grundsatz der Beschränkung der Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts konsequent durchgeführt, so kann keine Rede davon sein, dass die Verwaltung und insbesondere deren Spitze, die Regierung, entmachtet werde. Andererseits lässt sich, wie das Studium mehrerer Varianten eindeutig gezeigt hat, das bisherige System, das aus dem — falsch verstandenen — Gewaltentrennungsprinzip Entscheide des Regierungsrates von der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung ausgenommen hat, nicht mehr aufrecht erhalten.

Auch der Bürger hat, wie die Erfahrung vielfach gezeigt hat, ein eminentes Interesse daran, dass ebenfalls Ermessensfragen noch von einer übergeordneten Instanz, die weiter sieht und einen bessern Ueberblick hat als die untere Behörde, überprüft werden. Dabei ist der Regierungsrat grundsätzlich als Rekursinstanz zu belassen. Würde man hingegen den Regierungsrat ausschalten und gegen Direktionsentscheide oder Entscheide des Regierungsstatthalters direkt den Gerichtsweg öffnen — gewisse Ausnahmen, auf die wir noch zu sprechen kommen werden, bleiben vorbehalten —, so würden einerseits dem Regierungsrat Befugnisse weggenommen, auf die er als für den ganzen Kanton verantwortliche Verwaltungsspitze legitimerweise Anspruch erheben kann; andererseits ergäbe sich daraus eine Schmälerung des Rechtsschutzes gegenüber dem heutigen Rechtszustand zum Nachteil der Bürger. Auch der Regierungsrat hat sich dieser Einsicht nicht verschlossen und sich damit einverstanden erklärt, dass auf gewissen Gebieten auch von ihm ausgehende Entscheide beim Verwaltungsgericht an-

gefochten werden können. Damit wurde der Weg freigemacht für eine Neuregelung der ganzen Materie, wie sie der Entwurf enthält und der die Expertenkommission einstimmig zugestimmt hat. Auch der Anwaltsverband, der ursprünglich die Generalklausel verlangt hatte, erklärte sich mit der vorgeschlagenen Lösung als befriedigt. Damit scheint heute eine tragfähige Mehrheit hinter dem Entwurf zu stehen. Die Zuständigkeitsumschreibung kann selbstverständlich in Einzelheiten ergänzt oder auch eingeschränkt werden. Sie ist naturgemäss auf die heutige Rechtslage zugeschnitten. Die Gesetzgebung steht aber nicht still und neue Staatsaufgaben werden nicht ausbleiben; damit werden wahrscheinlich auch dem Verwaltungsgericht weitere Aufgaben überbunden werden müssen. Der Entwurf steht einer solchen Zuständigkeitserweiterung des Verwaltungsgerichts und damit einem Schritthalten mit den Anforderungen der Zeit keineswegs entgegen. Eine prinzipielle Aenderung des Systems in der Richtung einer Generalklausel oder umgekehrt einer Reduzierung auf die Enumeration alten Stils könnte aber die heutige Mehrheit, die hinter dem Entwurf steht, in Frage stellen. Zudem würde die Generalklausel eine vorgängige Verfassungsrevision (Art. 40 KV) bedingen. Wir verweisen auf Abschnitt II Ziffer 4.

3. Kriterien für die Kompetenzumschreibung des Verwaltungsgerichts

Was die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im einzelnen anbelangt, so sind einmal von einer verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung schlechtweg ausgenommen worden die Entscheide und Beschlüsse des Grossen Rates. Eine Unterstellung des Grossen Rates als der verfassungmässig obersten Behörde des Kantons ginge offensichtlich zu weit (Art. 20 E).

Zur Vermeidung einer übertriebenen Häufung von Rechtsmitteln und einer damit verbundenen, nicht mehr zu verantwortenden Verlängerung und Verteuerung des Verfahrens sind ferner ausgenommen worden die Fälle, bei denen eine Weiterziehung — nicht bloss die staatsrechtliche Beschwerde — an eine eidgenössische Instanz (Bundesgericht oder Bundesrat) möglich ist. Hier übernimmt diese Instanz die sonst dem Verwaltungsgericht zukommende Aufgabe. Es betrifft dies vor allem Grundbuchsachen, Handelsregisterfälle und Entscheide nach den Bundesgesetzen zur Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Bundesgericht) sowie andere Entscheide in Anwendung eidgenössischer Verwaltungsgesetze, welche die Weiterziehung an den Bundesrat vorsehen, wie Entzug des Führerausweises, Strafvollzugssachen usw. (Art. 20 Abs. 1 E).

Auch Disziplinarsachen fallen weg, indem das neue Beamtengesetz vom 7. Februar 1954 eine eigene ausgebaute Disziplinarordnung enthält, die nach eingehender Beratung die Zustimmung des Grossen Rates gefunden hat und nicht angetastet werden soll (Art. 20 Abs. 3 E). Schliesslich wurden auch die fremdenpolizeilichen Vorschriften vorbehalten, da hier weniger Rechtsfragen, als die Verhütung einer Ueberfremdung im Vordergrund steht, die von einer bestimmten Stelle aus gesteuert werden muss.

Zur Umschreibung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts hat sich die Kommission vorerst von jeder Direktion einen Aufgabenbeschrieb geben lassen, verbunden mit der Anfrage, für welche Entscheide sie eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfungsmöglichkeit als zweckmässig erachte. Die Antworten wurden gesichtet, wobei die Auffassungen der Direktionen selbstverständlich frei überprüft wurden. In gewissen Fällen ging die Kommission über die Anträge der Direktionen hinaus, in vereinzelten Fällen auch weniger weit. Hierauf wurden die verbleibenden Fälle in Beschwerdefälle (Anfechtung eines ergangenen Verwaltungsentscheides) und Klagematerien (Durchsetzung des Anspruchs durch Klage vor Verwaltungsgericht, ohne dass die Verwaltung überhaupt einen Entscheid zu treffen hat) geschieden. Wir verweisen auf den Vortrag der Justizdirektion II B und möchten hier nur betonen, dass man dem Regierungsrat gegenüber dem heutigen Zustand prinzipiell keine Kompetenzen weggenommen hat. Eine Schwächung seiner Stellung oder gar eine Verlagerung des Schwergewichts der Verwaltungstätigkeit von der Verwaltung auf das Verwaltungsgericht darf und wird auch nicht die Folge sein. Nur bestimmte Entscheide des Regierungsrates, die bisher unanfechtbar waren, sollten zusätzlich der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterstellt werden. Eine Ausnahme machen bloss:

a) Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen zwischen Staat und Dritten oder unter Gemeinden (Art. 16 Ziff. 4; 24 Ziff. 3 E);

b) Verwandtenunterstützungsstreitigkeiten (Art. 24 Ziff. 6 E);

c) Einweisung in oder Entlassung aus einer Heil- und Pflegeanstalt (Art. 24 Ziff. 7 E);

d) Burgernutzungsstreitigkeiten (Art. 24 Ziff. 4 E);

e) Berufs- und Gewerbebewilligungen, die von Gemeindebehörden erteilt werden (Art. 26 Abs. 1 E).

In den Fällen b – e sowie bei Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Verträgen unter Gemeinden soll an Stelle der heutigen Weiterziehung an den Regierungsrat diejenige an das Verwaltungsgericht treten. An der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Regierungsstatthalters dagegen soll nichts geändert werden. Handelt es sich um einen öffentlichrechtlichen Vertrag, an dem der Staat selber beteiligt ist, so dürfte es auf der Hand liegen, dass eine Verwaltungsbehörde zum vorneherein nicht in der Lage ist, den Streit objektiv zu beurteilen. In einem solchen Fall ist daher die alleinige Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts vorgesehen.

Was die übrigen Fälle anbelangt, wofür die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts direkt oder als Anfechtungsinstanz vorgesehen wird, so verweisen wir auf Art. 14 und 16 des Entwurfs und die dazu gegebenen Erläuterungen im Vortrag der Justizdirektion. Bei der Beratung dieser Vorschriften wird sich Gelegenheit bieten, die Aufzählung durch Beispiele zu illustrieren.

II. Die Stellung des Regierungsrates

1. Staatsrechtlich betrachtet hat der Regierungsrat die folgenden drei Funktionen zu erfüllen:

a) er ist politische Behörde,

b) er ist Verwaltungsbehörde,

c) er ist Verwaltungsjustizbehörde.

Obwohl uns im Zusammenhang mit dem Ausbau der Verwaltungsrechtspflege nur die dritte Obliegenheit, d. h. die Kompetenz des Regierungsrates als Verwaltungsjustizbehörde interessiert, scheint es doch wünschenswert, auch die beiden andern Funktionen kurz zu erläutern. Es handelt sich ja bei diesen Obliegenheiten des Regierungsrates um seine eigentlichen Hauptaufgaben.

2. *Der Regierungsrat ist politische Behörde.* Dies bedeutet:

a) Er hat den Kanton Bern nach aussen zu vertreten. So liegt ihm ob der Verkehr mit dem Bunde und den andern Kantonen.

b) Alle Geschäfte, die vom Grossen Rate zu behandeln sind — ausgenommen die eigentlichen Wahlgeschäfte — müssen vom Regierungsrat vorberaten werden. Von besonderer Bedeutung ist hier etwa Art. 41 KV, wonach dem Regierungsrat auf dem Gebiete der Rechtsetzung das Recht zur Stellung von Initiativbegehren in Verfassungs- und Gesetzesmaterien beim Grossen Rat zusteht.

c) Der Regierungsrat nimmt an den Verhandlungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teil (Art. 42 KV).

3. *Der Regierungsrat ist Verwaltungsbehörde.* Gemäss Art. 36 KV besorgt er innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze (Grundsatz der gesetzmässigen Verwaltung) die gesamte Verwaltung. Er ist das oberste Verwaltungsorgan.

Seine Tätigkeit umfasst folgende Gebiete:

a) *Die Verwaltungstätigkeit im engeren Sinne.* Dazu gehört alles, was zur ordentlichen Besorgung der Verwaltungsgeschäfte notwendig ist. Als oberste kantonale Verwaltungsbehörde kann der Regierungsrat entweder unmittelbar tätig werden oder dann indirekt als oberstes Kontrollorgan der untern Verwaltungsbehörden, der selbständigen öffentlichen Anstalten und des Gemeindewesens, oder durch die Handhabung der Disziplinargewalt. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet kontrolliert der Regierungsrat auf dem Wege der Dienstaufsicht die gesamte Verwaltung. Diese Kontrolle unterliegt grundsätzlich seiner eigenen Initiative. Der Einzelne kann sie sich jedoch in der Weise zunutze machen, dass er den Regierungsrat auf Mängel des Verwaltungshandelns aufmerksam macht. Dies geschieht entweder formlos oder auf dem Wege einer sog. Aufsichtsbeschwerde. Wir verweisen z. B. auf Art. 10 des Gesetzes vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter, wonach der Regierungsstatthalter unter der Aufsicht des Regierungsrates steht, und auf Art. 11 des betreffenden Gesetzes, wonach gegen Anordnungen des Regierungsstatthalters binnen 14 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden kann. Der Regierungsrat hat von Amtes wegen einzuschreiten, wenn er Unregelmässigkeiten entdeckt oder ihm solche gemeldet werden.

b) *Die Vollziehungstätigkeit des Regierungsrates.* Gemäss Art. 38 KV vollzieht der Regierungsrat die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates. Der Vollzug besteht in der Publikation, in der Aufnahme der betreffenden Erlasse in die Gesetzessammlung und insbesondere im Erlass der entsprechenden Vollziehungsverordnungen.

Art. 38 KV schreibt ebenfalls vor, dass der Regierungsrat die in Rechtskraft erwachsenen Urteile zu vollziehen habe (man denke hier etwa an den Strafvollzug). Ausgenommen von dieser Vollzugstätigkeit des Regierungsrates sind Urteile auf Geldzahlungen und Sicherheitsleistungen, welche gemäss dem eidgenössischen Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zu vollstrecken sind, oder die Vollstreckung der Zivilurteile, für welche die Vorschriften der Zivilprozessordnung gelten.

c) Gemäss Art. 37 KV wählt der Regierungsrat alle ihm untergeordneten Behörden und Beamten, deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetz nicht dem Volke oder einer andern Behörde übertragen ist.

d) Endlich legt der Regierungsrat dem Grossen Rate jährlich und in der Zwischenzeit, sooft der Grosse Rat dies verlangt, über seine Verwaltung Rechenschaft ab (Art. 43 KV). Damit wird die sog. parlamentarische Kontrolle der Verwaltung statuiert.

4. *Der Regierungsrat ist Verwaltungsjustizbehörde.* Der Entwurf des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege musste sich hinsichtlich der Stellung des Regierungsrates als Verwaltungsjustizbehörde an Art. 40 KV halten. Nach dieser Verfassungsbestimmung entscheidet der Regierungsrat oberinstanzlich alle Verwaltungsstreitigkeiten, welche nicht durch das Gesetz in die endliche Kompetenz des Regierungsstatthalters gestellt oder einem besondern Verwaltungsgericht zugewiesen werden.

Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung ist der Gesetzgeber frei, nach seinem Ermessen die verschiedenen möglichen Verwaltungsstreitigkeiten unter die verschiedenen bestehenden Verwaltungsjustizbehörden zu verteilen oder sogar einer neu zu schaffenden Justizbehörde zuzuweisen. Er hat einzig dafür zu sorgen, dass zur Beurteilung jeder vorkommenden Streitigkeit eine zuständige Justizbehörde vorhanden ist. Diesen Sinn hat Art. 23 Abs. 1 E, indem er in Form einer Generalklausel bestimmt, der Regierungsrat entscheide oberinstanzlich alle Verwaltungsstreitsachen, die nicht in die endgültige Zuständigkeit einer Direktion oder einer anderen Verwaltungsjustizbehörde fallen.

a) *Der Regierungsrat als Verwaltungsjustizbehörde auf dem Gebiete der sog. nachträglichen Verwaltungsrechtspflege.*

Von nachträglicher Verwaltungsgerichtsbarkeit spricht man dann, wenn eine Verfügung der Verwaltung in einem justizmässigen Verfahren angefochten werden kann.

Auf diesem Gebiete wurde an der bisherigen Zuständigkeit des Regierungsrates nichts geändert, sondern nur in den in Art. 14 E aufgezählten Fällen eine Rechtskontrolle gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide — also auch gegen solche des Regierungsrates — durch das Verwaltungsgericht eingeführt. Diese Rechtskontrolle bedeutet, dass der Einzelne als Beschwerdegrund nur geltend machen kann, er sei in seinen Rechten verletzt worden. Dabei wird gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung ein Ermessensmissbrauch oder eine Ermessensüberschreitung ebenfalls als Rechtsverletzung bezeichnet. Dagegen kann ein Beschwerdeführer nicht geltend machen, er sei nicht angemessen behandelt worden. Da die Unterscheidung von Recht und Ermessen nicht immer leicht zu vollziehen ist, soll dieser Unterschied an zwei praktischen Beispielen verdeutlicht werden:

Ein Geschäftsmann hat in einer Sackgasse ein Geschäft errichtet in der sichern Annahme, dass die Sackgasse nach dem städtischen Bebauungsplan in Kürze zu einer durchgehenden Strasse werde. Der Bebauungsplan wird nachträglich geändert und der Bau der Strasse unterbleibt. Die Änderung des Bebauungsplanes berührt die Interessen des Geschäftsmannes empfindlich, aber sie greift nicht in seine Rechte ein. Er hatte keinen Rechtsanspruch auf den Bau der Strasse.

– oder

Der Beamte hat einen Rechtsanspruch auf Lohn. Eine Beförderung dagegen ist weitgehend Ermessenssache der vorgesetzten Behörde und könnte nicht auf dem Wege einer Klage vor Verwaltungsgericht ausgetragen werden.

Um abzuklären, in welchem Umfange eine Rechtskontrolle über letztinstanzliche Verwaltungsentscheide auf dem Gebiete der Bewilligungen durch das Verwaltungsgericht möglich sei, hatte die Justizdirektion — wie schon erwähnt — seinerzeit die verschiedenen Direktionen des Regierungsrates ersucht, ihr zu melden:

aa) welche Bewilligungen in ihrem Geschäftskreis, sei es von den Gemeinden, vom Regierungsstatthalter, von Spezialkommissionen, von der Direktion oder vom Regierungsrat erteilt werden;

bb) für welche dieser Bewilligungen nach Auffassung der Direktion eine *Rechts*kontrolle (also keine Ermessenskontrolle) durch das Verwaltungsgericht in Frage komme;

cc) für welche Bewilligungen und aus welchen Gründen diese Rechtskontrolle abgelehnt werde.

Der Entwurf verzichtet vor allem darauf, auf dem Gebiete der Fremdenpolizei sowie auf dem Gebiete des Agrarrechtes eine Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht einzuführen. Auf dem Gebiete der Fremdenpolizei sind fast ausschliesslich Ermessensfragen zu beurteilen und das Verwaltungsjustizverfahren auf dem Gebiete des Landwirtschaftswesens sollte im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Gesetzgebung generell geregelt werden, soweit nicht schon heute eine Rechtsbeschwerde an eidgenössische Instanzen möglich ist. Gelegenheit dazu böte der Erlass eines Gesetzes über das Meliorationswesen.

Den Antrag der Baudirektion, es sei auf die Einführung einer Rechtskontrolle gegenüber letztinstanzlichen Verwaltungsentscheiden im Bauwesen zu verzichten, hat die Kommission einstimmig abgelehnt; wenn schon Gewerbebewilligungen einer Rechtskontrolle unterworfen werden, so muss das auch für verwaltungsrechtliche Eingriffe ins Privateigentum möglich sein. Der Vertreter der Baudirektion erklärte in einer spätern Sitzung, dass die Direktion gegen diesen Beschluss nicht mehr opponiere und sich ihm unterziehe.

Im übrigen verweisen wir auf Abschnitt I Ziffer 3 hievor.

b) *Der Regierungsrat als Verwaltungsjustizbehörde zur Ueberprüfung von Verwaltungsentscheiden des Regierungsstatthalters (Art. 24 in Verbindung mit Art. 26 E).*

Wie schon im Vortrag der Justizdirektion festgestellt wird, erweitert der Entwurf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegenüber dem heutigen Rechtszustand. Dies hat auf der andern Seite einen entsprechenden Abbau der bisherigen Kompetenzen des Regierungsrates zur Folge. Die Ausschaltung des Regierungsrates als Appellationsinstanz für Streitigkeiten von ausschliesslich finanzieller Bedeutung, *an denen auf einer Seite die Verwaltung als Partei beteiligt ist,* dürfte zu keinen Diskussionen Anlass geben. Zu beachten ist nur, dass Entscheide in Gemeindebeschwerdesachen nur dann an das Verwaltungsgericht gezogen werden können, wenn eine Berufs- oder Gewerbebewilligung in Frage steht. Alle andern Beschwerden, insbesondere die Wahlbeschwerden, beurteilt nach wie vor oberinstanzlich der Regierungsrat. In Art. 26 Abs. 2 E ist ebenfalls im Sinne einer Generalklausel festgehalten, dass der Regierungsrat dann Appellationsinstanz ist gegenüber den Entscheiden des Regierungsstatthalters, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Weiterziehung im Sinne von Art. 26 E handelt es sich um eine Appellation (vgl. Art. 70 ff. E), d. h. die Appellationsinstanz überprüft den Fall rechtlich und tatbeständlich vollumfänglich und übt nicht etwa nur eine Rechtskontrolle aus. Wir verweisen hier auf die Ausführungen unter Abschnitt I Ziffer 2 hievor.

c) Ausgeschaltet als Justizbehörde ist der Regierungsrat selbstverständlich in den Fällen, die auf dem Wege der Klage direkt vor Verwaltungsgericht ausgetragen werden müssen. Es

darf hier auf die Ausführungen der Justizdirektion zu Art. 16 E verwiesen werden. In vielen von diesen Streitfällen wird ja der Regierungsrat die Verwaltung zu vertreten haben. Er könnte selbstverständlich nicht in eigener Sache urteilen.

d) Der Entwurf ändert — abgesehen von der Frage der Verwandtenunterstützungen (vgl. Art. 24 Ziff. 6 E) — nichts am Instanzenzug Gemeinderat – Regierungsstatthalter – Regierungsrat in verschiedenen vom Zivilgesetzbuch oder vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen, insbesondere auf dem Gebiete des Personen-, Familien- und Erbrechtes. Die Fälle sind in den Art. 5 ff. des bernischen EG zum ZGB umschrieben. Insbesondere bleibt der Regierungsrat nach wie vor letzte und oberste kantonale Instanz in Vormundschaftsbeschwerdesachen.

III. Ergänzende Bemerkungen zu einzelnen Verfahrensfragen

1. Grundsätzliches zum Verfahren

Verfahrensvorschriften sind Zweckschöpfungen. Sie bestehen nicht um ihrer selbst willen. Sie dienen der Ermittlung der materiellen Wahrheit im Prozess und sind unter diesem Gesichtspunkt zu würdigen.

Hinsichtlich der Verfahrensvorschriften verlangen rechtsstaatliche Ueberlegungen ein Zweifaches:

a) einmal müssen gewisse elementare Rechte, die dem Rechtsuchenden im Verwaltungsprozess zustehen, ausdrücklich anerkannt werden. Es sind dies vor allem:

aa) das Recht auf Gewährung des rechtlichen Gehörs,

bb) das Recht auf Akteneinsicht,

cc) die Forderung, dass Entscheide in bestimmter Form zu eröffnen sind.

b) zweitens soll das Verfahren klar und übersichtlich geordnet und für den Rechtsuchenden leicht zugänglich sein, so dass er bei der Verfolgung seiner Rechte nicht an «Formalitäten» hängen bleibt. Dieses Postulat entspricht einem letzthin publizierten Entscheid des Bundesgerichts (BGE 86 I S. 4 ff.), wo überspitzter Formalismus im Zivilprozess als Rechtsverweigerung ausgelegt wurde.

2. Elementare Parteirechte im Verwaltungsjustizverfahren

a) *Der Anspruch auf rechtliches Gehör*

Das Schweizerische Bundesgericht hat in vielen Entscheiden festgestellt, der aus Art. 4 Bundesverfassung (BV) fliessende Anspruch auf rechtliches Gehör schliesse bezüglich des Verfahrens in sich den Anspruch einer Partei darauf, dass ihre durch einen Entscheid bestimmte Rechtsstellung nicht zu ihren Ungunsten verändert werde, ohne dass die Partei Gelegenheit gehabt habe, sich zu den gegen diesen Entscheid geltend gemachten Gründen auszusprechen (vgl. BGE 43 I 5 und 64 I 148).

Wenn auch dieser Anspruch auf rechtliches Gehör im Entwurf nicht ausdrücklich formuliert wird, so ergibt er sich indirekt doch aus den Vorschriften über das schriftliche oder mündliche Verfahren, insbesondere aus Art. 56 betreffend Beschwerde- und Klageantwort, aus Art. 59 betreffend Säumnis und Wiedereinsetzung, aus den Vorschriften über das Beweisverfahren und die Prüfungspflicht des Richters (Art. 34), aus Art. 37 betreffend Akteneinsicht und aus Art. 39 betreffend Verbot des Berichtens.

b) *Das Recht auf Akteneinsicht* (Art. 37 E)

Eine vorbehaltlose und unbeschränkte Zuerkennung des Rechtes auf Akteneinsicht ist allerdings im Verwaltungsprozess ausgeschlossen. Nicht nur verlangen zwingende *öffentliche* Interessen unter Umständen die Geheimhaltung gewisser Aktenstücke oder die Geheimhaltung der Namen gewisser Auskunftspersonen und damit ihren Schutz vor Ehrverletzungsklagen, sondern es wäre mit der unbesehenen Öffnung aller Aktenstücke auch den Privaten herzlich wenig gedient. Man denke nur etwa an die immer umfangreicher werdende Wirtschaftsgesetzgebung. Könnte ein am Prozess Beteiligter unbeschränkt in vorhandene Akten Einsicht nehmen, so wäre es für ihn leicht, sich auf dem Umweg der Akteneinsicht Kenntnis über die wirtschaftliche Geheimsphäre z. B. eines Konkurrenten zu verschaffen.

Im Konfliktsfall ist zwischen dem Einsichtsinteresse des Beteiligten und dem Geheimhaltungsinteresse der Verwaltung ein Ausgleich zu schaffen. Dieser Interessenlage trägt Art. 37 E Rechnung. In Art. 37 Abs. 1 wird der Grundsatz des Rechts auf Akteneinsicht aufgestellt. In Abs. 2 und 3 werden die Ausnahmen geregelt und es wird festgehalten, dass die Einsichtnahme beim Vorhandensein gewisser Umstände (im Interesse einer hängigen Untersuchung oder zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen) verweigert werden kann.

Von besonderer Bedeutung für den Rechtsuchenden ist Art. 37 Abs. 3 E, der festlegt, was für Folgerungen sich für den urteilenden Richter und die Partei aus der Geheimhaltung eines Aktenstückes ergeben. Zum Nachteil des Einzelnen darf nämlich auf geheim gehaltene Aktenstücke nur insofern abgestellt werden, als dem Betroffenen der für die zu treffende Entscheidung wesentliche Inhalt bekanntgegeben worden ist.

Während sich Art. 37 E mit der sog. Parteiöffentlichkeit befasst, setzt Art. 36 fest, unter welchen Umständen die Öffentlichkeit als solche, d. h. am Prozess nicht beteiligte Drittpersonen, vom Verfahren, insbesondere von der Verhandlung, ausgeschlossen werden kann. Auch unter diesem Gesichtspunkte betrachtet sind schützenswerte Interessen der Öffentlichkeit und des Rechtsuchenden

zu beachten (Wahrung des öffentlichen Wohls, Wahrung schützenswerter privater Interessen oder des Steuergeheimnisses z. B.).

c) *Die Frage der Form der Eröffnung eines Entscheides*

Zu den grundlegenden Parteirechten im Verwaltungsjustizverfahren gehört das Recht, gegen Verfügungen oder Entscheide von Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörden Beschwerden einzureichen respektive die Weiterziehung zu erklären.

Die Ausübung dieser Rechte ist aber nur möglich, wenn die angefochtenen Entscheide in zweifacher Hinsicht in eine bestimmte Form gekleidet sind:

a) grundsätzlich hat der Entscheid schriftlich zu ergehen (Ausnahme: im mündlichen Verfahren bei Bagatellsachen) und dann hat er auch eine Begründung zu enthalten;

b) sofern der Entscheid weiterziehbar ist, hat er eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, d. h. es ist im Entscheid anzugeben, innerhalb welcher Frist und an welche Instanz er weitergezogen werden kann.

Den beiden Postulaten trägt Art. 84 E Rechnung. Das Korrelat zu dieser Bestimmung ist Art. 51 E, wonach die Beschwerdeschrift ebenfalls ein Rechtsbegehren, eine Begründung und die Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Die praktische Folge davon, dass das Gesetz die Eröffnung eines Entscheides an eine bestimmte Form bindet, liegt darin, dass diese Bestimmungen nicht nur die Bedeutung von Ordnungsvorschriften haben. Es gilt vielmehr der Grundsatz, dass aus mangelhafter Eröffnung den Beteiligten kein Rechtsnachteil erwachsen darf.

Aus diesem allgemeinen Prinzip hat die Praxis im einzelnen die nachstehenden Folgerungen gezogen :

aa) Wird in einer Rechtsmittelbelehrung, verglichen mit dem Gesetz, eine zu lange Rechtsmittelfrist genannt, so muss entweder das gemäss Belehrung eingereichte Rechtsmittel als gültig erhoben gelten (BGE 76 I 190) oder es muss die Frist wieder hergestellt werden (BGE 85 II 145 ff.). Auf die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung kann sich nur derjenige nicht berufen, der um diese Unrichtigkeit wusste oder als Rechtskundiger (z. B. Anwalt) darum wissen musste (BGE 78 I 297/98).

bb) Unterbleibt eine vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung, so beginnt die Rechtsmittelfrist überhaupt nicht.

Im Gegensatz dazu hat die Einreichung einer Klage oder einer Beschwerde, die an formellen Mängeln leidet, nicht die Ungültigkeit der Prozesseingabe zur Folge. Sie ist vielmehr zur Behebung der Fehler binnen bestimmter Frist dem Absender zurückzugeben. Die Rechtshängigkeit der Sache wird dadurch nicht berührt (vgl. Art. 54 E).

3. Verfahrensrechtliche Bestimmungen allgemeiner Natur, die in der Expertenkommission noch zu Diskussionen Anlass gaben

a) *Die Frage der aufschiebenden Wirkung einer Prozessvorkehr*

Es geht hier um die Beantwortung der Frage, ob durch die wirksame Einlegung einer Beschwerde oder durch die Erklärung der Weiterziehung der Vollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes oder des angefochtenen Justizentscheides aufgeschoben werde (sog. Suspensiveffekt).

In der ausserparlamentarischen Expertenkommission gab dieses Problem zu einigen Diskussionen Anlass. Zur Beratung standen folgende drei Möglichkeiten:

aa) Beschwerde und Weiterziehung haben keine aufschiebende Wirkung; dagegen kann ihnen die urteilende Behörde oder deren Vorsitzender auf Gesuch hin oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen.

bb) Beschwerde und Weiterziehung haben aufschiebende Wirkung; die urteilende Behörde oder deren Vorsitzender kann in dringenden Fällen die sofortige Vollstreckbarkeit der angefochtenen Verfügung oder des Entscheides anordnen.

cc) Beschwerde und Weiterziehung haben aufschiebende Wirkung, wenn nicht allgemein im Gesetz oder aus besondern Gründen in der angefochtenen Verfügung oder im angefochtenen Entscheid etwas anderes bestimmt ist.

Die urteilende Behörde oder deren Vorsitzender kann eine gegenteilige Anordnung treffen.

Die Kommission stimmte schliesslich der Variante cc) zu (vgl. Art. 33 E). Eine Lösung, die die aufschiebende Wirkung verneint (Variante aa) ist sowohl prinzipiell als auch praktisch unbefriedigend. Durch den Vollzug einer Verfügung oder eines Entscheides würde eine Beschwerde oder eine Weiterziehung u. U. gegenstandslos und es stellte sich dann höchstens noch die Frage einer Schadenersatzpflicht, wenn sich später herausstellt, dass der Beschwerdeführer oder Appellant eben doch recht hatte. Zudem ergab sich in der Praxis, dass die Wirklichkeit eher einer gesetzlichen Ordnung mit Suspensiveffekt entspricht, indem sogar in Kantonen, die den Suspensiveffekt nicht kennen, eine angefochtene Verfügung eben doch nur in Ausnahmefällen vollstreckt wird. Es tritt gewissermassen eine stillschweigende Vollstrekkungshemmung ein. Ja, bezüglich der Geldforderungen widerspräche die Ablehnung des Suspensiveffektes dem vom Bundesgericht entwickelten Grundsatz, wonach es unter dem Gesichtspunkt von Art. 80 SchKG den Kantonen von Bundesrechts wegen versagt ist, eine auf eine Geldleistung lautende Verwaltungsverfügung, die noch durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden kann, als sofort vollstreckbar zu erklären (vgl. z. B. BGE 47 I 192).

Andererseits gibt es gewisse Fälle, bei denen eine sofortige Vollstreckung erforderlich ist.

Man denke hier etwa an die Einweisung eines Geisteskranken in eine Heil- und Pflegeanstalt (Schutz des Geisteskranken vor sich selber oder Schutz der Oeffentlichkeit vor dem Geisteskranken) oder an die Wegnahme von Kindern aus ungeeigneten Familien oder Pflegeplätzen, oder Wegräumung eines Hauses infolge Einsturzgefahr, sofortiger Entzug des Führerausweises bei Betrunkenheit etc.). Solchen Fällen wird durch die Variante cc) Rechnung getragen, indem es möglich ist, Ausnahmen von der aufschiebenden Wirkung im betreffenden gesetzlichen Erlass oder aus besonderen Gründen in der angefochtenen Verfügung oder im angefochtenen Entscheid vorzusehen. Dies bedeutet, dass für die Ausnahme besondere Gründe vorliegen müssen und die Verwaltung damit nicht in der Lage ist, rein routinemässig den Grundsatz in sein Gegenteil zu verkehren.

In diesem Zusammenhang ist noch Art. 60 E zu erwähnen, wonach die urteilende oder prozessleitende Behörde in bestimmten Fällen vorsorgliche Massnahmen treffen kann.

b) *Frage der Beschwerde -und Rechtsmittelfristen*

Der Entwurf schreibt in Art. 95 vor, dass besondere Fristbestimmungen des Bundesrechtes sowie der Abstimmungs- und Wahlgesetzgebung vorbehalten bleiben, im übrigen aber abweichende Beschwerde- und Weiterziehungsfristen durch diejenigen des Gesetzes ersetzt werden.

Mit dieser Vorschrift wird im bernischen Verwaltungsrecht praktisch eine einheitliche Frist von dreissig Tagen eingeführt. Beim heutigen Rechtszustand findet man Fristen von 5 bis 30 Tagen, was sich nicht unbedingt zum Vorteil des rechtsuchenden Bürgers auswirkt.

4. Das Postulat der Klarheit, der Übersichtlichkeit und der leichten Zugänglichkeit des Verfahrens

Unter diesem Gesichtspunkt sollen noch folgende Probleme kurz erläutert werden:

1. *Formerfordernisse der Beschwerde-, Klage- und Rechtsmittelschriften*

Gewisse Prozessvorkehren sollten im Hinblick auf den nicht rechtsgewandten Bürger in formeller Hinsicht möglichst erleichtert werden. Unumgänglich ist es immerhin, gewisse formelle Erfordernisse aufzustellen, damit die angegangene Behörde weiss, von wem und gegen wen sich die Eingabe richtet (Angaben über die Parteien oder Angabe der angefochtenen Verfügung), welches Begehren gestellt wird (z. B. die Verfügung sei aufzuheben oder abzuändern, die Gemeinde X sei zur Bezahlung von Fr. ... zu verurteilen) und wie dieses Begehren begründet wird.

Die Praxis zeigt nun allerdings, dass die eingereichten Rechtsschriften, die diesen formellen Erfordernissen nicht genügen, häufig sind. Man würde daher dem allgemeinen Gesichtspunkt, das Beschwerde- und Weiterziehungsverfahren zu erleichtern, nicht folgen, wollte man diese in Art. 51 E umschriebenen Klage- und Beschwerdeformerfordernisse als strikte Gültigkeitsvoraussetzungen auffassen. Die Nichteinhaltung der entsprechenden Form darf daher nicht dazu führen, die angegangene Instanz zu veranlassen, auf die Rechtsvorkehr überhaupt nicht einzutreten. Art. 54 E schreibt vielmehr vor, dass die Eingabe vorerst unter Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung an den Absender zurückzugeben sei. Sie gilt als zurückgezogen, wenn sie binnen der angesetzten Nachfrist nicht wieder eingereicht wird.

2. *Verwaltungsprozess und Zivilprozess*

Da Prozessgesetze Zweckschöpfungen darstellen, bestehen naturgemäss zwischen dem Verwaltungsprozess und dem Zivilprozess gewisse Parallelen. Der Entwurf geht bewusst davon aus, Verfahrensfragen im Verwaltungsprozess nicht anders zu ordnen als im Zivilprozess, es sei denn, die Besonderheit des Gegenstandes dränge eine andere oder eine weniger weitgehende Lösung auf, was z. B. für die Frage der Akteneinsicht und des Aussöhnungsversuches zutrifft.

Der Entwurf verweist denn auch häufig auf die entsprechenden Vorschriften des bernischen Zivilprozesses (ZPO), wie er z. Zt. im Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern geregelt ist.

Hinweise finden sich für folgende Gebiete:

a) *Ausschliessungsgründe:* Gemäss Art. 7 E darf ein Organ der Verwaltungsjustiz (Richter, Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener) sein Amt nicht ausüben, wenn für dieses Organ ein durch die Zivilprozessordnung vorgesehener Ablehnungs- oder Ausstandsgrund zutrifft. Die ZPO regelt die Ausstandsgründe in Art. 10 und die Ablehnungsgründe in Art. 11.

b) Da es sich bei der *Prozessfähigkeit* um einen Ausfluss der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit handelt, rechtfertigt sich auch hier in Art. 27 E ein entsprechender Hinweis auf die ZPO (vgl. Art. 35 ff. ZPO). Gleiches gilt für die Vorschriften, sofern mehrere Personen gemeinsam klagen oder beklagt werden, oder an Stelle einer Partei ein Rechtsnachfolger (z. B. infolge Erbschaft) auftritt (Art. 28 E und Art. 36 ff. ZPO).

c) Die ZPO findet ferner Anwendung:

aa) *Hinsichtlich der Beweisführung:* Art. 34 E schreibt vor, der Tatbestand werde mit denselben Beweismitteln, wie sie die ZPO vorsehe, ermittelt. Der Zivilprozess (vgl. Art. 212 ZPO) sieht als Beweismittel vor:

- die Urkunden,
- die Zeugen,
- die Sachverständigen,
- den Augenschein,
- das Parteiverhör.

Der Hinweis in Art. 34 E hat aber auch die Bedeutung, dass der Tatbestand in einem eigentlichen Beweisverfahren ermittelt werden muss und es nicht zulässig ist — wie man dies noch heute etwa in erstinstanzlichen Akten antrifft —, dass der Verwaltungsrichter

sog. «Auskunftspersonen» vorlädt, mit ihnen den Fall bespricht und dann ihre Aussagen in den Akten einfach verbalisiert. Ein solches Vorgehen ist nach wie vor nur der Verwaltung gestattet. In Zukunft ist eine eigentliche Zeugeneinvernahme durchzuführen, die Zeugen sind auf ihre Wahrheitspflicht aufmerksam zu machen und haben ihre Aussagen zu unterzeichnen. Dass den Parteien u. U. der Name des Zeugen nicht bekanntgegeben werden muss, wurde oben im Kapitel «Akteneinsicht» dargelegt.

bb) *Hinsichtlich rechtzeitiges Vorbringen der Angriffs- und Verteidigungsmittel* und *Änderung der Rechtsbegehren* (vgl. Art. 40 E und Art. 92 ff. ZPO).

cc) *Hinsichtlich Zeitbestimmung, Zustellung, Fristenlauf und Streitwert* (vgl. Art. 42 E und Art. 97 ff. und 137 ff. ZPO).

dd) *Hinsichtlich Ausnahmen von der Stempelpflicht und die Art des Stempels* (vgl. Art. 45 E und Art. 123 ZPO).

ee) *Hinsichtlich Protokollführung* (Art. 47 E und Art. 126 ff. ZPO).

ff) *Hinsichtlich Zeugnis, Kostenbezug und Nachzahlungspflicht bei der unentgeltlichen Prozessführung* (Art. 88 und 89 E und Art. 77 ff. ZPO).

Es handelt sich bei diesen Vorschriften vor allem um solche technischer Natur. Die Justizdirektion wird in der Lage sein, sie anlässlich der mündlichen Beratung nötigenfalls im Detail zu erläutern.

d) *In Analogie zum Zivilprozess wurde geregelt:*

aa) *Die Frage des Aussöhnungsversuches* (Art. 49/50 E und Art. 144 ff. ZPO), wobei dieser aber auf eigentliche Klagefälle beschränkt worden ist, weil es dort vor allem um Parteistreitigkeiten geht. In den Beschwerdefällen könnten die Parteien ja keinen Vergleich schliessen, so dass sich ein Aussöhnungsversuch erübrigt.

bb) *Die Kassation eines Verfahrens von Amtes wegen* (Art. 35 E und Art. 90 ZPO).

3. *Verfahrensmässig von Bedeutung ist endlich noch die Frage der Rechtsmittel*

Als Rechtsmittel im technischen Sinne (im Gegensatz zu Beschwerde und Klage, welche im Entwurf als Rechts*schutz*mittel bezeichnet werden (vgl. Art. 32) kennt der Entwurf

a) die Weiterziehung (Appellation),

b) das neue Recht,

c) die Prozessbeschwerde.

ad a) Mit der Weiterziehung wird die vollumfängliche Überprüfung des Entscheides einer untern Verwaltungsjustizbehörde verlangt (Art. 70 E). Die Appellationsinstanz überprüft den Fall in tatbeständlicher und rechtlicher Hinsicht vollständig frei.

ad b) Mit *dem neuen Recht* können die Parteien die Abänderung oder Aufhebung eines in *Rechtskraft* erwachsenen Entscheides verlangen, wenn sie folgende Voraussetzungen nachweisen:

aa) sie müssen Beweismittel, die zur Erwahrung einer erheblichen Tatsache dienen, erst seit der Beurteilung der Sache entdeckt oder zur Hand gebracht haben (vgl. den analogen Tatbestand in Art. 368 Ziffer 1 ZPO);

bb) oder sie müssen dartun, dass ihnen seit der Beurteilung neue für die Entscheidung erhebliche Tatsachen bekanntgeworden sind (vgl. den analogen Tatbestand in Art. 368 Ziffer 2 ZPO);

cc) oder sie können endlich dartun, dass durch eine strafbare Handlung auf den Entscheid in erheblicher Weise eingewirkt wurde (vgl. den analogen Tatbestand in Art. 368 Ziffer 3 ZPO).

ad c) Mit der *Prozessbeschwerde* können sog. prozessleitende Verfügungen (Fristbestimmungen, Vorschusspflicht u. a. m.) einer untern Verwaltungsjustizbehörde angefochten werden, wenn darin eine Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Bewilligung einer gesetzwidrigen Rechtshilfe oder eine ungebührliche Behandlung der Parteien zu erblicken ist oder eine Formverletzung vorliegt.

Das geltende Recht kennt eine analoge Bestimmung (vgl. Art. 45 Abs. 2 Gesetz vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege).

Damit glauben wir, die wichtigsten verfahrensrechtlichen Bestimmungen und ihre Bedeutung erwähnt zu haben. Bestimmte Einzelfragen können dann in der Detailberatung noch diskutiert werden.

IV.

Die Justizdirektion ist der Auffassung, dass es sich beim Entwurf um eine wohlabgewogene, auf die historische Entwicklung und die staatsrechtlichen und politischen Gegebenheiten im Kanton Bern Rücksicht nehmende Vorlage handelt und empfiehlt der Kommission, auf den Entwurf einzutreten.

Bern, den 30. November 1960

Der Justizdirektor:

H. Tschumi

Vortrag der Direktion des Gemeindewesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Entwurf für ein Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger

(September 1960)

Die Kantone sind zuständig, das Niederlassungsrecht der Schweizerbürger im Rahmen von Artikel 45 der Bundesverfassung zu ordnen. Für Berner hat der Kanton Bern das getan im «Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen» vom 28. November 1897 und im «Dekret betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger» vom 30. August 1898.

Am 15. Dezember 1922 hat der Regierungsrat ferner eine Verordnung betreffend die Niederlassung und den Aufenthalt der ausserkantonalen Schweizerbürger und Ausländer erlassen. Soweit sich diese Verordnung mit den Ausländern befasst, ist sie abgelöst worden durch diejenige des Regierungsrates vom 12. Mai 1959 über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer. Die Verordnung vom 15. Dezember 1922 gilt somit nur noch für Schweizerbürger anderer Kantone.

Eines der Hauptpostulate für ein neues Fürsorgegesetz war die vollständige Trennung von Fürsorge und Niederlassungspolizei. Das im Entwurf liegende Fürsorgegesetz bestimmt nun in seinem Artikel 72, die Unterstützung Bedürftiger, die nicht einer bernischen Burgergemeinde mit burgerlicher Armenpflege angehörten, obliege der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, in der sie nach Artikel 23 bis 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ihren Wohnsitz hätten. Damit ist die unterstützungspflichtige Gemeinde bezeichnet, und die bisherigen, auf deren Bestimmung zugeschnittenen niederlassungsrechtlichen Vorschriften des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom Jahre 1897 und des Vollziehungsdekretes von 1898 haben ihre Daseinsberechtigung verloren. Die Übergangsbestimmungen des neuen Fürsorgegesetzes sehen deshalb deren Aufhebung auf den Zeitpunkt der Annahme dieses Gesetzes vor.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich die Notwendigkeit, das bernische Niederlassungsrecht neu zu ordnen; denn der Kanton Bern kann selbstverständlich auch weiterhin niederlassungspolizeiliche Vorschriften nicht entbehren.

Die Verordnung vom 15. Dezember 1922 betreffend die Niederlassung und den Aufenthalt der ausserkantonalen Schweizerbürger und Ausländer ist ebenfalls revisionsbedürftig. Aus diesem Grunde, ferner im Bestreben, eine möglichst rechtsgleiche Behandlung aller Schweizerbürger zu erreichen, ist es ein Gebot der Stunde, nicht nur das Niederlassungsrecht der Kantonsberner, sondern bei dieser Gelegenheit auch dasjenige der ausserkantonalen Schweizerbürger im Rahmen der Verfassung neu zu regeln. Dabei lässt sich das ohne weiteres in ein und demselben Erlass bewerkstelligen, nachdem nun auch für die Berner die Lösung unabhängig vom Fürsorgegesetz erfolgen kann.

Vor der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes haben wir geprüft, ob der neue Erlass in die Form eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer Verordnung zu kleiden sei.

Die über das Niederlassungswesen auszuarbeitenden Vorschriften sind keineswegs bloss verwaltungstechnischer Natur, sondern sie begründen für die Bürger und die Gemeinden besondere Pflichten, nämlich die Meldepflichten und die Pflicht zur Führung von Einwohnerkontrollen. Im weitern sind Strafandrohungen sowie Bestimmungen über

die Wegweisung erforderlich. Derartige Vorschriften gehören in ein Gesetz. Hingegen genügt für die Ausführungsbestimmungen eine Verordnung.

Soweit wir feststellen konnten, haben übrigens auch die andern Kantone mit ihren grundlegenden niederlassungspolizeilichen Erlassen den Gesetzesweg beschritten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1. Absatz 1 schreibt dem Schweizerbürger vor, sich innerhalb von 14 Tagen nach dem Einzug in eine Gemeinde bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Im Interesse der Erfassung möglichst aller Zuzüger sehen wir hier die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Handlungsunfähiger (Unmündiger und Entmündigter) nicht vor. Die Niederlassungsbewilligung erhalten sie aber erst nach Beibringung dieser Zustimmung (siehe Bemerkungen Absatz 2 zu Artikel 3).

Artikel 2. Diese Befreiung gewisser Personenkategorien von der Anmeldung entspricht der Ausnahmevorschrift von § 110 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen. Dabei ist in Anlehnung an § 3 der Verfügung der Polizeidirektion vom 15. März 1923 eine zeitliche Beschränkung des nicht zur Anmeldung verpflichtenden Aufenthaltes auf längstens drei Monate vorgesehen.

Artikel 3. Aus Absatz 1 geht hervor, was unter Niederlassung zu verstehen ist, nämlich das Aufhalten in einer Gemeinde mit der Absicht dauernden Verbleibens. Damit übernimmt der Entwurf die Ordnung, wie sie Artikel 23 ZGB und der Entwurf für das Fürsorgegesetz enthalten. Dieses Wohnen in der Gemeinde darf dem Schweizer laut Artikel 45 der Bundesverfassung nicht verweigert werden, wenn er die hiezu erforderlichen formellen Voraussetzungen erfüllt, das heisst einen Heimatschein oder eine andere, gleichbedeutende Ausweisschrift hinterlegt.

Erste Bedingung für die Ausübung des Rechts der freien Niederlassung ist aber der Besitz der Handlungsfähigkeit. Handlungsunfähige können die Niederlassung nicht selbständig begründen, sondern massgebend ist hier der Wille des gesetzlichen Vertreters. Unmündige und Entmündigte bedürfen also zur Niederlassung der Zustimmung der Eltern oder des Vormundes. Auch die Ehefrau kann das Niederlassungsrecht nicht selbständig ausüben, da gemäss Artikel 160 ZGB der Ehemann die eheliche Wohnung und damit den Wohnort bezeichnet.

Dass Gemeindebürgern statt der Niederlassungsbewilligung ein Niederlassungsschein auszustellen ist, entspricht dem Sinn der Heimatzugehörigkeit. Die Heimatgemeinden sind ja verpflichtet, ihre Angehörigen jederzeit ohne weiteres aufzunehmen, und es wäre mithin widersprüchlich, wenn diesen erst noch eine Bewilligung zur Niederlassung ausgehändigt werden müsste.

Artikel 4. Aufenthalter ist, wer sich nur vorübergehend, aber länger als drei Monate (siehe Artikel 2), in einer Gemeinde aufhalten will.

Wie Artikel 6 zeigt, ist die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung nicht unbefristet, sondern sie richtet sich nach der voraussichtlichen Dauer des Aufenthaltes oder der Gültigkeitsdauer der hinterlegten Ausweisschriften. Es ist deshalb nicht nötig und wäre auch nicht zweckmässig, in Artikel 4 mit dem Begriff des Aufenthaltes in allgemeiner Weise eine zeitliche Beschränkung nach oben zu verbinden.

Entsprechend dem am Schlusse der Bemerkungen zu Artikel 3 Gesagten gilt auch hier, dass die Abgabe einer Aufenthaltsbewilligung an Gemeindebürger sinnwidrig wäre. Es genügt ein Aufenthaltsschein.

Artikel 7. Nach Artikel 67 der Staatsverfassung und Artikel 19 des Gemeindegesetzes sind ordentlicherweise der Gemeinderat und sein Präsident die örtlichen Polizeibehörden. Den Gemeinden steht es jedoch nach Artikel 22 des Gemeindegesetzes frei, ortspolizeiliche Befugnisse nachgeordneten Organen zu übertragen.

Artikel 8. Wer sich nicht anmeldet oder wohl anmeldet, aber die Schriftenhinterlage unterlässt, ist nicht berechtigt, in der Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt zu nehmen. In erster Linie ist zu versuchen, den gesetzlichen Vorschriften durch Anzeige an den Richter zur Bestrafung gemäss Artikel 14 des Entwurfes Nachachtung zu verschaffen. Erst wenn von dieser Strafsanktion Gebrauch gemacht worden ist, sie sich aber als wirkungslos erwiesen hat, darf zur einschneidenden Massnahme der Wegweisung geschritten werden. Dabei darf diese nur gestützt auf eine schriftliche Verfügung der Ortspolizeibehörde erfolgen. Dieses Erfordernis eines Behördebeschlusses und der Schriftlichkeit ist geeignet, sich zugunsten des Bürgers im Sinne eines verstärkten Rechtsschutzes auszuwirken. Selbstverständlich hat der Betroffene die Möglichkeit, eine solche Verfügung durch Gemeindebeschwerde gemäss Artikeln 63 ff. des Gemeindegesetzes anzufechten.

Artikel 9. Artikel 45 Absatz 5 der Bundesverfassung schreibt zwingend vor, dass die Ausweisung wegen Verarmung nur gestützt auf einen Beschluss der Regierung des Niederlassungskantons verfügt werden darf. Eine entsprechende Bestimmung für die Ausweisung wegen schwerer Vergehen enthält die Bundesverfassung nicht. Die Verordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1922 betreffend Niederlassung und Aufenthalt der ausserkantonalen Schweizerbürger und Ausländer sieht für diese Fälle die Zuständigkeit der kantonalen Polizeidirektion vor, mit der Möglichkeit der Weiterziehung an den Regierungsrat. Die Praxis ist jedoch heute bereits so, dass auch hier direkt der Regierungsrat über die Ausweisung beschliesst, die Polizeidirektion also bloss antragstellende Behörde ist. Mit der Zuständigkeitsnorm in Artikel 9 des Entwurfes wird folglich nichts anderes als die geltende Praxis gesetzlich verankert.

Artikel 10. Es wäre auch möglich gewesen, die Bestimmung der Meldefristen den Gemeinden zu überlassen. Für den Bürger ist es jedoch einfacher,

wenn nicht von Gemeinde zu Gemeinde verschiedene Fristen bestehen.

Artikel 11. Dem Wegziehenden dürfen die Schriften auch nicht etwa vorenthalten werden, um – was etwa versucht wird – ihn zur Bezahlung rückständiger Steuern oder anderer Abgaben zu zwingen. Ein solches Vorenthalten der Papiere beeinträchtigt die Niederlassungsfreiheit des Bürgers, ist also bundesverfassungswidrig. Gestützt auf Erfahrungen halten wir es für angezeigt, die Pflicht zur sofortigen Aushändigung der Ausweispapiere bei Rückgabe der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung im Gesetz ausdrücklich festzulegen.

Artikel 12. Die Notwendigkeit von Einwohner- und Anmeldekontrollen bedarf keiner nähern Begründung. Die Einzelheiten über deren Anlage und Führung werden in der Verordnung zu regeln sein.

Artikel 13. Mit der Beschwerde gemäss den Artikeln 63 ff. des Gemeindegesetzes ist der Rechtsschutz des Bürgers gewährleistet.

Artikel 14. Der Strafrahmen von 1 bis 200 Franken stimmt überein mit demjenigen von Artikel 4 des Gemeindegesetzes für Widerhandlungen gegen Vorschriften der Gemeindereglemente. Damit ist dem Verurteilten die Möglichkeit der Appellation an die Strafkammer des Obergerichtes gegeben.

Artikel 15. Wer in der Gemeinde A arbeitet und dort während der Woche wohnt, das Wochenende jedoch regelmässig bei den Angehörigen in der Gemeinde B verbringt, ist sowohl in A als auch in B niedergelassen. Aufgabe der Verordnung wird sein, die Art und Weise der Schriftenhinterlage bei derartigen Niederlassungsfällen zu regeln. Es wird sich hier vornehmlich um Vorschriften stark administrativen Einschlages handeln, mit denen das Gesetz nicht belastet werden soll. Ausserdem kann sich bei diesen Vorschriften in vermehrtem Masse die Notwendigkeit ergeben, sie veränderten Verhältnissen und neuen Erkenntnissen anzupassen. Auch deshalb erweist sich die Aufnahme in die Verordnung statt in das Gesetz als ein Vorteil.

Bei der Festsetzung der Gebühren für die Erteilung der Bewilligungen wird der Regierungsrat die Höchstansätze, wie sie im «Bundesgesetz über die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung» vom 10. Dezember 1849 enthalten sind, nicht überschreiten dürfen.

Bern, den 28. September 1960

Der Direktor des Gemeindewesens:

Giovanoli

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 22. November / 27. Dezember und 22. Dezember 1960

Gesetz
über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 45 der Bundesverfassung und Artikel 80 der Kantonsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Anmeldepflicht

Art. 1. Schweizerbürger, die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innerhalb 14 Tagen persönlich bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Für die rechtzeitige Anmeldung ist auch verantwortlich, wer Zugezogenen Unterkunft gewährt.

Ausnahmen

Art. 2. Von der Anmeldung ist befreit:

a) wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate ausserhalb seines Wohnortes aufhalten will, zum Beispiel zu Besuchs- oder Erholungszwecken oder zur Ausführung bestimmter Arbeiten;

b) wer in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht ist.

Die nicht anmeldepflichtigen Personen haben sich auf Verlangen über ihren Wohnort auszuweisen.

Die Vorschriften über die Gästekontrolle in Gastwirtschaftsbetrieben bleiben vorbehalten.

Niederlassung

Art. 3. Wer sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhalten will, muss bei der Anmeldung den Heimatschein oder eine andere, gleichbedeutende Ausweisschrift hinterlegen.

Er hat Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Gemeindebürger erhalten statt der Niederlassungsbewilligung einen Niederlassungsschein.

Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene haben sich über ihren Familienbestand auszuweisen.

Aufenthalt

Art. 4. Wer sich nur vorübergehend, jedoch länger als drei Monate in einer Gemeinde aufhalten will, hat bei der Anmeldung eine Wohnsitzbescheinigung, den Heimatschein oder eine andere, gleichbedeutende Ausweisschrift zu hinterlegen.

Der Aufenthalter bedarf einer Aufenthaltsbewilligung oder, wenn er Gemeindebürger ist, eines Aufenthaltsscheines.

Artikel 3 Absatz 3 ist anwendbar.

Familienniederlassung und -aufenthalt

Art. 5. Die dem Familienhaupt ausgestellte Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung gilt auch für die Ehefrau und die unmündigen Kinder, soweit sie im gemeinsamen Haushalte leben.

Gültigkeitsdauer der Bewilligungen

Art. 6. Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der voraussichtlichen Dauer des Aufenthaltes oder der Gültigkeitsdauer der hinterlegten Ausweisschrift. Sie kann verlängert werden.

Zuständige Behörde

Art. 7. Die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung wird von der Ortspolizeibehörde oder von dem nach dem Gemeindereglement zuständigen Organ erteilt.

Wegweisung

Art. 8. Wer trotz Bestrafung nach Artikel 14 dieses Gesetzes die Anmeldung oder Schriftenhinterlage unterlässt, kann durch schriftliche Verfügung der Ortspolizeibehörde weggewiesen werden. Kantonsangehörige werden der letzten bernischen Wohnsitzgemeinde oder, wenn keine solche vorhanden ist, der Heimatgemeinde zugeführt, Nichtberner dem Heimatkanton.

Verweigerung und Entzug der Bewilligung

Art. 9. Die Verweigerung oder der Entzug der Bewilligung gegenüber Angehörigen anderer Kantone nach Artikel 45 der Bundesverfassung bleibt vorbehalten. Der Regierungsrat beschliesst hierüber auf den Antrag der Polizei- oder der Fürsorgedirektion.

Die Gemeinden haben ein Antragsrecht an die beiden Direktionen.

Meldung von Änderungen

Art. 10. Die Niedergelassenen und Aufenthalter sind verpflichtet, Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde dem zuständigen Gemeindeorgan binnen 14 Tagen zu melden.

Die Gemeinden können durch Reglement weitere Meldepflichten festlegen.

Bei einer Änderung des Zivilstandes sind binnen 40 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen.

Ende des Aufenthaltes oder der Niederlassung

Art. 11. Ist der Aufenthalt oder die Niederlassung beendigt, so muss sich der Wegziehende spätestens am Tage des Wegzuges abmelden. Gegen Rückgabe der Bewilligung sind ihm die hinterlegten Ausweisschriften sofort auszuhändigen.

Kontrollen

Art. 12. Die Gemeinden führen eine Einwohner- und eine Anmeldekontrolle.

Beschwerde

Art. 13. Gegen Verfügungen von Gemeindeorganen können die Betroffenen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes Beschwerde führen.

Strafen

Art. 14. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die in dessen Anwendung erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 200.— bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer den Gemeinden über die Verhältnisse und Tatsachen, die für die Erteilung der Niederlassungs- oder Aufenthalts-

bewilligung von Bedeutung sind, falsche Angaben macht.

Die Gemeinden verhängen die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Vollzugsverordnung

Art. 15. Zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt der Grosse Rat ein Dekret. Darin sind unter anderem die Schriftenhinterlage bei mehrfacher Niederlassung, das Meldewesen und, im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften, die Gebühren zu regeln.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 16. Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen werden aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 30. August 1898 betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger, die Verordnung vom 15. Dezember 1922 betreffend die Niederlassung und den Aufenthalt der ausserkantonalen Schweizerbürger und Ausländer, soweit sie noch in Kraft steht, und die Verfügung der Polizeidirektion vom 15. März 1923 über die Ausführung dieser Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 17. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, den 22. November / 27. Dezember 1960

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moser
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 22. Dezember 1960

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. **Schaffroth**

Vortrag der Direktion des Fürsorgewesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend ein Gesetz über das Fürsorgewesen

(Oktober 1960)

I. Die Motionen Kohler und Althaus

1. Am 6. September 1954 reichten die Grossräte Kohler (Courgenay) und Althaus (Worb) unabhängig voneinander zwei Motionen ein, in denen sie eine Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 verlangten. Beide Motionäre machten geltend, dass dieses Gesetz den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht werde. Die beiden Motionen wurden vom Grossen Rat am 11. November 1954 erheblich erklärt («Tagblatt des Grossen Rates» 1954, S. 277 und 445 ff.). In Erledigung des ihr mit diesem Beschluss erteilten Auftrages legt die Fürsorgedirektion hiermit einen Entwurf für ein Gesetz über das Fürsorgewesen vor. Sie begründet und erläutert den Entwurf im nachstehenden Bericht.

II. Das Armen- und Niederlassungsgesetz von 1897

a) *Inhalt*

2. Das Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen (ANG) ordnet die Armenpflege für die bernischen Kantonsbürger, soweit sie dem Kanton Bern obliegt. Die Vorgeschichte des Gesetzes ist im Bericht und Gesetzesentwurf der Direktion des Armenwesens von 1895 ausführlich dargestellt. Es sei hier lediglich erwähnt, dass der Kanton Bern – wenigstens für den alten Kantonsteil – mit dem Schenkschen Armengesetz vom 1. Juli 1857 als erster schweizerischer Kanton die heimatliche Armenpflege grundsätzlich durch die wohnörtliche ersetzt hat. Das ANG ist eine Weiterbildung des Schenkschen Armengesetzes, aus welchem es zahlreiche Bestimmungen wörtlich übernommen hat. Ausserdem wurde im Jahre 1897 das Niederlassungsgesetz mit dem Armengesetz vereinigt, und endlich wurde der Geltungsbereich des Gesetzes auf den neuen Kantonsteil ausgedehnt und damit die Armengesetzgebung im ganzen Kanton vereinheitlicht.

3. Nach dem ANG obliegt die Pflicht zur Unterstützung armer bernischer Kantonsbürger, die im Kanton Bern oder noch nicht zwei Jahre lang ausserhalb des Kantons wohnen, in der Regel der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, in der sie ihren polizeilichen Wohnsitz haben (§§ 1 und 56). Bernische Kantonsbürger, die seit mehr als zwei Jahren ausserhalb des Kantons Bern wohnen, werden in der Regel vom Staat unterstützt (§ 57). Gehört der Unterstützungsbedürftige einer Burgergemeinde an, welche die burgerliche Armenpflege beibehalten hat (§§ 19 bis 23), so ist er ohne Rücksicht auf seinen Wohn- oder Aufenthaltsort von der heimatlichen Burgergemeinde zu unterstützen.

4. Der polizeiliche Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) wird erworben durch die Einschreibung in das Wohnsitzregister der Gemeinde und die Ausstellung einer Niederlassungsbewilligung, unabhängig davon aber auch durch tatsächliches Wohnen in der Gemeinde während dreissig Tagen (§§ 96 bis 98, vorbehältlich § 103; vgl. Ziff. 6 hienach). Eine Gemeinde gilt nach aussen so lange als Wohnsitz-

gemeinde, als sie den Wohnsitzregistereintrag nicht löschen kann. Die Löschung ist erst zulässig, wenn eine Einschreibungsanzeige der neuen Wohnsitzgemeinde eintrifft oder durch rechtskräftiges Urteil in einem Wohnsitzstreit erkannt wird, dass der Weggezogene in einer andern Gemeinde Wohnsitz erworben hat und in deren Wohnsitzregister einzuschreiben ist, oder wenn nachgewiesen ist, dass er sich seit über zwei Jahren ununterbrochen ausserhalb des Kantons Bern aufhält. – Die Ehefrau und unmündige Kinder können nicht selbständig Wohnsitz begründen. Sie haben ihren polizeilichen Wohnsitz stets in der Wohnsitzgemeinde des Ehemannes, des Vaters oder der Mutter, auch wenn sie nicht bei ihnen leben. Es ist also in der Regel die nämliche Gemeinde gegenüber allen Angehörigen einer Familie unterstützungspflichtig (Grundsatz der Familien- oder Unterstützungseinheit, § 100). – Ein seiner Natur oder seinem Zweck nach vorübergehender Aufenthalt in einer Gemeinde, zum Beispiel zu beruflichen, Besuchs- oder Erholungszwekken, sowie die Unterbringung in einem Heim, einer Anstalt oder – nach der Praxis – in einem Pflegeplatz verpflichten die Gemeinde nicht zur Einschreibung in das Wohnsitzregister, auch wenn der Aufenthalt dreissig Tage übersteigt (§ 110).

5. Die Unterstützungsbedürftigen einer Gemeinde bilden deren Gesamtarmenetat. Dieser zerfällt in zwei Teile: den Etat der dauernd Unterstützten und den Etat der vorübergehend Unterstützten. Auf den Etat der dauernd Unterstützten oder Notarmenetat gehören vermögenslose Waisen und andere dauernd hilflose Kinder sowie dauernd ungenügend erwerbsfähige, vermögenslose Erwachsene. Alle übrigen Unterstützten bilden den Etat der vorübergehend Unterstützten oder Spendetat (§§ 1 und 2). Der Etat der dauernd Unterstützten wird alljährlich einmal in einem besonderen Verfahren für das folgende Kalenderjahr festgesetzt und bleibt dann für dessen Dauer unverändert (sogenannter geschlossener Etat; §§ 5 bis 10, 69 Ziffer 1a und 105 ANG). Im Laufe des Jahres dauernd unterstützungsbedürftig gewordene Personen fallen für den Rest des Jahres dem Spendetat zu (§ 44 lit. *e* und § 50 Ziff. 4).

6. Zur Unterscheidung der beiden Klassen von Unterstützten bewog den Gesetzgeber einmal die Überlegung, dass für die dauernd Unterstützungsbedürftigen vorwiegend eine regelmässige materielle Unterstützung durch Verpflegung in Heimen, Anstalten, Pflegefamilien oder ausnahmsweise in Selbstpflege, bei den vorübergehend Unterstützungsbedürftigen dagegen eine vorbeugende und heilende Fürsorge in Betracht kommen werde. Hauptsächlich aber will das Gesetz verhindern, dass Personen, die dauernder Unterstützung bedürfen, von Gemeinde zu Gemeinde geschoben werden. Es will ihnen im Gegenteil eine gleichmässige und fortdauernde Fürsorge gewährleisten. Zu diesem Zwecke spricht es dem Bedürftigen die Fähigkeit ab, einen neuen Unterstützungswohnsitz zu erwerben, solange er auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht. Mit der Aufnahme auf den Etat wird also sein Unterstützungswohnsitz fixiert. Dieser wichtige Grundsatz ergibt sich allerdings nur durch Umkehrschluss aus § 103 des ANG. Hier wird bestimmt, dass einem Kantonsbürger die Einschreibung in das Wohnsitzregister der Gemeinde, in der er sich niederlassen will, nicht verweigert werden kann, wenn er ein Zeugnis der bisherigen Wohnsitzgemeinde vorlegt, wonach weder er selber noch ein zu seiner Unterstützungseinheit gehörendes Familienglied auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht. Kann er dieses Zeugnis nicht vorlegen, weil er oder ein Mitglied seiner Familie auf dem Etat steht, so kann und wird die Gemeinde ihm die Einschreibung verweigern; er behält den bisherigen Wohnsitz bei.

7. Ausserdem bestimmt das Gesetz in § 104, dass die Aufnahme einer Person auf den Etat der dauernd Unterstützten, wenn sie innerhalb zweier Jahre seit dem Wohnsitzerwerb in der Gemeinde stattfindet, die Unterstützungspflicht der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde wiederaufleben lässt (Rückgriff auf die vorhergehende Wohnsitzgemeinde oder Etataufnahme zu Lasten der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde). Das Gesetz geht davon aus, dass die Ursachen und Anfänge der Unterstützungsbedürftigkeit in einem solchen Falle regelmässig noch in der früheren Wohnsitzgemeinde zu suchen seien. Diese soll also nicht infolge des Wegzuges des Bedürftigen ihrer Unterstützungspflicht entgehen können.

8. Über die Fürsorge selber enthält das Gesetz nur wenige knappe Bestimmungen (§§ 11 und 12 für die dauernd Unterstützten, § 44 für die vorübergehend Unterstützten, §§ 81 bis 83 betreffend die Rechtsstellung der Unterstützten, §§ 85 bis 92 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Armutsursachen). Um so ausführlicher ordnet es die Finanzierung und die Organisation der Armenpflege (§§ 13 bis 17, 24 bis 80, 84). Der Staat leistet den Einwohner- und gemischten Gemeinden an die ungedeckten Unterstützungsausgaben und Aufwendungen für private und vorbeugende kommunale Fürsorgeeinrichtungen ordentliche Beiträge von 40 bis 60 Prozent. Gemeinden, die durch die Armenausgaben unverhältnismässig stark belastet sind, erhalten einen ausserordentlichen Staatsbeitrag. Der Staat trägt ausserdem die Kosten der Fürsorge für auswärtige und für heimgekehrte, aber ausserhalb des Kantons verarmte Kantonsbürger (§§ 57 bis 63 und 113 ANG) sowie die Kosten, die ihm aus der gesetzlichen Verpflichtung erwachsen, dafür zu sorgen, dass der bernischen Armenpflege stets die nötigen Anstalten zur Verfügung stehen (§ 76). Die Aufwendungen des Staates für diese Zwecke werden durch die Armensteuer, einen in Artikel 91 der Staatsverfassung vorgesehenen Staatssteuerzuschag, gedeckt (§ 79 ANG).

b) *Würdigung*

9. Dem Vorgänger des ANG, dem Schenkschen Armengesetz, war es gelungen, einen chaotischen Zustand des bernischen Armenwesens zu überwinden und zahlreiche Gemeinden vor dem wirtschaftlichen Ruin zu bewahren, an dessen Rand die frühern Gesetze sie gebracht hatten. Unter dem ANG nahm die Gesundung des Armenwesens und die Zurückführung der Armenausgaben auf ein erträg-

liches Mass ihren Fortgang. Im Verein mit den Armenpolizeigesetzen von 1858 und 1912 sowie der von ihm vorgesehenen Naturalverpflegungsorganisation bewirkte das ANG namentlich das fast völlige Verschwinden des Bettels im Kanton Bern. Die Verknüpfung des Wohnsitzregistereintrages mit der Unterstützungspflicht gestattet, das zur Unterstützung eines bedürftigen Kantonsbürgers zuständige Gemeinwesen an Hand des im Heimatschein eingetragenen Wohnsitzzeugnisses sofort zu ermitteln. Die ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbeiträge ermöglichten es während langer Zeit jeder Gemeinde, ihre bedürftigen Einwohner angemessen zu unterstützen. Als sehr weitblickend erwiesen sich die §§ 53 Abs. 4 und 54 des Gesetzes, welche dem Staat gestatten, den Gemeinden Beiträge an ihre Ausgaben für private und kommunale Einrichtungen zu leisten, die zur Durchführung der in § 44 aufgezählten vorbeugenden und heilenden Massnahmen dienen (Säuglings- und Jugendfürsorge, Krankenpflege, Hausberatung usw.). Diese Staatsbeiträge gestatten den Gemeinden, dem modernen Bedürfnis nach solchen der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fürsorgeeinrichtungen weitgehend zu entsprechen. Die Ausgaben für solche Einrichtungen, welche die Gemeinden global in der Rechnung der vorübergehend Unterstützten verbuchen, übersteigen heute vielerorts die eigentlichen Spendunterstützungen. – Die heimatliche Fürsorge für die zahlreichen ausserhalb des Kantons Bern lebenden Kantonsbürger wird dadurch, dass sie nach dem ANG im wesentlichen dem Staat obliegt, vereinfacht und beschleunigt. Die Zentralisation der auswärtigen Armenpflege gewährleistet den bedürftigen auswärtigen Kantonsbürgern auch Gleichbehandlung und angemessene Fürsorge. – Die Behördenorganisation des ANG hat sich ebenfalls als zweckmässig erwiesen. Das Gesetz achtet weitgehend die organisatorische Autonomie der Gemeinden. Es dezentralisiert die staatliche Aufsicht auf nützliche Weise, indem es sie zur Hauptsache den mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten nebenamtlichen Kreisfürsorgeinspektoren und den Regierungsstatthaltern überträgt und den Zentralbehörden nur die Oberaufsicht, die Aufsicht über die Anstalten und die oberinstanzliche Rechtspflege vorbehält.

10. Freilich hafteten auch dem ANG von Anfang an gewisse Mängel an. Andere haben sich daraus ergeben, dass verschiedene Bestimmungen des Gesetzes den heutigen Verhältnissen nicht entsprechen. Aber abgesehen von den grundsätzlichen Vorwürfen, die gegenüber der Armenpflege seit 1900 erhoben werden müssen (siehe unten, Ziff. 11), war das ANG ein vorzügliches Gesetz, das nicht nur in wohlabgewogener Weise den unterschiedlichen Verhältnissen in den verschiedenen Landesteilen des Kantons Bern Rechnung trug, sondern auch durch sorgfältig aufeinander abgestimmte Vorschriften während langer Jahre der Bevölkerung des Kantons gute Dienste leistete. Insoweit ist es nicht verwunderlich, dass das ANG sich über sechzig Jahre lang zu halten und die bedeutenden sozialen, kulturellen und technischen Ereignisse und Umwälzungen der vergangenen Jahrzehnte zu überdauern vermochte.

III. Gründe und Ziele der Revision

a) *Die Entwicklung der öffentlichen Fürsorge seit 1897*

11. Um die Jahrhundertwende war die Armenpflege fast die einzige öffentliche Fürsorgeeinrichtung für Unbemittelte. Von der im Kanton Bern schon damals obligatorischen Feuerversicherung für Gebäude und Fahrhabe abgesehen, war die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unglücksfällen aller Art sowie des Alters noch wenig verbreitet. Wer die für den Lebensunterhalt erforderlichen Mittel nicht besass und auch nicht erwerben konnte, musste sich an die Armenpflege wenden. – Vor dem Weltkrieg 1914 – 1918 zeigte die Bevölkerung im allgemeinen weniger Verständnis für die Armen und für die allgemeinen und individuellen Ursachen ihrer Armut als heute. Unterstützung wurde oft nur mit äusserster Zurückhaltung und unter erniedrigenden Bedingungen gewährt (Almosen). Eine auf richtiger Erkenntnis der Armutsursachen beruhende und weitblickend auf deren Behebung hinzielende Fürsorge war vielerorts unbekannt. Manche Behörde erblickte ihre Hauptaufgabe darin, selber möglichst wenig auszugeben, ohne zu bedenken, dass ein Armenfall dann ein anderes Gemeinwesen oder eine spätere Generation um so stärker treffen könnte.

12. Das ANG von 1897 versuchte zwar diese Einstellung etwas zu korrigieren. Verschiedene seiner Bestimmungen weisen darauf hin (vgl. zum Beispiel §§ 44, 69, 72, 85 und 86). Im allgemeinen aber blieb das Gesetz doch den zu seiner Zeit vorherrschenden Ansichten verhaftet (vgl. §§ 11, 12, 41, 81 sowie § 82 in der ursprünglichen Fassung). Auch die um die Jahrhundertwende in beträchtlicher Zahl von Privaten und Gemeinden gegründeten Erziehungs- und Verpflegungsanstalten waren weitgehend vom damaligen Nützlichkeitsgeiste beeinflusst.

13. Infolge des Weltkrieges 1914 – 1918 sowie der Wirtschaftskrisen der zwanziger und dreissiger Jahre wurden weite Bevölkerungskreise von Not betroffen oder bedroht. Dementsprechend verallgemeinerte sich beim Volke das Bedürfnis nach Verhütung solcher Sozialkatastrophen oder doch nach Sicherheit gegen ihre wirtschaftlichen Folgen und diejenigen von Erwerbsausfällen überhaupt. Anderseits zeigten die russische Revolution und der Nationalsozialismus in Deutschland, wie wichtig es zur Verhütung revolutionärer Bewegungen und für die Erhaltung unserer demokratischen Staatsform ist, dass der Staat sich des Bedürfnisses der Bürger nach vermehrter wirtschaftlicher Sicherheit annimmt und die Befriedigung dieses Bedürfnisses ermöglicht oder erleichtert.

14. Die Armenpflege verstand es leider nicht durchwegs, sich den neuen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen. Sie wirkte oft weiterhin in dem Geiste und nach den Methoden, die den gegen Ende des 19. Jahrhunderts bestehenden Verhältnissen entsprochen haben mögen. Die Revision des ANG wurde zwar seit dem Ersten Weltkrieg verschiedentlich postuliert. Revidiert wurden jedoch bloss einige finanzielle Bestimmungen von sekun-

därer Bedeutung (durch das Gesetz vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt) sowie der § 82, der den Verlust des Stimmrechts wegen Armengenössigkeit ordnet (Gesetzesnovelle vom 26. Juni 1949). Weiteren Postulaten, die sich übrigens nicht auf die Art der Fürsorge, sondern nur auf die Verteilung der Armenlasten zwischen Staat und Gemeinden bezogen (Postulate Aebersold 1939, Brönnimann 1943, Beyeler 1950), wurde keine Folge gegeben. Man fürchtete – wohl nicht zu Unrecht –, dass durch Teilrevisionen das Gleichgewicht zwischen den fürsorgerischen und den finanziellen Bestimmungen des Gesetzes gestört würde.

15. Dem Bedürfnis nach besserer sozialer Sicherheit musste, da die Armenpflege ihm nicht genügen konnte, auf andere Weise entsprochen werden. Vor allem erhielt der Gedanke der *Sozialversicherung* mächtigen Auftrieb. Schon im Jahre 1911 war das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung geschaffen worden, welches die obligatorische Unfallversicherung für die Arbeiterschaft von Gewerbe und Industrie einführte und die Krankenversicherung erleichterte. Es folgte die Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung. Im Jahre 1931 scheiterte ein Versuch, die Alters- und Hinterlassenenversicherung einzuführen. Der Ruf nach ihr wurde jedoch immer lauter, und auf den 1. Januar 1948 konnte dieses grosse Sozialversicherungswerk, von der überzeugten Zustimmung der überwiegenden Mehrheit des Volkes getragen, verwirklicht werden. Zwölf Jahre später wurde es durch die Invalidenversicherung gekrönt. – Versicherungsähnlichen Charakter haben die Erwerbsersatzordnung, die zu Beginn des Zweiten Weltkrieges geschaffen und seither ausgebaut wurde und zur Erhaltung des sozialen Friedens in der Schweiz wesentlich beigetragen hat, sowie die Familienzulagen, die besonders in der letzten Zeit mehr und mehr in Gesamtarbeitsverträgen und Gesetzen vorgesehen werden.

16. Vor der Einführung und später zur Ergänzung von Sozialversicherungen wurden im Laufe der letzten dreissig Jahre zahlreiche *besondere Fürsorgeeinrichtungen* geschaffen, die bestimmte, unverschuldet von Not betroffene oder bedrohte Bevölkerungsgruppen vor der Armengenössigkeit bewahren oder davon befreien sollen: so im Jahre 1929 die Bundeshilfe für bedürftige Greise, Witwen und Waisen, die von Bund und Kantonen im Laufe der Jahre ausgebaut wurde und seit dem Inkraftreten der AHV als zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge bekannt ist. Der Kanton Bern führt eine eigene zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge seit 1943 durch. – In den Jahren 1931, 1947 und 1957 erliess der Kanton Subventionsgesetze, die im Zuge der Bekämpfung von Infektions- und andern Volkskrankheiten insbesondere die private Tuberkulosenfürsorge fördern und die Bewahrung Tuberkulose-, Kinderlähmungs- und Rheumakranker vor der Verarmung erleichtern wollen. – Als in den schweren Krisenjahren von 1932 bis 1937 die Arbeitslosenversicherung nicht mehr genügte, wurde die Fürsorge für die Tausende von dauernd arbeitslos Gewordenen, die man nicht der Armenpflege überlassen wollte, durch eine besondere Krisenhilfe übernommen. Mitbürgern, die infolge der Teuerung oder infolge Verlustes der Erwerbsgrundlage in Not geraten waren, wurde während des Zweiten Weltkrieges von Bund und Kantonen unter gewissen Bedingungen eine Teuerungs- oder Notstandsbeihilfe gewährt. Nach dem Kriege wurde diese Fürsorge von den grösseren Gemeinden als Notstandsfürsorge weitergeführt. – Auch den heimkehrenden kriegs- und revolutionsgeschädigten Auslandschweizern gewährt die Eidgenossenschaft eine besondere Fürsorge, um ihnen die Inanspruchnahme der Armenpflege zu ersparen. Ein weiteres Anliegen des Staates und der Gemeinden bildet seit dem Zweiten Weltkrieg die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte und für kinderreiche Familien, die bei der vielerorts herrschenden Wohnungsknappheit Mühe haben, angemessene Unterkunft zu finden. Die Armenpflege betrachtet Kapitalunterstützungen zur Schaffung billiger und doch gesunder Wohnungen in der Regel als ausserhalb ihres Aufgabenkreises liegend. Besondere Erlasse mussten deshalb Wohnbausubventionen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen und Beiträge zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vorsehen. – Ein anderer Fürsorgezweig, welcher im Kanton Bern der Armenpflege abgenommen wurde, damit er bei der Bevölkerung das nötige Interesse finde, ist die Zahnpflege der Schuljugend. Sie gilt heute als Aufgabe der Schule. – Nicht unerwähnt bleiben darf endlich die Personalfürsorge, die nach dem Ersten Weltkrieg von den grösseren Gemeinwesen (Bund, Kantonen und Stadtgemeinden) in der Form obligatorischer Alters- und Invaliditätsversicherungen und seither in dieser oder anderer Form (Fürsorge- oder Wohlfahrtsfonds und -stiftungen) von weiteren Gemeinden und den meisten grössern Handels- und Industriebetrieben für ihr Personal geschaffen wurde.

17. Die Sozialversicherungen und die besondern Fürsorgeeinrichtungen, die hier keineswegs abschliessend aufgezählt wurden, drängten die Armenpflege in die Rolle eines subsidiären Fürsorgezweiges zurück. Die Armenpflege hat nach heutiger Auffassung nur noch dort einzuspringen, wo besondere private oder öffentliche Fürsorgeeinrichtungen fehlen oder nicht helfen können. Die Armenpflege nimmt also heute in der öffentlichen Fürsorge den letzten Rang ein. Dementsprechend verlor sie im Rahmen der gesamten Staats- und Gemeindeverwaltung und des Staats- und Gemeindehaushaltes an Bedeutung. Das war ja auch der Zweck der modernen Sozialpolitik. Zwar stiegen die reinen Armenausgaben des Kantons Bern (Unterstützungsausgaben des Staates und der Gemeinden gemäss ANG) von 3 Millionen Franken im Jahre 1900 auf rund 20 Millionen im Jahre 1958, das heisst etwa auf das Siebenfache. In der gleichen Zeit stiegen aber die gesamten Verwaltungsaufwendungen von Staat und Gemeinden von 46 auf 710 Millionen Franken. Sie betragen also heute mehr als das Fünfzehnfache der Gesamtaufwendungen von 1900. Damals machten die Armenlasten 6,5 Prozent des gesamten Verwaltungsaufwandes aus; heute beanspruchen sie nur noch rund 2,8 Prozent. – Stark gesunken, und zwar absolut und verhältnismässig, ist namentlich die Zahl der Unterstützungsfälle. Im Jahre 1900 zählte man – die aus-

wärtigen Armenfälle inbegriffen – bei einer Wohnbevölkerung des Kantons von 590 000 Seelen 32 442 bernische Armenfälle, das heisst 55 Fälle auf tausend Einwohner; im Jahre 1958 bei schätzungsweise 867 000 Einwohnern aber nur noch 28 737 Armenfälle oder 33 auf tausend Einwohner. Besonders deutlich zeigt sich die Wirkung der Sozialversicherungen und besondern Fürsorgeeinrichtungen beim Etat der dauernd Unterstützten: auf diesem standen im Jahre 1900 noch 18 032 Personen (3 Prozent der Wohnbevölkerung des Kantons!), im Jahre 1958 nur noch 7241 Personen (0,8 Prozent der Wohnbevölkerung).

18. Gegenüber den 20 Millionen Franken für Armenunterstützungen betrugen im Jahre 1958 die reinen Aufwendungen des Kantons Bern (Staat und Gemeinden) beispielsweise

	Fr.
– für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge (Gesetz vom 9. Dezember 1956)	6 865 000.—
– für verschiedene besondere Fürsorgeeinrichtungen (§ 53 Abs. 4 ANG)	5 835 000.—
– für den Betrieb von Erziehungs- und Verpflegungsheimen (§ 76 ANG)	2 765 000.—
– für die Bekämpfung der Tuberkulose (Gesetz vom 3. März 1957)	2 274 000.—
– für die Bekämpfung der Trunksucht (Dekret vom 24. Februar 1942 / 14. November 1951)	500 000.—

19. Ferner hatte der Kanton Bern im Jahre 1958 unter anderm an folgende Sozialversicherungen Beiträge zu leisten:

	Fr.
– an die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Bundesgesetz über die AHV	8 840 000.—
– zur Förderung der Krankenversicherung (Gesetz vom 25. Oktober 1947)	2 957 000.—
– an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern gemäss Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 / 20. Dezember 1957	1 081 000.—
– an die Arbeitslosenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 22. Juni 1951	550 000.—

Anderseits wurden im gleichen Jahre an Versicherte im Kanton Bern ausbezahlt:

– AHV-Renten	104 400 000.—
– Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern	3 993 000.—
– Taggelder der Arbeitslosenversicherung	3 200 000.—

20. Was die *interkantonale Fürsorge* betrifft, so sind die massgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 43 Abs. 4, Art. 45 Abs. 3–5 und Art. 48) seit 1874 unverändert geblieben. Für die Behandlung und Verpflegung transportunfähiger Erkrankter und die Bestattung verstorbener bedürftiger Kantonsfremder gilt nach wie vor das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875. Aus diesen Vorschriften ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass dem Wohn- oder Aufenthaltskanton die Fürsorge für die vorübergehend unterstützungsbedürftigen niedergelassenen sowie für alle auf seinem Gebiet erkrankten oder verunfallten und transportunfähigen bedürftigen Kantonsfremden obliegt, dem Heimatkanton dagegen die Fürsorge für seine auswärtigen Kantonsbürger in allen übrigen Fällen, insbesondere bei dauernder Unterstützungsbedürftigkeit. Diese bundesrechtliche Ordnung verursacht dem Kanton Bern eine stets wachsende auswärtige Armenlast, weil bekanntlich die Zahl der in andern Kantonen wohnhaften bernischen Kantonsbürger ausserordentlich gross ist (1900: 151 254; 1950: 383 313) und die auswärtigen Kantonsbürger vorwiegend in den Städten und Industriegegenden niedergelassen sind, wo in der Regel hohe Unterstützungsansätze gelten. Die auswärtigen Armenlasten des Kantons Bern betrugen im Jahre 1900 Fr. 336 778.—, im Jahre 1958 dagegen Fr. 5 208 364.—. Im Jahre 1900 machten sie etwa einen Neuntel der gesamten bernischen Unterstützungslast aus, 1958 mehr als einen Viertel. Der nachstehende Vergleich der auswärtigen Armenlasten verschiedener Kantone (Jahresdurchschnitt 1944 – 1950) ist instruktiv:

Kanton	Auswärtige Armenlasten	In Prozent der Gesamtarmenlast des Kantons	Pro Kopf der Wohnbevölkerung (Volkszählung 1941) ca.
	Fr.	%	Fr.
Bern	3 187 000.—	23	4.40
Zürich ...	1 521 000.—	12	2.25
Genf	157 000.—	3	—.90

21. Die auswärtige Armenlast des Kantons Bern wäre noch bedeutend grösser, wenn nicht das *Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung* eine wesentliche Entlastung gebracht hätte. Diesem im Jahre 1916 geschaffenen Konkordat, das seit 1920 in Kraft ist und in den Jahren 1923 und 1937 revidiert wurde, trat der Kanton Bern mit Gesetz vom 7. Juli 1918 bei. Einer am 25. Mai 1959 beschlossenen Neufassung des Konkordats hat der Grosse Rat am 15. September 1959 zugestimmt. Das neue Konkordat wird voraussichtlich auf den 1. Juli 1961 in Kraft treten. Nach dem Konkordat unterstützt bei einer bestimmten Dauer des Wohnsitzes und beim Vorliegen anderer Voraussetzungen auch dann der Wohnkanton die niedergelassenen Bürger der andern Konkordatskantone, wenn nach der Bundesverfassung der Heimatkanton unterstützungspflichtig wäre. Der Heimatkanton vergütet dem Wohnkanton lediglich einen Teil der Unterstützungskosten. Vergleiche im übrigen den Vortrag der Fürsorgedirektion vom 13. August 1959. – Dem Konkordat gehörten bisher 17 Kantone an, die mehr als drei Viertel der schweizerischen Wohnbevölkerung umfassen. Leider sind ihm namentlich die Kantone Waadt und Genf noch ferngeblieben, wo zahlreiche bernische Kantonsbürger wohnen. Die Unterstützungsleistungen des Kantons Bern für Berner in diesen beiden Kantonen betrugen im Jahre 1958

Fr. 1 613 000.— (fast ein Viertel der gesamten auswärtigen Armenlast des Kantons Bern).

22. Die auswärtige Armenlast des Kantons Bern wäre ferner wesentlich grösser, wenn nicht zahlreiche andere Kantone, wie der Kanton Bern, für bestimmte Gruppen von Minderbemittelten und Bedürftigen besondere Fürsorgeeinrichtungen geschaffen hätten. Insbesondere kennen zahlreiche Kantone, wie Bern, eine zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Jeder Kanton bestimmt dabei souverän, unter welchen Bedingungen die Angehörigen anderer Kantone in den Genuss der besonderen Fürsorgeleistung gelangen können. Der Kanton Zürich zum Beispiel gewährt die Altersfürsorge erst nach fünfzehnjährigem Wohnsitz; der Kanton Genf in der Regel nur unter der Bedingung, dass der Heimatkanton ihm zwei Drittel der Leistungen vergüte.

23. Hinsichtlich der *internationalen Fürsorge* ist hervorzuheben, dass die Schweiz, gleich wie im interkantonalen Verhältnis, aber im Gegensatz zu einer Anzahl anderer Staaten, grundsätzlich auf dem Boden der heimatlichen Fürsorge steht. Der Aufenthaltsstaat hat nur die erste Hilfe zu leisten. Der Heimatstaat ist anderseits nicht verpflichtet, seine Angehörigen im Ausland zu unterstützen. Von diesem letztern Grundsatz weichen die beiden Fürsorgeabkommen ab, welche die Eidgenossenschaft im Jahre 1931 mit Frankreich und 1952 mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat. Die beiden Abkommen statuieren die Fürsorgepflicht des Aufenthaltsstaates mit voller Kostenersatzpflicht des Heimatstaates nach dem ersten Monat. Der Kanton Bern leistete im Jahre 1958 an Armenunterstützungen:

		Fr.
für Berner in Deutschland	netto	34 500.—
für Berner in Frankreich	netto	71 000.—
für Berner im übrigen Ausland ...	netto	29 000.—
für Deutsche im Kanton Bern (brutto Fr. 231 000.—)	netto	21 200.—
für Franzosen im Kanton Bern (brutto Fr. 63 400.—)	netto	7 500.—
für andere Ausländer (brutto Fr. 237 000.—)	netto	133 000.—

Dank den Sozialversicherungsabkommen, die die Schweiz seit dem Inkrafttreten der AHV mit mehreren andern Staaten abgeschlossen hat, gelangen die in diesen Staaten ansässigen Schweizer Bürger in den Genuss der dortigen Sozialversicherungsleistungen, was die Belastung der Heimatkantone beträchtlich verringert.

b) *Das ANG in der heutigen Zeit*

24. 1. Als das ANG erlassen wurde, war die Bevölkerung des Kantons im allgemeinen sesshaft. Wohnsitzwechsel waren selten. Dies galt namentlich auch für die Minderbemittelten und Armen. Wenn ein Bürger verarmte, traf die Unterstützungslast regelmässig die Gemeinde, in der er während längerer Zeit gewohnt, gearbeitet und auch seinen Anteil an den öffentlichen Lasten getragen hatte. Richtig war auch die Überlegung des Gesetzgebers, dass eine Unterstützungsbedürftigkeit, die innerhalb zweier Jahre seit dem Wohnsitzerwerb des Bedürftigen zur Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten führte, in der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde entstanden sein müsse. Es war durchaus billig, dass diese Gemeinde, die meist jahrelang die Wohnsitzgemeinde des Bedürftigen gewesen war, den Unterstützungsfall wieder übernehmen musste (siehe Ziff. 7).

25. Heute sind die Verhältnisse anders. Die Verkehrserleichterungen und die fortschreitende Industrialisierung des Landes hatten zur Folge, dass ein grosser Teil der Bevölkerung die starke Bindung an den einmal gewählten Wohnort verloren hat und den jeweiligen bessern Erwerbsmöglichkeiten nachzieht. Die Wohnungsknappheit, die seit dem Zweiten Weltkrieg herrscht, bewirkte ausserdem, dass viele Minderbemittelte sich vorläufig dort niederlassen müssen, wo sie gerade Unterkunft finden. Oft ist dies ein Ort, wo sie keine geeignete Erwerbsgelegenheit haben und den sie so bald als möglich wieder verlassen. Sehr häufig kommt es vor, dass liederliche Leute, die überall Schulden machen, und andere «Unerwünschte» immer rascher von Ort zu Ort ziehen, bis sie vollends abgewirtschaftet haben und verarmen. Sie fallen dann oft einer Gemeinde zur Last, in der sie vielleicht nur wenige Wochen gewohnt haben und die für ihre Verarmung in keiner Weise verantwortlich ist. Die Einschreibung eines minderbemittelten oder behinderten Kantonsbürgers in das Wohnsitzregister bedeutet deshalb heute in weit stärkerem Mass als früher für die Gemeinde ein unbilliges Risiko.

26. Es ist begreiflich, dass die Gemeinden versuchen, diesem Risiko zu entgehen, indem sie entweder die Pflicht zur Einschreibung solcher Personen in das Wohnsitzregister bestreiten oder danach trachten, den Zugezogenen oder Angehörige seiner Familie innerhalb zweier Jahre auf den Etat der dauernd Unterstützten aufnehmen zu lassen – wogegen wiederum die vom Rückgriff bedrohte vorhergehende Wohnsitzgemeinde sich zu wehren pflegt. Aus dieser Situation ergeben sich die zahlreichen Wohnsitz- und Etatstreitigkeiten, die nicht nur die Beziehungen zwischen den Gemeinden stören, sondern auch die Fürsorgetätigkeit der Armenbehörden lähmen. Die Behörden wollen sich mit einem Fürsorgefall nicht befassen, solange der Streit über die Unterstützungspflicht nicht entschieden ist. Dadurch geht zum Nachteil des Bedürftigen und der Allgemeinheit oft wertvolle Zeit verloren. Die Bedürftigen, aber auch die Organe privater Fürsorgeeinrichtungen sowie der Vormundschafts- und der Strafrechtspflege beklagen sich dann mit Recht über das Zögern der Armenbehörden. – Auf der andern Seite bemühen sich die Fürsorgebehörden oft mit besonderem Eifer, eine Person als unvermeidlich und dauernd unterstützungsbedürftig darzustellen; ja sie drängen ihr Unterstützungen geradezu auf, um sie rechtzeitig zu Lasten der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde auf den Etat der dauernd Unterstützten aufnehmen zu können. Selbstverständlich läuft ein solches Verhalten den Aufgaben der Armenpflege – Verhütung

und Behebung der Unterstützungsbedürftigkeit einer Person – schlechthin zuwider.

27. Aber nicht nur mit den an sich gesetzlichen Mitteln des Wohnsitz- oder des Etatstreites wehren sich die Gemeinden gegen «unerwünschten Zuzug» und unbillige Belastung mit Armenfällen. Trotz dem ausdrücklichen Verbot und den Strafandrohungen in § 117 des ANG kommt es immer noch vor, dass übereifrige Gemeindeorgane sich direkt dem Zuzug von Personen widersetzen oder Niedergelassene zum Wegzug zwingen, indem sie Hausbesitzer davon abhalten, einem der Gemeinde unerwünschten Zuzüger eine Wohnung zu vermieten, oder sie veranlassen, den Mietvertrag unverzüglich wieder zu kündigen, oder indem sie sich in Dienstverträge zwischen ortsansässigen Arbeitgebern und zuziehenden Arbeitnehmern einmischen. Die Äusserung des Gemeindekassiers im Vorbericht zur Spendkassarechnung einer Gemeinde ist bezeichnend: «Wenn unsere Steuerzahler bei der Auswahl ihrer Mieter und Dienstboten etwas mehr Vorsicht walten lassen würden als bisher, könnten die Aufwendungen für vorübergehend Unterstützte ganz erheblich gesenkt werden.» Soweit Widerhandlungen gegen das Verbot behördlicher Eingriffe in die Niederlassungs- und die Vertragsfreiheit der Bürger den Aufsichtsbehörden zur Kenntnis kommen, werden sie disziplinarisch oder strafrechtlich geahndet, und es wird dafür gesorgt, dass die Gemeinde aus den widerrechtlichen Handlungen ihrer Organe keinen Nutzen zieht. Es ist aber zu befürchten, dass die oft rechtsunkundigen und unbehilflichen Minderbemittelten sich in vielen Fällen solchen Handlungen unterziehen und die Aufsichtsbehörden nichts davon vernehmen.

28. Weit häufiger als unerlaubte Eingriffe von Gemeindeorganen ist übrigens das rechtlich nicht anfechtbare spontane Verhalten der Einwohnerschaft selber gegenüber Minderbemittelten und Behinderten, die in eine Gemeinde einziehen möchten. Viele Bürger wissen aus Erfahrung, welche Folgen es für die Gemeinde haben kann, wenn ein Bedürftiger oder Behinderter Wohnsitz erwirbt. Deshalb werden häufig Gelegenheits- und Wanderarbeiter nur für drei oder höchstens vier Wochen angestellt. Der Arbeitgeber sorgt selber dafür, dass sie die Gemeinde vor Ablauf von dreissig Tagen wieder verlassen, dass heisst bevor sie gemäss § 97 Ziffer 2 ANG Wohnsitz erworben haben. Eine Gemeinde kann Wohnsitzgemeinde eines solchen Wanderarbeiters bleiben, der sie vielleicht schon vor Jahren verlassen hat und nie zurückgekehrt ist, ohne dass ihr jemals der Nachweis gelingt, dass er durch dreissigtägige Einwohnung in einer andern Gemeinde Wohnsitz erworben hat. Und infolge des Verhaltens der Arbeitgeber gelingt es einem solchen Gelegenheitsarbeiter nur selten, wieder irgendwo Wurzel zu fassen. Er wird zur Fortsetzung eines Vagantenlebens gezwungen. – Aus den gleichen Gründen stösst die Beschaffung von Arbeitsplätzen und Unterkunft für körperlich oder geistig Behinderte auf grosse Schwierigkeiten. Mehr und mehr erklären Personen, die an sich bereit wären, einen solchen Schützling aufzunehmen oder zu beschäftigen, dass sie dies mit Rücksicht auf die Interessen der Gemeinde nur tun könnten, wenn die bisherige Wohnsitzgemeinde auf die Einschreibung des Behinderten in das Wohnsitzregister des neuen Arbeits- oder Unterkunftsortes verzichte und einen Wohnsitzschein ausstelle, das heisst eine Bescheinigung, dass der Inhaber den bisherigen Wohnsitz beibehalte. Glaubt der Wohnsitzregisterführer der bisherigen Wohnsitzgemeinde auf diese Bedingung nicht eingehen zu können – Wohnsitzscheine sind nur denjenigen Personen abzugeben, die nach dem Gesetz den polizeilichen Wohnsitz nicht wechseln können (siehe Ziff. 4 und 6) –, so pflegt die Unterbringung des Behinderten zu scheitern.

29. Dieses Verhalten und die Massnahmen von Gemeindeorganen und der Bevölkerung zur Verhinderung des Zuzuges oder zur Abschiebung von Personen, die für die Armenkasse «schlechte Risiken» darstellen, werden oft als *«Armenjagd»* bezeichnet (vgl. «Tagblatt des Grossen Rates» 1954, S. 446 und 449). Das ist vielleicht ein etwas starker Ausdruck. Richtig ist jedoch, dass infolge des skizzierten Verhaltens für die Minderbemittelten und Behinderten die Niederlassungsfreiheit nur auf dem Papier gewährleistet ist und eine zielbewusste Fürsorge für sie ungemein erschwert wird. Den Minderbemittelten und Behinderten wird es häufig verunmöglicht, sich dort niederzulassen, wo sie angemessene Arbeit und Unterkunft gefunden hätten, oder man verweigert ihnen die Aufnahme einzig mit Rücksicht auf die Unterstützungslasten, die der Gemeinde möglicherweise entstehen könnten. So bleibt mancher Behinderte unterstützungsbedürftig, der sich selber durchbringen könnte, wenn man ihn von den gegebenen Möglichkeiten Gebrauch machen liesse. – Die «Armenjagd», die Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit und der Entfaltungsmöglichkeit Minderbemittelter und Behinderter werden mit Recht von der Bevölkerung und von aufgeschlossenen Gemeindebehörden als unserer Zeit unwürdig empfunden, und über die kleinlichen Streitigkeiten um die Unterstützungspflicht kann man nur den Kopf schütteln in einem Augenblick, da die freiheitlichen, demokratischen Wirtschafts- und Staatsformen Mittel- und Westeuropas überhaupt als bedroht erscheinen.

30. 2. Mit den heutigen Auffassungen von *Persönlichkeits- und Rechtsschutz* unvereinbar geworden ist auch die Stellung, die das ANG den Unterstützten zuweist: er ist nach diesem Gesetz nur Objekt der Fürsorge und hat die behördlichen Anordnungen hinzunehmen. Das ANG gewährt ihm keine Rechtsschutzmittel (vgl. Ziff. 11 und 12). Heute gilt es jedoch als selbstverständlich, dass jeder Betroffene die Möglichkeit haben muss, die Gesetzmässigkeit und Angemessenheit einer Verwaltungsverfügung durch eine Verwaltungsjustizbehörde überprüfen zu lassen.

31. 3. Unbefriedigend ist auch die *Verteilung der Armenlasten* geworden, wie sie sich nach dem ANG ergibt. Die Unterschiede in der Belastung der einzelnen Gemeinden werden als zu gross und als unbillig empfunden. Es gibt grosse und finanzkräftige Gemeinden, die zufällig während Jahren weit weniger Fürsorgebedürftige aufweisen, als nach ihrer Bevölkerungszahl zu erwarten wäre. Auf der andern Seite können kleine Gemeinden durch einen

einzigen schweren Fürsorgefall, zum Beispiel einen dauernd internierungsbedürftigen Geisteskranken oder eine Familie mit mehreren geistesschwachen Kindern, während einer oder mehrerer Generationen übermässig belastet werden. Zahlreiche ländliche und Berggemeinden, denen trotz hoher Gemeindesteueranlage nur geringe Mittel zur Verfügung stehen, sind trotz gutem Willen der Fürsorgebehörde nicht in der Lage, für ihre Bedürftigen so zu sorgen, wie eine weitblickende Sozialpolitik es verlangen würde (berufliche Ausbildung der Kinder, Schaffung hygienischer Wohnungsverhältnisse, energische Behandlung heilbarer Krankheiten und Gebrechen usw.). Die ausserordentlichen Staatsbeiträge im Sinne von § 77 ANG und die übrigen staatlichen Zuschüsse verschaffen solchen finanzschwachen Gemeinden freilich eine gewisse Erleichterung, ohne ihnen indessen eine radikale Änderung ihrer Fürsorgepraxis zu gestatten. Zahlreiche Bedürftige ziehen deshalb in die Städte, wo sie die Verwirklichung ihrer Wünsche eher zu finden hoffen. So wird die Landflucht verstärkt. Abgesehen davon ist die unbefriedigende Lastenverteilung auch eine Ursache der unter Ziffern 26 bis 29 geschilderten Mißstände («Armenjagd»).

c) *Die anzustrebenden Reformen*

Aus den vorstehenden Ausführungen (Ziff. 11 bis 31) ergeben sich folgende Hauptpostulate für eine Revision des ANG:

32. 1. *Der eingetretenen Zersplitterung der Fürsorge (vgl. Ziff. 16) sollte nach Möglichkeit entgegengewirkt werden.* Das radikale Mittel hiefür wäre die Vereinheitlichung der amtlichen Fürsorge in dem Sinne, dass für alle Fürsorgebedürftigen, die sich an die Öffentlichkeit wenden müssen, nur noch eine einzige Fürsorgeeinrichtung bestünde, die «öffentliche Fürsorge», die an die Stelle der Armenpflege und aller übrigen amtlichen Fürsorgeeinrichtungen träte. Art und Mass der Leistungen dieser «öffentlichen Fürsorge» sowie die Rechtsstellung des Bezügers könnten zum Beispiel nach der Bedürftigkeitsursache, der Hilfe- und Vertrauenswürdigkeit und dem Zustand des Bedürftigen differenziert werden. In jeder Gemeinde bestünde sowohl für bedürftige Greise und Hinterlassene als auch für bedürftige Kranke, Invalide, Arbeitslose und alle übrigen Bedürftigen nur *eine* Fürsorgebehörde und nur *eine* Fürsorgekasse.

33. Diese vom Verwaltungsstandpunkt aus ideale Lösung würde aber zweifellos auf den entschiedenen Widerstand der Öffentlichkeit stossen, die sich daran gewöhnt hat und es als richtig betrachtet, dass jeder Gruppe von Bedürftigen nach der Bedürftigkeitsursache eine besondere Fürsorgeeinrichtung zur Verfügung steht und dass daneben noch die Armenpflege für diejenigen Bedürftigen vorhanden ist, die keine besondere Fürsorgeeinrichtung in Anspruch nehmen können. Viele Alte würden sich zum Beispiel dagegen wehren, Hilfeleistungen aus der nämlichen Kasse entgegenzunehmen wie ein jüngerer Vorbestrafter. Es würde sofort wieder der Ruf nach besondern Fürsorgeeinrichtungen für unverschuldet in Not geratene Bedürftige erhoben. – Was hingegen als möglich erscheint, ist die Aufstellung gewisser Grundsätze, die sowohl für die Armenpflege als auch für die besonderen Fürsorgeeinrichtungen gelten, sowie eine Vereinheitlichung der Behördenorganisation, der Verteilung der Fürsorgelasten und der Rechtspflege in Fürsorgesachen.

34. 2. Was die *Neuordnung der Armenpflege* betrifft, so handelt es sich darum, die Hauptmängel des geltenden Gesetzes zu beseitigen, das heisst die Unterstützungspflicht so zu ordnen, dass auch den körperlich, geistig oder wirtschaftlich Benachteiligten die Niederlassungsfreiheit und Entfaltungsmöglichkeit voll gewährleistet ist und dass die Fürsorgebehörden weder durch Zuständigkeitsfragen abgelenkt noch durch Finanzierungsschwierigkeiten von einer verständnisvollen und weitblickenden Fürsorge abgehalten werden. Insbesondere muss die Verkoppelung von Niederlassungspolizei und Armenpflege gelöst werden. Ferner ist die Rechtsstellung des Bedürftigen den heutigen Anschauungen entsprechend zu verbessern, und es sind die Grundsätze einer wachsamen, zielbewussten, auf Behebung der Armutsursachen gerichteten Armenfürsorge im Gesetz festzuhalten.

35. Die Verwirklichung dieser Postulate kann versucht werden:

a) durch die Rückkehr zur Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde (Heimatprinzip);

b) durch den Übergang zur Staatsarmenpflege;

c) durch Verfeinerung der Vorschriften über den Unterstützungswohnsitz;

d) durch wohnörtliche Unterstützung mit geeigneter Verteilung der Armenlasten (Ausgleichs- oder Lastenverteilungssystem).

Zu diesen Möglichkeiten ist folgendes zu bemerken.

36. *Zu Ziffer 35a:* Das Heimatprinzip hat freilich den Vorteil, dass es den Begriff des Unterstützungswohnsitzes nicht braucht. Unterstützungspflichtig ist stets die Heimatgemeinde, ohne Rücksicht darauf, wo der Bedürftige sich aufhält. Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht und Eingriffe in die Niederlassungsfreiheit kommen beim Heimatprinzip nicht vor. Indessen bestehen die demographischen Gründe, die den Kanton Bern schon vor mehr als 100 Jahren veranlasst haben, vom Heimatprinzip in der Armenpflege abzugehen, heute in noch viel stärkerem Masse als damals. Nur ein kleiner Teil der bernischen Kantonsbürger wohnt noch in der Heimatgemeinde. Die heimatliche Armenpflege wäre zur Hauptsache Fernarmenpflege und deshalb allen Nachteilen und Missbräuchen ausgesetzt, die diese kennzeichnen. Die Organe kleiner Berggemeinden wären oft gar nicht imstande, die Fürsorge für die grosse Zahl bedürftiger auswärtiger Gemeindebürger zweckmässig auszuüben. Daran würde auch der Versuch nichts ändern, solchen Gemeinden durch grosszügige Staatsbeiträge wenigstens eine angemessene Unterstützung ihrer in- und auswärtigen Bürger zu ermöglichen. Eine Rück-

kehr zum Heimatprinzip muss daher entschieden abgelehnt werden. Im übrigen würde es nicht verstanden, wenn ausgerechnet der Kanton Bern, der mit Rücksicht auf die grosse Zahl der in andern Kantonen und im Ausland lebenden Kantonsbürger nach aussen hin stets für das Prinzip der wohnörtlichen Unterstützung eingetreten ist, im Innern zur heimatlichen Armenpflege zurückkehrte.

37. *Zu Ziffer 35b:* Die Übertragung der gesamten Armenfürsorge, auch der inwärtigen, von den Gemeinden auf den Staat hätte freilich die gleichen Vorteile wie die heimatliche Armenpflege. Damit die staatliche Armenpflege nicht zur Fernarmenpflege würde, könnte der Staat sie durch Kreisarmenpfleger oder durch die Gemeinden auf seine Rechnung ausüben lassen. Beide Lösungen würden aber die Armenpflege verteuern. Ausserdem hätte der Übergang zur Staatsarmenpflege schwerwiegende staatspolitische Nachteile. Ein demokratisches Staatswesen wie der Kanton Bern bedarf, wenn seine Staatsform lebenskräftig bleiben soll, der aktiven Anteilnahme möglichst vieler Bürger und Bürgerinnen an der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten. Zu diesem Zwecke sollte der Staat den Bürgern hinreichend Gelegenheit bieten, sich in Gemeindeämtern politisch zu schulen, und deshalb sollte er möglichst viele öffentliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten den Gemeinden überlassen oder übertragen. Den Gemeinden die Armenfürsorge wegzunehmen, besteht um so weniger Anlass, als sie sich seit mehr als hundert Jahren als durchaus befähigt erwiesen haben, sie zu besorgen. Auch mit der Übertragung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge an die Gemeinden durch das Altersfürsorgegesetz vom 9. Dezember 1956 wurden ausgezeichnete Erfahrungen gemacht (vgl. darüber die Verwaltungsberichte der Fürsorgedirektion 1957 – 1959). Dies alles verbietet es schlechthin, hinsichtlich der Armenfürsorge von der bewährten bernischen Tradition abzuweichen und die Verstaatlichung ins Auge zu fassen. Die Verhältnisse in den Kantonen Waadt und Tessin, die in den Jahren 1938 bzw. 1944 die Armenpflege verstaatlicht haben, lassen sich mit den bernischen nicht vergleichen.

38. *Zu Ziffer 35c:* Die Mängel, die das Wohnsitzsystem des ANG zeitigte, haben wir unter den Ziffern 25 bis 31 geschildert. Man könnte versuchen, sie zu mildern, indem man die Voraussetzungen für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes anders umschreibt, insbesondere indem man die Ausnahmen vermehrt. Man könnte zum Beispiel alle Personen vom Erwerb des Unterstützungswohnsitzes ausschliessen, die beim Einzug in eine Gemeinde unterstützungsbedürftig sind und so lange sie es sind (so das zürcherische Armenfürsorgegesetz von 1927), oder alle diejenigen, die schon beim Zuzug wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht voll erwerbsfähig sind oder ein bestimmtes Alter überschritten haben (so das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung von 1937). Alle diese Systeme vermöchten aber weder die «Armenjagd» zu verhindern noch die Zahl der Unterstützungsstreitigkeiten zu vermindern, selbst wenn den Gemeinden, namentlich den finanzschwachen, sehr weitgehende Staatsbeiträge ausgerichtet würden. Denn immer würden die Gemeinden danach trachten, den Unterstützungslasten, welche der Wohnsitzerwerb zur Folge haben kann, dadurch zu entgehen, dass sie den Wohnsitzerwerb verneinen oder sogar zu verhindern suchen. So streiten zum Beispiel die zürcherischen Gemeinden untereinander ebenso häufig über die Frage, ob ein Bedürftiger nach dem zürcherischen Armengesetz Wohnsitz erworben habe, wie die bernischen Gemeinden über die Frage streiten, ob nach dem ANG ein Wohnsitzerwerb erfolgt sei. Weder eine Teil- noch eine Totalrevision des ANG vermöchte daher die Revisionspostulate (Ziff. 34) zu verwirklichen, wenn das reine Wohnortsprinzip beibehalten würde.

39. *Zu Ziffer 35d:* Die Ablehnung sowohl der Rückkehr zum Heimatprinzip (Ziff. 36) als auch des Überganges zur Staatsarmenpflege (Ziff. 37) bedeutet, dass grundsätzlich die wohnörtliche Armenpflege beizubehalten ist. Nur diese vermag der staatsrechtlichen, demographischen und wirtschaftlichen Struktur des Kantons gerecht zu werden. Im Rahmen der wohnörtlichen Armenpflege muss jedoch eine Lösung gesucht werden, welche die Mängel des reinen Wohnortsprinzips (Ziff. 38) vermeidet. Als solche Lösung kommt die Verbindung von wohnörtlicher Fürsorgepflicht mit einer Umlegung der Fürsorgelasten nach folgenden Grundsätzen in Betracht:

- die Fürsorge für Bedürftige innerhalb des Kantons Bern obliegt der Gemeinde des tatsächlichen Wohn- oder Aufenthaltsortes, die Fürsorge für bedürftige Kantonsbürger ausserhalb des Kantons wie bisher dem Staat;
- die Fürsorgeausgaben der Gemeinden und des Staates werden periodisch zusammengezählt; die Summe wird nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel neu auf den Staat und die Gemeinden verlegt;
- sind die tatsächlichen Aufwendungen eines Gemeinwesens grösser als der von ihm gemäss Verteilungsschlüssel zu tragende Lastenanteil, so wird ihm der Mehrbetrag vergütet; sind die Aufwendungen kleiner, so hat es den Fehlbetrag nachzuleisten.

40. Dieses System verbindet die Vorteile des Wohnortsprinzips mit denjenigen des Heimatprinzips oder der Staatsarmenpflege. Die Fürsorge obliegt jener Gemeinde, in welcher der Bedürftige wohnt und die ihn kennt und daher am besten in der Lage ist, die richtigen Massnahmen zu treffen. Der Zuzug eines Minderbemittelten und die Entstehung eines Unterstützungsfalles haben jedoch auf die Unterstützungslasten der Gemeinde keinen Einfluss, wenn – was dieses System voraussetzt – der Lastenverteilungsschlüssel es vermeidet, den Lastenanteil der einzelnen Gemeinde von der Zahl ihrer Unterstützungsfälle und ihren tatsächlichen Unterstützungsaufwendungen abhangen zu lassen. Bedeutet aber der Zuzug eines Minderbemittelten, Gebrechlichen oder sonstwie Abnormalen für eine Gemeinde kein finanzielles Risiko, so haben ihre Behörden und Einwohner auch keinen finanziellen Grund, sich dem Zuzug zu widersetzen. Wohnsitz- und andere Streitigkeiten um die Unterstützungspflicht würden überflüssig. Die Niederlassungspoli-

zei könnte unabhängig vom Fürsorgewesen geordnet werden. Minderbemittelte, Gebrechliche und andere Abnormale kämen wie alle übrigen Bürger in den vollen Genuss der auch ihnen garantierten verfassungsmässigen Niederlassungsfreiheit. Sie könnten ungehindert dort Wurzel fassen, wo sie Aufnahme und Verdienst gefunden haben, und dort ihre Kräfte entfalten. Die nötige Fürsorge könnte die Fürsorgebehörde ihnen planmässig und zielbewusst gewähren, ohne gleichzeitig danach trachten zu müssen, den Fürsorgefall auf ein anderes Gemeinwesen abzuwälzen (vgl. Ziff. 25 bis 28). Keine Gemeinde hätte von der Summe der bernischen Fürsorgelasten mehr zu tragen als ihren dem Verteilungsschlüssel entsprechenden Anteil, möge sie noch so viele und schwere Fürsorgefälle zu besorgen haben. Auch kleine, finanzschwache Gemeinden wären infolgedessen in der Lage, mit Verständnis und Weitblick für ihre minderbemittelten Einwohner zu sorgen. Diese hätten keinen Anlass mehr, in die Städte zu ziehen und dort Verständnis für gerechtfertigte Bedürfnisse zu suchen (vgl. Ziffer 31). – Anderseits hätten auch diejenigen Gemeinden ihren Lastenanteil zu leisten, die während einiger Jahre keine oder nur verhältnismässig wenige oder leichte Fürsorgefälle aufweisen. Der Lastenanteil hätte also eine ähnliche Funktion wie eine Versicherungsprämie.

41. Selbstverständlich wäre diese ideale Ordnung längst verwirklicht worden, wenn nicht auch sie einen Schönheitsfehler aufwiese. Dieser besteht in der Gefahr, dass die Fürsorgebehörden es bei der Beurteilung der Bedürftigkeit eines Unterstützungsansprechers und bei der Bemessung von Unterstützungen an der gebotenen Sorgfalt und Zurückhaltung fehlen lassen könnten, wenn der Betrag der Aufwendungen eines Gemeinwesens für die Armenpflege nicht mehr das Ergebnis der Beschlüsse und Massnahmen seiner eigenen Fürsorgebehörde ist, sondern einfach ein bestimmter Teil der gesamten bernischen Aufwendungen. Auch könnte die Bereitschaft der Fürsorgebehörden erlahmen, sich mit pflichtvergessenen, liederlichen und arbeitsscheuen Elementen herumzuschlagen und ihnen gegenüber vormundschaftliche oder polizeiliche Massnahmen zu veranlassen, um der Entstehung von Unterstützungsfällen vorzubeugen. Ferner hätten die Fürsorgebehörden kein Interesse mehr daran, durch mühsame Verhandlungen und oft kostspielige Prozesse gesetzliche Einnahmequellen, wie Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen, zu erschliessen. Und nicht zu Unrecht wird endlich darauf hingewiesen, dass die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillige Liebestätigkeit zu üben, beeinträchtigt werden könnte, wenn diese auf den Lastenanteil der Gemeinden keinen direkten Einfluss mehr hätte.

42. Die Mängel des Lastenverteilungssystems dürfen indessen nicht überschätzt werden. Offene Nachlässigkeiten und Missbräuche sind bei der fast sprichwörtlichen Gewissenhaftigkeit der schweizerischen Behörden und Beamten kaum denkbar. Auf dem Lande wird zudem die Praxis der Fürsorgebehörden ständig von der Bürgerschaft überwacht. Diese würde eine unangebrachte Grosszügigkeit nicht dulden. Und was die grösseren und finanzkräftigen Gemeinden betrifft, so wüssten sie, dass ihre Freigebigkeit hauptsächlich sie selber treffen würde, weil sie ja einen verhältnismässig grossen Lastenanteil zu tragen hätten. Im übrigen darf festgestellt werden, dass heute, anders als noch vor 20 bis 25 Jahren, die grosse Mehrheit der bernischen Fürsorgebehörden und -beamten die Fürsorge nicht mehr bloss als ein Mittel betrachtet, Lasten auf andere Gemeinwesen abzuwälzen, sondern als eine humanitäre Aufgabe, die sie ihrem hohen Zwecke gemäss sollten erfüllen können, ohne durch Zuständigkeitsfragen abgelenkt zu werden. Heute wird allgemein bedauert, dass die geltenden Vorschriften zu der leidigen «Armenjagd» führen, und offensichtlich sind die bernischen Fürsorgebehörden und -beamten vom Willen beseelt, sich dafür einzusetzen, dass nur die Vorteile, nicht aber auch die Mängel des Lastenverteilungssystems zum Durchbruch kommen, wenn dieses einem neuen Fürsorgegesetz zugrunde gelegt wird.

43. Zweifellos kämen vereinzelt Ungeschicklichkeiten oder Missdeutung des Sinnes der Lastenverteilung vor. Erfahrungsgemäss würden sie sich aber durch Rat und Belehrung von seiten der Aufsichtsbehörden beheben und allgemein durch Vermehrung der Ausbildungs- und Aussprachegelegenheiten für die Mitglieder und Beamten der Fürsorgebehörden verringern lassen. Der Gesetzgeber kann ein übriges tun und empfindliche finanzielle Sanktionen gegenüber Gemeinden androhen, deren Behörden und Beamte wissentlich die Vorschriften missachten. Solche Androhungen erzielen, wie die Erfahrungen mit § 78 des ANG oder Artikel 12 Absatz 3 des Unterstützungskonkordates von 1937 zeigen, schon durch ihr Vorhandensein im Gesetz die gewünschte Wirkung und müssen nur selten angewendet werden. Auch ist darauf hinzuweisen, dass ja nur verhältnismässig geringe Risiken auf dem Spiele stehen. Die Summe aller wiederkehrenden Ausgaben, die heute von den Fürsorgebehörden von Staat und Gemeinden für das Armenwesen, die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, andere Fürsorgeeinrichtungen sowie Heime und Anstalten getätigt werden und Gegenstand der Lastenverteilung bilden könnten, beträgt rund 36 Millionen Franken im Jahr. Im Vergleich zu den Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für verschiedene andere Verwaltungszweige nimmt sich diese Summe recht bescheiden aus. Wollte man ausgerechnet hier die Risiken in den Vordergrund schieben und deswegen auf eine vorteilhafte Ordnung der öffentlichen Fürsorge verzichten oder sie ängstlich durch Sicherungsmassnahmen einengen, so hiesse das den Grundsatz missachten, dass der Gesetzgebungs- und Verwaltungsaufwand der Bedeutung des Gegenstandes entsprechen soll – namentlich gegebenenfalls seiner geringen Bedeutung.

44. Unerwünscht wäre namentlich eine Ausgabenbremse in der Form eines von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde in jedem Unterstützungsfalle zu tragenden Selbstbehaltes. Um als Ausgabenbremse wirksam zu sein, müsste der Selbstbehalt genügend hoch angesetzt werden. Das hätte aber unweigerlich die Fortdauer der «Armenjagd» zur Folge. Wenn man wirklich diese zum Verschwinden bringen und auch den Minderbemittel-

ten und Behinderten die tatsächliche Niederlassungsfreiheit verschaffen will, darf man nicht mit dem Selbstbehalt als Ausgabenbremse operieren. Der Selbstbehalt wäre höchstens als letztes Mittel für den Fall vorzusehen, dass sich die Gefahren der Lastenverteilung wider Erwarten nicht auf andere Weise sollten bannen lassen.

45. Die Fürsorgedirektion hält dafür, dass die Vorteile des Lastenverteilungssystems die Nachteile bei weitem überwiegen, wobei erst noch die Nachteile sich durch geeignete gesetzgeberische und andere Massnahmen weitgehend beheben lassen. Wenn der Kanton Bern ernsthaft gewillt ist, mit der «Armenjagd» auf seinem Gebiet aufzuräumen, wird er sich für das Lastenverteilungssystem entscheiden müssen.

IV. Die Revisionsarbeiten

46. Als im November 1954 die Motionen Kohler und Althaus erheblich erklärt wurden (siehe Ziffer 1), war die Fürsorgedirektion durch die Vorarbeiten für die Revision des Altersfürsorgegesetzes vom 8. Februar 1948 in Anspruch genommen. Sie konnte erst im Frühjahr 1957, nach der Inkraftsetzung und Einführung des neuen Altersfürsorgegesetzes vom 9. Dezember 1956, an die Vorarbeiten für die Revision des ANG herantreten. Zunächst liessen sich der Vorsteher und die Chefbeamten der Fürsorgedirektion in den Kantonen Waadt, Zürich und Tessin über die dortige Fürsorgegesetzgebung und ihr Funktionieren Aufschluss geben. Sodann veranstaltete die Fürsorgedirektion mit Kreisschreiben vom 30. April 1957 («Amtliche Mitteilungen» der Direktion, Nr. 13) bei den Organen der amtlichen und privaten Fürsorge im Kanton Bern eine Umfrage, um hinsichtlich Notwendigkeit, Umfang und Richtung einer Gesetzesrevision die Auffassungen der bernischen Fachkreise kennenzulernen. Die Regierungsstatthalterämter wurden in dem Kreisschreiben beauftragt, die in §§ 66 und 67 des ANG vorgesehenen Amtsversammlungen einzuberufen, um den Gemeindearmenbehörden Gelegenheit zur Aussprache über die gestellten Fragen zu geben. In der Annahme, dass die Umfrage voraussichtlich mehrere stark auseinandergehende Auffassungen zeitigen werde, beabsichtigte die Fürsorgedirektion, dem Grossen Rat vorerst über die Ergebnisse Bericht zu erstatten und von ihm einen Vorentscheid zu verlangen, in welchem Sinne ein Entwurf für ein neues Armengesetz auszuarbeiten sei.

47. Im Laufe des Winters 1957/58 langten die Berichte der Amtsversammlungen sämtlicher 30 Amtsbezirke sowie von 14 privaten Organisationen ein, die sich mit Fürsorge und Sozialpolitik befassen. Die Revision des ANG wurde ferner im Schosse der kantonalen Fürsorgekommission (§§ 71/72 ANG) und an den Tagungen der Kreisfürsorgeinspektoren (§§ 68/69 ANG) vom Herbst 1957 besprochen. Die Antworten auf die Umfrage ergaben überraschenderweise, dass sowohl hinsichtlich der Notwendigkeit einer Revision des ANG als auch hinsichtlich der Art und Weise, wie die Fürsorge im Kanton Bern neu zu ordnen sei, bei den bernischen Fürsorgefachkreisen, und zwar bei den amtlichen wie den privaten, vollkommene Einmütigkeit besteht. Durchwegs wurde in den Versammlungen und Verbandsvorständen einstimmig oder mit überwiegender Mehrheit eine Totalrevision des ANG als dringlich bezeichnet, eine Teilrevision dagegen abgelehnt, weil sie auf die Dauer die im System liegenden Mängel des Gesetzes nicht wirksam zu beheben vermöchte. Als Hauptgründe für die Gesetzesrevision wurden durchwegs die unter Ziffern 11 bis 31 dargestellten genannt und als Ziele der Revision die unter Ziffern 32 bis 45 aufgezählten. Als einziger Weg, der zur Erreichung der Ziele tauglich sei und zugleich den Verhältnissen des Kantons Bern gerecht werde, wird durchwegs die Neuordnung des Fürsorgewesens nach dem Lastenverteilungssystem (Ziff. 39 und 40) bezeichnet. Die gegenüber diesem System geäusserten Bedenken (siehe Ziff. 41) wurden dabei spontan aus der Mitte der befragten Kreise selber im Sinne der Ausführungen unter Ziffern 42 bis 45 hievor zerstreut.

48. Durch diese einhellige Stellungnahme der bernischen Fürsorgekreise war der einzuschlagende Weg deutlich vorgezeichnet. Auf einen Vorentscheid des Grossen Rates (siehe Ziff. 46) konnte verzichtet werden. Die Fürsorgedirektion erstattete dem Regierungsrat am 15. April 1958 Bericht über die Ergebnisse der Umfrage und liess sich von ihm mit Beschluss vom 6. Mai 1958 beauftragen, einen Gesetzesentwurf im Sinne des Lastenverteilungssystems auszuarbeiten. Mit dem gleichen Regierungsratsbeschluss wurde die Polizeidirektion beauftragt, ein Gesetz über das Niederlassungswesen vorzubereiten. Der Auftrag wurde in der Folge von der Direktion des Gemeindewesens übernommen, weil er vorwiegend ihr Tätigkeitsgebiet betrifft.

49. In Erledigung des ihr erteilten Auftrages legte die Fürsorgedirektion dem Regierungsrat im Mai 1959 einen Entwurf für ein Gesetz über das Fürsorgewesen («dritter Entwurf» vom 27. April 1959) mit dem Antrag vor, ihn durch eine grössere ausserparlamentarische Expertenkommission begutachten zu lassen. Der Regierungsrat entsprach dem Antrag mit Beschluss vom 6. Juni 1959. Die Expertenkommission wurde wie folgt bestellt:

Frau Vera *Stucki*-Baiter, Fürsorgerin, Präsidentin der Vereinigung bernischer Sozialarbeitender, Steffisburg

Herr Marcel *Bindit*, Regierungsstatthalter, Präsident des Dispensaire antialcoolique du Jura, Moutier

Fräulein Dr. Marie *Boehlen*, Jugendanwältin, Bern

Herr Notar Fritz *Christen*, Vizepräsident des bernischen Gemeindeschreiberverbandes, Rohrbach

Herr Dr. Rudolf *von Dach*, Fürsprecher, Sekretär der Bildungsstätte für soziale Arbeit, Bern

Herr Abbé Joseph *Frainier*, Pfarrer in Glovelier

Herrn Grossrat Erwin *Freiburghaus,* Lehrer, Präsident des Verbandes bernischer Gemeinden, Landiswil

Herr Grossrat Henri *Geiser,* Landwirt und Gemeindepräsident, Cortébert

Herr Werner *von Grünigen,* Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident, Blankenburg

Herr Dr. Max *Kiener,* kantonaler Fürsorgeinspektor, Bern

Herr Grossrat Walter *König,* städtischer Fürsorgedirektor, Biel

Herr Dr. Anton *Moser,* Vorsteher des kantonalen Statistischen Büros, Bern

Frau Dr. jur. Ida *Moser,* Präsidentin der Gesetzesstudienkommission des bernischen Frauenbundes, Muri bei Bern

Herr Pfarrer Ernst *Müller,* Mitglied des Synodalrates und Kreisfürsorgeinspektor, Lotzwil

Herr Notar Robert *Nyffeler,* Regierungsstatthalter, Bern

Herr Fürsprecher Franz *Rammelmeyer,* Sekretär der Direktion der Sozialen Fürsorge der Stadt Bern

Herr Frédéric *Reusser,* alt Jugendanwalt, Präsident der ADIJ, Moutier

Herr Prof. Dr. Gottfried *Roos,* Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern und des Bernischen Juristenvereins, Bern

Herr Prof. Dr. François *Schaller,* Prokurist, Pruntrut

Herr Oberrichter Walter *Schneeberger,* Präsident des Arbeitsausschusses der bernischen Fürsorgestelle Pro Infirmis, Bern

Herr Notar Fritz *Stalder,* Sekretär der kantonalen Finanzdirektion, Bern

Herr Walter *Stünzi,* städtischer Fürsorgeverwalter, Thun

Herr Fürsprecher Werner *Thomet,* Vorsteher der Rechtsabteilung der kantonalen Fürsorgedirektion und Sekretär der kantonalen Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht, Bern

Herr Grossrat Manfred *von Wattenwyl,* Fürsprecher, Mitglied des Vorstandes des Verbandes bernischer Burgergemeinden, Bern

Herr Woldemar *Wiedmer,* Jugendanwalt, Mitglied der kantonalen Fürsorgekommission,

Herr Dr. Alfred *Wilhelm,* Oberrichter, Bern

Den Vorsitz führte der Direktor des Fürsorgewesens. Die Kommission nahm ihre Arbeiten am 11. September 1959 auf. Sie sprach sich grundsätzlich zustimmend zu der Konzeption des Gesetzesentwurfes aus und teilte sich dann in drei Arbeitsgruppen, von denen die eine die fürsorgerischen, die zweite die finanziellen und die dritte die organisatorischen und prozessrechtlichen Bestimmungen des Entwurfes zu prüfen hatte. Die Arbeitsgruppen erledigten ihre Aufgaben während des Winters 1959/60 in insgesamt 13 Sitzungen. Sie verwerteten dabei auch die Vorschläge für Bestimmungen betreffend die Fürsorge für Alkoholkranke und die Bekämpfung der Trunksucht, welche die kantonale Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht unterdessen eingereicht hatte. Im März bis Mai 1960 nahm hierauf die Gesamtkommission in vier Sitzungen zu den Anträgen der Arbeitsgruppen Stellung. Die Fürsorgedirektion möchte nicht unterlassen, auch hier dankbar die Hingabe und das Verantwortungsbewusstsein hervorzuheben, mit welchen alle Kommissionsmitglieder sich an den Arbeiten beteiligten und ihre Erfahrungen beitrugen.

50. Die Ergebnisse der Kommissionsberatungen wurden von der Fürsorgedirektion zu einem neuen Gesetzesentwurf verarbeitet, der sich vom «dritten Entwurf» im wesentlichen durch einen klareren Aufbau sowie durch den Einbezug der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge unterschied. Dieser Entwurf wurde den Direktionen zur Prüfung unterbreitet und hierauf an Hand der eingelangten Berichte und Anregungen nochmals überarbeitet. Das Ergebnis ist der beiliegende Gesetzesentwurf.

V. Wesen und Aufbau des Gesetzesentwurfes

a) *Tragweite*

51. Der Entwurf beschränkt sich nicht auf eine Neuordnung der Armenpflege, die heute, wie unter Ziffer 16 ausgeführt wurde, nur noch ein Teil der öffentlichen Fürsorge ist. Das neue Gesetz will vielmehr die gesamte öffentliche Fürsorge für Minderbemittelte und Bedürftige ordnen, soweit sie einer einheitlichen Regelung zugänglich ist. Dementsprechend wird es nicht als Gesetz über das Armenwesen, sondern als *Gesetz über das Fürsorgewesen* bezeichnet. Seine allgemeinen Vorschriften sollen grundsätzlich nicht nur für die bestehenden, sondern auch für zukünftige Fürsorgeeinrichtungen des Staates und der Gemeinden gelten. Damit will das Gesetz der Zersplitterung und Überorganisation der öffentlichen Fürsorge vorbeugen. Eine Ausdehnung des «Machtbereiches» der Fürsorgedirektion ist damit keineswegs beabsichtigt. Insbesondere sollen Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen, die ihrer Natur nach oder herkömmlicherweise andern Direktionen unterstehen, nicht etwa der Fürsorgedirektion zugewiesen werden, und es sollen die Bestimmungen des Fürsorgegesetzes für sie nur insoweit gelten, als dies ausdrücklich vorgeschrieben wird.

b) *Verfassungsmässigkeit*

52. Trotz seinem weiten Geltungsbereich bleibt der Entwurf im Rahmen der Bestimmungen, welche die Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 für die

öffentliche Fürsorge aufstellt. Nach Artikel 91 Absatz 1 der Verfassung ist die öffentliche Armenpflege gemeinschaftliche Aufgabe der organisierten freiwilligen Tätigkeit, der Gemeinden und des Staates. Dies bleibt die Armenpflege auch nach dem vorgeschlagenen neuen Gesetz. Die Gemeinden und der Staat teilen sich in die amtliche Armenfürsorge (vgl. Art. 70 ff. des Entwurfes). Sie tragen auch gemeinsam deren Kosten (Art. 100). Die organisierte freiwillige (private) Wohltätigkeit wird von Staat und Gemeinden gefördert und nötigenfalls unterstützt (Art. 134 ff., 145 ff.). Nach Artikel 91 Absatz 2 der Staatsverfassung hat ferner der Staat für möglichste Beseitigung der Armutsursachen, für Ausgleichung der Armenlast und für die Entlastung der Gemeinden zu sorgen. Auch dies geschieht mit verschiedenen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes: Artikel 9, 49, 50, 54, 55, 58, 59, 132 bis 137 (Bekämpfung der Armutsursachen), Artikel 32 bis 38, 100, 130, 139, 143, 162 (Lastenverteilung und Entlastung der Gemeinden). – Für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge enthält die Staatsverfassung keine Vorschriften. Doch wird auch sie im Entwurf als gemeinschaftliche Aufgabe der organisierten privaten Tätigkeit, der Gemeinden und des Staates geordnet (Art. 101 bis 103).

53. Nach Artikel 4 Ziffer 3 der Staatsverfassung hat das Gesetz zu bestimmen, welche «Besteuerten» (von der Armenpflege Unterstützten) das Stimmrecht verlieren. Die in Artikel 67 des Entwurfes vorgeschlagene Regelung stimmt inhaltlich mit derjenigen überein, welche dem § 82 ANG mit dem Abänderungsgesetz vom 26. Juni 1949 gegeben wurde. Zwar liesse sich die Auffassung vertreten, dass heute überhaupt auf jeglichen Stimmrechtsentzug bei Armengenössigkeit verzichtet werden könnte. Den Böswilligen, Arbeitsscheuen und Liederlichen, die allein nach den geltenden Vorschriften noch davon betroffen werden, dürfte die Massnahme wenig Eindruck machen. Solche Elemente pflegen sich kaum um das Stimmrecht zu kümmern. Es muss jedoch dem Auftrag, welchen die Staatsverfassung in Artikel 4 Ziffer 3 dem Gesetzgeber erteilt, formell Genüge getan werden.

54. Die Staatsverfassung bestimmt ferner in Artikel 68 Absatz 2, dass die bisherigen Leistungen der Burgerschaften und burgerlichen Korporationen an die Armenpflege ihrer Angehörigen dem Grundsatze nach beibehalten werden. Unter den «bisherigen Leistungen der Burgerschaften» verstand man im Jahre 1893 die sogenannten Burgergutsbeiträge. Solche Beiträge hatten gemäss einem Gesetz vom 9. April 1862 die Burgergemeinden, die nicht mehr burgerliche Armenpflege führten, den Einwohnergemeinden für jeden dauernd unterstützungsbedürftigen Korporationsangehörigen zu leisten. Die Burgergutsbeiträge wurden gemäss der Verfassungsvorschrift in das ANG übernommen (§§ 24 bis 26), und auch der neue Gesetzesentwurf behält sie als Hilfsmittel der örtlichen Armenpflege bei (Art. 89 bis 92). Der Entwurf sucht dabei eine Mehrbelastung der Burgergemeinden, die sich aus der Neuordnung der Armenfürsorge ergeben könnte, zu vermeiden (vgl. Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 1). Er bleibt auch in dieser Hinsicht im Rahmen der Verfassung.

55. Was die Bundesverfassung und überhaupt das Bundesrecht betrifft, so hält sich der Entwurf ebenfalls in ihrem Rahmen. Artikel 45 Absatz 4 der BV gestattet den Kantonen mit wohnörtlicher Armenpflege, unter gewissen Bedingungen die Niederlassungsfreiheit unterstützungsbedürftiger Kantonsbürger einzuschränken. Die Bestimmung wurde im Jahre 1874 eigens mit Rücksicht auf den Kanton Bern in die Verfassung aufgenommen. Das ANG hat durch Ausschluss der dauernd Unterstützungsbedürftigen vom Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes davon Gebrauch gemacht (vgl. oben, Ziff. 6 und 7). Der neue Entwurf verzichtet auf diese Beschränkungen. Die Bestimmungen der Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 68 des Entwurfes bedeuten keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit. Es werden bloss dem Unterstützten gewisse durch den Zweck der Fürsorge bedingte Pflichten auferlegt, bei deren Missachtung er sich gemäss Artikel 58 Absatz 2 und 3 vormundschaftlichen oder armenpolizeilichen Sanktionen aussetzt. – Im übrigen werden die Bestimmungen des Bundesrechts, von Konkordaten und Staatsverträgen überall dort vorbehalten, wo sie dem Gesetz vorgehen können (Art. 22, 30, 49, 66, 69, 74, 76, 93, 108 und 131 des Entwurfes).

c) *Fürsorgepflicht und Finanzierung der Fürsorge*

56. Der Entwurf bekennt sich zu dem unter Ziffern 39 ff. erörterten *Lastenverteilungssystem,* und zwar nicht nur hinsichtlich der Armenpflege, sondern auch bezüglich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge, wie es der Vereinheitlichungstendenz des Entwurfes entspricht. Innerhalb des Kantons Bern ist nach dem Entwurf in der Regel die Gemeinde fürsorgepflichtig, in welcher der Bedürftige oder Fürsorgeberechtigte seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat (Artikel 23 bis 26 des Zivilgesetzbuches; vgl. Art. 70, 106 und 125 des Entwurfes). Die bisherige Übereinstimmung des Unterstützungswohnsitzes mit dem polizeilichen Wohnsitz und die damit bewirkte Abhängigkeit der Niederlassungsbewilligung von der Fähigkeit, den Unterstützungswohnsitz zu wechseln, fällt dahin. Die Niederlassungspolizei wird vom Fürsorgewesen unabhängig in einem Spezialgesetz geordnet, für das die Direktion des Gemeindewesens soeben einen Entwurf vorgelegt hat. – Die Fürsorge für auswärtige Kantonsbürger ist, soweit sie dem Heimatkanton obliegt, wie bisher Sache des Staates (Art. 75, 107 und 125 des Entwurfes). – Die burgerliche Armenpflege wird gemäss dem ausdrücklichen Wunsch der Burgergemeinden, welche sie noch ausüben, im bisherigen Rahmen beibehalten (vgl. §§ 19 bis 23 ANG und Art. 77 bis 80 des Entwurfes).

57. Die Grundsätze der Lastenverteilung sind in den Artikeln 32 bis 38 des Entwurfes niedergelegt. Der Verteilung unterliegen nicht nur die Aufwendungen für die Armenfürsorge und die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge (Art. 100 und 130 des Entwurfes), sondern grundsätzlich auch die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere kommunale und private Fürsorgeeinrich-

tungen (Art. 139 und 158 des Entwurfes), für bestimmte Arten von Heimen und Anstalten (Art. 143 und 144) und gewisse Zweige der Schulfürsorge (Art. 154 und 155). Damit soll vermieden werden, dass einzelne Gemeinden weiterhin ohne eigenen finanziellen Einsatz von den Fürsorgeeinrichtungen und Heimen Nutzen ziehen, die vom Staat und von andern Gemeinden geschaffen wurden und unterhalten werden. Mit der Lastenverteilung werden solche bisher abseits stehende Gemeinden zur Beteiligung an den Aufwendungen herangezogen oder angespornt, auch ihrerseits die Fürsorgeeinrichtungen zu schaffen oder zu unterstützen, für die ein Bedürfnis besteht, und sich an den Kosten der Errichtung, des Ausbaues und des Betriebes der nötigen Heime zu beteiligen. Dies ist ein weiterer Vorteil der Lastenverteilung.

58. Die Nachteile des Systems lassen sich, wie unter Ziffer 43 ausgeführt wurde, unter anderem dann vermeiden, wenn die Mitglieder und Beamten der Fürsorgebehörden mit den Grundsätzen und Methoden der Fürsorge vertraut sind und sie gewissenhaft befolgen. Der Entwurf legt deshalb grosses Gewicht auf eine richtige Ausbildung und auf regelmässige Fortbildung der zur Anwendung des Gesetzes berufenen Behördemitglieder und Beamten (vgl. Art. 6 Ziff. 1 und 2, Art. 11 Ziff. 3, Art. 14 bis 16 und 32 Abs. 3).

d) *Die Armenfürsorge*

59. Bei der Neuordnung der Armenpflege im Entwurf wurde das Hauptgewicht auf eine wohlwollende, aber zielbewusste Betreuung der Fürsorgebedürftigen gelegt (vgl. Art. 50, 54, 55, 59). Deshalb wurde die Bezeichnung «Armenfürsorge» gewählt. Unterstützungen sollen nur dann ausgerichtet werden, wenn die Bedürftigkeit nicht auf andere Weise rechtzeitig behoben werden kann (Art. 60). Die Unterscheidung von dauernd und vorübergehend Unterstützten (vgl. oben, Ziff. 5 bis 7) konnte der Entwurf fallenlassen, weil sie unter dem Lastenverteilungssystem nicht notwendig und nach heutiger Auffassung auch fürsorgerisch nicht unerlässlich ist (vgl. Ziff. 6). Auf den Schutz des Bedürftigen vor Taktlosigkeiten und Willkür wird besonderes Gewicht gelegt (Art. 21 bis 24, 39, 63, 85, 86). Der Entwurf bekennt sich ferner zum «Prinzip der Gewaltlosigkeit» der Fürsorge. Er verzichtet darauf, den Fürsorgebehörden Zwangsbefugnisse einzuräumen, und sieht auch keine Strafen oder andere Sanktionen gegenüber Bedürftigen vor. Wo die Fürsorgebehörde mit Zuspruch, Anleitung und Weisungen nicht durchdringt, soll sie der Vormundschaftsbehörde, der Polizei oder dem Strafrichter die im Zuständigkeitsbereich dieser Instanzen liegenden Sanktionen beantragen (Art. 58 des Entwurfes); der zuständigen Polizeibehörde insbesondere die administrativen Besserungsmassnahmen, die im Armenpolizeigesetz oder in einem an dessen Stelle tretenden Gesetz vorgesehen sind. Die einzigen Ausnahmen vom Grundsatz der Gewaltlosigkeit finden sich in den Artikeln 56 Absatz 2 (vorläufige Versorgung von Kindern in dringenden Fällen), 57 (Versorgung von Erwachsenen, die nicht in Selbstpflege gelassen werden können) und 67 (Stimmrechtsverlust als Sanktion bei selbstverschuldeter Unterstützungsbedürftigkeit und bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten; vgl. dazu oben, Ziff. 53).

e) *Die Alters-, Hinterlassenen und Invalidenfürsorge*

60. Die zusätzliche kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge ist in einem an sich bewährten Spezialgesetz vom 9. Dezember 1956 geordnet. Von den vierzig Artikeln dieses Gesetzes müssten jedoch mindestens fünfzehn, insbesondere diejenigen über das fürsorgepflichtige Gemeinwesen, die Rechtspflege und die Finanzierung der Fürsorge, unter Verweisung auf das allgemeine Fürsorgegesetz aufgehoben oder diesem angepasst werden. Das Altersfürsorgegesetz würde so zu einem unübersichtlichen Flickwerk. Deshalb wird beantragt, es aufzuheben und die Alters- und Hinterlassenenfürsorge äusserlich als Bestandteil des neuen Fürsorgegesetzes zu ordnen. Inhaltlich soll an der seit 1956 geltenden und bewährten Ordnung der AHF nichts Wesentliches geändert werden, abgesehen von den oben erwähnten Vorschriften betreffend das zuständige Gemeinwesen, die Rechtspflege und die Finanzierung. Die Aufwendungen für die AHF sollen wie die Armenausgaben der Lastenverteilung unterliegen. Dies gestattet es, vorbehaltlos die Gemeinde als fürsorgepflichtig zu bezeichnen, in welcher der Fürsorgeberechtigte seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Die Lastenverteilung bedeutet auch keine wesentliche Verschiebung gegenüber der heutigen Kostenverteilung (vgl. Art. 33 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 mit Art. 33 und 34 des Entwurfes).

61. Die formelle Neuordnung der AHF im allgemeinen Fürsorgegesetz bietet zugleich die Möglichkeit, diese Fürsorge ohne nennenswerten gesetzgeberischen Mehraufwand durch eine *Invalidenfürsorge* zu ergänzen, wie die Motion Jaggi vom 24. Mai 1960 sie verlangt. Im wesentlichen ist nur der Kreis der fürsorgeberechtigten Personen, wie er in den Artikeln 1 und 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 umschrieben ist, auf die Bezüger von Leistungen der Invalidenversicherung auszudehnen, damit diese der gleichen zusätzlichen Fürsorge teilhaftig werden können wie die Bezüger von Renten der AHV. Gemäss der Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Jaggi (September-Session 1960) wird bloss der Zeitpunkt offengelassen, in welchem die Invalidenfürsorge in Kraft treten soll (vgl. Art. 101 und 164 Abs. 3 des Entwurfes).

f) *Übrige Vor- und Fürsorge*

62. Der Entwurf stellt einheitliche Grundsätze auf für die behördliche Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen, die zur Bekämpfung der Armutsursachen dienen oder deren sich die Fürsorgebehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen (z. B. Anstalten). In dieser Beziehung haben sich die verschiedenen bestehenden

Vorschriften im allgemeinen bewährt. Eine Zusammenfassung und Koordination ist jedoch erwünscht. Unter dem Titel «Übrige Vor- und Fürsorge» enthält der Entwurf insbesondere auch Bestimmungen betreffend die Bekämpfung der Trunksucht und betreffend das Sammelwesen (Art. 135, 136 und 145 bis 151). Diese wurden im Einverständnis mit der Polizeidirektion aus dem Entwurf für ein neues Armenpolizeigesetze übernommen. Sie wurden dort als Fremdkörper empfunden und erschwerten die Benennung des Gesetzes.

g) *Die Rückerstattungspflicht*

63. Die Expertenkommission hält die bisherige Regelung nicht für richtig, wonach gerade die Armengenössigen der strengsten Rückerstattungspflicht unterworfen werden, während andere, unter erleichterten Bedingungen gewährte Fürsorgeleistungen nur ausnahmsweise zurückerstattet werden müssen. Der Entwurf stellt deshalb im allgemeinen Teil Bestimmungen auf, die für die Rückerstattung aller Arten von Fürsorgeleistungen gelten. Immerhin bleiben gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfes Vorschriften vorbehalten, welche die Pflicht zur Rückerstattung bestimmter Fürsorgeleistungen abweichend ordnen (vgl. Art. 122 Abs. 2).

h) *Die Rechtspflege*

64. Der Entwurf ordnet die gesamte Rechtspflege in Fürsorgesachen einheitlich nach den folgenden Grundsätzen:

1. Der Fürsorgeberechtigte (Gesuchsteller, Bedürftige, Bezüger von Unterstützungen und andern Fürsorgeleistungen) und jedermann, der ein Interesse hat, kann gegen Beschlüsse und Verfügungen einer Fürsorgebehörde bei deren Aufsichtsbehörde Beschwerde führen. Das Beschwerderecht gehört zu einem zeitgemässen Persönlichkeitsschutz in der öffentlichen Fürsorge.

2. Streitigkeiten mit fiskalischem Einschlag, wie solche um Verwandtenbeiträge, Rückerstattungen und Burgergutsbeiträge, sowie solche zwischen dem Staat und einer Gemeinde werden in einziger oder oberer Instanz vom Verwaltungsgericht beurteilt. Damit wird dem gelegentlich erhobenen Vorwurf Rechnung getragen, der Regierungsrat, welcher bisher auch solche Streitigkeiten oberinstanzlich zu beurteilen hatte, sei Richter in eigener Sache.

3. Für das Verfahren gelten grundsätzlich die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Das Fürsorgegesetz enthält nur die unerlässlichen Ergänzungen und Abweichungen (Art. 40 Abs. 2, Art. 41 und 45 bis 47 des Entwurfes).

i) *Der äussere Aufbau*

65. Der Gesetzesentwurf gliedert sich in fünf Teile. Im *ersten Teil*, der aus den Abschnitten 1 bis 6 besteht, sind die Bestimmungen zusammengefasst, denen im Fürsorgewesen allgemeine Geltung zugedacht wird, nämlich die organisatorischen Bestimmungen, einige für alle Fürsorgezweige geltende Grundsätze sowie die Vorschriften betreffend die Rückerstattungspflicht, die Lastenverteilung und die Rechtspflege. Der *zweite Teil* (7. bis 11. Abschnitt) ist der Armenfürsorge gewidmet. Der *dritte Teil* ersetzt im Sinne des unter Ziffern 60 und 61 Gesagten das Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Die Abschnitte 12 bis 16, die diesen Teil des Entwurfes bilden, entsprechen den Abschnitten 1 bis 4 und 6 des bisherigen Altersfürsorgegesetzes. Im *vierten Teil* des Entwurfes (17. bis 19. Abschnitt) finden sich die Bestimmungen betreffend die übrige Vor- und Fürsorge (vgl. oben, Ziff. 62) und im *fünften Teil* die Anpassungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen (20. bis 22. Abschnitt).

66. Der Entwurf zählt 165 Artikel. Es handelt sich also um ein recht umfangreiches Werk, dem man vielleicht eine gewisse Ausführlichkeit vorwerfen wird. Die Fürsorgedirektion hat sich indessen bei der Abfassung des Entwurfes von folgenden Grundsätzen und Überlegungen leiten lassen, denen auch die Expertenkommission beipflichtet:

1. Bestimmungen, die dem Bürger Rechte einräumen, sowie solche, die ihm oder den Gemeinden Pflichten auferlegen, gehören in das Gesetz. In Ausführungsdekrete und -verordnungen sollen nur solche Vorschriften verwiesen werden, die rein verwaltungstechnischer Natur sind oder voraussichtlich häufig den Verhältnissen angepasst werden müssen.

2. Die bernischen Fürsorgefachkreise wünschen mehrheitlich, dass die Grundsätze der Fürsorge für Bedürftige soweit möglich im Gesetz selber festgehalten werden. Dies kann auch den Aufsichtsbehörden nur erwünscht sein; wird ihnen doch damit für ihre Empfehlungen und Weisungen eine gesetzliche Grundlage geboten und zugleich der Rahmen vorgezeichnet.

3. Das Gesetz muss vorwiegend von nicht juristisch gebildeten Gemeindebeamten gehandhabt werden. Infolgedessen dürfen die Vorschriften nicht so knapp formuliert werden, dass ihre Auslegung dem Laien Schwierigkeiten bereiten würde, und es müssen Bestimmungen, die der Jurist aus andern ableiten könnte, im Gesetz ausgesprochen werden.

67. Im übrigen sind die Erlasse und Einzelvorschriften, die mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes dahinfallen und nicht ersetzt zu werden brauchen (Art. 165 Ziff. 1 bis 5, 7 bis 12 und 18 des Entwurfes), zusammengerechnet wesentlich umfangreicher als das neue Gesetz. – Überdies hält sich der Entwurf gleich wie das Schweizerische Zivilgesetzbuch soweit möglich an den Grundsatz, dass kein Artikel mehr als drei Absätze und kein Absatz mehr als einen Satz enthalten soll. Damit wird die Übersichtlichkeit des Gesetzes erhöht und die Bezeichnung einer Vorschrift erleichtert. – Die Systematik der Abschnitts- und Randtitel erleichtert das Auffinden einer Vorschrift und die Feststellung ihres Geltungsbereiches.

VI. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Erster Teil:

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. Abschnitt:

Geltungsbereich

68. Der *Artikel 1* bestimmt im Sinne des oben unter Ziffer 32, 33 und 51 Gesagten, für welche Zweige der öffentlichen Fürsorge die gemeinsamen Bestimmungen des Entwurfes grundsätzlich gelten sollen. In *Artikel 2* wird der Grundsatz durch einen Vorbehalt eingeschränkt, damit jeder Fürsorgezweig nötigenfalls abweichend geordnet werden kann (vgl. z. B. Art. 122 Abs. 2 des Entwurfes). Nach Artikel 2 Absatz 2 dürfen jedoch die Gemeinden für kommunale Fürsorgeeinrichtungen die gesetzliche Beschwerdemöglichkeit (Art. 39 bis 41) nicht ausschalten.

2. Abschnitt:

Die Organisation des Fürsorgewesens

I. Die Fürsorgebehörden

69. Nach den *Artikeln 3 und 4* steht der Entwurf auf dem Boden der organisatorischen Autonomie der Gemeinden. Er enthält lediglich einige ergänzende Bestimmungen für den Fall, dass die Gemeinden die nötigen organisatorischen Anordnungen nicht selber treffen. – Zu Artikel 3 Absatz 3 bemerken wir, dass Frauen schon seit 1918 in Fürsorgekommissionen der Gemeinden wählbar sind (Art. 27 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917). Das neue Gesetz will die Gemeinden verhalten, von der gesetzlichen Wahlmöglichkeit Gebrauch zu machen, sofern sie das Fürsorgewesen nicht vom Gemeinderat, sondern von einer Fürsorgekommission besorgen lassen und die örtlichen Verhältnisse es gestatten. Allgemein vorzuschreiben, dass den Fürsorgekommissionen auch Frauen angehören müssen, wäre heute noch nicht möglich.

70. Die *Artikel 5 und 6* enthalten die Bestimmungen über die Kreisfürsorgeinspektoren, deren Stellung und Aufgabenbereich als nebenamtliche Aufsichtsorgane grundsätzlich den bisherigen bewährten Vorschriften entsprechen soll (§§ 68, 69, § 72 Ziff. 1 und § 73 Ziff. 5 ANG). Die Wahlbefugnis wird der Fürsorgedirektion übertragen, weil die kantonale Fürsorgekommission, die nur ein- bis zweimal im Jahr zusammentritt, regelmässig bloss die von der Fürsorgedirektion vorläufig getroffenen Wahlen bestätigen konnte. – Die in Artikel 6 Ziffer 5 des Entwurfes erwähnte Verordnung über die Pflegekinderaufsicht besteht seit 1944.

Der *Artikel 7* bedarf keiner Erläuterungen.

71. Nach den *Artikeln 8 bis 10* wird die kantonale Fürsorgekommission (§§ 71/72 ANG) als beratendes Organ der öffentlichen Fürsorge beibehalten. Die Zahl der Kommissionsmitglieder soll von 12 auf mindestens 14 erhöht werden, damit die Kommission das nötige repräsentative Gewicht erhält, wenn sie gemäss Artikel 9 Ziffer 3 des Entwurfes die Frage zu begutachten hat, ob die Aufwendungen des Staates oder einer Gemeinde für eine bestimmte Fürsorgeeinrichtung oder Anstalt in die Lastenverteilung fallen sollen (vgl. Art. 139 und 143/144 des Entwurfes).

72. Im *Artikel 11* sind die vielfältigen Aufgaben der kantonalen Fürsorgedirektion aufgezählt. Neu ist die Wahl der Kreisfürsorgeinspektoren (Ziff. 3; vgl. die Ausführungen zu Art. 5) und die Durchführung der Lastenverteilung (Ziff. 7), die an die Stelle der bisherigen Staatsbeitragsberechnung tritt. Weggefallen ist die oberinstanzliche Beurteilung von Etatstreitigkeiten (§ 105 ANG) und die Beurteilung von Altersfürsorgebeschwerden (Art. 28 bis 30 des Altersfürsorgegesetzes vom 9. Dezember 1956); vgl. Artikel 39 bis 41 des Entwurfes. Das in *Artikel 12* vorgesehene Organisationsdekret wird dasjenige vom 12. September 1933 ersetzen.

Der *Artikel 13* bedarf keiner Erläuterung.

II. Ausbildung der Mitglieder und des Personals der Fürsorgebehörden

73. Zu den *Artikeln 14 bis 16* ist zu bemerken, dass das Lastenverteilungssystem des Entwurfes besonders dann ordnungsgemäss und segensreich funktionieren kann, wenn die Mitglieder und das Personal der Fürsorgebehörden mit den Aufgaben, Problemen und Methoden der öffentlichen Fürsorge hinreichend vertraut sind (vgl. oben Ziff. 43 und 58). Deshalb wird dem Staat und den Gemeinden in Artikel 14 des Entwurfes die Verpflichtung auferlegt, Aus- und Fortbildungsgelegenheiten für ihr Fürsorgepersonal zu fördern und zu benützen. Den Gemeinden wird dafür in Artikel 32 Absatz 3 gestattet, die Verwaltungsausgaben, die ihnen aus dieser Verpflichtung erwachsen (insbesondere Reiseentschädigungen) neben den eigentlichen Fürsorgeaufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen. – Aus den nämlichen Gründen wird in den Artikeln 15 und 16 des Entwurfes die Amtsversammlung (§§ 66/67 ANG) zu einem umfassenden Belehrungs- und Ausspracheforum für alle Sozialarbeiter und an Fürsorgefragen interessierten Kreise des Amtsbezirks ausgebaut.

III. Fürsorgekonkordate

74. Der *Artikel 17* ersetzt das Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung (vgl. dazu Ziff. 21 hievor und den dort erwähnten Vortrag der Fürsorgedirektion vom 13. August 1959). Die Bestimmungen des Unterstützungskonkordats

werden im zweiten Teil des Entwurfes (Armenfürsorge) soweit nötig vorbehalten.

In *Artikel 18* wird der Grosse Rat vorsorglich ermächtigt, weitere Fürsorgeabkommen mit andern Kantonen zu treffen und allfälligen weitern Fürsorgekonkordaten beizutreten.

3. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen über die Fürsorge

75. Der *Artikel 19* umschreibt die Auskunfts- und Meldepflichten, die den Fürsorgebewerbern und Empfängern von Fürsorgeleistungen allgemein obliegen. Wer diese Pflichten verletzt, setzt sich den gesetzlichen Sanktionen aus (vgl. Art. 58 Abs. 3 bei der Armenfürsorge und Art. 124 bei der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge). Hingegen darf sich die Fürsorgebehörde auch dann, wenn der Fürsorgebewerber oder -empfänger seine Pflichten verletzt, nicht über Amts- und Berufsgeheimnisse hinwegsetzen, und ihre Beamten und Beauftragten dürfen sich nicht gewaltsam Zutritt zu seiner Wohnung verschaffen (Grundsatz der Gewaltlosigkeit der Fürsorge; vgl. oben, Ziff. 59).

76. Der *Artikel 20* besagt bloss, dass bernische Behörden und Amtsstellen die Auskünfte, die sie erteilen können und dürfen, der Fürsorgebehörde unentgeltlich erteilen. Auf eine Bestimmung, die eine unbedingte Pflicht aller bernischen Behörden und Amtsstellen vorsah, der Fürsorgebehörde jede von ihr benötigte Auskunft zu erteilen, wurde bewusst verzichtet, weil gewisse Behörden ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden sind.

77. In den *Artikeln 21 bis 24* werden wichtige Grundsätze einer zeitgemässen Fürsorge gesetzlich verankert (vgl. dazu Ziff. 59). Mit Artikel 23 Absatz 3 wird einer Empfehlung der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren Folge gegeben. Es sei darauf hingewiesen, dass die Bestimmung nicht etwa den Stimmberechtigten das Recht verwehrt, vor der Gemeindeversammlung die Fürsorgerechnungen der Gemeinde einzusehen, wenn das Gemeindereglement ihnen dieses Recht gewährt. Ferner verbietet Artikel 23 Absatz 3 den Behörden nicht, auf Verlangen eines Bürgers in der Gemeindeversammlung über einen bestimmten Fürsorgefall Auskunft zu erteilen. – Zu Artikel 24 vgl. § 117 ANG.

Der *Artikel 25* verankert den schon bisher geltenden Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Fürsorge.

4. Abschnitt:

Die Rückerstattung von Fürsorgeleistungen

Vergleiche zu diesem Abschnitt Ziffer 63 hievor.

78. In *Artikel 26* ist die Rückerstattungspflicht der Personen geordnet, die als Erwachsene unterstützt wurden oder Beihilfen bezogen haben. Die Bestimmungen unter Ziffern 1 und 2, die im ANG fehlen, sind dem Artikel 18 des Altersfürsorgegesetzes vom 9. Dezember 1956 entnommen. Anwendungsfälle für Ziffer 2 finden sich in den Artikeln 61 und 116 des Entwurfes. In den übrigen Fällen darf dem Empfänger nicht schon bei der Ausrichtung der Fürsorgeleistung eine Rückerstattungsverpflichtung abgenommen werden. – Die Bestimmung unter Ziffer 3 entspricht derjenigen von § 36 des ANG. Wie bisher wird eine Rückerstattung nur dann als zumutbar zu betrachten sein, wenn der Pflichtige sie ohne erneute Gefährdung seines Auskommens leisten kann. Je nach den Umständen, insbesondere dem Grund der seinerzeitigen Unterstützungsbedürftigkeit, wird man dem Rückerstattungspflichtigen bei der Festsetzung des Betrages und der Zahlungsbedingungen noch entgegenkommen (vgl. Art. 31). Für die Bezüger von Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge besteht überhaupt keine Rückerstattungspflicht im Sinne von Artikel 26 Ziffer 3 (vgl. Art. 122 Abs. 2 des Entwurfes).

79. Aus *Artikel 27* ergibt sich zunächst in Verbindung mit Artikel 26, dass niemand Fürsorgeleistungen, die er vor der Zurücklegung des sechzehnten Altersjahres erhalten hat, selber zurückerstatten muss. Rückerstattungspflichtig ist nach Artikel 26 das Familienhaupt. Was ferner die Fürsorgeleistungen betrifft, die jemand nach der Vollendung des sechzehnten, aber vor der Vollendung des zwanzigsten Altersjahres bezogen hat, so ist der Empfänger nur insoweit rückerstattungspflichtig, als die Fürsorgeleistungen nicht von den Eltern vergütet werden, und auch dann nur, wenn er in günstige Verhältnisse gelangt ist – was nach dem Bundesgericht «Wohlstand» oder «Wohlhabenheit» bedeutet – oder ein Erlass der Rückerstattung sich aus andern Gründen nicht rechtfertigt; zum Beispiel, wenn aus dem Verhalten des Empfängers hervorgeht, dass er die Fürsorgeleistungen des Gemeinwesens nicht zu würdigen weiss. – Auf die Bezüger von Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge findet nach Artikel 122 Absatz 2 der Artikel 27 ebenfalls keine Anwendung.

80. Der *Artikel 28* ordnet die Rückerstattungspflicht der Erben des Empfängers von Fürsorgeleistungen, und zwar in gleicher Weise wie das ANG. Vergleiche auch hiezu Artikel 31 Absatz 3. Der *Artikel 29* erklärt im Gegensatz zum bisherigen Recht die Rückerstattungsansprüche für verjährbar. Im zweiten Absatz ist zudem, wie in neuen Fürsorgegesetzen anderer Kantone, eine sogenannte absolute Verjährung oder Befristung des Rückerstattungsanspruches vorgesehen. Sie wird besonders von den Unterstützten als Wohltat begrüsst werden, aber auch von den Fürsorgebehörden, die sie von der Notwendigkeit enthebt, die Unterstützungsbelege bis zum Tode des Unterstützten aufzu bewahren.

81. In den *Artikeln 30 und 31* wird bestimmt, welchem Gemeinwesen ein Rückerstattungsanspruch zusteht und bis zu welchem Betrage, und wie er geltend zu machen ist. Die Fürsorgebehörden werden ferner ausdrücklich ermächtigt, auch auf Rückerstattungen, die gemäss Artikel 26 bis 28 geschuldet wären, aus Billigkeitsgründen ganz oder

teilweise zu verzichten. – Die ursprüngliche Absicht, dem Gemeinwesen zur Sicherung seines Rückerstattungsanspruches ein gesetzliches Pfandrecht an den Grundstücken des Rückerstattungspflichtigen einzuräumen (Art. 836 ZGB), wurde auf Grund eines Gutachtens der Justizdirektion und des Eidgenössischen Grundbuchamtes fallengelassen.

5. Abschnitt:

Die Lastenverteilung

Zu diesem Abschnitt sei auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Ziffern 39 bis 45 und 56 bis 58 hingewiesen. Die Lastenverteilung ersetzt die bisherigen Staatsbeiträge (§§ 38, 53 und 77 ANG und Art. 33 AHFG).

82. In *Artikel 32* wird bestimmt, welche Gemeinwesen an der Verteilung der Fürsorgeaufwendungen teilnehmen und welche Aufwendungen in die Verteilung fallen (vgl. Art. 100, 130, 139, 143, 157, 158 und 162 des Entwurfes sowie oben, Ziff. 73). Mit der Bestimmung in Artikel 32 Absatz 3, dass der Regierungsrat den Gemeinden gestatten könne, einen Teil der Gehälter ihres Fürsorgepersonals in die Verteilung einzubeziehen, will der Entwurf die Anstellung ausgebildeter Fürsorger und Fürsorgerinnen durch die Gemeinden fördern. Die Bestimmung ist nicht neu, indem der Regierungsrat schon seit 1945 den Gemeinden unter gewissen Bedingungen an die Hälfte solcher Besoldungskosten den in § 53 Absatz 4 ANG vorgesehenen Staatsbeitrag ausrichtet.

83. Die *Artikel 33 und 34* ordnen die Verteilung der Gesamtsumme der bernischen Fürsorgeaufwendungen. Es handelt sich bei dieser Verteilung um eine reine Rechnungsoperation. Jedes fürsorgepflichtige Gemeinwesen tätigt auf eigene Rechnung die Ausgaben, die ihm nach dem Gesetz obliegen (Art. 70 bis 76, 125, 132 bis 137, 140 und 141 des Entwurfes), und jedes Gemeinwesen ist verpflichtet, seine Ausgaben mit Hilfe der gesetzlichen Einnahmen (Art. 88, 122, 138 und 142) soweit möglich zu decken. Nur die Differenzbeträge zwischen den tatsächlichen reinen Aufwendungen eines Gemeinwesens und dem von ihm zu tragenden Lastenanteil werden gemäss Artikel 35 von der Fürsorgedirektion den Gemeinden oder von den Gemeinden an die Fürsorgedirektion überwiesen.

84. Das in Artikel 33 vorgeschlagene Verhältnis für die Teilung der Gesamtsumme zwischen dem Staat einerseits und der Gesamtheit der Gemeinden anderseits (2 : 1) besteht tatsächlich schon seit einiger Zeit. Gesetzlich vorgeschrieben ist dieses Teilungsverhältnis für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge (Art. 33 des AHFG vom 9. Dezember 1956), aber auch in andern Verwaltungszweigen, zum Beispiel für den Beitrag des Kantons an die Kosten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 29 des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948). Es ist angezeigt, die Teilung im Verhältnis 2 : 1 für die gesamten Fürsorgeaufwendungen gesetzlich festzulegen; dies namentlich auch, um eine weitere Verschiebung der Fürsorgelasten auf den Staat zu verhindern. (Um 1900 trug der Staat einen viel geringeren Teil der bernischen Fürsorgelasten.) Wie schon erwähnt wurde, beträgt die Jahressumme der Aufwendungen, die nach Artikel 33, 100, 130, 139 und 143 des Entwurfes zu verteilen wären, zurzeit rund 36 Millionen Franken (vgl. oben, Ziff. 43, sowie die Anhangtabelle). Die Gesamtheit der Gemeinden hätte also – wie bisher – rund 12 Millionen Franken im Jahr zu tragen.

85. Nach Artikel 34 soll in einem Dekret bestimmt werden, wie der Drittel der Gesammtsumme, welchen die Gesamtheit der Gemeinden zu tragen hat, auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen ist. Der Verteilungsschlüssel sollte nicht im Gesetze selber festgelegt werden, weil dieses sonst voraussichtlich zu häufig geändert werden müsste. Mit der Lastenverteilung beschreitet der Kanton Bern neue Wege zur Finanzierung der Fürsorgeausgaben. Erst die Erfahrungen werden zeigen, ob ein bestimmter Verteilungsschlüssel zweckmässig ist. Vielleicht erweist sich schon nach kurzer Zeit eine Korrektur als notwendig. Ferner dürfte eine Anpassung jeweils nötig sein, wenn die Bevölkerungsverhältnisse oder die Finanzkraft der Gemeinden wesentliche Verschiebungen erfahren haben. Der Gesetzesentwurf beschränkt sich deshalb auf die Weisung an den Dekretsgeber, dass der Lastenanteil der einzelnen Gemeinde zum Teil von ihrer Bevölkerungszahl und zum Teil von ihrer Steuerkraft und Steueranlage abhangen soll. Die Expertenkommission empfiehlt nach Prüfung verschiedener Verteilungsvorschläge des kantonalen statistischen Büros, bei der Festsetzung des Verteilungsschlüssels im Dekret folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Wenigstens die Hälfte des gemäss Artikel 34 zu verteilenden Betrages ist in der Form eines abgestuften Kopfbeitrages zu verteilen. Die Statistik zeigt, dass die Fürsorgeaufwendungen einer Gemeinde pro Kopf der Wohnbevölkerung mit der Bevölkerungszahl steigen. Dieser leicht erklärlichen Tatsache ist Rechnung zu tragen.
2. Der Rest des Betrages ist nach der Tragfähigkeitssumme zu verteilen (Gemeindesteuerertrag bei Steueranlage 1, dividiert durch die mittlere Gesamtsteueranlage der Gemeinde).
3. Eine wesentliche Mehrbelastung der städtischen und der übrigen finanzkräftigen Gemeinden ist zu vermeiden; es sei denn, dass eine finanzkräftige Gemeinde heute im Fürsorgewesen erheblich unter dem Durchschnitt belastet ist.
4. Zu vermeiden ist ferner eine Belastung einzelner Gemeinden mit Beträgen, die sie bei ihrer Bevölkerungszahl vernünftigerweise für das Fürsorgewesen gar nie ausgeben würden.
5. Finanzschwache Gemeinden sollen mit einem tragbaren Beitrag belastet werden.
6. Den Gemeinden, welche eine verhältnismässig starke Mehrbelastung in Kauf nehmen müssen, ist der Übergang zu erleichtern (vgl. dazu Art. 162 Abs. 2 des Entwurfes).

86. Stark umstritten war in der Expertenkommission die Frage, ob das Lastenverteilungssystem nur dann funktionieren werde, wenn das Gesetz eine Ausgabenbremse in der Form eines Selbstbehaltes vorsehe. Vgl. hiezu Ziffern 41 bis 44 dieses Vortrages. Die Mehrheit der Expertenkommission schloss sich der Auffassung der Fürsorgedirektion an, dass ein Selbstbehalt wenn möglich vermieden werden sollte. Werde er im Gesetz vorgeschrieben und funktioniere die öffentliche Fürsorge in jeder Hinsicht befriedigend, so wisse man nie, ob dies nur dank dem Selbstbehalt der Fall sei oder ob die Fürsorgeaufwendungen auch ohne diesen in einem vernünftigen Rahmen geblieben wären. Wenn man dagegen vorläufig auf den Selbstbehalt verzichte und die Ausgaben dann überborden sollten, werde man versuchen können, sie mit einem Selbstbehalt einzudämmen. Aus diesen Gründen wird in Artikel 34 Absatz 3 des Entwurfes der Entscheid über die Einführung eines Selbstbehaltes in die Kompetenz des Grossen Rates gelegt, und zwar in der Meinung, dass der Rat davon nur dann Gebrauch machen werde, wenn die Erfahrungen mit einem Verteilungsschlüssel ohne Selbstbehalt ungünstig sein sollten. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Selbstbehalt auf keinen Fall mehr als 10 Prozent betragen sollte, wenn man nicht riskieren will, dass er nicht nur als Ausgaben-, sondern auch als Niederlassungsbremse wirkt und die ganze «Armenjagd» wiederaufleben lässt. (Vgl. auch Ziffer 90 hienach.)

87. Die Fürsorgedirektion wird einen Dekretsentwurf vorlegen, sobald die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1960 vorliegen (Wohnbevölkerung der Gemeinden). Bis dann fehlen die Grundlagen für Berechnungen und Vorschläge, die den heutigen Verhältnissen entsprechen.

88. In *Artikel 35* ist die Überweisung und allfällige Verrechnung der Guthaben und Forderungen geordnet, die sich für die einzelnen Gemeinwesen aus der Lastenverteilung ergeben können. Vermutlich werden die Fürsorgeaufwendungen des Staates stets kleiner sein als sein Lastenanteil, so dass er in der Verteilungsrechnung als Schuldner erscheinen wird. Dies wird auch für einige Gemeinden mit verhältnismässig geringen Fürsorgeausgaben zutreffen. Für die Grosszahl der Gemeinden dagegen werden sich Guthaben ergeben.

Die in *Artikel 36* vorgesehenen Dekretsbestimmungen über das Verteilungsverfahren können möglicherweise im Dekret über den Verteilungsschlüssel (Art. 34) untergebracht werden.

89. Mit dem *Artikel 37* Absatz 1 wird der Grosse Rat ermächtigt, zur Deckung des Lastenanteils des Staates die Erhebung der sogenannten Armensteuer zu beschliessen. Diese Ermächtigung durch das Gesetz ist in Artikel 91 Absatz 3 der Staatsverfassung vorgesehen. Schon das ANG hat in § 79 davon Gebrauch gemacht. Die Armensteuer wurde seit 1898 immer bezogen. Sie ist in der Gesamtsteueranlage für die Staatssteuer inbegriffen.

90. In *Artikel 38* werden den Gemeinden, deren Behörden glauben sollten, die Lastenverteilung erlaube ihnen im Fürsorgewesen eine skrupellose Ausgabenpraxis auf Kosten der andern Gemeinwesen, finanzielle Sanktionen angedroht (vgl. dazu oben, Ziff. 41 und 43). Das Guthaben einer solchen Gemeinde aus der Lastenverteilung (Art. 35) könnte gestrichen werden, und einer Gemeinde, die weniger ausgegeben hat als ihren Lastenanteil, würde ein zusätzlicher Beitrag auferlegt. Die zurzeit in Artikel 62 des Gemeindegesetzes vorgesehenen weitern Massnahmen gegenüber der Gemeinde werden vorbehalten, und endlich werden die Behördemitglieder und Beamten auf ihre persönliche Verantwortlichkeit hingewiesen. Die Fürsorgedirektion ist davon überzeugt, dass schon diese Drohung mit empfindlichen Sanktionen in gleicher Weise eine wirksame Ausgabenbremse darstellt, wie es der § 78 ANG ist, und dass sich eine weitere Ausgabenbremse in der Form eines Selbstbehaltes erübrigen wird (vgl. oben, Ziff. 44 und 86).

6. Abschnitt:

Die Rechtspflege

(Vgl. oben, Ziff. 30, 34 und 64)

91. Die *Artikel 39 bis 41* ordnen die Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen von Fürsorgebehörden. Das Beschwerderecht wird in der gleichen umfassenden Weise gewährt, wie es seit 1957 in der Alters- und Hinterlassenenfürsorge besteht (Art. 28/29 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956). Für die Armenfürsorge ist dieses umfassende Beschwerderecht neu. Eine Überschwemmung der Verwaltungsjustizbehörden mit Beschwerden unzufriedener Bedürftiger ist indessen nicht zu befürchten. In der Altersfürsorge machen kaum drei von tausend Gesuchstellern von der Beschwerdemöglichkeit Gebrauch, obschon sie bei der Eröffnung des Beschlusses der Gemeindebehörde ausdrücklich darauf hingewiesen werden. In der Armenfürsorge mag die Zahl der Unzufriedenen etwas grösser sein. Die meisten Beschwerden dürften sich aber schon bei der ersten Aussprache vor dem Regierungsstatthalter erledigen lassen (vgl. Art. 46 des Entwurfes).

92. In Artikel 40 werden die Verwaltungsjustizbehörden aufgezählt, welche die Fürsorgebeschwerden zu beurteilen haben. Die Oberwaisenkammer ist gemäss Artikel 30 des Einführungsgesetzes zum ZGB an Stelle des Regierungsstatthalters die untere vormundschaftliche Aufsichtsbehörde der Burgergemeinde Bern und ihrer Unterabteilungen. Gegen den Vorschlag der Expertenkommission, der Oberwaisenkammer auch die Beurteilung von Beschwerden gegen die burgerlichen Fürsorgebehörden von Bern zu übertragen, ist nichts einzuwenden. – Mit der Ziffer 2 des Artikels 40 wird die Zuständigkeit der Regierungsstatthalter auf die Altersfürsorgebeschwerden ausgedehnt, die bisher von der Fürsorgedirektion als einziger Instanz beurteilt wurden (Art. 28 bis 30 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956). Heute besteht in der Alters- und Hinterlassenenfürsorge eine gefestigte Praxis. Es ist keine Uneinheitlichkeit mehr zu befürchten, wenn die Beurteilung von Altersfürsorgestreitigkeiten eben-

falls dem Regierungsstatthalter übertragen wird. – Ziffer 3 bezieht sich auf die periodische Festsetzung der Burgergutsbeiträge durch die Fürsorgedirektion (vgl. Art. 89 bis 92 des Entwurfes). Die Beurteilung von Beschwerden gegen die Festsetzungsverfügung wird dem Verwaltungsgericht übertragen, weil es sich um Streitigkeiten über eine öffentliche Abgabe handelt (vgl. Ziff. 64/2 hievor).

93. In den *Artikeln 42 bis 45* ist die Zuständigkeit zur Beurteilung verschiedener fürsorgerechtlicher Leistungs- und Feststellungsklagen geordnet. Klagen auf Festsetzung von Verwandten- und Unterhaltsbeiträgen beurteilt wie bisher der Regierungsstatthalter, soweit ihm diese Kompetenz in Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum ZGB zugewiesen wurde. Eine Übertragung dieser allerdings zivilrechtlichen Streitigkeiten an die Zivilgerichte wird von den Gemeinden entschieden abgelehnt. Zur Beurteilung anderer (öffentlich-rechtlicher) Klagen ist der Regierungsstatthalter zuständig, wenn nicht der Staat als Partei am Verfahren beteiligt ist: in diesem Falle soll das Verwaltungsgericht zuständig sein. Neu ist, dass alle Entscheide des Regierungsstatthalters über Klagen im Sinne der Artikel 42 bis 44 an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können; insbesondere auch die Entscheide in Verwandtenbeitragssachen. Dies entspricht der Ordnung, welche im Entwurf zum neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz vorgeschlagen wird. Vgl. dazu auch Ziffer 64/2 hievor.

94. Die *Artikel 46 und 47* enthalten einige besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter. Das im Entwurf für das neue Verwaltungsrechtspflegegesetz vorgesehene mündliche Verfahren wird in als Regel vorgeschrieben, weil erfahrungsgemäss die meisten Fürsorgestreitigkeiten ihren Grund in Irrtümern über den Sachverhalt oder in Rechtsunkenntnis haben. In einer Aussprache vor dem Regierungsstatthalter lassen sich meist ohne weiteres solche Irrtümer beheben und die Streitigkeiten gütlich beilegen. Der Regierungsstatthalter kann das schriftliche Verfahren anordnen, wenn Komplikationen es erfordern. Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter soll nach Artikel 47 wie bisher unentgeltlich sein (vgl. §§ 16 und 105 ANG sowie Art. 32 des Altersfürsorgegesetzes vom 9. Dezember 1956). Die Ausnahmebestimmungen in Absatz 2 sollen den Missbrauch der Unentgeltlichkeit verhüten.

Zweiter Teil:

DIE ARMENFÜRSORGE

7. Abschnitt:

Begriff, Aufgaben und Grundsätze

(Vgl. oben, Ziff. 59)

95. In den *Artikeln 48 und 49* werden der Begriff und die Aufgaben der Armenfürsorge im allgemeinen umschrieben. Als Armenfürsorge gilt nur die amtliche, nicht auch die private Fürsorge für Bedürftige im Sinne des zweiten Teils des Gesetzes. Die bernische Armenfürsorge umfasst alle Bedürftigen, gleichgültig welcher Herkunft, die sich dauernd oder vorübergehend auf bernischem Kantonsgebiet aufhalten. Die Fürsorge erstreckt sich aber auch auf Bedürftige, insbesondere bernische Kantonsbürger, die sich nicht im Kanton aufhalten, sofern ihre Unterstützung nach Bundesrecht, Konkordaten oder Staatsverträgen dem Kanton Bern obliegt (vgl. Ziff. 20 bis 23 dieses Vortrages). – Die Armenfürsorge soll den Bedürftigen in die Lage versetzen, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Sie soll dabei vor allem versuchen, die Ursachen seiner Bedürftigkeit zu beheben. Die Fürsorge soll aber nach Artikel 49 Absatz 2 auch bereits einsetzen, wenn eine Person von Verarmung bedroht ist. (Über die Bekämpfung der Armutsursachen im allgemeinen vgl. die Art. 132 und 133 des Entwurfes.)

96. Der *Artikel 50* zählt eine Reihe besonders wichtiger Aufgaben der Armenfürsorge auf. Die Armenfürsorge soll soweit möglich bloss beraten und vermitteln, insbesondere den Fürsorgebedürftigen derjenigen besonderen Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtung zuweisen, zu deren Tätigkeitsgebiet es gehört, sich gerade seines Mangels anzunehmen: Kinder und Jugendliche den Jugendfürsorgeorganisationen oder den Stellen, die sich mit der beruflichen Ausbildung Jugendlicher befassen; Obdachlose den amtlichen oder privaten Einrichtungen der Obdachlosenfürsorge; Arbeitslose den Arbeitsnachweisstellen; Invalide den Organen der Invalidenversicherung oder Invalidenfürsorge; Alkoholkranke der Trinkerfürsorge, usw. Die Armenfürsorge soll nur dann selber handeln, wenn besondere Fürsorgeeinrichtungen fehlen (vgl. Art. 58). Sie soll ferner die nötigen Unterstützungen gewähren, wenn die Kosten einer Fürsorgemassnahme nicht anders gedeckt werden können (Art. 60).

97. Die Bestimmung unter Ziffer 8 des Artikels 50 will einen gewissen Schematismus in der Fürsorge für aussereheliche Kinder bekämpfen, der darin besteht, dass solche Kinder regelmässig der Mutter weggenommen und in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht werden. Oft wäre die Mutter durchaus fähig, ihr Kind selber zu pflegen und zu erziehen, wenn ihr geholfen würde, den hiefür nötigen äusseren Lebensrahmen zu schaffen. Manche Mutter würde dadurch vor dem Abgleiten in einen unzüchtigen Lebenswandel bewahrt; ihr Verantwortungsbewusstsein würde gestärkt, und der Armenfürsorge würden auf weitere Sicht erhebliche Aufwendungen erspart.

98. Die Bestimmung des *Artikels 51* bedeutet eine Abkehr von der bisher im Kanton Bern geltenden Auffassung, dass die Bestattungskosten nicht Unterstützungs-, sondern Polizeikosten seien. Die Neuerung bewirkt den Wegfall von Streitigkeiten über die Kostentragungspflicht.

99. In *Artikel 52* wird der Begriff der Bedürftigkeit definiert, und zwar in ähnlicher Weise, wie es in neuen Armengesetzen anderer Kantone geschieht. Die Wendung «nicht ohne die Hilfe der Armenfür-

sorge» deutet auf die Subsidiarität dieses Fürsorgezweiges hin (vgl. Ziff. 17 dieses Vortrages).

100. Der *Artikel 53* hebt in Absatz 1 hervor, dass die Leistungen der Armenfürsorge nicht nur in materieller Unterstützung, sondern vor allem in persönlicher Betreuung des Fürsorgebedürftigen bestehen sollen (vgl. Ziff. 32 und 59 hievor). Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bestätigen Grundsätze, die in der Armenfürsorge heute schon gelten.

101. In den *Artikeln 54 und 55* ist festgehalten, was unter der Betreuung Fürsorgebedürftiger zu verstehen ist. Die Bestimmung in Artikel 55 Absatz 3 ersetzt das in § 86 ANG vorgesehene Patronat, das gelegentlich zu Doppelspurigkeiten führte.

102. Die *Artikel 56 und 57* befassen sich mit der Versorgung Bedürftiger in Pflegefamilien und Heimen. Was die Versorgung von Kindern und Jugendlichen betrifft, so verzichtet der Entwurf entsprechend der Empfehlung der Expertenkommission darauf, neben den in Artikel 284 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen privatrechtlichen Versorgungsgründen eigene, armenrechtliche aufzustellen. Damit wird die umstrittene Frage, ob ausser der Vormundschaftsbehörde auch die Armenbehörde befugt sei, ein Kind gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters zu versorgen, für den Kanton Bern in verneinendem Sinne entschieden. In der Tat würden andere als die im ZGB genannten Versorgungsgründe, insbesondere rein finanzielle, heute schwerlich mehr die Zustimmung der Öffentlichkeit finden. – Die Fürsorgebehörde kann den Eltern nahelegen, der Versorgung eines Kindes zuzustimmen, wenn der Zweck der Fürsorge sie erfordert. Lehnen die Eltern (oder der Vormund) die Zustimmung ab, so muss nach Artikel 56 des Entwurfes die Fürsorgebehörde der Vormundschaftsbehörde einen Versorgungsbeschluss gemäss Artikel 284 des Zivilgesetzbuches beantragen. Nur in dringenden Fällen kann die Fürsorgebehörde eine vorläufige Versorgung anordnen. Sie muss aber gleichzeitig die Vormundschaftsbehörde benachrichtigen, deren Beschlüsse vorbehalten bleiben.

103. Dagegen gibt Artikel 57 des Entwurfes der Fürsorgebehörde die Befugnis, erwachsene Bedürftige auch gegen ihren Willen in Heimen unterzubringen. Dies ist zwar, wie schon erwähnt wurde (Ziff. 59), ein Einbruch in das Prinzip der Gewaltlosigkeit der Fürsorge. Es ginge aber nicht an, der Theorie zuliebe die Fürsorgebehörden zu zwingen, jedesmal ein Versetzungsverfahren vor den Armenpolizeibehörden durchzuführen, wenn ein Versorgungsbedürftiger – wie es meistens geschieht – zunächst erklärt, er lasse sich nicht versorgen. Der zu Versorgende wird auch durch das Fürsorgegesetz hinreichend vor Willkür geschützt. Einmal darf im Gegensatz zum ANG, welches die Wahl der Unterstützungsart in das freie Ermessen der Fürsorgebehörde stellt, die Versorgung nur dann angeordnet werden, wenn der Bedürftige wegen Verwahrlosungsgefahr oder aus andern schwerwiegenden Gründen nicht in Selbstpflege gelassen werden kann. Dabei soll ein verhältnismässig geringer Kostenunterschied nicht als Versorgungsgrund gelten. Ferner sei auf Artikel 85 Absatz 3 hingewiesen, wonach ein Versorgungsbeschluss dem Bedürftigen mit Begründung und Hinweis auf das Beschwerderecht (Art. 39) eröffnet werden muss.

104. Zu *Artikel 58* verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer 59 und 96.

Nach *Artikel 59* ist der Fürsorgebedürftige verpflichtet, selber nach Kräften zur Behebung seiner Bedürftigkeit beizutragen und sich zu diesem Zweck nötigenfalls Weisungen zu unterziehen, die in seine Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit eingreifen (vgl. dazu Art. 21 Abs. 2, Art. 24 Abs. 3 sowie Art. 68 Abs. 1 und 2 und Art. 85 Abs. 3). Widerspenstige Bedürftige setzen sich den in andern Gesetzen vorgesehenen Erziehungs- oder Besserungsmassnahmen aus (Art. 58 Abs. 2 und 3 des Entwurfes, Artikel 370 ZGB, Art. 292 StGB, Armenpolizeigesetz).

8. Abschnitt:

Die Unterstützung

105. Die materielle Unterstützung wird als wichtige Art der Armenfürsorge in einem besonderen Abschnitt geordnet. Die *Artikel 60 und 61* regeln die Voraussetzungen der Unterstützung. Der Artikel 60 bringt zum Ausdruck, dass materielle Unterstützung nur dann gewährt werden soll, wenn der Zweck der Fürsorge nicht auf andere Weise, insbesondere durch Betreuung gemäss Artikel 54 und 55, rechtzeitig erreicht werden kann. Nach Artikel 61 darf die Armenfürsorge, im Gegensatz etwa zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge (vgl. Art. 109 des Entwurfes), auch einem durch grobes Selbstverschulden bedürftig Gewordenen die Unterstützung nicht verweigern; sie soll sie aber auf das Unerlässliche beschränken. Auch muss sich der Empfänger sofort zur Rückerstattung verpflichten.

106. Der *Artikel 62* will ermöglichen, den Ehemann oder die Eltern gemäss Artikel 26 des Entwurfes zur Rückerstattung zu verpflichten, wie wenn sie die Unterstützung erhalten hätten, welche für die Ehefrau oder ein unmündiges Kind bestimmt war.

107. In den *Artikeln 63 und 64* wird bestimmt, wie die Unterstützung auszurichten ist. Die in Artikel 63 Absatz 1 ausgesprochene Regel mag die Praktiker der Armenpflege überraschen; denn bisher bildete nicht die Barunterstützung, sondern die Gutsprache die Regel. Es gehört aber gerade zu den wichtigsten Aufgaben der Fürsorge im Sinne von Artikel 54 Absatz 3, den Bedürftigen an die richtige Verwendung von Barmitteln zu gewöhnen. Naturalunterstützungen, Gutscheine und Gutsprachen sollen deshalb nur dann verabfolgt werden, wenn der Bedürftige trotz ausdrücklichen Weisungen (Art. 63 Abs. 2) nicht imstande oder nicht willens ist, Barunterstützungen bestimmungsgemäss zu verwenden. Gutsprachen sind ferner nach Artikel 64 Absatz 2 auszustellen, wenn dem Bedürftigen Kredit verschafft werden soll.

108. In *Artikel 65* wird gleich wie im § 81 des ANG festgestellt, dass der Bedürftige keinen klagbaren Anspruch auf Unterstützung besitzt. Aber auch die Gläubiger eines Bedürftigen sollen nicht verlangen können, dass dessen Schulden vom Gemeinwesen bezahlt werden. Die gegenteilige Regelung, die vor 1847 bestand, hatte bekanntlich verheerende Folgen. Ob die Fürsorge durch Unterstützung oder auf andere Weise gewährt und in welchem Ausmass gegebenenfalls unterstützt werden soll, hängt nach Artikel 53 von den Verhältnissen ab. Dem Bedürftigen steht als Rechtsschutzmittel die Beschwerde gemäss Artikel 39 zur Verfügung.

109. Die Absätze 2 und 3 des Artikels sehen zwei Ausnahmen vom Grundsatz der Unklagbarkeit von Unterstützungen vor: Einmal werden die Entschädigungsansprüche vorbehalten, welche die Gesetzgebung über die Ausübung der medizinischen Berufsarten – zurzeit § 10 des Gesetzes vom 14. März 1865 – den Ärzten und andern Medizinalpersonen unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber dem Gemeinwesen gewährt. Der Entwurf will ferner den öffentlichen Anstalten, die eine Person auf behördliche (auch polizeiliche oder richterliche) Anordnung oder als Notfall aufnehmen, gegenüber dem fürsorgepflichtigen Gemeinwesen einen Anspruch auf Bezahlung der Versorgungskosten gewähren. Bisher stritten Anstalten und Fürsorgebehörden in solchen Fällen häufig darüber, ob die Gemeinde zahlen müsse. Diese Frage wird mit Artikel 65 Absatz 3 des Entwurfes entschieden. Dank der Bestimmung brauchen die Anstalten zudem bei der Festsetzung ihrer Tarife das Verlustrisiko nicht einzukalkulieren. Sie können ihre Kostgelder im Interesse der Fürsorge niedrig ansetzen.

110. Zu *Artikel 66* bemerken wir, dass der Entwurf die Möglichkeit nicht vorsieht, die Unterstützung ausserhalb des Kantons Bern aus andern als fürsorgerischen, zum Beispiel aus rein finanziellen Gründen zu verweigern.

111. In den *Artikeln 67 bis 69* werden einige besondere Rechtswirkungen geordnet, welche die Unterstützung – und nur sie, nicht schon die Betreuung – haben kann. Zu Artikel 67 vergleiche die Ausführungen unter Ziffer 53. Die Vorschriften des Artikels 68 wollen verhüten, dass ein Unterstützter unüberlegt seinen Wohnort wechselt oder sich durch Wegzug aus der Gemeinde den vielleicht unbequemen, aber notwendigen Anordnungen der Fürsorgebehörde entzieht und den Umstand ausnützt, dass die Behörde des neuen Wohnortes seine Verhältnisse nicht kennt. Sie wollen der bisherigen und der neuen Wohnsitzgemeinde die Fortführung einer planmässigen Fürsorge ermöglichen. Bei Artikel 69 handelt es sich um eine Einschränkung des in Artikel 49 ausgesprochenen Grundsatzes, dass die bernische Armenfürsorge allen auf bernischem Kantonsgebiet befindlichen Bedürftigen, gleichgültig welcher Herkunft, gewährt wird. Nach Absatz 2 soll immerhin die Menschlichkeit dem Ausweisungsrecht vorgehen.

9. Abschnitt

Das fürsorgepflichtige Gemeinwesen

112. Vgl. zu diesem Abschnitt Ziffer 56 hievor. Die Artikel 70 bis 74 bestimmen, welchem Gemeinwesen die Fürsorge für Bedürftige obliegt, die sich im Kanton Bern befinden. Die Artikel 75 und 76 befassen sich mit der Fürsorgepflicht gegenüber den auswärtigen bernischen Kantonsbürgern, und die Artikel 77 bis 80 ordnen die burgerliche Armenpflege.

113. Nach *Artikel 70* obliegt die Fürsorge für Bedürftige im Kanton Bern normalerweise der Gemeinde, in der sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Die Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes, das heisst die Gemeinde, in welcher die Ausweisschriften hinterlegt sind und die eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ausgestellt hat, ist nie als solche fürsorgepflichtig. Nach Artikel 70 Absatz 2 besteht bloss eine widerlegbare Vermutung, dass der zivilrechtliche Wohnsitz sich in dieser Gemeinde befindet.

114. Das Lastenverteilungssystem würde an sich gestatten, überhaupt nicht auf den Wohnsitz abzustellen, sondern die Gemeinde als fürsorgepflichtig zu erklären, in welcher sich der Bedürftige jeweils tatsächlich aufhält. Damit würde aber eine planmässige und kontinuierliche Fürsorge in vielen Fällen verunmöglicht. Die Bedürftigen könnten von Ort zu Ort ziehen und überall versuchen, von der lokalen Fürsorgebehörde, die sie nicht kennt, eine Unterstützung zu erwirken. Auch die wichtigen Bestimmungen von Artikel 55 Absatz 1 könnten nicht befolgt werden, wenn jedes Familienglied von seiner jeweiligen Aufenthaltsgemeinde zu unterstützen wäre. – Von der Regel des Artikels 70 sind die Angehörigen von Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge ausgenommen; vgl. Art. 72.

115. Ausnahmsweise ist nach *Artikel 71* die Aufenthaltsgemeinde fürsorgepflichtig; nämlich in Notfällen oder wenn der Bedürftige seinen Wohnsitz nicht im Kanton Bern hat (z. B. Durchreisende, Besucher oder Kurgäste) oder sein bernischer Wohnsitz nicht sofort festgestellt werden kann. Handelt es sich dabei um Heim- und Anstaltsinsassen, insbesondere um kantonsfremde Spitalpatienten, so ist der Staat fürsorgepflichtig. Mit dieser in Artikel 71 Absatz 2 enthaltenen Vorschrift kehrt der Entwurf zu der praktischen Regelung zurück, die bis 1936 galt.

Bezüglich des *Artikels 72* wird auf die Artikel 77 bis 80 verwiesen.

116. In *Artikel 73* wird bestimmt, dass für heimkehrende oder heimgeschaffte bedürftige bernische Kantonsbürger die kantonale Fürsorgedirektion sorgt, bis sie im Kanton einen neuen Wohnsitz begründet haben und die Fürsorgepflicht gemäss Artikel 70 auf die Wohnsitzgemeinde übergeht. Dabei sind gleich wie nach § 59 ANG die frühern bernischen Wohngemeinden und die Heimatgemeinde verpflichtet, den Heimkehrer zwecks Ansiedlung aufzunehmen. Welcher von mehreren aufnahme-

pflichtigen Gemeinden ein Bedürftiger zugewiesen werden soll, entscheidet sich nach der fürsorgerischen Zweckmässigkeit. – Heimkehrer, die ihren Wohnsitz im Kanton Bern beibehalten haben, insbesondere Unmündige und Entmündigte, werden der Wohnsitzgemeinde zugewiesen; Angehörige einer Burgergemeinde mit burgerlicher Armenfürsorge der fürsorgepflichtigen Burgergemeinde.

117. Der *Artikel 74* ordnet den Rückgriff der Aufenthaltsgemeinde auf die Wohnsitz- oder Burgergemeinde und auf den Staat sowie den Rückgriff bernischer Fürsorgebehörden auf nichtbernische Gemeinwesen. Die Lastenverteilung würde an sich gestatten, auf den Rückgriff unter Einwohnergemeinden und zwischen dem Staat und solchen zu verzichten. Der Rückgriff will jedoch vermeiden, dass mehrere Gemeinwesen gleichzeitig Unterstützungskonten über einen Bedürftigen führen und diesem und seinen Verwandten gegenüber Ersatzansprüche geltend machen müssen.

118. Aus den *Artikeln 75 und 76* ergibt sich, dass die Fürsorge für bernische Kantonsbürger, die sich ausserhalb des Kantons Bern befinden, wie bisher dem Staat obliegt, soweit es sich nicht um Angehörige einer Burgergemeinde mit burgerlicher Armenfürsorge oder um Personen handelt, die ihren Wohnsitz im Kanton beibehalten haben (vgl. Art. 73 Abs. 3). Auf die bisherige zweijährige Wartefrist für den Übergang der Fürsorgepflicht auf den Staat (§§ 56/57 ANG) konnte dank der Lastenverteilung verzichtet werden. – Die Fürsorgepflicht des Bundes, anderer Kantone und des Auslandes wird vorbehalten.

119. In den *Artikeln 77 bis 80* wird die burgerliche Armenfürsorge geordnet, die noch von folgenden 14 Burgergemeinden ausgeübt wird: Aarberg, Bern, Biel, Bözingen, Burgdorf, Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, Delsberg, Leubringen, Nidau, St. Immer und Thun, sowie den 13 Zunftgesellschaften der Burgergemeinde Bern. Diese Burgergemeinden wünschen, dass ihnen die Ausübung der burgerlichen Armenpflege auch unter dem neuen Gesetz ermöglicht bleibe. Der Staat und die Einwohnergemeinden haben keinen Anlass, sich diesem Wunsche zu widersetzen. Die burgerliche Armenpflege entlastet sie jährlich um über 400 000 Franken. Die Voraussetzungen und die Beendigung der burgerlichen Armenfürsorge werden im Entwurf grundsätzlich gleich geordnet wie im ANG (§§ 19 bis 23). An der Lastenverteilung nehmen die Burgergemeinden nicht teil, wie sie auch bisher keine Staatsbeiträge erhielten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes auch für die burgerliche Armenfürsorge.

120. Neu ist die Bestimmung in Artikel 79 Absatz 3 des Entwurfes, welche dem Regierungsrat gestatten soll, einer Burgergemeinde durch Staatsbeiträge über vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten hinwegzuhelfen und ihr dadurch die Beibehaltung der burgerlichen Armenfürsorge zu ermöglichen. Damit wird unter Umständen den Interessen des Staates und der Einwohnergemeinden besser gedient als mit dem sofortigen Rücktritt der Burgergemeinde von der Armenfürsorge.

10. Abschnitt:

Verfahrensvorschriften

121. In den *Artikeln 81 bis 86* ist das Verfahren für die Inanspruchnahme der Armenfürsorge und die Änderung von Anordnungen der Fürsorgebehörde geordnet. Solche Verfahrensvorschriften fehlen im ANG gänzlich. Das trägt dazu bei, dass die Fürsorgebedürftigen gelegentlich nicht einmal vernehmen, dass und wie sie unterstützt werden. Die neuen Vorschriften sind denjenigen nachgebildet, die seit 1957 für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge gelten (Art. 21 bis 23 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956). Den Besonderheiten der Armenfürsorge wird dabei Rechnung getragen. Insbesondere wird auf eine Vorschrift verzichtet, wonach dem Bedürftigen alle Beschlüsse der Fürsorgebehörde schriftlich zu eröffnen wären. Die Fürsorgeorgane würden sonst im Papierkrieg erstikken; denn in der Armenfürsorge müssen die behördlichen Anordnungen häufig alle paar Tage, ja sogar mehrmals täglich geändert werden. Eine qualifizierte Form wird deshalb für die Eröffnung von Beschlüssen der Fürsorgebehörde nur dort verlangt, wo die Rechtsschutzinteressen des Bedürftigen es gebieten (Art. 85 Abs. 3 und Art. 86 Abs. 2). Aber auch hier wird nicht die schriftliche Eröffnung vorgeschrieben. Der Fürsorgebedürftige versteht die schriftlichen Mitteilungen mit summarischer Begründung oft nicht und erhebt aus Irrtum oder Misstrauen sofort Beschwerde. Mündliche Mitteilung und Erläuterung dagegen vermag ihn oft von der Notwendigkeit und Richtigkeit eines Beschlusses zu überzeugen und ihn von einer Beschwerde abzuhalten. Die mündliche Eröffnung kann gegebenenfalls protokolliert oder schriftlich bestätigt werden. – Die Vorschrift in Artikel 86 Absatz 1 und 2, dass sowohl der Unterstützte als auch sein gesetzlicher Vertreter angehört und ein neuer Beschluss beiden eröffnet werden soll, gilt für den Fall, dass der unmündige oder entmündigte Unterstützte urteilsfähig ist.

122. Der *Artikel 87* soll der Fürsorgedirektion gestatten, Anträge der bernischen Gemeindefürsorgebehörden auf Heimschaffung unterstützungsbedürftiger Kantonsfremder auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit zu prüfen (Art. 45 Abs. 3 BV, Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Fürsorgevereinbarungen mit Frankreich und Deutschland, Art. 69 des Entwurfes). Mit der Anhörung des Heimzuschaffenden wird die Fürsorgedirektion in der Regel den Regierungsstatthalter beauftragen. Über die Heimschaffung von Schweizerbürgern beschliesst der Regierungsrat (vgl. Art. 45 Abs. 5 BV), über die Wegweisung von Ausländern in der Regel die kantonale Fremdenpolizei.

11. Abschnitt:

Die Kostendeckung

I. Einnahmen

123. In *Artikel 88* sind die gesetzlichen Einnahmequellen der Armenfürsorge aufgezählt. Sie sind

von der unterstützenden Fürsorgebehörde normalerweise in der Reihenfolge der Aufzählung zu beanspruchen. – Vergütungen anderer Gemeinwesen, denen kraft besonderer Vorschrift die Einnahmen im Sinne von Ziffern 2 bis 5 vorgehen, sind zum Beispiel die Vergütungen des Heimatkantons in den Konkordats-Unterstützungsfällen (Art. 5 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung von 1937) und die Beiträge des Bundes an die Kosten der Unterstützung wiedereingebürgerter Frauen.

124. Die *Artikel 89 bis 92* ordnen die sogenannten Burgergutsbeiträge. Vgl. dazu Ziffer 54 hievor. Beitragspflichtig sind die nämlichen Korporationen wie bisher (§ 24 ANG, Art. 89 des Entwurfes). Hingegen verwendet der Entwurf an Stelle eines formellen Vermögensertrages von 4 Prozent (§ 25 ANG) das steuerbare Einkommen der beitragspflichtigen Korporationen als Bemessungsgrundlage für den Burgergutsbeitrag (Art. 90 Abs. 1). Damit wird den Verhältnissen der einzelnen Korporationen, insbesondere den Leistungen, die sie für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke erbringt, am besten Rechnung getragen. Auch brauchen so die Bemessungsgrundlagen nicht mehr vermittelst Fragebogen bei den beitragspflichtigen Korporationen erhoben zu werden. Die kantonale Steuerverwaltung kann sie der Fürsorgedirektion angeben.

125. Die Burgergutsbeiträge waren bisher nur für diejenigen Korporationsangehörigen zu leisten, die auf dem Etat der dauernd Unterstützten ihrer Wohnsitzgemeinde standen. Sie ergaben im Jahre 1959 einen Gesamtbetrag von Fr. 168 212.—. Die Unterscheidung von dauernd und vorübergehend Unterstützten fällt nach dem Entwurf weg (vgl. Ziff. 59). Der Burgergutsbeitrag müsste deshalb für sämtliche unterstützten Korporationsangehörigen geleistet werden. Das hätte eine verfassungswidrige Mehrbelastung der beitragspflichtigen Korporationen zur Folge. Deshalb wird in Artikel 91 Absatz 2 des Entwurfes angeordnet, dass der Burgergutsbeitrag für einen Korporationsangehörigen nur in denjenigen Kalenderjahren zu leisten ist, in denen die ihm ausgerichteten Unterstützungen einen bestimmten Betrag erreichen. Erhebungen der Fürsorgedirektion haben ergeben, dass zurzeit insgesamt keine wesentliche Mehrbelastung der beitragspflichtigen Korporationen eintritt, wenn das Unterstützungsminimum auf 500 Franken festgesetzt wird. Auch wird auf die zusätzlichen Beiträge verzichtet, die gewisse Burgergemeinden bisher gemäss § 26 ANG zu leisten hatten. Vgl. ausserdem das Sicherheitsventil in Artikel 90 Absatz 2 des Entwurfes. – Neu ist die Bestimmung in Artikel 89 Absatz 3, die vermeiden will, dass wie bisher Burgergutsbeiträge geleistet werden müssen, deren Festsetzung, Inkasso und Verbuchung mehr Aufwand erfordert, als sie einbringen. – Ferner ist neu die Verjährungsvorschrift in Artikel 91 Absatz 3.

126. In den *Artikeln 93 bis 95* wird die Pflicht der Fürsorgebehörden zur Geltendmachung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungsansprüche und das aussergerichtliche Verfahren hierfür geordnet. Inwieweit dem Gemeinwesen ein Anspruch zusteht, bestimmt das Bundesrecht (vgl. Art. 170 Abs. 3, Art. 272, 284 Abs. 3, Art. 289 Abs. 2, Art. 324 Abs. 2, Art. 325 Abs. 2, Art. 328 und 329 ZGB). Für das gerichtliche Verfahren im Kanton Bern vgl. Art. 42 und 45 bis 47 des Entwurfes. Zu Artikel 93 Absatz 2 ist zu bemerken, dass zum Beispiel das neue Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 25. Mai 1959 ausdrücklich bestimmt, wann die wohnörtliche und wann die heimatliche Fürsorgebehörde klageberechtigt ist. – Aus Artikel 94 ergibt sich, dass die Fürsorgebehörde berechtigt ist, ein vertretbares Beitragsangebot anzunehmen und gerechtfertigten Erlassgesuchen zu entsprechen. – In Artikel 95 wird die Fürsorgedirektion ermächtigt, Gesuchen von Gemeinden um Vertretung bei der Geltendmachung von Beitragsansprüchen ausserhalb des Kantons zu entsprechen. Die Fürsorgedirektion wird von dieser Ermächtigung nur mit der gebotenen Zurückhaltung Gebrauch machen können.

127. Die *Artikel 96 bis 99* enthalten die Vorschriften über die Gemeindearmengüter und die Verwendung ihres Ertrages. Vgl. dazu §§ 28 bis 35 ANG sowie Artikel 161 Absatz 1 des Entwurfes. – Zu Artikel 97 Ziffer 3 vgl. Artikel 89 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917. Die Expertenkommission möchte die Einwohnergemeinden von der Pflicht entbinden, vier Fünftel der Einbürgerungsgebühren in das Armengut zu legen. Die Fürsorgedirektion beantragt indessen, die Prüfung dieses Vorschlages zu verschieben, bis überhaupt eine Aufhebung von Artikel 49 Absatz 1 des Gemeindegesetzes in Erwägung gezogen wird. – Zu Artikel 98 Absatz 2 vgl. § 31 ANG. Der «gesetzliche Armengutsertrag» muss beibehalten werden, weil die Gemeinden sonst versucht wären, bei ihrem Armengut zinslose Anleihen aufzunehmen und den Einnahmenausfall über die Lastenverteilung auf den Staat und die übrigen Gemeinden abzuwälzen (vgl. Art. 100 des Entwurfes). – Die mehr vorsorgliche Bestimmung von Artikel 99 Absatz 3 bezieht sich nur auf den Fall, dass der Armengutsertrag dauernd sämtliche Fürsorgeausgaben der Gemeinde, einschliesslich ihres Lastenanteils, deckt und der Überschuss gemäss Artikel 99 Absatz 2 kapitalisiert werden könnte. Die Vorschrift will die unnötige Weiteräufnung eines zweckgebundenen Vermögens vermeiden.

II. Lastenverteilung

128. Der *Artikel 100* ist eine der Vorschriften, die im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 des Entwurfes anordnen, dass bestimmte Aufwendungen des Staates, der Einwohner- und der gemischten Gemeinden der Lastenverteilung gemäss Artikel 33 bis 36 unterliegen. In die Lastenverteilungsrechnung fällt nach Artikel 100 der Gesamtbetrag der gesetzmässigen Unterstützungsauslagen jedes der beteiligten Gemeinwesen, soweit er nicht durch Einnahmen im Sinne von Artikel 88 gedeckt ist. Um das Interesse der Fürsorgebehörden an der Geltendmachung von Verwandtenbeitrags- und Rückerstattungsansprüchen wachzuhalten (vgl. oben, Ziff. 41), wird bestimmt, dass sie sich von den Einnahmen aus solchen Ansprüchen nur zwei Drittel anrechnen zu

lassen brauchen. Einen Drittel dieser Einnahmen kann jedes Gemeinwesen als Inkassoprämie behalten. Eine derartige Inkassoprämie sah auch der frühere, durch das «Wiederherstellungsgesetz» vom 30. Juni 1935 aufgehobene § 37 ANG vor.

Dritter Teil:

DIE ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENFÜRSORGE

129. *Vorbemerkungen.* Vergleiche zu diesem Teil des Gesetzesentwurfes die allgemeinen Ausführungen unter Ziffern 60 und 61. Die Abschnitte 12 bis 15 des Entwurfes entsprechen den Abschnitten 1 bis 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge (AHFG), während der 16. Abschnitt des Entwurfes dem 6. Abschnitt des AHFG entspricht. Die Bestimmungen des 5. und 7. Abschnittes des AHFG gehen in denjenigen der Abschnitte 2 (I) und 6 des Entwurfes auf, diejenigen der Artikel 25 und 26 in den Artikeln 23 und 25 des Entwurfes. Die Rolle der Artikel 19 Absatz 3 und 35 des AHFG übernimmt der Artikel 38 des Entwurfes. Der 8. Abschnitt des AHFG wird gegenstandslos.

12. Abschnitt:

Einrichtung und Zweck der Fürsorge

130. Die Artikel *101 bis 103* lauten gleich wie die Artikel 1 und 2 des AHFG, abgesehen von den Ergänzungen, welche die Einbeziehung der Invalidenfürsorge bedingt. Der Wortlaut von Artikel 103 Absatz 2 wurde gegenüber demjenigen von Artikel 2 Absatz 2 des AHFG etwas vereinfacht.

13. Abschnitt:

Die Fürsorgeberechtigung

131. Die *Artikel 104 bis 110* bestimmen, wer fürsorgeberechtigt sein kann. Sie geben im wesentlichen die Vorschriften der Artikel 3 bis 7 des AHFG wieder. Einzelne Artikel wurden vereinfacht, ergänzt oder zerlegt. Zu Artikel 104 Ziffer 3 ist zu bemerken, dass nicht nur die Bezüger von Invalidenrenten, sondern auch diejenigen Invaliden fürsorgeberechtigt sind, die Gegenstand von Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung sind. An die Kosten von Eingliederungsmassnahmen selber werden indessen keine Fürsorgeleistungen gewährt werden, da die Versicherung sie übernimmt. – Auf den Ausschluss der urteilsunfähigen Armengenössigen verzichtet der Entwurf, weil diese meistens Bezüger einer Invalidenrente sind und es nicht angeht, sie von der zusätzlichen Invalidenfürsorge grundsätzlich auszuschliessen (vgl. Art. 6 AHFG und Art. 109 des Entwurfes). – Die Festsetzung der Bedarfsgrenzen (Art. 7 des AHFG) wird nach Artikel 110 des Entwurfes einem Dekret vorbehalten, damit die Anpassung an veränderte Verhältnisse ohne Gesetzesänderung möglich ist (vgl. die ähnliche Regelung in Artikel 2 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 26. Oktober 1947). Bis zum Erlass des Dekrets sollen nach Artikel 165 Ziffer 5 des Entwurfes die bisherigen Bedarfsgrenzen gelten (Art. 7 AHFG).

132. Die *Artikel 111 bis 116,* welche die Vorschriften über die Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers enthalten, entsprechen grösstenteils den Artikeln 8 bis 13 des AHFG. In Artikel 112 lit. c wurde der anrechnungsfreie Betrag von Leistungen anderer Fürsorgeeinrichtungen von 600 auf 900 Franken im Jahr erhöht (vgl. Art. 9 lit. c des AHFG). Die Begrenzung der Wohnungskostenabzüge (Art. 113 lit. b = Art. 10 lit. b des AHFG) wird aus den in Ziffer 131 genannten Gründen dem dort erwähnten Dekret vorbehalten. Die Bestimmungen lit. c und e des Artikels 113 sind gegenüber den entsprechenden Bestimmungen in Artikel 10 des AHFG redaktionell vereinfacht.

14. Abschnitt:

Die Fürsorgeleistungen

133. In *Artikel 117* Absatz 1 und 2 werden die Bemessungsgrundsätze von Artikel 14 Absatz 1 des AHFG übernommen. Die Festsetzung absoluter Höchstbeträge, wie sie bisher in Artikel 14 Absatz 2 des AHFG vorgesehen waren, wird in Artikel 117 Absatz 3 einem Dekret vorbehalten. Vgl. auch dazu Ziffer 131 hievor sowie Artikel 165 Ziffer 5 des Entwurfes.

134. Die *Artikel 118 bis 124* ordnen die Auszahlung, Anpassung und Rückerstattung der Fürsorgeleistungen, die Betreuung der Bezüger und die Folgen pflichtwidrigen Verhaltens der Gesuchsteller und Bezüger. Sie entsprechen den Artikeln 15 bis 18, 24 und 27 des AHFG. Der Artikel 118 konnte gegenüber Artikel 15 des AHFG stark gekürzt werden. Der Artikel 122 stellt nicht mehr eigene Rückerstattungsvorschriften auf wie Artikel 18 des AHFG, sondern verweist mit zwei Einschränkungen auf den 4. Abschnitt des Entwurfes (vgl. dazu Ziffer 63 dieses Vortrages). Die Einschränkungen in Artikel 122 Absatz 2 bedeuten, dass der Bezüger nicht rückerstattungspflichtig ist, wenn er Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge rechtmässig bezogen hat und sich nicht gemäss Artikel 116 Absatz 2 und 3 zur Rückerstattung verpflichten musste; ferner braucht er Fürsorgeleistungen, die er vor der Zurücklegung des zwanzigsten Altersjahres bezogen hat, in keinem Falle zurückzuerstatten.

15. Abschnitt:

Verfahrensvorschriften

135. In *Artikel 125,* der an die Stelle der Artikel 19 und 20 des AHFG tritt, wird bestimmt, dass

zur Ausrichtung der Fürsorgeleistungen die Wohnsitzgemeinde zuständig ist, wenn der Fürsorgeberechtigte seinen (zivilrechtlichen) Wohnsitz im Kanton Bern hat, und der Staat, wenn der Wohnsitz sich nicht im Kanton Bern befindet. Die in Artikel 19 Absatz 2 des AHFG vorgesehene Ausnahme, die zu vielen Zuständigkeitsstreitigkeiten führte, konnte im Entwurf dank der Lastenverteilung (Art. 130) fallengelassen werden. – Die *Artikel 126 bis 129* entsprechen mit einigen Vereinfachungen den Artikeln 21 bis 23 und 37 Absatz 2 des AHFG. (Vgl. auch Art. 81 bis 86 des Entwurfes und die Erläuterungen Ziff. 121.)

16. Abschnitt:

Die Kostendeckung

136. Der *Artikel 130* ist ein weiterer Anwendungsfall von Artikel 32 Absatz 1 des Entwurfes (vgl. auch Art. 100). Er ersetzt den Artikel 33 des AHFG, von welchem nur die Bestimmungen des 3. Absatzes sinngemäss in den Entwurf (Art. 130 Abs. 2) übernommen werden mussten. – In *Artikel 131* ist der Artikel 34 des AHFG wörtlich wiedergegeben.

Vierter Teil:

ÜBRIGE VOR- UND FÜRSORGE

Vergleiche oben, Ziffern 51 und 62.

17. Abschnitt:

Massnahmen gegen die Verarmung

I. Erforschung und Bekämpfung der Armutsursachen

137. In den *Artikeln 132 und 133* wird den bernischen Fürsorgebehörden gleich wie in § 85 ANG zur Pflicht gemacht, die allgemeinen Armutsursachen zu bekämpfen. Der Artikel 133 nennt einige notorische Armutsursachen, denen die Behörden ihre besondere Aufmerksamkeit widmen sollen. Die Bekämpfung der individuellen Ursachen der Armut eines Bedürftigen ist der Fürsorgebehörde in Artikel 49 des Entwurfes aufgegeben.

II. Besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen

138. In *Artikel 134* werden der Staat und die Gemeinden verpflichtet, private Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen zu fördern, die geeignet sind, den Fürsorgebehörden die Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben (Art. 50, 54 bis 56, 58, 123, 132, 133 des Entwurfes) zu erleichtern. Die Fürsorgedirektion denkt insbesondere an Säuglingsfürsorgestellen, Kinderkrippen, Erziehungs- und Eheberatungsstellen, Familienfürsorgerinnen, Kranken- und Heimpflegevereine und dergleichen. Nötigenfalls sollen solche Einrichtungen von Staat und Gemeinden unterstützt oder, wenn auch dies nicht genügt, selber geschaffen werden. Die Regel dürften wie bisher von den Gemeinden unterstützte private, lokale oder regionale Organisationen bilden.

139. Die *Artikel 135 und 136* befassen sich insbesondere mit den Beratungs- und Fürsorgestellen für Alkoholgefährdete und Alkoholkranke. Den Behörden wird zur Pflicht gemacht, mit diesen Einrichtungen zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und zwar nicht nur finanziell, sondern auch moralisch. – Der Artikel 136 schafft die neue rechtliche Grundlage für das seit 1942 bestehende Dekret über die Bekämpfung der Trunksucht, das sich bisher auf § 76 ANG stützte. Vergleiche dazu auch Artikel 139 Absatz 1 des Entwurfes.

140. In *Artikel 137* wird der Grosse Rat vorsorglich ermächtigt, im Bedarfsfalle durch Dekret die Wanderarbeiterfürsorge neu zu organisieren und vorübergehende oder dauernde Notstandsaktionen für die von Seuchen, Natur- oder Kriegsereignissen betroffene Bevölkerung zu beschliessen. Die bisherige Organisation der Wanderarbeiterfürsorge (Naturalverpflegung) wird in Artikel 165 Ziffer 7 des Entwurfes aufgehoben, weil für ihre Aufrechterhaltung in der durch Dekret vom 27. Dezember 1898 geschaffenen Form kein Bedürfnis mehr besteht. Vergleiche dazu Artikel 158 und 159 des Entwurfes. Für den sehr unwahrscheinlichen Fall, dass die Zahl der bedürftigen Wanderarbeiter wieder erheblich zunehmen sollte, will der Entwurf vorsorglich die Schaffung einer neuen, den ganzen Kanton umfassenden Naturalverpflegungsorganisation auf dem Dekretsweg ermöglichen. Für allgemeine Notstandsaktionen besteht zurzeit ebenfalls kein Bedürfnis. Es kann aber unvermutet eintreten. Im übrigen können die Gemeinden für ihr Gebiet solche Aktionen gemäss Artikel 2 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes beschliessen. Dies gilt insbesondere für die sogenannte Notstandsfürsorge. – Bezüglich der Lastenverteilung vgl. Artikel 139 Absatz 1 des Entwurfes.

141. Der *Artikel 138* verpflichtet den Staat und die Gemeinden, die Kosten besonderer Fürsorgeeinrichtungen, die sie gemäss Artikel 134 Absatz 3 selber schaffen, nach Möglichkeit mit bestimmten Einnahmen zu decken, bevor sie sie gemäss Artikel 139 an der Lastenverteilung teilnehmen lassen.

142. Der *Artikel 139* ist, wie die Artikel 100 und 130, ein Anwendungsfall von Artikel 32 Absatz 1. Vergleiche dazu Ziffer 57 hievor. Nach dem 1. Absatz können die in Artikel 136 und 137 vorgesehenen Dekrete über die Bekämpfung der Trunksucht, über die Wanderarbeiterfürsorge und über Notstandsaktionen anordnen, dass die nicht gemäss Artikel 138 gedeckten Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für diese Fürsorgezweige ganz oder teilweise der Lastenverteilung unterliegen. Über die Zulassung der Aufwendungen von Staat

und Gemeinden für private und öffentliche Fürsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 134 dagegen entscheidet nach Artikel 139 Absatz 2 der Regierungsrat. Dieser kann die Aufwendungen für bestimmte Arten von Fürsorgeeinrichtungen generell zur Lastenverteilung zulassen, wie er mit Beschluss vom 27. April 1928 die Fürsorgedirektion generell ermächtigt hat, den Gemeinden im Sinne von § 53 Absatz 4 ANG einen Staatsbeitrag an ihre Aufwendungen für bestimmte Arten von Fürsorgeeinrichtungen auszurichten. Der Regierungsrat kann aber auch von Fall zu Fall entscheiden, ob und inwieweit die Aufwendungen für eine bestimmte Fürsorgeeinrichtung in die Lastenverteilung fallen sollen. In beiden Fällen soll der Regierungsrat vor der Beschlussfassung das Gutachten der kantonalen Fürsorgekommission einholen (vgl. Art. 9 Ziff. 3 des Entwurfes). In Artikel 139 Absatz 3 werden die Grundsätze genannt, nach welchen die Verteilungswürdigkeit bestimmter Aufwendungen beurteilt werden soll.

18. Abschnitt:

Heime und Anstalten

143. Zu *Artikel 140* vgl. § 76 ANG. Die bereits dort ausgesprochene Verpflichtung wird mit Rücksicht auf die Lastenverteilung auf die Gemeinden ausgedehnt; vergleiche Ziffer 57 hievor. – Der Artikel 140 bezieht sich nicht nur auf die in Artikel 141 genannten Heime, sondern auf sämtliche Anstalten, derer die Fürsorge bedarf; insbesondere auch Krankenanstalten.

144. In *Artikel 141* werden die Heime aufgezählt, die vorwiegend der Fürsorge dienen und wie bisher in der Regel unter der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion stehen sollen. Soweit eine andere Unterstellung besteht, wie für das ärztlich geleitete Säuglings- und Mütterheim Elfenau in Bern und die «Gottesgnad»-Asyle (Sanitätsdirektion), das Jugendheim Prêles und das Loryheim Münsingen (Polizeidirektion) sowie gewisse der Erziehungsdirektion unterstehende Heime, soll daran nichts geändert werden. – Die in Absatz 2 vorgesehene Verordnung soll unter anderm Bestimmungen über die Aufhebung nichtstaatlicher Heime enthalten. Damit ist nur eine Verpflichtung der Träger solcher Heime (Gemeinden und andere Körperschaften, Stiftungen) gemeint, Schliessungsabsichten rechtzeitig der Fürsorgedirektion mitzuteilen, damit diese nötigenfalls Vorkehren treffen kann, um die Schliessung des Heimes zu vermeiden (vgl. Art. 140 Abs. 2).

Zu *Artikel 142* vergleiche Artikel 138; der Zweck der Bestimmung ist der nämliche (Art. 143).

145. In den *Artikeln 143 und 144* wird bestimmt, dass die Betriebsaufwendungen und Betriebsbeiträge des Staates für die in Artikel 141 genannten Heime, soweit sie der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstehen, in die Lastenverteilung fallen (Art. 32 Abs. 1; vgl. auch Art. 100, 130 und 139). Für die Aufwendungen und Beiträge der Gemeinden gilt dasselbe, sofern der Betrieb des Heimes einem Bedürfnis der öffentichen Vor- und Fürsorge entspricht (vgl. Art. 139 Abs. 3). – Einmalige Aufwendungen und Beiträge für Erwerb, Bau, Ausbau und Einrichtung solcher Heime werden in die Lastenverteilung einbezogen, indem man ihre Verzinsung und Abschreibung zu den Betriebsbeiträgen rechnet. – Zu Artikel 144 Absatz 2 vgl. Artikel 139 Absatz 2.

19. Abschnitt:

Sammlungen und Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke

146. Die *Artikel 145 bis 149* enthalten die Vorschriften für Sammlungen und Verkäufe, die zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen stattfinden. Es wird grundsätzlich die bisher in Artikel 83 des Armenpolizeigesetzes vom 1. Dezember 1912 aufgestellte Regelung übernommen. Vergleiche dazu Ziffer 62 hievor. Die Vorschriften bezwekken insbesondere den Schutz der Öffentlichkeit vor missbräuchlichem Appell an den Wohltätigkeitswillen. – Sammlungen und Verkäufe, die anders als von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen stattfinden oder andern als wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, fallen nicht unter die Bestimmungen des Fürsorgegesetzes. Sie unterliegen keinen besondern Vorschriften, es sei denn denjenigen über die Warenhandels- und Marktpolizei oder über den Bettel; vergleiche ferner Artikel 150. Zu den von bernischen Behörden angeordneten Sammlungen (Art. 145 Abs. 2) gehören insbesondere die von den landeskirchlichen Behörden angeordneten.

147. Mit *Artikel 150* soll den Veranstaltern wohltätiger oder gemeinnütziger Sammlungen oder Verkäufe, die nicht von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen stattfinden und daher keiner Bewilligung bedürfen, die Möglichkeit geboten werden, ihr Vorhaben behördlich anerkennen zu lassen. Die Bestimmung betrifft zum Beispiel Wohltätigkeitsbazare in geschlossenen Räumlichkeiten sowie Sammlungen, bei denen zur Einzahlung von Spenden auf eine Postscheckrechnung aufgerufen wird. Eine Verpflichtung, solche Sammlungen und Verkäufe behördlich anerkennen zu lassen, besteht für den Veranstalter nicht. Es ist aber anzunehmen, dass die Öffentlichkeit mit der Zeit darauf achten würde, ob der Veranstalter auf die Anerkennung hinweisen kann oder nicht (vgl. Art. 150 Abs. 4). Sammlungen, denen die Anerkennung verweigert werden musste, würden von der Öffentlichkeit nicht mehr berücksichtigt und deshalb mit der Zeit unterbleiben.

148. Die Bestimmungen des *Artikels 151* gelten sowohl für die gemäss Artikel 145 bewilligten als auch für die gemäss Artikel 150 anerkannten Sammlungen und Verkäufe.

Fünfter Teil:

EINFÜHRUNG DES GESETZES

20. Abschnitt:

Anpassung anderer Gesetze und Dekrete

149. In *Artikel 152* wird von Artikel 26 des Einführungsgesetzes zum ZGB der zweite Absatz aufgehoben, weil die dort vorbehaltenen Bestimmungen, nämlich § 86 bis 88 des ANG, ebenfalls dahinfallen. Übrigens soll nach heutiger Auffassung die vormundschaftsbehördliche Pflegekinderaufsicht auch die von Fürsorgebehörden versorgten Kinder erfassen. – Die Ergänzung von Artikel 10 des Einführungsgesetzes ist notwendig, weil dieser Artikel für das Verfahren in Zivilsachen vor dem Regierungsstatthalter auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz verweist. Für die Festsetzung von Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen gelten aber nach Artikel 46 und 47 des Entwurfes gewisse Sondervorschriften.

150. In *Artikel 153* wird eine Ergänzung von Artikel 92 des Gemeindegesetzes vorgeschlagen. Dort ist bestimmt, wann das Gemeindebürgerrecht erlischt (durch Tod, Standesänderung und Verzicht). Nach der vom Bundesgericht gutgeheissenen Praxis des Regierungsrates erlischt ferner das Gemeindebürgerrecht, das eine Bernerin bei ihrer Verheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen beibehalten hat, wenn der Ehemann seinerseits das Schweizer Bürgerrecht erwirbt und die Ehefrau und ihre Kinder in die Einbürgerung einbezogen werden. Bisher musste der Regierungsrat in jedem solchen Falle das Erlöschen des beibehaltenen bernischen Gemeindebürgerrechts in einem ausführlich begründeten Beschluss feststellen. Inskünftig würde zur Begründung ein Hinweis auf Artikel 92 Ziffer 4 des Gemeindegesetzes genügen. Neues Recht schafft der Ergänzungsvorschlag nicht.

151. Um die Entstehung von Doppelbürgerrechten zu vermeiden, an denen der Kanton Bern kein Interesse hat, wurde ferner vorgeschlagen, dem Artikel 92 des Gemeindegesetzes auch eine Ziffer 5 beizufügen, wonach das Gemeindebürgerrecht bei freiwilligem Erwerb eines andern schweizerischen Gemeindebürgerrechts von Gesetzes wegen erlösche. Die Expertenkommission fand jedoch – nach der Meinung der Fürsorgedirektion nicht zu Unrecht –, es gehe nicht an, einem Kantonsbürger, der sich noch in einer andern schweizerischen Gemeinde einbürgern lässt, das bisherige bernische Gemeindebürgerrecht ohne sein Wissen und gegen seinen Willen zu entziehen. Man müsste dem Bürger zum mindesten Gelegenheit geben, zu erklären, ob er das bisherige Gemeindebürgerrecht neben dem neuerworbenen beibehalten wolle oder nicht (Optionsrecht). Nach den Erfahrungen der Kantone Luzern und Neuenburg, die derartige Vorschriften besitzen, geben aber weitaus die meisten der betreffenden Bürger die Beibehaltungserklärung ab. Der Zweck der Vorschrift würde also nicht erreicht. Die Fürsorgedirektion hat deshalb den Vorschlag fallengelassen.

152. Nach *Artikel 154* soll der Artikel 73 des Primarschulgesetzes eine neue Fassung erhalten. Dieser bestimmt, dass die (Schul-)Gemeinden an die Kosten der Fürsorge für anomale Kinder in Anstalten und Heimen einen Beitrag in der Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der Gemeinde für einen Primarschüler zu leisten haben. Die im Prinzip begrüssenswerte Vorschrift führte in der Praxis zu verschiedenen Unzukömmlichkeiten. Vor allem ist der Beitrag von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschieden, wie es ja auch die durchschnittlichen Aufwendungen der Gemeinden pro Primarschüler sind. Das eine Kind erhält von seiner Gemeinde zum Beispiel einen jährlichen Beitrag von Fr. 70.—, was etwa einen Fünfzehntel der Versorgungskosten ausmacht. Für ein im gleichen Heim versorgtes anderes Kind dagegen beträgt der Beitrag der zuständigen Gemeinde Fr. 500.—; er deckt fast die Hälfte der Versorgungskosten. Oft wird die Frage streitig, welche Gemeinde beitragspflichtig sei. Ferner soll die Beitragspflicht dazu geführt haben, dass gewisse Gemeinden die Versorgung anomaler Kinder in Spezialanstalten zu hintertreiben suchten. Endlich ist mit der Einführung der Invalidenversicherung eine neue Lage entstanden.

153. Im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion schlägt deshalb die Fürsorgedirektion eine grundsätzliche Neuordnung der Schulbeiträge an die Kosten der Schulung und Versorgung körperlich oder geistig gebrechlicher oder sonstwie gefährdeter Kinder vor. Im 1. Absatz des neuen Artikels 73 des Primarschulgesetzes sind die drei Gruppen beitragsberechtigter Kinder umschrieben. Ziffer 2 betrifft die sogenannten «schulbildungsunfähigen» Kinder. – Beitragspflichtig sind wie bisher die Gemeinden als Träger der Primarschule. Die Beiträge gehen zu Lasten der Schulkredite der Gemeinde. Nach dem 2. Absatz des neuen Artikels werden sie jedoch vorschussweise vom Staat bezahlt. Es ist beabsichtigt, jedem beitragsberechtigten Kinde den gleichen Beitrag zu gewähren; in Erziehungsheimen mit eigener Schule zum Beispiel einen Franken pro Tag. Der Beitrag würde direkt den Heimen ausgerichtet, wenn das Kind nicht vom Heim aus die öffentliche Schule besucht; im letzten Fall erhielte die Schule den Beitrag. Die Summe der so vorgeschossenen Beiträge wäre dem Staat von den Gemeinden zu vergüten. Sie würde im gleichen Verhältnis auf die einzelnen Gemeinden verlegt wie der Drittel der Fürsorgeaufwendungen (Art. 33/34 des Entwurfes). Wo besondere Schulgemeinden bestehen (Gemeindeverbände oder Unterabteilungen von Gemeinden), stünde es den Einwohner- und gemischten Gemeinden frei, den Beitrag von ihnen zurückzufordern. – Mit dieser Art der Beitragsausrichtung und Verteilung der Kosten würden alle Unzukömmlichkeiten der bisherigen Ordnung (siehe oben, Ziff. 152) behoben. Ein Schulbeitrag von einem Franken pro Kind und Tag ergäbe bei rund 1200 beitragsberechtigten Kindern eine Jahressumme von rund Fr. 440 000.—. Dies würde, wenn der Fürsorgelastenteil der Gemeinden 12 Millionen Franken beträgt (siehe Ziff. 84 hievor), einen Zuschlag von 3,6 Prozent bedeuten.

154. Die in *Artikel 155* vorgesehene Revision des Dekrets vom 19. Mai 1952 über die Schulzahnpflege

ist notwendig, weil nach § 6 dieses Dekrets die Staatsbeiträge an die Kosten der Schulzahnpflege gemäss gewissen Bestimmungen des ANG ausgerichtet werden, welche nach dem Entwurf dahinfallen. Der Einbezug der Schulzahnpflegekosten in die Verteilung der Fürsorgeaufwendungen würde auch die Schulzahnpflege von unerfreulichen Zuständigkeitsstreitigkeiten befreien.

21. Abschnitt:

Einführungs- und Übergangsbestimmungen

155. Der *Artikel 156* bedarf unseres Erachtens keiner Erläuterung.

Zu *Artikel 157* Absatz 3 ist zu bemerken, dass eine regierungsrätliche Verordnung betreffend die Übertragung der beim Inkrafttreten des Gesetzes laufenden Fürsorgefälle an das neu zuständige Gemeinwesen nicht zweckmässig wäre. Die Übertragung ist eine einmalige Angelegenheit. Eine Verordnung wäre sofort obsolet und würde die Gesetzessammlung nutzlos belasten. Deshalb soll ausnahmsweise die Fürsorgedirektion ermächtigt werden, den Gemeinden die nötigen Weisungen zu erteilen.

156. Zu *Artikel 158 und 159* vergleiche Artikel 165 Ziffer 7 sowie die Ausführungen unter Ziffer 140 hievor.

Der *Artikel 160* enthält die Übergangsbestimmungen betreffend Burgergutsbeiträge und Rückerstattungen. Der 3. Absatz macht bezüglich der Rückerstattung erschlichener Unterstützungen eine unseres Erachtens gerechtfertigte Ausnahme vom Grundsatz, dass das mildere Gesetz gelten solle, als welches in diesem Falle das ANG zu betrachten wäre.

157. Nach *Artikel 161* sind die Spend- und Krankengüter der Gemeinden mit dem Armengut (Artikel 96 des Entwurfes) zu vereinigen, weil die Unterscheidung von Notarmenpflege und Spendarmenpflege (dauernd Unterstützten und vorübergehend Unterstützten) dahinfällt. Die im § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 3 des ANG vorgesehenen Krankenunterstützungskassen und Krankengüter der Gemeinden spielen infolge der Entwicklung der Krankenversicherung ebenfalls keine Rolle mehr. – Der kleine staatliche Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten (vgl. das in Art. 165 Ziff. 8 genannte Dekret vom 22. November 1901 / 1. Dezember 1904) vermag bei den heutigen Baukosten seiner Aufgabe längst nicht mehr zu genügen. Mit der Gesetzesrevision entfällt auch die bisherige Möglichkeit, den Fonds zu dotieren (§ 5 Abs. 3 des Dekrets vom 10. Mai 1949 betreffend die Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge; vgl. Art. 165 Ziff. 12 des Entwurfes).

158. Zu *Artikel 162 Absatz 2 und 3* vergleiche Ziffer 85/6 hievor. Es gibt Gemeinden, die bisher im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl und Finanzkraft ausserordentlich geringe Fürsorgelasten zu tragen hatten. Dass der Lastenanteil solcher Gemeinden inskünftig unter Umständen ein Mehrfaches der bisherigen Belastung ausmachen könnte, wird sich mit keinem Verteidigungsschlüssel vermeiden lassen. Durch einen degressiven Beitrag, der während einiger Jahre auszurichten wäre, könnte solchen Gemeinden – es dürfte sich hauptsächlich um kleine, aber finanzkräftige handeln – der Übergang zu einer normalen Belastung erleichtert werden.

Der *Artikel 163* bedarf keiner Erläuterung.

22. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

159. Zu *Artikel 164* Absatz 1 ist zu bemerken, dass das neue Fürsorgegesetz erst dann in Kraft gesetzt werden kann, wenn ein besonderes Gesetz über das Niederlassungswesen angenommen ist; sonst entsteht in der bernischen Rechtsordnung eine Lücke. – Zu Absatz 2 vergleiche die Ausführungen unter Ziffer 61 hievor. Die Inkraftsetzung der Invalidenfürsorge soll dem Grossen Rat beantragt werden, sobald sich die Ergebnisse der Invalidenversicherung so weit überblicken lassen, dass die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der zusätzlichen Invalidenfürsorge ermessen werden können und diese als tragbar erscheint.

160. Von den in *Artikel 165* aufgezählten aufzuhebenden Erlassen werden nur die unter Ziffern 14 bis 16 und 19 bis 21 genannten Verordnungen zu ersetzen sein (teilweise durch Dekrete; vgl. Art. 17, 34, 36, 92, 139 und 154 des Entwurfes).

VII. Finanzielle Auswirkungen der Gesetzesrevision

161. Das neue Gesetz bringt weder dem Staat noch den Gemeinden neue Aufgaben. Es will bloss die Durchführung bestehender Fürsorgeaufgaben zeitgemäss ordnen und die bisherigen Fürsorgelasten etwas gerechter verteilen. Höchstens die Invalidenfürsorge, die bisher zu den Aufgaben der Armenfürsorge gehörte, dürfte in der vorgeschlagenen neuen Form zu gewissen Mehrausgaben führen. Diese dürften jedoch wesentlich geringer sein als die bedeutenden Einsparungen, die besonders dank der Invalid*enversicherung* bei der Armenfürsorge erzielt werden können.

162. Es sei nicht bestritten, dass die vorgeschlagene Lastenverteilung einzelne Behörden zu einer gewissen Grosszügigkeit in den Fürsorgeaufwendungen verleiten könnte. Wir haben verschiedentlich darauf hingewiesen (vgl. zum Beispiel Ziff. 41 dieses Vortrages). Eigentliche Missbräuche werden sich zwar leicht bekämpfen lassen. Jedoch ist damit zu rechnen, dass die Fürsorgebehörden bei allem Sparsamkeitswillen in Ermessensfragen etwas weitherziger entscheiden werden als bisher. Vor

allem aber ist zu erwarten, dass kleine und finanzschwache Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, welche die Lastenverteilung ihnen bietet, auch ihrerseits ausreichend und weitblickend für ihre bedürftigen Einwohner zu sorgen – was indessen nur erwünscht sein kann (vgl. oben, Ziff. 40). Eine Erhöhung der Fürsorgeaufwendungen braucht trotzdem nicht einzutreten, weil auf der andern Seite die Invalidenversicherung bedeutende Einsparungen ermöglicht (vgl. oben, Ziff. 161). Im übrigen werden sich die Gemeinden davor hüten, im Fürsorgewesen eine unangebrachte Grosszügigkeit einreissen zu lassen. Sie werden sich wohl bewusst sein, dass sich mit der Gesamtsumme der bernischen Fürsorgeaufwendungen auch ihr Lastenanteil erhöhen würde.

163. Richtig ist auch, dass je nachdem, wie das in Artikel 34 des Gesetzesentwurfes vorgesehene Dekret den Lastenverteilungsschlüssel ausgestaltet, die Belastung einzelner Gemeinden im Fürsorgewesen im Vergleich zur bisherigen wesentlich grösser sein kann. Die Fürsorgedirektion wird sich jedoch bemühen, einen Verteilungsschlüssel vorzuschlagen, der wesentliche Abweichungen von der bisherigen Belastung der einzelnen Gemeinden nach Möglichkeit vermeidet. Sie wird sich insbesondere an die Grundsätze zu halten suchen, die unter Ziffer 85 hievor genannt wurden. Auch werden die Aufwendungen der Gemeinden für besondere lokale Fürsorgeeinrichtungen und für Heime von lokaler Bedeutung nicht leichthin zur Lastenverteilung zuzulassen sein (vgl. Art. 139 und 143/144 des Entwurfes).

164. Der Entwurf will die Vorschriften über das Fürsorgewesen in mehrfacher Hinsicht vereinheitlichen, wobei er jegliche Zentralisation vermeidet. Die Vereinheitlichung dürfte dem Staat und den Gemeinden auf die Dauer erhebliche Einsparungen bei den Kosten der Fürsorgeverwaltung ermöglichen. Insbesondere sollte es nicht mehr nötig sein, das Fürsorgepersonal im gleichen Verhältnis zu vermehren, wie die Bevölkerung zunimmt.

165. Die vorgeschlagene Neuordnung des Fürsorgewesens mag manchem als ein Wagnis erscheinen. Die Lastenverteilung ist neuartig. Erfahrungen anderer Kantone auf diesem Gebiete fehlen. Die Finanzverwalter von Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Fürsorgeausgaben möchten begreiflicherweise die bisherige Ordnung beibehalten.

Den Einwänden und Bedenken ist entgegenzuhalten, dass die Öffentlichkeit und die Fachkreise der bernischen Fürsorge einmütig und dringlich eine Neuordnung des Fürsorgewesens fordern, welche die Rechtsstellung und die Existenzbedingungen der vom Schicksal benachteiligten Mitbürger verbessert, insbesondere die unwürdige «Armenjagd», und die leidigen, anachronistischen Unterstützungsstreitigkeiten zum Verschwinden bringt. Diesen berechtigten Forderungen gegenüber sollten kleinliche und ängstliche Bedenken zurücktreten. Das Bernervolk ist offensichtlich bereit, die Mängel der heutigen Gesetzgebung zu beheben, von denen die wirtschaftlich schwachen Bürger betroffen werden, und die finanziellen Risiken zu übernehmen, die eine wirksame Neuordnung möglicherweise mit sich bringt. Diese Risiken sind übrigens verhältnismässig gering. Die 36 Millionen Franken im Jahr, um deren Verteilung es geht, machen keine 5 Prozent des gesamten jährlichen Finanzbedarfs von Staat und Gemeinden aus. Wie seinerzeit Zwingli seiner Regierung möchten wir deshalb dem Grossen Rat zurufen:

«Tut um Gottes willen etwas Tapferes!»

Bern, im Oktober 1960

Der Direktor des Fürsorgewesens:
Huber

Anhang

Bernische Fürsorgeaufwendungen,

die nach dem Entwurf für ein «Gesetz über das Fürsorgewesen» vom Oktober 1960 in die Lastenverteilung fallen würden

AUFWENDUNGEN DES JAHRES 1958

	Total [1] Fr.	Davon tragen nach der geltenden Gesetzgebung der Staat Fr.	die Gemeinden [1] Fr.
1. *Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge* und Aufwendungen für die Schulzahnpflege, für fakultative *Fürsorgeeinrichtungen,* inkl. Notstandsfürsorge, und Fürsorger- und Fürsorgerinnenbesoldungen	25 322 763	17 320 961	8 001 802
2. *Alters- und Hinterlassenenfürsorge*	6 865 113	4 376 103	2 489 010
3. *Bekämpfung des Alkoholismus*	290 683	95 683 [2]	ca. 195 000
4. *Betriebsbeiträge und -aufwendungen für Fürsorgeheime,* ohne Verzinsung und Amortisation der Baubeiträge	2 765 380	2 188 273	577 107
5. *Supponierte Verzinsung und Amortisation der Baubeiträge und -aufwendungen für Fürsorgeheime* 1954 bis 1957 (Staat total Fr. 8 477 082.—; Gemeinden total Fr. 8 334 852.—), ab 1958 mit einer Annuität von 6 Prozent	1 008 716 [3]	508 625 [3]	500 091 [3]
Zusammen	36 252 655	24 489 645	11 763 010

[1] Ohne Burgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege.

[2] Nach Abzug des «Alkoholzehntels» von Fr. 208 505.—.

[3] Diese Beträge würden erst nach einiger Zeit erreicht, weil nur diejenigen Beiträge bei der Lastenverteilung berücksichtigt werden sollen, die nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes für Erwerb, Bau, Ausbau und Einrichtung von Heimen aufgewendet werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 13. Dezember 1960
und 14. April 1961 / 24. April 1961

Gesetz über das Fürsorgewesen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 91, Artikel 4 Ziffer 3 und Artikel 68 Absatz 2 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Teil:

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. Abschnitt:

Geltungsbereich

1. Grundsatz

Art. 1. Die Abschnitte 2 bis 6 dieses Gesetzes gelten

1. für die Armenfürsorge;
2. für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge;
3. für diejenigen übrigen Fürsorgeeinrichtungen des Staates und der Gemeinden, welche bezwecken, Minderbemittelten Beiträge an die Kosten des Lebensunterhaltes oder bestimmter anderer Bedürfnisse ausrichten zu lassen.

2. Vorbehalt

Art. 2. Abweichende Bestimmungen der für eine Fürsorgeeinrichtung massgebenden Erlasse bleiben vorbehalten.

Die Artikel 39 bis 41 gelten jedoch für alle Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinden im Sinne von Artikel 1 Ziffer 3.

2. Abschnitt:

Organisation des Fürsorgewesens

I. Fürsorgebehörden

1. Fürsorgeorgane der Gemeinden

a) Fürsorgebehörde

Art. 3. In jeder Einwohner- und gemischten Gemeinde, in jeder Burgergemeinde mit burgerlicher Armenfürsorge und in jedem Gemeindeverband, dem eine Fürsorgeaufgabe übertragen ist, bestehen eine oder mehrere Fürsorgebehörden.

Wenn das Organisationsreglement der Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat beziehungsweise der Burgerrat die Fürsorgebehörde.

Fürsorgekommissionen sollen womöglich auch Frauen angehören.

b) Befugnisse des Präsidenten und der Beamten der Fürsorgebehörde

Art. 4. Der Präsident der Fürsorgebehörde trifft in dringenden Angelegenheiten die nötigen Anordnungen, wenn das Gemeindereglement oder die Behörde hierfür nicht einen besondern Ausschuss bestimmt hat.

Das Gemeindereglement bestimmt, welche Aufgaben dem Sekretär, dem Rechnungsführer und andern Beamten der Fürsorgebehörde obliegen.

2. Der Kreisfürsorgeinspektor

a) Einsetzung

Art. 5. Der Regierungsrat teilt den Kanton in Inspektionskreise ein.

Die Fürsorgedirektion ernennt für jeden Kreis einen nebenamtlichen Fürsorgeinspektor.

b) Aufgaben

Art. 6. Dem Kreisfürsorgeinspektor obliegt,

1. die Armenfürsorge und die Tätigkeit besonderer Fürsorgeeinrichtungen der Einwohner- und gemischten Gemeinden seines Kreises zu überwachen, deren Verzeichnisse und Rechnungen einzusehen, Fürsorgebedürftige zu besuchen und die Fürsorgeorgane der Gemeinden zu beraten;
2. wenigstens einmal im Jahr jeder Gemeindefürsorgebehörde seines Kreises an einer Sitzung über seine Wahrnehmungen zu berichten und die Behebung von Mängeln zu veranlassen;
3. der Fürsorgedirektion von Wahrnehmungen und Ereignissen, die das Einschreiten der Oberbehörde erfordern, unverzüglich Kenntnis zu geben und ihr alljährlich über den Stand des Fürsorgewesens in seinem Inspektionskreis zu berichten;
4. besondere Aufträge der kantonalen Fürsorgedirektion auszuführen;
5. gemäss einer Verordnung des Regierungsrates als Organ der Aufsicht über die Pflegekinder zu amten.

3. Der Regierungsstatthalter

Art. 7. Dem Regierungsstatthalter obliegt,

1. die Fürsorgetätigkeit der Gemeinden seines Amtsbezirks im Rahmen seiner ordentlichen Aufsichtsfunktionen zu überwachen;
2. der Fürsorgedirektion einen Doppelvorschlag für die Wahl der Kreisfürsorgeinspektoren einzureichen und die gewählten Kreisfürsorgeinspektoren zu vereidigen;
3. die Amtsversammlung einzuberufen und zu leiten und der Fürsorgedirektion gemäss Artikel 16 Absatz 3 darüber Bericht zu erstatten;
4. die ihm gemäss dem sechsten Abschnitt zugewiesenen Streitigkeiten zu beurteilen.

4. Die kantonale Fürsorgekommission

a) Einsetzung

Art. 8. Der Regierungsrat wählt eine kantonale Fürsorgekommission, der wenigstens 14 mit dem Fürsorgewesen vertraute Persönlichkeiten aus dem ganzen Kanton angehören sollen.

Der Vorsteher der Fürsorgedirektion führt von Amtes wegen den Vorsitz der Kommission.

Die kantonale Fürsorgekommission versammelt sich nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr.

b) Aufgaben

Art. 9. Der kantonalen Fürsorgekommission obliegt,

1. alle Erscheinungen und Ereignisse zu verfolgen, die Ursachen der Armut bilden können, und Massnahmen zu deren Bekämpfung vorzuschlagen;
2. Wünsche und Anregungen von Fürsorgeorganen und aus dem Volke betreffend die öffentliche Fürsorge vorzubringen, auf Mängel hinzuweisen und Verbesserungen anzuregen;
3. Entwürfe für Gesetze, Dekrete und Verordnungen über das Fürsorgewesen und andere Fragen betreffend die öffentliche Fürsorge zu begutachten;
4. weitere ihr durch Gesetze oder Dekrete übertragene Aufgaben zu besorgen.

c) Besondere Aufgaben der Kommissionsmitglieder

Art. 10. Die Kommission teilt jedem ihrer Mitglieder ein bestimmtes Gebiet zu, in welchem es neben der Fürsorgedirektion die Aufsicht über die dieser Direktion unterstehenden Heime ausüben, an den Amtsversammlungen teilnehmen, die Tagungen der Kreisfürsorgeinspektoren leiten sowie Wünsche und Anregungen im Sinne von Artikel 9 Ziffer 2 entgegennehmen soll.

5. Die Fürsorgedirektion

a) Aufgaben

Art. 11. Der kantonalen Fürsorgedirektion obliegt,

1. die Armenfürsorge und die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge auszuüben, soweit sie gemäss Artikel 71 Absatz 2, Artikel 74, 75 und 125 Sache des Staates ist;
2. den Verkehr zwischen bernischen Gemeindebehörden und den Fürsorgebehörden des Bundes, anderer Kantone und des Auslandes zu vermitteln und zu überwachen;
3. die Kreisfürsorgeinspektoren zu ernennen, anzuleiten und nach Bedarf zu Tagungen einzuberufen;
4. mit Hilfe ihres Inspektorats, der Regierungsstatthalter und der Kreisfürsorgeinspektoren die Fürsorgetätigkeit der Gemeinden zu überwachen und deren Fürsorgebehörden zu beraten;
5. die Berichte und Anregungen der Kreisfürsorgeinspektoren und Regierungsstatthalter sowie die Gutachten und Vorschläge der kantonalen Fürsorgekommission zu prüfen und gegebenenfalls mit ihren Anträgen an die zuständige Behörde weiterzuleiten;
6. gemäss Artikel 141 den Betrieb von Fürsorgeheimen zu überwachen, ihre Wahrnehmungen den zuständigen Organen mitzuteilen und nötige Verbesserungen vorzuschlagen;
7. die Lastenverteilung gemäss diesem Gesetz durchzuführen;
8. die Burgergutsbeiträge festzusetzen;

9. in Fürsorgestreitigkeiten zwischen dem Staat und Gemeinden oder Privaten den Staat zu vertreten;
10. Beschlüsse und Entscheide des Regierungsrates betreffend das Fürsorgewesen vorzubereiten, zu eröffnen und zu vollziehen;
11. die Sitzungen der kantonalen Fürsorgekommission einzuberufen;
12. weitere Aufgaben auf dem Gebiete des Fürsorgewesens zu besorgen, die ihr übertragen werden.

b) Organisation

Art. 12. Die Organisation der Direktion des Fürsorgewesens erfolgt durch ein Dekret.

6. Der Regierungsrat

Art. 13. Dem Regierungsrat obliegen insbesondere:

1. die Oberaufsicht über das gesamte Fürsorgewesen;
2. der Erlass der in diesem Gesetze vorgesehenen Verordnungen und Verfügungen;
3. die Beurteilung von Beschwerden gemäss Artikel 39 und 40;
4. die Wahl der Mitglieder der kantonalen Fürsorgekommission sowie die Festsetzung der Entschädigungen der Kommissionsmitglieder und der Kreisfürsorgeinspektoren.

II. Ausbildung der Mitglieder und des Personals der Fürsorgebehörden

1. Im allgemeinen

Art. 14. Der Staat und die Gemeinden fördern die Veranstaltung von Vorträgen und Kursen sowie dauernde Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Beamten ihrer Fürsorgebehörden.

Sie ermöglichen diesen den Besuch solcher Vorträge und Kurse.

2. Die Amtsversammlung
a) Zusammensetzung

Art. 15. Die Amtsversammlung besteht aus dem Regierungsstatthalter und aus Abordnungen der Fürsorge-, Vormundschafts-, Polizei-, Schul- und Gesundheitsbehörden der Gemeinden, den Kreisfürsorgeinspektoren sowie Abordnungen der privaten und kirchlichen Fürsorgeeinrichtungen und übrigen gemeinnützigen Vereinigungen und Stiftungen des Amtsbezirks.

Die Direktionen des Fürsorgewesens, der Justiz, der Polizei, des Erziehungswesens, des Gemeindewesens und der Sanität sowie das gemäss Artikel 10 zuständige Mitglied der kantonalen Fürsorgekommission sind stets zur Teilnahme einzuladen.

Ferner können eingeladen werden der Staats- und der Jugendanwalt, die Gerichtspräsidenten und Amtsrichter, die Schulinspektoren und die Lehrerschaft, die Geistlichen, die Ärzte, die Heim- und Anstaltsleiter, die Fürsorge- und Polizeibeamten der Gemeinden und die Angestellten privater Fürsorgeeinrichtungen des Amtsbezirks.

b) Aufgaben

Art. 16. Die Amtsversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, vom Regierungsstatthalter einberufen und von ihm geleitet.

Sie dient zur Fortbildung der Teilnehmer sowie zur Orientierung und Aussprache über Fragen der öffentlichen und privaten Fürsorge und anderer Gebiete der Wohlfahrtspflege.

Wenn die Fürsorgedirektion an einer Versammlung nicht teilgenommen hat, erstattet der Regierungsstatthalter ihr einen kurzen Bericht über den Verlauf.

III. Fürsorgekonkordate

1. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

Art. 17. Der Kanton Bern gehört dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung an.

Der Grosse Rat ist ermächtigt, Änderungen des Konkordats zu genehmigen oder den Austritt des Kantons Bern aus dem Konkordat zu beschliessen.

Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Anwendung des Konkordats im Kanton Bern.

2. Andere Fürsorgekonkordate

Art. 18. Der Grosse Rat ist ermächtigt, namens des Kantons Bern mit andern Kantonen besondere Fürsorgeabkommen zu treffen oder weitern Fürsorgekonkordaten beizutreten.

3. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen über die Fürsorge

1. Auskunfts- und Meldepflicht des Fürsorgebedürftigen

Art. 19. Der Fürsorgebewerber oder Empfänger von Fürsorgeleistungen muss der Fürsorgebehörde vollständige und wahrheitsgetreue Auskunft über seine Verhältnisse erteilen und ihr die Möglichkeit verschaffen, sich zu erkundigen.

Er ist verpflichtet, den Mitgliedern, Beamten und Beauftragten der Fürsorgebehörde, dem Kreisfürsorgeinspektor, dem Regierungsstatthalter und den Beamten der kantonalen Fürsorgedirektion Zutritt zu seiner Wohnung zu gewähren.

Wer Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen bezieht, muss überdies der Fürsorgebehörde alle Änderungen in seinen Verhältnissen, die zur Herabsetzung oder Einstellung der Leistungen führen können, unverzüglich melden.

Art. 20. (Gestrichen, siehe Art. 26 Abs. 3)

3. Schutzbestimmungen zugunsten des Fürsorgebedürftigen

a) Im allgemeinen

Art. 21. Die Mitglieder und Beamten der Fürsorgebehörden sollen dem Fürsorgebedürftigen mit der gebotenen Achtung und Rücksicht begegnen und danach trachten, sein Vertrauen zu erwerben.

Die Fürsorgebehörde darf nicht in die verfassungsmässigen und höchstpersönlichen Rechte des Bedürftigen eingreifen.

b) Verfügung über Einkommen und Vermögen des Bedürftigen

Art. 22. Die Fürsorgebehörde darf über Einkommen oder Vermögen des Fürsorgebedürftigen nur mit seiner Zustimmung oder derjenigen seines gesetzlichen Vertreters und über seinen Nachlass nur mit Zustimmung seiner Erben verfügen.

Vorbehalten bleibt die bestimmungsgemässe Verfügung über Versicherungsleistungen, die auf Grund der Sozialversicherungsgesetzgebung für Rechnung des Versicherten der Fürsorgebehörde ausbezahlt werden.

c) Schweigepflicht der Fürsorgeorgane

Art. 23. Die Mitglieder und Beamten der Fürsorgebehörden haben über ihre Wahrnehmungen, insbesondere über die Auskünfte, die sie vom Fürsorgebedürftigen oder von Dritten erhalten haben, so wie über die getroffenen Anordnungen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es nicht im Interesse der Fürsorge geboten ist, eine Tatsache andern Behörden oder Fürsorgestellen oder bestimmten Personen mitzuteilen.

Sie dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fürsorgebedürftigen oder der vorgesetzten Behörde als Zeugen über ihre Wahrnehmungen aussagen oder Fürsorgeakten herausgeben.

Allen Behörden und Beamten ist verboten, die Namen der Empfänger von Fürsorgeleistungen in veröffentlichten Verwaltungsberichten und Rechnungen aufzuführen oder in der Gemeindeversammlung oder in öffentlichen Sitzungen von Behörden zu verlesen.

d) Niederlassungsfreiheit

Art. 24. Allen Behörden und Beamten ist verboten, eine Person oder ihren gesetzlichen Vertreter in der freien Wahl des Wohn-, Aufenthalts- oder Arbeitsortes zu beeinträchtigen, insbesondere sie durch Einschüchterung, Versprechungen oder Unterstützungen zum Verzicht auf den Zuzug oder zum Wegzuge zu veranlassen.

Ebenso ist allen Behörden und Beamten verboten, jemand von der Veräusserung, Verpachtung oder Vermietung von Liegenschaften, Wohn- oder Arbeitsräumen an bestimmte Personen oder vom Abschluss eines Dienst-, Lehr- oder Pflegevertrages abzuhalten oder jemand zur Auflösung eines solchen Vertragsverhältnisses zu veranlassen.

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Beschränkungen der Niederlassungs- und der Vertragsfreiheit bleiben vorbehalten; desgleichen die Begünstigung einer Umsiedlung, die im wohlverstandenen Interesse des Bedürftigen liegt.

4. Unentgeltlichkeit

Art. 25. Für die Tätigkeit der Fürsorgebehörden werden keine Gebühren erhoben.

Das Gemeinwesen trägt die Auslagen.

Bernische Behörden und Amtsstellen erteilen ihre Auskünfte den Fürsorgebehörden unentgeltlich.

Die Gesuche, Quittungen und Akten in Fürsorgesachen sind stempelfrei.

4. Abschnitt:

Rückerstattung von Fürsorgeleistungen

1. Rückerstattungspflicht
a) Erwachsene

Art. 26. Wer nach der Vollendung des zwanzigsten Altersjahres Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen bezogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzuerstatten:

1. wenn er sie durch Vorspiegelung oder Verheimlichung von Tatsachen erschlichen hat;

2. wenn er sich gemäss gesetzlicher Vorschrift beim Bezug der Fürsorgeleistungen zur Rückerstattung verpflichtet hat und die vereinbarten Bedingungen eingetreten sind;
3. sobald er dazu imstande und soweit es ihm nach den Verhältnissen zuzumuten ist.

a bis) Ehemann und Eltern

Art. 26bis. Gemäss den Bestimmungen des Artikels 26 haben ausserdem zurückzuerstatten

1. der Ehemann die Fürsorgeleistungen, die der Ehefrau,
2. die Eltern die Fürsorgeleistungen, die ihren unmündigen Kindern ausgerichtet worden sind.

Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Unterhaltspflicht bleiben vorbehalten.

b) Unmündige

Art. 27. Wer Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen im Verlaufe des 17. bis 20. Altersjahres bezogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzuerstatten, wenn er in günstige Verhältnisse gelangt ist oder wenn und soweit es sich aus andern Gründen nicht rechtfertigt, ihm die Rückerstattung zu erlassen.

Diese Verpflichtung besteht jedoch nur, soweit nicht die Eltern gemäss Artikel 26bis die Fürsorgeleistungen zurückerstatten müssen und können.

c) Erben

Art. 28. Die Erben sind zur Rückerstattung der vom Erblasser bezogenen Fürsorgeleistungen verpflichtet, soweit sie aus seinem Nachlass bereichert sind.

2. Verjährung

Art. 29. Die Rückerstattungsforderung verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, in welchem die Fürsorgebehörde von ihrer Entstehung (Artikel 26 bis 28) Kenntnis erhalten hat, auf alle Fälle aber fünfzehn Jahre nach der Einstellung der Fürsorgeleistungen.

3. Forderungsberechtigtes Gemeinwesen

Art. 30. Der Rückerstattungsanspruch steht jedem Gemeinwesen bis zum Betrag der Fürsorgeleistungen zu, die auf seine Kosten dem Rückerstattungspflichtigen oder dem Erblasser ausgerichtet wurden.

Übersteigen die Rückerstattungsansprüche mehrerer Gemeinwesen zusammen den gemäss Artikel 26 bis 29 zu leistenden Betrag, so werden sie verhältnismässig gekürzt.

Die Bestimmungen des Bundesrechts, von Konkordaten und von Staatsverträgen betreffend das rückerstattungsberechtigte Gemeinwesen und die Verteilung von Rückerstattungen bleiben vorbehalten.

4. Geltendmachung des Anspruchs

Art. 31. Die Fürsorgebehörde macht ihren Rückerstattungsanspruch bei den Rückerstattungspflichtigen geltend.

Kommt keine Einigung zustande, so klagt sie den Anspruch gemäss Artikel 43 ein.

Die Fürsorgebehörde ist befugt, eine geschuldete Rückerstattung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.

5. Abschnitt:

Lastenverteilung

1. Zu verteilende Aufwendungen
a) im Allgemeinen

Art. 32. Folgende Aufwendungen des Staates und der Einwohner- und gemischten Gemeinden für das Fürsorgewesen unterliegen einer Lastenverteilung:

1. die Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge;
2. die reinen Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge, mit Ausnahme von Fürsorgeleistungen, welche die dekretsmässigen Höchstbeträge übersteigen oder den gesetzlichen Vorschriften widersprechen;
3. die Aufwendungen für Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 134, soweit der Regierungsrat die Verteilung anordnet;
4. die reinen Aufwendungen für Veranstaltungen und Einrichtungen im Sinne der Artikel 136 und 137, soweit die dort vorgesehenen Dekrete die Verteilung anordnen;
5. die reinen Aufwendungen für den Betrieb von Heimen, die der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstehen;
6. weitere Aufwendungen, deren Verteilung in diesem Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung in Ausführungserlassen angeordnet wird (Art. 32^{quinquies}, 155, 159, 162).

b) Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge

Art. 32bis. Von den Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge sind abzuziehen:

1. die Einnahmen gemäss Artikel 88 Ziffer 1, 2, 3 und 6,
2. zwei Drittel der Einnahmen gemäss Artikel 88 Ziffer 4 und 5.

Ausgaben, die den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, sind von der Verteilung ausgeschlossen.

c) Aufwendungen für Wohlfahrts- und Fürsorgeaufwendungen

Art. 32ter. Die Verteilung der Aufwendungen für eine Wohlfahrts- oder Fürsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 134 soll angeordnet werden, wenn und soweit die Einrichtung einem Bedürfnis der öffentlichen Vor- oder Fürsorge entspricht.

Der Regierungsrat kann die Verteilung der Aufwendungen für bestimmte Arten solcher Einrichtungen allgemein anordnen.

d) Aufwendungen für Heime

Art. 32^{quater}. Der Regierungsrat umschreibt in einer Verordnung, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange die Aufwendungen der Gemeinden für Heime zur Verteilung zuzulassen sind; die Verordnung regelt auch das Verfahren.

Als Aufwendungen für den Betrieb von Heimen gelten auch eine angemessene jährliche Abschreibung der Beträge, die der Staat und die Gemeinden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Erwerb, Bau, Ausbau und die Einrichtung von Heimen aufwenden, welche der Aufsicht der Für-

sorgedirektion unterstehen, sowie die Zinsverluste, die sie durch diese Aufwendungen erleiden.

e) Verwaltungs- und Personalkosten

Art. 32quinquies. Die Verwaltungskosten unterliegen der Verteilung nicht.

In einem Dekret des Grossen Rates ist festzulegen, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange die Gemeinden ihre Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Beamten ihrer Fürsorgebehörden, sowie für das Personal, das vorwiegend mit der Betreuung Bedürftiger beschäftigt ist, zur Verteilung bringen können.

2. Die Verteilung

a) Die Teilung zwischen dem Staat und den Gemeinden

Art. 33. Alljährlich wird der Gesamtbetrag der zu verteilenden Aufwendungen des Staates und jeder Gemeinde ermittelt.

Die Gesamtbeträge werden zusammengezählt.

Von der Gesamtsumme tragen alle Gemeinden zusammen drei Zehntel und der Staat sieben Zehntel.

b) Verteilung des Anteils der Gemeinden; Selbstbehalt

Art. 34. Der Grosse Rat bestimmt in einem Dekret, wie der gemäss Artikel 33 Absatz 3 von der Gesamtheit der Gemeinden zu tragende Lastenanteil auf die einzelnen Gemeinden verteilt wird.

Dabei sind insbesondere die Grösse der Wohnbevölkerung, die Steuerkraft und die Steueranlage der Gemeinde zu berücksichtigen.

Das Dekret kann ferner bestimmen, dass ein Teil der reinen Aufwendungen des Staates und jeder Gemeinde von der Verteilung ausgeschlossen ist (Selbstbehalt).

Der Verteilungsschlüssel ist mindestens nach jeder eidgenössischen Volkszählung zu überprüfen.

c) Vergütungen

Art. 35. Ist der Betrag der zu verteilenden Aufwendungen einer Gemeinde grösser als der von ihr zu tragende Anteil an der Gesamtsumme, so wird ihr der Mehrbetrag vom Staat vergütet; ist er kleiner, so hat sie den Fehlbetrag dem Staate zu vergüten.

Der Staat und die Gemeinden können die zu leistenden Vergütungen mit Gegenforderungen verrechnen.

d) Verteilungsverfahren

Art. 36. Das Verteilungsverfahren wird durch das in Artikel 34 vorgesehene Dekret geordnet.

3. Die Deckung der Kostenanteile

Art. 37. Der Grosse Rat ist ermächtigt, zur Dekkung des Anteils an den Gesamtaufwendungen für das Fürsorgewesen, den der Staat nach Vornahme der Lastenverteilung zu tragen hat, die Erhebung des in Artikels 91 Absatz 3 der Staatsverfassung vorgesehenen Steuerzuschlages zu beschliessen.

Die Einwohner- und gemischten Gemeinden dekken die Anteile, die sie nach Vornahme der Lastenverteilung tragen müssen, durch Erhebung von Gemeindesteuern, soweit nicht Überschüsse des Armengutsertrages gemäss Artikel 99 Absatz 1 oder Erträgnisse des Ortsgutes dafür zur Verfügung stehen.

4. Ausschluss von der Verteilung und weitere Massnahmen gegen fehlbare Gemeinden, Behörden und Beamte

Art. 38. Der Regierungsrat kann Gemeinden, deren Behörden trotz Mahnung die gesetzlichen Vorschriften missachten, zeitweise von der Lastenverteilung ausschliessen oder ihnen einen ausserordentlichen Beitrag auferlegen.

Weitere, in der Gesetzgebung über das Gemeindewesen vorgesehene Massnahmen gegenüber der Gemeinde sowie die zivilrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit der fehlbaren Behördemitglieder und Beamten bleiben vorbehalten.

6. Abschnitt:

Rechtspflege

1. Beschwerden gegen Fürsorgebehörden
a) Beschwerderecht

Art. 39. Der Fürsorgeberechtigte und jedermann, der ein Interesse hat, kann gegen Beschlüsse und Verfügungen einer Fürsorgebehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit der Begründung Beschwerde führen, dass sie eine bestimmte Vorschrift verletzen oder den Verhältnissen nicht angemessen seien.

Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

b) Urteilende Behörde

Art. 40. Es werden beurteilt:

1. Beschwerden gegen Fürsorgebehörden der Burgergemeinde Bern und ihrer Unterabteilungen von der Oberwaisenkammer;
2. Beschwerden gegen die übrigen Gemeindefürsorgebehörden vom Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die beklagte Gemeinde gehört;
3. Beschwerden gegen die Fürsorgedirektion wegen unrichtiger Festsetzung von Burgergutsbeiträgen vom Verwaltungsgericht;
4. die übrigen Beschwerden gegen die Fürsorgedirektion vom Regierungsrat.

Die Entscheide des Regierungsstatthalters und der Oberwaisenkammer können gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

c) Inhalt des Urteils

Art. 41. Erklärt die urteilende Behörde eine Beschwerde für begründet, so ändert sie den angefochtenen Beschluss oder die angefochtene Verfügung ab oder weist die beklagte Behörde an, die verweigerte oder verzögerte Amtshandlung vorzunehmen.

2. Leistungs- und Feststellungsklagen
a) Unterhalts- und Verwandtenbeiträge

Art. 42. Klagen auf Festsetzung oder Neufestsetzung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge beurteilt, soweit nicht die Zivilgerichte zuständig sind, der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder ihren Sitz hat.

b) Rückerstattung von Fürsorgeleistungen

Art. 43. Klagen auf Rückerstattung von Unterstützungen oder anderer Fürsorgeleistungen durch den Empfänger oder seine Erben (Art. 31) beurteilt

1. der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die klagende Gemeinde gehört;
2. das Verwaltungsgericht, wenn der Staat Kläger ist.

c) Andere Klagen

Art. 44. Klagen eines Gemeinwesens gegen ein anderes auf Feststellung der Fürsorgepflicht, auf Vergütung von Unterstützungsauslagen (Artikel 73, 76 und 78) oder anderer Fürsorgeleistungen sowie auf Bezahlung von Burgergutsbeiträgen (Artikel 91) beurteilt

1. der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die beklagte Gemeinde gehört, sofern nur Gemeinden als Parteien am Streite beteiligt sind;
2. das Verwaltungsgericht, sofern der Staat als Partei am Streite beteiligt ist.

d) Weiterziehung

Art. 45. Die Entscheide des Regierungsstatthalters über Klagen gemäss Artikel 42 bis 44 können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

3. Besondere Verfahrensvorschriften

a) Art des Verfahrens

Art. 46. Der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden und Klagen in der Regel im mündlichen Verfahren gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

b) Verfahrenskosten

Art. 47. Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist gebühren- und stempelfrei. Der Staat trägt die Auslagen. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

Ausnahmsweise kann die unterliegende Partei, deren Prozessführung leichtsinnig oder mutwillig war, verurteilt werden, dem Staate die tarifmässigen Gebühren, die Stempelabgaben und die Auslagen und der Gegenpartei eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen.

Das nämliche gilt gegenüber einer unterliegenden Gemeinde, deren Behörde willkürlich gehandelt hat.

Zweiter Teil:

ARMENFÜRSORGE

7. Abschnitt:

Begriff, Aufgaben und Grundsätze

1. Begriff

Art. 48. Als Armenfürsorge gilt die in diesem Teil des Gesetzes umschriebene Fürsorgetätigkeit des Staates, der Einwohner- und gemischten Gemeinden und der Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge.

2. Aufgaben

a) Im allgemeinen

Art. 49. Die Armenfürsorge hat die Aufgabe, den Bedürftigen, die sich im Kanton Bern aufhalten oder deren Unterstützung nach Bundesrecht, Konkordaten oder Staatsverträgen dem Kanton Bern obliegt, ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen und die Ursachen ihrer Bedürftigkeit soweit möglich zu beheben.

Sie sucht auch die drohende Verarmung einer Person zu verhüten.

b) Einzelne Aufgaben

Art. 50. Die Armenfürsorge bemüht sich insbesondere darum, dass

1. bedürftige Kinder und Jugendliche eine gute Pflege, eine Erziehung in christlichem Sinne

und eine ihren Fähigkeiten entsprechende berufliche Ausbildung erhalten;

2. Obdachlose und mangelhaft Untergebrachte angemessene Unterkunft finden;
3. bedürftigen erwerbsfähigen Arbeitslosen geeignete Arbeit vermittelt wird;
4. bedürftige Kranke, Verunfallte und Wöchnerinnen die nötige Pflege und ärztliche Behandlung erhalten;
5. Bedürftigen rechtzeitig die nötige zahnärztliche Behandlung zuteil wird;
6. körperlich oder geistig Behinderte soweit möglich die Ausbildung oder Umschulung erhalten, die sie befähigt, sich sozial und wirtschaftlich einzugliedern oder wiedereinzugliedern;
7. Alkoholgefährdeten und Alkoholkranken frühzeitig Fürsorge und Behandlung durch Fachleute (Fürsorger, Ärzte) oder in Heilstätten zuteil wird (Art. 133 Abs. 2);
8. unverheiratete Mütter die Möglichkeit finden, pflichtgemäss selber für ihr Kind zu sorgen;
9. Bedürftige mit unheilbaren Charaktermängeln, die sich oder andere gefährden, ihrem Zustand entsprechend betreut, beschäftigt oder versorgt werden;
10. dauernd arbeitsunfähige Bedürftige angemessene Familien- oder Anstaltspflege erhalten.

c) Bestattungskosten

Art. 51. Die Armenfürsorge trägt die Kosten einer schicklichen Bestattung verstorbener Unbemittelter.

3. Bedürftigkeit

Art. 52. Als bedürftig gilt, wer sich die Mittel, die für den Lebensunterhalt oder zur Erreichung der in Artikel 50 genannten Zwecke erforderlich sind, nicht ohne die Hilfe der Armenfürsorge rechtzeitig verschaffen kann.

4. Arten und Mass der Fürsorge

Art. 53. Die Fürsorge besteht in Betreuung und Unterstützung.

Art und Mass der Fürsorge richten sich nach ihrem Zweck und den persönlichen und örtlichen Verhältnissen.

Ändern sich die Verhältnisse, so werden Art und Mass der Fürsorge neu bestimmt.

5. Betreuung
a) im allgemeinen

Art. 54. Die Fürsorgebehörde kümmert sich um das Wohlergehen des Bedürftigen.

Sie hört seine Anliegen an, erteilt ihm Rat und Anleitung für die Besorgung seiner Angelegenheiten und vermittelt ihm nötigenfalls die Hilfe seiner Familienangehörigen oder geeigneter privater und öffentlicher Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen.

Sie trachtet danach, sein Ehr- und Pflichtgefühl, sein Verantwortungsbewusstsein, sein Selbstvertrauen und seine Selbständigkeit zu stärken und ihn insbesondere zu einer gesunden Lebensweise und einer umsichtigen Einteilung und Verwendung seiner Mittel zu veranlassen.

b) Familien

Art. 55. Die Betreuung soll sich nötigenfalls auf alle Angehörigen einer Familie erstrecken, auch wenn nur einzelne von ihnen unterstützt werden.

Der Schaffung gesunder Wohnverhältnisse, der saubern und sparsamen Führung des Haushaltes und einem gedeihlichen Zusammenleben der Familienglieder ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Fürsorgebehörde soll die Eltern in Pflege-, Erziehungs- und Ausbildungsfragen beraten oder durch eine geeignete Person oder Fürsorgestelle beraten lassen.

6. Versorgung
a) Kinder und Jugendliche

Art. 56. Kinder und Jugendliche können ohne Zustimmung der Eltern nur unter den im Zivilgesetzbuch genannten Voraussetzungen und auf Anordnung der vormundschaftlichen Organe in Pflegeplätzen oder Heimen untergebracht werden.

Eine vorläufige Versorgung kann die Fürsorgebehörde in dringenden Fällen unter Benachrichtigung und unter Vorbehalt der Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde anordnen.

Kinder unter 16 Jahren dürfen nur solchen Personen in Familienpflege gegeben werden, denen die zuständige Behörde die Aufnahme von Pflegekindern bewilligt hat; in Versorgungs- und Pflegeheimen für Erwachsene dürfen sie nicht untergebracht werden.

b) Erwachsene

Art. 57. Erwachsene Bedürftige können in Pflegeplätzen oder Heimen untergebracht werden, wenn sonst ihre Verwahrlosung zu befürchten oder es aus andern schwerwiegenden Gründen untunlich ist, sie in Selbstpflege zu lassen.

Sie dürfen nur solchen Personen in Familienpflege gegeben werden, die gut beleumdet sind, für eine gute Unterbringung, Behandlung und Betreuung des Pfleglings Gewähr bieten und diesen nicht ausnützen.

7. Mitwirkung anderer Fürsorgeeinrichtungen und Behörden

Art. 58. Bei der Fürsorge gemäss Artikel 50 und 54 bis 57 soll sich die Fürsorgebehörde nach Möglichkeit der in Betracht fallenden besondern Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Heime und Anstalten bedienen.

Die Fürsorgebehörde meldet der Vormundschaftsbehörde rechtzeitig Tatsachen, die zu vormundschaftlichen Massnahmen Anlass geben können.

Sie meldet Bedürftige, die ihre Weisungen beharrlich missachten, der zuständigen Polizeibehörde und beantragt ihr die Anordnung der gesetzlichen Besserungs- oder Versorgungsmassnahmen.

8. Pflichten des Bedürftigen

Art. 59. Der Bedürftige und sein gesetzlicher Vertreter sind verpflichtet, selber nach Kräften zur Behebung der Bedürftigkeit beizutragen und die Ratschläge und Weisungen der Fürsorgebehörde zu befolgen.

Wenn das wohlverstandene Interesse des Bedürftigen es erfordert, ist dieser verpflichtet, sich an einem von der Fürsorgebehörde bestimmten Orte aufzuhalten oder eine von ihr bestimmte Erwerbstätigkeit auszuüben.

8. Abschnitt:

Unterstützung

1. Voraussetzungen a) im allgemeinen

Art. 60. Die Fürsorgebehörde gewährt dem Bedürftigen die nötige Unterstützung, wenn und soweit der Zweck der Fürsorge nicht durch andere Massnahmen oder Mittel rechtzeitig erreicht werden kann.

b) Bei Selbstverschulden

Art. 61. Die unerlässliche Unterstützung darf einem Bedürftigen auch dann nicht verweigert werden, wenn er seine Bedürftigkeit in gröblicher Weise selber verschuldet hat.

Der Unterstützte muss sich jedoch in diesem Falle verpflichten, die Unterstützung zurückzuerstatten, sobald er dazu in der Lage ist.

Art. 62. (Gestrichen, siehe Art. 26bis)

3. Ausrichtung a) im allgemeinen

Art. 63. Die Unterstützung wird in der Regel in Bargeld ausgerichtet.

Dem Unterstützten können die nötigen Weisungen für die Verwendung der Unterstützungen und seiner übrigen Geldmittel erteilt werden.

b) Besondere Bestimmungen

Art. 64. Wenn die Gefahr besteht, dass der Unterstützte Barunterstützungen nicht richtig verwenden würde, kann die Unterstützung durch Abgabe von Gutscheinen zum Bezuge bestimmter Waren, durch Abgabe der nötigen Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände oder durch Zahlungsverpflichtungen der Fürsorgebehörde (Gutsprachen) ausgerichtet werden.

Gutsprachen werden auch ausgestellt, wenn der Bedürftige für die Bezahlung von Leistungen Dritter, deren er bedarf, wie für Mietzins, Heilungs- und Versorgungskosten Sicherheit leisten muss.

4. Unterstützungsanspruch

Art. 65. Ein klagbarer Anspruch auf Unterstützung steht weder dem Bedürftigen noch seinen Gläubigern zu.

Die in der Gesetzgebung über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vorgesehenen Entschädigungsansprüche der Medizinalpersonen, die bedürftigen Personen Hilfe leisten, bleiben vorbehalten.

Ferner haben die dem Staate oder Gemeinden gehörenden oder von ihnen unterstützten Heime und Anstalten, die eine Person auf behördliche Anordnung oder in dringenden Fällen aufnehmen, gegenüber dem fürsorgepflichtigen Gemeinwesen Anspruch auf Bezahlung der Verpflegungskosten, wenn sie die Aufnahme binnen vierzehn Tagen der Fürsorgebehörde anzeigen.

5. Unterstützung ausserhalb des Kantons Bern

Art. 66. Die Unterstützung eines Kantonsbürgers ausserhalb des Kantons Bern kann verweigert werden, wenn es im wohlverstandenen Interesse des Bedürftigen liegt und nicht das Bundesrecht, Konkordate oder Staatsverträge die Verweigerung ausschliessen.

6. Besondere Wirkungen der Unterstützung

a) Stimmrechtsverlust

Art. 67. Wer wegen bösen Willens, wegen Arbeitsscheu oder wegen Liederlichkeit trotz Verwarnung in erheblichem Masse unterstützt werden muss oder seine Unterhaltspflichten so vernachlässigt, dass seine Ehefrau oder seine unmündigen Kinder von der Armenfürsorge oder einer andern öffentlichen Fürsorgeeinrichtung unterstützt werden müssen, wird von der Stimmberechtigung ausgeschlossen, bis er die ihm zumutbaren Rückerstattungen geleistet hat oder ihm die Rückerstattung ausdrücklich erlassen worden ist.

Das Ausschlussverfahren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

b) Wegzug Unterstützter

Art. 68. Wer unterstützt wird, muss der Fürsorgebehörde von einem beabsichtigten Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes rechtzeitig Kenntnis geben.

Liegt der Umzug nicht im wohlverstandenen Interesse des Unterstützten, so sucht die Fürsorgebehörde ihn davon abzuhalten (Art. 59).

Ist der Fürsorgebehörde bekannt, wohin ein Unterstützter wegziehen will oder weggezogen ist, so soll sie der Fürsorgebehörde des neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes von den bisherigen Fürsorgemassnahmen Kenntnis geben.

c) Heimschaffung

Art. 69. Kantonsfremde Unterstützte können heimgeschafft werden, wenn ihr Heimatkanton oder Heimatstaat die Vergütung der Unterstützungen ablehnt.

Auf die Heimschaffung soll verzichtet werden, wenn sie eine grosse Härte bedeuten würde.

Die Bestimmungen des Bundesrechts, von Konkordaten und von Staatsverträgen bleiben vorbehalten.

9. Abschnitt:

Fürsorgepflichtiges Gemeinwesen

1. Für Bedürftige im Kanton Bern

a) Bedürftige mit Wohnsitz im Kanton Bern

Art. 70. Die Fürsorge für Bedürftige, die sich auf bernischem Kantonsgebiet aufhalten und im Kanton Bern wohnhaft sind, obliegt der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, in der sie nach Artikel 23 bis 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ihren Wohnsitz haben.

Die Gemeinde, in welcher der Bedürftge seine Ausweisschriften hinterlegt hat, gilt als Wohnsitzgemeinde, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Wohnsitz sich nicht dort befindet.

Die Artikel 72 und 78 bleiben vorbehalten.

b) Bedürftige ohne Wohnsitz im Kanton Bern

Art. 71. Die Fürsorge für Bedürftige, die sich auf bernischem Kantonsgebiet aufhalten, aber keinen Wohnsitz im Kanton Bern haben, obliegt der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, auf deren Gebiet die Fürsorgebedürftigkeit zutagegetreten ist.

Ist der nicht im Kanton Bern wohnhafte Bedürftige beim Eintritt der Fürsorgebedürftigkeit Insasse eines bernischen Heims oder einer bernischen Anstalt, so obliegt die Fürsorgepflicht dem Staat.

Die Artikel 75 Absatz 1 und 78 bleiben vorbehalten.

c) Notfälle

Art. 72. In Notfällen obliegt die Fürsorge stets der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, auf deren Gebiet die Fürsorgebedürftigkeit zutagegetreten ist.

d) Rückgriff

Art. 73. Der in Notfällen unterstützenden Aufenthaltsgemeinde steht der Rückgriff auf die Wohnsitzgemeinde, die fürsorgepflichtige Burgergemeinde oder, wenn er fürsorgepflichtig ist, auf den Staat zu.

Der Rückgriff des unterstützenden bernischen Gemeinwesens auf ausserkantonale Behörden gemäss Bundesrecht, Konkordaten und Staatsverträgen bleibt vorbehalten; er ist durch die kantonale Fürsorgedirektion oder gemäss deren Weisungen auszuüben.

2. Für heimgekehrte Kantonsbürger

Art. 74. Bedürftige bernische Kantonsbürger, die in den Kanton Bern zurückkehren oder heimgeschafft werden und die Hilfe der kantonalen Fürsorgedirektion in Anspruch nehmen, werden von dieser zweckmässig untergebracht und unterstützt, bis sie im Kanton einen Wohnsitz begründet haben.

Die frühern bernischen Wohnsitzgemeinden und die Heimatgemeinde sind verpflichtet, den Heimgekehrten aufzunehmen, wenn er nicht anderweitig zweckmässige Unterkunft findet.

Der Heimgekehrte wird der Wohnsitzgemeinde zugewiesen, wenn sich sein Wohnsitz noch im Kanton Bern befindet, und der Heimatgemeinde, wenn sie burgerliche Armenfürsorge führt.

3. Für bedürftige bernische Kantonsbürger ausserhalb des Kantons Bern

Art. 75. Die Fürsorge für bedürftige bernische Kantonsbürger, die sich ausserhalb des Kantons Bern aufhalten oder ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben, obliegt dem Staat.

a) Fürsorgepflicht

Hat der Bedürftige seinen Wohnsitz im Kanton Bern, so ist die Wohnsitzgemeinde fürsorgepflichtig.

Fürsorgepflichten des Bundes, anderer Kantone und anderer Staaten, die sich aus dem Bundesrecht, aus Konkordaten oder aus Staatsverträgen ergeben, bleiben vorbehalten; desgleichen die Fürsorgepflicht der Heimatgemeinde, sofern sie burgerliche Armenfürsorge führt.

b) Rückgriff

Art. 76. Ist eine Gemeinde fürsorgepflichtig, so bringt ihr die Fürsorgedirektion Unterstützungsanzeigen und -gesuche auswärtiger Behörden unverzüglich zur Kenntnis.

Die Gemeinde hat dem Staat die in ihrem Einverständnis oder im Notfall ausgerichteten oder nach Bundesrecht, Konkordaten oder Staatsverträgen vom Kanton Bern geschuldeten Unterstützungen zu vergüten.

3. Angehörige von Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge

Art. 77. Burgerliche Armenfürsorge führen die bernischen Burgergemeinden, die sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ausüben.

a) Fürsorgepflichtige Burgergemeinden

Die Zunftgesellschaften der Burgergemeinde Bern sind hinsichtlich der burgerlichen Armenfürsorge den Burgergemeinden gleichgestellt.

Art. 78. Den Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge obliegt die Fürsorge für ihre sämtlichen bedürftigen Angehörigen innerhalb und ausserhalb des Kantons Bern. b) Fürsorgepflicht

Die fürsorgepflichtige Burgergemeinde hat der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde oder dem Staat in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen die Unterstützungskosten zu vergüten (Artikel 73 und 76).

Art. 79. Die Burgergemeinden können jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres von der burgerlichen Armenfürsorge zurücktreten. c) Beendigung der burgerlichen Armenfürsorge

Der Regierungsrat kann einer Burgergemeinde die Armenfürsorge entziehen, wenn sie trotz Mahnung ihre Pflichten vernachlässigt oder ihnen dauernd nicht mehr zu genügen vermag.

Vermag eine Burgergemeinde mit burgerlicher Armenfürsorge vorübergehend ihren Fürsorgepflichten nicht zu genügen, so kann ihr der Regierungsrat im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis Beiträge gewähren, die der Lastenverteilung nicht unterliegen.

Art. 80. Mit der Aufhebung der burgerlichen Armenfürsorge gehen die Armengüter der Burgergemeinde an die Einwohnergemeinde über. d) Wirkungen der Beendigung

Besondere Fürsorgefonds verbleiben der Burgergemeinde, solange sie ihrem Zweck nicht entfremdet werden.

Die Burgergemeinde wird gemäss Artikel 89 bis 92 beitragspflichtig.

Eine Wiederaufnahme der burgerlichen Armenfürsorge ist unzulässig.

10. Abschnitt:

Verfahrensvorschriften

Art. 81. Wer die Armenfürsorge in Anspruch nehmen will, muss sein Anliegen mündlich oder schriftlich bei der Fürsorgebehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes oder der von ihr bezeichneten Amtsstelle und im Ausland bei der zuständigen ausländischen oder schweizerischen Hilfsstelle vorbringen. 1. Fürsorgegesuch a) Anmeldung

Angehörige von Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge können sich auch unmittelbar bei der burgerlichen Fürsorgebehörde melden.

Stellvertretung ist zulässig.

Art. 82. Der Gesuchsteller muss der Anmeldestelle gemäss Artikel 19 Absatz 1 Auskunft erteilen oder verschaffen. b) Auskunftserteilung

Die Anmeldestelle macht ihn auf die gesetzlichen Pflichten der Betreuten und Unterstützten und auf die Rechtsfolgen der Unterstützung aufmerksam.

Ist mit Unterstützung oder mit einer längern Betreuung zu rechnen, so sind die Erklärungen des Gesuchstellers in einem amtlichen Berichtbogen einzutragen und vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.

c) Prüfung

Art. 83. Die Fürsorgebehörde prüft die eingereichten oder ihr übermittelten Gesuche unverzüglich.

Unvollständige oder unrichtige Angaben werden unter Anhörung des Gesuchstellers ergänzt oder berichtigt.

Ist ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig, so leitet die Fürsorgebehörde das Gesuch sogleich weiter.

2. Fürsorge von Amtes wegen

Art. 84. In Notfällen und bei offenbarer Notlage sind die erforderlichen Fürsorgeanordnungen von Amtes wegen zu treffen.

3. Beschluss

Art. 85. Die zuständige Fürsorgebehörde trifft unverzüglich ihre Anordnungen und eröffnet ihre Beschlüsse dem Gesuchsteller oder dem von Amtes wegen Unterstützten.

Ist das Gesuch von einer ausserkantonalen Behörde oder Hilfsstelle überwiesen worden, so wird die Anordnung zuhanden des Gesuchstellers ihr mitgeteilt.

Wird dem Gesuch nicht oder nur teilweise entsprochen oder die Unterbringung des Bedürftigen in Familienpflege oder in einem Heim beschlossen, so ist der Beschluss unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen; desgleichen, wenn Artikel 59 Absatz 2 angewendet wird.

4. Änderungen

Art. 86. Der Unterstützte soll vor der Herabsetzung der Unterstützung oder der Änderung der Unterstützungsart angehört werden.

Die Fürsorgebehörde eröffnet ihm ihren neuen Beschluss unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung.

Wird die Unterstützung durch Vermittlung einer ausserkantonalen Behörde oder Hilfsstelle ausgerichtet, so wird der Beschluss zuhanden des Unterstützten ihr mitgeteilt.

5. Heimschaffungsverfahren

Art. 87. Heimschaffungsanträge der Gemeindefürsorgebehörden sind bei der kantonalen Fürsorgedirektion einzureichen, die den Bedürftigen anhört, die Akten nötigenfalls ergänzt und sie der zuständigen Behörde zum Beschluss vorlegt.

11. Abschnitt:

Einnahmen

1. Aufzählung

Art. 88. Die Unterstützungsausgaben sind durch folgende Einnahmen soweit möglich zu decken:

1. Vergütungen anderer Gemeinwesen, soweit ihnen nicht kraft besonderer Vorschrift die Einnahmen gemäss Ziffern 2 bis 5 vorgehen;
2. Versicherungsleistungen, gesetzliche und freiwillige Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse, die für Rechnung eines bestimmten Berechtigten oder Unterstützten der Fürsorgebehörde ausbezahlt werden;

3. die Burgergutsbeiträge (Artikel 89 bis 92);
4. familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Artikel 93 und 94);
5. Rückerstattungen (Artikel 26 bis 31);
6. die Erträgnisse der Gemeindearmengüter (Artikel 98) und andere für die laufende Verwaltung der Armenfürsorge bestimmte Einnahmen.

2. Burgergutsbeiträge

a) Beitragspflichtige Korporationen

Art. 89. Burgergutsbeiträge haben die Burgergemeinden und Burgerkorporationen zu leisten, die nicht die burgerliche Armenfürsorge ausüben, sowie die Einwohner- und gemischten Gemeinden, die burgerliches Vermögen verwalten und aus seinem Ertrag den Gemeindeburgern Bar- oder Naturalnutzungen ausrichten.

Allmend- und Rechtsamegemeinden und ähnliche Körperschaften sind nicht beitragspflichtig.

Von der Beitragspflicht sind ferner die Gemeinden und Korporationen befreit, die nach ihrem Nutzungsreglement nur den minderbemittelten Korporationsangehörigen Nutzungen gewähren oder die nur einen unbedeutenden Burgergutsbeitrag zu leisten hätten.

b) Höhe des Beitrages

Art. 90. Der Burgergutsbeitrag einer beitragspflichtigen Korporation ist gleich ihrem steuerbaren Einkommen, geteilt durch die Zahl ihrer ortsansässigen Korporationsangehörigen.

Übersteigt die durchschnittliche Jahressumme der Beiträge, die die Korporation während einer Bemessungsperiode geleistet hat, acht vom Hundert ihres steuerbaren Einkommens, so ist der Beitrag für die folgende Bemessungsperiode so herabzusetzen, dass die Mehrleistung ausgeglichen wird.

c) Beitragsanspruch

Art. 91. Der Anspruch auf den Burgergutsbeitrag steht der bernischen Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde für jeden von ihr unterstützten Angehörigen der beitragspflichtigen Korporation und für jedes Jahr zu, in welchem die Unterstützungsausgaben nach Abzug der in Artikel 88 Ziffern 1 und 2 genannten Einnahmen einen durch Dekret des Grossen Rates bestimmten Betrag erreichen.

Der Beitrag ist nicht zu leisten, wenn der Unterstützte nach dem Nutzungsreglement der beitragspflichtigen Korporation Anspruch auf Bar- oder Naturalnutzungen hat.

Der Beitragsanspruch verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren seit dem Ende des Kalenderjahres, für das der Beitrag geschuldet ist.

d) Ausführungsdekret

Art. 92. Die nähere Ausführung der Artikel 89 bis 91 erfolgt durch ein Dekret des Grossen Rates.

Das Dekret ordnet insbesondere das Festsetzungsverfahren und die Geltendmachung des Beitragsanspruches.

3. Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge

a) Pflicht der Fürsorgebehörde

Art. 93. Die Fürsorgebehörde ist verpflichtet, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geltend zu machen, die auf das unterstützende Gemeinwesen übergehen.

Besondere Bestimmungen von Konkordaten und Staatsverträgen über die Befugnis zur Geltendmachung solcher Ansprüche bleiben vorbehalten.

b) Festsetzung der Beiträge

Art. 94. Ist der Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag noch nicht vertraglich oder richterlich festgesetzt oder soll ein festgesetzter Beitrag erhöht werden, so versucht die Fürsorgebehörde sich mit dem Beitragspflichtigen zu verständigen.

Kommt keine Einigung zustande, so ist der Anspruch vor der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsjustizbehörde einzuklagen.

c) Vertretung durch die Fürsorgedirektion

Art. 95. Die Direktion des Fürsorgewesens ist befugt, eine Gemeinde auf Verlangen bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträgen ausserhalb des Kantons zu vertreten.

4. Gemeindearmengüter

a) Gewährleistung und Verwaltung

Art. 96. Die Armengüter der Gemeinden sind vorbehältlich Artikel 80 Absatz 1 gewährleistet.

Sie werden von den Gemeinden gemäss den Vorschriften über die Finanzverwaltung der Gemeinden verwaltet.

b) Äufnung

Art. 97. Zur Äufnung des Armengutes dienen:

1. Geschenke und Vermächtnisse zugunsten der Gemeinde, für deren Verwendung der Schenker oder Erblasser nichts anderes bestimmt hat;
2. Ertragsüberschüsse gemäss Artikel 99 Absatz 2;
3. allfällige weitere durch Gesetze, Gemeindereglemente oder Beschlüsse von Gemeindebehörden dem Armengut zugewiesene Einnahmen.

c) Ertrag

Art. 98. Der Ertrag des Armengutes dient zur Deckung der Unterstützungsausgaben der Gemeinde, soweit nicht die Einnahmen gemäss Artikel 88 Ziffern 1 bis 5 hierfür ausreichen.

Die Gemeinde haftet dafür, dass der Ertrag ihres Armengutes wenigstens dem Zinssatz entspricht, der jeweils vom Regierungsrat den Geldmarktverhältnissen entsprechend festgesetzt wird; es sei denn, dass ein kleinerer Ertrag zur Deckung der Aufwendungen der Gemeinde für die Armenfürsorge genügt.

d) Ertragsüberschüsse

Art. 99. Ertragsüberschüsse sind vorerst zur Deckung der Aufwendungen für Fürsorgeeinrichtungen im Sinne der Artikel 134 und 136 und für Heime im Sinne von Artikel 141 zu verwenden und sodann zur Deckung allfälliger Kostenanteile im Sinne von Artikel 37 Absatz 2.

Soweit sie auch hierfür nicht benötigt werden, sind sie zum Vermögen des Armengutes zu schlagen.

Der Regierungsrat kann eine Gemeinde ermächtigen, dauernde Ertragsüberschüsse für andere Wohlfahrtszwecke zu verwenden.

Art. 100. (Gestrichen, siehe Art. 32 Ziff. 1, 32bis und 79 Abs. 3)

Dritter Teil:

ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENFÜRSORGE

12. Abschnitt:

Einrichtung und Zweck

1. Einrichtung

Art. 101. Der Kanton Bern führt eine Alters- und Hinterlassenenfürsorge durch.

Die für diese Fürsorge geltenden Vorschriften finden auch auf die Invalidenfürsorge Anwendung, die in einem spätern Zeitpunkt durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft zu setzen ist.

Die Durchführung der Fürsorge ist in der Regel Sache der Einwohner- und gemischten Gemeinden.

2. Zweck

Art. 102. Mit der Fürsorge sollen minderbemittelte Greise, Witwen, Waisen und Invalide vor der Verarmung bewahrt oder von der Armengenössigkeit befreit werden.

Die Fürsorgeleistungen werden gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und mit ihrer Hilfe der in Absatz 1 genannte Zweck erreicht werden kann.

3. Aufgabe privater Einrichtungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

Art. 103. Die bernischen Organe der schweizerischen Stiftungen «Für das Alter» und «Für die Jugend» sowie die privaten Einrichtungen der Invalidenfürsorge üben ihre Tätigkeit nach den für sie geltenden Vorschriften aus.

Der Regierungsrat schliesst mit den zuständigen Organen dieser Einrichtungen Vereinbarungen ab, um die Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zwischen ihnen und den Gemeinden zu ordnen.

13. Abschnitt:

Fürsorgeberechtigung

1. Fürsorgeberechtigte
a) Im allgemeinen

Art. 104. Fürsorgeberechtigt sind, soweit sie die in Artikeln 106 bis 108 genannten Voraussetzungen erfüllen:

1. die Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
2. die im Bundesbeschluss über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge genannten nicht rentenberechtigten Personen;
3. die Bezüger von Leistungen der Invalidenversicherung, unter Vorbehalt von Artikel 101 Absatz 2.

b) Familienangehörige

Art. 105. Leben Ehegatten oder Eltern und unmündige Kinder im gemeinsamen Haushalt, so ist nur das Familienhaupt fürsorgeberechtigt.

Die Ehefrau und unmündige Kinder sind selbständig fürsorgeberechtigt, wenn sie begründeterweise nicht im Haushalt des Familienhauptes leben oder wenn dieses nicht fürsorgeberechtigt oder von der Fürsorge ausgeschlossen ist.

2. Wohnsitz
a) Regel

Art. 106. Die Fürsorgeleistungen werden in der Regel nur Personen gewährt, die nach Artikel 23, 25 oder 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben.

Die Gemeinde, in welcher der Fürsorgeberechtigte seine Ausweisschriften hinterlegt hat, gilt als Wohnsitzgemeinde, solange nicht nachgewiesen ist, dass der Wohnsitz sich nicht dort befindet.

b) Ausnahmen

Art. 107. Bernische Kantonsbürger mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern sind fürsorgeberechtigt, wenn sie sich dauernd im Kanton Bern aufhalten.

Ferner können die Fürsorgeleistungen ausnahmsweise einem Gesuchsteller ausgerichtet oder einem Bezüger weitergewährt werden, der aus wichtigen Gründen aus dem Kanton Bern weggezogen ist.

3. Wartefrist

Art. 108. Bürger anderer Kantone sind erst fürsorgeberechtigt, wenn sie drei Jahre, Ausländer und Staatenlose erst, wenn sie zehn Jahre lang ununterbrochen im Kanton Bern gewohnt haben.

Vor Ablauf dieser Wartefristen sind sie fürsorgeberechtigt, wenn der Heimatkanton oder Heimatstaat Gegenrecht hält oder wenn Erlasse des Bundes oder Staatsverträge es vorschreiben, sowie wenn der Wohnsitz im Kanton Bern während weniger als zwei Jahren unterbrochen war, der Gesuchsteller jedoch vorher mindestens 20 Jahre lang ununterbrochen im Kanton Bern wohnte.

Hatte der verstorbene Ehemann oder Elternteil seinen letzten Wohnsitz im Kanton Bern, so wird dessen Dauer der Witwe und den Waisen auf die Wartefrist angerechnet.

4. Ausschlussgründe

Art. 109. Von der Fürsorge ist ausgeschlossen, wer infolge Strafurteils in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder gemäss Artikel 67 dieses Gesetzes von der Stimmberechtigung ausgeschlossen oder aus andern Gründen der Fürsorge nicht würdig ist.

Der Ausschluss gemäss Artikel 124 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

Gelegentliche Leistungen der Armenfürsorge sind kein Ausschlussgrund.

5. Bedarfsgrenzen

Art. 110. Fürsorgeleistungen werden nicht gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Gesuchstellers oder sein anrechenbares Vermögen die durch Dekret des Grossen Rates festgesetzten Beträge erreichen.

6. Anrechenbares Einkommen und Vermögen
a) Grundsatz

Art. 111. Anrechenbar ist das Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers und der in seinem Haushalt lebenden Familienglieder (Artikel 105 Absatz 1), nach Massgabe der Artikel 112 bis 116.

Für die Bewertung von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

b) Massgebendes Roheinkommen

Art. 112. Als Einkommen gelten:

1. die Einnahmen, die nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern der Einkommenssteuer unterliegen;
2. die der Einkommenssteuer nicht unterliegenden Versicherungsleistungen, insbesondere die ausserordentlichen Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Renten der Militärversicherung;
3. wiederkehrende Leistungen öffentlicher und privater Fürsorgeeinrichtungen, soweit sie den Mindestbetrag einer einfachen Altersrente im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung übersteigen;
4. Unterstützungsleistungen, die der Gesuchsteller und die in seinem Haushalt lebenden Familienglieder von ihren Blutsverwandten verlangen können.

Leistungen der Armenfürsorge sowie der von den Gemeinden geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen gelten nicht als Einkommen.

Art. 113. (Gestrichen, siehe Art. 114bis)

c) Besondere Regeln für die Einkommensanrechnung

Art. 114. Nur zu drei Vierteln werden angerechnet:

1. Ruhegehälter und Leibrenten;
2. das reine Erwerbseinkommen eines invalden oder über 65 Jahre alten Gesuchstellers und seiner über 60 Jahre alten Ehefrau;
3. das reine Erwerbseinkommen der Witwe, die invalid oder über 60 Jahre alt ist oder für ihre unmündigen Kinder sorgt.

Für die Anrechnung der in Artikel 112 Ziffer 4 genannten Unterstützungsleistungen stellt die kantonale Fürsorgedirektion Richtsätze auf.

Dem Gesuchsteller steht der Nachweis offen, dass die Unterstützungspflichtigen nicht in der Lage sind, die ihnen nach den Richtsätzen zugemuteten Leistungen zu erbringen, oder dass ihm und seinen Familiengliedern aus wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist, die Verwandten zu belangen.

d) Abzüge vom Einkommen

Art. 114bis. Vom Roheinkommen werden abgezogen:

1. die tatsächlichen Gewinnungskosten, die Geschäftsverluste und die begründeten Abschreibungen;
2. die tatsächlichen Wohnungsauslagen (Mietzins oder Aufwendungen für Hypothekarzinse, Unterhalt und Versicherung von Liegenschaften), jedoch höchstens die durch Dekret des Grossen Rates festgesetzten Beträge;
3. die Schuldzinsen und gerechtfertigte Versicherungsbeiträge, soweit sie nicht unter Ziffer 2 abgezogen wurden;
4. die Steuern und andere öffentliche Abgaben, soweit sie nicht erlassen werden können;

5. besondere Auslagen, die dem Gesuchsteller oder den in seinem Haushalt lebenden Familiengliedern infolge Krankheit oder Gebrechen entstehen;
6. die Kosten einer Haushalthilfe, die dem Gesuchsteller aus triftigen Gründen zugebilligt werden muss;
7. Unterhaltsleistungen und Unterstützungen, die der Gesuchsteller oder die in seinem Haushalt lebenden Familienglieder in Erfüllung einer gesetzlichen oder sittlichen Pflicht einem nicht beim Gesuchsteller lebenden Familienglied oder einer nicht zur Familie gehörenden unbemittelten und erwerbsunfähigen Person gewähren.

e) Massgebendes Vermögen

Art. 115. Vom Rohvermögen werden die nachgewiesenen Schulden abgezogen.

Der übliche Hausrat gilt nicht als Vermögen.

Als Vermögen der unter altbernischem Güterrecht stehenden Witwe gilt der Betrag, den sie bei der Teilung des ehelichen Vermögens gemäss Artikel 148 Ziffer 5 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch erhielte.

f) Besondere Regeln für die Vermögensanrechnung

Art. 116. Vermögensstücke, deren sich der Gesuchsteller entäussert hat, um Fürsorgeleistungen erwirken zu können, werden angerechnet.

Vermögensteile, deren Verwertung vorläufig nicht möglich oder untunlich ist, wie die vom Gesuchsteller zu günstigen Bedingungen bewohnte eigene Liegenschaft oder das zur Aufrechterhaltung seines Betriebes erforderliche Inventar, werden nicht angerechnet.

Der Gesuchsteller muss sich schriftlich verpflichten, die Fürsorgeleistungen, die er dank der Nichtanrechnung von Vermögensteilen erhält, beim Eintritt der vereinbarten Bedingungen zurückzuerstatten.

14. Abschnitt:

Fürsorgeleistungen

1. Bemessung

Art. 117. Der Fürsorgeberechtigte erhält diejenigen Fürsorgeleistungen, die erforderlich sind, um ihn, seine Ehefrau und seine unmündigen Kinder vor der Verarmung zu bewahren oder von der Armengenössigkeit zu befreien.

Die Fürsorgeleistung darf jedoch den Fehlbetrag zwischen dem gemäss Artikeln 111 bis 114 angerechneten Einkommen des Bezügers und der Einkommensgrenze nicht übersteigen, die nach dem in Artikel 110 vorgesehenen Dekret massgebend ist.

Durch Dekret des Grossen Rates können die Fürsorgeleistungen auf bestimmte Höchstbeträge beschränkt werden.

2. Ausrichtung
a) Beginn und Ende

Art. 118. Die Fürsorgeleistungen werden erstmals für den Monat ausgerichtet, der auf den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen und auf die Anmeldung (Art. 126) folgt.

Rückwirkend werden sie nur aus wichtigen Gründen gewährt.

Die Leistungen werden auf Ende des Monats eingestellt, in welchem die Fürsorgeberechtigung erloschen ist.

b) Art und Weise der Auszahlung

Art. 119. Die Fürsorgeleistungen werden dem Berechtigten oder seinem Beauftragten oder, wenn er unmündig oder entmündigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter monatlich oder vierteljährlich zum voraus ausbezahlt.

Dem Bezüger können Weisungen für die Verwendung der Fürsorgeleistungen und seiner übrigen Mittel erteilt werden.

Besteht die Gefahr, dass der Berechtigte die Fürsorgeleistungen nicht für den Unterhalt seiner selbst und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwenden wird, oder bietet sein Vertreter hierfür keine Gewähr, so können die Leistungen in der Form von Gutscheinen ausgerichtet oder dem Ehegatten, einer Fürsorgestelle oder einer geeigneten Drittperson ausbezahlt werden.

Anordnungen des Richters gemäss Artikel 171 des Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

3. Anpassung

Art. 120. Ändern sich die Verhältnisse des Bezügers, so werden die Leistungen neu festgesetzt. Die Anpassung erfolgt auf den Beginn des der Änderung folgenden Monats.

4. Verpfändung, Abtretung und Verrechnung

Art. 121. Die Fürsorgeleistungen können nicht verpfändet und nur amtlichen oder privaten Fürsorgeeinrichtungen abgetreten werden, die dem Bezüger Vorschüsse auf die Leistungen gewährt haben.

Die Verrechnung der Fürsorgeleistungen mit geschuldeten Steuern und andern öffentlichen Abgaben ist unzulässig; jedoch dürfen zurückzuerstattende mit fälligen Fürsorgeleistungen verrechnet werden.

5. Rückerstattung

Art. 122. Die Pflicht zur Rückerstattung der Fürsorgeleistungen richtet sich nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes.

Die Artikel 26 Ziffer 3 und 27 sind jedoch nicht anwendbar.

6. Betreuung der Bezüger

Art. 123. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine angemessene Betreuung der Bezüger, insbesondere wenn sie alleinstehend, krank oder gebrechlich sind.

7. Folgen pflichtwidrigen Verhaltens der Gesuchsteller und Bezüger

Art. 124. Der Gesuchsteller oder Bezüger kann zeitweise oder dauernd von der Fürsorge ausgeschlossen werden, wenn er oder sein Vertreter wissentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht, solche Tatsachen verschwiegen oder wesentliche Änderungen seiner Verhältnisse nicht gemeldet hat oder wenn er sich weigert, die Fürsorgeorgane zur Einholung von Auskünften zu ermächtigen (Art. 19 Abs. 1), oder die ihm erteilten Weisungen (Art. 119 Abs. 2) nicht befolgt.

Die Rückforderung unrechtmässig erwirkter Fürsorgeleistungen (Art. 26 Ziff. 1) sowie die Bestrafung nach Massgabe der Strafgesetzgebung bleiben vorbehalten.

15. Abschnitt:

Verfahrensvorschriften

1. Zuständiges Gemeinwesen

Art. 125. Zur Ausrichtung der Fürsorgeleistungen ist die Gemeinde zuständig, in welcher der Berechtigte seinen Wohnsitz hat (Art. 106), und für die in Artikel 107 genannten Fürsorgeberechtigten die kantonale Fürsorgedirektion.

2. Anmeldung

Art. 126. Wer Fürsorgeleistungen begehrt, muss sich mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle seines Wohnortes oder, wenn sie zuständig ist, bei der kantonalen Fürsorgedirektion melden.

Die Gemeindestelle soll einen offensichtlich Fürsorgeberechtigten von Amtes wegen einladen, sich anzumelden.

Artikel 81 Absatz 3 und Artikel 82 sind anwendbar.

3. Vorschriften für Gemeindebehörden

a) Prüfung des Gesuches und Beschluss

Art. 127. Die Gemeindestelle prüft und ergänzt oder berichtigt die Angaben des Gesuchstellers.

Nach Abschluss der Untersuchung überweist sie die Akten mit ihrem Antrag der zum Beschluss zuständigen Gemeindebehörde.

Der Beschluss der Gemeindebehörde wird dem Gesuchsteller schriftlich mit kurzer Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

b) Anpassung

Art. 128. Die Gemeindestelle überprüft die Verhältnisse des Bezügers alljährlich von Amtes wegen.

Für das Verfahren zur Änderung eines Beschlusses gelten sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 86 Absatz 1 und 2.

Ist infolge Wegzuges des Bezügers ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig geworden oder die Fürsorgeberechtigung erloschen, so beschliesst die Gemeindebehörde Einstellung der Fürsorgeleistungen.

4. Vorschriften für die Fürsorgedirektion

Art. 129. Die Artikel 127 und 128 gelten sinngemäss für die Fürsorgedirektion, wenn sie nach Artikel 125 zuständig ist.

16. Abschnitt:

Bundesbeiträge

Art. 130. (Gestrichen, siehe Art. 32 Ziff. 2)

Art. 131. Erhält der Kanton vom Bund einen Beitrag an die Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, so kommt er dem Staat und den Gemeinden im Verhältnis ihres Anteils an diesen Aufwendungen zu.

Andere Verwendungsbestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

Vierter Teil:

ÜBRIGE VOR- UND FÜRSORGE

17. Abschnitt:

Massnahmen gegen die Verarmung

I. Erforschung und Bekämpfung der Armutsursachen

1. Im allgemeinen

Art. 132. Die Fürsorgebehörden des Staates und der Gemeinden sollen die allgemeinen Armutsursachen erforschen, die Bevölkerung über Verarmungsgefahren aufklären und die geeigneten Abwehrmassnahmen ergreifen oder den zuständigen Behörden beantragen.

Sie fördern Veranstaltungen und Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen.

2. Massnahmen gegen besondere Übelstände

Art. 133. Die Fürsorgebehörden bekämpfen insbesondere die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten sowie den Müssiggang, die Misswirtschaft, die Trunksucht, den Bettel, die Landstreicherei und die Unzucht, indem sie rechtzeitig der zuständigen Gerichts-, Polizei- oder Vormundschaftsbehörde die Anordnung der gesetzlichen Besserungs- oder Schutzmassnahmen beantragen.

Sie melden alkoholgefährdete und alkoholkranke Personen frühzeitig den Organen der Trinkerfürsorge und veranlassen ihre Betreuung und Behandlung durch Fachleute (Fürsorger, Ärzte) oder in Heilstätten.

II. Besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen

1. Im allgemeinen

Art. 134. Der Staat und die Gemeinden fördern die Gründung und die Tätigkeit privater Wohlfahrts- oder Fürsorgeeinrichtungen, die geeignet sind, die Bevölkerung vor der Verarmung zu bewahren oder den Fürsorgebehörden die Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu erleichtern.

Sie fördern insbesondere Einrichtungen der Säuglings-, Jugend- und Familienfürsorge sowie der Gesundheits-, Kranken- und Alterspflege.

Nötigenfalls sollen solche Einrichtungen von Staat und Gemeinden unterstützt oder selber geschaffen werden.

2. Trinkerfürsorge
a) Einrichtungen

Art. 135. Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass der Bevölkerung und den Behörden die nötigen Einrichtungen zur Beratung, Betreuung und Behandlung Alkoholgefährdeter und Alkoholkranker zur Verfügung stehen.

Die Behörden arbeiten mit den Einrichtungen der Trinkerfürsorge zusammen und unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.

b) Dekret

Art. 136. Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen zur Bekämpfung der Trunksucht.

Das Dekret kann als beratendes Organ eine kantonale Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht einsetzen.

3. Wanderarbeiterfürsorge und Notstandsaktionen

Art. 137. Wenn sich das Bedürfnis zeigen sollte, kann der Grosse Rat durch Dekret Vorschriften erlassen über die Fürsorge für bedürftige Wanderarbeiter sowie über die Fürsorge für Personen, die durch Seuchen, Natur- oder Kriegsereignisse in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind.

Art. 138 und 139. (Gestrichen, siehe Art. 32 Ziff. 4 und 32ter)

4. Staatsbeitrag für invalide Kinder

Art. 139bis. Für unmündige Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern, die von der Invalidenversicherung einen Schul- oder Kostgeldbeitrag erhalten, leistet auch der Staat einen Beitrag.

Die Höhe des Staatsbeitrages wird vom Regierungsrat bestimmt.

Der Staatsbeitrag wird dem Heim oder der Einrichtung ausbezahlt, die das Kind betreuen. Er gilt nicht als Armenunterstützung und unterliegt nicht der Lastenverteilung.

18. Abschnitt:

Heime und Anstalten

1. Pflicht des Staates und der Gemeinden

Art. 140. Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass der öffentlichen Fürsorge die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Heime und Anstalten zur Verfügung stehen.

Sie unterstützen soweit nötig die Gründung, den Ausbau und den Betrieb von Heimen und Anstalten durch Körperschaften oder Stiftungen oder gründen, übernehmen oder führen die nötigen Heime und Anstalten selber.

Die Gründung oder Übernahme von Heimen oder Anstalten durch den Staat und die Aufhebung staatlicher Heime und Anstalten geschieht durch Beschluss des Grossen Rates, unter Vorbehalt von Artikel 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung.

2. Fürsorgeheime

Art. 141. Die dem Staate oder Gemeinden gehörenden oder von ihnen unterstützten Säuglings-, Kinder-, Erziehungs-, Nacherziehungs-, Alters- und Pflegeheime, Unterkunfts- und Versorgungs-

heime für Bedürftige und Gebrechliche und Trinkerheilstätten unterstehen der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion und der kantonalen Fürsorgekommission, soweit nicht eine andere Unterstellung angeordnet ist.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Verordnungen über die Organisation und Führung der staatlichen sowie über die Führung, Beaufsichtigung und allfällige Aufhebung der nichtstaatlichen Heime.

Art. 142 bis 144. (Gestrichen, siehe Art. 32 Ziff. 5 und 32quater)

19. Abschnitt:

Sammlungen und Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke

1. Haussammlungen und Strassenverkäufe

a) Erfordernis der Bewilligung

Art. 145. Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung.

Von bernischen Behörden angeordnete Sammlungen und Verkäufe fallen nicht unter diese Bestimmung.

b) Voraussetzungen und Dauer der Bewilligung

Art. 146. Die Sammlung oder der Verkauf ist zu bewilligen, wenn ein Bedürfnis glaubhaft gemacht wird und der Veranstalter dafür Gewähr bietet, dass das Ergebnis für einen der in Artikel 145 Absatz 1 genannten Zwecke Verwendung findet.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn bei der Durchführung der Sammlung oder des Verkaufes die öffentliche Ordnung gestört würde; sie ist zu widerrufen, wenn die öffentliche Ordnung gestört wird.

Die Bewilligungsbehörde bestimmt nach Anhörung des Gesuchstellers, während welcher Zeit gesammelt oder verkauft werden darf; sie sucht dabei das Zusammentreffen mehrerer Sammlungen oder Verkäufe zu vermeiden.

c) Bewilligungsverfahren

Art. 147. Die Bewilligung wird erteilt

1. für Sammlungen und Verkäufe, die nur innerhalb einzelner Gemeinden stattfinden sollen, durch den Gemeinderat oder die vom Gemeindereglement bezeichnete Gemeindebehörde;
2. für Sammlungen und Verkäufe, die im ganzen Amtsbezirk stattfinden sollen, durch den Regierungsstatthalter;
3. für Sammlungen und Verkäufe in mehreren Landesteilen durch den Regierungsrat.

Die zuständige Gemeindebehörde hat auf den Sammellisten oder in anderer Weise zu bescheinigen, dass die Sammlung oder der Verkauf behördlich bewilligt ist.

Das Gesuch, die Bewilligung und die Bescheinigung sind gebühren- und stempelfrei.

d) Abrechnung und Kontrolle

Art. 148. Der Veranstalter hat der bewilligenden Behörde binnen sechs Monaten nach Abschluss der Sammlung oder des Verkaufes eine Abrechnung über das Ergebnis vorzulegen und sich über dessen Verwendung auszuweisen.

e) Strafbestimmungen

Art. 149. Wer ohne behördliche Bewilligung eine Sammlung oder einen Verkauf im Sinne von Artikel 145 veranstaltet,

wer als Veranstalter einer bewilligten Sammlung oder eines bewilligten Verkaufes trotz Mahnung keine Abrechnung oder keinen Verwendungsausweis vorlegt,

wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

2. Andere Sammlungen

Art. 150. Wer wohltätige oder gemeinnützige Sammlungen oder Verkäufe auf andere Weise als von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen veranstaltet, kann den Regierungsrat oder, wenn die Sammlung oder der Verkauf sich auf das Gebiet eines Amtsbezirks oder einer Gemeinde beschränken soll, den Regierungsstatthalter oder die zuständige Gemeindebehörde um Anerkennung ersuchen.

Die Anerkennung ist zu gewähren, wenn die Sammlung oder der Verkauf erwiesenermassen einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke dient und der Veranstalter sich verpflichtet, die Abrechnung über ihr Ergebnis der anerkennenden Behörde vorzulegen und sich über die Verwendung des Ergebnisses auszuweisen.

Die Anerkennung ist gebühren- und stempelfrei.

Der Veranstalter kann der Öffentlichkeit von der Anerkennung und vom behördlichen Prüfungsbefund Kenntnis geben.

3. Ahndung von Unregelmässigkeiten

Art. 151. Die Behörde kann der Öffentlichkeit von den Feststellungen Kenntnis geben, die sie bei der Prüfung der Abrechnung und des Verwendungsausweises macht.

Stellt sie strafbare Handlungen fest, so veranlasst sie eine Strafverfolgung.

Fünfter Teil:

EINFÜHRUNG DES GESETZES

20. Abschnitt:

Anpassung anderer Gesetze und Dekrete

1. Einführungsgesetz zum ZGB

Art. 152. Der zweite Absatz von Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird aufgehoben, und dem Artikel 10 des genannten Gesetzes wird folgender vierter Absatz beigefügt:

Für die Festsetzung von Unterhalts- und Unterstützungsleistungen gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

Art. 153. Dem Artikel 92 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen wird folgende Ziffer 4 beigefügt: 2. Gemeindegesetz

4. durch Einbezug in die schweizerische Einbürgerung des ausländischen oder staatenlosen Ehemannes beziehungsweise Vaters.

Art. 154. Der Artikel 73 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule erhält folgende Fassung: 3. Primarschulgesetz

Art. 73. Die Gemeinden leisten einen Beitrag an die Kosten

1. der Schulung von Kindern, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen Gefährdung in Erziehungsheimen untergebracht sind oder Spezialschulen besuchen;
2. der Unterbringung gebrechlicher Kinder in Pflegeheimen;
3. der Schulung kranker und erholungsbedürftiger Kinder in Spitälern und Heilstätten.

Die Beiträge werden vom Staat den Anstalten oder Schulgemeinden ausgerichtet und ihm von den Gemeinden vergütet, und zwar mit einem verhältnismässigen Zuschlag zum Anteil an den Fürsorgeaufwendungen, den sie gemäss der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen zu tragen haben.

In einem Dekret des Grossen Rates werden die Beitragsvoraussetzungen näher umschrieben. Das Dekret ordnet auch die Höhe und Ausrichtung der Beiträge sowie die Vergütung durch die Gemeinden.

Art. 155. Im Dekret über die Schulzahnpflege sollen die Bestimmungen betreffend Staatsbeiträge durch solche über den Einbezug der Kosten in die Lastenverteilung gemäss dem Gesetz über das Fürsorgewesen ersetzt werden. 4. Schulzahnpflegedekret

21. Abschnitt:

Einführungs- und Übergangsbestimmungen

Art. 156. Der Regierungsrat erlässt die im Gesetz vorgesehenen und die übrigen zu seinem Vollzug erforderlichen Verordnungen. 1. Vollzugsverordnungen

Art. 157. Die Fürsorgebehörden haben früher getroffene und noch in Kraft stehende Anordnungen, die einer Vorschrift des neuen Gesetzes widersprechen, unverzüglich den neuen Bestimmungen anzupassen. 2. Anpassung fürsorgerischer Anordnungen; Übertragung von Fürsorgefällen

Eine nachträgliche Eröffnung früher getroffener Anordnungen gemäss Artikel 85 des neuen Gesetzes findet nicht statt.

Die Fürsorgedirektion erteilt die nötigen Weisungen für die Übertragung der Fürsorgefälle, in denen nach diesem Gesetz ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig ist als bisher.

3. Naturalverpflegung
a) Kantonalverband und Bezirksverbände

Art. 158. Der Kantonalverband und die Bezirksverbände für Naturalverpflegung sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst; die Verpflegungsstationen werden aufgehoben.

Die Abgeordnetenversammlung jedes Bezirksverbandes überträgt das Verbandsvermögen einer oder mehreren geeigneten Fürsorgeeinrichtungen des Amtsbezirks.

Der Artikel 159 bleibt vorbehalten.

b) Verpflegungsstationen

Art. 159. Besteht für die Aufrechterhaltung einer Naturalverpflegungsstation ein Bedürfnis, so übernimmt die Gemeinde die Station zum Betrieb als besondere Fürsorgeeinrichtung, wenn hierfür nicht binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein neuer Gemeindeverband gegründet wird.

Das Vermögen des aufgelösten Bezirksverbandes geht in diesem Falle als Betriebskapital an die Gemeinde beziehungsweise den Gemeindeverband über; wird die Verpflegungsstation später aufgehoben, so gilt sinngemäss Artikel 158 Absatz 2.

Die reinen Aufwendungen oder die Verbandsbeiträge der Gemeinden unterliegen der Lastenverteilung.

4. Burgergutsbeiträge und Rückerstattungen

Art. 160. Das neue Gesetz gilt auch für die Einforderung und die Verjährung von Burgergutsbeiträgen, die vor seinem Inkrafttreten fällig geworden sind.

Die Pflicht zur Rückerstattung von Fürsorgeleistungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ausgerichtet wurden, beurteilt sich nach den bisherigen Gesetzen, wenn deren Bestimmungen für den Rückerstattungspflichtigen günstiger sind.

Für die Rückerstattung von Fürsorgeleistungen, die durch Vorspiegelung oder Verheimlichung von Tatsachen erschlichen wurden, gelten die Vorschriften des neuen Gesetzes.

5. Spend- und Krankengüter der Gemeinden; Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalen

Art. 161. Spend- und Krankengüter der Gemeinden im Sinne von § 47 des bisherigen Armen- und Niederlassungsgesetzes werden mit dem Armengut vereinigt.

Die Mittel des bisherigen Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten stehen dem Staat als Rückstellung für die in Artikel 140 genannten Zwecke zur Verfügung.

6. Lastenverteilung

Art. 162. Der Lastenverteilung unterliegen erstmals die Fürsorgeaufwendungen des Jahres, in welchem das neue Gesetz in Kraft tritt.

Das in Artikel 34 vorgesehene Dekret kann bestimmen, dass der Staat in Härtefällen Gemeinden, deren Lastenanteil nach dem Verteilungsschlüssel ein Mehrfaches der bisherigen Belastung beträgt, während einer Übergangszeit von höchstens fünf Jahren einen Anpassungsbeitrag ausrichtet.

Die Aufwendungen des Staates für solche Anpassungsbeiträge unterliegen ihrerseits der Verteilung.

7. Rechtspflege

Art. 163. Die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des neuen Gesetzes (Art. 43 bis 47) gelten auch für Klagen auf Rückerstattung oder Vergütung von Unterstützungen, die vor dem Inkrafttreten

des neuen Gesetzes ausgerichtet wurden, und für die Einklagung von Burgergutsbeiträgen für frühere Jahre.

Hängige Prozesse werden nach den bisherigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften zu Ende geführt.

22. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

Art. 164. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkraftretens dieses Gesetzes. 1. Inkrafttreten

Die Bestimmungen über die Invalidenfürsorge (Art. 102, 103 und 104 Ziff. 3) werden durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft gesetzt.

Art. 165. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere: 2. Aufhebung von Erlassen

1. das Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen mit den spätern Änderungen;
2. die Artikel 38 und 83 des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten;
3. das Gesetz vom 7. Juli 1918 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung;
4. Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung;
5. das Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, mit Ausnahme seiner Artikel 7, 10 lit. *b* und 14, die bis zum Erlass des in Artikel 110, 114bis Ziffer 2 und 117 des neuen Gesetzes vorgesehenen Dekrets in Kraft bleiben;
6. das Dekret vom 30. August 1898 betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger;
7. das Dekret vom 27. Dezember 1898 betreffend Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender;
8. das Dekret vom 22. November 1901 / 1. Dezember 1904 betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds;
9. das Dekret vom 26. Februar 1903 betreffend die Fürsorge für die infolge Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder;
10. § 12 des Dekrets vom 11. November 1935 betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter;
11. § 6 des Dekrets vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt;
12. das Dekret vom 10. Mai 1949 betreffend die Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge an Gemeinden, die durch ihre Armenausgaben besonders belastet sind;
13. der Grossratsbeschluss vom 16. November 1950 über die Herabsetzung des gesetzlichen Armengutsertrages;

14. die Verordnung vom 23. Dezember 1898 / 6. März 1925 betreffend die finanziellen Hülfsmittel und das Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege;
15. die Verordnung vom 24. April 1928 und der Regierungsratsbeschluss vom 27. April 1928 betreffend Beiträge an die Gemeinden für Auslagen innerhalb der Aufgaben des § 44 ANG;
16. die Verordnung vom 21. August 1928 / 15. Januar 1954 über die Festsetzung der Beiträge der Burgergemeinden an die Kosten ihrer dauernd unterstützten Angehörigen;
17. die Verordnung vom 17. März 1933 betreffend die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen;
18. § 25 Absatz 2 und § 27 der Vollzugsverordnung vom 14. Juni 1949 zum Gesetz über die Krankenversicherung;
19. die Verordnung vom 13. März 1951 betreffend die wohnörtliche Unterstützung gemäss Konkordat;
20. die Verordnung vom 10. April 1953 über die Leistungen der Gemeinden an die in Heimen untergebrachten Kinder;
21. die Verordnung vom 10. November 1953 betreffend Staatsbeiträge an die Notstandsfürsorge der Gemeinden.

Bern, den 13. Dezember 1960/14. April 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moser
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 24. April 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
M. von Wattenwyl

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel

1. Abschnitt: *Geltungsbereich* ..... 1 – 2
2. Abschnitt: *Organisation des Fürsorgewesens*
   - I. Fürsorgebehörden ..... 3 – 13
   - II. Ausbildung der Mitglieder und des Personals der Fürsorgebehörden. 14 – 16
   - III. Fürsorgekonkordate ..... 17 – 18
3. Abschnitt: *Allgemeine Bestimmungen über die Fürsorge* ..... 19 – 25
4. Abschnitt: *Rückerstattung von Fürsorgeleistungen* ..... 26 – 31
5. Abschnitt: *Lastenverteilung* ..... 32 – 38
6. Abschnitt: *Rechtspflege* ..... 39 – 47

Zweiter Teil: Armenfürsorge

7. Abschnitt: *Begriff, Aufgaben und Grundsätze* ..... 48 – 59
8. Abschnitt: *Unterstützung* ..... 60 – 69
9. Abschnitt: *Fürsorgepflichtiges Gemeinwesen* ..... 70 – 80
10. Abschnitt: *Verfahrensvorschriften* .. 81 – 87
11. Abschnitt: *Kostendeckung* ..... 88 – 99

Dritter Teil: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

12. Abschnitt: *Einrichtung und Zweck* .. 101 – 103
13. Abschnitt: *Fürsorgeberechtigung* ... 104 – 116
14. Abschnitt: *Fürsorgeleistungen* ..... 117 – 124
15. Abschnitt: *Verfahrensvorschriften* .. 125 – 129
16. Abschnitt: *Bundesbeiträge* 131

Vierter Teil: Übrige Vor- und Fürsorge

17. Abschnitt: *Massnahmen gegen die Verarmung*
   - I. Erforschung und Bekämpfung der Armutsursachen ..... 132 – 133
   - II. Besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen ..... 134 – 139bis
18. Abschnitt: *Heime und Anstalten* .... 140 – 141
19. Abschnitt: *Sammlungen und Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke* ..... 145 – 151

Fünfter Teil: Einführung des Gesetzes

20. Abschnitt: *Anpassung anderer Gesetze und Dekrete* ..... 152 – 155
21. Abschnitt: *Einführungs- und Übergangsbestimmungen* ..... 156 – 163
22. Abschnitt: *Schlussbestimmungen* ... 164 – 165

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
vom 2. Mai / 28. April 1961

Gesetz
über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 45 der Bundesverfassung und Artikel 80 der Kantonsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Anmeldepflicht

Art. 1. Schweizerbürger, die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innerhalb 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde (Einwohnerkontrolle) persönlich anzumelden.

Für die rechtzeitige Anmeldung ist auch verantwortlich, wer Zugezogenen Unterkunft gewährt.

Ausnahmen

Art. 2. Von der Anmeldung ist befreit:

a) wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate ausserhalb seines Wohnortes aufhalten will, wie zu Besuchs- oder Erholungszwecken oder zur Ausführung bestimmter Arbeiten;

b) wer in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht ist.

Die nicht anmeldepflichtigen Personen haben sich auf Verlangen über ihren Wohnort auszuweisen.

Die Vorschriften über die Gästekontrolle in Gastwirtschaftsbetrieben bleiben vorbehalten.

Niederlassung

Art. 3. Wer sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhalten will, muss bei der Anmeldung den Heimatschein oder eine andere, gleichbedeutende Ausweisschrift hinterlegen.

Er hat Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Gemeindebürger erhalten statt der Niederlassungsbewilligung einen Niederlassungsschein.

Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene haben sich über ihren Familienbestand auszuweisen.

Diese Ausweise werden von der Einwohnerkontrolle nicht in Verwahrung genommen und gelten nicht als Voraussetzung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung.

Aufenthalt

Art. 4. Wer sich nur vorübergehend, jedoch länger als drei Monate in einer Gemeinde aufhalten will, hat bei der Anmeldung eine Wohnsitzbescheinigung, den Heimatschein oder eine andere, gleichbedeutende Ausweisschrift zu hinterlegen.

Der Aufenthalter bedarf bloss einer Aufenthaltsbewilligung oder, wenn er Gemeindebürger ist, eines Aufenthaltsscheines.

Die Vorschriften von Artikel 3 Absatz 3 und 4 sind anwendbar.

Familienniederlassung und -aufenthalt

Art. 5. Die dem Familienhaupt ausgestellte Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung gilt auch für die Ehefrau und die unmündigen Kinder, soweit sie im gemeinsamen Haushalte leben.

Gültigkeitsdauer der Bewilligungen

Art. 6. Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der voraussichtlichen Dauer des Aufenthaltes oder der Gültigkeitsdauer der hinterlegten Ausweisschrift. Die Bewilligung kann verlängert werden.

Zuständige Behörde

Art. 7. Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligungen werden von der Einwohnerkontrolle erteilt.

Wegweisung

Art. 8. Wer trotz Bestrafung nach Artikel 14 dieses Gesetzes die Anmeldung oder Schriftenhinterlage unterlässt, kann durch schriftliche Verfügung des Gemeinderates weggewiesen werden. Kantonsangehörige werden der letzten bernischen Wohnsitzgemeinde oder, wenn keine solche vorhanden ist, der Heimatgemeinde zugeführt, Nichtberner dem Heimatkanton.

Verweigerung und Entzug der Bewilligung

Art. 9. Die Verweigerung oder der Entzug der Bewilligung gegenüber Angehörigen anderer Kantone nach Artikel 45 der Bundesverfassung bleibt vorbehalten. Der Regierungsrat beschliesst hierüber auf den Antrag der Polizei- oder der Fürsorgedirektion.

Den Gemeinden steht ein Antragsrecht zu.

Meldung von Änderungen

Art. 10. Die Niedergelassenen und Aufenthalter haben Änderungen des Zivilstandes, Geburten, Kindesannahmen, Zusprechungen mit Standesfolge und Wohnungswechsel in der Gemeinde der Einwohnerkontrolle binnen 14 Tagen zu melden.

Innerhalb der gleichen Frist haben die Angehörigen Todesfälle zu melden.

Die Gemeinden können durch Reglement weitere Meldepflichten festlegen.

Bei einer Änderung des Zivilstandes sind binnen 40 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen.

Ende des Aufenthaltes oder der Niederlassung

Art. 11. Beim Ablauf des Aufenthalts oder der Niederlassung muss sich der Wegziehende spätestens am Tage des Wegzuges abmelden. Gegen Rückgabe der Bewilligung sind ihm die hinterlegten Ausweisschriften sofort auszuhändigen.

Register

Art. 12. Die Gemeinden führen ein Einwohner- und ein Anmelderegister.

Beschwerde

Art. 13. Gegen Verfügungen von Gemeindeorganen kann nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

Strafen

Art. 14. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die in dessen Anwendung erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 200.— bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer den Gemeinden über die Verhältnisse und Tatsachen, die für die Erteilung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung von Bedeutung sind, falsche Angaben macht.

Die Gemeinden verhängen die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Dekret

Art. 15. Der Grosse Rat ordnet durch Dekret die Art der Registerführung, die Schriftenhinterlage bei mehrfacher Niederlassung, das Meldewesen und, im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften, die Gebühren.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 16. Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen werden aufgehoben, namentlich das Dekret vom 30. August 1898 betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger, die Verordnung vom 15. Dezember 1922 betreffend die Niederlassung und den Aufenthalt der ausserkantonalen Schweizerbürger und Ausländer, soweit sie noch in Kraft steht, und die Ausführungsverfügung der Polizeidirektion vom 15. März 1923.

Inkrafttreten

Art. 17. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, den 2. Mai 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moser
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 28. April 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. Schaffroth

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
vom 21. und 14. April 1961

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 40 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Teil:

Verwaltungsjustizbehörden und Parteien

I. Die Behördenorganisation

Verwaltungsjustizbehörden

Art. 1. Die Verwaltungsrechtspflege wird ausgeübt durch:

1. den Regierungsrat und seine Direktionen;
2. das Verwaltungsgericht;
3. die kantonale Rekurskommission und die durch gesetzliche Bestimmungen vorgesehenen Spezialkommissionen;
4. die Regierungsstatthalter.

Das Verwaltungsgericht

a) Zusammensetzung

Art. 2. Für das ganze Staatsgebiet wählt der Grosse Rat für die Amtsdauer von vier Jahren den Präsidenten, einen oder zwei Vizepräsidenten und 9 bis 14 weitere Mitglieder des Verwaltungsgerichts sowie 5 bis 7 Ersatzmitglieder.

Präsident und Vizepräsidenten können als ständige Richter gewählt werden.

Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

b) Wählbarkeit

Art. 3. Wählbar als Mitglied oder Ersatzmitglied ist jeder stimmberechtigte Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Kanton Bern, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat und der beiden Landessprachen mächtig ist. Die Mehrzahl der Mitglieder, Präsident und Vizepräsidenten inbegriffen, sowie die Mehrzahl der Ersatzmitglieder müssen das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.

Nicht wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates, die Regierungsstatthalter, die Beamten der Staatsverwaltung, die Mitglieder der Rekurs-

kommission, die Mitglieder von Steuerkommissionen und ihren Schätzungsorganen. Höchstens ein Drittel der nichtständigen Verwaltungsrichter darf dem Grossen Rat angehören.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes kann für eine einzelne Sitzung eine als Mitglied wählbare Person als ausserordentlichen Ersatzmann beiziehen, wenn ein Mitglied nicht sofort durch einen ordentlichen Ersatzmann ersetzt werden kann.

c) Organisation

Art. 4. Das Verwaltungsgericht kann sich in Kammern einteilen, welche in der Besetzung von sieben, fünf oder drei Mitgliedern tagen.

Zur Beschlussfassung im Gesamtgericht ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. Kein Richter darf sich bei der Urteilsfällung der Stimme enthalten.

Das Verwaltungsgericht ordnet seinen Geschäftsgang in einem Reglement.

d) Gerichtsschreiber und Kanzlei

Art. 5. Zur rechtsgültigen Besetzung des Gerichts gehört die Anwesenheit eines Protokollführers (Gerichtsschreiber oder Gerichtssekretär), der das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen muss.

Die Organisation der Gerichtsschreiberei und der Kanzlei wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Organisation der übrigen Verwaltungsjustizbehörden

Art. 6. Die Organisation der übrigen Verwaltungsjustizbehörden wird durch die Verfassung und besondere Erlasse geordnet.

Ausschließung a) Gründe

Art. 7. Ein Organ der Verwaltungsjustiz darf, unter Vorbehalt besonderer Regelung, sein Amt nicht ausüben:

1. wenn ein durch die Zivilprozessordnung vorgesehener Ausstands- oder Ablehnungsgrund zutrifft;
2. wenn es in der gleichen Sache schon in amtlicher Eigenschaft tätig war.

Für den Regierungsrat gelten die besonderen Vorschriften über seine Organisation.

b) Verfahren

Art. 8. Wer weiss, dass gegen ihn ein Ausschliessungsgrund besteht, ist verpflichtet, dem Vorsitzenden der urteilenden Behörde sofort Mitteilung zu machen. Ebenso können die Parteien durch einfache Mitteilung die urteilende Behörde vom Bestehen eines Ausschliessungsgrundes in Kenntnis setzen.

Die benachrichtigte Behörde entscheidet über die Ausschliessung und sorgt nötigenfalls für die Ergänzung ihrer Besetzung.

Über die Ausschliessung des Regierungsstatthalters oder des Amtsverwesers entscheidet die Justizdirektion.

Befinden sich so viele Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichts im Ausstand, dass eine gültige Verhandlung unmöglich wäre, so bestimmt der Obergerichtspräsident durch das Los die ausser-

ordentlichen Ersatzmänner aus der Mitte des Obergerichts und bezeichnet den Vorsitzenden.

Rechtshilfe

Art. 9. Die Verwaltungsjustizbehörden des Kantons sind zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichtet.

Die Rechtshilfe gegenüber ausserkantonalen oder ausländischen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden obliegt dem Regierungsstatthalter. Bestehen Zweifel über die Rechtshilfepflicht, so unterbreitet er die Angelegenheit dem Regierungsrat.

II. Die Zuständigkeit

A. Allgemeine Grundsätze

Grundlage

Art. 10. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden wird durch die Gesetzgebung bestimmt; entgegenstehende Abmachungen der Parteien sind nichtig.

Prüfung der Zuständigkeit

Art. 11. Jede Verwaltungsjustizbehörde prüft ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen.

Verneint sie ihre Zuständigkeit, so überweist sie die Streitsache der als zuständig erachteten Amtsstelle unter Mitteilung an den Einsender. Fristen gelten durch rechtzeitige Einreichung bei der unzuständigen Behörde als gewahrt.

Der Entscheid über die Zuständigkeit kann an die obere Verwaltungsjustizbehörde weitergezogen werden, wenn die Streitsache selbst weiterziehbar ist.

Bereinigung der Zuständigkeit

a) innerhalb der Verwaltungsjustiz

Art. 12. Wird die Zuständigkeit zur Behandlung einer Streitsache sowohl vom Regierungsrat als auch vom Verwaltungsgericht beansprucht oder von beiden verneint, so bezeichnet der Grosse Rat die zuständige Behörde (Art. 26 Ziff. 16 der Staatsverfassung).

Wird die Zuständigkeit zwischen dem Verwaltungsgericht und einer dem Regierungsrat untergeordneten Verwaltungsjustizbehörde streitig, so unterbreitet diese die Akten dem Regierungsrat. Dieser überweist sie mit seinem Entscheid über die Zuständigkeit dem Verwaltungsgericht; kommt keine Einigung zustande, so ist gemäss Absatz 1 zu verfahren.

Können sich untergeordnete Verwaltungsjustizbehörden über ihre Zuständigkeit nicht einigen, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen die nächst übergeordnete Behörde, an die der Fall in der Hauptsache weitergezogen werden könnte. Ist die Weiterziehung unzulässig, so entscheidet der Regierungsrat endgültig.

b) zwischen Verwaltungs- und Zivil-oder Strafjustiz

Art. 13. Erachtet der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht für eine ihnen unterbreitete Streitsache die Zuständigkeit der bernischen Zivil- oder Strafgerichte als gegeben, oder bestreitet eine Partei die Zuständigkeit der Verwaltungsjustiz, so sind die Akten mit dem Entscheid über die Zustän-

digkeit dem Obergericht zuzustellen. Stimmt dieses nicht zu, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen Behörde der Grosse Rat über die Zuständigkeit (Art. 26 Ziff. 16 der Staatsverfassung).

Hält eine untere Verwaltungsjustizbehörde ihre Zuständigkeit im Sinne von Absatz 1 für nicht gegeben oder ist sie von einer Partei bestritten, so geht ihr Entscheid zuerst an den Regierungsrat beziehungsweise an das Verwaltungsgericht zur Überprüfung und allfälligen Weiterleitung an das Obergericht.

B. Der Regierungsrat

Zuständigkeit

Art. 14. Der Regierungsrat entscheidet oberinstanzlich alle Verwaltungsstreitsachen, die nicht in die endgültige Zuständigkeit einer seiner Direktionen oder einer andern Verwaltungsjustizbehörde fallen.

Für Streitsachen, bei denen eine Nachprüfung durch das Verwaltungsgericht möglich ist, kann seine oberinstanzliche Entscheidungsbefugnis durch Dekret des Grossen Rates einer Direktion übertragen werden.

C. Das Verwaltungsgericht

I. Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz

Art. 15. Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide über:

a) Beschwerdefälle

1. die Entrichtung oder Rückerstattung einer staatlichen Abgabe oder die Befreiung von einer solchen;
2. die Erteilung oder Verweigerung
   a) einer Bewilligung zur Ausübung eines Berufes, eines Gewerbes oder einer andern Erwerbstätigkeit sowie zur gewerbsmässigen Ausbeutung von Naturschönheiten;
   b) einer Baubewilligung;
   c) einer gewerblichen Bau- und Einrichtungsbewilligung sowie einer Bau- und Betriebsbewilligung für eine nicht unter das Postregal fallende Luftseilbahn oder einen ortsfesten Skilift;
   d) einer Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes;
   e) einer Bewilligung zur ausnahmsweisen Lehrlingshaltung;
   f) eines Fähigkeitsausweises oder der Zulassung zu einer Prüfung;
   g) einer Aussen- und Strassenreklamebewilligung;
   h) einer Bewilligung zur Teilnahme an einem öffentlichen Markt;
   i) eines Jagd- oder Fischereipatentes;
   k) einer Bewilligung zum Waffenerwerb;
3. den Widerruf, den Entzug oder die Beschränkung einer behördlichen Bewilligung oder eines Rechtes, vorbehalten bleibt die Enteignung;
4. das Bestehen einer Pflicht zur Einholung einer Bewilligung oder den Umfang eines kantonalen Regals;

5. die zwangsweise Errichtung, Anbringung oder Entfernung von Bauten und Einrichtungen sowie die zwangsweise Anpflanzung, Versetzung oder Entfernung von Naturobjekten;

6. Streitsachen aus andern Gesetzen und Dekreten, welche die Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorsehen.

Die Gesetzgebung für den Anwalts- und den Notariatsberuf bleibt vorbehalten.

Im Bereich der direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer gelten die besondern Vorschriften der Steuergesetzgebung.

b) Beschwerdebefugnis und Beschwerdegründe

Art. 16. Zur Beschwerdeführung beim Verwaltungsgericht ist befugt, wer an der Anfechtung des Verwaltungsentscheides ein schutzwürdiges eigenes Interesse dartut.

Mit der Beschwerde können die Parteien, vorbehältlich anderer Regelung, eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, eine Verletzung in ihren Rechten, Willkür oder eine Rechtsverweigerung geltend machen. Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung gelten als Rechtsverletzung.

II. Das Verwaltungsgericht als einzige Instanz

a) Klagefälle

Art. 17. Das Verwaltungsgericht beurteilt ferner als einzige Instanz Klagen:

1. über Geldforderungen oder Kautionsleistungen, die ihren Rechtsgrund im öffentlichen Recht haben, und zwar sowohl über die Einforderung oder Rückerstattung als auch über die Befreiung von der Zahlungspflicht; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters nach Art. 24;

2. vermögensrechtlicher Natur, welche sich ergeben aus der Bildung neuer, der Vereinigung oder Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Unterabteilungen, aus der Bildung oder Auflösung eines Gemeindeverbandes sowie aus der Zugehörigkeit oder dem Austritt einer Gemeinde aus einem solchen;

3. aus Gemeindegüterausscheidungsverträgen und über deren Abänderung;

4. über öffentlich-rechtliche Verträge, an denen der Staat beteiligt ist;

5. zwischen Staat und Gemeinden über Zuständigkeit und Kostenersatz auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge;

6. aus Konzessionen zwischen dem Staat und dem Konzessionär oder zwischen Konzessionären;

7. aus dem öffentlichen Dienstverhältnis der Staats- und Gemeindebeamten;

8. in weitern Verwaltungsstreitsachen, die nach andern Gesetzen oder Dekreten in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallen.

b) Klagerecht und Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts

Art. 18. Zur Klage ist befugt, wer einen Rechtsanspruch geltend macht.

Das Verwaltungsgericht überprüft bei der Beurteilung von Klagen den Sachverhalt frei.

III. Das Verwaltungsgericht als Appellationsinstanz

Art. 19. Das Verwaltungsgericht beurteilt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oberinstanzlich die ihm auf dem Wege der Weiterziehung unterbreiteten Streitsachen.

IV. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in der Sozialversicherung

Art. 20. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts auf dem Gebiete der Sozialversicherung wird durch die Spezialgesetzgebung geordnet.

Der Grosse Rat ist befugt, die Aufgaben des kantonalen Versicherungsgerichts dem Verwaltungsgericht zu übertragen und auf dem Dekretsweg die nötigen organisatorischen und Verfahrensbestimmungen zu erlassen.

Ausschluß der Anrufung des Verwaltungsgerichts

Art. 21. Das Verwaltungsgericht kann nicht angerufen werden, wenn gegen den angefochtenen Verwaltungsentscheid die Beschwerde an den Grossen Rat, den Bundesrat oder eine ihm nachgeordnete eidgenössische Behörde oder die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.

Die Anfechtung eines Beschlusses des Grossen Rates beim Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.

Vorbehalten bleiben ferner die Vorschriften über die Fremdenpolizei, die Disziplinarrechtspflege und die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung bestimmter öffentlich-rechtlicher Forderungen.

Zuständigkeit des Einzelrichters

Art. 22. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichter Beschwerden und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann.

Sie beurteilen ferner alle in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallenden Streitsachen über öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wenn der Streitwert Fr. 1000.— nicht erreicht.

Der Einzelrichter kann den Streit zur Beurteilung einer Kammer oder dem Gesamtgericht überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Bericht der zuständigen Verwaltungsbehörde

Art. 23. Das Verwaltungsgericht ist befugt, einen schriftlichen Bericht der Verwaltungsbehörde einzuholen, in deren Geschäftsbereich der Streitgegenstand fällt.

D. Der Regierungsstatthalter

Sachliche Zuständigkeit

Art. 24. Der Regierungsstatthalter urteilt erstinstanzlich über:

1. ausserordentliche Gemeindesteuern und andere Gemeindeabgaben, mit Ausnahme der Schwellen- und Grundeigentümerbeiträge;
2. vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlichem Recht zwischen Gemeinden oder diesen gleichgestellten Körperschaften oder zwischen ihnen und Privaten;

3. öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Gemeinden oder diesen gleichgestellten Körperschaften oder zwischen ihnen und Privaten;
4. Burgernutzen;
5. Feuerwehrdienstpflicht, Gemeinwerk sowie entsprechende Ersatzabgaben;
6. Verwandtenunterstützungen, Leistungen der Eltern an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder sowie die Tragung der Unterhaltskosten eines Findelkindes (Art. 272, 284 Abs. 3, 289 Abs. 2, 324 Abs. 2, 325 Abs. 2 und 328 ff. ZGB);
7. die Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt sowie die Verlängerung der Aufenthaltsdauer oder die Verweigerung der Entlassung; vorbehalten bleiben die vorläufige Einweisung in einem hängigen Verfahren sowie die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden und Gerichte;
8. Gemeindebeschwerden;
9. weitere Verwaltungsstreitsachen, die ihm nach Gesetz oder Dekret zur Beurteilung zugewiesen sind;
10. alle übrigen Verwaltungsstreitsachen, die nicht einer andern Behörde zum Entscheid übertragen sind.

Art. 17 Ziffern 2 und 3 bleiben vorbehalten.

Örtliche Zuständigkeit

Art. 25. Zuständig ist der Regierungsstatthalter am Wohnsitz des Beklagten, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Zur Beurteilung von Abgabestreitigkeiten ist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem das fordernde Gemeinwesen liegt, zuständig.

Weiterziehung

Art. 26. Entscheide des Regierungsstatthalters können, wo nichts anderes bestimmt ist, an den Regierungsrat weitergezogen werden.

In den in Art. 24 Ziff. 1 bis 7 genannten Fällen kann der Entscheid unmittelbar an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

III. Die Parteien

Prozessfähigkeit und Vertretung

Art. 27. Die Fähigkeit, eigene Rechte vor den Verwaltungsjustizbehörden geltend zu machen, sowie die Befugnis, für andere als Rechtsbeistand zu handeln, werden durch die Zivilprozessordnung und die Vorschriften über die Anwälte umschrieben.

Staat und Gemeinden können ihre Parteirechte auch durch dazu ermächtigte Beamte ausüben.

Streitgenossenschaft und Rechtsnachfolge

Art. 28. Das Recht mehrerer Parteien, gemeinschaftlich zu klagen oder beklagt zu werden, sowie die Rechtsnachfolge im Prozess richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Beiladung

Art. 29. Die urteilende oder die prozessleitende Behörde verfügt auf Antrag oder von Amtes wegen die Beiladung eines Dritten, dessen schutzwürdige eigene Interessen durch den zu fällenden Entscheid betroffen werden; dadurch wird der Entscheid auch für ihn verbindlich.

Der Beigeladene ist befugt, im Verfahren Parteirechte auszuüben. Die Intervention Dritter ist ausgeschlossen.

Pflichten der Parteien

Art. 30. Die Parteien und ihre Anwälte sollen sich des mutwilligen Prozessierens, der absichtlichen Verdrehung der Wahrheit, des mutwilligen Leugnens und unredlicher Prozessverzögerung enthalten. Beleidigende Äusserungen dem Gegner, Drittpersonen oder Behörden gegenüber sind untersagt und werden aus den Rechtsschriften gestrichen.

Die urteilende Behörde kann wegen Verletzung des prozessualen Anstandes oder der ihr geschuldeten Achtung durch einen am Verfahren Beteiligten einen Verweis oder eine Ordnungsbusse bis 100 Fr. aussprechen; im Wiederholungsfalle oder in schweren Fällen kann die Busse verdoppelt werden.

Zweiter Teil:

Das Verfahren

I. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Anwendungsgebiet

Art. 31. Das in diesem Gesetz vorgesehene Verfahren findet Anwendung in allen Verwaltungsstreitsachen, soweit nicht besondere Verfahrensvorschriften bestehen. In diesen Fällen kommt den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzende Bedeutung zu.

In Streitigkeiten aus der Sozialversicherung gelten die Bestimmungen über das schriftliche Verfahren; abweichende Vorschriften des Bundesrechtes bleiben vorbehalten.

Beschwerde und Klage

Art. 32. Die Verwaltungsjustizbehörden werden angerufen durch Beschwerde und Klage.

a) Beschwerde und Beschwerdefrist

Die Beschwerde richtet sich gegen Verfügungen oder Entscheide von Verwaltungsbehörden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides.

b) Klage

Die Klage ist unzulässig, wenn eine Anfechtung durch Beschwerde möglich ist.

c) Feststellungsklage

Die Feststellungsklage ist zulässig, wenn an der Feststellung der Rechtslage ein schutzwürdiges Interesse besteht.

Aufschiebende Wirkung

Art. 33. Beschwerde und Weiterziehung haben aufschiebende Wirkung, wenn nicht allgemein durch Gesetz oder aus besondern Gründen in der angefochtenen Verfügung oder im angefochtenen Entscheid etwas anderes bestimmt ist.

Die prozessleitende oder die urteilende Behörde kann eine gegenteilige Anordnung treffen.

Art. 34. Die Leitung des Verfahrens liegt in den Händen der urteilenden Behörde; diese kann sie dem Vorsitzenden oder einem Mitglied übertragen. Untersuchungsprinzip, Beweismittel

Beweismassnahmen können jederzeit ergänzt werden.

Die Ermittlung des Tatbestandes und die Beschaffung der Beweismittel erfolgen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Art. 35. Sind wesentliche Grundsätze des Verfahrens derart verletzt, dass die richtige Beurteilung unmöglich oder wesentlich erschwert wird, so ist der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht befugt, ein verwaltungsrechtliches Verfahren von Amtes wegen aufzuheben. Diese Behörden können ferner einen Entscheid eines ihnen untergeordneten Organs aufheben, wenn es zu deren Erlass offensichtlich sachlich nicht zuständig war. Kassation von Amtes wegen

Bei grobem Verschulden oder Arglist tragen die Fehlbaren die Kosten, sei es das Organ, die Parteien oder die Rechtsbeistände.

Art. 36. Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes sind öffentlich. Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen in Steuersachen, bei denen die Wahrung des Steuergeheimnisses vorgeschrieben ist. Die Verwaltungsjustizbehörde kann ferner im Einzelfall oder für bestimmte Sachgebiete den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen, wenn das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Privatinteressen es erheischen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit betrifft nicht die Parteien oder ihre Rechtsbeistände.

Mit Bezug auf die Verhandlungen der übrigen Verwaltungsjustizbehörden gelten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Art. 37. Die Parteien haben das Recht auf Akteneinsicht. Akteneinsicht

Die Einsicht kann ausnahmsweise im Interesse einer hängigen amtlichen Untersuchung oder zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen verweigert werden.

Vom Einsichtsrecht dürfen nur Aktenstücke ausgenommen werden, auf die sich die Geheimhaltungsgründe beziehen.

Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, soll jedoch insoweit mitgeteilt werden, als es ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist; bei mündlicher Bekanntgabe ist ein Protokoll zu erstellen. Auf derartige Aktenstücke darf zum Nachteil einer Partei nur im Rahmen der Bekanntgabe abgestellt werden.

Art. 38. Das Verwaltungsjustizverfahren wird schriftlich durchgeführt. Schriftlichkeit und Mündlichkeit

Die Verwaltungsjustizbehörde kann jedoch für besondere Fälle auf Antrag der Parteien oder von Amtes wegen das mündliche Verfahren anordnen; insbesondere kann das Verwaltungsgericht eine mündliche Hauptverhandlung abhalten.

Das mündliche Verfahren bildet die Regel bei Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Geldforderungen vor dem Regierungsstatthalter.

Verbot des Berichtens

Art. 39. Allen Organen der Verwaltungsrechtspflege ist ausserhalb des Verfahrens die Besprechung der bei ihnen hängigen Streitfragen mit einer Partei oder ihrem Vertreter untersagt.

Angriffs- und Verteidigungsmittel, Änderung der Rechtsbegehren

Art. 40. Für das Vorbringen der Angriffs- und Verteidigungsmittel und die Änderung der Rechtsbegehren gelten sinngemäss die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Falschrechnung und Mißschreibung

Falsche Ausrechnungen oder Missschreibungen in den Eingaben der Parteien oder in den Entscheiden können jederzeit berichtigt werden.

Einstellung des Verfahrens

Art. 41. Die Verwaltungsjustizbehörde kann das Verfahren einstellen, wenn das Urteil von der Entscheidung in einem andern Rechtsstreit abhängt oder wesentlich beeinflusst wird oder wenn im andern Verfahren die gleiche Rechtsfrage zu entscheiden ist.

II. Zeitbestimmungen, Zustellung und Streitwert

Anwendung der Zivilprozeßordnung

Art. 42. Für die Zeitbestimmungen, den Fristenlauf und die Zustellung von Akten sowie die Berechnung des Streitwertes gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

In Verwaltungsstreitsachen gibt es keine Gerichtsferien.

III. Form der Verhandlungen

Amtssprache

Art. 43. Bei den untern Verwaltungsjustizbehörden werden die Verhandlungen in der in ihrem Bezirk geltenden Amtssprache geführt.

In den Streitsachen, die vor den kantonalen Verwaltungsjustizbehörden ausgetragen werden, steht den Parteien die Wahl unter den beiden Landessprachen frei.

Übersetzung von Urkunden

Art. 44. Fremdsprachige Beweisurkunden sind auf Verlangen einer Partei oder der urteilenden Behörde zu übersetzen. Diese kann einen Übersetzer beiziehen, der als Sachverständiger zu behandeln ist.

Stempelpflicht

Art. 45. Die Stempelpflicht richtet sich nach den Vorschriften über die Stempelabgaben. Für die Ausnahmen und die Art der Stempel gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Doppel

Art. 46. Verfügungen, Ladungen und Entscheide sowie die Vorkehren der Parteien sind in so viel Doppeln auszufertigen, dass jeder Beteiligte eines

erhält, es sei denn, jene werden durch einen zum Empfang gemeinsam Bevollmächtigten vertreten.

Im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden genügt eine Ausfertigung der Parteivorkehren.

Nötigenfalls können weitere Doppel nachverlangt oder amtlich erstellt werden.

Protokoll

Art. 47. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen und in Gegenwart der Parteien niederzuschreiben, wenn diese anwesend sind.

Ist das Urteil weiterziehbar, sind auch die in den Schriftsätzen nicht enthaltenen wesentlichen Anbringen der Parteien im Protokoll aufzunehmen.

Im übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

IV. Das schriftliche Verfahren

Beginn des Verfahrens

Art. 48. Das schriftliche Verfahren beginnt mit der Einreichung der Beschwerde oder Klage bei der zuständigen Verwaltungsjustizbehörde.

Aussöhnungsversuch

a) Erfordernis und Zuständigkeit

Art. 49. Bei Klagen vor dem Verwaltungsgericht ist auf Gesuch des Klägers vor dem örtlich zuständigen Regierungsstatthalter ein Aussöhnungsversuch abzuhalten.

Ist der Staat Beklagter, so hat der Kläger die Wahl zwischen dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks seines Wohnsitzes und jenem des Amtsbezirks Bern.

Die Parteien können auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches verzichten; Nichterhebung der Einrede des fehlenden Aussöhnungsversuches in der Antwort gilt als Verzicht.

In allen andern Streitsachen kann die urteilende Behörde nach Eingang der Klage oder Beschwerde eine Einigungsverhandlung durchführen oder durch den Regierungsstatthalter durchführen lassen.

b) Verfahren

Art. 50. Wird beim Aussöhnungsversuch der Anspruch des Klägers überhaupt nicht bestritten und kann dieser nicht dartun, dass er vorher bestritten war, so hat er die Kosten zu tragen.

Bleibt eine Partei ohne rechtzeitige Entschuldigung bei den Verhandlungen aus, so gilt der Aussöhnungsversuch als gescheitert. Die ausbleibende Partei hat die Kosten zu tragen.

Kommt ein Vergleich zustande oder unterzieht sich der Beklagte den Anträgen des Klägers, so soll darüber ein vom Regierungsstatthalter und den Parteien unterzeichnetes Protokoll abgefasst werden. Vergleich und Unterziehung kommen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Misslingt der Aussöhnungsversuch, so kann binnen sechs Monaten das ordentliche Verfahren angehoben werden. In diesem Falle wahrt das rechtzeitig angebrachte Ladungsgesuch zum Aussöhnungsversuch eine allfällige Klagefrist.

Wird die Klage innert der Klagefrist von sechs Monaten nicht angehoben, so hat der Kläger die Kosten des Beklagten auf richterliche Bestimmung hin zu vergüten. Ein neuer Aussöhnungsversuch wird ihm erst bewilligt, wenn er nachweist, dass er diese Kosten bezahlt hat.

Schriftenwechsel
a) Inhalt der Beschwerde oder Klage

Art. 51. Die Beschwerde- oder Klageschrift hat zu enthalten:

1. Namen, Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien;
2. das Rechtsbegehren (Anträge) mit Angabe des Streitwertes, wenn dieser für die Zuständigkeit erheblich ist;
3. die Begründung;
4. die Nennung der Beweismittel; Urkunden, die sich in Händen des Beschwerdeführers oder des Klägers befinden, sind gleichzeitig im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen;
5. das Datum und die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters.

b) Rechtshängigkeit

Art. 52. Die Einreichung der Beschwerde oder Klage unterbricht die Verjährung und begründet die Rechtshängigkeit. Geldforderungen werden von diesem Zeitpunkt an zu 5 Prozent verzinslich, soweit sie nicht schon vorher zu verzinsen waren.

c) Rückzug

Art. 53. Beschwerden oder Klagen können bis zur Beurteilung zurückgezogen werden.

Die Partei, die den Rückzug erklärt, trägt die bisherigen Kosten des Verfahrens.

d) Rückweisung zur Verbesserung

Art. 54. Leidet eine Beschwerde oder Klage an verbesserlichen Fehlern, so ist sie zur Behebung der Mängel innerhalb bestimmter Frist an den Absender zurückzuweisen, bevor sie der Gegenpartei zugestellt wird. Die Rechtshängigkeit wird dadurch nicht beeinflusst.

Wird die Vorkehr innert der angesetzten Frist nicht wieder eingereicht, so gilt sie als zurückgezogen.

e) Zustellung zur Antwort

Art. 55. Entspricht die Beschwerde oder Klage den gesetzlichen Anforderungen, so wird sie der beklagten Partei unter Ansetzung einer angemessenen Antwortfrist zugestellt. Von der Einholung einer Antwort kann abgesehen werden, wenn die angegangene Behörde offensichtlich unzuständig ist oder die Rechtsbegehren von vorneherein unbegründet erscheinen.

f) Antwort

Art. 56. Die beklagte Partei hat innerhalb der ihr angesetzten Frist ihre Antwort einzureichen. Diese hat zu enthalten:

1. die Einwendungen gegen die Beschwerde oder die Klage sowie das Rechtsbegehren mit Begründung;
2. die Angabe ihrer Beweismittel und die Einwendungen gegen die Beweismittel der Gegenpartei;
3. das Datum und die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters.

Art. 54 ist entsprechend anwendbar.

g) weitere Vorkehren

Art. 57. Die prozessleitende Behörde kann einen weitern Schriftenwechsel anordnen.

Untersuchung

Art. 58. Nach Abschluss des Schriftenwechsels trifft die Behörde die erforderlichen Massnahmen für die Untersuchung des Streitfalles.

Sie kann mit deren Durchführung eines ihrer Mitglieder oder den Regierungsstatthalter beauftragen. Die Beweisaufnahme kann unter der Verantwortung der prozessleitenden Behörde auch einem beeidigten Beamten übertragen werden; vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen der Organisationserlasse.

Säumnis und Wiedereinsetzung

Art. 59. Konnte eine Partei wegen Krankheit, Militärdienstes oder anderer erheblicher Umstände eine gesetzliche oder richterlich angeordnete Frist nicht einhalten und war auch die Bestellung eines Rechtsbeistandes unzumutbar, so kann die Behörde die Säumnis entschuldigen, wenn die Prozesshandlung binnen zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird.

Im übrigen gilt das Versäumen einer richterlich angeordneten Frist oder die Nichtbezahlung des Kostenvorschusses nur als Verzicht auf die Vorkehr oder die beantragte Massnahme.

Vorsorgliche Maßnahmen

a) Voraussetzungen

Art. 60. Die prozessleitende oder die urteilende Behörde kann auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen in folgenden Fällen vor dem Urteil vorsorgliche Massnahmen anordnen:

1. zur Beseitigung gesetzwidriger, gefährlicher oder verkehrsstörender Anlagen oder zur Ausführung dringender Arbeiten;
2. gegen die wesentliche Veränderung oder Veräusserung der Streitsache während der Rechtshängigkeit;
3. zum Schutze von andern als auf Geld- oder Sicherheitsleistung gerichteten, fälligen Rechtsansprüchen, wenn bei nicht sofortiger Erfüllung:
   a) ihre Vereitelung oder eine wesentliche Erschwerung ihrer Befriedigung zu befürchten ist oder
   b) dem Berechtigten ein erheblicher oder nicht leicht zu ersetzender Schaden oder Nachteil droht.

b) Gesuch

Art. 61. Sofern das Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen nicht schon in einer Rechtsvorkehr enthalten ist, muss es unter Angabe der Gründe und Beweismittel bei der in der Hauptsache zuständigen Behörde eingereicht werden; die in den Händen des Gesuchstellers befindlichen Beweisurkunden sind beizulegen.

c) Änderung und Aufhebung

Art. 62. Vorsorgliche Massnahmen können von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien abgeändert oder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen zu ihrem Erlass ganz oder teilweise dahingefallen sind.

Mit dem rechtskräftigen Urteil fällt die vorsorgliche Massnahme dahin.

d) Weiterziehung

Art. 63. Der Entscheid kann weitergezogen werden, wenn die Hauptsache weiterziehbar ist.

e) Schadenersatz, Sicherstellung

Art. 64. Wird der Partei, gegen welche die vorsorgliche Massnahme getroffen wurde, Schaden verursacht, so kann sie von der antragstellenden Gegenpartei Ersatz verlangen, sofern den Massnahmen kein materiell-rechtlicher Anspruch zugrunde lag.

Ist ein erheblicher Schaden zu befürchten, so kann der Gesuchsteller vor Erlass der vorsorglichen Massnahme zu einer angemessenen Sicherheitsleistung angehalten werden; diese darf erst zurückgegeben werden, wenn feststeht, dass eine Schadenersatzklage nicht angehoben wird. Die urteilende Behörde ist befugt, zur Klageanhebung eine Frist anzusetzen; nach deren unbenütztem Ablauf wird die Sicherheitsleistung den Berechtigten zurückgegeben.

Die Schadenersatzklage wird vom Verwaltungsgericht beurteilt; sie verjährt innerhalb eines Jahres seit dem Hinfall der Massnahme.

V. Besondere Bestimmungen für das mündliche Verfahren

Beginn des Verfahrens und Rechtshängigkeit

Art. 65. Wo das mündliche Verfahren in Verwaltungsstreitsachen vorgeschrieben oder von einer Verwaltungsjustizbehörde angeordnet ist, wird es durch Gesuch um amtliche Ladung an die zuständige Behörde eingeleitet. Das Gesuch soll einzig die Namen der Parteien und das Rechtsbegehren enthalten; es kann mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Durch Einreichung des Ladungsgesuches wird die Rechtshängigkeit und für Geldforderungen die Verzinslichkeit zu 5 Prozent begründet, soweit sie nicht schon vorher zu verzinsen waren.

Vorladung

Art. 66. Die Behörde bestimmt Ort und Zeit der Verhandlungen, ladet die Parteien vor und teilt dem Beklagten das Rechtsbegehren mit. Sie kann verfügen, dass die Beweismittel vor dem Termin zu den Akten gegeben werden.

Form der Verhandlungen

Art. 67. Die Verhandlungen werden mündlich durchgeführt. Die Behörde hört die Parteien an und sucht, wo es zweckmässig erscheint, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Misslingt diese, so wird das Beweisverfahren angeordnet.

Protokoll

Art. 68. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen. Es hat die Anträge der Parteien, die behördlichen Verfügungen, die Beweisergebnisse und den Entscheid mit summarischer Begründung zu enthalten.

Andere Bestimmungen

Art. 69. Im übrigen gelten die Bestimmungen über das schriftliche Verfahren.

VI. Die Rechtsmittel

A. Die Weiterziehung

Begriff und Umfang

Art. 70. Durch die Weiterziehung kann die Aufhebung oder Abänderung des Entscheides einer untern Verwaltungsjustizbehörde verlangt werden; der Überprüfung unterliegt das gesamte Verfahren der Vorinstanz.

Berechtigung

Art. 71. Zur Weiterziehung ist berechtigt, wer im vorinstanzlichen Verfahren als Partei beteiligt war oder als Beigeladener teilgenommen hat.

Fristen

Art. 72. Die Weiterziehung ist binnen 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet bei der obern Verwaltungsjustizbehörde zu erklären; gegen vorsorgliche Massnahmen beträgt die Frist 10 Tage.

Verzicht

Art. 73. Durch Unterlassung oder Rückzug der Weiterziehung wird der vorinstanzliche Entscheid auf den Tag seiner Eröffnung rechtskräftig.

Subsidiäre Bestimmungen

Art. 74. Im übrigen gelten die Vorschriften über das schriftliche Verfahren.

B. Das neue Recht

Begriff

Art. 75. Durch das neue Recht können Parteien und Beigeladene die Abänderung oder Aufhebung eines in Rechtskraft erwachsenen Entscheides nachsuchen, wenn

1. sie Beweismittel, die zur Erwahrung erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Beurteilung der Sache entdeckt oder zur Hand gebracht haben;
2. ihnen seit der Beurteilung der Sache neue, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen bekannt geworden sind;
3. durch eine strafbare Handlung auf den Entscheid in erheblicher Weise eingewirkt wurde.

Der Gesuchsteller hat glaubhaft zu machen, dass er auch bei zumutbarer Sorgfalt die neuen Tatsachen oder Beweismittel nicht schon während des frühern Verfahrens kennen oder beibringen konnte oder dass er sie aus entschuldbaren Gründen nicht vorgebracht hat.

Frist und Zuständigkeit

Art. 76. Das Gesuch um neues Recht ist binnen drei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die neuen Beweismittel zur Hand gebracht oder entdeckt oder die neuen Tatsachen bekannt wurden oder das strafrechtliche Endurteil gefällt wurde, bei der Verwaltungsjustizbehörde einzureichen, die zuletzt geurteilt hat.

Verfahren

Art. 77. Dem Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung für den ergangenen Entscheid zu.

Im übrigen gelten die Vorschriften über das schriftliche Verfahren.

Entscheid

Art. 78. Über das Gesuch entscheidet die Behörde, die in der Sache in letzter Instanz entschieden hat.

Entspricht sie dem Gesuch, so hebt sie den Entscheid auf und beurteilt die Streitsache neu; sie kann eine neue Untersuchung anordnen.

Weiterziehung

Art. 79. Der Entscheid über das neue Recht kann an die obere Instanz weitergezogen werden, wenn die Streitsache selbst weiterziehbar war.

VII. Die Prozessbeschwerde

Beschwerdegründe Zuständigkeit

Art. 80. Gegen prozessleitende Verfügungen einer untern Verwaltungsjustizbehörde kann in folgenden Fällen bei der sachlich zuständigen obern Instanz Beschwerde geführt werden wegen:

Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen Rechtshilfe;

Bewilligung einer gesetzwidrigen Rechtshilfe;

ungebührlicher Behandlung der Parteien oder dritter Personen im Verfahren;

Formverletzung.

Richtet sich die Beschwerde gegen den Präsidenten oder das prozessleitende Mitglied einer Kollegialbehörde, so ist diese zur Beurteilung zuständig.

Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Kenntnis des Sachverhalts; wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

VIII. Das Urteil

Prüfung der Prozeßvoraussetzungen

Art. 81. Jede Verwaltungsjustizbehörde prüft von Amtes wegen, ob alle Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Verfahren und Urteil können vorerst auf die Behandlung einer solchen Voraussetzung beschränkt werden.

Fehlt eine Prozessvoraussetzung, so wird auf die Sache nicht eingetreten.

Urteil

Art. 82. Unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen darf die urteilende Behörde nicht über die Rechtsbegehren der Parteien hinausgehen.

Die urteilende Behörde würdigt das Beweisergebnis nach freier Überzeugung.

Hebt sie das Urteil einer Verwaltungsjustizbehörde auf, so beurteilt sie die Sache selber; in besondern Fällen kann sie diese an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung zurückweisen.

Mündliche Schlußverhandlung

Art. 83. Findet eine mündliche Schlussverhandlung statt, so eröffnet der Vorsitzende die Verhandlung, stellt die Anwesenheit der Parteien fest und gibt einen kurzen Überblick über den Streitgegenstand und die bereits getroffenen Verfügungen.

Den Parteien ist Gelegenheit zu zweimaligem Vortrag zu geben; Beratung und Urteil folgen anschliessend oder in einer bekanntzugebenden spätern Verhandlung.

Eröffnung a) im schriftlichen Verfahren

Art. 84. Das Urteil wird den Parteien in schriftlicher Ausfertigung eröffnet und enthält die Angabe der Parteien, eine Darstellung der Tatsachen, die Begründung, den Urteilsspruch mit der Festsetzung der Kosten und der Angabe, wem es zu eröffnen ist,

sowie gegebenenfalls mit der in Art. 92 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Androhung.

Ist das Urteil weiterziehbar, so ist anzugeben, innerhalb welcher Frist und an welche Instanz es weitergezogen werden kann. Für Säumnisurteile gelten sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

b) im mündlichen Verfahren

Art. 85. Im mündlichen Verfahren wird der Entscheid sofort nach Schluss der Verhandlungen begründet und eröffnet. Sind die Parteien abwesend oder wird der Entscheid noch ausgesetzt, so ist er schriftlich mit einer kurzen Begründung zu eröffnen.

IX. Die Kosten

Verfahrenskosten

Art. 86. Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt; in besondern Fällen kann von einer Kostenauflage abgesehen werden. Dem Beigeladenen können Verfahrenskosten nur auferlegt werden, wenn er am Verfahren teilgenommen hat.

Auslagen für amtlich angeordnete Massnahmen trägt vorläufig der Staat. Die Auslagen für die durch eine Partei beantragten Massnahmen sind von dieser vorzuschiessen.

Die Gebühren werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Parteikosten

Art. 87. Die unterliegende Partei ist zum Ersatz der Parteikosten an die Gegenpartei zu verurteilen, sofern die Umstände oder die Natur der Streitsache nicht deren Wettschlagung oder eine andere Teilung rechtfertigen.

Auf beigeladene Dritte, die am Verfahren teilgenommen haben, sind die Vorschriften über die Parteikosten sinngemäss anwendbar.

Unentgeltliche Prozeßführung

a) Voraussetzungen und Zuständigkeit

Art. 88. Die prozessleitende Behörde befreit auf Gesuch eine Partei, die nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ein Zeugnis für die Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung einreicht, von der Pflicht zur Stempelung der Rechtsschriften, zur Leistung eines Kostenvorschusses und zur Zahlung der Verfahrenskosten, sofern das Verfahren für sie nicht von vorneherein aussichtslos erscheint.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei, vor allem im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, aus der Zahl der praktizierenden Anwälte ein Rechtsbeistand beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Die unentgeltliche Prozessführung kann rückwirkend auf den Beginn des Verfahrens bewilligt werden.

Gesuch und Entscheid sind stempel- und gebührenfrei; der Anwalt wird nach den besonderen Bestimmungen des Dekretes über die Gebühren der Anwälte entschädigt.

Die prozessleitende oder die urteilende Behörde kann die unentgeltliche Prozessführung entziehen, wenn deren Voraussetzungen während des Verfahrens dahinfallen.

Verweigerung und Entzug der unentgeltlichen Prozessführung können durch Prozessbeschwerde angefochten werden.

b) Kostenbezug und Nachzahlung

Art. 89. Der Kostenbezug und die Pflicht zur Nachzahlung richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Über die Nachzahlungspflicht entscheidet im Streitfall das Verwaltungsgericht.

X. Die Vollstreckung

Vollstreckbarkeit

Art. 90. Verwaltungsjustizurteile sind vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind, es sei denn, das Urteil setze den Beginn der Vollstreckbarkeit auf einen spätern Zeitpunkt fest; vorbehalten bleibt Artikel 33.

Ein vor einer Verwaltungsjustizbehörde abgeschlossener oder von ihr genehmigter Vergleich sowie ein von ihr genehmigter Abstand ist vollstreckbar wie ein rechtskräftiges Urteil.

Vollstreckung a) der auf Geldzahlung lautenden Urteile

Art. 91. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Urteile werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt.

b) bei Verurteilung zu einem Tun oder Unterlassen

Art. 92. Der zu einem Tun (Beseitigung, Wegräumung, Änderung und dergleichen) verurteilende Entscheid setzt eine angemessene Frist zur Erfüllung mit der Androhung der Ersatzvornahme im Unterlassungsfalle. Die Kosten der Ersatzvornahme sind vom Pflichtigen zu bezahlen; Streitigkeiten hierüber entscheidet das Verwaltungsgericht.

Lautet der Entscheid auf Unterlassung, so ist damit die Strafandrohung des Artikels 292 StGB zu verbinden; dieser Hinweis kann auch bei der Verurteilung zu einem Tun aufgenommen werden.

Die Vollstreckung obliegt ordentlicherweise dem Regierungsstatthalter.

Abweichende Bestimmungen anderer Erlasse bleiben vorbehalten.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Geschäftsbericht

Art. 93. Das Verwaltungsgericht erstattet dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

Art. 94. Es erhalten folgenden Wortlaut:

Abänderung gesetzlicher Vorschriften

1. *Im Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr:*

Art. 37. Die Rekursschätzung ist endgültig. Sie kann jedoch wegen Formfehler oder Verletzung gesetzlicher Vorschriften auf Beschwerde des Versicherten oder der Anstalt beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb 30 Tagen, vom Empfang der Mitteilung der Rekursschätzung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht zu erheben.

2. *Im Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen:*

a) *Art. 4 Abs. 2.* Die Bussen werden von den in den Reglementen zu bezeichnenden Gemeindeorganen ausgesprochen. Erhebt der Angeschuldigte gegen die Bussenverfügung innerhalb 10 Tagen nach ihrer Zustellung Einspruch, so werden die Akten dem Untersuchungsrichter überwiesen. Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

b) *Art. 64.* Alle Gemeindebeschwerden sind durch Eingabe beim Regierungsstatthalter anzubringen. Beschwerden im Sinne des Art. 63 Abs. 1 sind binnen 30 Tagen seit der Fassung des Beschlusses, Beschwerden gemäss Art. 63 Abs. 2 aber binnen 30 Tagen seit der Eröffnung oder der ordentlichen Bekanntmachung des Beschlusses oder der Verfügung geltend zu machen. In Wahlangelegenheiten beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage.

Wenn die öffentliche Bekanntmachung nicht vorgeschrieben war und auch nicht stattgefunden hat, so läuft die Beschwerdefrist vom Tage der erhaltenen Kenntnis hinweg.

c) *Art. 65 Abs. 1.* Alle Gemeindebeschwerden werden durch den Regierungsstatthalter erstinstanzlich beurteilt. Gegen seinen Entscheid können sowohl der Gemeinderat namens der Gemeinde als auch die sämtlichen am erstinstanzlichen Verfahren beteiligten Personen binnen 30 Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an den Regierungsrat erklären; in Wahlangelegenheiten beträgt die Rekursfrist 10 Tage

3. *Im Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern:*

a) *Art. 106 Abs. 2.* In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung den Veranlagungsort. Die Verfügung kann vom Steuerpflichtigen und von den interessierten Gemeinden binnen 30 Tagen in vollem Umfang beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

b) *Art. 204.* Die Ablehnung des Steueranspruchs und die angeordnete Teilung können von den betroffenen Gemeinden und dem Steuerpflichtigen binnen 30 Tagen in vollem Umfang beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

c) *Art. 214 Abs. 2.* Gegen die Zahlungsaufforderung kann der Steuerpflichtige binnen 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Einspruch erheben; dieser entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

d) *Art. 221 Abs. 1.* Streitigkeiten über die Festsetzung und den Bezug ausserordentlicher Gemeindesteuern entscheidet der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

4. *Im Gesetz vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung:*

a) *Art. 21 Abs. 1.* Streitigkeiten aus diesem Gesetz werden vom Verwaltungsgericht bzw., wenn der Streitwert Fr. 1000.— nicht erreicht, von den ständigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter beurteilt. Artikel 17 Ziffer 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bleibt vorbehalten. Für das Verfahren gelten vorbehältlich Artikel 22 hienach die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

b) *Art. 22 Abs. 4.* Gegen die Festsetzung des Rückerstattungsanspruches kann binnen 30 Tagen bei der verfügenden Behörde Einspruch erhoben werden. Diese kann im Falle des Einspruches den Anspruch binnen 30 Tagen durch Klage beim Verwaltungsgericht geltend machen; ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt. Artikel 17 Ziffer 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bleibt vorbehalten.

5. *Im Gesetz vom 7. Dezember 1947 über die Viehversicherung:*

Art. 26 Abs. 3. Entscheide des Regierungsstatthalters können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

6. *Im Gesetz vom 6. Juli 1952 über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden:*

Art. 13. Streitigkeiten über die Pflicht der Gemeinden zur Erstellung von Löscheinrichtungen, zur Beschaffung von Löschwasser und Wehrmaterialien werden erstinstanzlich durch den Regierungsstatthalter, oberinstanzlich durch den Regierungsrat entschieden.

Streitigkeiten über Wehrdienstpflicht und Pflichtersatzsteuer sowie über die Beiträge von Gebäudeeigentümern an die Kosten der Beschaffung von Löschwasser (Art. 8) beurteilt der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche von Motorfahrzeug- und Pferdehaltern oder Gebäudeeigentümern gegenüber Gemeinden sowie das Rückgriffsrecht gemäss Art. 9 und 12 unterliegen der Beurteilung durch die Zivilgerichte.

7. *Im Einführungsgesetz vom 28. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch:*

Art. 37. Die Kosten des Verfahrens trägt der zu Bevormundende, wenn dem Antrag ganz oder teilweise entsprochen wird.

Der antragstellenden Behörde können Kosten nur auferlegt werden, wenn sie den Antrag böswillig gestellt hat.

In den übrigen Fällen trägt der Staat die Verfahrenskosten.

8. *In der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918:*

a) *Art. 120 Abs. 1 erster Satz.* Läuft eine vom Richter bestimmte oder gesetzliche Frist an einem Samstag, einem Sonn- oder Feiertag aus, so erstreckt sie sich auf den nächstfolgenden nützlichen Tag; diese Fristerstreckung gilt auch für den 2. Januar (Berchtoldstag), Ostermontag und Pfingstmontag.

b) *Art. 290 Abs. 1.* Das Wiedereinsetzungsgesuch ist innerhalb 10 Tagen seit der amtlichen Mitteilung dem Richter unter Angabe der begründeten Tatsachen einzureichen.

Fristen

Art. 95. Besondere Fristbestimmungen des Bundesrechts sowie der Abstimmungs- und Wahlgesetzgebung bleiben vorbehalten; im übrigen werden abweichende Beschwerde- und Weiterziehungsfristen durch diejenigen dieses Gesetzes ersetzt.

Übergangsbestimmung

Art. 96. Bereits angehobene Verfahren werden in der Instanz, wo sie hängig sind, nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt; die Weiterziehung dagegen bestimmt sich nach diesem Gesetz.

Die Anfechtbarkeit von Verfügungen und Entscheiden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, richtet sich nach den zur Zeit ihres Erlasses geltenden Vorschriften.

Inkrafttreten

Art. 97. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1962 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Insbesondere sind aufgehoben:

a) Das Gesetz vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege mit den seitherigen Abänderungen;

b) Art. 66 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen;

c) das Dekret vom 17. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege;

d) das Dekret vom 11. November 1935 betreffend Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter.

Bern, den 21. April 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Fr. Moser
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 14. April 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. Tschäppät

Antrag des Regierungsrates
vom 21. April 1961

Proposition du Conseil-exécutif
du 21 avril 1961

Nachkredite
für das Jahr 1960

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bis 24. März 1961 folgende Nachkredite für das Jahr 1960 bewilligt hat:

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.
12	*Gerichtsverwaltung*		
1200	*Obergericht*		
602	Taggelder und Entschädigungen an die Handelsrichter, Geschworenen und die Mitglieder der Anwaltskammer	30 000.—	4 431.—
	Mehr Sitzungen der Geschworenengerichte sowie Erhöhung der Taggelder		
613	Kosten für Stellvertretungen ..	12 000.—	1 044.—
	Vermehrter Zuzug von Obergerichtssuppleanten für die Kriminalkammer		
770	Anschaffung von Mobilien	5 000.—	4 641.—
	Einrichtung von zusätzlichen Archivräumen		
1205	*Richterämter*		
602	Taggelder und Entschädigungen der Amtsrichter u. Suppleanten	180 000.—	15 842.—
	Erhöhung der Taggelder um 10 %		
612	Besoldungen	3 250 000.—	326.—
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	75 000.—	8 922.—
	Vermehrter Materialbedarf		
	Übertrag		35 206.—

Crédits supplémentaires
pour l'année 1960

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 24 mars 1961, accordée les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1960:

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.
12	*Administration judiciaire*		
1200	*Cour suprême*		
602	Jetons de présence et indemnités aux juges du Tribunal de commerce, aux jurés et aux membres de la Chambre des avocats	30 000.—	4 431.—
	Sessions des cours d'assises en plus grand nombre et relèvement des indemnités journalières		
613	Frais de remplacements	12 000.—	1 044.—
	Plus forte mise à contribution de suppléants de la Cour suprême pour les Chambres criminelles		
770	Acquisition de mobilier	5 000.—	4 641.—
	Aménagement de locaux supplémentaires pour les archives		
1205	*Tribunaux de district*		
602	Jetons de présence et indemnités aux juges et aux juges-suppléants	180 000.—	15 842.—
	Relèvement de 10 % des indemnités journalières		
612	Traitements	3 250 000.—	326.—
800	Frais de bureau, d'impression et de reliure	75 000.—	8 922.—
	Besoin accru en matériel		
	A reporter		35 206.—

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		35 206.—		Report
801	PTT-Gebühren ..... Grössere Postcheckgebühren	5 000.—	943.—	801	Taxes des PTT Taxes plus fortes pour les chèques postaux
850	Kosten in Zivilsachen ..... Zunahme der Fälle sowie Erhöhung der Entschädigungen durch die Gerichte	185 000.—	9 575.—	840	Frais en affaires civiles Cas en plus grand nombre et relèvement des indemnités allouées par les tribunaux
1210	*Staatsanwaltschaft*			*1210*	*Ministère public*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	3 500.—	240.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
801	PTT-Gebühren ..... Vermehrte Dienstgespräche. Minderausgaben bei Konto 810	3 000.—	650.—	801	Taxes des PTT Conversations officielles plus nombreuses. Dépenses en moins s. Cpte 810
1215	*Jugendanwaltschaft*			*1215*	*Avocats des mineurs*
851	Kosten in Strafsachen ..... Mehr Fälle	68 000.—	4 408.—	851	Frais en affaires pénales Cas plus nombreux
1220	*Verwaltungsgericht*			*1220*	*Tribunal administratif*
602	Taggelder und Entschädigungen der Mitglieder Mehr Sitzungen sowie Erhöhung der Taggelder um 10 %	7 500.—	1 492.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres du Tribunal Séances plus nombreuses et relèvement des indemnités journalières de 10 %
13	*Volkswirtschaftsdirektion*			*13*	*Direction de l'économie publique*
1300	*Sekretariat*			*1300*	*Secrétariat*
612	Besoldungen	181 000.—	2 192.35	612	Traitements
790	Automobilbetrieb ..... Neuregelung der Autoentschädigung	400.—	2 455.70	790	Service des automobiles Réglementation nouvelle des indemnités pour automobiles
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	32 000.—	2 380.15	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
842	Ausrichtung Gemeindeanteile aus Gastwirtschafts-, Klein- und Mittelhandelspatentgebühren	273 000.—	4 833.25	842	Parts des communes au produit des droits de patente d'auberge et d'émoluments de lic. pour comm. boiss. alcool
1305	*Amt für berufliche Ausbildung*			*1305*	*Office de la formation professionnelle*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Lehrlingskommissionen Zunahme der Geschäfte	75 000.—	2 500.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres des Commissions d'apprentissage Augmentation du nombre des affaires
	Übertrag		66 875.45		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		66 875.45		Report
612	Besoldungen	139 100.—	3 680.80	612	Traitements
797 2	Kosten der Lehrlingsprüfungen und Expertenkurse Starke Zunahme der Prüflinge	295 000.—	8 963.60	797 2	Frais pour les examens d'apprentissage et pour les cours d'experts Forte augmentation du nombre des candidats aux examens
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	26 000.—	884.25	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
940 1	Staatsbeiträge an andere Berufs- und Fachschulen und Kurse Vermehrte Beitragsgesuche	18 000.—	2 500.—	940 1	Subventions de l'Etat en faveur d'autres écoles professionnelles et cours Plus grand nombre de demandes de subventions
940 2	Berufliche Stipendien ..... Zunahme der Stipendiengesuche	170 000.—	5 201.15	940 2	Bourses professionnelles Augmentation des demandes de bourses
1310	*Arbeitsamt*			*1310*	*Office du travail*
943 4	Staatsbeiträge, Sozialpolitik: Freiwilliger Landdienst Vermehrter Einsatz von Praktikantinnen sowie Erhöhung der Entschädigungen	20 000.—	3 230.20	943 4	Subventions de l'Etat, politique sociale: Service agricole volontaire Affectation accrue de stagiaires et relèvement des indemnités
1315/16	*Versicherungsamt*			*1315/16*	*Office des assurances*
1315	*Versicherungsamt*			*1315*	*Office des assurances*
943 2	Staatsbeiträge an die Durchführung der Tuberkuloseversicherung Vermehrte Auszahlungen	620 000.—	13 064.—	943 2	Subventions de l'Etat pour l'assurance-maladie contre Tbc. Versements plus nombreux
1316	*Ausgleichkasse des Kantons Bern*			*1316*	*Caisse de compensation du canton de Berne*
612	Besoldungen ..... Mehrkosten zufolge Einführung der Inv.-Vers.	976 500.—	31 968.—	612	Traitements Frais suppl. par suite de l'introduction de l'assurance-invalidité
642	Beitrag an die Versicherungskasse des Staatspersonals Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	54 000.—	34 418.60	642	Contribution à la Caisse d'assurance du personnel de l'Etat Même observation que sous Cpte 612
644	Beitrag an die Sparkasse des Aushilfspersonals Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	17 000.—	22 236.20	644	Contribution à la Caisse d'épargne du personnel auxiliaire Même observation que sous Cpte 612
	Übertrag		193 022.25		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		193 022.25		Report
645	Arbeitgeberbeitrag an die Ausgleichskasse für das Staatspersonal Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	19 900.—	6 336.50	645	Contribution d'employeur à la Caisse de compensation du personnel de l'Etat Même observation que sous Cpte 612
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	105 000.—	40 158.66	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même observation que sous Cpte 612
801	PTT-Gebühren ..... Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	16 500.—	544.87	801	Taxes des PTT Même observation que sous Cpte 612
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	3 000.—	386.80	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Même observation que sous Cpte 612
899	Verschiedene Verwaltungskosten Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	4 000.—	8 710.90	899	Autres frais d'administration Même observation que sous Cpte 612
1320/21	*Amt für Gewerbeförderung*			*1320/21*	*Office pour le dévelop. de l'artisanat*
1321	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1321*	*Ecole de sculpteur et de lutherie de Brienz*
612	Besoldungen	67 900.—	1 140.80	612	Traitements
704	Unterhalt der Schulgebäude und Anlagen Dringende Umbauarbeiten	1 500.—	516.—	704	Entretien des bâtiments scolaires et des installations Transformations urgentes
797	Bücher, Zeitschriften, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Unvorhergesehene Anschaffungen von antiquarischer Fachliteratur	5 200.—	1 593.55	797	Livres, revues et moyens d'enseignement Acquisitions imprévues d'ouvrages spécialisés concernant les antiquités
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Mehreinnahmen bei Konto 310	10 000.—	7 711.45	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Recettes en plus s. Cpte 310
1325	*Chemisches Laboratorium*			*1325*	*Laboratoire de chimie*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	3 000.—	637.65	801	Taxes des PTT et frais de transport
1330	*Preiskontrollstelle*			*1330*	*Service du contrôle des prix*
612	Besoldungen	97 450.—	3 036.70	612	Traitements
	Übertrag		263 796.13		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		263 796.13		Report
1335/36	*Technikum Biel*			*1335/36*	*Technicum de Bienne*
1335	*Technikum*			*1335*	*Technicum*
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Vermehrter Bedarf	12 000.—	4 374.48	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Besoin accru
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrter Bedarf sowie vermehrte Ausschreibung von Lehrstellen	18 500.—	10 649.90	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru et mises au concours plus nombreuses de postes d'enseignement
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Vermehrte Dienstgespräche	4 000.—	1 141.65	801	Taxes des PTT et frais de transport Conversations officielles plus nombreuses
810	Taggelder und Reiseauslagen . . Vermehrte Reisetätigkeit	3 500.—	1 924.10	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nombreux
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	34 000.—	1 328.55	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
830	Entschädigungen an die Prüfungsexperten	4 400.—	268.35	830	Indemnités aux experts d'examens
899	Verschiedene Verwaltungskosten Aufwendungen für die Besetzung von Lehrerstellen	2 000.—	1 477.96	899	Autres frais d'administration Dépenses pour la repourvue de postes d'enseignement
1336	*Angegliederte Fachschulen*			*1336*	*Ecoles professionnelles annexes*
612	Besoldungen	387 900.—	8 397.20	612	Traitements
613	Kosten für Stellvertretungen . . Vermehrte Kosten für Hilfslehrer	47 700.—	19 877.80	613	Frais de remplacements Frais plus élevés pour maîtres auxiliaires
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrter Bedarf	25 500.—	2 201.95	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Vermehrte Dienstgespräche	2 500.—	1 598.05	801	Taxes des PTT et frais de transport Conversations officielles en plus grand nombre
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	20 050.—	1 490 85	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
810	Taggelder und Reiseauslagen . . Vermehrte Reisetätigkeit	3 000.—	439.15	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nombreux
	Übertrag		318 966.12		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		318 966.12		Report
899	Verschiedene Verwaltungskosten Nachzahlung Warenumsatzsteuer	4 000.—	5 037.60	899	Autres frais d'administration Paiement complémentaire de l'impôt sur le chiffre d'affaires
1340	*Technikum Burgdorf*			*1340*	*Technicum de Berthoud*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichts- und Prüfungskommission (inkl. Sekretär)	5 000.—	789.15	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission de surveillance et de la commission des examens (y compris le secrétaire)
612	Besoldungen	545 500.—	16 245.10	612	Traitements
1350	*Holzfachschule*			*1350*	*Ecole du bois*
612	Besoldungen	147 000.—	2 773.15	612	Traitements
704	Unterhalt der Gebäude und Installationen Ausführung von Schallisolationen	6 000.—	2 000.—	704	Entretien des bâtiments et des installations Exécution d'isolations acoustiques
771	Unterhalt der Mobilien ..... Vermehrte Reparaturen der Holztrocknungsanlage	1 500.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations en plus grand nombre des installations de séchage du bois
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	3 000.—	500.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	1 500.—	200.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
14	*Sanitätsdirektion*			*14*	*Direction des affaires sanitaires*
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
799	Verschiedene Sachausgaben .. Beschaffung von Ersatzteilen zu zu den Beatmungsgeräten	1 000.—	2 450.—	799	Autres dépenses Acquisition de pièces de rechange pour engins de respiration artificielle
810	Taggelder und Reiseauslagen .. Vermehrte Reisetätigkeit des Leiters der Poliozentrale. Zu Lasten Tbc- und Poliofonds, VA 020	4 500.—	1 355.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nombreux du chef de la centrale de la polio. A charge du «Fonds de la Tbc et de la polio», VF 020
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Stellenausschreibungen	3 400.—	1 358.95	899	Autres frais d'administration Plus nombreuses mises au concours de places
934 1	Staatsbeiträge an Gemeinden für die Tuberkulosebekämpfung Vermehrte Tbc-Bekämpfungsmassnahmen durch die Gemeinden	59 000.—	9 564.25	934 1	Subventions de l'Etat aux communes pour la lutte contre la tuberculose Mesures prises en plus grand nombre par les communes pour combattre la tuberculose
	Übertrag		362 239.32		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		362 239.32		Report
1405	*Frauenspital*			*1405*	*Maternité cantonale*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission	1 800.—	331.60	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission de surveillance
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	48 000.—	1 879.40	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
704	Gebäudeunterhalt	43 000.—	1 968.25	704	Entretien des bâtiments
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	65 000.—	1 296.45	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage
761	Nahrung	423 000.—	10 107.15	761	Nourriture
	Mehr Pflegetage, siehe Mehreinnahmen bei Konto 351				Journées de soins en plus grand nombre, voir recettes en plus s. Cpte 351
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen	40 000.—	589.25	770 1	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils
771	Unterhalt der Mobilien	11 000.—	575.20	771	Entretien du mobilier
792	Medikamente, Verbandstoffe sowie übrige ärztliche Bedürfnisse	358 000.—	28 291.85	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
	Neue Medikamente, Mehreinnahmen bei Konto 352				Nouveaux médicaments, recettes en plus s. Cpte 352
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	5 000.—	499.95	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	20 000.—	1 300.05	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Neue Rechnungsgarnituren				Nouveaux jeux de comptes
1410/12	*Heil- und Pflegeanstalt Waldau*			*1410/12*	*Maison de santé Waldau*
1410	*Anstaltsbetrieb*			*1410*	*Exploitation de l'établissement*
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude	150 000.—	11 567.35	704	Entretien des bâtiments
	Ersatz eines Heizkessels				Remplacement d'une chaudière
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	175 000.—	5 432.50	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage
	Vermehrter Bedarf				Besoin accru
761	Nahrung	880 000.—	4 566.78	761	Nourriture
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen	68 000.—	2 350.—	770 1	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils
	Anschaffung eines Stroboskopes				Acquisition d'un stroboscope
	Übertrag		432 995.10		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		432 995.10		Report
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Mehreinnahmen bei Konten 352 und 357	230 000.—	7 665.56	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Recettes en plus s. Cptes 352 et 357
799	Verschiedene Sachausgaben ...	30 000.—	527.—	799	Autres dépenses
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	17 800.—	848.15	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
890	Personentransporte ..... Vermehrte Patiententransporte	6 600.—	1 173.20	890	Transports de personnes Transports de malades en plus grand nombre
1411	*Gewerbe*			*1411*	*Métiers*
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	3 000.—	431.85	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
1412	*Landwirtschaft*			*1412*	*Agriculture*
612	Besoldungen	367 500.—	1 686.30	612	Traitements
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Vermehrte Unterhaltsarbeiten	12 000.—	1 826.40	704	Entretien des bâtiments agricoles Travaux d'entretien plus nombreux
799	Verschiedene Sachausgaben ... Abgabe für Milchleistungskontrolle	8 000.—	1 817.25	799	Autres dépenses Dépense pour contrôle laitier
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Vermehrter Bedarf	16 000.—	4 023.50	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Besoin accru
860	Produktionsausgaben ..... Mehreinnahmen bei Konto 311	175 000.—	19 356.69	860	Dépenses en vue de la production Recettes en plus s. Cpte 311
1415/17	*Heil- und Pflegeanstalt Münsingen*			*1415/17*	*Maison de santé de Münsingen*
1415	*Anstaltsbetrieb*			*1415*	*Exploitation de l'établissement*
771	Unterhalt der Mobilien	42 000.—	541.35	771	Entretien du mobilier
1417	*Landwirtschaft*			*1417*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anschaffung einer Waschmaschine, ursprünglich für 1961 vorgesehen	10 000.—	4 133.35	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition d'une machine à laver, primitivement prévue pour 1961
	Übertrag		477 025.70		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		477 025.70		Report
799	Verschiedene Sachausgaben ... Vermehrte Entschädigungen an Patienten	5 800.—	1 935.85	799	Autres dépenses Indemnités plus nombreuses aux malades
860	Produktionsausgaben	100 000.—	277.65	860	Dépenses en vue de la production
1420/23	*Heil- und Pflegeanstalt Bellelay*			*1420/23*	*Maison de santé Bellelay*
1420	*Anstaltsbetrieb*			*1420*	*Exploitation de l'établissement*
651	Dienstkleider und Dienstausrüstungen	6 000.—	383.80	651	Vêtements et équipements de service
771	Unterhalt der Mobilien ..... Zusätzliche Kosten infolge Brandfall. Mehreinnahmen bei Konto 359	15 000.—	2 215.05	771	Entretien du mobilier Frais suppl. par suite d'incendie. Recettes en plus s. Cpte 359
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	4 000.—	397.42	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
799	Verschiedene Sachausgaben ...	10 000.—	678.—	799	Autres dépenses
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	20 000.—	1 873.95	801	Taxes des PTT et frais de transport
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	173 000.—	236.40	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
1421	*Medizinisch-psychologische Abteilung*			*1421*	*Service médico-psychologique*
612	Besoldungen	80 700.—	455.85	612	Traitements
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen	9 950.—	426.55	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareil et d'outils
1423	*Landwirtschaft*			*1423*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen	15 000.—	642.90	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils
771	Unterhalt der Mobilien	6 500.—	876.05	771	Entretien du mobilier
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	14 000.—	771.25	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
899	Verschiedene Verwaltungskosten	4 000.—	279.—	899	Autres frais d'administration
15	*Justizdirektion*			*15*	*Direction de la justice*
1500	*Sekretariat und Inspektorat*			*1500*	*Secrétariat et inspectorat*
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	6 500.—	256.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Übertrag		488 731.42		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		488 731.42		Report
1506	*Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein*			*1506*	*Station d'observation pour adolescents à Enggistein*
762	Verpflegungsentschädigung an die Stadt Bern Stärkere Belegung der Station	43 500.—	2 323.—	762	Indemnité à la ville de Berne pour pensions Occupation plus forte de la Station
1510	*Regierungsstatthalterämter*			*1510*	*Préfectures*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrter Materialbedarf	28 000.—	3 152.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru en matériel
801	PTT-Gebühren ..... Zunahme der Postcheckgebühren sowie Umzugskosten in Pruntrut	2 000.—	1 183.—	801	Taxes des PTT Augmentation des taxes de chèques postaux et frais de déménagement à Porrentruy
1515	*Grundbuchämter*			*1515*	*Bureaux du registre foncier*
801	PTT-Gebühren	9 000.—	694.—	801	Taxes des PTT
1520	*Betreibungs- und Konkursämter*			*1520*	*Offices des poursuites et faillites*
612	Besoldungen	2 595 400.—	3 324.—	612	Traitements
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	100 000.—	1 078.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
16	*Polizeidirektion*			*16*	*Direction de la police*
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
763	Nahrung in Gefängnissen	110 000.—	10 598.90	763	Nourriture dans les prisons
771	Unterhalt der Mobilien	4 000.—	294.75	771	Entretien du mobilier
800 1	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	77 000.—	812.26	800 1	Frais de bureau, d'impression et de reliure
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	5 000.—	261.65	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
830	Entschädigung an Dritte für besondere Dienstleistungen	40 000.—	388.75	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
831	Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien Kosten Gutachten betr. Haftung der Gemeinden bei Unglücksfällen beim Eislaufen auf zugefrorenen Gewässern	1 000.—	835.—	831	Indemnités à des tiers pour des expertises et des études Frais d'un rapport d'expertise concernant la responsabilité des communes en cas de malheurs survenant en patinant sur des eaux gelées
899	Verschiedene Verwaltungskosten	3 000.—	543.25	899	Autres frais d'administration
	Übertrag		514 219.98		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		514 219.98		Report
1615	*Zivilstandsämter*			*1615*	*Offices de l'état civil*
612	Besoldungen	634 200.—	14 810.10	612	Traitements
644	Staatsbeitrag an Pensionskasse für das Personal bernischer Gemeinden Betr. die Gemeinde-Zivilstandsbeamten	—.—	1 603.—	644	Subside de l'Etat à la caisse de retraite pour le personnel des communes bernoises Concerne les officiers communaux de l'état civil
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
771	Unterhalt der Mobilien	8 500.—	275.—	771	Entretien du mobilier
801	PTT-Gebühren und Frachten .	33 000.—	2 163.36	801	Taxes des PTT et frais de transport
820	Mietzinse	70 000.—	420.—	820	Loyers
1635/37	*Strafanstalt Thorberg*			*1635/37*	*Pénitencier Thorberg*
1635	*Anstaltsbetrieb*			*1635*	*Exploitation de l'établissement*
612	Besoldungen	250 500.—	31 584.80	612	Traitements
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Unvorhergesehene dringende Reparaturen	18 000.—	14 063.20	704	Entretien des bâtiments Réparations imprévues urgentes
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen	7 000.—	1 350.45	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonniers
755	Pekulien ..... Erhöhung der Pekulien sowie mehr Insassen	45 000.—	16 746.75	755	Pécules Relèvement des pécules et pensionnaires plus nombreux
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Vermehrter Bedarf	55 000.—	32 401.50	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Besoin accru
761	Nahrung	200 000.—	11 285.30	761	Nourriture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ersatz einer Kartoffelschälmaschine	15 000.—	2 664.50	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Remplacement d'une machine à peler les pommes de terre
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Grösserer Bedarf	9 000.—	1 893.30	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Besoin accru
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Vermehrter Bedarf	3 500.—	1 414.70	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement Besoin accru
799	Verschiedene Sachausgaben ... Mehreinnahmen bei Konto 310	15 000.—	6 450.85	799	Autres dépenses Recettes en plus s. Cpte 310
	Übertrag		653 346.79		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		653 346.79		Report
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrverbrauch	3 000.—	673.10	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Höhere Prämien	4 500.—	1 869.40	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Primes plus élevées
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Insertionskosten sowie Miete Tiefkühlanlage	800.—	1 452.75	899	Autres frais d'administration Frais d'annonces plus nombreux location d'une installation de réfrigération
1636	*Gewerbe*			*1636*	*Métiers*
612	Besoldungen	157 500.—	14 346.85	612	Traitements
860	Produktionsausgaben ..... Mehreinnahmen bei Konto 313	270 000.—	29 847.60	860	Dépenses en vue de la production. Recettes en plus s. Cpte 313
1637	*Landwirtschaft*			*1637*	*Agriculture*
612	Besoldungen	177 700.—	7 997.60	612	Traitements
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anschaffung einer Kartoffelsortiermaschine	27 000.—	3 450.—	770	Acquisitions de mobilier, de machines et d'outils Acquisition d'une machine à trier les pommes de terre
799	Verschiedene Sachausgaben ... Mehreinnahmen bei Konto 311	500.—	396.25	799	Autres dépenses Recettes en plus s. Cpte 311
821	Pachtzinse an den Staat	21 800.—	4 900.—	821	Fermages à l'Etat
860	Produktionsausgaben	170 000.—	329.35	860	Dépenses en vue de la production
1640/42	*Strafanstalt Witzwil*			*1640/42*	*Pénitencier Witzwil*
1640	*Anstaltsbetrieb*			*1640*	*Exploitation de l'établissement*
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Unvorhergesehene Reparaturen	25 000.—	5 586.75	704	Entretien des bâtiments Réparations imprévues
705 1	Neu- und Umbauten	10 000.—	673.30	705 1	Constructions nouvelles et transformations
755	Pekulien ..... Erhöhung der Pekulien	65 000.—	3 115.58	755	Pécules Relèvement des pécules
760	Kleider, Wäsche, Wascherei und Ausrüstungen Mehrbedarf	125 000.—	8 015.40	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Besoin accru
761	Nahrung ..... Mehr Insassen	300 000.—	14 818.45	761	Nourriture Pensionnaires plus nombreux
	Übertrag		750 819.17		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		750 819.17		Report
771	Unterhalt der Mobilien	8 000.—	6 101.65	771	Entretien du mobilier
	Dringende Reparaturen. Mehreinnahmen bei Konto 1641 313				Réparations urgentes. Recettes en plus s. Cpte 1641 313
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	8 000.—	1 330.97	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
	Mehrbedarf				Besoin accru
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	11 000.—	757.44	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignements
799	Verschiedene Sachausgaben ...	11 000.—	1 540.47	799	Autres dépenses
	Mehreinnahmen bei Konto 357				Recettes en plus s. Cpte 357
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	36 000.—	1 734.12	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
1641	*Gewerbe*			*1641*	*Métiers*
612	Besoldungen	111 600.—	469.25	612	Traitements
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	16 000.—	650.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
860	Produktionsausgaben	180 000.—	35 160.44	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 313				Recettes en plus s. Cpte 313
1642	*Landwirtschaft*			*1642*	*Agriculture*
612	Besoldungen	650 300.—	6 551.20	612	Traitements
771	Unterhalt der Mobilien	70 000.—	7 585.45	771	Entretien du mobilier
	Unvorhergesehene Reparatur des Lastwagens				Réparation imprévue du camion
799	Verschiedene Sachausgaben ..	7 000.—	1 571.—	799	Autres dépenses
	Zu Lasten des Fonds zur Förderung und zum Ausbau landw.-techn. Nebengewerbe, VA 020				A charge du «Fonds pour l'encouragement et le développement de l'artisanat de la technique agricole», VF 020
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	19 000.—	5 060.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehr Stromverbrauch für Gras- und Getreidetrocknung zufolge schlechter Witterung				Consommation plus forte de courant électrique pour le séchage des céréales et de l'herbe en raison des intempéries
830	Entschädigungen und Leistungsprämien an Kolonisten und Gefangene	33 000.—	5 247.60	830	Indemnités et primes de rendement aux colons et détenus
	Mehreinnahmen bei Konto 311				Recettes en plus s. Cpte 311
	Übertrag		824 578.76		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		824 578.76		Report
860	Produktionsausgaben	445 000.—	57 321.35	860	Dépenses en vue de la production
	Allgemeines Ansteigen der Produktionskosten. Mehreinnahmen bei Konto 311				Renchérissement général des frais de production. Recettes en plus s. Cpte 311
1645/47	*Strafanstalt Hindelbank*			*1645/47*	*Pénitencier Hindelbank*
1645	*Anstaltsbetrieb*			*1645*	*Exploitation de l'établissement*
612	Besoldungen	136 300.—	2 482.75	612	Traitements
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen	8 000.—	325.50	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonnières
755	Pekulien	7 500.—	725.50	755	Pécules
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Vermehrter Bedarf	37 000.—	3 296.35	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Besoin accru
1646	*Gewerbe*			*1646*	*Métiers*
860	Produktionsausgaben	8 000.—	2 757.50	860	Dépenses en vue de la production.
	Mehreinnahmen bei Konto 313				Recettes en plus s. Cpte 313
1647	*Landwirtschaft*			*1647*	*Agriculture*
612	Besoldungen	78 100.—	818.15	612	Traitements
860	Produktionsausgaben	40 000.—	1 700.35	860	Dépenses en vue de la production.
	Mehreinnahmen bei Konto 311				Recettes en plus s. Cpte 311
1650/52	*Arbeitsanstalt St. Johannsen*			*1650/52*	*Maison de travail St-Jean*
1650	*Anstaltsbetrieb*			*1650*	*Exploitation de l'établissement*
612	Besoldungen	89 450.—	3 970.—	612	Traitements
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen	19 000.—	5 323.45	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les internés
	Vermehrte Krankheitsfälle und Unfälle. Mehreinnahmen bei Konto 357				Cas de maladie et d'accidents en plus grand nombre. Recettes en plus s. Cpte 357
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Vermehrter Bedarf	35 200.—	3 497.60	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Besoin accru
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	1 200.—	304.40	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
	Mehreinnahmen bei Konto 357				Recettes en plus s. Cpte 357
	Übertrag		907 101.66		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		907 101.66		Report
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	1 500.—	219.55	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	1 800.—	615.35	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reisetätigkeit				Déplacements en plus grand nombre
899	Verschiedene Verwaltungskosten	2 200.—	350.80	899	Autres frais d'administration
	Vermehrte Filmvorführung				Présentation de films en plus grand nombre
1652	*Landwirtschaft*			*1652*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen	17 800.—	1 535.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils
	Anschaffung eines neuen Schleifförderbandes				Acquisition d'une nouvelle machine à aiguiser
799	Verschiedene Sachausgaben ...	2 300.—	464.05	799	Autres dépenses
	Kosten für Chasseralprojekt				Frais pour le projet du Chasseral
860	Produktionsausgaben	227 200.—	16 976.62	860	Dépenses en vue de la production
	Vermehrte Impfungen gegen Tierseuchen sowie Mehranschaffungen von Futtermitteln und Sämereien				Vaccinations en plus grand nombre contre les épizooties et acquisitions plus nombreuses de fourrages et de semences
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	2 850.—	505.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)
	Vermehrte Versicherungen				Assurances plus nombreuses
1655/57	*Erziehungsanstalt Tessenberg*			*1655/57*	*Maison d'éducation Montagne de Diesse*
1655	*Anstaltsbetrieb*			*1655*	*Exploitation de l'établissement*
704 1	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude	15 000.—	2 150.60	704 1	Entretien des bâtiments
	Unvorhergesehene Renovationen				Rénovations imprévues
705	Neu- und Umbauten	12 500.—	1 604.25	705	Constructions nouvelles et transformations
	Unvorhergesehene Arbeiten				Travaux imprévus
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen	7 000.—	726.90	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les internés
	Mehreinnahmen bei Konto 357				Recettes en plus s. Cpte 357
755	Pekulien	15 100.—	988.45	755	Pécules
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	38 500.—	1 979.65	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage
	Mehreinnahmen bei Konto 357				Recettes en plus s. Cpte 357
	Übertrag		935 217.88		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		935 217.88		Report
790	Automobilbetrieb	3 700.—	7 445.80	790	Service des automobiles
	Vermehrte Reparaturen sowie Beschaffung von Ersatzteilen				Réparations en plus grand nombre et acquisition de pièces de rechange
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	13 000.—	444.20	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
899	Verschiedene Verwaltungskosten	3 500.—	489.95	899	Autres frais d'administration
1656	*Gewerbe*			*1656*	*Métiers*
860	Produktionsausgaben	106 000.—	6 934.85	860	Dépenses en vue de la production.
	Mehreinnahmen bei Konto 313				Recettes en plus s. Cpte 313
1657	*Landwirtschaft*			*1657*	*Agriculture*
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude	4 000.—	384.65	704	Entretien des bâtiments agricoles
705	Neu- und Umbauten	3 000.—	438.15	705	Constructions nouvelles et transformations
1660	*Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen*			*1660*	*Maison d'éducation pour adolescentes «Loryheim», Münsingen*
612	Besoldungen	92 850.—	4 461.40	612	Traitements
19	*Finanzdirektion*			*19*	*Direction des finances*
1905	*Kantonsbuchhalterei*			*1905*	*Contrôle cantonal des finances*
515	Übrige Zinsausgaben und Skonti	96 000.—	3 470.93	515	Autres intérêts passifs et escomptes
	Mehreinnahmen bei Konto 112				Recettes en plus s. Cpte 112
540	Kommission für die Einlösung von Coupons und Obligationen	47 000.—	1 558.70	540	Commission pour l'encaissement de coupons et obligations
801	PTT-Gebühren	41 000.—	284.20	801	Taxes des PTT
1915	*Personalamt*			*1915*	*Office du personnel*
640	Krankenversicherung ..... Erhöhung der Prämien.	330 000.—	14 223.70	640	Assurance-maladie Augmentation des primes.
	Mehreinnahmen bei Konto 357 1				Recettes en plus s. Cpte 357 1
641 1	Unfallversicherung des Staatspersonals	144 000.—	22 712.50	641 1	Assurance-accidents du personnel de l'Etat
	Mehreinnahmen bei Konto 357 2				Recettes en plus s. Cpte 357 2
1920	*Versicherungskasse*			*1920*	*Caisse d'assurance*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Verwaltungskommission und die Abgeordnetenversammlung	10 500.—	240.50	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission administrative et aux délégués à l'Assemblée des délégués
	Übertrag		998 307.41		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		998 307.41		Report
631 2	Zusätzliche Teuerungszulagen an Rentner des Staatspersonals	950 000.—	20 227.25	631 2	Allocation de renchérissement suppl. au personnel de l'Etat retraité
	Besoldungsrevision per 1. 1. 60				Revision des traitements pour le 1. 1. 60
830 2	Honorare der Vertrauensärzte	18 000.—	3 388.40	830 2	Honoraires des médecins de confiance
	Vermehrter Stellenwechsel				Changement de places plus nombreux
20	*Erziehungsdirektion*			*20*	*Direction de l'instruction publique*
2000/02	*Sekretariat*			*2000/02*	*Secrétariat*
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionen	123 000.—	30 400.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions
	Mehr Sitzungen sowie neue Kommissionen				Séances en plus et nouvelles commissions
612	Besoldungen	246 000.—	5 789.20	612	Traitements
801	PTT-Gebühren	1 000.—	786.68	801	Taxes des PTT
	Vermehrte Transportspesen und Frankierungen				Frais de transport et d'affranchissement plus élevés
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	3 600.—	678.05	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reisetätigkeit				Déplacement en plus grand nombre
899	Verschiedene Verwaltungskosten	5 000.—	384.65	899	Autres frais d'administration
2001	*Mittelschulen*			*2001*	*Ecoles moyennes*
612	Besoldungen der Sekundarschulinspektorate	56 330.—	635.20	612	Traitements des inspecteurs des écoles secondaires
623	Stellvertretungskosten kranker Lehrkräfte	114 000.—	9 914.60	623	Frais de remplacement de maîtres malades
	Mehrausgaben vom Vorjahr				Dépenses en plus de l'année précédente
624	Stellvertretungskosten militärdienstpflichtiger Lehrkräfte	56 000.—	12 496.95	624	Frais de remplacement de maîtres astreints au service militaire
	Mehr Stellvertretungen				Remplacements plus nombreux
646	Arbeitgeberbeitrag an die Ausgleichskasse für die Lehrerschaft	220 000.—	20 428.45	646	Cotisation d'employeur à la caisse de compensation pour le corps enseignant
	Mehraufwand infolge Invalidenversicherung				Dépenses en plus par suite de l'assurance-invalidité
	Übertrag		1 103 436.84		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 103 436.84		Report
930 1	Staatsbeiträge an Gemeinden für Lehrmittel an Schüler	70 000.—	2 940.—	930 1	Subventions de l'Etat aux communes pour fournitures scolaires aux élèves
	Zunahme der Schülerzahl				Augmentation du nombre des élèves
940 1	Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut	765 000.—	9 230.—	940 1	Subvention de l'Etat à l'Ecole cantonale de Porrentruy
	Ankauf von Schulmobiliar. Mehreinnahmen bei Konto 400				Achat de mobilier scolaire. Recettes en plus s. Cpte 400
2002	*Primarschulen*			*2002*	*Ecoles primaires*
622 2	Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen: Haushaltungslehrerinnen	940 000.—	19 057.15	622 2	Part de l'Etat aux traitements du corps enseignant: Maîtresses d'écoles ménagères
	Mehrausgaben vom Vorjahr				Dépenses en plus de l'année précédente
622 3	Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen: Kindergärtnerinnen	650 000.—	38 533.95	622 3	Part de l'Etat aux traitements du corps enseignant: Maîtresses d'écoles enfantines
	Neue Kindergärten				Nouvelles écoles enfantines
622 4	Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen: Handfertigkeitslehrer	190 000.—	22 212.—	622 4	Part de l'Etat aux traitements du corps enseignant: Maîtres de travaux manuels
	Zunahme des Unterrichtes				Développement de l'enseignement
622 5	Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen: Lehrer an Fortbildungsschulen für Jünglinge	140 000.—	5 479.15	622 5	Part de l'Etat aux traitements du corps enseignant: Maîtres d'écoles compl. pour jeunes gens
	Mehrausgaben vom Vorjahr				Dépenses en plus de l'année précédente
622 6	Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen: Zusätzlicher Unterricht für Primarschulen: Französisch/Deutsch	245 000.—	10 341.60	622 6	Part de l'Etat aux traitements du corps enseignant: Enseignements suppl. à l'école primaire: français/allemand
	Zunahme des Unterrichtes				Développement de l'enseignement
624	Stellvertretungskosten militärdienstpflichtiger Lehrkräfte	85 000.—	1 470.60	624	Frais de remplacement d'instituteurs astreints au service militaire
646	Arbeitgeberbeitrag an die Ausgleichskasse für die Lehrerschaft	564 000.—	34 049.50	646	Cotisation d'employeur à la Caisse de compensation du corps enseignant
	Mehraufwand infolge Invalidenversicherung				Dépenses en plus par suite de l'assurance-invalidité
810 2	Wegzulagen an Haushalts- und Arbeitslehrerinnen	60 000.—	2 009.35	810 2	Indemnités de déplacements pour maîtresses ménagères et d'ouvrages
	Übertrag		1 248 760.14		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 248 760.14		Report
940 1	Staatsbeitrag an Spezialanstalten für anormale Kinder	218 000.—	34 000.—	940 1	Subvention de l'Etat aux établissements pour enfants anormaux
	Ausrichtung von Besoldungszulagen				Octroi d'allocations de traitements
2005/07	*Universität, Botanisches Institut und Tierspital*			*2005/07*	*Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire*
2005	*Universität*			*2005*	*Université*
771 1	Unterhalt der Mobilien	57 000.—	1 212.90	771 1	Entretien du mobilier
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	75 000.—	3 481.05	801	Taxes des PTT et frais de transport
820 1	Mietzinse	38 729.—	1 212.70	820 1	Loyers
	Betrifft Fahrbare Schulzahnklinik in Meiringen				Cliniques dentaire ambulante à Meiringen
2006	*Botanisches Institut und Botan. Garten*			*2006*	*Institut botanique et Jardin botanique*
612	Besoldungen	160 800.—	5 520.95	612	Traitements
791	Materialien und Chemikalien ..	8 000.—	243.63	791	Matériaux et produits chimiques
2007	*Tierspital*			*2007*	*Hôpital vétérinaire*
612	Besoldungen der Wärter und des übrigen Hilfspersonals	68 000.—	7 415.70	612	Traitements du personnel de garde et du personnel auxiliaire
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen	2 000.—	262.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	17 000.—	231.—	792	Médicaments, vaccins, matériel de pansement et autres besoins médicaux
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	9 000.—	309.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
2010	*Unterseminar Hofwil*			*2010*	*Ecole normale Berne-Hofwil, Section inférieure à Hofwil*
612	Besoldungen	409 882.—	716.05	612	Traitements
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Schüler	500.—	207.70	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les élèves
	Vermehrte Schülerzahl				Elèves en plus grand nombre
761	Nahrung	57 000.—	958.43	761	Nourriture
2015	*Oberseminar Bern*			*2015*	*Ecole normale Berne-Hofwil, Section supérieure à Berne*
612	Besoldungen	427 000.—	10 563.05	612	Traitements
	Übertrag		1 315 094.30		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 315 094.30		Report
801	PTT-Gebühren	1 800.—	359.80	801	Taxes des PTT
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	11 000.—	401.70	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
899	Verschiedene Verwaltungskosten	2 500.—	225.25	899	Autres frais d'administration
2020	*Seminar Pruntrut*			*2020*	*Ecole normale de Porrentruy*
612	Besoldungen	228 000.—	1 427.05	612	Traitements
704	Unterhalt der Gebäude	4 000.—	668.20	704	Entretien des bâtiments
762	Kostgelder für Schüler bei Privaten	15 000.—	8 767.95	762	Pensions d'élèves chez des tiers
	Mehr Schüler bei Privaten; Minderausgaben bei Konto 761				Elèves plus nombreux chez les particuliers; dépenses en moins s. Cpte 761
791	Materialien und Chemikalien ..	3 000.—	1 466.65	791	Matériaux et produits chimiques
	Zusätzliche Materialbeschaffungen; Mehreinnahmen bei Konto 357				Acquisitions supplémentaires de matériel; recettes en plus s. Cpte 357
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	10 000.—	1 679.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Mehrbedarf				Besoin accru
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	2 000.—	295.36	801	Taxes des PTT et frais de transport
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	1 400.—	591.50	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reisetätigkeit				Déplacements plus nombreux
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	14 000.—	595.92	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
2025	*Seminar Thun*			*2025*	*Ecole normale Thoune*
771	Unterhalt der Mobilien	2 000.—	350.—	771	Entretien du mobilier
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	8 000.—	2 200.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reisetätigkeit infolge grösserem Einsatz von Seminaristinnen				Déplacement plus nombreux par suite des affectations de normaliennes dans les classes
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten	1 000.—	370.—	830	Indemnités aux experts d'examens
899	Verschiedene Verwaltungskosten	100.—	220.—	899	Autres frais d'administration
2030	*Seminar Delsberg*			*2030*	*Ecole normale Delémont*
612	Besoldungen	213 500.—	2 988.45	612	Traitements
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	600.—	236.50	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
	Übertrag		1 337 937.63		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 337 937.63		Report
2035	*Haushaltungslehrerinnenseminar Bern*			*2035*	*Ecole normale ménagère Berne*
612	Besoldungen	175 400.—	1 023.45	612	Traitements
761	Nahrung	46 500.—	837.76	761	Nourriture
771	Unterhalt der Mobilien	1 500.—	233.50	771	Entretien du mobilier
2040	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2040*	*Ecole thérapeutique vocale Münchenbuchsee*
612	Besoldungen	264 000.—	4 181.—	612	Traitements
761	Nahrung	58 000.—	4 008.59	761	Nourriture
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	1 800.—	221.80	801	Taxes des PTT et frais de transport
810	Taggelder und Reiseauslagen	1 000.—	287.40	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
2045	*Lehrmittelverlag*			*2045*	*Librairie de l'Etat*
513	Verzinsung der Kontokorrentschuld	40 000.—	8 752.20	513	Intérêts de la dette en compte-courant
612	Besoldungen	68 300.—	2 148.25	612	Traitements
791	Packmaterial	3 000.—	203.10	791	Matériel d'emballage
799	Verschiedene Sachausgaben Umzug Lager	500.—	605.15	799	Autres dépenses Déménagement du dépôt
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	7 000.—	224.10	801	Taxes des PTT et frais de transport
810	Taggelder und Reiseauslagen	600.—	203.65	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
21	*Baudirektion*			*21*	*Direction des travaux publics*
2100	*Sekretariat*			*2100*	*Secrétariat*
612	Besoldungen	127 000.—	4 309.40	612	Traitements
641	Unfallversicherung	130 000.—	2 441.—	641	Assurance contre les accidents
770	Anschaffung von Mobilien Minderausgaben bei Konto 2110 723	14 500.—	12 053.70	770	Acquisition de mobilier Dépenses en moins s. Cpte 2110 723
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
612	Besoldungen	6 151 800.—	56 657.75	612	Traitements
613	Kosten für Stellvertretungen	181 500.—	5 812.05	613	Frais de remplacements
	Übertrag		1 442 141.48		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 442 141.48		Report
712 10	Ausbau der Hauptstrassen	4 500 000.—	16 482.15	712 10	Aménagement des routes principales
	Vermehrte Bautätigkeit				Activité plus intense dans la construction
721 2	Juragewässerkorrektion, Vorarbeiten 2. Korrektion	80 000.—	9 966.35	721 2	Correction des eaux du Jura, Préparation 2e corr.
770	Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für den Strassenbau	160 000.—	1 089.60	770	Acquisition de machines et d'outils pour la construction des routes
771	Unterhalt von Maschinen und Werkzeugen	100 000.—	20 968.90	771	Entretien des machines et des outils
	Grössere Beanspruchung des Maschinen- und Werzeugparks durch gesteigerte Bautätigkeit				Plus forte mise à contribution du parc des machines et de l'outillage en raison des constructions nombreuses
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	30 000.—	3 325.40	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Vermehrter Bedarf an Büromaterialien				Besoin accru en matériel de bureau
801	PTT-Gebühren	41 000.—	1 839.60	801	Taxes des PTT
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	220 000.—	5 167.10	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Dienstreisen infolge gesteigerter Bautätigkeit				Déplacements plus nombreux en raison des constructions nombreuses
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	4 000.—	9 000.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études
	Begutachtung für Kraftwerkbau Aarberg. Mehreinnahmen bei Konto 357 3				Préavis concernant la construction d'une usine électrique à Aarberg. Recettes en plus s. Cpte 357 3
22	*Eisenbahndirektion*			*22*	*Direction des chemins de fer*
2200	*Sekretariat und Eisenbahnabteilung*			*2200*	*Secrétariat et Division des chemins de fer*
612	Besoldungen	52 500.—	693.70	612	Traitements
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	2 500.—	530.95	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Vermehrter Bedarf				Besoin accru
23	*Forstdirektion*			*23*	*Direction des forêts*
2300	*Sekretariat*			*2300*	*Secrétariat*
830	Entschädigungen an Taxatoren für Wirtschaftspläne	38 000.—	20 473.95	830	Indemnités aux taxateurs pour plans d'aménagement
	Mehreinnahmen bei Konto 250				Recettes en plus s. Cpte 250
	Übertrag		1 531 679.18		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 531 679.18		Report
937	Staatsbeiträge an Gemeinden für Aufforstungs- und Wegprojekte Mehr Projekte	460 000.—	32 309.80	937	Subventions de l'Etat aux communes pour les projets de culture forestière et de chemins Nombreux projets
947 1	Staatsbeiträge an Kurse usw. . . Unvorhergesehener Unterförsterkurs	25 500.—	2 703.15	947 1	Subventions cant. pour cours forestiers, etc. Cours imprévu pour gardes-forestiers
2305	*Forstinspektorat und Kreisforstämter*			*2305*	*Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement*
612	Besoldungen der Forstmeister, Kreisoberförster, Forstadjunkte und Unterförster (2/3)	700 500.—	1 920.35	612	Traitements des conservateurs des forêts, des inspecteurs des forêts, des adjoints forestiers et des gardes-forestiers (2/3)
770	Anschaffung von Instrumenten und Werkzeugen Neueinrichtungen in Aarberg und Neuenstadt	4 200.—	455.40	770	Acquisition d'instruments et d'outils Nouvelles installations à Aarberg et à La Neuveville
797	Bücher, Karten und Zeitschriften	6 000.—	291.50	797	Livres, cartes et revues
801	PTT-Gebühren . . . . . . Vermehrte Telephonanschlüsse sowie mehr Dienstgespräche	13 000.—	2 359.20	801	Taxes des PTT Raccords téléphoniques plus nombreux et conversations officielles en plus grand nombre
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	5 000.—	230.70	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
947	Andere Staatsbeiträge . . . . . . Zunahme der Abgaben an den Selbsthilfefonds infolge grösserem Nutzholzumsatz	6 700.—	1 238.45	947	Autres subventions de l'Etat Augmentation des versements au «Fonds d'aide de l'Association d'économie forestière» en raison d'un chiffre d'affaires supérieur concernant le bois d'œuvre
2320	*Jagdverwaltung*			*2320*	*Administration de la chasse*
612	Besoldungen	296 100.—	5 252.25	612	Traitements
2321	*Naturschutzverwaltung*			*2321*	*Administration de la protection de la nature*
602	Taggelder und Entschädigungen an Naturschutzkommissionen Vermehrte Sitzungen	5 000.—	1 128.80	602	Jetons de présence et indemnités à la Commission pour la protection de la nature Séances plus nombreuses
	Übertrag		1 579 568.78		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 579 568.78		Report
2325	*Fischereiverwaltung*			*2325*	*Administration de la pêche*
612	Besoldungen	178 900.—	36 395.85	612	Traitements
770	Anschaffung von Mobilien und Fischereigeräten	14 000.—	205.50	770	Acquisition de mobilier et d'engins de pêche
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrter Bedarf	6 000.—	602.60	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru
948	Staatsbeiträge zur Förderung der Fischerei	25 000.—	375.—	948	Subventions de l'Etat pour l'encouragement de la pêche
24	*Landwirtschaftsdirektion*			*24*	*Direction de l'agriculture*
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
602 2	Taggelder und Entschädigungen an kantonale Viehzuchtkommissionen	107 000.—	322.90	602 2	Jetons de présence et indemnités aux membres des commissions d'élevage de bétail
612	Besoldungen	323 600.—	324.40	612	Traitements
830	Entschädigungen für besondere Dienstleistungen Vermehrte Weinlesekontrollen sowie Mehrkosten infolge 2. Entwurf zu einem kantonalen Meliorationsgesetz	53 000.—	7 555.45	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Contrôles plus nombreux des vendanges et frais supplémentaires par suite du 2e projet de loi cantonale sur les améliorations foncières
947 12	Staatsbeiträge an den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst	156 000.—	1 494.25	947 12	Subventions de l'Etat au service d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière
947 13	Staatsbeiträge für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	90 000.—	2 006.—	947 13	Subventions de l'Etat pour machines et ustensiles agricoles
947 3	Staatsbeiträge zur Förderung der Rindviehzucht Zunahme der Leistungsprämien für Kühe	803 000.—	15 499.85	947 3	Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'élevage de l'espèce bovine Augmentation des primes de production laitière
947 4	Staatsbeiträge zur Förderung der Kleinviehzucht Vermehrte Prämien	114 500.—	4 669.90	947 4	Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'élevage du petit bétail Primes plus nombreuses
2405/06	*Büro des Kantonstierarztes und Tierseuchenkasse*			*2405/06*	*Bureau du vétérinaire cantonal et Caisse des épizooties*
2405	*Büro des Kantonstierarztes*			*2405*	*Bureau du vétérinaire cantonal*
947	Staatsbeiträge an Viehversicherungskassen Höherer Rindviehbestand sowie Neuregelung der Viehversicherung	558 225.—	31 421.—	947	Subventions de l'Etat aux caisses d'assurance du bétail Effectif bovin plus élevé et nouvelle réglementation de l'assurance du bétail
	Übertrag		1 680 441.48		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 680 441.48		Report
2410	*Meliorationsamt*			*2410*	*Service des améliorations foncières*
801	PTT-Gebühren ..... Vermehrte Dienstgespräche infolge Zunahme der zu behandelnden Projekte	2 500.—	323.70	801	Taxes des PTT Conversations officielles plus nombreuses par suite de l'augmentation des projets à traiter
2415/16	*Landw. Schule Rütti-Zollikofen*			*2415/16*	*Ecole d'agriculture Rütti-Zollikofen*
2415	*Schule*			*2415*	*Ecole*
760	Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	13 000.—	769.25	760	Linge, effets et blanchissage
761	Nahrung ..... Mehreinnahmen bei Konto 351	115 000.—	3 482.65	761	Nourriture Recettes en plus s. Cpte 351
2416	*Landwirtschaft*			*2416*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben ..... Mehreinnahmen bei Konto 311	90 500.—	5 497.60	860	Dépenses en vue de la production Recettes en plus s. Cpte 311
2420/22	*Landw. Schule Schwand Münsingen*			*2420/22*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen*
2422	*Landwirtschaft*			*2422*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien ..... Unvorhergesehene Reparaturen	6 000.—	409.15	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues
860	Produktionsausgaben ..... Mehreinnahmen bei Konto 311	84 000.—	2 571.50	860	Dépenses en vue de la production Recettes en plus s. Cpte 311
2425/27	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal*			*2425/27*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal*
2425	*Landwirtschaftliche Schule*			*2425*	*Ecole d'agriculture*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	2 200.—	655.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
704	Unterhalt der Schulgebäude .. Unvorhergesehene Reparaturen	5 000.—	2 121.12	704	Entretien des bâtiments d'école Réparations imprévues
761	Nahrung ..... Mehreinnahmen bei Konto 351	44 000.—	1 252.32	761	Nourriture Recettes en plus s. Cpte 351
771	Unterhalt der Mobilien	4 500.—	227.53	771	Entretien du mobilier
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse Vermehrter Bedarf. Mehreinnahmen bei Konto 357	8 000.—	1 959.52	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Besoin accru. Recettes en plus s. Cpte 357
	Übertrag		1 699 710.82		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 699 710.82		Report
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Insertionskosten für Stellenausschreibungen	3 000.—	636.70	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces plus élevés pour mises au concours de places
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Vermehrte Dienstgespräche	3 600.—	378.98	801	Taxes des PTT et frais de transport Conversations officielles plus nombreuses
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	26 000.—	887.60	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
2426	*Haushaltungsschule*			*2426*	*Ecole ménagère*
791	Materialien und Chemikalien ..	12 000.—	5 538.55	791	Matériaux et produits chimiques
	Vermehrter Materialverbrauch in der Webstube. Mehreinnahmen bei Konto 310				Besoin accru en matériel dans la salle de tissage. Recettes en plus s. Cpte 310
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	4 500.—	396.59	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
2427	*Landwirtschaft*			*2427*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben	70 000.—	15 381.12	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 311				Recettes en plus s. Cpte 311
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Zusatzversicherung für Zuchtstier	800.—	253.40	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Assurance supplémentaire pour bétail d'élevage
2430/32	*Landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg*			*2430/32*	*Ecole d'agricultre Courtemelon-Delémont*
2430	*Landwirtschaftliche Schule*			*2430*	*Ecole d'agriculture*
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	6 000.—	1 406.95	810	Indemnité journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reisetätigkeit				Déplacements plus nombreux
2432	*Landwirtschaft*			*2432*	*Agriculture*
612	Besoldungen	59 850.—	5 344.95	612	Traitements
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Mehrkosten infolge Brandfall. Mehreinnahmen bei Konto 359	4 500.—	11 161.65	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Frais suppl. par suite d'incendie. Recettes en plus s. Cpte 359
	Übertrag		1 741 097.31		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 741 097.31		Report
2435/37	*Bergbauernschule Hondrich*			*2435/37*	*Ecole alpestre Hondrich*
2435	*Alpschule*			*2435*	*Ecole alpestre*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	6 200.—	232.15	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse	4 800.—	233.06	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
2436	*Haushaltungsschule*			*2436*	*Ecole ménagère*
761	Nahrung	4 000.—	2 000.—	761	Nourriture
	Mehreinnahmen bei Konto 351				Recettes en plus s. Cpte 351
2437	*Landwirtschaft*			*2437*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen	2 000.—	237.70	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils
	Eintausch der alten Sämaschine				Echange de l'ancien semoir
860	Produktionsausgaben	37 000.—	841.30	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 311				Recettes en plus s. Cpte 311
25	*Fürsorgedirektion*			*25*	*Direction des œuvres sociales*
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
942 4	Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse	200 000.—	20 455.—	942 4	Secours en cas de dommages dûs aux éléments
	Mehr Schadenfälle. Zu Lasten Naturschadenfonds, VA 020				Dégats plus nombreux. A charge du «Fonds pour dommages causés par les éléments», VF 020
2515/16	*Knabenerziehungsheim Aarwangen*			*2515/16*	*Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen*
2515	*Heimbetrieb*			*2515*	*Exploitation du Foyer*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission	300.—	260.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commissoin de surveillance
	Vermehrte Sitzungen				Séances en plus grand nombre
612	Besoldungen	129 000.—	2 542.90	612	Traitements
704	Unterhalt der Gebäude	1 000.—	334.70	704	Entretien des bâtiments
	Vermehrte Unterhaltskosten				Frais d'entretien plus élevés
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	19 675.—	277.78	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage
761	Nahrung	42 500.—	4 721.44	761	Nourriture
	Mehr Verpflegungstage				Journées d'entretien plus nombreuses
	Übertrag		1 773 233.34		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 773 233.34		Report
2516	*Landwirtschaft*			*2516*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien	1 500.—	385.45	771	Entretien du mobilier
	Neuer Traktor				Nouveau tracteur
860	Produktionsausgaben	20 000.—	1 508.70	860	Dépenses en vue de la production
	Vermehrter Bedarf				Besoin accru
2520/21	*Knabenerziehungsheim Erlach*			*2520/21*	*Foyer d'éducation pour garçons Cerlier*
2520	*Heimbetrieb*			*2520*	*Exploitation du Foyer*
641	Unfallversicherung	500.—	398.90	641	Assurance contre les accidents
	Neuer Versicherungabschluss				Nouvelle conclusion d'assurance
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	2 000.—	557.50	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
	Mehr Freitage zufolge Arbeitszeitverkürzung				Journées de congé en plus grand nombre par suite de la réduction de l'horaire de travail
704	Unterhalt der Gebäude	3 000.—	503.95	704	Entretien des bâtiments
	Renovation Schulhausfassade				Rénovation de la façade de la maison d'école
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	12 000.—	638.05	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
899	Verschiedene Verwaltungskosten	300.—	255.40	899	Autres frais d'administration
	Taschengelder für Mitarbeit ehem. Zöglinge und Praktikantinnen				Argent de poche pour collaboration d'anciens élèves et de stagiaires
2521	*Landwirtschaft*			*2521*	*Agriculture*
612	Besoldungen	63 850.—	305.20	612	Traitements
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude	1 500.—	423.60	704	Entretien des bâtiments agricoles
	Dringende Installationen				Installations urgentes
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	4 500.—	1 197.80	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Ankauf Jeep-Anhänger sowie verschiedene kleinere Geräte				Acquisition d'une remorque pour la jeep et achat de divers petits engins
771	Unterhalt der Mobilien	2 500.—	457.90	771	Entretien du mobilier
	Unvorhergesehene Reparatur der Rebmotorspritze				Réparation imprévue de la pompe à moteur pour le vignoble
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	1 500.—	369.75	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehrbedarf infolge Neueinrichtungen (Wärterhaus)				Besoin accru en raison des nouvelles installations (maison du gardien)
	Übertrag		1 780 235.54		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 780 235.54		Report
860	Produktionsausgaben	42 000.—	25 056.15	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 311				Recettes en plus s. Cpte 311
2525/26	*Knabenerziehungsheim Landorf*			*2525/26*	*Foyer d'éducation pour garçons Landorf*
2525	*Heimbetrieb*			*2525*	*Exploitation du Foyer*
612	Besoldungen	165 250.—	3 710.65	612	Traitements
650	Ferien -und Freitagsentschädigungen	2 500.—	790.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
2526	*Landwirtschaft*			*2526*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben	48 000.—	2 069.56	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 311				Recettes en plus s. Cpte 311
2530/31	*Knabenerziehungsheim Oberbipp*			*2530/31*	*Foyer d'éducation pour garçons Oberbipp*
2530	*Heimbetrieb*			*2530*	*Exploitation du Foyer*
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Zöglinge	2 000.—	488.45	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires
	Mehreinnahmen bei Konton 357				Recettes en plus s. Cpte 357
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	26 000.—	428.65	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage
771	Unterhalt der Mobilien	1 500.—	228.40	771	Entretien du mobilier
	Reparatur der Waschmaschine				Réparation de la machine à laver
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	2 300.—	207.80	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
2531	*Landwirtschaft*			*2531*	*Agriculture*
612	Besoldungen	37 000.—	3 335.75	612	Traitements
761	Nahrung	2 500.—	300.—	761	Nourriture
820	Pachtzinse an Dritte	4 600.—	292.—	820	Fermages à des tiers
860	Produktionsausgaben	35 000.—	3 208.77	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 311				Recettes en plus s. Cpte 311
2535/36	*Mädchenerziehungsheim Brüttelen*			*2535/36*	*Foyer d'éducation pour filles Bretièges*
2535	*Heimbetrieb*			*2535*	*Exploitation du Foyer*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	1 800.—	366.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
	Vermehrte Abwesenheit des Personals an freien Tagen				Les jours de congé, le personnel est plus souvent absent
	Übertrag		1 820 717.72		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 820 717.72		Report
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Vermehrter Bedarf	8 500.—	2 821.20	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Besoin accru
761	Nahrung	30 000.—	507.55	761	Nourriture
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Vermehrter Bedarf	1 800.—	871.50	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Besoin accru
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	1 800.—	273.60	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reisetätigkeit infolge Betreuung von Ehemaligen				Déplacements plus fréquents pour surveillance des anciennes élèves
2536	*Landwirtschaft*			*2536*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien	2 000.—	1 225.60	771	Entretien du mobilier
	Unvorhergesehene Reparaturen				Réparations imprévues
820	Pachtzinse an Dritte	750.—	258.25	820	Fermages à des tiers
	Wohnungsmiete für Melker				Location d'un logement pour le vacher
860	Produktionsausgaben	20 000.—	1 961.20	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 311				Recettes en plus s. Cpte 311
2540/41	*Mädchenerziehungsheim Kehrsatz*			*2540/41*	*Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz*
2540	*Heimbetrieb*			*2540*	*Exploitation du Foyer*
612	Besoldungen	127 850.—	2 334.16	612	Traitements
761	Nahrung	37 000.—	3 025.55	761	Nourriture
	Vermehrter Bedarf				Besoin accru
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	2 600.—	245.35	801	Taxes des PTT et frais de transport
2541	*Landwirtschaft*			*2541*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien	2 000.—	489.35	771	Entretien du mobilier
	Vermehrte Reparaturen zufolge grösseren Maschinenparks				Réparations plus nombreuses, le parc des machines étant plus grand
2545/46	*Mädchenerziehungsheim Loveresse*			*2545/46*	*Foyer d'éducation pour filles Loveresse*
2545	*Heimbetrieb*			*2545*	*Exploitation du Foyer*
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	1 700.—	327.60	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Teilnahme an einem Kongress im Ausland				Participation à un congrès à l'étranger
	Übertrag		1 835 058.63		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 835 058.63		Report
2550	*Ferienheim Rotbad*			*2550*	*Foyer de vacances Rotbad*
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	—.—	807.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
27	*Kirchendirektion*			*27*	*Direction des cultes*
2700	*Verwaltung*			*2700*	*Administration*
612	Besoldungen	20 100.—	644.20	612	Traitements
770	Anschaffung von Mobilien	300.—	317.95	770	Acquisition de mobilier
2701	*Reformierte Kirche*			*2701*	*Eglise réformée*
613	Kosten für Stellvertretungen ..	25 000.—	11 685.45	613	Frais de remplacements
	Mehr Stellvertretungen				Remplacements en plus grand nombre
652	Wohnungsentschädigungen ...	285 000.—	18 121.35	652	Indemnités de logement
	Errichtung neuer Pfarrstellen sowie Erhöhung der Entschädigungen				Institution de nouveaux postes de pasteur et relèvement des indemnités
2702	*Römischkatholische Kirche*			*2702*	*Eglise catholique romaine*
630	Leibgedinge	122 800.—	368.55	630	Pensions de retraite
652	Wohnungsentschädigungen	36 000.—	4 469.50	652	Indemnités de logement
	Neue Pfarrstellen				Nouveaux postes de curés
653	Holzentschädigungen	16 500.—	384.70	653	Indemnités de chauffage
	Total		1 871 857.33		Total

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
13	*Volkswirtschaftsdirektion*			*13*	*Direction de l'économie publique*
1305	*Amt für berufliche Ausbildung*			*1305*	*Office de la formation professionnelle*
930	Staatsbeiträge an Berufs- und Fachschulen der Gemeinden	2 350 000.—	385 371.—	930	Subventions de l'Etat en faveur des écoles professionnelles et des ateliers d'apprentissage des communes
	Starke Zunahme der Lehrlinge				Forte augmentation du nombre des apprentis
	Übertrag		385 371.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		385 371.—		Report
1315/16	*Versicherungsamt*			*1315/16*	*Office des assurances*
1315	*Versicherungsamt*			*1315*	*Office des assurances*
927	Staatsbeitrag an den Zentralen Ausgleichsfonds für Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern	1 082 000.—	111 488.—	927	Contribution de l'Etat au fonds central de compensation pour les allocations familiales aux travailleurs agricoles et aux paysans de la montagne
	Vermehrte Auszahlungen				Versements plus nombreux
943 1	Staatsbeiträge an die Durchführung der Krankenversicherung	2 600 000.—	129 735.70	943 1	Subventions de l'Etat pour l'application de l'assurance-maladie
	Vermehrte Auszahlungen				Versements plus nombreux
1316	*Ausgleichskasse des Kantons Bern*			*1316*	*Caisse de compensation du canton de Berne*
560	Einlage in den «Fonds zur Deckung der Verwaltungskosten»	21 190.—	129 078.88	560	Versement au «Fonds pour la couverture des frais d'administration»
	Mehrkosten zufolge Einführung der Invalidenversicherung				Frais en plus par suite de l'introduction de l'assurance-invalidité
830	Entschädigung an Dritte für besondere Dienstleistungen	230 000.—	113 373.90	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 560				Même observation que sous Cpte 560
933	Vergütung an die Gemeinden für die Führung der Zweigstellen	1 215 000.—	305 584.20	933	Indemnités aux communes pour la gérance des agences communales
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 560				Même observation que sous Cpte 560
14	*Sanitätsdirektion*			*14*	*Direction des affaires sanitaires*
1410/12	*Heil- und Pflegeanstalt Waldau*			*1410/12*	*Maison de santé Waldau*
1410	*Anstaltsbetrieb*			*1410*	*Exploitation de l'établissement*
612	Besoldungen	4 015 400.—	102 678.75	612	Traitements
	Vermehrtes Personal, mehr Dienstalterszulagen				Personnel en plus grand nombre, allocations d'ancienneté plus nombreuses
16	*Polizeidirektion*			*16*	*Direction de la police*
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	560 000.—	78 496.20	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)
	Prämienerhöhung der Radfahrer-Haftpflichtversicherung				Relèvement des primes de l'assurance responsabilité civile des cyclistes
	Übertrag		1 355 806.63		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		1 355 806.63		Report
19	*Finanzdirektion*			*19*	*Direction des finances*
1905	*Kantonsbuchhalterei*			*1905*	*Contrôle cantonal des finances*
531	Tilgungen auf dem Schuldschein gegenüber der Kantonalbank durch den Staat Mehrablieferung der Kantonalbank aus Reingewinn 1960 sowie Mehrleistung für das Jahr 1959	3 868 610.—	1 317 999.60	531	Amortissement de la cédule à la Banque cantonale par l'Etat Livraison suppl. de la Banque cantonale provenant du bénéfice net de l'exercice 1960 et prestation suppl. pour l'année 1959
1920	*Versicherungskasse*			*1920*	*Caisse d'assurance*
642	Staatsbeitrag an die Versicherungskasse	13 524 000.—	645 607.95	642	Subside de l'Etat à la Caisse d'assurance
1925	*Ausgleichskasse für das Staatspersonal*			*1925*	*Caisse de compensation pour le personnel de l'Etat*
645	Arbeitgeberbeitrag ..... Besoldungsrevision und Einführung der Invalidenversicherung	2 220 000.—	60 814.84	645	Contribution d'employeur Revision des traitements et introduction de l'assurance-invalidité
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
842 1	Rückerstattung von Erbschaftssteuern Vermehrte Rückerstattungen. Mehreinnahmen bei Konto 230	500 000.—	137 769.90	842 1	Remboursement de taxes des successions Remboursements plus nombreux. Recettes en plus s. Cpte 230
842 2	Gemeindeanteile an Erbschaftssteuern Mehreinnahmen bei Konto 230	1 400 000.—	285 707.45	842 2	Parts des communes à la taxe des successions Recettes en plus s. Cpte 230
844	Vergütungen an die Gemeinden für den Steuereinzug Mehreinnahmen bei Konto 200	3 220 000.—	419 094.89	844	Indemnités aux communes pour la perception des impôts Recettes en plus s. Cpte 200
20	*Erziehungsdirektion*			*20*	*Direction de l'instruction publique*
2000/02	*Sekretariat*			*2000/02*	*Secrétariat*
2001	*Mittelschulen*			*2001*	*Ecoles moyennes*
621	Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen Zunahme des Fakultativunterrichts	7 285 000.—	115 269.55	621	Part de l'Etat aux traitements des maîtres aux progymnases et aux écoles secondaires Développement de l'enseignement facultatif
2002	*Primarschulen*			*2002*	*Ecoles primaires*
622 7	Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen: Ausserordent-	70 000.—	82 934.05	622 7	Part de l'Etat aux traitements du corps enseignant: Subven-
	Übertrag		4 421 004.86		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.		
	Übertrag		4 421 004.86		Report
	liche Beiträge an Gemeinden für Ausrichtung von Ortszulagen				tions extraord. aux communes pour le paiement d'allocations de résidence
	Mehrausgaben vom Vorjahr sowie vermehrte Ausrichtung von Ortszulagen				Dépenses en plus de l'année précédente et octroi d'allocations de résidence
643	Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse	5 900 000.—	75 931.90	643	Subventions de l'Etat à la Caisse d'assurance des instituteurs
21	*Baudirektion*			*21*	*Direction des travaux publics*
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Service des bâtiments*
705 4	Neu- und Umbauten, Exakte Wissenschaften	2 000 000.—	383 413.10	705 4	Constructions nouvelles et transformations, Sciences exactes
	Vergrössertes Bauprogramm				Programme de construction plus étendu
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
710	Strassenunterhalt	4 300 000.—	156 197.60	710	Entretien des routes
	Höhere Kosten der Glatteisbekämpfung. Mehreinnahmen bei Konto 357 2				Frais plus élevés pour la lutte contre le verglas. Recettes en plus s. Cpte 357 2
712 40	Ausbau der Nationalstrassen ..	5 000 000.—	896 834.30	712 40	Aménagement des routes nationales
	Landerwerbkosten, welche erst 1961 vorgesehen waren				Frais d'acquisition de terrain qui n'étaient prévues que pour 1961
939	Staatsbeiträge an Gemeinden nach Strassenbaugesetz	2 500 000.—	1 022 757.65	939	Subventions de l'Etat aux communes en vertu de la loi sur la construction et l'entretien des routes
	Vermehrte Bautätigkeit				Constructions plus nombreuses
949 10	Staatsbeiträge an Wasserbauten	900 000.—	105 699.55	949 10	Subventions pour travaux hydrauliques
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 939				Même observation que sous Cpte 939
22	*Eisenbahndirektion*			*22*	*Direction des chemins de fer*
2200	*Sekretariat und Eisenbahnabteilung*			*2200*	*Secrétariat et Division des chemins de fer*
945 60	Betriebsbeiträge an Eisenbahnunternehmungen	1 200 000.—	74 073.—	945 60	Subsides d'exploitation à des entreprises ferroviaires
	Vermehrte Betriebsdefizite				Déficit d'exploitation plus important
24	*Landwirtschaftsdirektion*			*24*	*Direction de l'agriculture*
2410	*Meliorationsamt*			*2410*	*Service des améliorations foncières*
937	Staatsbeiträge an Gemeinden für Meliorationen, Bergweg-	600 000.—	392 740.35	937	Subventions de l'Etat aux communes pour améliorat. fonc.,
	Übertrag		7 528 652.31		A reporter

		Voranschlag Budget 1960 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1960 Fr.	
	Übertrag		7 528 652.31	Report
	anlagen, Alpstallbauten, Stallsanierungen und Wasserversorgungen			chemins de montagne, bâtiments d'alpage, assainissem. d'étables et alimentation en eau
	Vermehrte Beiträge. Minderausgaben bei Konto 947 1			Subventions plus nombreuses. Dépenses en moins s. Cpte 947 1
2440/41	*Molkereischule Rütti-Zollikofen*			*2440/41* *Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen*
2441	*Molkerei*			*2441* *Laiterie*
860	Produktionsausgaben	1 085 000.—	180 500.88	860 Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 313			Recettes en plus s. Cpte 313
25	*Fürsorgedirektion*			*25* *Direction des œuvres sociales*
2500	*Sekretariat*			*2500* *Secrétariat*
932 1	Staatsbeiträge an die Gemeinden für dauernd Unterstützte	4 500 000.—	98 104.60	932 1 Subventions de l'Etat aux communes pour l'assistance permanente
932 2	Staatsbeiträge an die Gemeinden für vorübergehend Unterstützte und Fürsorgeeinrichtungen	4 300 000.—	351 242.65	932 2 Subventions de l'Etat aux communes pour l'assistance temporaire et les institutions de prévoyance
932 4	Staatsbeiträge an die Alters- und Hinterlassenenfürsorge der Gemeinden	5 500 000.—	677 223.50	932 4 Subventions de l'Etat à l'aide aux vieillards et survivants des communes
	Total		8 835 723.94	Total

Zusammenzug:		*Récapitulation:*
Kategorie I, Kenntnisnahme	1 871 857.33	Catégorie I, information
Kategorie II, Bewilligung	8 835 723.94	Catégorie II, allocation
Total	10 707 581.27	Total

Bern, den 18. April 1961

Der Finanzdirektor:
Moser

Berne, le 18 avril 1961

Le Directeur des finances:
Moser

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 21. April 1961

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Moser

Der Staatsschreiber:
Schneider

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, le 21 avril 1961

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:
Moser

Le chancelier:
Schneider

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 21. April, 9. Mai und 4. Mai 1961

Dekret
betreffend die Übernahme der Uhrmacher- und Mechanikerschule in St. Immer als Technikum durch den Staat

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 8 und 9 des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen vom 2. Juni 1957 sowie auf Art. 26 Ziff. 12 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Staat übernimmt die von der Gemeinde St. Immer gegründete Uhrmacher- und Mechanikerschule auf eigene Rechnung, um sie als kantonales Technikum im Sinne des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen zu führen.

Das Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion bestimmt Aufbau und Lehrziel des Technikums. Für die Schulgelder sind die Vorschriften des Dekretes betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen anwendbar.

Als Zeitpunkt der Übernahme der Schule wird der 1. Januar 1961 bestimmt.

§ 2. Der am 20. April 1961 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat von der Gemeinde St. Immer die Liegenschaft der bisherigen Uhrmacher- und Mechanikerschule in St. Immer, Grundbuch-Nr. 311, samt Einrichtungen, sowie die Liegenschaft St. Immer, Grundbuch-Nr. 312, gegen eine Entschädigung von Fr. 1 675 000.— zu Eigentum übernimmt, wird genehmigt.

§ 3. An die Betriebskosten der Schule leistet die Gemeinde St. Immer die Beiträge gemäss Art. 7 des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen.

§ 4. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1961 in Kraft.

Bern, den 21. April/9. Mai 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moser
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 4. Mai 1961

Im Namen der Staatswirtschaftskommission,
Der Präsident:
Schneiter

Vortrag der Eisenbahndirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Finanzierung der Doppelspur Spiez—Frutigen der Bern—Lötschberg—Simplon-Bahn (BLS)

(April 1961)

In der Februarsession 1961 des Grossen Rates wurden zwei Motionen betreffend den weitern Ausbau der Lötschbergbahn auf Doppelspur eingereicht. In einer Motion *Hadorn* namens der BGB-Fraktion und 61 Mitunterzeichnern wird der Regierungsrat eingeladen, die notwendigen Schritte zu unternehmen, dass die Lötschberg-Simplon-Route in vermehrtem Masse für Transitaufgaben herangezogen werde. Mit einer Motion *Gobat* werden die gleichen Wünsche angebracht und ausserdem der Ausbau der Strecke Basel – Delémont – Biel – Bern auf Doppelspur befürwortet. Gleichgerichtete Interventionen erfolgten im Stadtrat der Gemeinde Bern und im Nationalrat. Sie stehen alle im Zusammenhang mit dem in der Presse diskutierten Projekt einer Tödi-Greina-Alpenbahn, um den Gotthard zu entlasten.

Mit Eingabe vom 15. Februar 1961 gelangte die BLS-Verwaltung an das Eidg. Post- und Eisenbahndepartement und an den Regierungsrat des Kantons Bern mit der Bitte, der Unternehmung bei der Finanzierung einer ersten Bauetappe, umfassend die Doppelspur Südportal des Hondrichtunnels bis Frutigen, behilflich zu sein.

Zu dieser Angelegenheit erstatten wir nachstehend Bericht.

I.

Geschichtliches

Die Lötschbergbahn wurde im Jahre 1913 als erste elektrische Alpenbahn eröffnet. Kaum ein Jahr später wurde sie in den Strudel des Ersten Weltkrieges gerissen. Die beiden Wirtschaftskrisen der Zwischenkriegszeit brachten die Unternehmung in eine prekäre Finanzlage, die im Jahre 1943 eine Finanzsanierung erforderte. In den Jahren 1940 bis im Herbst 1943 beteiligte sich die BLS am sehr lebhaften Transitverkehr zwischen den «Achsenmächten» Deutschland und Italien. Nach Schluss der Feindseligkeiten setzte ab 1946 bis zur Gegenwart ein sozusagen ununterbrochen steigender Verkehr ein. Einige Zahlen geben darüber Auskunft:

Jahre	Beförderte Personen	Beförderte Gütertonnen	Wagenladungs-Transitverkehr in Tonnen
1950	3 486 622	1 067 897	754 436
1955	3 867 534	1 631 849	1 301 204
1959	4 767 044	2 090 445	1 645 703

Der Personenverkehr ist damit in den letzten 10 Jahren um etwas mehr als einen Drittel gestiegen, während der Gesamtgüterverkehr annähernd eine Verdoppelung zeigt. Bemerkenswert ist aber die Zunahme des Transitverkehrs der Wagenladungen. Pro 1960 wurde ein Rekord von 1 852 573 Tonnen erreicht. Das entspricht einer Zunahme von 145 Prozent gegenüber dem Jahre 1950. Durch die massive Verkehrszunahme und die finanzielle Sanierung vom Jahre 1943 konsolidierte sich die Finanzlage der BLS recht erheblich. Die Unternehmung war in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Bund und Kanton Bern sozusagen restlos nachzukommen und Anlagen und Material auf einen technisch bemerkenswert hohen Stand zu bringen. Weiterhin guten Konjunkturverlauf vorausgesetzt, wird diese Entwicklung fortdauern. Immerhin sei erwähnt, dass im Transport gewisse Rückschläge möglich sind und dass damit die heute erfreuliche Finanzlaget beeinträchtigt werden kann.

II.

Das Projekt für die Doppelspur Hondrich-Süd bis Frutigen

Der Ausbau auf Doppelspur übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der BLS. Man bedenke, dass ein einziger Kilometer rund eine Million Franken kostet, vorausgesetzt, dass keine Erschwernisse (Brücken, Tunnel etc.) in Kauf genommen werden müssen.

Die Strecke Thun–Spiez–Brig weist eine Länge von rund 84 Kilometern auf. Der Abschnitt Thun–Spiez (10 Kilometer) ist doppelspurig angelegt. Zwischen Basel und den Übergangspunkten Chiasso bzw. Domodossola ergeben sich für die Gotthard- und Lötschberg-Simplon-Route folgende Distanzen:

Gotthard: Basel–Chiasso über Lenzburg (Güterzüge) ..... 313 km
Basel–Chiasso über Luzern (Personenzüge) ..... 320 «

Lötschberg: Basel–Olten–Bern–Thun–Brig–Domodossola ..... 264 »

Die Gotthardroute über Luzern ist ausser zwei kleinen Lücken in Luzern und Melide durchgehend doppelspurig ausgebaut. Die Güterzugslinie über Lenzburg weist zwischen Wohlen und Immensee eine Einspurstrecke von 35 Kilometern Länge auf. Die Bundesbahnen planen den Ausbau auf Doppelspur seit einigen Jahren.

Angesichts der steigenden Zahl der Züge der BLS musste beim Lötschberg in den letzten Jahren mit zahlreichen Verbesserungen technischer Art die Leistungsfähigkeit der Einspurstrecken gesteigert werden. Es wurden Zwischenblockstellen errichtet und teilweise die Ausweichgeleise verlängert. Trotzdem ist besonders die Strecke Spiez–Frutigen mit täglich annähernd 100 Zügen nunmehr an der obern Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt.

Das *Projekt der BLS* sieht den Beginn der Doppelspur Spiez–Frutigen beim Südportal des 1601 Meter langen Hondrichtunnels vor. Ohne Zweifel wäre der Ausbau ab Spiez von wesentlichem Vorteil gewesen. Die Kosten des Tunnelausbaues werden aber mit 6,5 bis 8 Millionen Franken sehr hoch sein, weshalb dieser Abschnitt einer spätern Bauetappe vorbehalten wurde. Der verbleibende Engpass bringt indessen keine erheblichen Behinderungen, indem ihn die Züge in zwei bis drei Minuten durchfahren.

Ab Hondrich-Süd verläuft die projektierte Doppelspur längs dem bestehenden Geleise. Während den Kriegsjahren 1939 bis 1945 wurden die erforderlichen Dämme mit Ausbruchmaterial von unterirdischen militärischen Anlagen teilweise geschüttet. Mit dem Ausbau ist zudem eine Korrektur verschiedener Kurvenradien vorgesehen, um Fahrgeschwindigkeiten von mindesents 80 Kilometern zu gewährleisten.

Zwischen Spiez und Frutigen sind bei 10,645 Kilometern Gesamtlänge die Stationen Heustrich, Mülenen und Reichenbach sowie die Haltestelle Wengi zu berücksichtigen. Die drei Stationen werden umgebaut und erhalten zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung je einen schienenfreien Zugang zu den Perrons. Ferner werden alle Niveauübergänge entweder durch schienenfreie Kreuzungen ersetzt oder aber mit modernen automatisch funktionierenden Barrieren- oder Signalanlagen verbessert. Es wird vorgesehen, die Sicherungsanlagen der Stationen (Stellwerke) während den Nachtstunden vom Gleisbildstellwerk Spiez aus fernzusteuern, wie das bereits für die Ausweichstelle Krattighalde (Spiez–Interlaken) der Fall ist.

III.

Kostenvoranschlag der BLS

Die BLS unterbreitet der Aufsichtsbehörde des Bundes folgenden Kostenvoranschlag für den Bau der Doppelspur, die Verbesserung der Stationsanlagen, Ersatz der Fahrleitung, für die elektrische Zugförderung und die Sicherungsanlagen:

Kostenarten	Streckenabschnitte		Totalkosten
	Hondrich-Süd – Reichenbach	Reichenbach – Frutigen	
	Fr.	Fr.	Fr.
Erd- und Tiefbauarbeiten	465 300	946 800	1 412 100
Perrons und Personenunterführungen ...	653 400	—	653 400
Brückenbau	—	390 500	390 500
Hochbauten	214 500	93 500	308 000
Geleisebau	1 945 900	1 340 900	3 286 800
Sicherungsanlagen	1 246 300	397 800	1 644 100
Fahrleitung	1 697 600	771 100	2 468 700
Landerwerb	187 000	122 400	309 400
Totalkosten	6 410 000	4 063 000	10 473 000
Abzüglich davon die Aufwendungen zulasten der Betriebsrechnung	550 000	450 000	1 000 000
Aufzubringen sind demnach total	5 860 000	3 613 000	9 473 000

Die Kosten pro Kilometer belaufen sich für die 10,645 Kilometer messende Strecke auf rund 983 840 Franken. Sie sind mit Rücksicht darauf, dass drei Zwischenstationen vorhanden sind, als *bescheiden* zu bezeichnen. Sie müssten erheblich höher sein, wenn diese Strecke längere Tunnel einschliessen würde.

Die Aufwendungen pro Kilometer dürfen daher *nicht* etwa als Richtlinie für den Ausbau der Strecke Frutigen–Kandersteg oder gar der Südrampe der BLS gelten. Trotzdem dafür heute noch keine Kostenvoranschläge vorhanden sind, muss beispielsweise berücksichtigt werden, dass die rund 18 Kilometer lange Strecke Frutigen–Kandersteg annähernd 5 Kilometer Tunnelstrecke aufweist und dass ausserdem eine erhebliche Zahl von Brücken, u. a. der Kanderviadukt in Frutigen, eingeschlossen werden muss. Die Kosten dieses Ausbaues kämen daher heute auf etwa 40 Millionen Franken zu stehen. Die Südrampe mit rund 26 Kilometern Länge, wovon 7,7 Kilometer Tunnel sowie mehrere Brücken und Viadukte, bedingt einen Aufwand, der noch höher sein wird als derjenige für die Nordrampe geschätzte Kilometerpreis. Wenn für die *Nordrampe* Frutigen–Kandersteg ein Preis von rund 3 Millionen Franken pro Kilometer eingesetzt wurde, müsste für die *Südrampe* mit einem Anteil von 4 Millionen gerechnet werden. Das bedeutet eine Kostenfolge von rund 100 Millionen Franken für die Südrampe.

Wir wiederholen, dass diese Zahlen nur grobe und unverbindliche Schätzungen sind.

IV.

Die Finanzierung der Bauetappe Hondrich-Süd bis Frutigen

Der vorstehende Kostenvoranschlag gibt über die verschiedenen Aufwendungen Auskunft. Nach Abzug einer Eigenleistung aus Betriebsmitteln der BLS von einer Million Franken sind noch rund 9,5 Millionen Franken aufzubringen. Bei einem jährlichen Abschreibungsbetrag von etwa 3,6 Millionen Franken und den zahlreichen weitern Erneuerungsaufgaben der Unternehmung ist eine weitergehende Finanzierung aus eigenen Mitteln nicht möglich. Dagegen erlaubt die gegenwärtige und künftige Finanzlage die Gewährung eines *Darlehens* durch Bund und Kanton Bern.

Seit der Finanzsanierung vom Jahre 1943 sind die Verpflichtungen der BLS gegenüber Bund und Kanton Bern mit zwei *Hypothekardarlehen* geordnet. Darüber geben folgende Zahlen Auskunft:

	Anteil des Bundes	Kantonsanteil	Total
	Fr.	Fr.	Fr.
Anleihe I. Ranges	35 000 000	15 000 000	50 000 000
Anleihe II. Ranges	12 000 000	25 000 000	37 000 000
Totalbetrag ..	47 000 000	40 000 000	87 000 000

Die Zinsbedingungen beider Anleihen wurden in den Jahren 1954/55 einheitlich auf *drei* Prozent stabilisiert. Je nach Ertragsüberschuss der BLS ist auf der Anleihe II. Ranges jährlich ein Amortisationsbetrag von höchstens 370 000 Franken zu leisten.

Bis Ende 1960 hat die BLS auf der Anleihe II. Ranges einen Anteil von 3,7 Millionen Franken oder 10 Prozent abgetragen. Davon entfallen 2,5 Millionen Franken auf den Kanton Bern und 1,2 Millionen Franken auf den Bundesanteil.

Die BLS schlägt in ihrem Gesuch an die Bundes- und Kantonsbehörden vor, den Anleihensbetrag II. Ranges von 37 Millionen Franken auf *43 Millionen* Franken zu erhöhen, also um 6 Millionen Franken, wobei sich Bund und Kanton je hälftig in diese Erhöhung zu teilen hätten. Damit müsste auch die Liberierung der bisher geleisteten Amortisationsquoten zugunsten der Unternehmung im Betrage von 3,7 Millionen Franken verbunden sein.

Mit diesen Massnahmen lässt sich die Doppelspur von Hondrich-Süd bis Frutigen finanzieren. Vergleicht man die bisherigen Zinsverpflichtungen mit den gegebenenfalls neu entstehenden, ergibt sich folgendes Bild:

	Zins und Amortisation		
	Pro 1959	Künftig	Differenz
	Fr.	Fr.	Fr.
Anleihe I. Ranges	1 500 000	1 500 000	—
Anleihe II. Ranges	1 021 000	1 290 000	+ 269 000
Amortisation	370 000	370 000	—
Totallasten	2 891 000	3 160 000	+ 269 000

Die künftige Mehrbelastung beträgt mit 269 000 Franken rund *9 Prozent*. Sie sinkt von Jahr zu Jahr um den Zins auf den geleisteten Amortisationsquoten von 370 000 Franken, was einen Zinsrückgang von 11 100 Franken pro Jahr ergibt.

Die Zahlen zeigen, dass die Behörden angesichts der bisherigen und künftigen Verkehrsentwicklung den *Darlehensweg* ohne Bedenken beschreiten können. Richtig scheint auch der Vorschlag, den über 37 Millionen Franken hinausgehenden Betrag zwischen Bund und Kanton hälftig zu teilen. Der Ausbau der BLS auf Doppelspur ist ohne Zweifel ebensosehr eine nationale Aufgabe unseres Landes als eine bernische Angelegenheit.

Der *Kanton Bern* müsste demnach für den Ausbau der Strecke Hondrich-Süd bis Frutigen durch den Grossen Rat folgende Mittel beschliessen:

1. Die Liberierung der geleisteten Amortisationsquoten von total 2,5 Milionen Franken auf der Anleihe II. Ranges bis auf den bernischen Anteil von 25 Millionen Franken.

2. Zustimmung zur Erhöhung des Darlehens um *3 Millionen* Franken zu den gleichen Bedingungen wie die Anleihe II. Ranges.

Für die *Bundesbehörden* kommen gleiche oder gleichwertige Massnahmen in Betracht. Die gegenseitigen Verhandlungen werden aber einige Zeit in Anspruch nehmen, ähnlich wie das bei der Finanzsanierung vom Jahre 1942/43 auch der Fall war.

Die BLS ist in der Lage, mit den Bauarbeiten noch im Laufe dieses Sommers zu beginnen und legt grossen Wert darauf, das erforderliche Geleise- und Fahrleitungsmaterial so bald als möglich bestellen zu können, weil die Preise ununterbrochen ansteigen und mit langen Lieferfristen gerechnet werden muss.

V.

Schlussfolgerungen

Kluge und unerschrockene Männer der Politik, der Wirtschaft und ein Heer von Arbeitern, Technikern und Ingenieuren haben vor mehr als fünfzig Jahren den Bau der Lötschbergbahn ermöglicht und in Angriff genommen. Ihrer Arbeit war mit dem am 31. März 1911 erfolgten Durchschlag des Lötschbergtunnels ein grosser Erfolg beschieden.

In fünfzig Jahren wechselnden Geschicks hat sich die Lötschbergbahn bewährt. Die in den letzten Jahren in Europa gebildeten wirtschaftlichen Blöcke haben zu einem sehr regen Güteraustausch zwischen Nord–Süd und umgekehrt geführt. Die Schweiz hat damit ihre Stellung als Transitland nicht nur halten, sondern sogar festigen können. Mit einer weiter ausgebauten BLS wird unser Land seine guten Dienste zugunsten von ganz Westeuropa stark verbessern können. So gesehen, muss der geplante Ausbau mutig und zukunftsbewusst in Angriff genommen werden.

Mit diesem Vortrag erachten wir die Motionen der Herren Grossräte Hadorn und Gobat als beantwortet. Der in der letztern Motion zusätzlich gewünschte Ausbau der Strecke Basel–Delémont–Biel–Bern auf Doppelspur ist mit Ausnahme der Strecke Moutier–Lengnau eine Angelegenheit der Bundesbahnen. Diesbezügliche Arbeiten sind teilweise bereits im Gange oder projektiert.

Den beiliegenden Beschlussesentwurf empfehlen wir zur Genehmigung.

Bern, den 17. April 1961

Der Eisenbahndirektor:
Brawand

Antrag des Regierungsrates

vom 21. April 1961

Finanzierung der Doppelspur Spiez (Hondrich-Süd) bis Frutigen der Bern—Lötschberg—Simplon-Bahn (BLS)

1. Zur Finanzierung der Doppelspur Spiez–Frutigen wird der Kantonsanteil der hypothekarisch gesicherten Anleihe II. Ranges der BLS vom 30. September 1943 von 22 500 000 auf höchstens 28 000 000 Franken erhöht.

2. Die Anleihenserhöhung wird kantonsseitig an den Vorbehalt geknüpft, dass der Bundesanteil II. Ranges von 10 800 000 auf wenigstens 15 000 000 Franken erhöht wird.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, eine zwischen Bund, dem Kanton und der BLS abzuschliessende Vereinbarung zu den bisherigen Anleihensbedingungen zu unterzeichnen.

Bern, den 21. April 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moser
Der Staatsschreiber:
Schneider

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 10. Januar / 25. und 24. April 1961

Dekret

betreffend Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und in Abänderung des Dekretes vom 2. Februar 1938 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern (in der Fassung vom 19. Februar 1947),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern wird auf 15 erhöht.
Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten werden durch Reglement des Obergerichtes in fünfzehn Gruppen eingeteilt.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1962 in Kraft.

Bern, den 10. Januar / 25. April 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moser
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 24. April 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. H.-R. Christen

Antrag des Regierungsrates
vom 10. März 1961

Dekret
betreffend die Gebühren der Grundbuchämter (Gebührentarif)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 15 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, sowie des Art. 954 Abs. 1 ZGB, des Art. 130 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des § 63 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Grundbuchämter beziehen zuhanden des Staates die im vorliegenden Tarif festgesetzten Gebühren. Der Grundbuchverwalter darf die behandelten Akten erst nach Bezahlung der Gebühren und Auslagen herausgeben.

Die Gebühren und Auslagen werden vom Verfügungsberechtigten oder vom Grundeigentümer, die eine Anmeldung vornehmen oder vornehmen lassen, geschuldet.

§ 2

Ist für eine Funktion kein besonderer Ansatz vorgesehen, so ist da, wo keine Abgabe bezogen wurde, die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit zu berechnen.

Für die Beanspruchung der Grundbucheinrichtung und ihrer Organe ist eine Gebühr von Fr. 1.— geschuldet.

Dauert die Inanspruchnahme der Beamten oder Angestellten mehr als eine Viertelstunde, so ist für jede weitere angefangene oder volle Viertelstunde eine Gebühr von Fr. 3.— zu berechnen.

In den Gebühren sind die Auslagen nicht inbegriffen.

§ 3

Jeder Tatbestand, der eine Eintragung in die Eigentumskolumne des Hauptbuches oder die Abänderung eines bestehenden Eigentumseintrages auslöst, bildet grundsätzlich entweder die Grundlage zum Bezug der Handänderungsabgabe oder aber einer Gebühr für die Änderung. Nur in den in diesem Tarif ausdrücklich genannten Fällen wird neben der Abgabe noch eine Gebühr erhoben.

Muss der Grundbucheintrag auf mehr als einem Grundbuchamt erfolgen, so bezieht das erste Grundbuchamt die vollen Gebühren.

§ 4

Für die Eintragungen, Abänderungen und Löschungen im Seybuche ist der vorliegende Tarif singemäss anzuwenden. Vorbehalten bleibt § 14 der Verordnung betreffend das Seybuch vom 29. Dezember 1911.

II. Eintragungen, Abänderungen und Löschungen im Hauptbuch

1. Eigentum, Parzellierung und Zusammenlegung von Grundstücken

§ 5

- Für die Eintragung der Namensänderung eines Allein-, Mit- oder Gesamteigentümers (Änderung der Firmabezeichnung, Namensänderung mit behördlicher Bewilligung, Verheiratung, Adoption und dergleichen),
- für die Umwandlung oder rechtgeschäftliche Übertragung von Gesamteigentum in Miteigentum der gleichen Personen und im Verhältnis der bisherigen internen Anteile,
- für die abgabefreie Eintragung einer Erbengemeinschaft,
- für die Eintragung einer Dereliktion,
- für die Eintragung gestützt auf Enteignung nach Bundesrecht gemäss Art. 92 des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (vgl. Art. 130 EG zum ZGB),
- für die Umwandlung oder rechtsgeschäftliche Übertragung von Gesamteigentum einer einfachen Gesellschaft oder einer Erbengemeinschaft in das Eigentum einer Kollektivgesellschaft, bestehend aus den gleichen Personen mit gleichbleibenden internen Anteilen,
- für die Rückübertragung eines Grundstückes wegen Vertragsaufhebung gestützt auf ein Urteil oder einen gerichtlichen Vergleich etc.

ist eine Gebühr von ½ ‰ (½ vom Tausend) des amtlichen Wertes bzw. vom höheren Anrechnungswert der betroffenen Grundstücke, im Minimum Fr. 10.—, geschuldet. Die totale Gebühr soll jedoch Fr. 200.— nicht übersteigen.

Wenn mehr als ein Grundstück betroffen wird, ist überdies für jedes weitere eine Gebühr von Fr. 2.— zu beziehen (vgl. § 7 hienach).

§ 6

Für die Eintragung von Grundeigentum infolge Ersitzung und Zwangsenteignung (Expropriation) nach kantonalem Recht ist keine Gebühr, sondern die Handänderungabgabe geschuldet.

§ 7

Soweit in diesem Tarif Blattzuschläge zu erheben sind, dürfen sie im einzelnen Fall total Fr. 30.— nicht übersteigen.

§ 8

Für die Erstellung eines neuen oder die Ergänzung oder Schliessung eines bestehenden Grundbuchblattes infolge Grundstückparzellierung oder -zusammenlegung, inbegriffen Zu- und Abschreibungen am Flächenhalt (Planänderungen), Anlage eines Kollektivblattes: 1/2 ‰ des amtlichen Wertes des zuzuschreibenden oder abzutrennenden Grundstücks oder Parzellenteiles, mindestens aber Franken 5.— und höchstens Fr. 200.— (§ 39 hienach bleibt vorbehalten).

In den hier genannten Fällen ist die Gebühr für die damit zusammenhängende Löschung und Abänderung beschränkt dinglicher, vor- oder angemerkter Rechte auf Teilparzellen nicht inbegriffen und es bleiben die nachstehenden Bestimmungen vorbehalten.

Vorbehalten bleiben ferner die Ausnahmebestimmungen des Dekretes vom 16. November 1925 über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei der Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken.

2. Dienstbarkeiten und Grundlasten

a) Eintragung

§ 9

	Fr.
Für die Kontrollierung einer Dienstbarkeits- oder Grundlasterrichtung und die Eintragung eines Dienstbarkeitsrechts oder eines Grundlastberechtigten	8.—
Begründet der gleiche Vertrag bzw. die gleiche Dienstbarkeitsanmeldung zugunsten und zulasten der gleichen Grundstücke mehr als ein Recht, so wird für jeden weiteren Rechtseintrag eine Gebühr (Zuschlag) von erhoben.	5.—
Betreffen die einzelnen Rechte nicht die gleichen Grundstücke oder die gleichen berechtigten Personen, so beträgt die Gebühr je	8.—
Muss die Eintragung ein und derselben Grunddienstbarkeit oder Realgrundlast auf mehr als zwei Grundbuchblättern eingetragen resp. gemäss § 32 der eidgenössischen Grundbuchverordnung vom 22. Februar 1910 (GVO) angemerkt werden bzw. die Eintragung einer Personaldienstbarkeit zulasten mehr als eines Grundstückes erfolgen, so beträgt der Zuschlag für jedes weitere belastete Grundstück ..... (Vorbehalten bleibt § 7).	2.—

Wird für die Einräumung einer Dienstbarkeit oder einer Grundlast eine Entschädigung vereinbart, so beträgt die Gebühr 2,5 ‰ der Entschädigungssumme bzw. des Gesamtwertes der Grundlast, jedoch nicht weniger als die oben festgesetzten Gebühren. Wird eine zeitlich wiederkehrende Entschädigung vereinbart, dann ist für die Berechnung der Gebühr diese Entschädigung für die Dauer der Dienstbarkeit bzw. Grundlast, jedoch höchstens bis zum 25fachen Betrag der Jahresleistung zu summieren. Der auf diese Weise berechnete Gebührenbetrag darf aber in keinem Fall Fr. 200.— übersteigen. Fr.

b) Abänderung und Löschung

§ 10

Für die Vornahme der Abänderung oder Löschung eines Dienstbarkeitsrechtes oder einer Grundlast ..... 4.—

Muss die Abänderung oder Löschung einer Grunddienstbarkeit oder einer Reallast auf mehr als zwei Grundbuchblättern bzw. die Abänderung oder Löschung einer Personaldienstbarkeit oder einer Personalgrundlast auf mehr als einem belasteten Grundstück erfolgen, so ist für jedes weitere Blatt ein Gebührenzuschlag von ..... 2.— zu beziehen (Vorbehalten bleibt § 7).

Erfolgt die Abänderung oder Löschung eines Dienstbarkeitsrechtes oder einer Grundlast nur auf einer bei der Grundstückteilung entstehenden Stamm- bzw. Unter- oder Teilparzelle, so beträgt die Gebühr ..... 2.— pro Parzelle oder Parzellenteil.

Für die Ausdehnung bzw. Übertragung einer Dienstbarkeit oder Grundlast infolge Grundstückzusammenlegung sind ..... 2.— pro Parzelle oder Parzellenteil bzw. Flächenzuschreibung geschuldet (Vorbehalten bleibt § 7).

Für die Mitteilung des Löschungsbegehrens gemäss Art. 743/44 ZGB an einen Berechtigten bleibt § 36 vorbehalten.

3. Selbständige und dauernde Rechte

§ 11

Für die Eintragung, Löschung und Abänderung eines selbständigen und dauernden Rechtes sind in der Regel die §§ 9 und 10 hievor analog anwendbar. Wird in diesen Fällen (inkl. Abänderung im Sinne einer Vertragsverlängerung) dagegen die Prozentabgabe gemäss § 50 des Dekretes betreffend die Amtsschreibereien vom 19. Dezember 1911 (AD) veranlagt, so ist diese Gebühr nicht geschuldet. Die Gebühr von Fr. 5.— für die Blatteröffnung ist dagegen in jedem Falle zu beziehen.

4. Grundpfandrechte

a) Bauhandwerkerpfandrecht und übrige gesetzliche Pfandrechte

§ 12 Fr.

Für die Prüfung der Ausweise und die Eintragung des definitiven gesetzlichen Grundpfandrechtes der Handwerker und Unternehmer (Bauhandwerkerpfandrecht):

1 ‰ der Pfandforderung, mindestens aber . 5.—
und höchstens ..... 100.—

Für den Eintrag der übrigen gesetzlichen, abgabefreien Grundpfandrechte, soweit nicht auch Gebührenfreiheit vorgesehen ist (vgl. § 39 hienach), für jeden Gläubiger ..... 5.—

b) Pfandhaftverteilung

§ 13

Für die Pfandhaftverteilung gemäss Art. 833 ZGB und Art. 87 GVO pro Pfandrecht 5.—

Wenn die Pfandhaftverteilung mehr als zwei Grundstücke betrifft, für jedes weitere Grundstück ..... 2.—
(Vorbehalten bleibt § 7 hievor).

c) Pfandausdehnung, Pfandeinsetzung

§ 14

Werden bei Vergrösserung des Flächeninhaltes eines Pfandobjektes durch Zuschreibung von unwesentlichen Grundstückteilen oder kleinen Grundstücken, deren totaler amtlicher Wert Fr. 1200.— nicht erreicht, diese zugeschriebenen Parzellen resp. Parzellenteile von Gesetzes wegen von der Pfandhaft miterfasst, so ist für die Ausdehnung eines Pfandrechtes auf den neuen Flächenhalt eine Gebühr von ..... 3.—
zu erheben.

Beträgt der totale amtliche Wert aller zugeschriebenen Grundstückteile oder kleinen Grundstücke bzw. die einzelne auszudehnende Pfandsumme mindestens Fr. 1200.—, so ist an Stelle der Gebühr die Pfandrechtsabgabe für die Pfandvermehrung (Pfandeinsetzung) gemäss § 52 AD geschuldet.

Für die mit dieser Pfandeinsetzung im Zusammenhang stehende Abänderung eines Schuldbriefes oder einer Gült ist überdies die Ausfertigungsgebühr gemäss § 17 hienach geschuldet.

d) Leere Pfandstelle

§ 15

Für die Eintragung einer leeren Pfandstelle bzw. eines Vorgangsvorbehaltes .... 4.—

e) Pfandrechtslöschung, Pfandentlassung, Änderung im Rang und im Rechtsverhältnis

§ 16 Fr.

Für die Totallöschung eines Pfandrechtes 4.—

Für die Eintragung der Teillöschung eines Grundpfandrechtes sowie einer Pfandentlassung, des Rangrücktritts oder der Rangverbesserung eines Grundpfandrechtes (auch wenn sie gegenüber einer Dienstbarkeit, Grundlast, Vor- oder Anmerkung erfolgen) 2.—

Für die Änderung im Rechtsverhältnis (neue Zins- und Abzahlungsbestimmungen, Schuldsummenreduktionen nach Art. 67 GVO etc.), sowie die Umwandlung eines Namen- in einen Inhaberschuldbrief und umgekehrt ..... 4.—

Sind die in diesem § vorgesehenen Änderungen auf mehr als einem Grundbuchblatt einzutragen, so wird für jedes weitere Blatt ein Zuschlag von ..... 2.— bezogen (Vorbehalten bleibt § 7 hievor).

Für die Entkräftung eines gelöschten Titels ist zusätzlich ..... 2.— zu beziehen.

Hinsichtlich der Bescheinigungen in den Titeln bleibt § 35 vorbehalten.

f) Titelausfertigung für Schuldbrief und Gült, Grundbuchauszug über eine Grundpfandverschreibung

§ 17

- Für die Ausstellung eines Titels, wenn für die Grundpfandrechtserrichtung bzw. die Pfandeinsetzung die prozentuale Abgabe bezahlt oder schenkungsweise erlassen wurde,
- sowie für die Neuausstellung eines Titels gemäss Art. 64 Abs. 3 GVO
- und für die Wiederausstellung eines vermissten, durch den Richter amortisierten Titels,
- ferner für die Anfertigung eines Auszuges über eine Grundpfandverschreibung 5.—

Muss für die Titelausfertigung bzw. für die Anfertigung eines Auszuges über die Grundpfandverschreibung ein Einlagebogen verwendet werden, für jede angefangene und volle Seite eines solchen Bogens ..... 3.—

§ 18

Für die Ausstellung eines Titels inkl. Einlagebogen, wenn für die Grundpfandrechtserrichtung keine Pfandrechtsabgabe bezahlt wurde, sowie für jede Neuausstellung infolge Schuldbriefzusammenlegung oder Schuldbriefteilung ist eine Ausfertigungsgebühr von ½ ‰ (½ Promille) der Pfandsumme jedes einzelnen Titels zu erheben, mindestens aber ..... 5.—

und höchstens ..... 200.—

5. Vormerkungen

a) Eintragung

§ 19

Für die Vormerkung eines Vorkaufsrechtes, eines Rückkaufsrechtes, eines Gewinnanspruches sowie eines Schenkungsrückfallsrechtes, pro berechtigte Person .. Fr. 5.—

§ 20

Für die Vormerkung eines neuen oder die Übertragung eines eingetragenen Kaufsrechtes beträgt die Gebühr 1/2 ‰ (1/2 Promille) des Kaufpreises des Grundstücks oder des amtlichen Wertes, wenn dieser höher ist als der Kaufpreis, mindestens ..... 5.—
höchstens jedoch ..... 200.—

§ 21

Für die Vormerkung eines Miet- und Pachtvertrages, eines Nachrückungsrechtes für ein Pfandrecht oder eine Pfandrechtserhöhung sowie anderer persönlicher Rechte 5.—

§ 22

- Für die Vormerkung der Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft gemäss Art. 850 OR,
- der Nacherbeneinsetzung,
- der Errichtung einer Heimstätte,
- der Sicherstellung von Lebensversicherungsansprüchen nach Art. 7 BG vom 25. Juni 1930,
- eines Bauhandwerkerpfandrechtes
- sowie einer andern vorläufigen Eintragung ..... 5.—

§ 23

Ist bei den in den §§ 19, 20, 21 und 22 genannten Fällen mehr als eine natürliche oder juristische Person berechtigt, so ist die Gebühr für jede berechtigte Person zu erheben, gleichgültig, ob die Berechtigten das Recht gestützt auf die vertragliche Vereinbarung je einzeln oder nur gemeinsam ausüben können.

Einzelberechtigt sind auch diejenigen, deren Rechte an einem Miteigentumsanteil bestehen. Die Gebühr soll jedoch pro Vormerkung Fr. 30.— nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt § 25 hienach.

§ 24

Für die Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung: bei streitigen oder vollziehbaren Ansprüchen, Pfändung (mehrere Betreibungen, die auf einem Sammelbeleg angemeldet werden, sind als eine Vormerkung zu taxieren),

	Fr.
Konkurserkenntnis, Nachlaßstundung, Zuschlag mit Zahlungstermin, Arrest, Grundpfandverwertung, Enteignungsbann gemäss Art. 42 und 43 BG vom 20. Juni 1930, Verfügungsbeschränkung im Sanierungsverfahren der Hotelindustrie gemäss Art. 50 BG vom 28. September 1944; AS 1944 S. 843	5.—

§ 25

Ist die Vormerkung gemäss den §§ 19 bis 24 auf mehr als einem Grundbuchblatt einzutragen ,so ist für jedes weitere Blatt ein Zuschlag von ..... zu erheben (Vorbehalten bleibt § 7).	2.—

b) Löschung einer Vormerkung

§ 26

Für die Total- oder Teillöschung, sowie die Abänderung oder Rangänderung einer Vormerkung ..... für jede berechtigte Person.	2.—
Muss die Änderung oder Löschung auf mehr als einem Grundbuchblatt erfolgen, so ist für jedes weitere Blatt ein Zuschlag von ..... zu erheben (Vorbehalten bleibt § 7 hievor).	1.—
Erfolgt die Löschung einer Vormerkung mit oder ohne Anmeldung des Verfügungsberechtigten von Amtes wegen nach Ablauf der Vormerkungsdauer gemäss Art. 72 GVO, so ist sie gebührenfrei.	
Die Löschung eines Nachrückungsrechtes ist in jedem Fall gebührenpflichtig.	

6. Die Anmerkungen

a) Eintragung

§ 27

Für die Anmerkung von Zugehör ist eine Gebühr von 1/2 ‰ des Schätzungswertes und bei dessen Fehlen gegebenenfalls des Mobiliarversicherungswertes zu entrichten, mindestens jedoch	10.—
und höchstens	200.—

§ 28

Für alle übrigen Anmerkungen, inkl. die Anmerkung eines Miteigentumsanteils gemäss Art. 32 Abs. 2 GVO, sowie Reverse, die unter der Liegenschaftsbeschreibung eingetragen werden	5.—

§ 29

Ist die Anmerkung auf mehr als einem Grundbuchblatt einzutragen, so ist für jedes	

Fr.

fernere Blatt ein Zuschlag von ..... 2.—
zu erheben (vgl. § 7 hievor).

b) Löschung

§ 30

Für die Löschung der Anmerkung bzw. Teillöschung oder Löschung auf einer Teilparzelle ..... 2.—

Muss die Änderung oder Löschung auf mehr als einem Grundbuchblatt erfolgen, so ist für jedes weitere Blatt ein Zuschlag von ..... 1.—
zu erheben (vgl. § 7 hievor).

§ 31

Die Gebühr für die Anmerkung einer Grundlast ist im Gebührenansatz des § 9 eingeschlossen.

III. Eintragungen, Abänderungen und Löschungen im Gläubigerregister

1. Eintrag

§ 32

Für jede Aufnahme eines Grundpfand- und Faustpfandgläubigers, Inhabers, Sachwalters eines Titels in das Gläubigerregister, sowie Vermerk eines Treuhänders beträgt die Gebühr ..... 4.—

Wenn mehr als ein Gläubiger für das gleiche Pfandrecht (Titel) einzutragen ist, so wird für jeden weiteren Gläubiger bzw. für jedes weitere Mitglied einer Erbengemeinschaft, einer einfachen Gesellschaft oder einer Gemeinderschaft ein Zuschlag von ..... 2.—
höchstens ..... 30.—
erhoben.

In diesen Gebühren sind die entsprechenden Bescheinigungen im Titel inbegriffen.

2. Abänderung und Löschung

§ 33

Für die Streichung, Adress- oder Namensänderung eines Grundpfand- oder Faustpfandgläubigers bzw. des Inhabers, Sachwalters oder Treuhänders (Art. 860 ZGB) eines Titels, gleichgültig, ob sofort ein neuer Eintrag erfolgt oder nicht ..... 2.—

Betrifft die Änderung oder Löschung mehr als einen Gläubiger, so wird für jeden weitern Gläubiger ein Zuschlag von ..... 1.—
höchstens jedoch ..... 30.—
erhoben.

IV. Nachschlagungen

§ 34

	Fr.
Wird zur Einsichtnahme in das Grundbuch und in die Belege oder zur telephonischen Auskunftserteilung das Personal des Grundbuchamtes beansprucht, so ist eine Gebühr von ..... geschuldet.	1.—
Dauert die Inanspruchnahme des Personals mehr als eine Viertelstunde, so ist die Gebühr für jede fernere volle oder angefangene Viertelstunde gemäss § 2 Abs. 3 hievor zu berechnen.	
Die praktizierenden Notare, die Kreisgeometer, ihr Personal sowie die Mitglieder der Gültschatzungskommission und das Gemeinde-, Staats- und Bankpersonal bezahlen für die Aufschlagung der Grundbücher, insofern sie den Grundbuchaufschlag persönlich und selbständig besorgen, keine Gebühren (vgl. Kreisschreiben der Justizdirektion Nr. 2813/59 vom 24. März 1959).	

V. Auszüge, Bescheinigungen, Mitteilungen und Aktensendung

1. Auszüge und Bescheinigungen

§ 35

Für jeden beglaubigten Grundbuchauszug (Art. 105 Abs. 1 GVO)	5.—
Für jeden unbeglaubigten Grundbuchauszug	3.—
Für jede Bescheinigung einer Total- oder Teillöschung, einer Änderung im Rang oder Rechtsverhältnis, einer Pfandentlassung, eines Eigentümers oder Gläubigers etc. ist eine Gebühr von ..... für die ganze Bescheinigung zu entrichten.	2.—
Umfasst der Auszug oder die Bescheinigung mehr als eine halbe Seite des Normalformates A 4, so ist für jede fernere halbe und angefangene halbe Seite ein Zuschlag von ..... zu erheben. Die halbe Seite des Normalformates A 4 gilt als Tarifseite.	2.—

2. Mitteilungen

§ 36

Für Mitteilungen an die Dienstbarkeitsberechtigten gemäss Art. 743 und 744 ZGB, für die Mitteilungen an einen Grundpfand- oder Faustpfandgläubiger bei Veräusserung von verpfändeten Grundstücken sowie an einen Vorkaufsberechtigten	1.—
Betrifft die Mitteilung an einen Berechtigten mehr als ein Recht, für jedes weitere Recht	1.—

Für die übrigen Mitteilungen und Briefe inkl. Erhebungen einer Einsprache im Sinne des EGG vom 12. Juni 1951, Aufforderung zur Unterstellung unter das LEG vom 12. Dezember 1940, Festsetzung der Belastungsgrenze, Abweisung einer Anmeldung ..... Fr. 2.—

Umfasst die Mitteilung mehr als eine Tarifseite (1/2 Normalformat A 4), so ist für jede fernere ganze und angefangene Tarifseite ein Zuschlag von ..... 2.— zu erheben.

§ 37

Für die Handänderungsanzeigen und übrigen Mitteilungen an Gemeinde- und Staatsstellen sowie an die Kreisgeometer sind keine Gebühren zu beziehen.

3. Aktensendung

§ 38

Für jede Aktensendung an die Beteiligten oder ihre Beauftragten, pro Anmeldung, sowie für die Auszahlung der einzelnen Schätzergebühr der Gültschatzungskommission ..... —.50

VI. Ausnahmen des Gebührenbezuges

§ 39

Es sind grundsätzlich keine Gebühren zu erheben:

a) Für alle Verrichtungen im Güterzusammenlegungsverfahren gemäss den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 (vgl. Art. 954 Abs. 2 ZGB).

b) Für alle Geschäfte, deren Kosten und Abgaben vom Staat übernommen werden.
Bei Erlass der Abgabe ist die Gebühr geschuldet.

c) Für alle mit der Grundbuchbereinigung zusammenhängenden Eintragungen, insbesondere die Eintragungen gemäss Art. 662 ZGB, Löschungen und Abänderungen (vgl. Art. 5 letzter Abs. Bereinigungsgesetz vom 27. Juni 1909).

d) Für alle grundbuchlichen Verrichtungen im Rahmen des Entschuldungsgesetzes (BG vom 12. Dezember 1940), ausgenommen die Aufforderung zur Unterstellung (§ 36 hievor).

e) Wenn der Einspruch des Grundbuchverwalters im Sinne von Art. 11 ff EG vom 23. November 1952 zum BG vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes abgewiesen wurde. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Auslagen trägt in diesem Falle der Staat.

VII. Schlussbestimmungen

§ 40

Streitigkeiten betreffend die Anwendung des vorliegenden Tarifes entscheidet die Justizdirektion.

§ 41

In den angemeldeten hängigen Geschäften sind die Gebühren für die nach dem Inkrafttreten dieses Tarifes vorzunehmenden Verrichtungen nach Massgabe der bisherigen Bestimmungen zu berechnen.

§ 42

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Mit seinem Inkrafttreten sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Tarif vom 11. Mai 1925 betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

Bern, den 10. März 1961

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

F. Moser

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Dekret über die Organisation und die Verwaltung des Kantonalen Rebfonds

(Januar 1961)

I.

Gestützt auf Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 25. September 1960 hat der Grosse Rat die Beiträge der Rebbesitzer und des Staates an den Rebfonds auf dem Dekretswege festzusetzen und Bestimmungen über die Höhe, Verwendung und Verwaltung des Fondsvermögens zu erlassen.

Auch im alten Weinbaugesetz vom 11. Juni 1922 war lediglich das Grundsätzliche über den Rebfonds und dessen Äufnung verankert. Die Einzelheiten wurden schon damals in einem Dekret geordnet.

II.

Dem Kantonalen Rebfonds sind die Mittel zur Ausrichtung der Beiträge für die Erneuerung der Rebberge zu entnehmen (Art. 45 LG und Art. 12 EG), wobei die Landwirtschaftsdirektion die Meinung vertritt, es sollten auch direkt im Zusammenhang mit der Rebbergerneuerung stehende Aufwendungen dem Fondsvermögen belastet werden können. Wir denken vorab an die Entschädigung der Gemeinderebkommissäre für die ihnen übertragenen Arbeiten (Entgegennahme der Anmeldungen für die Rekonstitution, Überwachung der Rigolarbeiten, Kontrolle der mit Beiträgen erneuerten Rebflächen, Inkasso der Beiträge der Rebbesitzer usw.); ferner an die Unterstützung allenfalls notwendiger Versuche zur Abklärung hängiger Fragen bezüglich Eignung und Zweckmässigkeit neuer Kulturmethoden. Andererseits ist die Landwirtschaftsdirektion der Auffassung – u. a. erinnernd an die katastrophalen Frostschäden der Jahre 1956/57 –, dass ausserordentliche Förderungs- und Hilfsmassnahmen wie bis anhin Gegenstand besonderer Vorlagen bilden sollten (§ 1 Dekret).

In Anlehnung an Art. 2 des Bundesbeschlusses über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues vom 6. Juni 1958 sind die Beiträge für die Erneuerung der Rebberge wesentlich heraufgesetzt worden (Regierungsratsbeschluss vom 30. Dezember 1958). Die Einlagen in den Rebfonds seitens der Rebbesitzer und des Staates wurden dagegen nicht erhöht. Aus diesem Grunde und weil, bedingt durch die Schäden des Februarfrostes 1956, wesentlich grössere Rebflächen erneuert werden mussten, ist das Fondsvermögen gemäss nachstehender Zusammenstellung seit 1957 um mehr als Franken 130 000.— zurückgegangen.

Entwicklung des Kantonalen Rebfonds

Jahr	Kapitalbestand	Einlagen Staat	Einlagen Rebbesitzer	Bundesbeitrag	Zinsen	Aufwand
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1947	273 087.—	30 000.—	5 671.—			30 553.—
1948	290 241.—	20 000.—	5 633.—			26 582.—
1949	307 262.—	20 000.—	5 505.—			26 593.—
1950	324 100.—	20 000.—	5 491.—			26 614.—
1951	328 482.—	10 000.—	5 521.—			30 674.—
1952	329 131.—	10 000.—	5 425.—			36 645.—
1953	326 365.—	5 000.—	3 554.—	11 227.—	9 594.—	31.340.—
1954	319 629.—	5 000.—	7 269.—	13 648.—	7 796.—	39 561.—
1955	314 078.—	5 000.—	5 572.—	14 236.—	7 643.—	35 834.—
1956	311 978.—	5 000.—	5 219.—	12 594.—	7 700.—	31 411.—
1957	291 377.—	—.—	—.—	18 000.—	8 261.—	46 863.—
1958	235 382.—	3 000.—	5 094.—	109 800.—	8 488.—	181 225.—
1959	198 443.—	5 000.—	5 064.—	78 776.—	3 821.—	135 241.—
1960	160 397.—	20 000.—	5 000 —	90 411.—	—.—	158 457.—

Für die nächsten 5 bis 6 Jahre ist annähernd mit den gleichen Aufwendungen zu rechnen wie seit 1957. Angesichts dieser Tatsache drängt sich eine Erhöhung des jährlichen Beitrages der Rebbesitzer von bisher 20 Rp. auf 50 Rp. je Are Rebland auf. Der Bezug durch die Gemeinden entspricht der bisherigen Praxis.

Aus den gleichen Überlegungen ist auch der Staatsbeitrag angemessen heraufzusetzen. Die dem Rebfonds gemäss § 2 zufliessenden Mittel werden nicht ausreichen, die laufenden Aufwendungen der nächsten Jahre zu decken. Nach sorgfältigen Schätzungen wird das Fondsvermögen trotz den wesentlich erhöhten Beiträgen des Staates und der Rebbesitzer bis 1965/66 jährlich noch um ca. Franken 10 000.— bis Fr. 12 000.— zurückgehen. Es ist aber erfahrungsgemäss damit zu rechnen, dass der Rebfonds sich nach dieser Periode starker Beanspruchung wieder erholen und die Höhe von Franken 300 000.— erreichen wird (§ 2 Dekret).

Der angestrebte Vermögensbestand von Franken 300 000.— beruht auf Erfahrungstatsachen. Die vorstehende Aufstellung veranschaulicht, welchen Schwankungen der Rebfonds ausgesetzt ist. Periodisch alle 25 bis 30 Jahre und nach katastrophalen Frostschäden, wie 1956, nehmen die Erneuerungen naturgemäss sehr stark zu. Um während diesen Perioden mit grossem Erneuerungsbedarf die Ausrichtung der Beiträge an die Rebbesitzer gemäss Art. 12 EG zu gewährleisten, ohne dass der Rebfonds vollständig aufgebraucht wird und die erforderlichen Mittel der laufenden Staatsrechnung entnommen werden müssen, ist im Minimum ein Fondsvermögen von Fr. 300 000.— erforderlich.

Neu gegenüber dem alten Dekret ist die Bestimmung, dass die Beiträge des Staates und der Rebbesitzer vom Regierungsrat im gleichen Verhältnis herabgesetzt werden können, wenn das Fondsvermögen Fr. 300 000.— übersteigt (§ 3 Dekret).

Wie bis anhin ist der Kantonale Rebfonds unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Landwirtschaftsdirektion zu verwalten und als privatrechtlicher Fonds bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen (§ 4 Dekret).

Die Beiträge für die Erneuerung der Rebberge werden gegenwärtig in Anlehnung an die Bestimmungen des Bundesbeschlusses betreffend vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebaues vom 6. Juni 1958 ausgerichtet. Dieser Beschluss ist befristet bis 31. Dezember 1967. Es ist anzunehmen, dass nach diesem Zeitpunkt die Beitragsansätze des Bundes neu festgesetzt werden. Damit nicht bei jeder Anpassung der Beiträge an die jeweiligen Verhältnisse eine Dekretsabänderung vorgenommen werden muss, ist bewusst darauf verzichtet worden, letztere im Dekret aufzuführen (§ 5 Dekret).

Das Dekret sollte bereits auf 1. Juni 1961 in Kraft gesetzt werden, damit im laufenden Jahre nebst der höheren Einlage des Staates auch der auf 50 Rp. je Are Rebland heraufgesetzte Beitrag von den Rebbesitzern bezogen werden kann. Dieses Vorgehen drängt sich angesichts des gegenwärtigen Tiefstandes des Rebfonds und der hohen Aufwendungen für die Rebbergerneuerung auf.

Bern, den 23. Januar 1961

Der Landwirtschaftsdirektor:

D. Buri

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 24. Februar sowie 10. und 4. April 1961

Dekret
über die Organisation und die Verwaltung des Kantonalen Rebfonds

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 25. September 1960,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Mittel zur Deckung der mit der Erneuerung der Rebberge im Zusammenhang stehenden Ausgaben werden dem Kantonalen Rebfonds entnommen.

§ 2. Dieser wird geäufnet:

a) Aus den jährlichen Beiträgen der Gesamtheit der Rebbesitzer. Dieser Beitrag beträgt mindestens 50 Rappen je Are Rebland.
   Mit dem Bezuge der Beiträge werden die Gemeinden beauftragt. Sie haben das Betreffnis jeweils bis spätestens am 30. November der bernischen Staatskasse zugunsten des Kantonalen Rebfonds zu überweisen.

b) Aus dem Bundesbeitrag gemäss Art. 45 des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3. Oktober 1951.

c) Aus einem jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 35 000.—, der jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmen ist.

d) Aus den Zinserträgnissen des Fondsvermögens.

§ 3. Übersteigt das Fondsvermögen Fr. 300 000.—, können die Beiträge des Staates und der Rebbesitzer vom Regierungsrat im gleichen Verhältnis herabgesetzt werden.

§ 4. Der Kantonale Rebfonds wird unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Landwirtschaftsdirektion verwaltet. Er ist als privatrechtlicher Fonds bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen.

§ 5. Die Beiträge aus dem Rebfonds zur Erneuerung der Rebberge werden in Anlehnung an die Vorschriften des Bundes vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf den 1. Juni 1961 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Bern, den 24. Februar/10. April 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moser
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 4. April 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
G. Zingre

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Dekret über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrassen

(Januar 1961)

I.

Gemäss Art. 26 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 25. September 1960 sind die vom Kanton zu entrichtenden Beiträge zur Förderung der anerkannten Viehrassen in einem Dekret näher zu umschreiben. Bei der Umschreibung der kantonalen Förderungsmassnahmen ist zu beachten, dass sich dieselben im Rahmen der Verordnung des Bundesrates über die Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 29. August 1958 (TVO) und derjenigen über die Pferde- und Maultierzucht vom 4. November 1960 (Pferdezuchtverordnung) zu halten haben. Der Kanton hat demzufolge in seinen Ausführungsbestimmungen über die Gewährung kantonaler Beiträge einerseits die für die Auslösung von Bundesbeiträgen gemäss TVO notwendigen Ausgaben zu umschreiben und andererseits Beiträge, die er zusätzlich ausrichten will, festzusetzen. Generell ist festzustellen, dass die im Dekret umschriebenen kantonalen Förderungsbeiträge seit Inkrafttreten der TVO bereits ausgerichtet wurden und es sich nur in wenigen Fällen um grundsätzlich neue Massnahmen handelt, für die die TVO nicht unbedingt kantonale Beiträge vorschreibt.

II.

Bei den Prämien für Rindvieh und Kleinvieh handelt es sich um Einzelprämien für männliche Tiere, welche die Anforderungen für die Aufnahme ins Herdebuch erfüllen und für weibliche Tiere mit vorzüglichen Leistungen und mit einem nachgewiesenen Zuchtwert. Art. 51 TVO legt die Prämienansätze, für welche Bundesmittel verwendet werden, fest. Die im Dekret unter § 1 vorgeschlagenen Prämien entsprechen diesen Ansätzen. Die bisherigen kantonalen Aufwendungen für Einzelprämien betrugen im Jahr 1960 für Tiere der Rindvieh- und Kleinviehgattungen Fr. 437 000.—. Da die Höhe der Aufwendungen für Einzelprämien von der jeweiligen Anzahl an den Viehschauen vorgeführter prämiierungswürdiger Tiere abhängig ist, kann der jährliche Kreditbedarf nicht mit Sicherheit veranschlagt werden. Es ist immerhin anzunehmen, dass in Zukunft die Anzahl prämienberechtigter Tiere eher zunehmen als abnehmen wird.

Gemäss Art. 26 der eidgenössischen Pferdezuchtverordnung richtet der Bund seine Beiträge zugunsten der Pferdezucht nur aus, wenn die Kantone mindestens ebenfalls einen Beitrag von 40 Fr. je im Zuchtbuch eingetragene Zuchtstute und Stutfohlen leisten. Im Jahre 1959 waren in den Zuchtbüchern der bernischen Pferdezuchtgenossenschaften 4158 Stuten und 2492 Stutfohlen eingetragen, total also 6650 Stück. Bei einem Beitrag von 40 Fr. je Stück wird sich der kantonale Pferdezuchtkredit in Zukunft auf rund Fr. 266 000.— belaufen, gegenüber der bisherigen Aufwendung im Betrage von durchschnittlich Fr. 80 000.— bis 90 000.—. Diese zwingende Bestimmung der eidgenössischen Vorschriften bringt damit eine wesentliche Erhöhung der Kantonsleistung zugunsten der Pferdezucht.

Die vom Kanton für Bestandesprämien aufzuwendenden Mittel sind in den Art. 49 und 50 TVO genau festgelegt. Entsprechend diesen Bestimmungen betrugen die Beständeprämien für Rindvieh und Kleinvieh im Jahre 1960 rund Fr. 220 000.—. Mit steigenden Aufwendungen für die Einzelprä-

mien erhöht sich auch die kantonale Bestandesprämie, hat diese doch mindestens 1/3 der gesamten Einzelprämien zu betragen (§ 3).

Der Kanton wäre nach TVO nicht verpflichtet, Halteprämien für Stiere auszurichten. Als Kanton mit bedeutendem Zuchtgebiet hat der Kanton Bern alles Interesse an der möglichst langen Verwendung wertvoller und geprüfter Zuchtstiere. Deshalb halten die Fachleute der Tierzucht dafür, dass der Kanton Bern, wie dies andere Kantone auch tun, Beiträge in gleicher Höhe wie der Bund ausrichten sollte, was pro Jahr einen Aufwand von rund Fr. 17 000.— ausmachen würde (§ 4).

Bei den Familienprämien (§ 5) handelt es sich um die Auszeichnung wertvoller Zuchtfamilien der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Ziegen- und Schafgattungen. Der Bund macht seine Leistung von einer mindestens gleich hohen kantonalen Prämie abhängig. Es ist mit einem kantonalen Aufwand von rund Fr. 8000.— bis 10 000.— zu rechnen.

Der Beitrag des Bundes an die Milchleistungsprüfungen wird von einem Kantonsbeitrag von mindestens Fr. 8.— pro herdebuchberechtigte Kuh und Laktationsperiode abhängig gemacht. Die diesbezüglichen Aufwendungen des Kantons für diese Massnahme betrugen im Jahre 1960 rund Franken 280 000.— für Kühe und Fr. 25 000.— für Ziegen. Da mit einer ständig steigenden Zahl der der Milchleistungskontrolle unterstellten Kühe zu rechnen ist, wird in Zukunft ein Kredit von rund Franken 350 000.— für Kühe und Fr. 25 000.— für Ziegen zu erwarten sein (§ 6).

Laut Art. 63 TVO sind ab 1961 die Kantone verpflichtet, einen Beitrag von Fr. 4.— je kontrolliertes Mutterschwein an die Leistungsprüfungen für Schweine zu leisten. Im Jahre 1960 wurden rund 1000 Sauen kontrolliert, so dass in Zukunft mit einem jährlichen Aufwand von rund Fr. 5000.— zu rechnen sein wird (§ 7).

Bei Schafen werden schon seit längerer Zeit Wolleistungsprüfungen durchgeführt. Es ist ausserdem vorgesehen, auch Erhebungen über das Aufzuchtvermögen bei Herdebuchschafen anzustellen. Laut Art. 63 TVO hat der Kanton an diese Leistungserhebungen einen Beitrag von Fr. 3.— je Abschluss zu gewähren, was einen durchschnittlichen jährlichen Aufwand von Fr. 5000.— erfordern wird (§ 8).

In der TVO findet die Durchführung von Nachzuchtprüfungen beim Rindvieh sowie bei Schweinen und Schafen wohl Erwähnung, doch fehlen heute die näheren Ausführungsbestimmungen noch. Es ist aber anzunehmen, dass vorab eine Mastleistungsprüfungsanstalt für Schweine gebaut werden kann, an deren Kosten sich die Kantone ebenfalls zu beteiligen haben werden. Eine Schätzung der voraussichtlichen diesbezüglichen kantonalen Leistung ist jedoch beim heutigen Stand der Dinge nicht möglich (§ 9).

Zugleistungsprüfungen für Zuchthengste gelangen schon seit mehreren Jahren zur Durchführung. Der Kanton Bern hat Besitzern von Hengsten, die die Leistungsprüfung mit Erfolg bestanden haben, einen einmaligen Beitrag an die Schatzungskosten ausgerichtet. Neu sind die in der Pferdezuchtverordnung vorgesehenen Leistungsprüfungen für Stuten, die jedoch bis heute noch nicht organisiert wurden. Die kantonalen Beiträge an diese beiden Prüfungen dürften sich in Zukunft auf Fr. 15 000.— pro Jahr belaufen (§ 10).

Die Art. 65 TVO und Art. 38 Pferdezuchtverordnung schreiben den Kantonen Beiträge an die zentralen Herdebuchstellen für Pferde, Rindvieh und Kleinvieh vor. Es handelt sich dabei um keine neue Massnahme und die diesbezüglichen Kosten dürften wie bis anhin auf rund Fr. 45 000.— pro Jahr zu stehen kommen (§ 11).

Als eine der nachhaltigsten Massnahmen zur Förderung der Viehzucht im Berggebiet wird der Beitrag des Bundes an die anerkannten Zuchtgenossenschaften im Berggebiet zum Ankauf von männlichen Zuchttieren mit hohem Zuchtwert erachtet. Seit dem Inkrafttretender TVO leistet der Bund diese Beiträge, ohne dass eine Beteiligung der Kantone ausdrücklich vorgeschrieben wird. Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Haltung hochwertiger männlicher Zuchttiere für die Verbesserung der Qualität unserer Viehbestände des Zuchtgebietes zukommt, ist eine Beitragsleistung des Kantons an diese Massnahme sehr wünschenswert. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen und Ausgaben des Bundes dürfte für diesen Zweck ein jährlicher Beitrag des Kantons in der Höhe von Fr. 50 000.— erforderlich sein (§ 12).

Art. 68 TVO sieht Beiträge des Bundes für die gemeinsame Sömmerung von Stieren, Ziegenböcken und Widdern aus dem Berggebiet vor, wobei die Kantone verpflichtet werden, gleich hohe Leistungen zu erbringen. Die gemeinsame Sömmerung von Zuchtstieren dürfte auch in Zukunft keine grosse praktische Bedeutung erlangen. Wesentlich wichtiger sind dagegen die Beiträge an die Sömmerung von Tieren der Ziegen- und Schafgattung. Ebenso hat die gemeinsame Sömmerung von guten Hengstfohlen auf besonderen Weiden eine grosse Bedeutung im Hinblick auf die Erhaltung einer leistungsfähigen privaten Hengsthaltung. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen dürften diese Massnahmen jährliche Kantonsbeiträge von rund Fr. 35 000.— erfordern (§ 13).

Da die Zuchtperiode bei den Ziegen sehr kurz ist, verursacht die Winterung von Ziegenböcken relativ hohe Kosten. Um zu verhindern, dass herdebuchberechtigte Ziegenböcke nach der Zuchtperiode vorzeitig geschlachtet werden, erhalten die Besitzer solcher Tiere seit Jahren sogenannte Winterungsbeiträge. Der diesbezügliche Aufwand belief sich in den letzten Jahren auf rund Fr. 5000.—. Die Erhaltung der Pferdezucht ist weitgehend auch eine Frage der Senkung der Aufzuchtkosten. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass die Winterung von halbjährigen Tieren durch Beiträge des Bundes genügend unterstützt wird. Dagegen verursacht die Winterung von 18 und 30 Monate alten Tieren grössere Kosten und sollte deshalb vom Kanton durch einen besonderen Zuschuss im Betrage bis zu Fr. 50.— je gemeinsam gewintertes Fohlen unterstützt werden. Diese Massnahme dürfte den ordentlichen Pferdezuchtkredit mit Fr. 30 000.— pro Jahr belasten (§ 14).

Art. 70 der TVO sowie Art. 13 des Bundesratsbeschlusses über die Förderung des Inlandabsatzes von Zucht- und Nutzvieh vom 18. Juli 1958 sehen Bundesbeiträge für die Sanierung der Zuchtbestände im Berggebiet sowie zur Förderung des Viehabsatzes vor. Die Kantone werden dabei ver-

pflichtet, einen Teil der entstehenden Kosten zu tragen. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen ist für diesen Zweck in den kommenden Jahren ein kantonaler Beitrag von mindestens Fr. 150 000.— vorzusehen. Wenn ausserordentliche Schwierigkeiten und Absatzstockungen auf dem Nutz- und Zuchtviehmarkt entstehen, wie dies zum Beispiel im Herbst 1960 der Fall war, ermöglicht Art. 10 des erwähnten Bundesratsbeschlusses die Durchführung von allgemeinen marktentlastenden Ausmerzaktionen, an deren Kosten sich die Kantone ebenfalls zu beteiligen haben. Da es sich bei dieser Massnahme um einen Eingriff in das Marktgeschehen handelt, der nur bei gestörter Marktlage vorzusehen ist, können die daraus entstehenden Kosten nicht geschätzt werden. Die entsprechenden Kredite sollten deshalb wie bis anhin jeweils in einer besondern Kreditvorlage vom Grossen Rat bewilligt werden (§ 15).

Unter der Voraussetzung gleichhoher kantonaler Leistungen richtet der Bund Beiträge aus für Wettbewerbe zur Verbesserung der Aufzucht und der Hebung der Wirtschaftlichkeit der Viehbestände, die vom Kanton oder in seinem Einverständnis von Zuchtverbänden im Berggebiet veranstaltet werden. Durch die allgemeine Einführung des viehwirtschaftlichen Beratungsdienstes im Berggebiet haben jedoch solche Wettbewerbe von ihrer Bedeutung verloren, so dass für diesen Zweck keine besonderen Aufwendungen vorgesehen sind. Immerhin sollte das Dekret die Möglichkeit schaffen, entsprechende kantonale Beiträge zu leisten, wenn sich die Notwendigkeit solcher Wettbewerbe zeigen sollte.

Zur Förderung des Viehabsatzes aus den Berggebieten unterstützt der Kanton Bern seit Jahren einige wichtige Zucht- und Nutzviehmärkte sowie Ausstellungen durch kleine Beiträge. Während die diesbezüglichen Kantonsbeiträge ohne präzisierte Zweckbestimmung den Veranstaltern solcher Märkte und Ausstellungen als Beitrag an die entstehenden Unkosten dienten, dürfen diese in Zukunft nur noch als Prämien für wertvolle Tiere sowie als Frachtbeiträge für Tiere aus dem Berggebiet verwendet werden. Die diesbezüglichen Kosten dürften sich künftighin auf rund 25 000 Fr. jährlich belaufen (§ 17).

Wenn in den vorstehenden Erläuterungen der einzelnen Förderungsmassnahmen versucht wurde, die voraussichtlichen Kosten, gestützt auf die tatsächlichen Ausgaben der Jahre 1959 und 1960, zu berechnen, muss gleichzeitig auch erwähnt werden, dass es sich im Grunde genommen nur um Schätzungen handelt. Da die züchterischen Bestrebungen eine ständige Verbesserung unserer Viehbestände zur Folge haben sollen, ist es leider nicht möglich, die voraussichtlichen kantonalen Aufwendungen im vollen Umfang zu überblicken und im Dekret definitiv festzusetzen. So werden zum Beispiel die Ausgaben für die Prämiierung hochwertiger Zuchttiere parallel mit der Verbesserung der Zuchtbestände ansteigen, während andererseits die Aufwendungen für die Ausmerzung untauglicher Zucht- und Nutztiere abnehmen werden. Die in diesem Dekret, gestützt auf die entsprechenden Vorschriften der TVO und der Pferdezuchtverordnung, vorgesehenen Massnahmen bringen im Vergleich zu den entsprechenden kantonalen Aufwendungen vor Inkrafttreten der eidgenössischen Bestimmungen eine wesentliche kantonale Mehrausgabe. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich mehrheitlich um Massnahmen zugunsten der Viehzüchter im Berggebiet handelt, die wegen der erschwerten klimatischen und topographischen Produktionsbedingungen ihre Existenz auf die Einnahmen aus dem viehwirtschaftlichen Sektor stützen müssen.

Bern, den 20. Januar 1961

Der Landwirtschaftsdirektor:

D. Buri

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 24. Februar sowie 10. und 4. April 1961

Dekret
über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrassen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 25. September 1960,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Einzelprämien Rindvieh Kleinvieh

§ 1. Anlässlich der Tierschauen gemäss Art. 28 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes gewährt der Kanton für vorzügliche Herdebuchtiere Einzelprämien.

Die Bedingungen für die Ausrichtung der Prämien sind in Art. 51 der Eidgenössischen Tierzuchtverordnung vom 29. August 1958 (TVO) festgelegt.

Die Höhe der Prämien, einschliesslich des Bundesbeitrages, beträgt:

a) *für männliche Tiere:*
- Zuchtstiere Fr. 50.— bis 300.—, für Genossenschaftsstiere bis Fr. 350.—;
- Eber, Ziegenböcke und Widder Fr. 20.— bis 50.—;

b) *für weibliche Tiere:*
- Kühe mit nachgewiesenem Zuchtwert Fr. 40.— bis 80.—;
- Mutterschweine, Ziegen und Mutterschafe mit Zuchtwert Fr. 15.— bis 30.—.

Diese Ansätze werden für Berggebiete gemäss Viehwirtschaftskataster bis zu einem Drittel erhöht.

Pferde

§ 2. Für die Förderung der Pferdezucht hat der Kanton gemäss Art. 26 der Verordnung des Bundesrates über die Pferde- und Maultierzucht vom

4. November 1960 je eidgenössisch prämiierte Zuchtstute und Stutfohlen einen Beitrag von jährlich Fr. 40.— zu leisten. Die kantonalen Prämien betragen für Tiere mit Zuchtwert:

- für Hengste Fr. 150 bis 500.—;
- für Hengstfohlen Fr. 50 bis 250.—, zuzüglich eine Prämie in gleicher Höhe bei Vorführung des Hengstfohlens nach einjähriger Haltefrist;
- für trächtige und säugende Zuchtstuten im Alter bis zu 15 Jahren Fr. 30.— bis 150.—.

Bestände-prämiierung

§ 3. Jede anerkannte Rindvieh- und Kleinviehzuchtgenossenschaft, die sämtliche Vorschriften über die Haltung und Verwendung männlicher Zuchttiere, die Zuchtbuchführung und die Durchführung der Leistungsprüfungen einwandfrei befolgt,. erhält jedes Jahr eine Grundprämie von Fr. 50.— für Kleinviehzuchtgenossenschaften und Fr. 100.— für Rindviehzuchtgenossenschaften. Zusätzlich erhalten die Genossenschaften einen Beitrag, der nach der Zahl und dem Zuchtwert der Herdebuchtiere bemessen wird.

Die vom Kanton für diese Bestandesprämien aufzuwendenden Mittel haben gemäss Art. 49 und 50 TVO mindestens einen Drittel des für die Prämiierung der Zuchttiere (Rindvieh und Kleinvieh) zur Verfügung stehenden Kredites zu betragen.

Der Kanton kann auch Beständeprämien an Pferdezuchtgenossenschaften ausrichten.

Halte-prämien

§ 4. Der Kanton gewährt an Halteprämienstiere eine Prämie in gleicher Höhe wie der Bund.

Familien-prämien

§ 5. Der Kanton leistet an die vom Bund im Sinne von Art. 55 TVO und Art. 35 der Pferdezuchtverordnung gewährten Familienprämien Zuschläge in gleicher Höhe wie die Bundesprämie.

Milch-leistungs-prüfungen

§ 6. Der Kanton leistet:

a) Pro herdebuchberechtigte Kuh und Laktationsperiode einen Beitrag von Fr. 8.— für Einzelprüfungen und Bestandesprüfungen gemäss Art. 42 TVO. Für Kühe, die nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, kann im Rahmen der Bestandesprüfung ein Beitrag von Fr. 5.— gewährt werden.

b) Pro Ziege und Laktationsperiode einen Beitrag bis Fr. 15.— für Einzel- und Bestandesprüfungen nach Massgabe der ausgewiesenen Kosten.

Zucht-leistungs-prüfungen bei Schweinen

§ 7. Der Kanton leistet an die Kosten der Leistungserhebungen bei Mutterschweinen, die im Herdebuch eingetragen sind, einen Beitrag von Fr. 4.— je Tier (Art. 63 TVO).

Woll- und Zucht-leistungs-prüfungen bei Schafen

§ 8. Der Kanton leistet an die Kosten der Erhebungen über die Wolleistung und über das Aufzuchtvermögen bei Herderbuchschafen einen Beitrag von Fr. 3.— je Abschluss (Art. 64 TVO).

Nachzucht-prüfungen

§ 9. Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Nachzuchtprüfungen gemäss Art. 44 und 64 TVO. Die Beiträge werden vom Regierungsrat in

Anlehnung an die Vorschrifte ndes Bundes festgesetzt.

Zugleistungsprüfungen für Pferde

§ 10. Der Kanton richtet den Besitzern von Hengsten, welche die Leistungsprüfung bestanden haben, einen einmaligen Beitrag von 20 % ihrer Schatzungssumme aus. Er kann für Stuten, die gemäss Art. 33 Pferdezuchtverordnung die Leistungsprüfung bestanden haben, ebenfalls Beiträge leisten.

Herdebuchstellen Kleinviehzuchtinspektorat

§ 11. Der Kanton leistet an die Herdebuchstellen der anerkannten Zuchtverbände der verschiedenen Tiergattungen und an das Schweiz. Kleinviehzuchtinspektorat Beiträge gemäss Art. 65 TVO und Art. 38 der Pferdezuchtverordnung. Für männliche Tiere sind erhöhte Beiträge zu leisten.

Massnahmen zur Förderung der Viehzucht im Berggebiet

§ 12. Der Kanton kann im Sinne von Art. 67 TVO den anerkannten Viehzuchtgenossenschaften im Berggebiet Beiträge an den Ankauf von hochwertigen männlichen Zuchttieren gewähren.

Sömmerung

§ 13. Der Kanton leistet an die Kosten der gemeinsamen Sömmerung von Zuchttieren folgende Beiträge:

a) für Zuchtstiere aus dem Berggebiet Fr. 200.—

b) für herdebuchberechtigte Widder und Ziegenböcke Fr. 25.—

c) für Hengstfohlen Fr. 100.—.

Der Kanton gewährt Hirtschaften und anerkannten Ziegen- und Schafzuchtgenossenschaften, die über geeignete Weiden verfügen, einen Beitrag von Fr. 5.— je geweidetes Herdebuchtier.

Winterung

§ 14. Der Kanton leistet an die Winterung von herdebuchberechtigten Ziegenböcken einen Beitrag bis Fr. 50.— pro Tier (Art. 68 TVO).

Die gemeinsame Winterung von guten Fohlen im Alter von 18 und 30 Monaten wird durch einen Beitrag bis Fr. 50.— je Fohlen gefördert.

Förderung des Absatzes

§ 15. Der Kanton unterstützt durch Beiträge die Massnahmen zur Förderung des Viehabsatzes und die Sanierung der Viehbestände im Berggebiet in Anlehnung an den Bundesratsbeschluss über die Förderung des Inlandabsatzes von Zucht- und Nutzvieh vom 18. Juli 1958 und Art. 70 TVO.

Wettbewerbe

§ 16. Der Kanton kann in Anlehnung an Art. 69 TVO für Wettbewerbe zur Verbesserung der Aufzucht und zur Hebung der Wirtschaftlichkeit der Viehbestände im Berggebiet Beiträge ausrichten.

Zucht- und Schlachtviehmärkte, Ausstellungen

§ 17. Der Kanton unterstützt grössere kantonale und regionale Zucht- und Schlachtviehmärste sowie Ausstellungen mit Beiträgen, deren Höhe der Regierungsrat von Fall zu Fall festsetzt. An Zucht- und Schlachtviehmärkten dürfen die Kantonsbeiträge nur für Prämien sowie Frachtbeiträge für Tiere aus dem Berggebiet verwendet werden.

§ 18. Die Leistungen des Kantons gemäss §§ 1 bis 17 sind jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

§ 19. Dieses Dekret tritt auf 1. Juli 1961 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Bern, den 24. Februar/10. April 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Moser
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 4. April 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
G. Zingre

Ergebnis der ersten Lesung

vom 23. Mai 1961

Durch die Redaktionskommission bereinigt bis und mit Art. 31

Gesetz über das Fürsorgewesen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 91, Artikel 4 Ziffer 3 und Artikel 68 Absatz 2 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Teil:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Abschnitt:

Geltungsbereich

1. Grundsatz

Art. 1. Die Bestimmungen des ersten Teils dieses Gesetzes gelten

1. für die Armenfürsorge;
2. für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge;
3. für weitere Fürsorgeeinrichtungen des Staates und der Gemeinden, welche bezwecken, Minderbemittelten Beiträge an die Kosten des Lebensunterhaltes oder bestimmter anderer Bedürfnisse ausrichten zu lassen.

2. Vorbehalt

Art. 2. Abweichende Bestimmungen der für eine Fürsorgeeinrichtung massgebenden Erlasse bleiben vorbehalten.

Die Artikel 43 bis 45 gelten jedoch für alle Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinden im Sinne von Artikel 1 Ziffer 3.

2. Abschnitt:

Organisation des Fürsorgewesens

I. Fürsorgebehörden

1. Fürsorgeorgane der Gemeinden
a) Fürsorgebehörde

Art. 3. In jeder Einwohner- und gemischten Gemeinde, in jeder Burgergemeinde mit burgerlicher Armenfürsorge und in jedem Gemeindeverband, dem eine Fürsorgeaufgabe übertragen ist, bestehen eine oder mehrere Fürsorgebehörden.

Wenn das Organisationsreglement der Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat beziehungsweise der Burgerrat die Fürsorgebehörde.

Fürsorgekommissionen sollen womöglich auch Frauen angehören.

b) Befugnisse des Präsidenten und der Beamten der Fürsorgebehörde

Art. 4. Der Präsident der Fürsorgebehörde trifft in dringenden Angelegenheiten die nötigen Anordnungen, wenn das Gemeindereglement oder die Behörde hierfür nicht einen besondern Ausschuss bestimmt hat.

Das Gemeindereglement umschreibt die Aufgaben des Sekretärs, des Rechnungsführers und der andern Beamten der Fürsorgebehörde.

2. Kreisfürsorgeinspektor

a) Einsetzung

Art. 5. Der Regierungsrat teilt den Kanton in Inspektionskreise ein.

Die Fürsorgedirektion ernennt für jeden Kreis einen nebenamtlichen Fürsorgeinspektor.

b) Aufgaben

Art. 6. Dem Kreisfürsorgeinspektor obliegt:

1. die Armenfürsorge und die Tätigkeit besonderer Fürsorgeeinrichtungen der Einwohner- und gemischten Gemeinden seines Kreises zu überwachen, deren Verzeichnisse und Rechnungen einzusehen, Fürsorgebedürftige zu besuchen und die Fürsorgeorgane der Gemeinden zu beraten;
2. wenigstens einmal im Jahr jeder Gemeindefürsorgebehörde seines Kreises an einer Sitzung über seine Wahrnehmungen zu berichten und die Behebung von Mängeln zu veranlassen;
3. der Fürsorgedirektion von Wahrnehmungen und Ereignissen, die das Einschreiten der Oberbehörde erfordern, unverzüglich Kenntnis zu geben und ihr alljährlich über den Stand des Fürsorgewesens in seinem Inspektionskreis zu berichten;
4. besondere Aufträge der kantonalen Fürsorgedirektion auszuführen;
5. gemäss einer Verordnung des Regierungsrates als Organ der Aufsicht über die Pflegekinder zu amten.

3. Regierungsstatthalter

Art. 7. Dem Regierungsstatthalter obliegt:

1. die Fürsorgetätigkeit der Gemeinden seines Amtsbezirks im Rahmen seiner ordentlichen Aufsichtsfunktionen zu überwachen;
2. der Fürsorgedirektion einen Doppelvorschlag für die Wahl der Kreisfürsorgeinspektoren einzureichen und die gewählten Kreisfürsorgeinspektoren zu vereidigen;
3. die Amtsversammlung einzuberufen und zu leiten und der Fürsorgedirektion gemäss Artikel 16 Absatz 3 darüber Bericht zu erstatten;
4. die ihm gemäss dem sechsten Abschnitt zugewiesenen Streitigkeiten zu beurteilen.

4. Kantonale Fürsorgekommission

a) Einsetzung

Art. 8. Der Regierungsrat wählt eine kantonale Fürsorgekommission, der wenigstens 14 mit dem Fürsorgewesen vertraute Mitglieder aus dem ganzen Kanton angehören sollen.

Der Vorsteher der Fürsorgedirektion führt von Amtes wegen den Vorsitz der Kommission.

Die kantonale Fürsorgekommission versammelt sich nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr.

b) Aufgaben

Art. 9. Der kantonalen Fürsorgekommission obliegt:

1. alle Erscheinungen und Ereignisse zu verfolgen, die Ursachen der Armut bilden können, und Massnahmen zu deren Bekämpfung vorzuschlagen;
2. Wünsche und Anregungen von Fürsorgeorganen und aus dem Volke betreffend die öffentliche Fürsorge vorzubringen, auf Mängel hinzuweisen und Verbesserungen anzuregen;
3. Entwürfe für Gesetze, Dekrete und Verordnungen über das Fürsorgewesen und andere Fragen betreffend die öffentliche Fürsorge zu begutachten;
4. weitere ihr durch Gesetze oder Dekrete übertragene Aufgaben zu besorgen.

c) Besondere Aufgaben der Kommissionsmitglieder

Art. 10. Die Kommission teilt jedem ihrer Mitglieder ein bestimmtes Gebiet zu, in welchem es neben der Fürsorgedirektion die Aufsicht über die dieser Direktion unterstehenden Heime ausübt, an den Amtsversammlungen teilnimmt, die Tagungen der Kreisfürsorgeinspektoren leitet sowie Wünsche und Anregungen im Sinne von Artikel 9 Ziffer 2 entgegennimmt.

5. Fürsorgedirektion

a) Aufgaben

Art. 11. Der kantonalen Fürsorgedirektion obliegt:

1. die Armenfürsorge und die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge auszuüben, soweit sie gemäss Artikel 74 Absatz 2, Artikel 77, 78 und 127 Sache des Staates ist;
2. den Verkehr zwischen bernischen Gemeindebehörden und den Fürsorgebehörden des Bundes, anderer Kantone und des Auslandes zu vermitteln;
3. die Kreisfürsorgeinspektoren zu ernennen, anzuleiten und nach Bedarf zu Tagungen einzuberufen;
4. mit Hilfe ihres Inspektorats, der Regierungsstatthalter und der Kreisfürsorgeinspektoren die Fürsorgetätigkeit der Gemeinden zu überwachen und deren Fürsorgebehörden zu beraten;
5. die Berichte und Anregungen der Kreisfürsorgeinspektoren und Regierungsstatthalter sowie die Gutachten und Vorschläge der kantonalen Fürsorgekommission zu prüfen und gegebenenfalls mit ihren Anträgen an die zuständige Behörde weiterzuleiten;
6. gemäss Artikel 141 den Betrieb von Fürsorgeheimen zu überwachen, ihre Wahrnehmungen den zuständigen Organen mitzuteilen und nötige Verbesserungen vorzuschlagen;
7. die Lastenverteilung gemäss diesem Gesetz durchzuführen;
8. die Burgergutsbeiträge festzusetzen;

9. in Fürsorgestreitigkeiten zwischen dem Staat und Gemeinden oder Privaten den Staat zu vertreten;
10. Beschlüsse und Entscheide des Regierungsrates betreffend das Fürsorgewesen vorzubereiten, zu eröffnen und zu vollziehen;
11. die Sitzungen der kantonalen Fürsorgekommission einzuberufen;
12. weitere Aufgaben auf dem Gebiete des Fürsorgewesens zu besorgen, die ihr übertragen werden.

b) Organisation

Art. 12. Die Organisation der Direktion des Fürsorgewesens wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

6. Regierungsrat

Art. 13. Dem Regierungsrat obliegen insbesondere:

1. die Oberaufsicht über das gesamte Fürsorgewesen;
2. der Erlass der in diesem Gesetze vorgesehenen Verordnungen und Verfügungen;
3. die Beurteilung von Beschwerden gemäss Artikel 43 und 44;
4. die Wahl der Mitglieder der kantonalen Fürsorgekommission sowie die Festsetzung der Entschädigungen der Kommissionsmitglieder und der Kreisfürsorgeinspektoren.

II. Ausbildung der Mitglieder und des Personals der Fürsorgebehörden

1. Im allgemeinen

Art. 14. Der Staat und die Gemeinden fördern die Veranstaltung von Vorträgen und Kursen sowie Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Beamten ihrer Fürsorgebehörden.

Sie erleichtern diesen den Besuch solcher Vorträge und Kurse.

2. Amtsversammlung
a) Zusammensetzung

Art. 15. Die Amtsversammlung besteht aus dem Regierungsstatthalter und aus Abordnungen der Fürsorge-, Vormundschafts-, Polizei-, Schul- und Gesundheitsbehörden der Gemeinden, den Kreisfürsorgeinspektoren sowie Abordnungen der privaten und kirchlichen Fürsorgeeinrichtungen und übrigen gemeinnützigen Vereinigungen und Stiftungen des Amtsbezirks.

Die Direktionen des Fürsorgewesens, der Justiz, der Polizei, des Erziehungswesens, des Gemeindewesens und der Sanität sowie das gemäss Artikel 10 zuständige Mitglied der kantonalen Fürsorgekommission sind zur Teilnahme einzuladen.

Ferner können eingeladen werden der Staats- und der Jugendanwalt, die Gerichtspräsidenten und Amtsrichter, die Schulinspektoren und die Lehrerschaft, die Geistlichen, die Ärzte, die Heim- und Anstaltsleiter, die Fürsorge- und Polizeibeamten der Gemeinden und die Angestellten privater Fürsorgeeinrichtungen des Amtsbezirks.

b) Aufgaben

Art. 16. Die Amtsversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, vom Regierungsstatthalter einberufen und von ihm geleitet.

Sie dient der Fortbildung der Teilnehmer sowie der Orientierung und Aussprache über Fragen der öffentlichen und privaten Fürsorge und anderer Gebiete der Wohlfahrtspflege.

Hat die Fürsorgedirektion an einer Versammlung nicht teilgenommen, erstattet ihr der Regierungsstatthalter einen kurzen Bericht über den Verlauf.

III. Fürsorgekonkordate

1. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

Art. 17. Der Kanton Bern gehört dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung an.

Der Grosse Rat ist ermächtigt, Änderungen des Konkordats zu genehmigen oder den Austritt des Kantons Bern aus dem Konkordat zu beschliessen.

Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Anwendung des Konkordats im Kanton Bern.

2. Andere Fürsorgekonkordate

Art. 18. Der Grosse Rat ist ermächtigt, im Namen des Kantons Bern mit andern Kantonen besondere Fürsorgeabkommen zu treffen oder weitern Fürsorgekonkordaten beizutreten.

3. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen über die Fürsorge

1. Auskunfts- und Meldepflicht des Fürsorgebedürftigen

Art. 19. Der Fürsorgebewerber oder Empfänger von Fürsorgeleistungen muss der Fürsorgebehörde vollständige und wahrheitsgetreue Auskunft über seine Verhältnisse erteilen und ihr die Möglichkeit verschaffen, sich zu erkundigen.

Er ist verpflichtet, den Mitgliedern, Beamten und Beauftragten der Fürsorgebehörde, dem Kreisfürsorgeinspektor, dem Regierungsstatthalter und den Beamten der kantonalen Fürsorgedirektion Zutritt zu seiner Wohnung zu gewähren.

Wer Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen bezieht, muss überdies der Fürsorgebehörde alle Änderungen in seinen Verhältnissen, die zur Herabsetzung oder Einstellung der Leistungen führen können, unverzüglich melden.

2. Schutzbestimmungen zugunsten des Fürsorgebedürftigen

a) Im allgemeinen

Art. 20. Die Mitglieder und Beamten der Fürsorgebehörden sollen dem Fürsorgebedürftigen mit der gebotenen Achtung und Rücksicht begegnen und danach trachten, sein Vertrauen zu erwerben.

Die Fürsorgebehörde darf nicht in die verfassungsmässigen und höchstpersönlichen Rechte des Bedürftigen eingreifen.

b) Verfügung über Einkommen und Vermögen des Bedürftigen

Art. 21. Die Fürsorgebehörde darf über Einkommen oder Vermögen des Fürsorgebedürftigen nur mit seiner Zustimmung oder derjenigen seines gesetzlichen Vertreters und über seinen Nachlass nur mit Zustimmung der Erben verfügen.

Vorbehalten bleibt die bestimmungsgemässe Verfügung über Versicherungsleistungen, die auf Grund der Sozialversicherungsgesetzgebung für Rechnung des Versicherten der Fürsorgebehörde ausbezahlt werden.

c) Schweigepflicht der Fürsorgeorgane

Art. 22. Die Mitglieder und Beamten der Fürsorgebehörden haben über ihre Wahrnehmungen, insbesondere über die Auskünfte, die sie vom Fürsorgebedürftigen oder von Dritten erhalten haben, so wie über die getroffenen Anordnungen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es nicht im Interesse der Fürsorge geboten ist, eine Tatsache andern Behörden oder Fürsorgestellen oder bestimmten Personen mitzuteilen.

Sie dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fürsorgebedürftigen oder der vorgesetzten Behörde als Zeugen über ihre Wahrnehmungen aussagen oder Fürsorgeakten herausgeben.

Allen Behörden und Beamten ist verboten, die Namen der Empfänger von Fürsorgeleistungen in veröffentlichten Verwaltungsberichten und Rechnungen aufzuführen oder in der Gemeindeversammlung oder in öffentlichen Sitzungen von Behörden zu verlesen.

d) Niederlassungsfreiheit

Art. 23. Allen Behörden und Beamten ist verboten, eine Person oder ihren gesetzlichen Vertreter in der freien Wahl des Wohn-, Aufenthalts- oder Arbeitsortes zu beeinträchtigen, insbesondere sie durch Einschüchterung, Versprechungen oder Unterstützungen zum Verzicht auf den Zuzug oder zum Wegzuge zu veranlassen.

Ebenso ist allen Behörden und Beamten verboten, jemand von der Veräusserung, Verpachtung oder Vermietung von Liegenschaften, Wohn- oder Arbeitsräumen an bestimmte Personen oder vom Abschluss eines Dienst-, Lehr- oder Pflegevertrages abzuhalten oder jemand zur Auflösung eines solchen Vertragsverhältnisses zu veranlassen.

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Beschränkungen der Niederlassungs- und der Vertragsfreiheit bleiben vorbehalten; desgleichen die Begünstigung einer Umsiedlung, die im wohlverstandenen Interesse des Bedürftigen liegt.

3. Unentgeltlichkeit

Art. 24. Für die Tätigkeit der Fürsorgebehörden werden keine Gebühren erhoben.

Das Gemeinwesen trägt die Auslagen.

Bernische Behörden und Amtsstellen erteilen ihre Auskünfte den Fürsorgebehörden unentgeltlich.

Gesuche, Quittungen und Akten in Fürsorgesachen sind stempelfrei.

4. Abschnitt:

Rückerstattung von Fürsorgeleistungen

1. Rückerstattungspflicht
a) Erwachsene

Art. 25. Wer nach der Vollendung des zwanzigsten Altersjahres Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen bezogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzuerstatten:

1. wenn er sie durch Vorspiegelung oder Verheimlichung von Tatsachen erschlichen hat;

2. wenn er sich gemäss gesetzlicher Vorschrift beim Bezug der Fürsorgeleistungen zur Rückerstattung verpflichtet hat und die vereinbarten Bedingungen eingetreten sind;

3. sobald er dazu imstande und soweit es ihm nach den Verhältnissen zuzumuten ist.

b) Ehemann und Eltern

Art. 26. Gemäss den Bestimmungen des Artikels 25 haben ausserdem zurückzuerstatten

1. der Ehemann die Fürsorgeleistungen, die der Ehefrau,

2. die Eltern die Fürsorgeleistungen, die ihren unmündigen Kindern ausgerichtet worden sind.

Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Unterhaltspflicht bleiben vorbehalten.

c) Unmündige

Art. 27. Wer Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen im Verlaufe des 17. bis 20. Altersjahres bezogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzuerstatten, wenn er in günstige Verhältnisse gelangt ist oder wenn und soweit es sich aus andern Gründen nicht rechtfertigt, ihm die Rückerstattung zu erlassen.

Diese Verpflichtung besteht jedoch nur, soweit nicht die Eltern gemäss Artikel 26 die Fürsorgeleistungen zurückerstatten müssen und können.

d) Erben

Art. 28. Die Erben sind zur Rückerstattung der vom Erblasser bezogenen Fürsorgeleistungen verpflichtet, soweit sie aus seinem Nachlass bereichert sind.

2. Verjährung

Art. 29. Die Rückerstattungsforderung verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, in welchem die Fürsorgebehörde von ihrer Entstehung (Artikel 25 bis 28) Kenntnis erhalten hat, auf alle Fälle aber fünfzehn Jahre nach der Einstellung der Fürsorgeleistungen.

3. Forderungsberechtigtes Gemeinwesen

Art. 30. Der Rückerstattungsanspruch steht jedem Gemeinwesen bis zum Betrag der Fürsorgeleistungen zu, die auf seine Kosten ausgerichtet wurden.

Übersteigen die Rückerstattungsansprüche mehrerer Gemeinwesen zusammen den gemäss Artikel 25 bis 29 zu leistenden Betrag, so werden sie verhältnismässig gekürzt.

Die Bestimmungen des Bundesrechts, von Konkordaten und von Staatsverträgen betreffend das rückerstattungsberechtigte Gemeinwesen und die Verteilung von Rückerstattungen bleiben vorbehalten.

4. Geltendmachung des Anspruchs

Art. 31. Die Fürsorgebehörde verlangt die Rückerstattung vorerst bei den Rückerstattungspflichtigen.

Kommt keine Einigung zustande, so klagt sie den Anspruch gemäss Artikel 47 ein.

Die Fürsorgebehörde ist befugt, eine geschuldete Rückerstattung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.

5. Abschnitt:

Lastenverteilung

1. Zu verteilende Aufwendungen
a) Im Allgemeinen

Art. 32. Folgende Aufwendungen des Staates und der Einwohner- und gemischten Gemeinden für das Fürsorgewesen unterliegen einer Lastenverteilung:

1. die Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge;
2. die reinen Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge, mit Ausnahme von Fürsorgeleistungen, welche die dekretsmässigen Höchstbeträge übersteigen oder den gesetzlichen Vorschriften widersprechen;
3. die Aufwendungen für Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 135, soweit der Regierungsrat die Verteilung anordnet;
4. die reinen Aufwendungen für Veranstaltungen und Einrichtungen im Sinne der Artikel 137 und 138, soweit die dort vorgesehenen Dekrete die Verteilung anordnen;
5. die reinen Aufwendungen für den Betrieb von Heimen, die der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstehen;
6. weitere Aufwendungen, deren Verteilung in diesem Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung in Ausführungserlassen angeordnet wird (Art. 36, 152, 156, 159).

b) Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge

Art. 33. Von den Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge sind abzuziehen:

1. die Einnahmen gemäss Artikel 91 Ziffer 1, 2, 3 und 6,
2. zwei Drittel der Einnahmen gemäss Artikel 91 Ziffer 4 und 5.

Ausgaben, die den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, sind von der Verteilung ausgeschlossen.

c) Aufwendungen für Wohlfahrts- und Fürsorgeaufwendungen

Art. 34. Die Verteilung der Aufwendungen für eine Wohlfahrts- oder Fürsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 135 soll angeordnet werden, wenn und soweit die Einrichtung einem Bedürfnis der öffentlichen Vor- oder Fürsorge entspricht.

Der Regierungsrat kann die Verteilung der Aufwendungen für bestimmte Arten solcher Einrichtungen allgemein anordnen.

d) Aufwendungen für Heime

Art. 35. Der Regierungsrat umschreibt in einer Verordnung, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange die Aufwendungen der Gemeinden für Heime zur Verteilung zuzulassen sind; die Verordnung regelt auch das Verfahren.

Als Aufwendungen für den Betrieb von Heimen gelten auch eine angemessene jährliche Abschreibung der Beträge, die der Staat und die Gemeinden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Erwerb, Bau, Ausbau und die Einrichtung von Heimen aufwenden, welche der Aufsicht der Für-

sorgedirektion unterstehen, sowie die Zinsverluste, die sie durch diese Aufwendungen erleiden.

e) Verwaltungs- und Personalkosten

Art. 36. Die Verwaltungskosten unterliegen der Verteilung nicht.

In einem Dekret des Grossen Rates ist festzulegen, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange die Gemeinden ihre Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Beamten ihrer Fürsorgebehörden, sowie für das Personal, das vorwiegend mit der Betreuung Bedürftiger beschäftigt ist, zur Verteilung bringen können.

2. Die Verteilung

a) Die Teilung zwischen dem Staat und den Gemeinden

Art. 37. Alljährlich wird der Gesamtbetrag der zu verteilenden Aufwendungen des Staates und jeder Gemeinde ermittelt.

Die Gesamtbeträge werden zusammengezählt.

Von der Gesamtsumme tragen alle Gemeinden zusammen drei Zehntel und der Staat sieben Zehntel.

b) Verteilung des Anteils der Gemeinden; Selbstbehalt

Art. 38. Der Grosse Rat bestimmt in einem Dekret, wie der gemäss Artikel 37 Absatz 3 von der Gesamtheit der Gemeinden zu tragende Lastenanteil auf die einzelnen Gemeinden verteilt wird.

Dabei sind insbesondere die Grösse der Wohnbevölkerung, die Steuerkraft und die Steueranlage der Gemeinde zu berücksichtigen.

Das Dekret kann ferner bestimmen, dass ein Teil der reinen Aufwendungen des Staates und jeder Gemeinde von der Verteilung ausgeschlossen ist (Selbstbehalt).

Der Verteilungsschlüssel ist mindestens nach jeder eidgenössischen Volkszählung zu überprüfen.

c) Vergütungen

Art. 39. Ist der Betrag der zu verteilenden Aufwendungen einer Gemeinde grösser als der von ihr zu tragende Anteil an der Gesamtsumme, so wird ihr der Mehrbetrag vom Staat vergütet; ist er kleiner, so hat sie den Fehlbetrag dem Staate zu vergüten.

Der Staat und die Gemeinden können die zu leistenden Vergütungen mit Gegenforderungen verrechnen.

d) Verteilungsverfahren

Art. 40. Das Verteilungsverfahren wird durch das in Artikel 38 vorgesehene Dekret geordnet.

3. Die Deckung der Kostenanteile

Art. 41. Der Grosse Rat ist ermächtigt, zur Dekkung des Anteils an den Gesamtaufwendungen für das Fürsorgewesen, den der Staat nach Vornahme der Lastenverteilung zu tragen hat, die Erhebung des in Artikels 91 Absatz 3 der Staatsverfassung vorgesehenen Steuerzuschlages zu beschliessen.

Die Einwohner- und gemischten Gemeinden dekken die Anteile, die sie nach Vornahme der Lastenverteilung tragen müssen, durch Erhebung von Gemeindesteuern, soweit nicht Überschüsse des Armengutsertrages gemäss Artikel 102 Absatz 1 oder Erträgnisse des Ortsgutes dafür zur Verfügung stehen.

4. Ausschluss von der Verteilung und weitere Massnahmen gegen fehlbare Gemeinden, Behörden und Beamte

Art. 42. Der Regierungsrat kann Gemeinden, deren Behörden trotz Mahnung die gesetzlichen Vorschriften missachten, zeitweise von der Lastenverteilung ausschliessen oder ihnen einen ausserordentlichen Beitrag auferlegen.

Weitere, in der Gesetzgebung über das Gemeindewesen vorgesehene Massnahmen gegenüber der Gemeinde sowie die zivilrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit der fehlbaren Behördemitglieder und Beamten bleiben vorbehalten.

6. Abschnitt:

Rechtspflege

1. Beschwerden gegen Fürsorgebehörden
a) Beschwerderecht

Art. 43. Der Fürsorgeberechtigte und jedermann, der ein Interesse hat, kann gegen Beschlüsse und Verfügungen einer Fürsorgebehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit der Begründung Beschwerde führen, dass sie eine bestimmte Vorschrift verletzen oder den Verhältnissen nicht angemessen seien.

Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

b) Urteilende Behörde

Art. 44. Es werden beurteilt:

1. Beschwerden gegen Fürsorgebehörden der Burgergemeinde Bern und ihrer Unterabteilungen von der Oberwaisenkammer;
2. Beschwerden gegen die übrigen Gemeindefürsorgebehörden vom Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die beklagte Gemeinde gehört;
3. Beschwerden gegen die Fürsorgedirektion wegen unrichtiger Festsetzung von Burgergutsbeiträgen vom Verwaltungsgericht;
4. die übrigen Beschwerden gegen die Fürsorgedirektion vom Regierungsrat.

Die Entscheide des Regierungsstatthalters und der Oberwaisenkammer können gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

c) Inhalt des Urteils

Art. 45. Erklärt die urteilende Behörde eine Beschwerde für begründet, so ändert sie den angefochtenen Beschluss oder die angefochtene Verfügung ab oder weist die beklagte Behörde an, die verweigerte oder verzögerte Amtshandlung vorzunehmen.

2. Leistungs- und Feststellungsklagen
a) Unterhalts- und Verwandtenbeiträge

Art. 46. Klagen auf Festsetzung oder Neufestsetzung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge beurteilt, soweit nicht die Zivilgerichte zuständig sind, der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder ihren Sitz hat.

b) Rückerstattung von Fürsorgeleistungen

Art. 47. Klagen auf Rückerstattung von Unterstützungen oder anderer Fürsorgeleistungen durch den Empfänger oder seine Erben (Art. 31) beurteilt

1. der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die klagende Gemeinde gehört;
2. das Verwaltungsgericht, wenn der Staat Kläger ist.

c) Andere Klagen

Art. 48. Klagen eines Gemeinwesens gegen ein anderes auf Feststellung der Fürsorgepflicht, auf Vergütung von Unterstützungsauslagen (Artikel 76, 79 und 81) oder anderer Fürsorgeleistungen sowie auf Bezahlung von Burgergutsbeiträgen (Artikel 94) beurteilt

1. der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die beklagte Gemeinde gehört, sofern nur Gemeinden als Parteien am Streite beteiligt sind;
2. das Verwaltungsgericht, sofern der Staat als Partei am Streite beteiligt ist.

d) Weiterziehung

Art. 49. Die Entscheide des Regierungsstatthalters über Klagen gemäss Artikel 46 bis 48 können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

3. Besondere Verfahrensvorschriften

a) Art des Verfahrens

Art. 50. Der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden und Klagen in der Regel im mündlichen Verfahren gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

b) Verfahrenskosten

Art. 51. Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist gebühren- und stempelfrei. Der Staat trägt die Auslagen. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

Ausnahmsweise kann die unterliegende Partei, deren Prozessführung leichtsinnig oder mutwillig war, verurteilt werden, dem Staate die tarifmässigen Gebühren, die Stempelabgaben und die Auslagen und der Gegenpartei eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen.

Das nämliche gilt gegenüber einer unterliegenden Gemeinde, deren Behörde willkürlich gehandelt hat.

Zweiter Teil:

ARMENFÜRSORGE

7. Abschnitt:

Begriff, Aufgaben und Grundsätze

1. Begriff

Art. 52. Als Armenfürsorge gilt die in diesem Teil des Gesetzes umschriebene Fürsorgetätigkeit des Staates, der Einwohner- und gemischten Gemeinden und der Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge.

2. Aufgaben

a) Im allgemeinen

Art. 53. Die Armenfürsorge hat die Aufgabe, den Bedürftigen, die sich im Kanton Bern aufhalten oder deren Unterstützung nach Bundesrecht, Konkordaten oder Staatsverträgen dem Kanton Bern obliegt, ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen und die Ursachen ihrer Bedürftigkeit soweit möglich zu beheben.

Sie sucht auch die drohende Verarmung einer Person zu verhüten.

b) Einzelne Aufgaben

Art. 54. Die Armenfürsorge bemüht sich insbesondere darum, dass

1. bedürftige Kinder und Jugendliche eine gute Pflege, eine Erziehung in christlichem Sinne

und eine ihren Fähigkeiten entsprechende berufliche Ausbildung erhalten;

2. Obdachlose und mangelhaft Untergebrachte angemessene Unterkunft finden;
3. bedürftigen erwerbsfähigen Arbeitslosen geeignete Arbeit vermittelt wird;
4. bedürftige Kranke, Verunfallte und Wöchnerinnen die nötige Pflege und ärztliche Behandlung erhalten;
5. Bedürftigen rechtzeitig die nötige zahnärztliche Behandlung zuteil wird;
6. körperlich oder geistig Behinderte soweit möglich die Ausbildung oder Umschulung erhalten, die sie befähigt, sich sozial und wirtschaftlich einzugliedern oder wiedereinzugliedern;
7. Alkoholgefährdeten und Alkoholkranken frühzeitig Fürsorge und Behandlung durch Fachleute (Fürsorger, Ärzte) oder in Heilstätten zuteil wird (Art. 134 Abs. 2);
8. unverheiratete Mütter die Möglichkeit finden, pflichtgemäss selber für ihr Kind zu sorgen;
9. Bedürftige mit unheilbaren Charaktermängeln, die sich oder andere gefährden, ihrem Zustand entsprechend betreut, beschäftigt oder versorgt werden;
10. dauernd arbeitsunfähige Bedürftige angemessene Familien- oder Anstaltspflege erhalten.

c) Bestattungskosten

Art. 55. Die Armenfürsorge trägt die Kosten einer schicklichen Bestattung verstorbener Unbemittelter.

3. Bedürftigkeit

Art. 56. Als bedürftig gilt, wer sich die Mittel, die für den Lebensunterhalt oder zur Erreichung der in Artikel 54 genannten Zwecke erforderlich sind, nicht ohne die Hilfe der Armenfürsorge rechtzeitig verschaffen kann.

4. Arten und Mass der Fürsorge

Art. 57. Die Fürsorge besteht in Betreuung und Unterstützung.

Art und Mass der Fürsorge richten sich nach ihrem Zweck und den persönlichen und örtlichen Verhältnissen.

Ändern sich die Verhältnisse, so werden Art und Mass der Fürsorge neu bestimmt.

5. Betreuung
a) im allgemeinen

Art. 58. Die Fürsorgebehörde kümmert sich um das Wohlergehen des Bedürftigen.

Sie hört seine Anliegen an, erteilt ihm Rat und Anleitung für die Besorgung seiner Angelegenheiten und vermittelt ihm nötigenfalls die Hilfe seiner Familienangehörigen oder geeigneter privater und öffentlicher Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen.

Sie trachtet danach, sein Ehr- und Pflichtgefühl, sein Verantwortungsbewusstsein, sein Selbstvertrauen und seine Selbständigkeit zu stärken und ihn insbesondere zu einer gesunden Lebensweise und einer umsichtigen Einteilung und Verwendung seiner Mittel zu veranlassen.

b) Familien

Art. 59. Die Betreuung soll sich nötigenfalls auf alle Angehörigen einer Familie erstrecken, auch wenn nur einzelne von ihnen unterstützt werden.

Der Schaffung gesunder Wohnverhältnisse, der saubern und sparsamen Führung des Haushaltes und einem gedeihlichen Zusammenleben der Familienglieder ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Fürsorgebehörde soll die Eltern in Pflege-, Erziehungs- und Ausbildungsfragen beraten oder durch eine geeignete Person oder Fürsorgestelle beraten lassen.

6. Versorgung
a) Kinder und Jugendliche

Art. 60. Kinder und Jugendliche können ohne Zustimmung der Eltern nur unter den im Zivilgesetzbuch genannten Voraussetzungen und auf Anordnung der vormundschaftlichen Organe in Pflegeplätzen oder Heimen untergebracht werden.

Eine vorläufige Versorgung kann die Fürsorgebehörde in dringenden Fällen unter Benachrichtigung und unter Vorbehalt der Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde anordnen.

Kinder unter 16 Jahren dürfen nur solchen Personen in Familienpflege gegeben werden, denen die zuständige Behörde die Aufnahme von Pflegekindern bewilligt hat; in Versorgungs- und Pflegeheimen für Erwachsene dürfen sie nicht untergebracht werden.

b) Erwachsene

Art. 61. Erwachsene Bedürftige können in Pflegeplätzen oder Heimen untergebracht werden, wenn sonst ihre Verwahrlosung zu befürchten oder es aus andern schwerwiegenden Gründen untunlich ist, sie in Selbstpflege zu lassen.

Sie dürfen nur solchen Personen in Familienpflege gegeben werden, die gut beleumdet sind, für eine gute Unterbringung, Behandlung und Betreuung des Pfleglings Gewähr bieten und diesen nicht ausnützen.

7. Mitwirkung anderer Fürsorgeeinrichtungen und Behörden

Art. 62. Bei der Fürsorge gemäss Artikel 54 und 58 bis 61 soll sich die Fürsorgebehörde nach Möglichkeit der in Betracht fallenden besondern Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Heime und Anstalten bedienen.

Die Fürsorgebehörde meldet der Vormundschaftsbehörde rechtzeitig Tatsachen, die zu vormundschaftlichen Massnahmen Anlass geben können.

Sie meldet Bedürftige, die ihre Weisungen beharrlich missachten, der zuständigen Polizeibehörde und beantragt ihr die Anordnung der gesetzlichen Besserungs- oder Versorgungsmassnahmen.

8. Pflichten des Bedürftigen

Art. 63. Der Bedürftige und sein gesetzlicher Vertreter sind verpflichtet, selber nach Kräften zur Behebung der Bedürftigkeit beizutragen und die Ratschläge und Weisungen der Fürsorgebehörde zu befolgen.

Wenn das wohlverstandene Interesse des Bedürftigen es erfordert, ist dieser verpflichtet, sich an einem von der Fürsorgebehörde bestimmten Orte aufzuhalten oder eine von ihr bestimmte Erwerbstätigkeit auszuüben.

8. Abschnitt:

Unterstützung

1. Voraussetzungen a) im allgemeinen

Art. 64. Die Fürsorgebehörde gewährt dem Bedürftigen die nötige Unterstützung, wenn und soweit der Zweck der Fürsorge nicht durch andere Massnahmen oder Mittel rechtzeitig erreicht werden kann.

b) Bei Selbstverschulden

Art. 65. Die unerlässliche Unterstützung darf einem Bedürftigen auch dann nicht verweigert werden, wenn er seine Bedürftigkeit in gröblicher Weise selber verschuldet hat.

Der Unterstützte muss sich jedoch in diesem Falle verpflichten, die Unterstützung zurückzuerstatten, sobald er dazu in der Lage ist.

2. Ausrichtung a) im allgemeinen

Art. 66. Die Unterstützung wird in der Regel in Bargeld ausgerichtet.

Dem Unterstützten können die nötigen Weisungen für die Verwendung der Unterstützungen und seiner übrigen Geldmittel erteilt werden.

b) Besondere Bestimmungen

Art. 67. Wenn die Gefahr besteht, dass der Unterstützte Barunterstützungen nicht richtig verwenden würde, kann die Unterstützung durch Abgabe von Gutscheinen zum Bezuge bestimmter Waren, durch Abgabe der nötigen Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände oder durch Zahlungsverpflichtungen der Fürsorgebehörde (Gutsprachen) ausgerichtet werden.

Gutsprachen werden auch ausgestellt, wenn der Bedürftige für die Bezahlung von Leistungen Dritter, deren er bedarf, wie für Mietzins, Heilungs- und Versorgungskosten Sicherheit leisten muss.

3. Unterstützungsanspruch

Art. 68. Ein klagbarer Anspruch auf Unterstützung steht weder dem Bedürftigen noch seinen Gläubigern zu.

Die in der Gesetzgebung über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vorgesehenen Entschädigungsansprüche der Medizinalpersonen, die bedürftigen Personen Hilfe leisten, bleiben vorbehalten.

Ferner haben die dem Staate oder Gemeinden gehörenden oder von ihnen unterstützten Heime und Anstalten, die eine Person auf behördliche Anordnung oder in dringenden Fällen aufnehmen, gegenüber dem fürsorgepflichtigen Gemeinwesen Anspruch auf Bezahlung der Verpflegungskosten, wenn sie die Aufnahme binnen vierzehn Tagen der Fürsorgebehörde anzeigen.

4. Unterstützung ausserhalb des Kantons Bern

Art. 69. Die Unterstützung eines Kantonsbürgers ausserhalb des Kantons Bern kann verweigert werden, wenn es im wohlverstandenen Interesse des Bedürftigen liegt und nicht das Bundesrecht, Konkordate oder Staatsverträge die Verweigerung ausschliessen.

5. Besondere Wirkungen der Unterstützung
a) Stimmrechtsverlust

Art. 70. Wer wegen bösen Willens, wegen Arbeitsscheu oder wegen Liederlichkeit trotz Verwarnung in erheblichem Masse unterstützt werden muss oder seine Unterhaltspflichten so vernachlässigt, dass seine Ehefrau oder seine unmündigen Kinder von der Armenfürsorge oder einer andern öffentlichen Fürsorgeeinrichtung unterstützt werden müssen, wird von der Stimmberechtigung ausgeschlossen, bis er die ihm zumutbaren Rückerstattungen geleistet hat oder ihm die Rückerstattung ausdrücklich erlassen worden ist.

Das Ausschlussverfahren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

b) Wegzug Unterstützter

Art. 71. Wer unterstützt wird, muss der Fürsorgebehörde von einem beabsichtigten Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes rechtzeitig Kenntnis geben.

Liegt der Umzug nicht im wohlverstandenen Interesse des Unterstützten, so sucht die Fürsorgebehörde ihn davon abzuhalten (Art. 63).

Ist der Fürsorgebehörde bekannt, wohin ein Unterstützter wegziehen will oder weggezogen ist, so soll sie der Fürsorgebehörde des neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes von den bisherigen Fürsorgemassnahmen Kenntnis geben.

c) Heimschaffung

Art. 72. Kantonsfremde Unterstützte können heimgeschafft werden, wenn ihr Heimatkanton oder Heimatstaat die Vergütung der Unterstützungen ablehnt.

Auf die Heimschaffung soll verzichtet werden, wenn sie eine grosse Härte bedeuten würde.

Die Bestimmungen des Bundesrechts, von Konkordaten und von Staatsverträgen bleiben vorbehalten.

9. Abschnitt:

Fürsorgepflichtiges Gemeinwesen

1. Für Bedürftige im Kanton Bern
a) Bedürftige mit Wohnsitz im Kanton Bern

Art. 73. Die Fürsorge für Bedürftige, die sich auf bernischem Kantonsgebiet aufhalten und im Kanton Bern wohnhaft sind, obliegt der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, in der sie nach Artikel 23 bis 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ihren Wohnsitz haben.

Die Gemeinde, in welcher der Bedürftige seine Ausweisschriften hinterlegt hat, gilt als Wohnsitzgemeinde, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Wohnsitz sich nicht dort befindet.

Die Artikel 75 und 81 bleiben vorbehalten.

b) Bedürftige ohne Wohnsitz im Kanton Bern

Art. 74. Die Fürsorge für Bedürftige, die sich auf bernischem Kantonsgebiet aufhalten, aber keinen Wohnsitz im Kanton Bern haben, obliegt der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, auf deren Gebiet die Fürsorgebedürftigkeit zutagegetreten ist.

Ist der nicht im Kanton Bern wohnhafte Bedürftige beim Eintritt der Fürsorgebedürftigkeit Insasse eines bernischen Heims oder einer bernischen Anstalt, so obliegt die Fürsorgepflicht dem Staat.

Die Artikel 78 Absatz 1 und 81 bleiben vorbehalten.

c) Notfälle

Art. 75. In Notfällen obliegt die Fürsorge stets der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, auf deren Gebiet die Fürsorgebedürftigkeit zutagegetreten ist.

d) Rückgriff

Art. 76. Der in Notfällen unterstützenden Aufenthaltsgemeinde steht der Rückgriff auf die Wohnsitzgemeinde, die fürsorgepflichtige Burgergemeinde oder, wenn er fürsorgepflichtig ist, auf den Staat zu.

Der Rückgriff des unterstützenden bernischen Gemeinwesens auf ausserkantonale Behörden gemäss Bundesrecht, Konkordaten und Staatsverträgen bleibt vorbehalten; er ist durch die kantonale Fürsorgedirektion oder gemäss deren Weisungen auszuüben.

2. Für heimgekehrte Kantonsbürger

Art. 77. Bedürftige bernische Kantonsbürger, die in den Kanton Bern zurückkehren oder heimgeschafft werden und die Hilfe der kantonalen Fürsorgedirektion in Anspruch nehmen, werden von dieser zweckmässig untergebracht und unterstützt, bis sie im Kanton einen Wohnsitz begründet haben.

Die frühern bernischen Wohnsitzgemeinden und die Heimatgemeinde sind verpflichtet, den Heimgekehrten aufzunehmen, wenn er nicht anderweitig zweckmässige Unterkunft findet.

Der Heimgekehrte wird der Wohnsitzgemeinde zugewiesen, wenn sich sein Wohnsitz noch im Kanton Bern befindet, und der Heimatgemeinde, wenn sie burgerliche Armenfürsorge führt.

3. Für bedürftige bernische Kantonsbürger ausserhalb des Kantons Bern

Art. 78. Die Fürsorge für bedürftige bernische Kantonsbürger, die sich ausserhalb des Kantons Bern aufhalten oder ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben, obliegt dem Staat.

a) Fürsorgepflicht

Hat der Bedürftige seinen Wohnsitz im Kanton Bern, so ist die Wohnsitzgemeinde fürsorgepflichtig.

Fürsorgepflichten des Bundes, anderer Kantone und anderer Staaten, die sich aus dem Bundesrecht, aus Konkordaten oder aus Staatsverträgen ergeben, bleiben vorbehalten; desgleichen die Fürsorgepflicht der Heimatgemeinde, sofern sie burgerliche Armenfürsorge führt.

b) Rückgriff

Art. 79. Ist eine Gemeinde fürsorgepflichtig, so bringt ihr die Fürsorgedirektion Unterstützungsanzeigen und -gesuche auswärtiger Behörden unverzüglich zur Kenntnis.

Die Gemeinde hat dem Staat die in ihrem Einverständnis oder im Notfall ausgerichteten oder nach Bundesrecht, Konkordaten oder Staatsverträgen vom Kanton Bern geschuldeten Unterstützungen zu vergüten.

4. Angehörige von Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge

Art. 80. Burgerliche Armenfürsorge führen die bernischen Burgergemeinden, die sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ausüben.

a) Fürsorgepflichtige Burgergemeinden

Die Zunftgesellschaften der Burgergemeinde Bern sind hinsichtlich der burgerlichen Armenfürsorge den Burgergemeinden gleichgestellt.

b) Fürsorgepflicht

Art. 81. Den Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge obliegt die Fürsorge für ihre sämtlichen bedürftigen Angehörigen innerhalb und ausserhalb des Kantons Bern.

Die fürsorgepflichtige Burgergemeinde hat der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde oder dem Staat in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen die Unterstützungskosten zu vergüten (Artikel 76 und 79).

c) Beendigung der burgerlichen Armenfürsorge

Art. 82. Die Burgergemeinden können jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres von der burgerlichen Armenfürsorge zurücktreten.

Der Regierungsrat kann einer Burgergemeinde die Armenfürsorge entziehen, wenn sie trotz Mahnung ihre Pflichten vernachlässigt oder ihnen dauernd nicht mehr zu genügen vermag.

Vermag eine Burgergemeinde mit burgerlicher Armenfürsorge vorübergehend ihren Fürsorgepflichten nicht zu genügen, so kann ihr der Regierungsrat im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis Beiträge gewähren, die der Lastenverteilung nicht unterliegen.

d) Wirkungen der Beendigung

Art. 83. Mit der Aufhebung der burgerlichen Armenfürsorge gehen die Armengüter der Burgergemeinde an die Einwohnergemeinde über.

Besondere Fürsorgefonds verbleiben der Burgergemeinde, solange sie ihrem Zweck nicht entfremdet werden.

Die Burgergemeinde wird gemäss Artikel 92 bis 95 beitragspflichtig.

Eine Wiederaufnahme der burgerlichen Armenfürsorge ist unzulässig.

10. Abschnitt:

Verfahrensvorschriften

1. Fürsorgegesuch
a) Anmeldung

Art. 84. Wer die Armenfürsorge in Anspruch nehmen will, muss sein Anliegen mündlich oder schriftlich bei der Fürsorgebehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes oder der von ihr bezeichneten Amtsstelle und im Ausland bei der zuständigen ausländischen oder schweizerischen Hilfsstelle vorbringen.

Angehörige von Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge können sich auch unmittelbar bei der burgerlichen Fürsorgebehörde melden.

Stellvertretung ist zulässig.

b) Auskunftserteilung

Art. 85. Der Gesuchsteller muss der Anmeldestelle gemäss Artikel 19 Absatz 1 Auskunft erteilen oder verschaffen.

Die Anmeldestelle macht ihn auf die gesetzlichen Pflichten der Betreuten und Unterstützten und auf die Rechtsfolgen der Unterstützung aufmerksam.

Ist mit Unterstützung oder mit einer längern Betreuung zu rechnen, so sind die Erklärungen des Gesuchstellers in einem amtlichen Berichtbogen einzutragen und vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.

c) Prüfung

Art. 86. Die Fürsorgebehörde prüft die eingereichten oder ihr übermittelten Gesuche unverzüglich.

Unvollständige oder unrichtige Angaben werden unter Anhörung des Gesuchstellers ergänzt oder berichtigt.

Ist ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig, so leitet die Fürsorgebehörde das Gesuch sogleich weiter.

2. Fürsorge von Amtes wegen

Art. 87. In Notfällen und bei offenbarer Notlage sind die erforderlichen Fürsorgeanordnungen von Amtes wegen zu treffen.

3. Beschluss

Art. 88. Die zuständige Fürsorgebehörde trifft unverzüglich ihre Anordnungen und eröffnet ihre Beschlüsse dem Gesuchsteller oder dem von Amtes wegen Unterstützten.

Ist das Gesuch von einer ausserkantonalen Behörde oder Hilfsstelle überwiesen worden, so wird die Anordnung zuhanden des Gesuchstellers ihr mitgeteilt.

Wird dem Gesuch nicht oder nur teilweise entsprochen oder die Unterbringung des Bedürftigen in Familienpflege oder in einem Heim beschlossen, so ist der Beschluss unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen; desgleichen, wenn Artikel 63 Absatz 2 angewendet wird.

4. Änderungen

Art. 89. Der Unterstützte soll vor der Herabsetzung der Unterstützung oder der Änderung der Unterstützungsart angehört werden.

Die Fürsorgebehörde eröffnet ihm ihren neuen Beschluss unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung.

Wird die Unterstützung durch Vermittlung einer ausserkantonalen Behörde oder Hilfsstelle ausgerichtet, so wird der Beschluss zuhanden des Unterstützten ihr mitgeteilt.

5. Heimschaffungsverfahren

Art. 90. Heimschaffungsanträge der Gemeindefürsorgebehörden sind bei der kantonalen Fürsorgedirektion einzureichen, die den Bedürftigen anhört, die Akten nötigenfalls ergänzt und sie der zuständigen Behörde zum Beschluss vorlegt.

11. Abschnitt:

Einnahmen

1. Aufzählung

Art. 91. Die Unterstützungsausgaben sind durch folgende Einnahmen soweit möglich zu decken:

1. Vergütungen anderer Gemeinwesen, soweit ihnen nicht kraft besonderer Vorschrift die Einnahmen gemäss Ziffern 2 bis 5 vorgehen;
2. Versicherungsleistungen, gesetzliche und freiwillige Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse, die für Rechnung eines bestimmten Berechtigten oder Unterstützten der Fürsorgebehörde ausbezahlt werden;

3. die Burgergutsbeiträge (Artikel 92 bis 95);
4. familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Artikel 96 und 97);
5. Rückerstattungen (Artikel 25 bis 31);
6. die Erträgnisse der Gemeindearmengüter (Artikel 101) und andere für die laufende Verwaltung der Armenfürsorge bestimmte Einnahmen.

2. Burgergutsbeiträge

a) Beitragspflichtige Korporationen

Art. 92. Burgergutsbeiträge haben die Burgergemeinden und Burgerkorporationen zu leisten, die nicht die burgerliche Armenfürsorge ausüben, sowie die Einwohner- und gemischten Gemeinden, die burgerliches Vermögen verwalten und aus seinem Ertrag den Gemeindeburgern Bar- oder Naturalnutzungen ausrichten.

Allmend- und Rechtsamegemeinden und ähnliche Körperschaften sind nicht beitragspflichtig.

Von der Beitragspflicht sind ferner die Gemeinden und Korporationen befreit, die nach ihrem Nutzungsreglement nur den minderbemittelten Korporationsangehörigen Nutzungen gewähren oder die nur einen unbedeutenden Burgergutsbeitrag zu leisten hätten.

b) Höhe des Beitrages

Art. 93. Der Burgergutsbeitrag einer beitragspflichtigen Korporation ist gleich ihrem steuerbaren Einkommen, geteilt durch die Zahl ihrer ortsansässigen Korporationsangehörigen.

Übersteigt die durchschnittliche Jahressumme der Beiträge, die die Korporation während einer Bemessungsperiode geleistet hat, acht vom Hundert ihres steuerbaren Einkommens, so ist der Beitrag für die folgende Bemessungsperiode so herabzusetzen, dass die Mehrleistung ausgeglichen wird.

c) Beitragsanspruch

Art. 94. Der Anspruch auf den Burgergutsbeitrag steht der bernischen Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde für jeden von ihr unterstützten Angehörigen der beitragspflichtigen Korporation und für jedes Jahr zu, in welchem die Unterstützungsausgaben nach Abzug der in Artikel 91 Ziffern 1 und 2 genannten Einnahmen einen durch Dekret des Grossen Rates bestimmten Betrag erreichen.

Der Beitrag ist nicht zu leisten, wenn der Unterstützte nach dem Nutzungsreglement der beitragspflichtigen Korporation Anspruch auf Bar- oder Naturalnutzungen hat.

Der Beitragsanspruch verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren seit dem Ende des Kalenderjahres, für das der Beitrag geschuldet ist.

d) Ausführungsdekret

Art. 95. Die nähere Ausführung der Artikel 92 bis 94 erfolgt durch ein Dekret des Grossen Rates.

Das Dekret ordnet insbesondere das Festsetzungsverfahren und die Geltendmachung des Beitragsanspruches.

3. Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge

a) Pflicht der Fürsorgebehörde

Art. 96. Die Fürsorgebehörde ist verpflichtet, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geltend zu machen, die auf das unterstützende Gemeinwesen übergehen.

Besondere Bestimmungen von Konkordaten und Staatsverträgen über die Befugnis zur Geltendmachung solcher Ansprüche bleiben vorbehalten.

b) Festsetzung der Beiträge

Art. 97. Ist der Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag noch nicht vertraglich oder richterlich festgesetzt oder soll ein festgesetzter Beitrag erhöht werden, so versucht die Fürsorgebehörde sich mit dem Beitragspflichtigen zu verständigen.

Kommt keine Einigung zustande, so ist der Anspruch vor der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsjustizbehörde einzuklagen.

c) Vertretung durch die Fürsorgedirektion

Art. 98. Die Direktion des Fürsorgewesens ist befugt, eine Gemeinde auf Verlangen bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträgen ausserhalb des Kantons zu vertreten.

4. Gemeindearmengüter

a) Gewährleistung und Verwaltung

Art. 99. Die Armengüter der Gemeinden sind vorbehältlich Artikel 83 Absatz 1 gewährleistet.

Sie werden von den Gemeinden gemäss den Vorschriften über die Finanzverwaltung der Gemeinden verwaltet.

b) Äufnung

Art. 100. Zur Äufnung des Armengutes dienen:

1. Geschenke und Vermächtnisse zugunsten der Gemeinde, für deren Verwendung der Schenker oder Erblasser nichts anderes bestimmt hat;
2. Ertragsüberschüsse gemäss Artikel 102 Absatz 2;
3. allfällige weitere durch Gesetze, Gemeindereglemente oder Beschlüsse von Gemeindebehörden dem Armengut zugewiesene Einnahmen.

c) Ertrag

Art. 101. Der Ertrag des Armengutes dient zur Deckung der Unterstützungsausgaben der Gemeinde, soweit nicht die Einnahmen gemäss Artikel 91 Ziffern 1 bis 5 hierfür ausreichen.

Die Gemeinde haftet dafür, dass der Ertrag ihres Armengutes wenigstens dem Zinssatz entspricht, der jeweils vom Regierungsrat den Geldmarktverhältnissen entsprechend festgesetzt wird; es sei denn, dass ein kleinerer Ertrag zur Deckung der Aufwendungen der Gemeinde für die Armenfürsorge genügt.

d) Ertragsüberschüsse

Art.102. Ertragsüberschüsse sind vorerst zur Dekkung der Aufwendungen für Fürsorgeeinrichtungen im Sinne der Artikel 135 bis 138 und für Heime im Sinne von Artikel 141 zu verwenden und sodann zur Deckung allfälliger Kostenanteile im Sinne von Artikel 41 Absatz 2.

Soweit sie auch hierfür nicht benötigt werden, sind sie zum Vermögen des Armengutes zu schlagen.

Der Regierungsrat kann eine Gemeinde ermächtigen, dauernde Ertragsüberschüsse für andere Wohlfahrtszwecke zu verwenden.

Dritter Teil:

ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENFÜRSORGE

12. Abschnitt:

Einrichtung und Zweck

1. Einrichtung

Art. 103. Der Kanton Bern führt eine Alters- und Hinterlassenenfürsorge durch.

Die für diese Fürsorge geltenden Vorschriften finden auch auf die Invalidenfürsorge Anwendung, die in einem spätern Zeitpunkt durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft zu setzen ist.

Die Durchführung der Fürsorge ist in der Regel Sache der Einwohner- und gemischten Gemeinden.

2. Zweck

Art. 104. Mit der Fürsorge sollen minderbemittelte Greise, Witwen, Waisen und Invalide vor der Verarmung bewahrt oder von der Armengenössigkeit befreit werden.

Die Fürsorgeleistungen sind keine Armenunterstützungen. Sie werden gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und mit ihrer Hilfe der in Absatz 1 genannte Zweck erreicht werden kann.

3. Aufgabe privater Einrichtungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

Art. 105. Die bernischen Organe der schweizerischen Stiftungen «Für das Alter» und «Für die Jugend» sowie die privaten Einrichtungen der Invalidenfürsorge üben ihre Tätigkeit nach den für sie geltenden Vorschriften aus.

Der Regierungsrat schliesst mit den zuständigen Organen dieser Einrichtungen Vereinbarungen ab, um die Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zwischen ihnen und den Gemeinden zu ordnen.

13. Abschnitt:

Fürsorgeberechtigung

1. Fürsorgeberechtigte
a) Im allgemeinen

Art. 106. Fürsorgeberechtigt sind, soweit sie die in Artikeln 108 bis 110 genannten Voraussetzungen erfüllen:

1. die Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
2. die im Bundesbeschluss über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge genannten nicht rentenberechtigten Personen;
3. die Bezüger von Leistungen der Invalidenversicherung, unter Vorbehalt von Artikel 103 Absatz 2.

b) Familienangehörige

Art. 107. Leben Ehegatten oder Eltern und unmündige Kinder im gemeinsamen Haushalt, so ist nur das Familienhaupt fürsorgeberechtigt.

Die Ehefrau und unmündige Kinder sind selbständig fürsorgeberechtigt, wenn sie begründeterweise nicht im Haushalt des Familienhauptes leben oder wenn dieses nicht fürsorgeberechtigt oder von der Fürsorge ausgeschlossen ist.

2. Wohnsitz
a) Regel

Art. 108. Die Fürsorgeleistungen werden in der Regel nur Personen gewährt, die nach Artikel 23, 25 oder 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben.

Die Gemeinde, in welcher der Fürsorgeberechtigte seine Ausweisschriften hinterlegt hat, gilt als Wohnsitzgemeinde, solange nicht nachgewiesen ist, dass der Wohnsitz sich nicht dort befindet.

b) Ausnahmen

Art. 109. Bernische Kantonsbürger mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern sind fürsorgeberechtigt, wenn sie sich dauernd im Kanton Bern aufhalten.

Ferner können die Fürsorgeleistungen ausnahmsweise einem Gesuchsteller ausgerichtet oder einem Bezüger weitergewährt werden, der aus wichtigen Gründen aus dem Kanton Bern weggezogen ist.

3. Wartefrist

Art. 110. Bürger anderer Kantone sind erst fürsorgeberechtigt, wenn sie drei Jahre, Ausländer und Staatenlose erst, wenn sie zehn Jahre lang ununterbrochen im Kanton Bern gewohnt haben.

Vor Ablauf dieser Wartefristen sind sie fürsorgeberechtigt, wenn der Heimatkanton oder Heimatstaat Gegenrecht hält oder wenn Erlasse des Bundes oder Staatsverträge es vorschreiben, sowie wenn der Wohnsitz im Kanton Bern während weniger als zwei Jahren unterbrochen war, der Gesuchsteller jedoch vorher mindestens 20 Jahre lang ununterbrochen im Kanton Bern wohnte.

Hatte der verstorbene Ehemann oder Elternteil seinen letzten Wohnsitz im Kanton Bern, so wird dessen Dauer der Witwe und den Waisen auf die Wartefrist angerechnet.

4. Ausschlussgründe

Art. 111. Von der Fürsorge ist ausgeschlossen, wer infolge Strafurteils in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder gemäss Artikel 70 dieses Gesetzes von der Stimmberechtigung ausgeschlossen oder aus andern Gründen der Fürsorge nicht würdig ist.

Der Ausschluss gemäss Artikel 126 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

Gelegentliche Leistungen der Armenfürsorge sind kein Ausschlussgrund.

5. Bedarfsgrenzen

Art. 112. Fürsorgeleistungen werden nicht gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Gesuchstellers oder sein anrechenbares Vermögen die durch Dekret des Grossen Rates festgesetzten Beträge erreichen.

6. Anrechenbares Einkommen und Vermögen
a) Grundsatz

Art. 113. Anrechenbar ist das Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers und der in seinem Haushalt lebenden Familienglieder (Artikel 107 Absatz 1), nach Massgabe der Artikel 114 bis 118.

Für die Bewertung von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

b) Massgebendes Roheinkommen

Art. 114. Als Einkommen gelten:

1. die Einnahmen, die nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern der Einkommenssteuer unterliegen;
2. die der Einkommenssteuer nicht unterliegenden Versicherungsleistungen, insbesondere die ausserordentlichen Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Renten der Militärversicherung;
3. wiederkehrende Leistungen öffentlicher und privater Fürsorgeeinrichtungen, soweit sie den Mindestbetrag einer einfachen Altersrente im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung übersteigen;
4. Unterstützungsleistungen, die der Gesuchsteller und die in seinem Haushalt lebenden Familienglieder von ihren Blutsverwandten verlangen können.

Leistungen der Armenfürsorge sowie der von den Gemeinden geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen gelten nicht als Einkommen.

c) Besondere Regeln für die Einkommensanrechnung

Art. 115. Nur zu drei Vierteln werden angerechnet:

1. Ruhegehälter und Leibrenten;
2. das reine Erwerbseinkommen eines invalden oder über 65 Jahre alten Gesuchstellers und seiner über 60 Jahre alten Ehefrau;
3. das reine Erwerbseinkommen der Witwe, die invalid oder über 60 Jahre alt ist oder für ihre unmündigen Kinder sorgt.

Für die Anrechnung der in Artikel 114 Ziffer 4 genannten Unterstützungsleistungen stellt die kantonale Fürsorgedirektion Richtsätze auf.

Dem Gesuchsteller steht der Nachweis offen, dass die Unterstützungspflichtigen nicht in der Lage sind, die ihnen nach den Richtsätzen zugemuteten Leistungen zu erbringen, oder dass ihm und seinen Familiengliedern aus wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist, die Verwandten zu belangen.

d) Abzüge vom Einkommen

Art. 116. Vom Roheinkommen werden abgezogen:

1. die tatsächlichen Gewinnungskosten, die Geschäftsverluste und die begründeten Abschreibungen;
2. die tatsächlichen Wohnungsauslagen (Mietzins oder Aufwendungen für Hypothekarzinse, Unterhalt und Versicherung von Liegenschaften), jedoch höchstens die durch Dekret des Grossen Rates festgesetzten Beträge;
3. die Schuldzinsen und gerechtfertigte Versicherungsbeiträge, soweit sie nicht unter Ziffer 2 abgezogen wurden;
4. die Steuern und andere öffentliche Abgaben, soweit sie nicht erlassen werden können;

5. besondere Auslagen, die dem Gesuchsteller oder den in seinem Haushalt lebenden Familiengliedern infolge Krankheit oder Gebrechen entstehen;
6. die Kosten einer Haushalthilfe, die dem Gesuchsteller aus triftigen Gründen zugebilligt werden muss;
7. Unterhaltsleistungen und Unterstützungen, die der Gesuchsteller oder die in seinem Haushalt lebenden Familienglieder in Erfüllung einer gesetzlichen oder sittlichen Pflicht einem nicht beim Gesuchsteller lebenden Familienglied oder einer nicht zur Familie gehörenden unbemittelten und erwerbsunfähigen Person gewähren.

e) Massgebendes Vermögen

Art. 117. Vom Rohvermögen werden die nachgewiesenen Schulden abgezogen.

Der übliche Hausrat gilt nicht als Vermögen.

Als Vermögen der unter altbernischem Güterrecht stehenden Witwe gilt der Betrag, den sie bei der Teilung des ehelichen Vermögens gemäss Artikel 148 Ziffer 5 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch erhielte.

f) Besondere Regeln für die Vermögensanrechnung

Art. 118. Vermögensstücke, deren sich der Gesuchsteller entäussert hat, um Fürsorgeleistungen erwirken zu können, werden angerechnet.

Vermögensteile, deren Verwertung vorläufig nicht möglich oder untunlich ist, wie die vom Gesuchsteller zu günstigen Bedingungen bewohnte eigene Liegenschaft oder das zur Aufrechterhaltung seines Betriebes erforderliche Inventar, werden nicht angerechnet.

Der Gesuchsteller muss sich schriftlich verpflichten, die Fürsorgeleistungen, die er dank der Nichtanrechnung von Vermögensteilen erhält, beim Eintritt der vereinbarten Bedingungen zurückzuerstatten.

14. Abschnitt:

Fürsorgeleistungen

1. Bemessung

Art. 119. Der Fürsorgeberechtigte erhält diejenigen Fürsorgeleistungen, die erforderlich sind, um ihn, seine Ehefrau und seine unmündigen Kinder vor der Verarmung zu bewahren oder von der Armengenössigkeit zu befreien.

Die Fürsorgeleistung darf jedoch den Fehlbetrag zwischen dem gemäss Artikeln 113 bis 116 angerechneten Einkommen des Bezügers und der Einkommensgrenze nicht übersteigen, die nach dem in Artikel 112 vorgesehenen Dekret massgebend ist.

Durch Dekret des Grossen Rates können die Fürsorgeleistungen auf bestimmte Höchstbeträge beschränkt werden.

2. Ausrichtung
a) Beginn und Ende

Art. 120. Die Fürsorgeleistungen werden erstmals für den Monat ausgerichtet, der auf den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen und auf die Anmeldung (Art. 128) folgt.

Rückwirkend werden sie nur aus wichtigen Gründen gewährt.

Die Leistungen werden auf Ende des Monats eingestellt, in welchem die Fürsorgeberechtigung erloschen ist.

b) Art und Weise der Auszahlung

Art. 121. Die Fürsorgeleistungen werden dem Berechtigten oder seinem Beauftragten oder, wenn er unmündig oder entmündigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter monatlich oder vierteljährlich zum voraus ausbezahlt.

Dem Bezüger können Weisungen für die Verwendung der Fürsorgeleistungen und seiner übrigen Mittel erteilt werden.

Besteht die Gefahr, dass der Berechtigte die Fürsorgeleistungen nicht für den Unterhalt seiner selbst und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwenden wird, oder bietet sein Vertreter hierfür keine Gewähr, so können die Leistungen in der Form von Gutscheinen ausgerichtet oder dem Ehegatten, einer Fürsorgestelle oder einer geeigneten Drittperson ausbezahlt werden.

Anordnungen des Richters gemäss Artikel 171 des Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

3. Anpassung

Art. 122. Ändern sich die Verhältnisse des Bezügers, so werden die Leistungen neu festgesetzt. Die Anpassung erfolgt auf den Beginn des der Änderung folgenden Monats.

4. Verpfändung, Abtretung und Verrechnung

Art. 123. Die Fürsorgeleistungen können nicht verpfändet und nur amtlichen oder privaten Fürsorgeeinrichtungen abgetreten werden, die dem Bezüger Vorschüsse auf die Leistungen gewährt haben.

Die Verrechnung der Fürsorgeleistungen mit geschuldeten Steuern und andern öffentlichen Abgaben ist unzulässig; jedoch dürfen zurückzuerstattende mit fälligen Fürsorgeleistungen verrechnet werden.

5. Rückerstattung

Art. 124. Die Pflicht zur Rückerstattung der Fürsorgeleistungen richtet sich nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes.

Die Artikel 25 Ziffer 3 und 27 sind jedoch nicht anwendbar.

6. Betreuung der Bezüger

Art. 125. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine angemessene Betreuung der Bezüger, insbesondere wenn sie alleinstehend, krank oder gebrechlich sind.

7. Folgen pflichtwidrigen Verhaltens der Gesuchsteller und Bezüger

Art. 126. Der Gesuchsteller oder Bezüger kann zeitweise oder dauernd von der Fürsorge ausgeschlossen werden, wenn er oder sein Vertreter wissentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht, solche Tatsachen verschwiegen oder wesentliche Änderungen seiner Verhältnisse nicht gemeldet hat oder wenn er sich weigert, die Fürsorgeorgane zur Einholung von Auskünften zu ermächtigen (Art. 19 Abs. 1), oder die ihm erteilten Weisungen (Art. 121 Abs. 2) nicht befolgt.

Die Rückforderung unrechtmässig erwirkter Fürsorgeleistungen (Art. 25 Ziff. 1) sowie die Bestrafung nach Massgabe der Strafgesetzgebung bleiben vorbehalten.

15. Abschnitt:

Verfahrensvorschriften

1. Zuständiges Gemeinwesen

Art. 127. Zur Ausrichtung der Fürsorgeleistungen ist die Gemeinde zuständig, in welcher der Berechtigte seinen Wohnsitz hat (Art. 108), und für die in Artikel 109 genannten Fürsorgeberechtigten die kantonale Fürsorgedirektion.

2. Anmeldung

Art. 128. Wer Fürsorgeleistungen begehrt, muss sich mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle seines Wohnortes oder, wenn sie zuständig ist, bei der kantonalen Fürsorgedirektion melden.

Die Gemeindestelle soll einen offensichtlich Fürsorgeberechtigten von Amtes wegen einladen, sich anzumelden.

Artikel 84 Absatz 3 und Artikel 85 sind anwendbar.

3. Vorschriften für Gemeindebehörden

Art. 129. Die Gemeindestelle prüft und ergänzt oder berichtigt die Angaben des Gesuchstellers.

a) Prüfung des Gesuches und Beschluss

Nach Abschluss der Untersuchung überweist sie die Akten mit ihrem Antrag der zum Beschluss zuständigen Gemeindebehörde.

Der Beschluss der Gemeindebehörde wird dem Gesuchsteller schriftlich mit kurzer Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

b) Anpassung

Art. 130. Die Gemeindestelle überprüft die Verhältnisse des Bezügers alljährlich von Amtes wegen.

Für das Verfahren zur Änderung eines Beschlusses gelten sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 89 Absatz 1 und 2.

Ist infolge Wegzuges des Bezügers ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig geworden oder die Fürsorgeberechtigung erloschen, so beschliesst die Gemeindebehörde Einstellung der Fürsorgeleistungen.

4. Vorschriften für die Fürsorgedirektion

Art. 131. Die Artikel 129 und 130 gelten sinngemäss für die Fürsorgedirektion, wenn sie nach Artikel 127 zuständig ist.

16. Abschnitt:

Bundesbeiträge

Art. 132. Erhält der Kanton vom Bund einen Beitrag an die Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, so kommt er dem Staat und den Gemeinden im Verhältnis ihres Anteils an diesen Aufwendungen zu.

Andere Verwendungsbestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

Vierter Teil:

ÜBRIGE VOR- UND FÜRSORGE

17. Abschnitt:

Massnahmen gegen die Verarmung

I. Erforschung und Bekämpfung der Armutsursachen

1. Im allgemeinen

Art. 133. Die Fürsorgebehörden des Staates und der Gemeinden sollen die allgemeinen Armutsursachen erforschen, die Bevölkerung über Verarmungsgefahren aufklären und die geeigneten Abwehrmassnahmen ergreifen oder den zuständigen Behörden beantragen.

Sie fördern Veranstaltungen und Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen.

2. Massnahmen gegen besondere Übelstände

Art. 134. Die Fürsorgebehörden bekämpfen insbesondere die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten sowie den Müssiggang, die Misswirtschaft, die Trunksucht, den Bettel, die Landstreicherei und die Unzucht, indem sie rechtzeitig der zuständigen Gerichts-, Polizei- oder Vormundschaftsbehörde die Anordnung der gesetzlichen Besserungs- oder Schutzmassnahmen beantragen.

Sie melden alkoholgefährdete und alkoholkranke Personen frühzeitig den Organen der Trinkerfürsorge und veranlassen ihre Betreuung und Behandlung durch Fachleute (Fürsorger, Ärzte) oder in Heilstätten.

II. Besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen

1. Im allgemeinen

Art. 135. Der Staat und die Gemeinden fördern die Gründung und die Tätigkeit privater Wohlfahrts- oder Fürsorgeeinrichtungen, die geeignet sind, die Bevölkerung vor der Verarmung zu bewahren oder den Fürsorgebehörden die Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu erleichtern.

Sie fördern insbesondere Einrichtungen der Säuglings-, Jugend- und Familienfürsorge sowie der Gesundheits-, Kranken- und Alterspflege.

Nötigenfalls sollen solche Einrichtungen von Staat und Gemeinden unterstützt oder selber geschaffen werden.

2. Trinkerfürsorge
a) Einrichtungen

Art. 136. Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass der Bevölkerung und den Behörden die nötigen Einrichtungen zur Beratung, Betreuung und Behandlung Alkoholgefährdeter und Alkoholkranker zur Verfügung stehen.

Die Behörden arbeiten mit den Einrichtungen der Trinkerfürsorge zusammen und unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.

b) Dekret

Art. 137. Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen zur Bekämpfung der Trunksucht.

Das Dekret kann als beratendes Organ eine kantonale Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht einsetzen.

3. Wanderarbeiterfürsorge und Notstandsaktionen

Art. 138. Wenn sich das Bedürfnis zeigen sollte, kann der Grosse Rat durch Dekret Vorschriften erlassen über die Fürsorge für bedürftige Wanderarbeiter sowie über die Fürsorge für Personen, die durch Seuchen, Natur- oder Kriegsereignisse in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind.

4. Staatsbeitrag für invalide Kinder

Art. 139. Für unmündige Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern, die von der Invalidenversicherung einen Schul- oder Kostgeldbeitrag erhalten, leistet auch der Staat einen Beitrag.

Die Höhe des Staatsbeitrages wird vom Regierungsrat bestimmt.

Der Staatsbeitrag wird dem Heim oder der Einrichtung ausbezahlt, die das Kind betreuen. Er gilt nicht als Armenunterstützung und unterliegt nicht der Lastenverteilung.

18. Abschnitt:

Heime und Anstalten

1. Pflicht des Staates und der Gemeinden

Art. 140. Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass der öffentlichen Fürsorge die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Heime und Anstalten zur Verfügung stehen.

Sie unterstützen soweit nötig die Gründung, den Ausbau und den Betrieb von Heimen und Anstalten durch Körperschaften oder Stiftungen oder gründen, übernehmen oder führen die nötigen Heime und Anstalten selber.

Die Gründung oder Übernahme von Heimen oder Anstalten durch den Staat und die Aufhebung staatlicher Heime und Anstalten geschieht durch Beschluss des Grossen Rates, unter Vorbehalt von Artikel 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung.

2. Fürsorgeheime

Art. 141. Die dem Staate oder Gemeinden gehörenden oder von ihnen unterstützten Säuglings-, Kinder-, Erziehungs-, Nacherziehungs-, Alters- und Pflegeheime, Unterkunfts- und Versorgungs-

heime für Bedürftige und Gebrechliche und Trinkerheilstätten unterstehen der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion und der kantonalen Fürsorgekommission, soweit nicht eine andere Unterstellung angeordnet ist.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Verordnungen über die Organisation und Führung der staatlichen sowie über die Führung, Beaufsichtigung und allfällige Aufhebung der nichtstaatlichen Heime.

19. Abschnitt:

Sammlungen und Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke

1. Haussammlungen und Strassenverkäufe

a) Erfordernis der Bewilligung

Art. 142. Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung.

Von bernischen Behörden angeordnete Sammlungen und Verkäufe fallen nicht unter diese Bestimmung.

b) Voraussetzungen und Dauer der Bewilligung

Art. 143. Die Sammlung oder der Verkauf ist zu bewilligen, wenn ein Bedürfnis glaubhaft gemacht wird und der Veranstalter dafür Gewähr bietet, dass das Ergebnis für einen der in Artikel 142 Absatz 1 genannten Zwecke Verwendung findet.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn bei der Durchführung der Sammlung oder des Verkaufes die öffentliche Ordnung gestört würde; sie ist zu widerrufen, wenn die öffentliche Ordnung gestört wird.

Die Bewilligungsbehörde bestimmt nach Anhörung des Gesuchstellers, während welcher Zeit gesammelt oder verkauft werden darf; sie sucht dabei das Zusammentreffen mehrerer Sammlungen oder Verkäufe zu vermeiden.

c) Bewilligungsverfahren

Art. 144. Die Bewilligung wird erteilt

1. für Sammlungen und Verkäufe, die nur innerhalb einzelner Gemeinden stattfinden sollen, durch den Gemeinderat oder die vom Gemeindereglement bezeichnete Gemeindebehörde;
2. für Sammlungen und Verkäufe, die im ganzen Amtsbezirk stattfinden sollen, durch den Regierungsstatthalter;
3. für Sammlungen und Verkäufe in mehreren Landesteilen durch den Regierungsrat.

Die zuständige Gemeindebehörde hat auf den Sammellisten oder in anderer Weise zu bescheinigen, dass die Sammlung oder der Verkauf behördlich bewilligt ist.

Das Gesuch, die Bewilligung und die Bescheinigung sind gebühren- und stempelfrei.

d) Abrechnung und Kontrolle

Art. 145. Der Veranstalter hat der bewilligenden Behörde binnen sechs Monaten nach Abschluss der Sammlung oder des Verkaufes eine Abrechnung über das Ergebnis vorzulegen und sich über dessen Verwendung auszuweisen.

e) Strafbestimmungen

Art. 146. Wer ohne behördliche Bewilligung eine Sammlung oder einen Verkauf im Sinne von Artikel 142 veranstaltet,

wer als Veranstalter einer bewilligten Sammlung oder eines bewilligten Verkaufes trotz Mahnung keine Abrechnung oder keinen Verwendungsausweis vorlegt,

wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

2. Andere Sammlungen

Art. 147. Wer wohltätige oder gemeinnützige Sammlungen oder Verkäufe auf andere Weise als von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen veranstaltet, kann den Regierungsrat oder, wenn die Sammlung oder der Verkauf sich auf das Gebiet eines Amtsbezirks oder einer Gemeinde beschränken soll, den Regierungsstatthalter oder die zuständige Gemeindebehörde um Anerkennung ersuchen.

Die Anerkennung ist zu gewähren, wenn die Sammlung oder der Verkauf erwiesenermassen einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke dient und der Veranstalter sich verpflichtet, die Abrechnung über ihr Ergebnis der anerkennenden Behörde vorzulegen und sich über die Verwendung des Ergebnisses auszuweisen.

Die Anerkennung ist gebühren- und stempelfrei.

Der Veranstalter kann der Öffentlichkeit von der Anerkennung und vom behördlichen Prüfungsbefund Kenntnis geben.

3. Ahndung von Unregelmässigkeiten

Art. 148. Die Behörde kann der Öffentlichkeit von den Feststellungen Kenntnis geben, die sie bei der Prüfung der Abrechnung und des Verwendungsausweises macht.

Stellt sie strafbare Handlungen fest, so veranlasst sie eine Strafverfolgung.

Fünfter Teil:

EINFÜHRUNG DES GESETZES

20. Abschnitt:

Anpassung anderer Gesetze und Dekrete

1. Einführungsgesetz zum ZGB

Art. 149. Der zweite Absatz von Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird aufgehoben, und dem Artikel 10 des genannten Gesetzes wird folgender vierter Absatz beigefügt:

Für die Festsetzung von Unterhalts- und Unterstützungsleistungen gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

Art. 150. Dem Artikel 92 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen wird folgende Ziffer 4 beigefügt: 2. Gemeindegesetz

4. durch Einbezug in die schweizerische Einbürgerung des ausländischen oder staatenlosen Ehemannes beziehungsweise Vaters.

Art. 151. Der Artikel 73 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule erhält folgende Fassung: 3. Primarschulgesetz

Art. 73. Die Gemeinden leisten einen Beitrag an die Kosten

1. der Schulung von Kindern, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen Gefährdung in Erziehungsheimen untergebracht sind oder Spezialschulen besuchen;
2. der Unterbringung gebrechlicher Kinder in Pflegeheimen;
3. der Schulung kranker und erholungsbedürftiger Kinder in Spitälern und Heilstätten.

Die Beiträge werden vom Staat den Anstalten oder Schulgemeinden ausgerichtet und ihm von den Gemeinden vergütet, und zwar mit einem verhältnismässigen Zuschlag zum Anteil an den Fürsorgeaufwendungen, den sie gemäss der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen zu tragen haben.

In einem Dekret des Grossen Rates werden die Beitragsvoraussetzungen näher umschrieben. Das Dekret ordnet auch die Höhe und Ausrichtung der Beiträge sowie die Vergütung durch die Gemeinden.

Art. 152. Im Dekret über die Schulzahnpflege sollen die Bestimmungen betreffend Staatsbeiträge durch solche über den Einbezug der Kosten in die Lastenverteilung gemäss dem Gesetz über das Fürsorgewesen ersetzt werden. 4. Schulzahnpflegedekret

21. Abschnitt:

Einführungs- und Übergangsbestimmungen

Art. 153. Der Regierungsrat erlässt die im Gesetz vorgesehenen und die übrigen zu seinem Vollzug erforderlichen Verordnungen. 1. Vollzugsverordnungen

Art. 154. Die Fürsorgebehörden haben früher getroffene und noch in Kraft stehende Anordnungen, die einer Vorschrift des neuen Gesetzes widersprechen, unverzüglich den neuen Bestimmungen anzupassen. 2. Anpassung fürsorgerischer Anordnungen; Übertragung von Fürsorgefällen

Eine nachträgliche Eröffnung früher getroffener Anordnungen gemäss Artikel 88 des neuen Gesetzes findet nicht statt.

Die Fürsorgedirektion erteilt die nötigen Weisungen für die Übertragung der Fürsorgefälle, in denen nach diesem Gesetz ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig ist als bisher.

3. Naturalverpflegung
a) Kantonalverband und Bezirksverbände

Art. 155. Der Kantonalverband und die Bezirksverbände für Naturalverpflegung sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst; die Verpflegungsstationen werden aufgehoben.

Die Abgeordnetenversammlung jedes Bezirksverbandes überträgt das Verbandsvermögen einer oder mehreren geeigneten Fürsorgeeinrichtungen des Amtsbezirks.

Der Artikel 156 bleibt vorbehalten.

b) Verpflegungsstationen

Art. 156. Besteht für die Aufrechterhaltung einer Naturalverpflegungsstation ein Bedürfnis, so übernimmt die Gemeinde die Station zum Betrieb als besondere Fürsorgeeinrichtung, wenn hierfür nicht binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein neuer Gemeindeverband gegründet wird.

Das Vermögen des aufgelösten Bezirksverbandes geht in diesem Falle als Betriebskapital an die Gemeinde beziehungsweise den Gemeindeverband über; wird die Verpflegungsstation später aufgehoben, so gilt sinngemäss Artikel 155 Absatz 2.

Die reinen Aufwendungen oder die Verbandsbeiträge der Gemeinden unterliegen der Lastenverteilung.

4. Burgergutsbeiträge und Rückerstattungen

Art. 157. Das neue Gesetz gilt auch für die Einforderung und die Verjährung von Burgergutsbeiträgen, die vor seinem Inkrafttreten fällig geworden sind.

Die Pflicht zur Rückerstattung von Fürsorgeleistungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ausgerichtet wurden, beurteilt sich nach den bisherigen Gesetzen, wenn deren Bestimmungen für den Rückerstattungspflichtigen günstiger sind.

Für die Rückerstattung von Fürsorgeleistungen, die durch Vorspiegelung oder Verheimlichung von Tatsachen erschlichen wurden, gelten die Vorschriften des neuen Gesetzes.

5. Spend- und Krankengüter der Gemeinden; Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten

Art. 158. Spend- und Krankengüter der Gemeinden im Sinne von § 47 des bisherigen Armen- und Niederlassungsgesetzes werden mit dem Armengut vereinigt.

Die Mittel des bisherigen Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten stehen dem Staat als Rückstellung für die in Artikel 140 genannten Zwecke zur Verfügung.

6. Lastenverteilung

Art. 159. Der Lastenverteilung unterliegen erstmals die Fürsorgeaufwendungen des Jahres, in welchem das neue Gesetz in Kraft tritt.

Das in Artikel 38 vorgesehene Dekret kann bestimmen, dass der Staat in Härtefällen Gemeinden, deren Lastenanteil nach dem Verteilungsschlüssel ein Mehrfaches der bisherigen Belastung beträgt, während einer Übergangszeit von höchstens fünf Jahren einen Anpassungsbeitrag ausrichtet.

Die Aufwendungen des Staates für solche Anpassungsbeiträge unterliegen ihrerseits der Verteilung.

7. Rechtspflege

Art. 160. Die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des neuen Gesetzes (Art. 47 bis 51) gelten auch für Klagen auf Rückerstattung oder Vergütung von Unterstützungen, die vor dem Inkrafttreten

des neuen Gesetzes ausgerichtet wurden, und für die Einklagung von Burgergutsbeiträgen für frühere Jahre.

Hängige Prozesse werden nach den bisherigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften zu Ende geführt.

22. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Art. 161. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Die Bestimmungen über die Invalidenfürsorge (Art. 104, 105 und 106 Ziff. 3) werden durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft gesetzt.

2. Aufhebung von Erlassen

Art. 162. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen mit den spätern Änderungen;
2. die Artikel 38 und 83 des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten;
3. das Gesetz vom 7. Juli 1918 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung;
4. Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung;
5. das Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, mit Ausnahme seiner Artikel 7, 10 lit. *b* und 14, die bis zum Erlass des in Artikel 112, 116 Ziffer 2 und 119 des neuen Gesetzes vorgesehenen Dekrets in Kraft bleiben;
6. das Dekret vom 30. August 1898 betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger;
7. das Dekret vom 27. Dezember 1898 betreffend Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender;
8. das Dekret vom 22. November 1901 / 1. Dezember 1904 betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds;
9. das Dekret vom 26. Februar 1903 betreffend die Fürsorge für die infolge Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder;
10. § 12 des Dekrets vom 11. November 1935 betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter;
11. § 6 des Dekrets vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt;
12. das Dekret vom 10. Mai 1949 betreffend die Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge an Gemeinden, die durch ihre Armenausgaben besonders belastet sind;
13. der Grossratsbeschluss vom 16. November 1950 über die Herabsetzung des gesetzlichen Armengutsertrages;

14. die Verordnung vom 23. Dezember 1898 / 6. März 1925 betreffend die finanziellen Hülfsmittel und das Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege;
15. die Verordnung vom 24. April 1928 und der Regierungsratsbeschluss vom 27. April 1928 betreffend Beiträge an die Gemeinden für Auslagen innerhalb der Aufgaben des § 44 ANG;
16. die Verordnung vom 21. August 1928 / 15. Januar 1954 über die Festsetzung der Beiträge der Burgergemeinden an die Kosten ihrer dauernd unterstützten Angehörigen;
17. die Verordnung vom 17. März 1933 betreffend die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen;
18. § 25 Absatz 2 und § 27 der Vollzugsverordnung vom 14. Juni 1949 zum Gesetz über die Krankenversicherung;
19. die Verordnung vom 13. März 1951 betreffend die wohnörtliche Unterstützung gemäss Konkordat;
20. die Verordnung vom 10. April 1953 über die Leistungen der Gemeinden an die in Heimen untergebrachten Kinder;
21. die Verordnung vom 10. November 1953 betreffend Staatsbeiträge an die Notstandsfürsorge der Gemeinden.

Bern, den 23. Mai 1961

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
Fr. Eggli
Der Staatsschreiber:
Schneider

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel

1. Abschnitt: *Geltungsbereich* ..... 1 – 2
2. Abschnitt: *Organisation des Fürsorgewesens*
   - I. Fürsorgebehörden ..... 3 – 13
   - II. Ausbildung der Mitglieder und des Personals der Fürsorgebehörden. 14 – 16
   - III. Fürsorgekonkordate ..... 17 – 18
3. Abschnitt: *Allgemeine Bestimmungen über die Fürsorge* ..... 19 – 24
4. Abschnitt: *Rückerstattung von Fürsorgeleistungen* ..... 25 – 31
5. Abschnitt: *Lastenverteilung* ..... 32 – 42
6. Abschnitt: *Rechtspflege* ..... 43 – 51

Zweiter Teil: Armenfürsorge

7. Abschnitt: *Begriff, Aufgaben und Grundsätze* ..... 52 – 63
8. Abschnitt: *Unterstützung* ..... 64 – 72
9. Abschnitt: *Fürsorgepflichtiges Gemeinwesen* ..... 73 – 83
10. Abschnitt: *Verfahrensvorschriften* .. 84 – 90
11. Abschnitt: *Einnahmen* ..... 91 – 102

Dritter Teil: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

12. Abschnitt: *Einrichtung und Zweck* .. 103 – 105
13. Abschnitt: *Fürsorgeberechtigung* ... 106 – 118
14. Abschnitt: *Fürsorgeleistungen* ..... 119 – 126
15. Abschnitt: *Verfahrensvorschriften* .. 127 – 131
16. Abschnitt: *Bundesbeiträge* 132

Vierter Teil: Übrige Vor- und Fürsorge

17. Abschnitt: *Massnahmen gegen die Verarmung*
   - I. Erforschung und Bekämpfung der Armutsursachen ..... 133 – 134
   - II. Besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen ..... 135 – 139
18. Abschnitt: *Heime und Anstalten* .... 140 – 141
19. Abschnitt: *Sammlungen und Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke* ..... 142 – 148

Fünfter Teil: Einführung des Gesetzes

20. Abschnitt: *Anpassung anderer Gesetze und Dekrete* ..... 149 – 152
21. Abschnitt: *Einführungs- und Übergangsbestimmungen* ..... 153 – 160
22. Abschnitt: *Schlussbestimmungen* ... 161 – 162

Ergebnis der ersten Lesung
vom 23. Mai 1961

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
vom 1. August u. 26. Juni/5. September 1961

Durch die Redaktionskommission bereinigt

Gesetz über das Fürsorgewesen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 91, Artikel 4 Ziffer 3 und Artikel 68 Absatz 2 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Teil:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Abschnitt:

Geltungsbereich

1. Grundsatz

Art. 1. Die Bestimmungen des ersten Teils dieses Gesetzes gelten

1. für die Armenfürsorge;
2. für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge;
3. für weitere Fürsorgeeinrichtungen des Staates und der Gemeinden, welche bezwecken, Minderbemittelten Beiträge an die Kosten des Lebensunterhaltes oder bestimmter anderer Bedürfnisse ausrichten zu lassen.

2. Vorbehalt

Art. 2. Abweichende Bestimmungen der für eine Fürsorgeeinrichtung massgebenden Erlasse bleiben vorbehalten.

Die Artikel 43 bis 45 gelten jedoch für alle Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinden im Sinne von Artikel 1 Ziffer 3.

2. Abschnitt:

Organisation des Fürsorgewesens

I. Fürsorgebehörden

1. Fürsorgeorgane der Gemeinden
a) Fürsorgebehörde

Art. 3. In jeder Einwohner- und gemischten Gemeinde, in jeder Burgergemeinde mit burgerlicher Armenfürsorge und in jedem Gemeindeverband, dem eine Fürsorgeaufgabe übertragen ist, bestehen eine oder mehrere Fürsorgebehörden.

Wenn das Organisationsreglement der Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat beziehungsweise der Burgerrat die Fürsorgebehörde.

Fürsorgekommissionen sollen womöglich auch Frauen angehören.

b) Befugnisse des Präsidenten und der Beamten der Fürsorgebehörde

Art. 4. Der Präsident der Fürsorgebehörde trifft in dringenden Angelegenheiten die nötigen Anordnungen, wenn das Gemeindereglement oder die Behörde hierfür nicht einen besondern Ausschuss bestimmt hat.

Das Gemeindereglement umschreibt die Aufgaben des Sekretärs, des Rechnungsführers und der andern Beamten der Fürsorgebehörde.

2. Kreisfürsorgeinspektor

a) Einsetzung

Art. 5. Der Regierungsrat teilt den Kanton in Inspektionskreise ein.

Die Fürsorgedirektion ernennt für jeden Kreis einen nebenamtlichen Fürsorgeinspektor.

b) Aufgaben

Art. 6. Dem Kreisfürsorgeinspektor obliegt:

1. die Armenfürsorge und die Tätigkeit besonderer Fürsorgeeinrichtungen der Einwohner- und gemischten Gemeinden seines Kreises zu überwachen, deren Verzeichnisse und Rechnungen einzusehen, Fürsorgebedürftige zu besuchen und die Fürsorgeorgane der Gemeinden zu beraten;
2. wenigstens einmal im Jahr jeder Gemeindefürsorgebehörde seines Kreises an einer Sitzung über seine Wahrnehmungen zu berichten und die Behebung von Mängeln zu veranlassen;
3. der Fürsorgedirektion von Wahrnehmungen und Ereignissen, die das Einschreiten der Oberbehörde erfordern, unverzüglich Kenntnis zu geben und ihr alljährlich über den Stand des Fürsorgewesens in seinem Inspektionskreis zu berichten;
4. besondere Aufträge der kantonalen Fürsorgedirektion auszuführen;
5. gemäss einer Verordnung des Regierungsrates als Organ der Aufsicht über die Pflegekinder zu amten.

3. Regierungsstatthalter

Art. 7. Dem Regierungsstatthalter obliegt:

1. die Fürsorgetätigkeit der Gemeinden seines Amtsbezirks im Rahmen seiner ordentlichen Aufsichtsfunktionen zu überwachen;
2. der Fürsorgedirektion einen Doppelvorschlag für die Wahl der Kreisfürsorgeinspektoren einzureichen und die gewählten Kreisfürsorgeinspektoren zu vereidigen;
3. die Amtsversammlung einzuberufen und zu leiten und der Fürsorgedirektion gemäss Artikel 16 Absatz 3 darüber Bericht zu erstatten;
4. die ihm gemäss dem sechsten Abschnitt zugewiesenen Streitigkeiten zu beurteilen.

4. Kantonale Fürsorgekommission

a) Einsetzung

Art. 8. Der Regierungsrat wählt eine kantonale Fürsorgekommission, der wenigstens 14 mit dem Fürsorgewesen vertraute Mitglieder aus dem ganzen Kanton angehören sollen.

Der Vorsteher der Fürsorgedirektion führt von Amtes wegen den Vorsitz der Kommission.

Die kantonale Fürsorgekommission versammelt sich nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr.

b) Aufgaben

Art. 9. Der kantonalen Fürsorgekommission obliegt:

1. alle Erscheinungen und Ereignisse zu verfolgen, die Ursachen der Armut bilden können, und Massnahmen zu deren Bekämpfung vorzuschlagen;
2. Wünsche und Anregungen von Fürsorgeorganen und aus dem Volke betreffend die öffentliche Fürsorge vorzubringen, auf Mängel hinzuweisen und Verbesserungen anzuregen;
3. Entwürfe für Gesetze, Dekrete und Verordnungen über das Fürsorgewesen und andere Fragen betreffend die öffentliche Fürsorge zu begutachten;
4. weitere ihr durch Gesetze oder Dekrete übertragene Aufgaben zu besorgen.

c) Besondere Aufgaben der Kommissionsmitglieder

Art. 10. Die Kommission teilt jedem ihrer Mitglieder ein bestimmtes Gebiet zu, in welchem es neben der Fürsorgedirektion die Aufsicht über die dieser Direktion unterstehenden Heime ausübt, an den Amtsversammlungen teilnimmt, die Tagungen der Kreisfürsorgeinspektoren leitet sowie Wünsche und Anregungen im Sinne von Artikel 9 Ziffer 2 entgegennimmt.

5. Fürsorgedirektion

a) Aufgaben

Art. 11. Der kantonalen Fürsorgedirektion obliegt:

1. die Armenfürsorge und die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge auszuüben, soweit sie gemäss Artikel 74 Absatz 2, Artikel 77, 78 und 127 Sache des Staates ist;
2. den Verkehr zwischen bernischen Gemeindebehörden und den Fürsorgebehörden des Bundes, anderer Kantone und des Auslandes zu vermitteln;
3. die Kreisfürsorgeinspektoren zu ernennen, anzuleiten und nach Bedarf zu Tagungen einzuberufen;
4. mit Hilfe ihres Inspektorats, der Regierungsstatthalter und der Kreisfürsorgeinspektoren die Fürsorgetätigkeit der Gemeinden zu überwachen und deren Fürsorgebehörden zu beraten;
5. die Berichte und Anregungen der Kreisfürsorgeinspektoren und Regierungsstatthalter sowie die Gutachten und Vorschläge der kantonalen Fürsorgekommission zu prüfen und gegebenenfalls mit ihren Anträgen an die zuständige Behörde weiterzuleiten;
6. gemäss Artikel 141 den Betrieb von Fürsorgeheimen zu überwachen, ihre Wahrnehmungen den zuständigen Organen mitzuteilen und nötige Verbesserungen vorzuschlagen;
7. die Lastenverteilung gemäss diesem Gesetz durchzuführen;
8. die Burgergutsbeiträge festzusetzen;

9. in Fürsorgestreitigkeiten zwischen dem Staat und Gemeinden oder Privaten den Staat zu vertreten;
10. Beschlüsse und Entscheide des Regierungsrates betreffend das Fürsorgewesen vorzubereiten, zu eröffnen und zu vollziehen;
11. die Sitzungen der kantonalen Fürsorgekommission einzuberufen;
12. weitere Aufgaben auf dem Gebiete des Fürsorgewesens zu besorgen, die ihr übertragen werden.

b) Organisation

Art. 12. Die Organisation der Direktion des Fürsorgewesens wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

6. Regierungsrat

Art. 13. Dem Regierungsrat obliegen insbesondere:

1. die Oberaufsicht über das gesamte Fürsorgewesen;
2. der Erlass der in diesem Gesetze vorgesehenen Verordnungen und Verfügungen;
3. die Beurteilung von Beschwerden gemäss Artikel 43 und 44;
4. die Wahl der Mitglieder der kantonalen Fürsorgekommission sowie die Festsetzung der Entschädigungen der Kommissionsmitglieder und der Kreisfürsorgeinspektoren.

II. Ausbildung der Mitglieder und des Personals der Fürsorgebehörden

1. Im allgemeinen

Art. 14. Der Staat und die Gemeinden fördern die Veranstaltung von Vorträgen und Kursen sowie Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Beamten ihrer Fürsorgebehörden.

Sie erleichtern diesen den Besuch solcher Vorträge und Kurse.

2. Amtsversammlung
a) Zusammensetzung

Art. 15. Die Amtsversammlung besteht aus dem Regierungsstatthalter und aus Abordnungen der Fürsorge-, Vormundschafts-, Polizei-, Schul- und Gesundheitsbehörden der Gemeinden, den Kreisfürsorgeinspektoren sowie Abordnungen der privaten und kirchlichen Fürsorgeeinrichtungen und übrigen gemeinnützigen Vereinigungen und Stiftungen des Amtsbezirks.

Die Direktionen des Fürsorgewesens, der Justiz, der Polizei, des Erziehungswesens, des Gemeindewesens und der Sanität sowie das gemäss Artikel 10 zuständige Mitglied der kantonalen Fürsorgekommission sind zur Teilnahme einzuladen.

Ferner können eingeladen werden der Staats- und der Jugendanwalt, die Gerichtspräsidenten und Amtsrichter, die Schulinspektoren und die Lehrerschaft, die Geistlichen, die Ärzte, die Heim- und Anstaltsleiter, die Fürsorge- und Polizeibeamten der Gemeinden und die Angestellten privater Fürsorgeeinrichtungen des Amtsbezirks.

b) Aufgaben

Art. 16. Die Amtsversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, vom Regierungsstatthalter einberufen und von ihm geleitet.

Sie dient der Fortbildung der Teilnehmer sowie der Orientierung und Aussprache über Fragen der öffentlichen und privaten Fürsorge und anderer Gebiete der Wohlfahrtspflege.

Hat die Fürsorgedirektion an einer Versammlung nicht teilgenommen, erstattet ihr der Regierungsstatthalter einen kurzen Bericht über den Verlauf.

III. Fürsorgekonkordate

1. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

Art. 17. Der Kanton Bern gehört dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung an.

Der Grosse Rat ist ermächtigt, Änderungen des Konkordats zu genehmigen oder den Austritt des Kantons Bern aus dem Konkordat zu beschliessen.

Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Anwendung des Konkordats im Kanton Bern.

2. Andere Fürsorgekonkordate

Art. 18. Der Grosse Rat ist ermächtigt, im Namen des Kantons Bern mit andern Kantonen besondere Fürsorgeabkommen zu treffen oder weitern Fürsorgekonkordaten beizutreten.

3. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen über die Fürsorge

1. Auskunfts- und Meldepflicht des Fürsorgebedürftigen

Art. 19. Der Fürsorgebewerber oder Empfänger von Fürsorgeleistungen muss der Fürsorgebehörde vollständige und wahrheitsgetreue Auskunft über seine Verhältnisse erteilen und ihr die Möglichkeit verschaffen, sich zu erkundigen.

Er ist verpflichtet, den Mitgliedern, Beamten und Beauftragten der Fürsorgebehörde, dem Kreisfürsorgeinspektor, dem Regierungsstatthalter und den Beamten der kantonalen Fürsorgedirektion Zutritt zu seiner Wohnung zu gewähren.

Wer Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen bezieht, muss überdies der Fürsorgebehörde alle Änderungen in seinen Verhältnissen, die zur Herabsetzung oder Einstellung der Leistungen führen können, unverzüglich melden.

2. Schutzbestimmungen zugunsten des Fürsorgebedürftigen

a) Im allgemeinen

Art. 20. Die Mitglieder und Beamten der Fürsorgebehörden sollen dem Fürsorgebedürftigen mit der gebotenen Achtung und Rücksicht begegnen und danach trachten, sein Vertrauen zu erwerben.

Die Fürsorgebehörde darf nicht in die verfassungsmässigen und höchstpersönlichen Rechte des Bedürftigen eingreifen.

b) Verfügung über Einkommen und Vermögen des Bedürftigen

Art. 21. Die Fürsorgebehörde darf über Einkommen oder Vermögen des Fürsorgebedürftigen nur mit seiner Zustimmung oder derjenigen seines gesetzlichen Vertreters und über seinen Nachlass nur mit Zustimmung der Erben verfügen.

Vorbehalten bleibt die bestimmungsgemässe Verfügung über Versicherungsleistungen, die auf Grund der Sozialversicherungsgesetzgebung für Rechnung des Versicherten der Fürsorgebehörde ausbezahlt werden.

c) Schweigepflicht der Fürsorgeorgane

Art. 22. Die Mitglieder und Beamten der Fürsorgebehörden haben über ihre Wahrnehmungen, insbesondere über die Auskünfte, die sie vom Fürsorgebedürftigen oder von Dritten erhalten haben, so wie über die getroffenen Anordnungen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es nicht im Interesse der Fürsorge geboten ist, eine Tatsache andern Behörden oder Fürsorgestellen oder bestimmten Personen mitzuteilen.

Sie dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fürsorgebedürftigen oder der vorgesetzten Behörde als Zeugen über ihre Wahrnehmungen aussagen oder Fürsorgeakten herausgeben.

Allen Behörden und Beamten ist verboten, die Namen der Empfänger von Fürsorgeleistungen in veröffentlichten Verwaltungsberichten und Rechnungen aufzuführen oder in der Gemeindeversammlung oder in öffentlichen Sitzungen von Behörden zu verlesen.

d) Niederlassungsfreiheit

Art. 23. Allen Behörden und Beamten ist verboten, eine Person oder ihren gesetzlichen Vertreter in der freien Wahl des Wohn-, Aufenthalts- oder Arbeitsortes zu beeinträchtigen, insbesondere sie durch Einschüchterung, Versprechungen oder Unterstützungen zum Verzicht auf den Zuzug oder zum Wegzuge zu veranlassen.

Ebenso ist allen Behörden und Beamten verboten, jemand von der Veräusserung, Verpachtung oder Vermietung von Liegenschaften, Wohn- oder Arbeitsräumen an bestimmte Personen oder vom Abschluss eines Dienst-, Lehr- oder Pflegevertrages abzuhalten oder jemand zur Auflösung eines solchen Vertragsverhältnisses zu veranlassen.

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Beschränkungen der Niederlassungs- und der Vertragsfreiheit bleiben vorbehalten; desgleichen die Begünstigung einer Umsiedlung, die im wohlverstandenen Interesse des Bedürftigen liegt.

3. Unentgeltlichkeit

Art. 24. Für die Tätigkeit der Fürsorgebehörden werden keine Gebühren erhoben.

Das Gemeinwesen trägt die Auslagen.

Bernische Behörden und Amtsstellen erteilen ihre Auskünfte den Fürsorgebehörden unentgeltlich.

Gesuche, Quittungen und Akten in Fürsorgesachen sind stempelfrei.

4. Abschnitt:

Rückerstattung von Fürsorgeleistungen

1. Rückerstattungspflicht
a) Erwachsene

Art. 25. Wer nach der Vollendung des zwanzigsten Altersjahres Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen bezogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzuerstatten:

1. wenn er sie durch Vorspiegelung oder Verheimlichung von Tatsachen erschlichen hat;

2. wenn er sich gemäss gesetzlicher Vorschrift beim Bezug der Fürsorgeleistungen zur Rückerstattung verpflichtet hat und die vereinbarten Bedingungen eingetreten sind;

3. sobald er dazu imstande und soweit es ihm nach den Verhältnissen zuzumuten ist.

b) Ehemann und Eltern

Art. 26. Gemäss den Bestimmungen des Artikels 25 haben ausserdem zurückzuerstatten

1. der Ehemann die Fürsorgeleistungen, die der Ehefrau,

2. die Eltern die Fürsorgeleistungen, die ihren unmündigen Kindern ausgerichtet worden sind.

Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Unterhaltspflicht bleiben vorbehalten.

Art. 26. Zur Rückerstattung von Fürsorgeleistungen, welche die Ehefrau bezogen hat, ist auch der Ehemann verpflichtet, wenn bei ihm eine der Voraussetzungen des Artikels 25 erfüllt ist.

In gleicher Weise sind die Eltern verpflichtet, die Fürsorgeleistungen zurückzuerstatten, die ihren unmündigen Kindern ausgerichtet wurden.

Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Unterhaltspflicht bleiben vorbehalten.

c) Unmündige

Art. 27. Wer Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen im Verlaufe des 17. bis 20. Altersjahres bezogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzuerstatten, wenn er in günstige Verhältnisse gelangt ist oder wenn und soweit es sich aus andern Gründen nicht rechtfertigt, ihm die Rückerstattung zu erlassen.

Diese Verpflichtung besteht jedoch nur, soweit nicht die Eltern gemäss Artikel 26 die Fürsorgeleistungen zurückerstatten müssen und können.

d) Erben

Art. 28. Die Erben sind zur Rückerstattung der vom Erblasser bezogenen Fürsorgeleistungen verpflichtet, soweit sie aus seinem Nachlass bereichert sind.

2. Verjährung

Art. 29. Die Rückerstattungsforderung verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, in welchem die Fürsorgebehörde von ihrer Entstehung (Artikel 25 bis 28) Kenntnis erhalten hat, auf alle Fälle aber fünfzehn Jahre nach der Einstellung der Fürsorgeleistungen.

3. Forderungsberechtigtes Gemeinwesen

Art. 30. Der Rückerstattungsanspruch steht jedem Gemeinwesen bis zum Betrag der Fürsorgeleistungen zu, die auf seine Kosten ausgerichtet wurden.

Übersteigen die Rückerstattungsansprüche mehrerer Gemeinwesen zusammen den gemäss Artikel 25 bis 29 zu leistenden Betrag, so werden sie verhältnismässig gekürzt.

Die Bestimmungen des Bundesrechts, von Konkordaten und von Staatsverträgen betreffend das rückerstattungsberechtigte Gemeinwesen und die Verteilung von Rückerstattungen bleiben vorbehalten.

4. Geltendmachung des Anspruchs

Art. 31. Die Fürsorgebehörde verlangt die Rückerstattung vorerst bei den Rückerstattungspflichtigen.

Kommt keine Einigung zustande, so klagt sie den Anspruch gemäss Artikel 47 ein.

Die Fürsorgebehörde ist befugt, eine geschuldete Rückerstattung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.

5. Abschnitt:

Lastenverteilung

1. Zu verteilende Aufwendungen
a) im Allgemeinen

Art. 32. Folgende Aufwendungen des Staates und der Einwohner- und gemischten Gemeinden für das Fürsorgewesen unterliegen einer Lastenverteilung:

1. die Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge;
2. die reinen Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge, mit Ausnahme von Fürsorgeleistungen, welche die dekretsmässigen Höchstbeträge übersteigen oder den gesetzlichen Vorschriften widersprechen;
3. die Aufwendungen für Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 135, soweit der Regierungsrat die Verteilung anordnet;
4. die Aufwendungen für Veranstaltungen und Einrichtungen im Sinne der Artikel 137 und 138, soweit die dort vorgesehenen Dekrete die Verteilung anordnen;
5. die Aufwendungen für den Betrieb von Heimen, die der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstehen;
6. weitere Aufwendungen, deren Verteilung in diesem Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung in Ausführungserlassen vorgesehen wird (Art. 36, 152, 156, 159).

2. die Aufwendungen für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge;

b) Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge

Art. 33. Von den Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge sind abzuziehen:

1. die Einnahmen gemäss Artikel 91 Ziffer 1, 2, 3 und 6,
2. zwei Drittel der Einnahmen gemäss Artikel 91 Ziffer 4 und 5.

Ausgaben, die den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, fallen bei der Verteilung nicht in Betracht.

Marginale: b^{bis}) Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

Art. 33bis. Von den Aufwendungen für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge sind zwei Drittel der Einnahmen aus Rückerstattungen abzuziehen.

Aufwendungen, welche die dekretsmässigen Höchstbeträge (Art. 119 Abs. 3) übersteigen oder den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, fallen bei der Verteilung nicht in Betracht.

Soweit Bundesbeiträge zur Deckung der Aufwendungen für die kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge verwendet werden können, sind sie von dem zu verteilenden Betrag abzuziehen.

c) Aufwendungen für Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen

Art. 34. Die Verteilung der Aufwendungen für eine Wohlfahrts- oder Fürsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 135 soll angeordnet werden, wenn und soweit die Einrichtung einem Bedürfnis der öffentlichen Vor- oder Fürsorge entspricht.

Der Regierungsrat kann die Verteilung der Aufwendungen für bestimmte Arten solcher Einrichtungen allgemein anordnen.

d) Aufwendungen für Heime

Art. 35. Der Regierungsrat umschreibt in einer Verordnung, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange die Aufwendungen der Gemeinden für Heime zur Verteilung zuzulassen sind; die Verordnung regelt auch das Verfahren.

Als Aufwendungen für den Betrieb von Heimen gelten auch eine angemessene jährliche Abschreibung der Beträge, die der Staat und die Gemeinden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Erwerb, Bau, Ausbau und die Einrichtung von Heimen aufwenden, welche der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstehen, sowie die Zinsverluste, die sie durch diese Aufwendungen erleiden.

Art. 36. Die Verwaltungskosten unterliegen der Verteilung nicht.

e) Verwaltungs- und Personalkosten

In einem Dekret des Grossen Rates ist festzulegen, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange die Gemeinden ihre Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Beamten ihrer Fürsorgebehörden, sowie für das Personal, das vorwiegend mit der Betreuung Bedürftiger beschäftigt ist, zur Verteilung bringen können.

Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange die Gemeinden ihre Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Beamten ihrer Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden, sowie für das Personal, das vorwiegend mit der Betreuung minderbemittelter Einwohner beschäftigt ist, zur Verteilung bringen können.

Art. 37. Alljährlich wird der Gesamtbetrag der zu verteilenden Aufwendungen des Staates und jeder Gemeinde ermittelt.

2. Verteilung
a) Die Teilung zwischen Staat und Gemeinden

Die Gesamtbeträge werden zusammengezählt.

Von der Gesamtsumme tragen alle Gemeinden zusammen drei Zehntel und der Staat sieben Zehntel.

Art. 38. Der Grosse Rat bestimmt in einem Dekret, wie der gemäss Artikel 37 Absatz 3 von der Gesamtheit der Gemeinden zu tragende Lastenanteil auf die einzelnen Gemeinden verteilt wird.

b) Verteilung des Gemeindeanteils; Selbstbehalt

Dabei sind insbesondere die Grösse der Wohnbevölkerung, die Steuerkraft und die Steueranlage der Gemeinde zu berücksichtigen.

Das Dekret kann ferner bestimmen, dass ein Teil der Aufwendungen des Staates und jeder Gemeinde von der Verteilung ausgeschlossen ist (Selbstbehalt).

Der Verteilungsschlüssel ist mindestens nach jeder eidgenössischen Volkszählung zu überprüfen.

Art. 39. Ist der Betrag der zu verteilenden Aufwendungen einer Gemeinde grösser als der von ihr zu tragende Anteil an der Gesamtsumme, so wird ihr der Mehrbetrag vom Staat vergütet; ist er kleiner, so hat sie den Minderbetrag dem Staate zu vergüten.

c) Vergütungen

Marginale: c) Vergütungen und Verteilungsverfahren

. . ., so hat sie den Minderbetrag dem Staate zu vergüten.

Der Staat und die Gemeinden können die zu leistenden Vergütungen mit Gegenforderungen verrechnen.

Neuer Absatz 3: Das Verteilungsverfahren wird durch das in Artikel 38 vorgesehene Dekret geordnet.

Art. 40. Das Verteilungsverfahren wird durch das in Artikel 38 vorgesehene Dekret geordnet.

d) Verteilungsverfahren

Art. 40. Streichung (s. Art. 39 Abs. 3).

Art. 41. Der Grosse Rat ist ermächtigt, zur Deckung des Lastenanteils, den der Staat zu tragen hat, die Erhebung des in Artikel 91 Absatz 3 der Staatsverfassung vorgesehenen Steuerzuschlages zu beschliessen.

3. Deckung der Kostenanteile

Die Einwohner- und gemischten Gemeinden dekken ihre Lastenanteile durch Erhebung von Gemeindesteuern, soweit nicht Überschüsse des Armengutsertrages gemäss Artikel 102 Absatz 1 oder Erträgnisse des Ortsgutes dafür zur Verfügung stehen.

Art. 42. Der Regierungsrat kann Gemeinden, deren Behörden trotz Mahnung die gesetzlichen Vorschriften missachten, zeitweise von der Lastenverteilung ausschliessen oder ihnen einen ausserordentlichen Beitrag auferlegen.

4. Massnahmen gegen fehlbare Gemeinden, Behörden und Beamte

In der Gesetzgebung über das Gemeindewesen vorgesehene Massnahmen gegenüber der Gemeinde sowie die zivilrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit der fehlbaren Behördemitglieder und Beamten bleiben vorbehalten.

6. Abschnitt:

Rechtspflege

1. Beschwerden
a) Beschwerderecht

Art. 43. Der Fürsorgeberechtigte und jedermann, der ein Interesse hat, kann gegen Beschlüsse und Verfügungen einer Fürsorgebehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit der Begründung Beschwerde führen, dass sie eine bestimmte Vorschrift verletzen oder den Verhältnissen nicht angemessen seien.

Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

b) Urteilende Behörde

Art. 44. Es werden beurteilt:

1. Beschwerden gegen Fürsorgebehörden der Burgergemeinde Bern und ihrer Unterabteilungen von der Oberwaisenkammer;
2. Beschwerden gegen die übrigen Gemeindefürsorgebehörden vom Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die beklagte Gemeinde gehört;
3. Beschwerden gegen die Fürsorgedirektion wegen unrichtiger Festsetzung von Burgergutsbeiträgen vom Verwaltungsgericht;
4. die übrigen Beschwerden gegen die Fürsorgedirektion vom Regierungsrat.

Die Entscheide des Regierungsstatthalters und der Oberwaisenkammer können gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

c) Inhalt des Urteils

Art. 45. Erklärt die urteilende Behörde eine Beschwerde für begründet, so ändert sie den angefochtenen Beschluss oder die angefochtene Verfügung ab oder weist die beklagte Behörde an, die verweigerte oder verzögerte Amtshandlung vorzunehmen.

2. Klagen
a) Unterhalts- und Verwandtenbeiträge

Art. 46. Klagen auf Festsetzung oder Neufestsetzung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge beurteilt, soweit nicht die Zivilgerichte zuständig sind, der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder ihren Sitz hat.

b) Rückerstattungen

Art. 47. Klagen auf Rückerstattung von Unterstützungen oder anderer Fürsorgeleistungen durch den Empfänger oder seine Erben (Art. 31) beurteilt:

1. der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die klagende Gemeinde gehört;
2. das Verwaltungsgericht, wenn der Staat Kläger ist.

Art. 48. Klagen eines Gemeinwesens gegen ein anderes auf Feststellung der Fürsorgepflicht, auf Vergütung von Unterstützungsauslagen (Artikel 76, 79 und 81) oder anderer Fürsorgeleistungen sowie auf Bezahlung von Burgergutsbeiträgen (Artikel 94) beurteilt

c) unter Gemeinwesen

1. der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die beklagte Gemeinde gehört, sofern nur Gemeinden als Parteien am Streite beteiligt sind;
2. das Verwaltungsgericht, sofern der Staat als Partei am Streite beteiligt ist.

Art. 49. Die Entscheide des Regierungsstatthalters über Klagen gemäss Artikel 46 bis 48 können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

d) Weiterziehung

Art. 50. Der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden und Klagen in der Regel im mündlichen Verfahren gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

3. Verfahren
a) Art

Art. 51. Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist gebühren- und stempelfrei. Der Staat trägt die Auslagen. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

b) Kosten

Ausnahmsweise kann die unterliegende Partei, deren Prozessführung leichtfertig oder mutwillig war, verurteilt werden, dem Staate die tarifmässigen Gebühren, die Stempelabgaben und die Auslagen und der Gegenpartei eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen.

Das nämliche gilt gegenüber einer unterliegenden Gemeinde, deren Behörde willkürlich gehandelt hat.

Zweiter Teil:

ARMENFÜRSORGE

7. Abschnitt:

Begriff, Aufgaben und Grundsätze

Art. 52. Als Armenfürsorge gilt die in diesem Teil des Gesetzes umschriebene Fürsorgetätigkeit des Staates, der Einwohner- und gemischten Gemeinden und der Burgergemeinden mit bürgerlicher Armenfürsorge.

1. Begriff

Art. 53. Die Armenfürsorge hat die Aufgabe, den Bedürftigen, die sich im Kanton Bern aufhalten oder deren Unterstützung nach Bundesrecht, Konkordaten oder Staatsverträgen dem Kanton Bern obliegt, ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

2. Aufgaben
a) Im allgemeinen

Sie bemüht sich, die Ursachen ihrer Bedürftigkeit zu beheben, und sucht die drohende Verarmung einer Person zu verhüten.

Art. 54. Die Armenfürsorge bemüht sich insbesondere darum, dass

b) Einzelne Aufgaben

1. bedürftige Kinder und Jugendliche eine gute Pflege, eine Erziehung in christlichem Sinne

und eine ihren Fähigkeiten entsprechende berufliche Ausbildung erhalten;

2. Obdachlose und mangelhaft Untergebrachte angemessene Unterkunft finden;
3. bedürftigen erwerbsfähigen Arbeitslosen geeignete Arbeit vermittelt wird;
4. bedürftige Kranke, Verunfallte und Wöchnerinnen die nötige Pflege und ärztliche Behandlung erhalten;
5. Bedürftigen rechtzeitig die nötige zahnärztliche Behandlung zuteil wird;
6. körperlich oder geistig Behinderte soweit möglich die Ausbildung oder Umschulung erhalten, die sie befähigt, sich sozial und wirtschaftlich einzugliedern oder wiedereinzugliedern;
7. Alkoholgefährdeten und Alkoholkranken frühzeitig Fürsorge und Behandlung durch Fachleute (Fürsorger, Ärzte) oder in Heilstätten zuteil wird (Art. 134 Abs. 2);
8. unverheiratete Mütter die Möglichkeit finden, pflichtgemäss selber für ihr Kind zu sorgen;
9. Bedürftige mit unheilbaren Charaktermängeln, die sich oder andere gefährden, ihrem Zustand entsprechend betreut, beschäftigt oder versorgt werden;
10. dauernd arbeitsunfähige Bedürftige angemessene Familien- oder Anstaltspflege erhalten.

c) Bestattungskosten

Art. 55. Die Armenfürsorge trägt die Kosten einer schicklichen Bestattung verstorbener Unbemittelter.

3. Bedürftigkeit

Art. 56. Als bedürftig gilt, wer sich die Mittel, die für den Lebensunterhalt oder zur Erreichung der in Artikel 54 genannten Zwecke erforderlich sind, nicht ohne die Hilfe der Armenfürsorge rechtzeitig verschaffen kann.

4. Arten und Mass der Fürsorge

Art. 57. Die Fürsorge besteht in Betreuung und Unterstützung.

Art und Mass der Fürsorge richten sich nach ihrem Zweck und den persönlichen und örtlichen Verhältnissen.

Ändern sich die Verhältnisse, so werden Art und Mass der Fürsorge neu bestimmt.

5. Betreuung
a) im allgemeinen

Art. 58. Die Fürsorgebehörde kümmert sich um das Wohlergehen des Bedürftigen.

Sie hört seine Anliegen an, erteilt ihm Rat und Anleitung für die Besorgung seiner Angelegenheiten und vermittelt ihm nötigenfalls die Hilfe seiner Familienangehörigen oder geeigneter privater und öffentlicher Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen.

Sie trachtet danach, sein Ehr- und Pflichtgefühl, sein Verantwortungsbewusstsein, sein Selbstvertrauen und seine Selbständigkeit zu stärken und ihn insbesondere zu einer gesunden Lebensweise und einer umsichtigen Einteilung und Verwendung seiner Mittel zu veranlassen.

b) Familien

Art. 59. Die Betreuung soll sich nötigenfalls auf alle Angehörigen einer Familie erstrecken, auch wenn nur einzelne von ihnen unterstützt werden.

Der Schaffung gesunder Wohnverhältnisse, der saubern und sparsamen Führung des Haushaltes und einem gedeihlichen Zusammenleben der Familienglieder ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Fürsorgebehörde soll die Eltern in Pflege-, Erziehungs- und Ausbildungsfragen beraten oder durch eine geeignete Person oder Fürsorgestelle beraten lassen.

6. Versorgung
a) Kinder und Jugendliche

Art. 60. Kinder und Jugendliche können ohne Zustimmung der Eltern nur unter den im Zivilgesetzbuch genannten Voraussetzungen und auf Anordnung der vormundschaftlichen Organe in Pflegeplätzen oder Heimen untergebracht werden.

In dringenden Fällen kann die Fürsorgebehörde unter Benachrichtigung und unter Vorbehalt der Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde eine vorläufige Versorgung anordnen.

Kinder unter 16 Jahren dürfen nur solchen Personen in Familienpflege gegeben werden, denen die zuständige Behörde die Aufnahme von Pflegekindern bewilligt hat; in Versorgungs- und Pflegeheimen für Erwachsene dürfen sie nicht untergebracht werden.

b) Erwachsene

Art. 61. Erwachsene Bedürftige können in Pflegeplätzen oder Heimen untergebracht werden, wenn sonst ihre Verwahrlosung zu befürchten oder es aus andern schwerwiegenden Gründen untunlich ist, sie in Selbstpflege zu lassen.

Sie dürfen nur solchen Personen in Familienpflege gegeben werden, die gut beleumdet sind, für eine gute Unterbringung, Behandlung und Betreuung des Pfleglings Gewähr bieten und ihn nicht ausnützen.

7 Mitwirkung anderer Fürsorgeeinrichtungen und Behörden

Art. 62. Bei der Fürsorge gemäss Artikel 54 und 58 bis 61 soll sich die Fürsorgebehörde nach Möglichkeit der in Betracht fallenden besondern Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Heime und Anstalten bedienen.

Die Fürsorgebehörde meldet der Vormundschaftsbehörde rechtzeitig Tatsachen, die zu vormundschaftlichen Massnahmen Anlass geben können.

Sie meldet Bedürftige, die ihre Weisungen beharrlich missachten, der zuständigen Polizeibehörde und beantragt ihr die Anordnung der gesetzlichen Besserungs- oder Versorgungsmassnahmen.

8. Pflichten des Bedürftigen

Art. 63. Der Bedürftige und sein gesetzlicher Vertreter sind verpflichtet, selber nach Kräften zur Behebung der Bedürftigkeit beizutragen und die Ratschläge und Weisungen der Fürsorgebehörde zu befolgen.

Wenn das wohlverstandene Interesse des Bedürftigen es erfordert, ist dieser verpflichtet, sich an einem von der Fürsorgebehörde bestimmten Orte aufzuhalten oder eine von ihr bestimmte Erwerbstätigkeit auszuüben.

8. Abschnitt:

Unterstützung

1. Voraussetzungen a) im allgemeinen

Art. 64. Die Fürsorgebehörde gewährt dem Bedürftigen die nötige Unterstützung, wenn und soweit der Zweck der Fürsorge nicht durch andere Massnahmen oder Mittel rechtzeitig erreicht werden kann.

b) Bei Selbstverschulden

Art. 65. Die unerlässliche Unterstützung darf einem Bedürftigen auch dann nicht verweigert werden, wenn er seine Bedürftigkeit in gröblicher Weise selber verschuldet hat.

Der Unterstützte muss sich jedoch in diesem Falle verpflichten, die Unterstützung zurückzuerstatten, sobald er dazu in der Lage ist.

2. Ausrichtung a) im allgemeinen

Art. 66. Die Unterstützung wird in der Regel in Bargeld ausgerichtet.

Dem Unterstützten können die nötigen Weisungen für die Verwendung der Unterstützungen und seiner übrigen Geldmittel erteilt werden.

b) Besondere Bestimmungen

Art. 67. Wenn die Gefahr besteht, dass der Unterstützte Barunterstützungen nicht richtig verwenden würde, kann die Unterstützung durch Abgabe von Gutscheinen zum Bezuge bestimmter Waren, durch Abgabe der nötigen Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände oder durch Zahlungsverpflichtungen der Fürsorgebehörde (Gutsprachen) ausgerichtet werden.

Gutsprachen werden auch ausgestellt, wenn der Bedürftige für die Bezahlung von Leistungen Dritter, deren er bedarf, wie für Mietzins, Heilungs- und Versorgungskosten Sicherheit leisten muss.

3. Unterstützungsanspruch

Art. 68. Ein klagbarer Anspruch auf Unterstützung steht weder dem Bedürftigen noch seinen Gläubigern zu.

Die in der Gesetzgebung über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vorgesehenen Entschädigungsansprüche der Medizinalpersonen, die bedürftigen Personen Hilfe leisten, bleiben vorbehalten.

Ferner haben die dem Staate oder Gemeinden gehörenden oder von ihnen unterstützten Heime und Anstalten, die eine Person auf behördliche Anordnung oder in dringenden Fällen aufnehmen, gegenüber dem fürsorgepflichtigen Gemeinwesen Anspruch auf Bezahlung der Verpflegungskosten, wenn sie die Aufnahme binnen vierzehn Tagen der Fürsorgebehörde anzeigen.

4. Unterstützung ausserhalb des Kantons Bern

Art. 69. Die Unterstützung eines Kantonsbürgers ausserhalb des Kantons Bern kann verweigert werden, wenn es im wohlverstandenen Interesse des Bedürftigen liegt und das Bundesrecht, Konkordate oder Staatsverträge die Verweigerung nicht ausschliessen.

5. Besondere Wirkungen der Unterstützung

a) Stimmrechtsverlust

Art. 70. Wer wegen bösen Willens, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit trotz Verwarnung in erheblichem Masse unterstützt werden muss oder seine Unterhaltspflichten so vernachlässigt, dass seine Ehefrau oder seine unmündigen Kinder von der Armenfürsorge oder einer andern öffentlichen Fürsorgeeinrichtung unterstützt werden müssen, wird von der Stimmberechtigung ausgeschlossen, bis er die ihm zumutbaren Rückerstattungen geleistet hat oder ihm die Rückerstattung ausdrücklich erlassen worden ist.

Das Ausschlussverfahren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

b) Wegzug Unterstützter

Art. 71. Wer unterstützt wird, muss der Fürsorgebehörde von einem beabsichtigten Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes rechtzeitig Kenntnis geben.

Liegt der Umzug nicht im wohlverstandenen Interesse des Unterstützten, so sucht die Fürsorgebehörde ihn davon abzuhalten (Art. 63).

Ist der Fürsorgebehörde bekannt, wohin ein Unterstützter wegziehen will oder weggezogen ist, so soll sie der Fürsorgebehörde des neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes von den bisherigen Fürsorgemassnahmen Kenntnis geben.

Bedarf der Wegziehende weiterer Fürsorge, so soll die Fürsorgebehörde des bisherigen Wohnortes derjenigen des neuen von den bisherigen Fürsorgemassnahmen Kenntnis geben.

c) Heimschaffung

Art. 72. Kantonsfremde Unterstützte können heimgeschafft werden, wenn ihr Heimatkanton oder Heimatstaat die Vergütung der Unterstützungen ablehnt.

... ablehnt (Art. 90).

Auf die Heimschaffung soll verzichtet werden, wenn sie eine grosse Härte bedeuten würde.

Die Bestimmungen des Bundesrechts, von Konkordaten und von Staatsverträgen bleiben vorbehalten.

9. Abschnitt:

Fürsorgepflichtiges Gemeinwesen

1. Für Bedürftige im Kanton Bern

a) Bedürftige mit Wohnsitz im Kanton

Art. 73. Die Fürsorge für Bedürftige, die sich auf bernischem Kantonsgebiet aufhalten und im Kanton Bern wohnhaft sind, obliegt der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, in der sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben (Art. 23 bis 26 ZGB).

Die Gemeinde, in welcher der Bedürftige seine Ausweisschriften hinterlegt hat, gilt als Wohnsitzgemeinde, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Wohnsitz sich nicht dort befindet.

Die Artikel 75 und 81 bleiben vorbehalten.

b) Bedürftige ohne Wohnsitz im Kanton

Art. 74. Die Fürsorge für Bedürftige, die sich auf bernischem Kantonsgebiet aufhalten, aber keinen Wohnsitz im Kanton Bern haben, obliegt der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, auf deren Gebiet die Fürsorgebedürftigkeit zutagegetreten ist.

Ist der nicht im Kanton Bern wohnhafte Bedürftige beim Eintritt der Fürsorgebedürftigkeit Insasse eines bernischen Heims oder einer bernischen Anstalt, so obliegt die Fürsorgepflicht dem Staat.

Die Artikel 78 Absatz 1 und 81 bleiben vorbehalten.

c) Notfälle

Art. 75. In Notfällen obliegt die Fürsorge der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, auf deren Gebiet die Fürsorgebedürftigkeit zutagegetreten ist.

d) Rückgriff

Art. 76. Der in Notfällen unterstützenden Aufenthaltsgemeinde steht der Rückgriff auf die Wohnsitzgemeinde, die fürsorgepflichtige Burgergemeinde oder, wenn er fürsorgepflichtig ist, auf den Staat zu.

Der Rückgriff des unterstützenden bernischen Gemeinwesens auf ausserkantonale Behörden gemäss Bundesrecht, Konkordaten und Staatsverträgen bleibt vorbehalten; er ist durch die kantonale Fürsorgedirektion oder gemäss deren Weisungen auszuüben.

2. Für heimgekehrte Kantonsbürger

Art. 77. Bedürftige bernische Kantonsbürger, die in den Kanton Bern zurückkehren oder heimgeschafft werden und die Hilfe der kantonalen Fürsorgedirektion in Anspruch nehmen, werden von dieser zweckmässig untergebracht und unterstützt, bis sie im Kanton einen Wohnsitz begründen.

Die frühern bernischen Wohnsitzgemeinden und die Heimatgemeinde sind verpflichtet, den Heimgekehrten aufzunehmen, wenn er nicht anderweitig zweckmässige Unterkunft findet.

Der Heimgekehrte wird der Wohnsitzgemeinde zugewiesen, wenn sich sein Wohnsitz noch im Kanton Bern befindet, und der Heimatgemeinde, wenn sie burgerliche Armenfürsorge führt.

3. Für bedürftige bernische Kantonsbürger ausserhalb des Kantons Bern

a) Fürsorgepflicht

Art. 78. Die Fürsorge für bedürftige bernische Kantonsbürger, die sich ausserhalb des Kantons Bern aufhalten oder ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben, obliegt dem Staat.

Hat der Bedürftige seinen Wohnsitz im Kanton Bern, so ist die Wohnsitzgemeinde fürsorgepflichtig.

Fürsorgepflichten des Bundes, anderer Kantone und anderer Staaten, die sich aus dem Bundesrecht, aus Konkordaten oder aus Staatsverträgen ergeben, bleiben vorbehalten; desgleichen die Fürsorgepflicht der Heimatgemeinde, sofern sie burgerliche Armenfürsorge führt.

b) Rückgriff

Art. 79. Ist eine Gemeinde fürsorgepflichtig, so bringt ihr die Fürsorgedirektion Unterstützungsanzeigen und -gesuche auswärtiger Behörden unverzüglich zur Kenntnis.

Die Gemeinde hat dem Staat die in ihrem Einverständnis oder im Notfall ausgerichteten oder nach Bundesrecht, Konkordaten oder Staatsverträgen vom Kanton Bern geschuldeten Unterstützungen zu vergüten.

4. Burgerliche Armenfürsorge

a) Fürsorgepflichtige Burgergemeinden

Art. 80. Burgerliche Armenfürsorge führen die bernischen Burgergemeinden, die sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ausüben.

Die Zunftgesellschaften der Burgergemeinde Bern sind hinsichtlich der burgerlichen Armenfürsorge den Burgergemeinden gleichgestellt.

Art. 81. Den Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge obliegt die Fürsorge für ihre sämtlichen bedürftigen Angehörigen innerhalb und ausserhalb des Kantons Bern. b) Fürsorgepflicht

Die fürsorgepflichtige Burgergemeinde hat der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde oder dem Staat in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen die Unterstützungskosten zu vergüten (Artikel 76 und 79).

Art. 82. Die Burgergemeinden können jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres von der burgerlichen Armenfürsorge zurücktreten. c) Beendigung

Der Regierungsrat kann einer Burgergemeinde die Armenfürsorge entziehen, wenn sie trotz Mahnung ihre Pflichten vernachlässigt oder ihnen dauernd nicht mehr zu genügen vermag.

Vermag eine Burgergemeinde mit burgerlicher Armenfürsorge vorübergehend ihren Fürsorgepflichten nicht zu genügen, so kann ihr der Regierungsrat im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis Beiträge gewähren, die der Lastenverteilung nicht unterliegen.

Art. 83. Mit der Aufhebung der burgerlichen Armenfürsorge gehen die Armengüter der Burgergemeinde an die Einwohnergemeinde über. d) Wirkungen der Beendigung

Besondere Fürsorgefonds verbleiben der Burgergemeinde, solange sie ihrem Zweck nicht entfremdet werden.

Die Burgergemeinde wird gemäss Artikel 92 bis 95 beitragspflichtig.

Eine Wiederaufnahme der burgerlichen Armenfürsorge ist unzulässig.

10. Abschnitt:

Verfahrensvorschriften

Art. 84. Wer die Armenfürsorge in Anspruch nehmen will, muss sein Anliegen mündlich oder schriftlich bei der Fürsorgebehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes oder der von ihr bezeichneten Amtsstelle und im Ausland bei der zuständigen ausländischen oder schweizerischen Hilfsstelle vorbringen. 1. Fürsorgegesuch a) Anmeldung

Angehörige von Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge können sich auch unmittelbar bei der burgerlichen Fürsorgebehörde melden.

Stellvertretung ist zulässig.

Art. 85. Der Gesuchsteller muss der Anmeldestelle gemäss Artikel 19 Absatz 1 Auskunft erteilen oder verschaffen. b) Auskunftserteilung

Die Anmeldestelle macht ihn auf die gesetzlichen Pflichten der Betreuten und Unterstützten und auf die Rechtsfolgen der Unterstützung aufmerksam.

Ist mit Unterstützung oder mit einer längern Betreuung zu rechnen, so sind die Erklärungen des Gesuchstellers in einem amtlichen Berichtbogen einzutragen und vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.

Art. 86. Die Anmeldestelle prüft unverzüglich die eingereichten oder ihr von einer andern Behörde überwiesenen Gesuche.

Unvollständige oder unrichtige Angaben werden unter Anhörung des Gesuchsstellers ergänzt oder berichtigt.

Absatz 3: Streichung.

c) Prüfung

Art. 86. Die Fürsorgebehörde prüft die eingereichten oder ihr übermittelten Gesuche unverzüglich.

Unvollständige oder unrichtige Angaben werden unter Anhörung des Gesuchstellers ergänzt oder berichtigt.

Ist ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig, so leitet die Fürsorgebehörde das Gesuch sogleich weiter.

2. Fürsorge von Amtes wegen

Art. 87. In Notfällen und bei offenbarer Notlage sind die erforderlichen Fürsorgeanordnungen von Amtes wegen zu treffen.

Art. 88. Sobald die Verhältnisse hinreichend abgeklärt sind, trifft die Fürsorgebehörde ihre Anordnungen; sie eröffnet ihre Beschlüsse dem Gesuchssteller oder dem von Amtes wegen Unterstützten.

3. Beschluss

Art. 88. Die zuständige Fürsorgebehörde trifft unverzüglich ihre Anordnungen und eröffnet ihre Beschlüsse dem Gesuchsteller oder dem von Amtes wegen Unterstützten.

Ist das Gesuch von einer ausserkantonalen Behörde oder Hilfsstelle überwiesen worden, so wird die Anordnung zuhanden des Gesuchstellers ihr mitgeteilt.

Wird dem Gesuch nicht oder nur teilweise entsprochen oder die Unterbringung des Bedürftigen in Familienpflege oder in einem Heim beschlossen, so ist der Beschluss unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen; desgleichen, wenn Artikel 63 Absatz 2 angewendet wird.

4. Änderungen

Art. 89. Der Unterstützte soll vor der Herabsetzung der Unterstützung oder der Änderung der Unterstützungsart angehört werden.

Die Fürsorgebehörde eröffnet ihm ihren neuen Beschluss unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung.

Wird die Unterstützung durch Vermittlung einer ausserkantonalen Behörde oder Hilfsstelle ausgerichtet, so wird der Beschluss zuhanden des Unterstützten ihr mitgeteilt.

Art. 90. Anträge von Gemeindefürsorgebehörden auf Heimschaffung kantonsfremder Unterstützter (Art. 72) sind bei der kantonalen Fürsorgedirektion einzureichen, die ...

5. Heimschaffungsverfahren

Art. 90. Heimschaffungsanträge der Gemeindefürsorgebehörden sind bei der kantonalen Fürsorgedirektion einzureichen, die den Bedürftigen anhört, die Akten nötigenfalls ergänzt und sie der zuständigen Behörde zum Beschluss vorlegt.

11. Abschnitt:

Einnahmen

1. Aufzählung

Art. 91. Die Unterstützungsausgaben sind durch folgende Einnahmen soweit als möglich zu decken:

1. Vergütungen anderer Gemeinwesen, soweit ihnen nicht kraft besonderer Vorschrift die Einnahmen gemäss Ziffern 2 bis 5 vorgehen;
2. Versicherungsleistungen, gesetzliche und freiwillige Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse, die für Rechnung eines bestimmten Berechtigten oder Unterstützten der Fürsorgebehörde ausbezahlt werden;

3. die Burgergutsbeiträge (Artikel 92 bis 95);
4. familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Artikel 96 und 97);
5. Rückerstattungen (Artikel 25 bis 31);
6. die Erträgnisse der Gemeindearmengüter (Artikel 101) und andere für die laufende Verwaltung der Armenfürsorge bestimmte Einnahmen.

2. Burgergutsbeiträge

a) Beitragspflichtige Korporationen

Art. 92. Burgergutsbeiträge haben die Burgergemeinden und Burgerkorporationen zu leisten, die nicht die burgerliche Armenfürsorge ausüben, sowie die Einwohner- und gemischten Gemeinden, die burgerliches Vermögen verwalten und aus seinem Ertrag den Gemeindeburgern Bar- oder Naturalnutzungen ausrichten.

Allmend- und Rechtsamegemeinden und ähnliche Körperschaften sind nicht beitragspflichtig.

Von der Beitragspflicht sind ferner die Gemeinden und Korporationen befreit, die nach ihrem Nutzungsreglement nur den minderbemittelten Korporationsangehörigen Nutzungen gewähren oder die nur einen unbedeutenden Burgergutsbeitrag zu leisten hätten.

b) Höhe des Beitrages

Art. 93. Der Burgergutsbeitrag einer beitragspflichtigen Körperschaft ist gleich ihrem steuerbaren Einkommen, geteilt durch die Zahl ihrer ortsansässigen Angehörigen.

Übersteigt die durchschnittliche Jahressumme der Beiträge, die die Körperschaft während einer Bemessungsperiode geleistet hat, acht vom Hundert ihres steuerbaren Einkommens, so ist der Beitrag für die folgende Bemessungsperiode so herabzusetzen, dass die Mehrleistung ausgeglichen wird.

c) Beitragsanspruch

Art. 94. Der Anspruch auf den Burgergutsbeitrag steht der bernischen Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde für jeden von ihr unterstützten Angehörigen der beitragspflichtigen Körperschaft und für jedes Jahr zu, in welchem die Unterstützungsausgaben nach Abzug der in Artikel 91 Ziffern 1 und 2 genannten Einnahmen einen durch Dekret des Grossen Rates bestimmten Betrag erreichen.

Der Beitrag ist nicht zu leisten, wenn der Unterstützte nach dem Nutzungsreglement der beitragspflichtigen Körperschaft Anspruch auf Bar- oder Naturalnutzungen hat.

Der Beitragsanspruch verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren seit dem Ende des Kalenderjahres, für das der Beitrag geschuldet ist.

d) Ausführungsdekret

Art. 95. Die nähere Ausführung der Artikel 92 bis 94 erfolgt durch ein Dekret des Grossen Rates.

Das Dekret ordnet insbesondere das Festsetzungsverfahren und die Geltendmachung des Beitragsanspruches.

3. Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge

a) Pflicht der Fürsorgebehörde

Art. 96. Die Fürsorgebehörde ist verpflichtet, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geltend zu machen, die auf das unterstützende Gemeinwesen übergehen.

Bestimmungen von Konkordaten und Staatsverträgen über die Befugnis zur Geltendmachung solcher Ansprüche bleiben vorbehalten.

b) Festsetzung der Beiträge

Art. 97. Ist der Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag noch nicht vertraglich oder richterlich festgesetzt oder soll ein festgesetzter Beitrag erhöht werden, so versucht die Fürsorgebehörde sich mit dem Beitragspflichtigen zu verständigen.

Kommt keine Einigung zustande, so ist der Anspruch vor der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsjustizbehörde einzuklagen.

c) Vertretung durch die Fürsorgedirektion

Art. 98. Die Direktion des Fürsorgewesens ist befugt, eine Gemeinde auf Verlangen bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträgen ausserhalb des Kantons zu vertreten.

4. Gemeindearmengüter

a) Gewährleistung und Verwaltung

Art. 99. Die Armengüter der Gemeinden sind vorbehältlich Artikel 83 Absatz 1 gewährleistet.

Sie werden von den Gemeinden gemäss den Vorschriften über die Finanzverwaltung der Gemeinden verwaltet.

b) Äufnung

Art. 100. Zur Äufnung des Armengutes dienen:

1. Geschenke und Vermächtnisse zugunsten der Gemeinde, für deren Verwendung der Schenker oder Erblasser nichts anderes bestimmt hat;
2. Ertragsüberschüsse gemäss Artikel 102 Absatz 2;
3. allfällige weitere durch Gesetze, Gemeindereglemente oder Beschlüsse von Gemeindebehörden dem Armengut zugewiesene Einnahmen.

c) Ertrag

Art. 101. Der Ertrag des Armengutes dient zur Deckung der Unterstützungsausgaben der Gemeinde, soweit nicht die Einnahmen gemäss Artikel 91 Ziffern 1 bis 5 hierfür ausreichen.

Die Gemeinde haftet dafür, dass der Ertrag ihres Armengutes wenigstens dem Zinssatz entspricht, der jeweils vom Regierungsrat den Geldmarktverhältnissen entsprechend festgesetzt wird; es sei denn, dass ein kleinerer Ertrag zur Deckung der Aufwendungen der Gemeinde für die Armenfürsorge genügt.

d) Ertragsüberschüsse

Art.102. Ertragsüberschüsse sind vorerst zur Deckung der Aufwendungen für Fürsorgeeinrichtungen im Sinne der Artikel 135 bis 138 und für Heime im Sinne von Artikel 141 zu verwenden und sodann zur Deckung allfälliger Kostenanteile im Sinne von Artikel 41 Absatz 2.

Soweit sie auch hierfür nicht benötigt werden, sind sie zum Vermögen des Armengutes zu schlagen.

Der Regierungsrat kann eine Gemeinde ermächtigen, dauernde Ertragsüberschüsse für andere Wohlfahrtszwecke zu verwenden.

Dritter Teil:

ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENFÜRSORGE

12. Abschnitt:

Einrichtung und Zweck

1. Einrichtung

Art. 103. Der Kanton Bern führt eine Alters- und Hinterlassenenfürsorge durch.

Die für diese Fürsorge geltenden Vorschriften finden auch auf die Invalidenfürsorge Anwendung, die in einem spätern Zeitpunkt durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft zu setzen ist.

Die Durchführung der Fürsorge ist in der Regel Sache der Einwohner- und gemischten Gemeinden.

2. Zweck

Art. 104. Mit der Fürsorge sollen minderbemittelte Greise, Witwen, Waisen und Invalide vor der Verarmung bewahrt oder von der Armengenössigkeit befreit werden.

Die Fürsorgeleistungen sind keine Armenunterstützungen. Sie werden gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und mit ihrer Hilfe der in Absatz 1 genannte Zweck erreicht werden kann.

3. Aufgabe privater Einrichtungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

Art. 105. Die bernischen Organe der schweizerischen Stiftungen «Für das Alter» und «Für die Jugend» sowie die privaten Einrichtungen der Invalidenfürsorge üben ihre Tätigkeit nach den für sie geltenden Vorschriften aus.

Der Regierungsrat schliesst mit den zuständigen Organen dieser Einrichtungen Vereinbarungen ab, um die Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zwischen ihnen und den Gemeinden zu ordnen.

13. Abschnitt:

Fürsorgeberechtigung

1. Fürsorgeberechtigte
a) Im allgemeinen

Art. 106. Fürsorgeberechtigt sind, soweit sie die in Artikeln 108 bis 110 genannten Voraussetzungen erfüllen:

1. die Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
2. die im Bundesbeschluss über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge genannten nicht rentenberechtigten Personen;
3. die Bezüger von Leistungen der Invalidenversicherung, unter Vorbehalt von Artikel 103 Absatz 2.

b) Familienangehörige

Art. 107. Leben Ehegatten oder Eltern und unmündige Kinder im gemeinsamen Haushalt, so ist nur das Familienhaupt fürsorgeberechtigt.

Die Ehefrau und unmündige Kinder sind selbständig fürsorgeberechtigt, wenn sie begründeterweise nicht im Haushalt des Familienhauptes leben oder wenn dieses nicht fürsorgeberechtigt oder von der Fürsorge ausgeschlossen ist.

2. Wohnsitz
a) Regel

Art. 108. Die Fürsorgeleistungen werden in der Regel nur Personen gewährt, die nach Artikel 23, 25 oder 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben.

Die Gemeinde, in welcher der Fürsorgeberechtigte seine Ausweisschriften hinterlegt hat, gilt als Wohnsitzgemeinde, solange nicht nachgewiesen ist, dass der Wohnsitz sich nicht dort befindet.

Art. 109. Bernische Kantonsbürger, die sich dauernd im Kanton Bern aufhalten, sind auch fürsorgeberechtigt, wenn sich ihr gesetzlicher Wohnsitz ausserhalb des Kantons befindet.

b) Ausnahmen

Art. 109. Bernische Kantonsbürger mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern sind fürsorgeberechtigt, wenn sie sich dauernd im Kanton Bern aufhalten.

Ferner können die Fürsorgeleistungen ausnahmsweise einem Gesuchsteller ausgerichtet oder einem Bezüger weitergewährt werden, der aus wichtigen Gründen aus dem Kanton Bern weggezogen ist.

3. Wartefrist

Art. 110. Bürger anderer Kantone sind erst fürsorgeberechtigt, wenn sie drei Jahre, Ausländer und Staatenlose erst, wenn sie zehn Jahre lang ununterbrochen im Kanton Bern gewohnt haben.

Vor Ablauf dieser Wartefristen sind sie fürsorgeberechtigt, wenn der Heimatkanton oder Heimatstaat Gegenrecht hält oder wenn Erlasse des Bundes oder Staatsverträge es vorschreiben, sowie wenn der Wohnsitz im Kanton Bern während weniger als zwei Jahren unterbrochen war, der Gesuchsteller jedoch vorher mindestens 20 Jahre lang ununterbrochen im Kanton Bern wohnte.

Hatte der verstorbene Ehemann oder Elternteil seinen letzten Wohnsitz im Kanton Bern, so wird dessen Dauer der Witwe und den Waisen auf die Wartefrist angerechnet.

4. Ausschlussgründe

Art. 111. Von der Fürsorge ist ausgeschlossen, wer infolge Strafurteils in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder gemäss Artikel 70 dieses Gesetzes von der Stimmberechtigung ausgeschlossen oder aus andern Gründen der Fürsorge nicht würdig ist.

Der Ausschluss gemäss Artikel 126 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

Gelegentliche Leistungen der Armenfürsorge sind kein Ausschlussgrund.

5. Bedarfsgrenzen

Art. 112. Fürsorgeleistungen werden nicht gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Gesuchstellers oder sein anrechenbares Vermögen die durch Dekret des Grossen Rates festgesetzten Beträge erreichen.

6. Anrechenbares Einkommen und Vermögen
a) Grundsatz

Art. 113. Anrechenbar sind Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers und der in seinem Haushalt lebenden Familienglieder (Artikel 107 Absatz 1), nach Massgabe der Artikel 114 bis 118.

Für die Bewertung von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

b) Massgebendes Roheinkommen

Art. 114. Als Einkommen gelten:

1. die Einnahmen, die nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern der Einkommenssteuer unterliegen;
2. die der Einkommenssteuer nicht unterliegenden Versicherungsleistungen, insbesondere die ausserordentlichen Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Renten der Militärversicherung;
3. wiederkehrende Leistungen öffentlicher und privater Fürsorgeeinrichtungen, soweit sie den Mindestbetrag einer einfachen Altersrente im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung übersteigen;
4. Unterstützungsleistungen, die der Gesuchsteller und die in seinem Haushalt lebenden Familienglieder von ihren Blutsverwandten verlangen können.

Leistungen der Armenfürsorge sowie der von den Gemeinden geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen gelten nicht als Einkommen.

c) Besondere Regeln für die Einkommensanrechnung

Art. 115. Nur zu drei Vierteln werden angerechnet:

1. Ruhegehälter und Leibrenten;
2. das reine Erwerbseinkommen eines invaliden oder über 65 Jahre alten Gesuchstellers und seiner über 60 Jahre alten Ehefrau;
3. das reine Erwerbseinkommen der Witwe, die invalid oder über 60 Jahre alt ist oder für ihre unmündigen Kinder sorgt.

Für die Anrechnung der in Artikel 114 Ziffer 4 genannten Unterstützungsleistungen stellt die kantonale Fürsorgedirektion Richtsätze auf.

Dem Gesuchsteller steht der Nachweis offen, dass die Unterstützungspflichtigen nicht in der Lage sind, die ihnen nach den Richtsätzen zugemuteten Leistungen zu erbringen, oder dass ihm und seinen Familiengliedern aus wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist, die Verwandten zu belangen.

Dem Gesuchsteller steht der Nachweis offen, dass die Unterstützungspflichtigen nicht in der Lage sind, die ihnen nach den Richtsätzen zugemuteten Leistungen zu erbringen.

d) Abzüge vom Einkommen

Art. 116. Vom Roheinkommen werden abgezogen:

1. die tatsächlichen Gewinnungskosten, die Geschäftsverluste und die begründeten Abschreibungen;
2. die tatsächlichen Wohnungsauslagen (Mietzins oder Aufwendungen für Hypothekarzinse, Unterhalt und Versicherung von Liegenschaften), jedoch höchstens die durch Dekret des Grossen Rates festgesetzten Beträge;
3. die Schuldzinsen und gerechtfertigte Versicherungsbeiträge, soweit sie nicht unter Ziffer 2 abgezogen wurden;
4. die Steuern und andere öffentliche Abgaben, soweit sie nicht erlassen werden können;

5. besondere Auslagen, die dem Gesuchsteller oder den in seinem Haushalt lebenden Familiengliedern infolge Krankheit oder Gebrechen entstehen;
6. die Kosten einer Haushalthilfe, die dem Gesuchsteller aus triftigen Gründen zugebilligt werden muss;
7. Unterhaltsleistungen und Unterstützungen, die der Gesuchsteller oder die in seinem Haushalt lebenden Familienglieder in Erfüllung einer gesetzlichen oder sittlichen Pflicht einem nicht beim Gesuchsteller lebenden Familienglied oder einer nicht zur Familie gehörenden unbemittelten und erwerbsunfähigen Person gewähren.

e) Massgebendes Vermögen

Art. 117. Vom Rohvermögen werden die nachgewiesenen Schulden abgezogen.

Der übliche Hausrat gilt nicht als Vermögen.

Als Vermögen der unter altbernischem Güterrecht stehenden Witwe gilt der Betrag, den sie bei der Teilung des ehelichen Vermögens gemäss Artikel 148 Ziffer 5 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch erhielte.

f) Besondere Regeln für die Vermögensanrechnung

Art. 118. Vermögensstücke, deren sich der Gesuchsteller entäussert hat, um Fürsorgeleistungen erwirken zu können, werden angerechnet.

Vermögensteile, deren Verwertung vorläufig nicht möglich oder untunlich ist, wie die vom Gesuchsteller zu günstigen Bedingungen bewohnte eigene Liegenschaft oder das zur Aufrechterhaltung seines Betriebes erforderliche Inventar, werden nicht angerechnet. Jedoch muss sich der Gesuchsteller schriftlich verpflichten, die Fürsorgeleistungen, die er dank der Nichtanrechnung von Vermögensteilen erhält, beim Eintritt der vereinbarten Bedingungen zurückzuerstatten.

14. Abschnitt:

Fürsorgeleistungen

1. Bemessung

Art. 119. Der Fürsorgeberechtigte erhält diejenigen Fürsorgeleistungen, die erforderlich sind, um ihn, seine Ehefrau und seine unmündigen Kinder vor der Verarmung zu bewahren oder von der Armengenössigkeit zu befreien.

Die Fürsorgeleistung darf jedoch den Fehlbetrag zwischen dem gemäss Artikeln 113 bis 116 angerechneten Einkommen des Bezügers und der Einkommensgrenze gemäss Art. 112 nicht übersteigen.

Durch Dekret des Grossen Rates können die Fürsorgeleistungen auf bestimmte Höchstbeträge beschränkt werden.

2. Ausrichtung
a) Beginn und Ende

Art. 120. Die Fürsorgeleistungen werden erstmals für den Monat ausgerichtet, der auf den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen und auf die Anmeldung (Art. 128) folgt.

Rückwirkend werden sie nur aus wichtigen Gründen gewährt.

Die Leistungen werden auf Ende des Monats eingestellt, in welchem die Fürsorgeberechtigung erloschen ist.

b) Art und Weise der Auszahlung

Art. 121. Die Fürsorgeleistungen werden dem Berechtigten oder seinem Beauftragten oder, wenn er unmündig oder entmündigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter monatlich oder vierteljährlich zum voraus ausbezahlt.

Dem Bezüger können Weisungen für die Verwendung der Fürsorgeleistungen und seiner übrigen Mittel erteilt werden.

Besteht die Gefahr, dass der Berechtigte die Fürsorgeleistungen nicht für den Unterhalt seiner selbst und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwenden wird, oder bietet sein Vertreter hierfür keine Gewähr, so können die Leistungen in der Form von Gutscheinen ausgerichtet oder dem Ehegatten, einer Fürsorgestelle oder einer geeigneten Drittperson ausbezahlt werden.

Anordnungen des Richters gemäss Artikel 171 des Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

3. Anpassung

Art. 122. Ändern sich die Verhältnisse des Bezügers, so werden die Leistungen neu festgesetzt. Die Anpassung erfolgt auf den Beginn des der Änderung folgenden Monats.

4. Verpfändung, Abtretung und Verrechnung

Art. 123. Die Fürsorgeleistungen können nicht verpfändet und nur amtlichen oder privaten Fürsorgeeinrichtungen abgetreten werden, die dem Bezüger Vorschüsse auf die Leistungen gewährt haben.

Die Verrechnung der Fürsorgeleistungen mit geschuldeten Steuern und andern öffentlichen Abgaben ist unzulässig; jedoch dürfen zurückzuerstattende mit fälligen Fürsorgeleistungen verrechnet werden.

5. Rückerstattung

Art. 124. Die Pflicht zur Rückerstattung der Fürsorgeleistungen richtet sich nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes.

Die Artikel 25, Ziffer 3, und 27 sind jedoch nicht anwendbar.

6. Betreuung der Bezüger

Art. 125. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine angemessene Betreuung der Bezüger, insbesondere wenn sie alleinstehend, krank oder gebrechlich sind.

7. Folgen pflichtwidrigen Verhaltens der Gesuchsteller und Bezüger

Art. 126. Der Gesuchsteller oder Bezüger kann zeitweise oder dauernd von der Fürsorge ausgeschlossen werden, wenn er oder sein Vertreter wissentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht, solche Tatsachen verschwiegen oder wesentliche Änderungen seiner Verhältnisse nicht gemeldet hat oder wenn er sich weigert, die Fürsorgeorgane zur Einholung von Auskünften zu ermächtigen (Art. 19 Abs. 1), oder wenn er die ihm erteilten Weisungen (Art. 121 Abs. 2) nicht befolgt.

Die Rückforderung unrechtmässig erwirkter Fürsorgeleistungen (Art. 25 Ziff. 1) sowie die Bestrafung nach Massgabe der Strafgesetzgebung bleiben vorbehalten.

15. Abschnitt:

Verfahrensvorschriften

1. Zuständiges Gemeinwesen

Art. 127. Zur Ausrichtung der Fürsorgeleistungen sind zuständig die Gemeinde, in welcher der Berechtigte seinen Wohnsitz hat (Art. 108), und die kantonale Fürsorgedirektion für die in Artikel 109 genannten Fürsorgeberechtigten.

2. Anmeldung

Art. 128. Wer Fürsorgeleistungen begehrt, muss sich mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle seines Wohnortes oder, wenn sie zuständig ist, bei der kantonalen Fürsorgedirektion melden.

Die Gemeindestelle soll einen offensichtlich Fürsorgeberechtigten von Amtes wegen einladen, sich anzumelden.

Artikel 84 Absatz 3 und Artikel 85 sind anwendbar.

3. Gemeindebehörden

a) Prüfung des Gesuches und Beschluss

Art. 129. Die Gemeindestelle prüft und ergänzt oder berichtigt die Angaben des Gesuchstellers.

Nach Abschluss der Untersuchung überweist sie die Akten mit ihrem Antrag der zum Beschluss zuständigen Gemeindebehörde.

Der Beschluss der Gemeindebehörde wird dem Gesuchsteller schriftlich mit kurzer Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

b) Anpassung

Art. 130. Die Gemeindestelle überprüft die Verhältnisse des Bezügers alljährlich von Amtes wegen.

Für das Verfahren zur Änderung eines Beschlusses gelten sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 89 Absatz 1 und 2.

Ist infolge Wegzuges des Bezügers ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig geworden oder die Fürsorgeberechtigung erloschen, so beschliesst die Gemeindebehörde Einstellung der Fürsorgeleistungen.

4. Fürsorgedirektion

Art. 131. Die Artikel 129 und 130 gelten sinngemäss für die Fürsorgedirektion, wenn sie nach Artikel 127 zuständig ist.

16. Abschnitt:

Bundesbeiträge

Art. 132. Streichung (s. Art. 33bis).

Art. 132. Erhält der Kanton vom Bund einen Beitrag an die Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, so kommt er dem Staat und den Gemeinden im Verhältnis ihres Anteils an diesen Aufwendungen zu.

Andere Verwendungsbestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

Vierter Teil:

ÜBRIGE VOR- UND FÜRSORGE

17. Abschnitt:

Massnahmen gegen die Verarmung

I. Erforschung und Bekämpfung der Armutsursachen

1. Im allgemeinen

Art. 133. Die Fürsorgebehörden des Staates und der Gemeinden erforschen die allgemeinen Armutsursachen, klären die Bevölkerung über Verarmungsgefahren auf und ergreifen die geeigneten Abwehrmassnahmen oder beantragen sie den zuständigen Behörden.

Sie fördern Veranstaltungen und Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen.

2. Massnahmen gegen besondere Übelstände

Art. 134. Die Fürsorgebehörden bekämpfen insbesondere die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten sowie den Müssiggang, die Misswirtschaft, die Trunksucht, den Bettel, die Landstreicherei und die Unzucht, indem sie rechtzeitig der zuständigen Gerichts-, Polizei- oder Vormundschaftsbehörde die Anordnung der gesetzlichen Besserungs- oder Schutzmassnahmen beantragen.

Sie melden alkoholgefährdete und alkoholkranke Personen frühzeitig den Organen der Trinkerfürsorge und veranlassen ihre Betreuung und Behandlung durch Fachleute (Fürsorger, Ärzte) oder in Heilstätten.

II. Besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen

1. Im allgemeinen

Art. 135. Der Staat und die Gemeinden fördern die Gründung und die Tätigkeit privater Wohlfahrts- oder Fürsorgeeinrichtungen, die geeignet sind, die Bevölkerung vor der Verarmung zu bewahren oder den Fürsorgebehörden die Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu erleichtern.

Sie fördern insbesondere Einrichtungen der Säuglings-, Jugend- und Familienfürsorge sowie der Gesundheits-, Kranken- und Alterspflege.

Nötigenfalls sollen solche Einrichtungen von Staat und Gemeinden unterstützt oder selber geschaffen werden.

2. Trinkerfürsorge
a) Einrichtungen

Art. 136. Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass der Bevölkerung und den Behörden die nötigen Einrichtungen zur Beratung, Betreuung und Behandlung Alkoholgefährdeter und Alkoholkranker zur Verfügung stehen.

Die Behörden arbeiten mit den Einrichtungen der Trinkerfürsorge zusammen und unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.

b) Dekret

Art. 137. Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen zur Bekämpfung der Trunksucht.

Das Dekret kann als beratendes Organ eine kantonale Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht einsetzen.

3. Wanderarbeiterfürsorge und Notstandsaktionen

Art. 138. Wenn sich das Bedürfnis zeigen sollte, kann der Grosse Rat durch Dekret Vorschriften erlassen über die Fürsorge für bedürftige Wanderarbeiter sowie über die Fürsorge für Personen, die durch Seuchen, Natur- oder Kriegsereignisse in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind.

4. Staatsbeitrag für invalide Kinder

Art. 139. Für unmündige Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern, die von der Invalidenversicherung einen Schul- oder Kostgeldbeitrag erhalten, leistet auch der Staat einen Beitrag.

Die Höhe des Staatsbeitrages wird vom Regierungsrat bestimmt.

Der Staatsbeitrag wird dem Heim oder der Einrichtung ausbezahlt, die das Kind betreuen. Er gilt nicht als Armenunterstützung und unterliegt nicht der Lastenverteilung.

18. Abschnitt:

Heime und Anstalten

1. Pflicht des Staates und der Gemeinden

Art. 140. Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass der öffentlichen Fürsorge die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Heime und Anstalten zur Verfügung stehen.

Sie unterstützen soweit nötig die Gründung, den Ausbau und den Betrieb von Heimen und Anstalten durch Körperschaften oder Stiftungen oder gründen, übernehmen oder führen die nötigen Heime und Anstalten selber.

Die Gründung oder Übernahme von Heimen oder Anstalten durch den Staat und die Aufhebung staatlicher Heime und Anstalten geschieht durch Beschluss des Grossen Rates, unter Vorbehalt von Artikel 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung.

2. Fürsorgeheime

Art. 141. Die dem Staate oder Gemeinden gehörenden oder von ihnen unterstützten Säuglings-, Kinder-, Erziehungs-, Nacherziehungs-, Alters- und Pflegeheime, Unterkunfts- und Versorgungs-

heime für Bedürftige und Gebrechliche und Trinkerheilstätten unterstehen der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion und der kantonalen Fürsorgekommission, soweit nicht eine andere Unterstellung angeordnet ist.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Verordnungen über die Organisation und Führung der staatlichen sowie über die Führung, Beaufsichtigung und allfällige Aufhebung der nichtstaatlichen Heime.

19. Abschnitt:

Sammlungen und Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke

1. Haussammlungen und Strassenverkäufe

a) Erfordernis der Bewilligung

Art. 142. Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung.

Von bernischen Behörden angeordnete Sammlungen und Verkäufe fallen nicht unter diese Bestimmung.

b) Voraussetzungen und Dauer der Bewilligung

Art. 143. Die Sammlung oder der Verkauf ist zu bewilligen, wenn ein Bedürfnis glaubhaft gemacht wird und der Veranstalter dafür Gewähr bietet, dass das Ergebnis für einen der in Artikel 142 Absatz 1 genannten Zwecke Verwendung findet.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn bei der Durchführung der Sammlung oder des Verkaufes die öffentliche Ordnung gestört würde; sie ist zu widerrufen, wenn die öffentliche Ordnung gestört wird.

Die Bewilligungsbehörde bestimmt nach Anhörung des Gesuchstellers, während welcher Zeit gesammelt oder verkauft werden darf; sie sucht dabei das Zusammentreffen mehrerer Sammlungen oder Verkäufe zu vermeiden.

c) Bewilligungsverfahren

Art. 144. Die Bewilligung wird erteilt

1. für Sammlungen und Verkäufe, die nur innerhalb einzelner Gemeinden stattfinden sollen, durch den Gemeinderat oder die vom Gemeindereglement bezeichnete Gemeindebehörde;
2. für Sammlungen und Verkäufe, die im ganzen Amtsbezirk stattfinden sollen, durch den Regierungsstatthalter;
3. für Sammlungen und Verkäufe in mehreren Landesteilen durch den Regierungsrat.

Die zuständige Gemeindebehörde hat auf den Sammellisten oder in anderer Weise zu bescheinigen, dass die Sammlung oder der Verkauf behördlich bewilligt ist.

Das Gesuch, die Bewilligung und die Bescheinigung sind gebühren- und stempelfrei.

d) Abrechnung und Kontrolle

Art. 145. Der Veranstalter hat der bewilligenden Behörde binnen sechs Monaten nach Abschluss der Sammlung oder des Verkaufes eine Abrechnung über das Ergebnis vorzulegen und sich über dessen Verwendung auszuweisen.

e) Strafbestimmungen

Art. 146. Wer ohne behördliche Bewilligung eine Sammlung oder einen Verkauf im Sinne von Artikel 142 veranstaltet,

wer als Veranstalter einer bewilligten Sammlung oder eines bewilligten Verkaufes trotz Mahnung keine Abrechnung oder keinen Verwendungsausweis vorlegt,

wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

2. Andere Sammlungen

Art. 147. Wer wohltätige oder gemeinnützige Sammlungen oder Verkäufe auf andere Weise als von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen veranstaltet, kann den Regierungsrat oder, wenn die Sammlung oder der Verkauf sich auf das Gebiet eines Amtsbezirks oder einer Gemeinde beschränken soll, den Regierungsstatthalter oder die zuständige Gemeindebehörde um Anerkennung ersuchen.

Die Anerkennung ist zu gewähren, wenn die Sammlung oder der Verkauf erwiesenermassen einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke dient und der Veranstalter sich verpflichtet, die Abrechnung über ihr Ergebnis der anerkennenden Behörde vorzulegen und sich über die Verwendung des Ergebnisses auszuweisen.

Die Anerkennung ist gebühren- und stempelfrei.

Der Veranstalter kann der Öffentlichkeit von der Anerkennung und vom behördlichen Prüfungsbefund Kenntnis geben.

3. Ahndung von Unregelmässigkeiten

Art. 148. Die Behörde kann der Öffentlichkeit von den Feststellungen Kenntnis geben, die sie bei der Prüfung der Abrechnung und des Verwendungsausweises macht.

Stellt sie strafbare Handlungen fest, so veranlasst sie eine Strafverfolgung.

Fünfter Teil:

EINFÜHRUNG DES GESETZES

20. Abschnitt:

Anpassung anderer Gesetze und Dekrete

1. Einführungsgesetz zum ZGB

Art. 149. Der zweite Absatz von Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird aufgehoben, und dem Artikel 10 des genannten Gesetzes wird folgender vierter Absatz beigefügt:

> Für die Festsetzung von Unterhalts- und Unterstützungsleistungen gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

Art. 150. Dem Artikel 92 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen wird folgende Ziffer 4 beigefügt: 2. Gemeindegesetz

4. durch Einbezug in die schweizerische Einbürgerung des ausländischen oder staatenlosen Ehemannes beziehungsweise Vaters.

Art. 151. Der Artikel 73 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule erhält folgende Fassung: 3. Primarschulgesetz

Art. 73. Die Gemeinden leisten einen Beitrag an die Kosten

1. der Schulung von Kindern, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen Gefährdung in Erziehungsheimen untergebracht sind oder Spezialschulen besuchen;
2. der Unterbringung gebrechlicher Kinder in Pflegeheimen;
3. der Schulung kranker und erholungsbedürftiger Kinder in Spitälern und Heilstätten.

Die Beiträge werden vom Staat den Anstalten oder Schulgemeinden ausgerichtet und ihm von den Gemeinden vergütet, und zwar mit einem verhältnismässigen Zuschlag zum Anteil an den Fürsorgeaufwendungen, den sie gemäss der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen zu tragen haben.

In einem Dekret des Grossen Rates werden die Beitragsvoraussetzungen näher umschrieben. Das Dekret ordnet auch die Höhe und Ausrichtung der Beiträge sowie die Vergütung durch die Gemeinden.

Art. 152. Im Dekret über die Schulzahnpflege sollen die Bestimmungen betreffend Staatsbeiträge durch solche über den Einbezug der Kosten in die Lastenverteilung gemäss dem Gesetz über das Fürsorgewesen ersetzt werden. 4. Schulzahnpflegedekret

21. Abschnitt:

Einführungs- und Übergangsbestimmungen

Art. 153. Der Regierungsrat erlässt die im Gesetz vorgesehenen und die übrigen zu seinem Vollzug erforderlichen Verordnungen. 1. Vollzugsverordnungen

Art. 154. Die Fürsorgebehörden haben früher getroffene und noch in Kraft stehende Anordnungen, die einer Vorschrift des neuen Gesetzes widersprechen, unverzüglich den neuen Bestimmungen anzupassen. 2. Anpassung fürsorgerischer Anordnungen; Übertragung von Fürsorgefällen

Bezüglich beibehaltener, früher getroffener Anordnungen findet eine nachträgliche Eröffnung gemäss Art. 88 nicht statt.

Die Fürsorgedirektion erteilt die nötigen Weisungen für die Übertragung der Fürsorgefälle, in denen nach diesem Gesetz ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig ist als bisher.

Art. 150. Die Artikel 89 und 92 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 89. Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts können die Einwohner- und die gemischten Gemeinden höchstens Franken 2000.— beziehen. Davon sind vier Fünftel dem Schulgut und ein Fünftel dem Armengut der Gemeinde zuzuwenden. Die Gebühr soll nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bewerbers und nach der Dauer seines Aufenthaltes in der Gemeinde gestaffelt werden.

Die Burgergemeinden können die Aufnahmegebühr frei bestimmen. Von der Gebühr sind vier Fünftel, höchstens aber Fr. 240.—, dem Schulgut und ein Fünftel, höchstens aber Fr. 60.—, dem Armengut der Einwohnergemeinde zuzuweisen, in deren Gebiet sich die Burgergemeinde befindet. Der Rest ist zu kapitalisieren.

Führt die Burgergemeinde burgerliche Armenfürsorge, so ist ein Fünftel der Aufnahmegebühr, höchstens aber der Betrag von Fr. 60.—, dem Schulgut der Einwohnergemeinde zuzuweisen. Der Rest der Aufnahmegebühr ist von der Burgergemeinde zu kapitalisieren, und zwar mindestens die Hälfte zu Zwecken der burgerlichen Armenfürsorge. Beträgt die Aufnahmegebühr nicht mehr als Fr. 300.—, so ist der ganze Rest zu diesen Zwecken zu kapitalisieren.

Art. 92. Das Gemeindebürgerrecht erlischt

1. mit dem Tode,
2. aus den im Zivilgesetzbuch, namentlich den Artikeln 161, 263 und 325, vorgesehenen besondern Gründen,
3. durch Verzicht und darauffolgende Entlassung.

Die Ehefrau verliert das Gemeindebürgerrecht, das sie bei der Heirat mit einem Ausländer oder Staatenlosen beibehalten hat, wenn der Ehemann das Schweizerbürgerrecht erwirbt und die Ehefrau in die Einbürgerung einbezogen wird.

Das eheliche Kind eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter verliert das Gemeindebürgerrecht, das es bei der Geburt erworben hat, wenn der Vater vor der Mündigkeit des Kindes Schweizerbürger wird.

Art. 154. Früher getroffene, noch wirksame Anordnungen bleiben in Kraft. Sie sind jedoch dem neuen Gesetz unverzüglich anzupassen, soweit sie ihm widersprechen.

Die Fürsorgedirektion erteilt die nötigen Weisungen für die Übertragung der Fürsorgefälle, in denen nach diesem Gesetz ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig wird.

3. Naturalverpflegung
a) Kantonalverband und Bezirksverbände

Art. 155. Der Kantonalverband und die Bezirksverbände für Naturalverpflegung sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst; die Verpflegungsstationen werden aufgehoben.

Die Abgeordnetenversammlung jedes Bezirksverbandes überträgt das Verbandsvermögen einer oder mehreren geeigneten Fürsorgeeinrichtungen des Amtsbezirks.

Der Artikel 156 bleibt vorbehalten.

b) Verpflegungsstationen

Art. 156. Besteht für die Aufrechterhaltung einer Naturalverpflegungsstation ein Bedürfnis, so übernimmt die Gemeinde die Station zum Betrieb als besondere Fürsorgeeinrichtung, wenn hierfür nicht binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein neuer Gemeindeverband gegründet wird.

Das Vermögen des aufgelösten Bezirksverbandes geht in diesem Falle als Betriebskapital an die Gemeinde beziehungsweise den Gemeindeverband über; wird die Verpflegungsstation später aufgehoben, so gilt sinngemäss Artikel 155 Absatz 2.

Die reinen Aufwendungen oder die Verbandsbeiträge der Gemeinden unterliegen der Lastenverteilung.

4. Burgergutsbeiträge und Rückerstattungen

Art. 157. Das neue Gesetz gilt auch für die Einforderung und die Verjährung von Burgergutsbeiträgen, die vor seinem Inkrafttreten fällig geworden sind.

Die Pflicht zur Rückerstattung von Fürsorgeleistungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ausgerichtet wurden, beurteilt sich nach den bisherigen Gesetzen, wenn deren Bestimmungen für den Rückerstattungspflichtigen günstiger sind.

Für die Rückerstattung von Fürsorgeleistungen, die durch Vorspiegelung oder Verheimlichung von Tatsachen erschlichen wurden, gelten die Vorschriften des neuen Gesetzes.

5. Spend- und Krankengüter der Gemeinden; Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten

Art. 158. Spend- und Krankengüter der Gemeinden im Sinne von § 47 des bisherigen Armen- und Niederlassungsgesetzes werden mit dem Armengut vereinigt.

Die Mittel des bisherigen Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten stehen dem Staat als Rückstellung für die in Artikel 140 genannten Zwecke zur Verfügung.

6. Lastenverteilung

Art. 159. Der Lastenverteilung unterliegen erstmals die Fürsorgeaufwendungen des Jahres, in welchem das neue Gesetz in Kraft tritt.

Der Grosse Rat kann beschliessen, dass . . .

Das in Artikel 38 vorgesehene Dekret kann bestimmen, dass der Staat in Härtefällen Gemeinden, deren Lastenanteil nach dem Verteilungsschlüssel ein Mehrfaches der bisherigen Belastung beträgt, während einer Übergangszeit von höchstens fünf Jahren einen Anpassungsbeitrag ausrichtet.

Die Aufwendungen des Staates für solche Anpassungsbeiträge unterliegen ihrerseits der Verteilung.

7. Rechtspflege

Art. 160. Die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des neuen Gesetzes (Art. 47 bis 51) gelten auch für Klagen auf Rückerstattung oder Vergütung von Unterstützungen, die vor dem Inkrafttreten

des neuen Gesetzes ausgerichtet wurden, und für die Einklagung von Burgergutsbeiträgen für frühere Jahre.

Hängige Prozesse werden nach den bisherigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften zu Ende geführt.

22. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Art. 161. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Die Bestimmungen über die Invalidenfürsorge (Art. 104, 105 und 106 Ziff. 3) werden durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft gesetzt.

2. Aufhebung von Erlassen

Art. 162. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen mit den spätern Änderungen;
2. die Artikel 38 und 83 des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten;
3. das Gesetz vom 7. Juli 1918 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung;
4. Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung;
5. das Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, mit Ausnahme seiner Artikel 7, 10 lit. *b* und 14, die bis zum Erlass des in Artikel 112, 116 Ziffer 2 und 119 des neuen Gesetzes vorgesehenen Dekrets in Kraft bleiben;
6. das Dekret vom 30. August 1898 betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger;
7. das Dekret vom 27. Dezember 1898 betreffend Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender;
8. das Dekret vom 22. November 1901 / 1. Dezember 1904 betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds;
9. das Dekret vom 26. Februar 1903 betreffend die Fürsorge für die infolge Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder;
10. § 12 des Dekrets vom 11. November 1935 betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter;
11. § 6 des Dekrets vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt;
12. das Dekret vom 10. Mai 1949 betreffend die Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge an Gemeinden, die durch ihre Armenausgaben besonders belastet sind;
13. der Grossratsbeschluss vom 16. November 1950 über die Herabsetzung des gesetzlichen Armengutsertrages;

5. das Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge;

14. die Verordnung vom 23. Dezember 1898 / 6. März 1925 betreffend die finanziellen Hülfsmittel und das Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege;
15. die Verordnung vom 24. April 1928 und der Regierungsratsbeschluss vom 27. April 1928 betreffend Beiträge an die Gemeinden für Auslagen innerhalb der Aufgaben des § 44 ANG;
16. die Verordnung vom 21. August 1928 / 15. Januar 1954 über die Festsetzung der Beiträge der Burgergemeinden an die Kosten ihrer dauernd unterstützten Angehörigen;
17. die Verordnung vom 17. März 1933 betreffend die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen;
18. § 25 Absatz 2 und § 27 der Vollzugsverordnung vom 14. Juni 1949 zum Gesetz über die Krankenversicherung;
19. die Verordnung vom 13. März 1951 betreffend die wohnörtliche Unterstützung gemäss Konkordat;
20. die Verordnung vom 10. April 1953 über die Leistungen der Gemeinden an die in Heimen untergebrachten Kinder;
21. die Verordnung vom 10. November 1953 betreffend Staatsbeiträge an die Notstandsfürsorge der Gemeinden.

Bern, den 1. August 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Tschumi
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 23. Mai 1961

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
Fr. Eggli
Der Staatsschreiber:
Schneider

Bern, den 26. Juni / 5. September 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
M. v. Wattenwyl

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel

1. Abschnitt: *Geltungsbereich* ..... 1 – 2
2. Abschnitt: *Organisation des Fürsorgewesens*
   - I. Fürsorgebehörden ..... 3 – 13
   - II. Ausbildung der Mitglieder und des Personals der Fürsorgebehörden. 14 – 16
   - III. Fürsorgekonkordate ..... 17 – 18
3. Abschnitt: *Allgemeine Bestimmungen über die Fürsorge* ..... 19 – 24
4. Abschnitt: *Rückerstattung von Fürsorgeleistungen* ..... 25 – 31
5. Abschnitt: *Lastenverteilung* ..... 32 – 42
6. Abschnitt: *Rechtspflege* ..... 43 – 51

Zweiter Teil: Armenfürsorge

7. Abschnitt: *Begriff, Aufgaben und Grundsätze* ..... 52 – 63
8. Abschnitt: *Unterstützung* ..... 64 – 72
9. Abschnitt: *Fürsorgepflichtiges Gemeinwesen* ..... 73 – 83
10. Abschnitt: *Verfahrensvorschriften* .. 84 – 90
11. Abschnitt: *Einnahmen* ..... 91 – 102

Dritter Teil: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

12. Abschnitt: *Einrichtung und Zweck* .. 103 – 105
13. Abschnitt: *Fürsorgeberechtigung* ... 106 – 118
14. Abschnitt: *Fürsorgeleistungen* ..... 119 – 126
15. Abschnitt: *Verfahrensvorschriften* .. 127 – 131
16. Abschnitt: *Bundesbeiträge* 132

Vierter Teil: Übrige Vor- und Fürsorge

17. Abschnitt: *Massnahmen gegen die Verarmung*
   - I. Erforschung und Bekämpfung der Armutsursachen ..... 133 – 134
   - II. Besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen ..... 135 – 139
18. Abschnitt: *Heime und Anstalten* .... 140 – 141
19. Abschnitt: *Sammlungen und Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke* ..... 142 – 148

Fünfter Teil: Einführung des Gesetzes

20. Abschnitt: *Anpassung anderer Gesetze und Dekrete* ..... 149 – 152
21. Abschnitt: *Einführungs- und Übergangsbestimmungen* ..... 153 – 160
22. Abschnitt: *Schlussbestimmungen* ... 161 – 162

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Abänderung des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung

(Mai 1961)

Nach dem Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951 steht die Befugnis zur Einführung des allgemeinen Versicherungsobligatoriums den Kantonen zu. Während die meisten Kantone für ihr ganzes Gebiet davon Gebrauch gemacht haben, wurden in andern Kantonen, worunter auch Bern, die Gemeinden zur Einführung der Versicherungspflicht ermächtigt; einzelne Kantone kennen überhaupt kein Obligatorium. Zurzeit besteht die Pflicht, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, in 38 bernischen Gemeinden.

Art. 16 lit. o des kantonalen Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952 bestimmt, dass Personen, deren Brutto-Jahreseinkommen aus Erwerb Fr. 10 000.— übersteigt, von den Gemeinden dem Versicherungsobligatorium nicht unterstellt werden dürfen. Seit dem Erlass dieser Bestimmung haben die Löhne der Arbeiter und Angestellten eine starke Erhöhung erfahren, die nach den Erhebungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit rund 30 % beträgt. Von verschiedener Seite ist daher eine Anpassung dieser Einkommensgrenze an die veränderten Verhältnisse verlangt worden, wie dies in den letzten Jahren auch in andern Kantonen geschehen ist. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass in zahlreichen Fällen bisher versicherungspflichtige Arbeitnehmer nach Überschreitung der Einkommensgrenze aus den Arbeitslosenkassen austreten, obschon sie den Versicherungsschutz auch weiterhin notwendig hätten. Ferner ist zu beachten, dass wegen der gestiegenen Löhne eine erhebliche Zahl von Unselbständigerwerbenden in den vergangenen Jahren nicht mehr der Versicherungspflicht neu unterstellt werden konnte. Wird die massgebende Einkommensgrenze nicht erhöht, so dürfte sich diese Entwicklung zweifellos noch verstärken. Vom sozialen Standpunkt aus wäre dies nicht unbedenklich, denn die zurzeit überaus günstige Wirtschaftslage darf nicht zur Annahme verleiten, die Gefahr eines Konjunkturumschwunges und damit verbundener Arbeits- und Verdienstausfälle sei für alle Zukunft gebannt. Eine gewisse Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen allfälliger Arbeitslosigkeit erscheint daher auch weiterhin geboten, trägt sie doch dazu bei, namentlich die einkommensmässig weniger begünstigten Arbeitnehmer im Falle einer Depression vor einer Notlage und Beanspruchung der öffentlichen Fürsorge zu bewahren.

Das Begehren nach Erhöhung der für die Versicherungspflicht massgebenden Einkommensgrenze muss somit als berechtigt anerkannt werden, da Lohnsteigerungen, die vor allem durch eine Verminderung der Kaufkraft des Geldes bedingt sind, die wirtschaftliche Sicherheit der in Frage kommenden Arbeiter- und Angestelltenkreise nicht verstärken und das Risiko von Verdienstausfällen bei rückläufiger Beschäftigung in keiner Weise verringern. Wenn auch die Einsicht für den Wert der Arbeitslosenversicherung in Konjunkturzeiten erfahrungsgemäss schwindet und daher namentlich die Durchführung des Obligatoriums heute leider auf wenig Verständnis stösst, so kommt dieser vorsorglichen Massnahme doch unveränderte Bedeutung zu. Es gilt, diejenigen Gemeinden, die auch unter den heutigen erschwerten Verhältnissen die Versicherungspflicht verantwortungsbewusst anwenden, durch Vornahme der sich aufdrängenden Anpassung in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

Eine konsultative Umfrage bei den bernischen Gemeinden mit Versicherungsobligatorium hat ergeben, dass eine Erhöhung der gesetzlich festgelegten Einkommensgrenze um rund 30 %, entsprechend der eingetretenen Veränderung des Lohnniveaus, fast einhellig begrüsst wird. Von den 31 Gemeinden, die bisher Stellung bezogen haben, sprechen sich nur 3 gegen eine Änderung aus, während alle übrigen diese befürworten. 3 Gemeinden erachten die vorgesehene Heraufsetzung von Franken 10 000.— auf Fr. 13 000.— als ungenügend und beantragen eine weitergehende Erhöhung auf Fr. 14 000.—, 15 000.— und gar Fr. 18 000.—. Mit einer einzigen Ausnahme erklären sich alle zustimmenden Gemeinden bereit, nach durchgeführter Gesetzesänderung die neue Einkommensgrenze für ihr Gebiet anzuwenden und ihr Reglement über die Versicherungspflicht entsprechend anzupassen. Bei der gesetzlichen Grenze handelt es sich nämlich nur um den zulässigen Höchstbetrag; den Gemeinden steht es frei, weniger weit zu gehen.

Gestützt auf das Ergebnis dieser Erhebung beantragen wird, Art. 16 lit. o des kantonalen Gesetzes in dem Sinne abzuändern, dass das für die Unterstellung unter die Versicherungspflicht massgebende Brutto-Jahreseinkommen von bisher Fr. 10 000.— auf Fr. 13 000.— erhöht wird. Gleichzeitig ist eine Ermächtigung an den Grossen Rat vorgesehen, diesen Betrag zu erhöhen oder herabzusetzen, falls die weitere Lohnentwicklung dies notwendig machen sollte Eine solche Regelung, welche auch die Gemeinden mehrheitlich befürworten, würde es ermöglichen, künftige Anpassungen an veränderte Verhältnisse ohne Gesetzesänderung vorzunehmen.

Auf Grund vorstehender Darlegungen empfehlen wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, der vorgesehenen Änderung des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung zuzustimmen.

Bern, den 8. Mai 1961

Der Volkswirtschaftsdirektor:
Gnägi

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 1961

Gesetz
über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung wird wie folgt abgeändert:

   Art. 16

   Dem Versicherungsobligatorium dürfen von den Gemeinden nicht unterstellt werden:

   a) bis n) unverändert;

   o) Personen, deren Brutto-Jahreseinkommen aus Erwerb Fr. 13 000.— übersteigt.
   Bei wesentlichen Änderungen des Lohnniveaus kann diese Einkommensgrenze durch Beschluss des Grossen Rates entsprechend erhöht oder herabgesetzt werden.

2. Diese Gesetzesänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 10. Mai 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Fr. Moser
Der Staatsschreiber i. V.:
Ch. Lerch

Antrag des Regierungsrates
vom 1. August 1961

Dekret
über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 19 der Staatsverfassung und Art. 21 und 22 des Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921 sowie die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1960,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Zahl der Mandate beträgt 200. Die einzelnen Mandate werden gemäss Art. 19 der Staatsverfassung auf die nachfolgenden Wahlkreise wie folgt verteilt:

1. *Wahlkreis Aarberg,* umfassend den Amtsbezirk Aarberg.
   Wohnbevölkerung: 22 499 Seelen.
   Zahl der Mandate: 5.
2. *Wahlkreis Aarwangen,* umfassend den Amtsbezirk Aarwangen.
   Wohnbevölkerung: 35 770 Seelen.
   Zahl der Mandate: 8.
3. *Wahlkreis Bern-Stadt,* umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinde Bern.
   Wohnbevölkerung: 163 172 Seelen.
   Zahl der Mandate: 34.
4. *Wahlkreis Bern-Land,* umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Kirchlindach, Köniz, Muri, Oberbalm, Stettlen, Vechigen, Wohlen, Zollikofen.
   Wohnbevölkerung: 67 720 Seelen.
   Zahl der Mandate: 15.
5. *Wahlkreis Biel,* umfassend den Amtsbezirk Biel.
   Wohnbevölkerung: 60 683 Seelen.
   Zahl der Mandate: 13.
6. *Wahlkreis Büren,* umfassend den Amtsbezirk Büren.
   Wohnbevölkerung: 16 882 Seelen.
   Zahl der Mandate: 4.

7. *Wahlkreis Burgdorf,* umfassend den Amtsbezirk Burgdorf.
   Wohnbevölkerung: 39 049 Seelen.
   Zahl der Mandate: 9.
8. *Wahlkreis Courtelary,* umfassend den Amtsbezirk Courtelary.
   Wohnbevölkerung: 25 536 Seelen.
   Zahl der Mandate: 6.
9. *Wahlkreis Delsberg,* umfassend den Amtsbezirk Delsberg.
   Wohnbevölkerung: 24 019 Seelen.
   Zahl der Mandate: 5.
10. *Wahlkreis Erlach,* umfassend den Amtsbezirk Erlach.
    Wohnbevölkerung: 9 152 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
11. *Wahlkreis Freibergen,* umfassend den Amtsbezirk Freiberge.
    Wohnbevölkerung: 8 727 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
12. *Wahlkreis Fraubrunnen,* umfassend den Amtsbezirk Fraubrunnen.
    Wohnbevölkerung: 18 338 Seelen.
    Zahl der Mandate: 4.
13. *Wahlkreis Frutigen,* umfassend den Amtsbezirk Frutigen.
    Wohnbevölkerung: 14 941 Seelen.
    Zahl der Mandate: 4.
14. *Wahlkreis Interlaken,* umfassend den Amtsbezirk Interlaken.
    Wohnbevölkerung: 32 250 Seelen.
    Zahl der Mandate: 7.
15. *Wahlkreis Konolfingen,* umfassend den Amtsbezirk Konolfingen.
    Wohnbevölkerung: 38 310 Seelen.
    Zahl der Mandate: 8.
16. *Wahlkreis Laufen,* umfassend den Amtsbezirk Laufen.
    Wohnbevölkerung: 12 089 Seelen.
    Zahl der Mandate: 3.
17. *Wahlkreis Laupen,* umfassend den Amtsbezirk Laupen.
    Wohnbevölkerung: 9 893 Seelen.
    Zahl der Mandate: 3.
18. *Wahlkreis Münster,* umfassend den Amtsbezirk Münster.
    Wohnbevölkerung: 29 786 Seelen.
    Zahl der Mandate: 7.
19. *Wahlkreis Neuenstadt,* umfassend den Amtsbezirk Neuenstadt.
    Wohnbevölkerung: 5 045 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
20. *Wahlkreis Nidau,* umfassend den Amtsbezirk Nidau.
    Wohnbevölkerung: 21 803 Seelen.
    Zahl der Mandate: 5.
21. *Wahlkreis Niedersimmental,* umfassend den Amtsbezirk Niedersimmental.
    Wohnbevölkerung: 16 515 Seelen.
    Zahl der Mandate: 4.

22. *Wahlkreis Oberhasli,* umfassend den Amtsbezirk Oberhasli.
    Wohnbevölkerung: 7 979 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
23. *Wahlkreis Obersimmental,* umfassend den Amtsbezirk Obersimmental.
    Wohnbevölkerung: 7 494 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
24. *Wahlkreis Pruntrut,* umfassend den Amtsbezirk Pruntrut.
    Wohnbevölkerung: 25 651 Seelen.
    Zahl der Mandate: 6.
25. *Wahlkreis Saanen,* umfassend den Amtsbezirk Saanen.
    Wohnbevölkerung: 7 181 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
26. *Wahlkreis Schwarzenburg,* umfassend den Amtsbezirk Schwarzenburg.
    Wohnbevölkerung: 8 793 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
27. *Wahlkreis Seftigen,* umfassend den Amtsbezirk Seftigen.
    Wohnbevölkerung: 23 596 Seelen.
    Zahl der Mandate: 5.
28. *Wahlkreis Signau,* umfassend den Amtsbezirk Signau.
    Wohnbevölkerung: 25 252 Seelen.
    Zahl der Mandate: 6.
29. *Wahlkreis Thun,* umfassend den Amtsbezirk Thun.
    Wohnbevölkerung: 64 680 Seelen.
    Zahl der Mandate: 14.
30. *Wahlkreis Trachselwald,* umfassend den Amtsbezirk Trachselwald.
    Wohnbevölkerung: 24 293 Seelen.
    Zahl der Mandate: 6.
31. *Wahlkreis Wangen,* umfassend den Amtsbezirk Wangen.
    Wohnbevölkerung: 22 425 Seelen.
    Zahl der Mandate: 5.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf die Gesamterneuerungswahlen des Jahres 1962 in Kraft. Das Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise vom 7. September 1953 wird aufgehoben.

Bern, den 1. August 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Tschumi
Der Staatsschreiber:
Hof

Vortrag der Sanitätsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Volksbeschluss über die Gewährung eines Betriebsbeitrages an das Inselspital

(August 1961)

I.

Am 20. Mai 1959 wurde dem neuen Vertrag zwischen Staat und Inselspital durch den Grossen Rat die Genehmigung erteilt. Es handelt sich dabei um den Staatsvertrag, der die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Inselspital, als Kantons- und Universitätsspital, neu ordnet.

Er brachte eine klare Ausscheidung der Kliniken und Universitätsinstitute auf der einen Seite und den nicht dem Unterricht dienenden Spitalabteilungen andererseits. Der Staat übernimmt darin die Verpflichtung, die jährlichen Betriebskosten der Kliniken und Universitätsinstitute zu tragen, da es sich hier zweifellos um eine staatliche Aufgabe handelt. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages vergütete der Staat der Insel ausserdem die in den letzten Jahren durch den Betrieb der Kliniken entstandenen und aufgelaufenen Betriebsdefizite im Betrage von Fr. 3 758 770.—.

In der gleichen Sitzung fasste der Grosse Rat auf Antrag der Regierung noch zwei weitere Beschlüsse, welche die Inselabteilungen betrafen, also jenen Teil des Inselspitals, der nicht die Kliniken umfasst, nämlich

a) die Übernahme der in den Jahren 1956 bis 1958 aufgelaufenen Betriebsdefizite (der Inselabteilungen) von Fr. 789 302.— und

b) die Erhöhung der dem Staate zufallenden sog. Kopfbeiträge (Gesetz vom 22. Mai 1949 über die Betriebsbeiträge an das Inselspital) von bisher Fr. 640 000.— auf 1 Million pro Jahr.

II.

War mit dem neuen Staatsvertrag vom 20. Mai 1959 das Problem für die Universitätskliniken und damit auch die Deckung ihrer Aufwendungen gelöst, so musste binnen nützlicher Frist auch für die eigentlichen Inselabteilungen eine finanzielle Grundlage geschaffen werden, da die Kopfbeiträge von Staat und Gemeinden auch mit der eben erwähnten Erhöhung des Staatsbeitrages auf 1 Million Franken nicht genügen, um die stets steigenden Kosten des Spitalbetriebes zu decken. Hiefür wurde eine Kommission eingesetzt, der Vertreter des Inselspitals sowie der Sanitäts- und der Finanzdirektion angehören. Eine Revision des Gesetzes über die Betriebsbeiträge an das Inselspital und die Bezirksspitäler vom 22. Mai 1949 erwies sich als untunlich und unzweckmässig und muss auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Eine solche Revision hätte nämlich im heutigen Zeitpunkt auch zu einer Erhöhung der sog. Kopfbeiträge und damit der Gemeindebeiträge geführt. Die erwähnte Kommission schlug einen andern gangbaren Weg vor. Sie kam zu einer Lösung, die im vorliegenden Volksbeschluss vorgeschlagen wird, dem die Sanitätsdirektion und die Finanzdirektion zustimmten und der auch die Zustimmung des Regierungsrates fand.

Gemäss Ziffer 1 des Volksbeschlusses handelt es sich zunächst darum, die aufgelaufenen Betriebsdefizite der Jahre 1959 und 1960 der Inselabteilungen im Gesamtbetrag von Fr. 1 385 887.90 durch den Staat zu tilgen. Dieser Betrag ist auf die Sonderrechnung des Staates zu übertragen und über die Verwaltungsrechnung abzutragen.

Ziffer 2 bringt für die Jahre 1961 bis und mit 1966, also für sechs Jahre, eine Übergangslösung. Damit wird bestimmt, dass der Staat zusätzlich zu den Leistungen nach Art. 1 des Gesetzes über die Betriebsbeiträge an das Inselspital und die Bezirksspitäler vom 22. Mai 1949 einen bestimmten jährlichen Beitrag an den Betrieb der Inselabteilungen ausrichtet. Dieser jährliche Beiträg ist jeweils durch den Grossen Rat auf Grund der letzten Jahresrechnung der Inselabteilungen festzusetzen. Es handelt sich dabei um das durch die Rechnung ausgewiesene Defizit, der Beitrag darf aber Fr. 1 800 000.— pro Jahr nicht übersteigen. In diesem Höchstbetrag ist die vom Grossen Rat am 20. Mai 1959 beschlossene Aufrundung des Kopfbeitrages des Staates eingeschlossen.

Es ist klar, dass diese Regelung in der Form eines Volksbeschlusses der Volksabstimmung zu unterbreiten ist. Zum Verständnis sei beigefügt, dass die Buchhaltung und die Rechnung des Inselspitals den Klinikbetrieb und jenen der Inselspitalabteilungen auf zuverlässige Weise trennen. Das Rechnungswesen wird auch von Vertretern der Finanzdirektion geprüft und unterliegt einer periodischen Kontrolle.

Als Inselabteilungen (im Gegensatz zu den staatlichen Universitätskliniken und -instituten) gelten gemäss Art. 3 des Staatsvertrages

— die medizinische Abteilung des Anna-Seiler-Hauses,
— die chirurgische Abteilung des Anna-Seiler-Hauses,
— die medizinische Abteilung des C.-L.-Lory-Hauses,
— die urologische Abteilung,
— die Abteilung für Alterskrankheiten,
— das Ernst-Otz-Heim,
— die Inselapotheke,
— die Bettenstation des Röntgeninstitutes,
— die Rheumaabteilung,
— die Berufsschule für Krankengymnastik.

Aus dieser Aufzählung geht deutlich hervor, dass die auf das Jahr 1354 zurückgehende Inselspitalstiftung, deren Bestand im Staatsvertrag erneut anerkannt wurde, ihre Aufgabe als zentrales Kantonsspital nur dank der neben den Universitätskliniken bestehenden eigentlichen Spitalabteilungen erfüllen kann. Diese Aufgabe ist für den Kanton und die Gemeinden mitunter deshalb von grosser Bedeutung, als die Insel stiftungsgemäss verpflichtet ist, die von der öffentlichen Hand unterstützten Bürger gratis aufzunehmen. 1960 entfielen über 21 000 Pflegetage auf diese Patientenkategorie.

Die folgenden Angaben mögen die Bedeutung der Insel als Kantonsspital illustrieren:

Betten

Inselabteilungen	393		
Kliniken	581	*Total*	974

Patienten

	Inselabteilungen	Kliniken	Total
1958	3828	7199	11 027
1959	3901	7970	11 871
1960	3930	8119	12 049

Pflegetage

	Inselabteilungen	Kliniken	Total
1958	125 906	168 628	294 534
1959	127 609	173 724	301 333
1960	124 140	179 724	303 864

In der Inselapotheke, welche namentlich auch die Heil- und Pflegeanstalten und die Sanatorien des Kantons beliefert und im Auftrag der Regierung die Auslieferung des Polioimpfstoffes besorgt, wurden im letzten Jahre rund 220 000 Rezepte und Ordinationen ausgeführt.

Die klinischen Abteilungen erhielten 1960 gemäss Staatsvertrag Fr. 2 827 000.— Staatsbeiträge. Die Inselabteilungen bekamen an Staats- und Gemeindebeiträgen Fr. 1 319 000.—, gemäss geltendem Gesetz, das Defizit betrug Fr. 722 774.—. Dieses wird nach unserem Vorschlag (wie jenes pro 1959) vom Staat getilgt und inskünftig bis 1966 durch entsprechenden Grossratsbeschluss vom Staat gedeckt (wie bei den Sanatorien). Die Kosten pro Pflegetag betragen 1960 Fr. 38.90 bei den klinischen Abteilungen und Fr. 36.88 bei den Inselabteilungen, zusammengerechnet für das ganze Inselspital Fr. 37.98 (einschliesslich Abschreibungen auf Gebäuden und Mobiliar).

Mit der vorgeschlagenen Lösung wird die Situation bis und mit dem Jahre 1966 bereinigt. Während dieser Periode hat man Zeit, für eine endgültige Lösung die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, wobei auch eine gleichzeitige gesetzliche Neuregelung der Beitriebsbeiträge an die Bezirksspitäler ins Auge gefasst werden muss.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen unterbreitet die Sanitätsdirektion mit dem Antrag auf Genehmigung nachstehenden Beschlussentwurf.

Bern, den 2. August 1961

Der Sanitätsdirektor:
Giovanoli

Antrag des Regierungsrates
vom 8. August 1961

Volksbeschluss
über die Gewährung eines Betriebsbeitrages an das Inselspital

1. Zur Tilgung der aufgelaufenen Betriebsdefizite der Jahre 1959 und 1960 der Inselabteilungen wird dem Inselspital ein Beitrag von Franken 1 385 887.90 bewilligt. Dieser Betrag ist auf die Sonderrechnung des Staates (über die Verwaltungsrechnung abzuschreibende Konten) zu übertragen.

2. Für die Jahre 1961 bis und mit 1966 leistet der Staat an den Betrieb der Inselabteilungen, zusätzlich zu den Leistungen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützigen Krankenanstalten vom 22. Mai 1949, einen jährlichen Beitrag, der jeweils durch den Grossen Rat auf Grund der letzten Jahresrechnung der Inselabteilungen festgesetzt wird. Er darf Fr. 1 800 000.— pro Jahr nicht übersteigen.

3. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6 Ziff. 4 der Staatsverfassung der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. August 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
H. Tschumi
Der Staatsschreiber i. V.:
Chr. Lerch

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 28. März / 25. August und 7. August 1961

Dekret
betreffend den Ausbau des Forstdienstes im Kanton Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 20. August 1905 betr. das Forstwesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Für die Verbesserung des äussern Forstdienstes werden im Oberland, zwischen den Forstkreisen I und II (Meiringen und Interlaken), ein XX. Forstkreis, und im Jura (Ajoie) ein XXI. Forstkreis gebildet. Der Regierungsrat nimmt deren Abgrenzung vor und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.

§ 2. Den drei Forstinspektionen wird je ein Forstingenieur im Rang eines Oberförsters zugeteilt für Spezialaufgaben, wie Waldzusammenlegungen, Aufforstungsprojekte und das forstliche Bauwesen.

§ 3. Um die technische Bewirtschaftung und Beratung des öffentlichen und privaten Waldbesitzes zu intensivieren, wird der Regierungsrat ermächtigt, von Fall zu Fall einzelnen Kreisoberförstern einen Forstingenieur als technischen Beamten beizugeben. Der dadurch bedingte Ausbau des Forstdienstes wird wie folgt finanziert:

a) Für alle über die Vorschriften der Dienstinstruktion des staatlichen Forstpersonals hinausgehenden Arbeiten ist den Waldbesitzern Rechnung zu stellen.

b) An Stelle dieser Vergütungsart unter a) können die Waldbesitzer von Fall zu Fall dem Staat jährliche Bewirtschaftungsbeiträge entrichten, entsprechend der von ihnen gewählten Einreihung in die nachfolgenden Intensitätsstufen:

1. Stufe: Staatliche Oberaufsicht und Wirtschaftsplanung im Sinne des kantonalen Forstgesetzes vom 20. August 1905, wobei der Waldbesitzer die ordentlichen Gebühren für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, für die Aufstellung von Wegprojekten und allfällige Bauleitung über die Wege zu übernehmen hat.

2. Stufe: Einrichtungstechnische und waldbauliche Leitung des Forstbetriebes, wobei der Staat folgende Aufgaben gegen eine feste jährliche Entschädigung auf Grund der produktiven Waldfläche übernimmt:

- Ausarbeitung des Wirtschaftsplanes;
- Anordnung und Überwachung der waldbaulichen Massnahmen;
- Holzanzeichnung;
- Beratung bei der Holzaufrüstung, Holzsortierung und Holzverkauf.

Als Entschädigungsansätze gelten:

für das Oberland .. per ha = Fr. 5.— bis Fr. 8.—
» den Jura ..... » » = » 7.— » » 10.—
» das Mittelland . » » = » 10.— » » 13.—

Diese Ansätze ermässigen sich für Waldflächen von 200 bis 399 ha um 5 % und für solche von 400 ha und mehr um 10 %; sie erhöhen sich dagegen für Waldflächen von 51 bis 99 ha um 5 %, von solchen unter 50 ha um 10 %.

Die Projektaufstellung für Wegbauten, deren Leitung und Aufsicht, sowie andere zusätzliche Arbeiten sind vom Waldbesitzer besonders zu vergüten.

3. Stufe: Technische Verwaltung.

Der Staat übernimmt gegen eine auf Grund der produktiven Waldfläche festgesetzte jährliche Entschädigung die Leitung des gesamten Forstbetriebes, d. h. insbesondere folgende Aufgaben:

- die unter Stufe 2 aufgeführten Arbeiten;
- Bearbeitung der Grundlagen für die Budgetierung des Forstbetriebes;
- Vorbereitung und eventuelle Leitung der Holzverkäufe im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer;
- Projektierung und Leitung aller technischen Arbeiten;
- forstliche Kontrollführung und Statistik.

Als Entschädigungsansätze gelten:

für das Oberland .. per ha = Fr. 8.— bis Fr. 12.—
» den Jura ..... » » = » 10.— » » 16.—
» das Mittelland . » » = » 16.— » » 20.—

Für die Ermässigung bzw. Erhöhung vorgenannter Ansätze mit Rücksicht auf die Flächengrösse sind die für die Stufe 2 vorgesehenen Richtlinien massgebend.

§ 4. Die Inanspruchnahme des staatlichen Forstdienstes im Sinne von § 3 Stufe 2 und 3 durch Gemeinden, Korporationen und Private ist freiwillig.

§ 5. Für waldbesitzende Gemeinden mit eigenem Forstingenieur (Gemeindeoberförster) sind dessen Stellung und Aufgaben in einer Verordnung des Regierungsrates festzulegen.

§ 6. Die Mitarbeit der wald- und forstwirtschaftlichen Organisationen zur Hebung forstlicher Belange ist zu fördern.

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 28. März / 25. August 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand
Der Staatsschreiber:
Hof

Brienz, den 7. August 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
H. Schlapbach

Antrag des Regierungsrates
vom 18. August 1961

Proposition du Conseil-exécutif
du 18 août 1961

Nachkredite
für das Jahr 1961

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bis 18. Juli 1961 folgende Nachkredite für das Jahr 1961 bewilligt hat:

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1961 Fr.
10	*Allgemeine Verwaltung*		
1000	*Grosser Rat*		
770	Anschaffung von Mobilien	—.—	7 700.—
	Anschaffung von Schreibmaschinen für Schreib- und Pressezimmer des Grossen Rates		
11	*Präsidialverwaltung*		
1105	*Staatskanzlei und Staatsarchiv*		
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen	7 200.—	2 000.—
	Anschaffung einer Abstimmungsstatistik		
12	*Gerichtsverwaltung*		
1200	*Obergericht*		
770	Anschaffung von Mobilien	37 000.—	1 810.—
	Einrichtung einer Sachregistratur der oberinstanzlichen Strafurteile		
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen	5 500.—	210.40
	Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770		
	Übertrag		11 720.40

Crédits supplémentaires
pour l'année 1961

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 18 juillet 1961, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1961:

10	*Administration générale*
1000	*Grand Conseil*
770	Acquisition de mobilier
	Achat de machines à écrire pour la salle du Grand Conseil réservés à la presse et aux écritures
11	*Section présidentielle*
1105	*Chancellerie d'Etat et Archives de l'Etat*
797	Livres, revues et journaux
	Acquisition d'une statistique sur les votations
12	*Administration judiciaire*
1200	*Cour suprême*
770	Acquisition de mobilier
	Aménagement d'un dispositif de classement pour les jugements pénaux rendus en instance supérieure
797	Livres, revues et journaux
	Même observation que sous Cpte 770
	A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		11 720.40		Report
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Erklärung wie bei Konto 770	19 500.—	979.60	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même observation que sous Cpte 770
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
770	Anschaffung von Mobilien .... Einrichtung von Archivräumen im Schloss Pruntrut	65 000.—	8 550.40	770	Acquisition de mobilier Aménagement de locaux d'archives au Château de Porrentruy
13	*Volkswirtschaftsdirektion*			*13*	*Direction de l'économie publique*
1335/36	*Technikum Biel*			*1335/36*	*Technicum de Bienne*
1336	*Angegliederte Fachschulen*			*1336*	*Ecoles professionnelles annexes*
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Anschaffung von Schulmöbeln für die Verkehrsschule infolge Standortwechsels	91 230.—	29 110.—	770 1	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition de mobilier scolaire pour l'école des transports par suite de déplacement
14	*Sanitätsdirektion*			*14*	*Direction des affaires sanitaires*
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
944 7	Sonstige Beiträge ..... Erhöhter Beitrag an die Bernische Liga für Krebsbekämpfung und neuer Beitrag an die Interkantonale Giftkommission	132 500.—	9 563.—	944 7	Autres subventions Subvention plus élevée à la Ligue bernoise pour la lutte contre le cancer et nouvelle subvention à la Commission intercantonale des stupéfiants
944 90	Beiträge zur Bekämpfung der Rheumakrankheiten Betriebsvorschuss anlässlich Eröffnung der Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad	69 800.—	50 000.—	944 90	Subventions pour la lutte contre les affections rhumatismales Avance d'exploitation à l'occasion de l'ouverture du Sanatorium populaire pour rhumatisants de Loèche-les-Bains
944 92	Beiträge zur Bekämpfung der Multiplen Sklerose Beitrag an die Bern. Liga gegen die Tuberkulose zur Bekämpfung der Multiplen Sklerose. Zu Lasten des Tbc- und Poliofonds, VA 020	—.—	10 000.—	944 92	Subventions pour combattre la sclérose en plaques Subvention à la Ligue bernoise contre la tuberculose en vue de combattre la sclérose en plaques. A Charge du «Fonds de la Tbc et de la polio» VF 020
949 10	Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler Drei Baubeiträge an Bezirksspitäler. *Zugleich als Nachsubvention*	68 000.—	46 630.—	949 10	Subsides de construction aux hôpitaux de district et à d'autres hôpitaux Trois subsides de construction aux hôpitaux de district; *à la fois à titre de subvention complémentaire*
	Übertrag		166 553.40		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		166 553.40		Report
949 40	Bau- und Einrichtungsbeiträge an Spezialanstalten	200 000.—	21 720.—	949 40	Subventions de construction et d'aménagement à des établissements spéciaux
	Einrichtungsbeitrag an das Asyl «Mon Repos» in Neuenstadt				Subside d'installation à l'asile «Mon Repos» à La Neuveville
1420/23	*Heil- und Pflegeanstalt Bellelay*			*1420/23*	*Maison de santé Bellelay*
1421	*Medizinisch-psychologische Abteilung*			*1421*	*Service médico-psychologique*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen	2 000.—	31 738.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils
	Einrichtung von neuen Behandlungszentren in Münster und St. Immer sowie Ergänzung der Zentren in Biel, Delsberg und Tavannes				Installation de nouveaux centres de traitement à Moutier et à St-Imier et aménagement complémentaires de Bienne, Delémont et Tavannes
16	*Polizeidirektion*			*16*	*Direction de la police*
1640/42	*Strafanstalt Witzwil*			*1640/42*	*Pénitencier Witzwil*
1640	*Anstaltsbetrieb*			*1640*	*Exploitation de l'établissement*
705 2	Neu- und Umbauten	—.—	11 000.—	705 2	Constructions nouvelles et transformations
	Neuer Kochherd für die Anstaltsküche (zu Lasten einer Rückstellung, VA 0210)				Nouvelle cuisinère pour la cuisine de l'établissement (à charge d'une provision, VF 0210)
705 3	Neu- und Umbauten	—.—	5 720.—	705 3	Constructions nouvelles et transformations
	Projekt für die Abwasserreinigung (zu Lasten einer Reserve, VA 0211)				Projet pour l'épuration des eaux usées (à charge d'une réserve, VF 0211)
1660	*Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen*			*1660*	*Maison d'éducation pour adolescentes «Loryheim», Münsingen*
704	Unterhalt der Gebäude	—.—	1 845.—	704	Entretien des bâtiments
	Umändern eines Badezimmers				Transformation d'une salle de bain
820	Mietzinse an Dritte	—.—	420.—	820	Loyers à des tiers
	Zimmermiete für eine Angestellte				Loyer d'une chambre pour une employée
17	*Militärdirektion*			*17*	*Direction des affaires militaires*
1700	*Sekretariat*			*1700*	*Secrétariat*
798 1	Vorunterricht	310 000.—	10 000.—	798 1	Instruction préparatoire
	Ausbau einer Küche für die Vorunterrichts-Gebirgskurse				Aménagement d'une cuisine pour les cours de montagne de
	Übertrag		248 996.40		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		248 996.40		Report
	beim Hotel Steingletscher.				l'enseignement préparatoire près de l'hôtel Steingletscher.
	Zu Lasten Militärbussenkasse, VA 020				*A charge de la caisse des amendes militaires, VF 020*
18	*Kirchendirektion*			*18*	*Direction des cultes*
1801	*Reformierte Kirche*			*1801*	*Eglise réformée*
940	Stipendien	110 000.—	24 000.—	940	Bourses
	Erhöhung der Stipendien an Absolventen des Sonderkurses zur Ausbildung von Pfarrern				Relèvement des bourses accordées à des participants au cours spécial pour la formation de pasteurs
19	*Finanzdirektion*			*19*	*Direction des finances*
1900	*Sekretariat*			*1900*	*Secrétariat*
893	Sachversicherungsprämien	63 000.—	9 469.10	893	Primes d'assurance (objets)
	Neuordnung verschiedener Versicherungen				Nouveau régime de diverses assurances
1915/1925	*Personalamt*			*1915/1925*	*Office du personnel*
1915	*Personalabteilung*			*1915*	*Division du personnel*
657	Arzt-, Spital- und Heilungskosten an das Staatspersonal bei Unfällen	4 000.—	3 000.—	657	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour le personnel de l'Etat lors d'accidents
20	*Erziehungsdirektion*			*20*	*Direction de l'instruction publique*
2000/02	*Sekretariat*			*2000/02*	*Secrétariat*
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
899	Verschiedene Verwaltungskosten	5 500.—	2 450.—	899	Autres frais d'administration
	Kosten der Erziehungsdirektoren-Konferenz				Frais de la Conférence des Directeurs de l'instruction publique
941 1	Staatsbeitrag an die Berner Schulwarte	26 000.—	5 000.—	941 1	Subvention de l'Etat au Musée scolaire
	Erhöhung des jährlichen Beitrages				Relèvement de la subvention annuelle
941 405	Staatsbeiträge an Kunst und Wissenschaft: Schweiz. Idiotikon und Glossaire des patois	11 000.—	4 250.—	941 405	Subventions de l'Etat pour les beaux-arts et les sciences: Glossaire des dialectes de la Suisse et glossaire des patois
	Beitrag an Besoldung eines Redaktors für Herausgabe des «Glossaire des patois de la Suisse romande»				Participation au traitement d'un rédacteur pour l'édition du «Glossaire des patois de la Suisse romande»
	Übertrag		297 165.50		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		297 165.50		Report
2005/07	*Universität, Botanisches Institut und Tierspital*			*2005/07*	*Université, Institut botanique* et Hôpital vétérinaire
2005	*Universität*			*2005*	*Université*
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen Diverse Anschaffungen (zum Teil zu Lasten von privatrechtlichen Fonds)	429 500.—	52 000.—	770 1	Acqusition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition diverses (partiellement à charge de Fonds de droit privé)
820 2	Mietzins für Rechenanlage ... Zusätzliche Beanspruchung der elektronischen Rechenanlage	135 000.—	3 046.20	820 2	Loyer pour install. mathématique Mise à contribution supplémentaire de la machine à calculer électronique
2008	*Kantonsschule Pruntrut*			*2008*	*Ecole cantonale Porrentruy*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Ankauf von Schulmobiliar	4 000.—	19 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Achat de mobilier scolaire
2010	*Unterseminar Hofwil*			*2010*	*Ecole normale Berne-Hofwil, Section inférieure à Hofwil*
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Einweihungsfeier der Neubauten	12 000.—	950.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Inauguration des nouveaux bâtiments
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Erklärung wie bei Konto 797	2 000.—	1 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même observation que sous Cpte 797
899	Verschiedene Verwaltungskosten Gleiche Erklärung wie bei Konto 797	1 400.—	1 250.—	899	Autres frais d'administration Même observation que sous Cpte 797
2025	*Seminar Thun*			*2025*	*Ecole normale Thoune*
612	Besoldungen ..... Führung einer dritten Parallelklasse	425 308.—	19 900.—	612	Traitements Tenue d'une troisième classe parallèle
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	11 500.—	8 900.—	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'engins et d'outils Même observation que sous Cpte 612
	Übertrag		403 711.70		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		403 711.70		Report
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	18 000.—	2 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Même observation que sous Cpte 612
940	Stipendien	69 000.—	6 000.—	940	Bourses
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 612				Même observation que sous Cpte 612
2030	*Seminar Delsberg*			*2030*	*Ecole normale Delémont*
612	Besoldungen	244 000.—	29 000.—	612	Traitements
	Durchführung eines zweiten Sonderkurses zur Ausbildung von Lehrkräften im Jura				Organisation d'un deuxième cours spécial pour la formation d'enseignants dans le Jura
640	Krankenversicherung	2 100.—	150.—	640	Assurance-maladie
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 612				Même observation que sous Cpte 612
641	Unfallversicherung	1 000.—	100.—	641	Assurance contre les accidents
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 612				Même observation que sous Cpte 612
704	Unterhalt der Gebäude	8 000.—	2 000.—	704	Entretien des bâtiments
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 612				Même observation que sous Cpte 612
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen	20 700.—	7 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 612				Même observation que sous Cpte 612
771	Unterhalt der Mobilien	5 500.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 612				Même observation que sous Cpte 612
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	8 600.—	6 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 612				Même observation que sous Cpte 612
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	2 000.—	1 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 612				Même observation que sous Cpte 612
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	1 200.—	300.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 612				Même observation que sous Cpte 612
810	Taggelder und Reiseauslagen ..	2 000.—	1 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 612				Même observation que sous Cpte 612
	Übertrag		459 761.70		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		459 761.70		Report
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	200.—	1 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Même observation que sous Cpte 612
899	Verschiedene Verwaltungskosten Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	400.—	300.—	899	Autres frais d'administration Même observation que sous Cpte 612
940	Stipendien	24 000.—	4 000.—	940	Bourses
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 612				Même observation que sous Cpte 612
2040	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2040*	*Ecole thérapeutique vocale Münchenbuchsee*
641	Unfallversicherung	1 000.—	420.—	641	Assurance contre les accidents
	Neuregelung der Unfallversicherung				Réglementation nouvelle de l'assurance-accidents
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals	500.—	300.—	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel
	Vermehrter Besuch von Kursen				Visites de cours plus nombreuses
21	*Baudirektion*			*21*	*Direction des travaux publics*
2100	*Sekretariat*			*2100*	*Secrétariat*
641 1	Unfallversicherung, Prämien .	115 000.—	13 312.90	641 1	Assurance contre les accidents, primes
	Zusätzliche Prämien				Primes supplémentaires
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
899	Verschiedene Verwaltungskosten	1 500.—	1 500.—	899	Autres frais d'administration
	Kosten für die Durchführung der Kantonsingenieur-Konferenz				Frais pour l'organisation de la Conférence des ingénieurs cantonaux
23	*Forstdirektion*			*23*	*Direction des forêts*
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
749	Ankauf von Forsten	10 000.—	70 000.—	749	Acquisition de forêts
	Erwerb von zwei Grundstücken in Lenk und Bonfol				Acquisition de deux biens-fonds à La Lenk et à Bonfol
2321	*Naturschutzverwaltung*			*2321*	*Administration de la protection de la nature*
704	Unterhalt von Naturschutzdenkmälern	6 000.—	25 000.—	704	Protection de monuments historiques
	Vergrösserung des Naturschutzgebietes Gwattlischenmoos				Extension de la zone mise sous protection de la nature du Gwattlischenmoos
	Übertrag		575 594.60		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		575 594.60		Report
24	*Landwirtschaftsdirektion*			*24*	*Direction de l'agriculture*
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
947 10	Staatsbeiträge zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen Kosten der Ausmerzaktionen im Frühjahr 1961	306 000.—	48 000.—	947 10	Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'agriculture en général Frais des campagnes d'élimination au printemps 1961
2410	*Meliorationsamt*			*2410*	*Service des améliorations foncières*
770	Anschaffung von Mobilien .... Zusätzliche Anschaffung von Mobiliar und Maschinen	2 500.—	9 500.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition supplémentaire de mobilier et de machines
2415/16	*Landw. Schule Rütti-Zollikofen*			*2415/16*	*Ecole d'agriculture Rütti-Zollikofen*
2415	*Schule*			*2415*	*Ecole*
761	Nahrung ..... Kosten der Jubiläumsfeier	118 000.—	4 200.—	761	Nourriture Frais des fêtes du jubilé
799	Verschiedene Sachausgaben .. Gleiche Erklärung wie bei Konto 761	4 000.—	12 800.—	799	Autres dépenses Même observation que sous Cpte 761
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Erklärung wie bei Konto 761	12 200.—	7 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même observation que sous Cpte 761
2420/22	*Landw. Schule Schwand-Münsingen*			*2420/22*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen*
2420	*Landwirtschaftliche Schule*			*2420*	*Ecole d'agriculture*
940	Stipendien ..... Stipendien an Absolventen der einsemestrigen Fachklasse Langnau	1 000.—	800.—	940	Bourses Bourses aux élèves de la classe spéciale d'un semestre de Langnau
25	*Fürsorgedirektion*			*25*	*Direction des œuvres sociales*
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
940	Unterricht und berufliche Ausbildung Durchführung eines Heimgehilfinnen-Kurses an der Frauenarbeitsschule der Stadt Bern	9 000.—	11 000.—	940	Enseignement et formation professionnels Organisation d'un cours pour aides familiales à l'école d'ouvrages féminins de la ville de Berne
	Übertrag		668 894.60		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		668 894.60		Report
2525/26	*Knabenerziehungsheim Landorf*			*2525/26*	*Foyer d'éducation pour garçons Landorf*
2525	*Heimbetrieb*			*2525*	*Exploitation du Foyer*
704	Unterhalt der Gebäude	3 000.—	3 344.60	704	Entretien des bâtiments
	Installation eines neuen Waschautomaten				Installation d'une nouvelle machine à laver automatique
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	4 000.—	6 779.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Ankauf eines neuen Waschautomaten				Acquisition d'une nouvelle machine à laver automatique
26	*Gemeindedirektion*			*26*	*Direction des affaires communales*
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600*	*Secrétariat et inspectorat*
770	Anschaffung von Mobilien ...	500.—	525.—	770	Acquisition de mobilier
	Anschaffung eines Staubsaugers				Achat d'un aspirateur à poussière
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen	—.—	600.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
	Entschädigung für Entwurf eines neuen Niederlassungsgesetzes				Indemnité pour le projet d'une nouvelle loi sur l'établissement
		Total	680 143.20		Total

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1961 Fr.		
21	*Baudirektion*			*21*	*Direction des travaux publics*
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
712 40	Nationalstrassen	4 000 000.—	5 560 000.—	712 40	Routes nationales
	Bruttorechnung statt wie im Voranschlag vorgesehen Nettorechnung, infolge Verzögerung in der Übernahme des Zahlungsdienstes durch den Bund. Rund 80 % Bundesanteil werden bei Konto 2110 409 2 vereinnahmt.				Par suite de retard dans la prise en charge du service des paiements par la Confédération, calcul brut, au lieu de calcul net comme prévu dans le budget. Env. 80 % de la quote-part de la Confédération sont portés aux recettes s. Cpte 2110 409 2
		Total	5 560 000.—		Total

	Nachkredite Crédits supplémentaires 1961 Fr.	
Zusammenzug:		*Récapitulation:*
Kategorie I, Kenntnisnahme	680 143.20	Catégorie I, information
Kategorie II, Bewilligung	5 560 000.—	Catégorie II, allocation
Total	6 240 143.20	Total

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat zustimmend Kenntnis davon, dass der Regierungsrat bis 30. Juni 1961 folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

III.

En application, par analogie, de l'art. 29 de la loi sur l'administration des finances de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué jusqu'au 30 juin 1961 les *subventions complémentaires* suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrasse Wangen–Aarwangen in der Gemeinde Wiedlisbach* zufolge zusätzlich notwendiger Arbeiten. GRB vom 19. Februar 1959 (zu Lasten Konto 2110 939)	72 200.—	14 300.—	Frais supplémentaires pour *l'aménagement de la route communale Wangen–Aarwangen dans la commune de Wiedlisbach* par suite de travaux supplémentaires nécessaires. AGC du 19 février 1959 (à charge du Cpte 2110 939)
Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrasse Arnisäge–Arni–Moosegg in der Gemeinde Arni* zufolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen sowie zusätzlicher Arbeiten. GRB vom 9. Mai 1955 (zu Lasten Konto 2110 939)	131 200.—	8 132.—	Frais supplémentaires lors de *l'aménagement de la route communale Arnisäge–Arni–Moosegg dans la commune d'Arni* par suite de l'augmentation des salaires et du prix des matériaux ainsi que de travaux supplémentaires. AGC du 9 mai 1955 (à charge du Cpte 2110 939)
Mehrkosten bei der *Güterzusammenlegung Seewil-Schwanden, Gemeinden Rapperswil und Schüpfen,* zufolge zusätzlicher Wegbauten. GRB vom 12. November 1958 (zu Lasten Konto 2410 947 1)	949 500.—	58 500.—	Frais supplémentaires du *remaniement parcellaire Seewil–Schwanden, communes de Rapperswil et Schüpfen,*par suite de constructions de chemins supplémentaires. AGC du 12 novembre 1958 (à charge du Cpte 2410 947 1)
Mehrkosten beim *Sekundarschulhaus-Neubau Wiedlisbach* zufolge Lohn- und Materialpreisaufschlägen. GRB vom 13. November 1957 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	466 448.—	10 712.20	Frais supplémentaires lors de la *construction de la nouvelle maison d'école secondaire de Wiedlisbach* par suite de l'augmentation des salaires et du prix des matériaux. AGC du 13 novembre 1957 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Primarschulhaus-Neubau in Röthenbach im Emmental* zufolge zusätzlicher Fundationsarbeiten. GRB vom 19. Februar 1959 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	476 017.—	25 354.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la nouvelle maison d'école primaire de Röthenbach i. E.* par suite de travaux supplémentaires de fondation. AGC du 19 février 1959 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Bau der Weganlage Tschiemen–Lombachhöhe der Weg-*	171 500.—	10 360.—	Frais supplémentaires lors de la *construction du chemin Tschiemen–Lom-*
Übertrag		127 358.20	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Übertrag		127 358.20	Report
genossenschaft Habkern-Lombachhöhe zufolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen. GRB vom 18. November 1952 (zu Lasten Konto 2410 947 1)			*bachhöhe du syndicat de chemin Habkern–Lombachhöhe* par suite de l'augmentation des salaires et du prix des matériaux. AGC du 18 novembre 1952 (à charge du Cpte 2410 947 1)
Mehrkosten beim *Sekundarschulhaus-Neubau in Schwarzenburg* zufolge zusätzlicher Arbeiten und Anschaffungen. GRB vom 18. Februar 1959 (zu Lasten folgender Konten: Fr. 11 771.— 2000 939 1, Fr. 2 570.— 2000 939 2 und Fr. 2 117.— 2002 930 1)	495 222.—	16 458.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la nouvelle maison d'école secondaire de Schwarzenbourg* par suite de travaux et d'acquisitions supplémentaires. AGC du 18 février 1959 (à charge des Cptes suivants: 2000 939 1 fr. 11 771.—; 2000 939 2 fr. 2 570.— et 2002 930 1 fr. 2 117.—)
Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrasse Hinterkappelen–Hofen in der Gemeinde Wohlen bei Bern* zufolge Lohn- und Materialpreisaufschlägen sowie zusätzlich notwendiger Arbeiten. GRB vom 29. Februar 1956 (zu Lasten Konto 2110 939)	57 200.—	32 000.—	Frais supplémentaires lors de *l'aménagement de la route communale Hinterkappelen–Hofen dans la commune de Wohlen près Berne* par suite de l'augmentation des salaires et du prix des matériaux ainsi que de travaux supplémentaires nécessaires. AGC du 29 février 1956 (à charge du Cpte 2110 939)
Mehrkosten bei der *Verbreiterung der Bahnunterführung beim Bahnhof in St. Immer* zufolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen. GRB vom 15. September 1959 (zu Lasten Konto 2110 939)	182 500.—	15 384.75	Frais supplémentaires lors de *l'élargissement du passage sous voie près de la gare de St-Imier* par suite de l'augmentation des salaires et du prix des matériaux. AGC du 15 septembre 1959 (à charge du Cpte 2110 939)
Mehrkosten beim *Primarschulhaus-Neubau in Neuenstadt* zufolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen. RRB vom 19. Mai 1959 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	59 194.—	2 912.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école primaire de La Neuveville* par suite de l'augmentation des salaires et du prix des matériaux. ACE du 19 mai 1959 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Primarschulhaus-Neubau in Brislach* zufolge Ausbau des Kellers unter der Turnhalle anstelle eines Kriechkellers. GRB vom 20. Mai 1959 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	374 661.—	20 416.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école primaire de Brislach* par suite de l'aménagement de la cave sous la halle de gymnastique. AGC du 20 mai 1959 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten bei der *Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage in der Gemeinde Grosshöchstetten* zufolge notwendiger Ergänzungsarbeiten, bedingt durch betriebliche Schwierigkeiten. GRB vom 21. Februar 1957 (zu Lasten Konto 2110 949 20)	374 000.—	23 000.—	Frais supplémentaires lors de la *construction d'une installation d'épuration des eaux usées dans la commune de Grosshöchstetten* par suite de travaux complémentaires nécessaires dus à des difficultés d'exploitation. AGC du 21 février 1957 (à charge du Cpte 2110 949 20)
Mehrkosten bei der *Restauration der ehemaligen Abteikirche in Bellelay.* GRB vom 12. September 1956 und	210 000.—	36 948.50	Frais supplémentaires lors de la *restauration de l'ancienne église abbatiale de Bellelay.* AGC du 12 septembre 1956
Übertrag		274 477.45	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Übertrag		274 477.45	Report
RRB vom 3. April 1959 (zu Lasten Konto 2000 941 407)			et ACE du 3 avril 1959 (à charge du Cpte 2000 941 407)
Mehrkosten beim *Schulhaus-Neubau in Châtillon* zufolge notwendiger Pfählung wegen ungünstigen Terrainverhältnissen. GRB vom 8. September 1959 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	391 605.—	15 655.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école de Châtillon* dus à la construction de pilotis nécessités par les conditions de terrain défavorables. AGC du 8 septembre 1959(à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten bei der *Erstellung der Weganlage Otterbach der Weggenossenschaft Otterbach (Gemeinde Linden)* zufolge Lohnerhöhungen sowie technisch notwendiger Projektänderungen. GRB vom 17. September 1957 (zu Lasten Konto 2410 947 1)	66 000.—	6 000.—	Frais supplémentaires lors de la *construction du chemin d'Otterbach du syndicat de chemins Otterbach, commune de Linden,* par suite de l'augmentation des salaires ainsi que de modifications techniques du projet. AGC du 17 septembre 1957 (à charge du Cpte 2410 947 1)
Mehrkosten beim *Sekundarschulhaus-Neubau in Interlaken* zufolge Lohn- und Materialpreisaufschlägen sowie Schwierigkeiten bei der Fundierung. GRB vom 11. Februar 1958 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	676 344.—	39 360.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école secondaire d'Interlaken* par suite de l'augmentation des salaires et du prix des matériaux ainsi que de difficultés lors des fondations. AGC du 11 février 1958 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Sekundarschulhaus-Neubau in Kirchberg* zufolge Einbau eines Schwingkellers in der Turnhalle. GRB vom 11. November 1959 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	1 070 319.—	11 900.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école secondaire de Kirchberg* par suite de l'aménagement d'une salle de lutte sous la halle de gymnastique. AGC du 11 novembre 1959 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Schulhaus-Neubau in Obergoldbach (Gemeinde Landiswil)* zufolge Lohn- und Materialpreisaufschlägen. GRB vom 20. Mai 1957 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	298 891.—	50 347.50	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école d'Obergoldbach, commune de Landiswil,* par suite de l'augmentation des salaires et du prix des matériaux. AGC du 20 mai 1957 (à charge du Cpte 2000 939 1')
Mehrkosten beim *Wegbau Geissbach–Stürleren–Hürlisegg, Gemeinde Eggiwil,* zufolge Ergänzungsarbeiten. GRB vom 26. Februar 1957 (zu Lasten Konto 2410 947 1)	93 000.—	30 000.—	Frais supplémentaires lors de la *construction du chemin Geissbach–Stürleren–Hürlisegg, commune d'Eggiwil,* par suite de travaux complémentaires. AGC du 26 février 1957 (à charge du Cpte 2410 947 1)
Mehrkosten beim *Sekundarschulhaus-Neubau in Kirchberg* zufolge Einbau von zwei Handarbeitszimmern. GRB vom 11. November 1959 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	1 070 319.—	16 485.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école secondaire de Kirchberg* par suite de l'aménagement de deux salles d'ouvrages. AGC du 11 novembre 1959 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Erstellen der landwirtschaftlichen Siedlung Kernholz, Gemeinde Safnern,* zufolge Lohn- und Materialpreisaufschlägen. GRB vom	53 500.—	9 650.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la colonie agricole de Kernholz, commune de Safnern,* par suite de l'augmentation des salaires et du
Übertrag		453 874.95	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions alloués Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Übertrag		453 874.95	Report
23. Mai 1956 (zu Lasten Konto 2410 947 1)			prix des matériaux. AGC du 23 mai 1956 (à charge du Cpte 2410 947 1)
Mehrkosten beim *Erstellen der landwirtschaftlichen Siedlung Neufeld, Gemeinde Safnern,* zufolge Lohn- und Materialpreisaufschlägen. GRB vom 26. Februar 1957 (zu Lasten Konto 2410 947 1)	53 000.—	8 750.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la colonie agricole de Neufeld, commune de Safnern,* par suite de l'augmentation des salaires et du prix des matériaux. AGC du 26 février 1957 (à charge du Cpte 2410 947 1)
	Total	462 624.95	Total

Bern, den 11. August 1961

Der Finanzdirektor:
Moser

Berne, le 11 août 1961

Le Directeur des finances:
Moser

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 18. August 1961

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:
H. Tschumi

Der Staatsschreiber i. V.:
Chr. Lerch

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, le 18 août 1961

Au nom du Conseil-exécutif,

Le vice-président:
H. Tschumi

Le chancelier p. s.:
Chr. Lerch

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend den Weiterausbau der Kraftwerke Oberhasli AG und die Erhöhung der Beteiligung der Bernischen Kraftwerke an der Maggia Kraftwerke AG

(August 1961)

Mit unserem Vortrag vom April 1960 haben wir Ihnen den Antrag gestellt, es seien die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes durch den Grossen Rat zu ermächtigen, in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG (BKW) dem Antrag ihres Verwaltungsrates auf Beteiligung mit 10 % an den Kraftwerken Mattmark AG zuzustimmen. Diesem Antrag hat der Grosse Rat am 10. Mai 1960 entsprochen, und die Generalversammlung der BKW hat daraufhin am 25. Juni 1960 diese Beteiligung beschlossen.

Schon damals wurde in unserem Vortrage darauf hingewiesen, dass die BKW zur Deckung der immer noch zunehmenden Energienachfrage gezwungen sein würden, alle wirtschaftlich interessanten weitern Beteiligungsmöglichkeiten zu ergreifen und, zur Verringerung ihrer Abhängigkeit von Fremdstrombezügen, auch gänzlich neue Energiequellen zu erschliessen. Es wurde erwähnt, dass sich die BKW darum an der Erforschung allfälliger Erdöl- oder Erdgasvorkommen in der Schweiz interessiert und sich an der Suisatom AG beteiligt haben. Was Beteiligungsmöglichkeiten an neuen Wasserkraftwerken anbelangt, wurde auf die Engadiner Kraftwerke und auf eine Gesellschaft zur Nutzbarmachung der Massa und anderer rechtsseitiger Zuflüsse der Rhone im Oberwallis hingewiesen und beigefügt, dass diese Beteiligungsfragen möglicherweise noch 1960 reif werden könnten. Heute zeigt sich, dass das noch länger dauern wird.

Dagegen sind inzwischen zwei andere Möglichkeiten vermehrten Strombezuges herangereift, nämlich

— die Erhöhung der Bezugsmöglichkeit ab den Kraftwerken Oberhasli durch die von dieser Unternehmung beschlossenen Kraftwerkbauten Hopflauenen und Innertkirchen II und

— die Erhöhung der Bezugsmöglichkeit ab den Maggia Kraftwerken durch die von dieser Unternehmung projektierten Kraftwerkbauten Robiei und Bavona sowie durch die geplanten Beteiligungen der Maggia Kraftwerke an erst noch zu gründenden Gesellschaften zur Nutzbarmachung der Aegina (Wallis) und des Isorno und einiger ihm zuzuleitender Gewässer (Tessin).

Diese beiden Möglichkeiten sind der Gegenstand unseres Vortrages.

A. Erhöhung der Strombezugsmöglichkeit ab Kraftwerke Oberhasli AG (KWO)

Die KWO betreiben zurzeit im Aaretal des Oberhasli die Kraftwerke Oberaar (Zentrale Grimsel), Handeck I, Handeck II und Innertkirchen sowie im Gadmental das Kraftwerk Fuhren, welches die Gewässer des obern Gentals ausnützt. Alle fünf Zentralen zusammen weisen eine Maschinenleistung

von 426 000 kW und eine mittlere Jahresproduktion von 1292 GWh (1 GWh = 1 Mio kWh) auf (Sommer 562 GWh; Winter 730 GWh). Zum Vergleich diene, dass die gesamte Maschinenleistung der acht BKW-Zentralen Kandergrund, Spiez, Mühleberg, Kallnach, Hagneck, Bannwil, Bellefontaine und Theusseret zusammen 98 900 kW und ihre mittlere Jahresproduktion etwa 515 GWh beträgt.

Seit Jahren haben die KWO die Nutzbarmachung der Gewässer des Gentals und des Gadmentals studiert, hierfür einen Ausbauplan in drei Etappen aufgestellt und die zwei ersten davon durchgeführt. Am 24. April 1961 haben sie nun, gestützt auf die ihnen am 20. Dezember 1960 erteilte Konzession, auch den Ausbau der dritten Etappe beschlossen. Sie ist Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen, wobei zum bessern Verständnis auf die Kartenskizze hingewiesen sei.

Vom 169 km² umfassenden Einzugsgebiet des Gentals und Gadmentals werden die Abflüsse von 154 km² ausgenützt, die im Jahresmittel etwas über 300 Mio m³ ergeben. Hiervon sind durch die erwähnten zwei ersten Bauetappen ungefähr 167 Mio m³ bereits zur Stromerzeugung herangezogen, nämlich

— durch die I. Bauetappe die auf etwas unter Kote 1350 gefassten Wenden-, Stein- und Triftwasser, die durch den sogenannten Gadmerstollen der Zentrale Innertkirchen im Aaaretal zugeleitet werden, und

— durch die II. Bauetappe die auf ungefähr Kote 1750 gefassten Bäche des obersten Gentales einschliesslich Abfluss des Engstlensees, die in der Zentrale Fuhren (Gadmental) verarbeitet und dann in den Gadmerstollen der I. Bauetappe hinauf gefördert und ebenfalls der Zentrale Innertkirchen zugeleitet werden.

Die nunmehr beschlossene III. Bauetappe im Gental und Gadmental umfasst zwei Kraftwerkanlagen, Hopflauenen und Innertkirchen II, mit nachstehenden wichtigsten Anlageteilen:

Kraftwerk Hopflauenen. Aus einem 14 000 m³ fassenden Kavernenspeicher wird das in der vergrösserten Triftfassung gewonnene Wasser durch einen 4 km langen Druckstollen von 2,9 m Durchmesser zum Wasserschloss Speicherberg und dann durch einen 885 m langen gepanzerten Druckschacht zur Kavernenzentrale Hopflauenen am linken Ufer des Gadmerwassers geführt. Die unter 453 m mittlerem Bruttogefälle arbeitende Zentrale erhält zunächst eine 55 000-PS-Peltonturbine und einen 40 000-kW-Generator. Im Vollausbau kann eine zweite solche Maschinengruppe aufgestellt werden.

Schon im ersten Ausbau erhält aber Hopflauenen von Norden her noch das auf Kote 1198 bei Leimboden in einem Ausgleichbecken von 15 000 m³ Inhalt gefasste Gentalwasser, das durch einen 570 m langen Druckstollen zum Wasserschloss und eine etwa 880 m lange Druckleitung zur Zentrale geführt und dort, unter 330 m mittlerem Bruttogefälle arbeitend, eine Peltonturbine von ca. 7200 PS antreibt, die mit einem 5200-kW-Generator gekuppelt ist.

Kraftwerk Innertkirchen II. Dieses Werk verarbeitet das der Zentrale Hopflauenen entströmende Wasser und das im Ausgleichbecken Hopflauenen (50 000 m³ Inhalt) gesammelte Zwischeneinzugsgebietwasser des Gadmentales. Es erreicht durch einen 3,7 km langen Druckstollen von 3,1 m Durchmesser im rechten Talhang das Wasserschloss Aeppigen und von da durch eine rund 600 m lange Druckleitung die im Freien stehende Zentrale Innertkirchen II am rechten Talhang, unweit des Zusammenflusses des Gadmerwassers mit der Aare. Unter einem mittleren Bruttogefälle von 238,5 m arbeitend, wird diese Zentrale im ersten Ausbau eine Francisturbine von 37 000 PS und einen Generator von 27 000 kW erhalten.

Die Wasserzuleitungen und beide Zentralen werden von Anfang an so bemessen, dass ihnen später, hauptsächlich im Winter, von der Handeck her Wasser aus dem Aaretal zugeleitet werden kann. Ihre Maschinenleistung wird alsdann noch wesentlich grösser sein.

Die gesamte Jahresproduktion beider Zentralen wird in Jahren mittlerer Wasserführung etwa 306 GWh betragen (Sommer 225; Winter 81). Zusammen mit den heute schon in den Kraftwerken Fuhren und Innertkirchen I aus Gental- und Gadmerwasser erzeugten Energiemengen wird die Produktion aus diesen beiden Gewässern in mittleren Jahren 435 GWh betragen (Sommer 350; Winter 85). Die gesamte Jahresproduktion der KWO wird auf 1556 GWh (Sommer 750; Winter 806) und die verfügbare Maschinenkapazität auf 785 000 PS Turbinen- bzw. 580 000 kW Generatorenleistung ansteigen.

Mit Rücksicht darauf, dass die Kraftwerke Hopflauenen und Innertkirchen II vorwiegend Sommerenergie ergeben und solche den KWO-Partnern für die nächsten Jahre auch aus andern Bauten anfallen wird, ist vorderhand geplant, das Bauprogramm bis ins Frühjahr 1970 zu erstrecken. Bei diesem gestreckten Bauprogramm sind die gesamten Bau- und Anlagekosten auf 79 Mio Franken geschätzt, ein Zuschlag von 7,8 Mio Franken für bis dahin zu erwartende Baukostenverteuerungen und von 4,7 Mio Franken für Unvorhergesehenes inbegriffen. Es ist jedoch denkbar, dass die Partner eine Verkürzung des Bauprogramms wünschen, und dann dürfte sich eine fühlbare Einsparung erzielen lassen. Die Finanzierung werden die KWO grösstenteils aus eigenen Mitteln bewerkstelligen können. Für den Rest können sie mit Vorschüssen der Partner oder mit Bankkrediten rechnen, allenfalls aber auch langfristige Gelder aufnehmen. Jedenfalls ist keine Erhöhung des Aktienkapitals und auch nicht die Einberufung des bisher nicht eingeforderten Aktienkapitals der KWO geplant. Für die BKW und ihre Beteiligungsgesellschaft wird also kein Kapitalengagement nötig sein.

B. Erhöhung der Beteiligung an den Maggia Kraftwerken AG (MKW)

Die MKW betreiben zurzeit die drei Kraftwerke Peccia, Cavergno und Verbano mit zusammen 257 000 kW Maschinenleistung und einer mittle-

ren Jahresproduktion von 914 GWh (Sommer 540; Winter 374).

Schon bei ihrer Gründung im Jahr 1949 hatten die MKW ein generelles Programm für den Ausbau weiterer Wasserkräfte in zwei Etappen aufgestellt. Seitherige eingehende Untersuchungen topographischer, geologischer und hydrologischer Natur in Verbindung mit jahrelangen Niederschlags- und Abflussmengenmessungen haben dann zu einem Projekt vom August 1959 geführt, das die Zustimmung aller Partner der MKW gefunden und zum Beschluss geführt hat, es weiter vorzubereiten und insbesondere Verhandlungen mit dem Kanton Wallis sowie der Aluminium Industrie AG (AIAG) einerseits und mit dem Kanton Tessin anderseits zu führen. Beides wurde nötig, weil das Projekt vorsah, Wasser aus dem Aeginental (Wallis) und aus dem obersten Bedretto beizuziehen. Die Verhandlungen ergaben

— eine vollständige Einigung mit dem Kanton Wallis und der AIAG, indem die Konzession für das Aeginawasser erteilt und die Zusammenarbeit AIAG/MKW gesichert ist, und

— eine grundsätzliche Zustimmung des Kantons Tessin zur Überleitung von Wasser aus dem Bedretto ins Ausbausystem der MKW.

Das Gesuch zur Konzessionserteilung soll dem Grossen Rat des Kantons Tessin in der Herbstsession 1961 unterbreitet werden.

Das Projekt der MKW vom August 1959, für dessen nachfolgende summarische Beschreibung wir auf die beiliegende Skizze verweisen (in festen Linien eingetragen die heute in Betrieb stehenden Anlagen; in gestrichelten Linien das Ausbauprojekt), sieht vor:

Kraftwerk Aegina, zu erstellen durch eine besondere Gesellschaft Kraftwerk Aegina AG, an welcher die AIAG und die MKW je hälftig teilhaben: Stausee unterhalb des Griesgletschers von 15 Mio Kubikmeter Nutzinhalt, Druckschacht zur Zentrale Gries (8600 kW) und Fortleitung des Wassers unter dem Nufenenstock hindurch ins Bedretto. Das Aeginawasser wird alsdann dem Ausgleichbecken Robiei zugeleitet und von dort aus noch dreimal ausgenutzt, nämlich in den Zentralen Bavona, Cavergno und Verbano. Die mit dem Aeginawasser erzeugbare Maschinenleistung und Jahresproduktion von der Zentrale Gries bis zur Zentrale Verbano (beide einschliesslich) wird je hälftig der AIAG und den MKW zufallen.

Zuleitung Bedretto–Robiei. Das Aeginawasser und das Ticinowasser aus dem obersten Bedretto gelangen durch eine über 8 km lange Zuleitung zum Ausgleichbecken Robiei und werden dort verwendet, entweder zur Weiterleitung zur Zentrale Bavona oder zum Hinaufpumpen in die Speicherbecken Naret und Cavagnoli, um dann von dort aus in der Zentrale Robiei und weiter abwärts in den Zentralen Bavona, Cavergno und Verbano nutzbar gemacht zu werden. Hierbei gehört das Ticinowasser ausschliesslich den MKW, das Aeginawasser dagegen, wie schon gesagt, nur hälftig den MKW.

Kraftwerk Robiei. Im Gebiet der Cristallina werden zwei miteinander durch einen Stollen verbundene Stauseen angelegt (Naret mit 27,5 Mio Kubikmeter und Cavagnoli mit 25 Mio m³ Nutzinhalt), die als kommunizierende Zwillingsspeicher arbeiten. Ihr natürliches Einzugsgebiet wird durch Zuleitung einiger Bäche vergrössert, so dass sie in Jahren mittlerer Wasserführung durch freien Zulauf etwa 29 Mio m³ Wasser erhalten. Das Fehlende wird durch zwei Pumpengruppen von je 14 000 Kilowatt der Zentrale Robiei aus deren Ausgleichbecken und einem südwestlich davon anzulegenden Becken Zöt unter 357 m mittlerer Förderhöhe hinaufgepumpt. Die Zentrale Robiei erhält ihr Triebwasser durch einen gepanzerten Druckschacht, der beim Cavagnolispeicher beginnt. Sie wird mit zwei Generatorengruppen von je 21 000 Kilowatt ausgerüstet.

Kraftwerk Bavona. Diese Zentrale erhält das der Zentrale Robiei entströmende Wasser sowie zusätzliche Einleitungen durch einen 2,7 km langen Druckstollen zum Wasserschloss und von da durch einen 1,5 km langen Druckschacht. Die Kavernenzentrale wird mit zwei Generatorengruppen von je 50 000 kW ausgerüstet. Das ihr entströmende Wasser wird dann, wie bereits erwähnt, durch einen schon bestehenden Stollen dem Ausgleichbecken Peccia und von dort der Zentrale Cavergno zugeführt, um von da weg zur Zentrale Verbano zu gelangen und dort nochmals ausgenützt zu werden.

Kraftwerk Palagnedra. Dieses Kraftwerk besteht aus einem rund 19 km langen Stollenzuleitungssystem, durch welches Wasser aus 5 rechtsseitigen Tälern der Maggia (V. Calneggia, V. di Bosco, V. di Campo, V. di Vergeletto und V. Onsernone) zunächst einem Speicher Onsernone (5,5 Mio m³ Inhalt) und dann durch Druckstollen und Schrägschacht zur Zentrale am Nordufer des bereits bestehenden Speichers Palagnedra zugeführt wird. Die Kavernenzentrale erhält zwei Generatorengruppen von je 33 000 kW. Von ihr aus erreicht das Wasser den Speicher Palagnedra und von da weg durch den bereits vorhandenen Stollen die Zentrale Verbano, wo es nochmals verarbeitet wird.

Insgesamt können nach dem Projekt vom August 1959 im Jahresmittel für die MKW, nach Abzug des Anteils der AIAG, 212 000 kW Maschinenleistung und 555 GWh neu gewonnen werden (Sommer 190; Winter 365). Die totale mittlere Jahresproduktion der MKW würde somit auf 1469 GWh steigen (Sommer 730; Winter 739) und die gesamte Maschinenleistung auf 469 000 kW.

Die Bau- und Anlagekosten wurden im August 1959 auf 333 Mio Franken beziffert. Heute sind sie natürlich grösser, und sie werden aller Voraussicht nach bis zur Vollendung der Bauten noch wesentlich ansteigen. Selbst dann ergeben sich aber Energiegestehungspreise, die durchaus marktgemäss sind und unter jenen liegen, welche bei heutigen Kraftwerkbauten meistens resultieren. Das Bauprogramm sieht vor, dass bei Inangriffnahme der Vorbereitungsarbeiten im Herbst 1961 das gesamte Projekt bis Ende 1967 verwirklicht sein wird, ausgenommen die Arbeiten am Naret-

speicher, die sich etwa drei Jahre länger hinausziehen werden.

Das Projekt stellt die technisch und wirtschaftlich beste mehrerer untersuchter Varianten dar. Trotzdem kann und wird es wahrscheinlich bei der Ausführung Abänderungen erfahren, wie das bei Kraftwerkprojekten fast unvermeidlich immer der Fall ist. So werden die MKW, einem Wunsche des Kantons Tessin entsprechend, den Ausbau des Isorno und der ihm zuzuleitenden Gewässer, d. h. das Kraftwerk Palagnedra kaum für sich allein verwirklichen können. Es ist vielmehr wahrscheinlicher, dass dafür eine eigene Gesellschaft gegründet wird, an welcher sich der Kanton Tessin direkt oder durch seine 1958 gegründete Azienda Elettrica Ticinese, vielleicht auch andere Interessenten und die MKW selbst beteiligen werden. Die MKW werden also die Maschinenleistung und Jahresproduktion dieses Werkes nicht allein zur Verfügung haben, sondern darüber nur noch nach Massgabe ihrer Beteiligung verfügen können. Es ist auch möglich, dass die zu gründende Gesellschaft die fraglichen Wasserkräfte nach einem andern Projekt ausbauen wird. Sicher ist aber, dass die MKW sich an ihr beteiligen können und dass sie finanziell entlastet werden, weil sie diesen beträchtlichen Teil ihres Projektes vom August 1959 nicht mehr allein werden finanzieren müssen.

Zur Finanzierung des Projekts vom August 1959 wollen die MKW ihr Aktienkapital von heute 60 Mio Franken (voll einbezahlt) auf 100 Mio Franken erhöhen. Das bedeutet für die BKW/BG, die mit 10 % an den MKW beteiligt ist, die Übernahme von neuen 4 Mio Franken Aktien. Vorsichtigerweise beantragen aber die BKW ihrer Generalversammlung, eventuell bis auf 6 Mio Franken gehen zu dürfen, und zwar aus der Überlegung heraus, dass sich während der Bauzeit Verhältnisse einstellen könnten, die eine Erhöhung des Endkapitals der MKW bis auf 120 Mio Franken nötig machen würden.

C. Notwendigkeit der Energiebeschaffung

In unserem Vortrage vom April 1960 betreffend die Beteiligung an den Kraftwerken Mattmark AG und in früheren Vorlagen über Beteiligungen der BKW wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, rechtzeitig neue Energiequellen zu erschliessen, um der immer noch zunehmenden Stromnachfrage genügen zu können. Wir glauben, längere Ausführungen darüber heute nicht vornehmen zu müssen. Die Sachlage dürfte allgemein hinreichend bekannt sein. Es genüge, auf folgendes hinzuweisen:

Der totale Stromabsatz der BKW, in GWh ausgedrückt, hat sich wie folgt entwickelt:

1940	*1945*	*1950*	*1955*	*1960*
792	1314	1362	1795	2404

Die mittlere jährliche Bedarfszunahme hat also im ersten Dezennium 52 GWh und im zweiten 104 GWh betragen, d. h. sie hat sich im zweiten Dezennium verdoppelt und eine Zahl erreicht, die rund 70 % der mittleren Jahresproduktion des Kraftwerkes Mühleberg in den 5 letzten Jahren ausmacht.

In den bisherigen Untersuchungen der BKW über den künftigen Strombedarf ist vorsichtigerweise immer mit einer mittleren Zunahme um etwas über 3 % des Vorjahres gerechnet worden. Dieser Prozentsatz wurde bisher stets überstiegen.

Im Programm der BKW über die Energiebeschaffung bis 1965 sind die Mehrbezugsmöglichkeiten aus den KWO und aus den MKW wie auch andere Möglichkeiten (z. B. Simmental, Sanetsch, Mattmark, Niederried-Radelfingen und Aarberg) stets eingerechnet worden. Die Mehrbezüge, welche gemäss den vorstehenden Abschnitten A und B aus den KWO und den MKW anfallen werden, stellen also nicht eigentlich neue Strommengen dar, um deren Absatz man sich besonders bemühen müsste. Sie werden nach Vollendung der bezüglichen Bauten jährlich ab KWO rund 83 GWh und ab MKW höchstens rund 55 GWh betragen.

D. Verfahrensvorschriften

Laut den Statuten der BKW hat die Generalversammlung über die Zustimmung zu einem neuen Kraftwerkbau einer Tochtergesellschaft, insbesondere der KWO, der für die betreffende Tochtergesellschaft einen Kapitaleinsatz von mehr als 3 Mio Franken erfordert, sowie über die Beteiligung an einem Elektrizitätswerk mit mehr als 3 Mio Franken Beschluss zu fassen. Nach der Regierungserklärung und dem Grossratsbeschluss vom 21. November 1928 zur Motion Egger aus dem Jahr 1925 betreffend die Ordnung des Mitspracherechts des Staates bei den BKW erfolgt die Instruktion der Vertreter des Staates in den Generalversammlungen der BKW für derartige Geschäfte, besonders dringende Fälle vorbehalten, durch den Grossen Rat.

Bei den KWO-Projekten Hopflauenen und Innertkirchen II handelt es sich um einen dringenden Fall im Sinne der vorerwähnten Regelung, indem, mit Rücksicht auf die gegebenen besondern Verhältnisse, bereits im Sommer 1961 mit der Ausführung begonnen werden musste, um nachteilige Auswirkungen auf den Ablauf des Bauprogramms zu vermeiden. Angesichts dieser Sachlage hat sich der Regierungsrat entschlossen, von der ihm zustehenden Kompetenz zur Instruktion der Vertreter des Staates in den Generalversammlungen der BKW für besonders dringende Fälle Gebrauch zu machen. Mit Beschluss vom 30. Mai 1961 hat er den Vertretern des Staates die Weisung erteilt, an der Generalversammlung der BKW vom 10. Juni 1961 den KWO-Projekten Hopflauenen und Innertkirchen II zuzustimmen. Die erwähnte Generalversammlung hat diesen Ausbauplänen der KWO einstimmig die Zustimmung erteilt. Trotzdem damit das Verfahren vor den zuständigen Organen der BKW seinen Abschluss gefunden hat, legt der Regierungsrat doch Wert darauf, dass der Grosse Rat über die Projekte Hopflauenen und Innertkirchen II der KWO eingehend orientiert ist und Gelegenheit erhält, von der durch den Regierungsrat erteilten Weisung an die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes und

der gestützt darauf an der Generalversammlung der BKW erfolgten Zustimmung zu diesen Projekten Kenntnis zu nehmen.

Im Fall der MKW-Projekte entsteht für die Bernischen Kraftwerke ein neues Kapitalengagement von 4 Mio Franken, eventuell sogar von 6 Mio Franken. Somit ist für den entsprechenden Beschluss in der Generalversammlung der BKW die Instruktion der Staatsvertreter durch den Grossen Rat erforderlich. Die Erhöhung der Beteiligung der BKW an den MKW wird so erfolgen, dass die BKW als Partner die erhöhten Strombezugs- und Strombezahlungspflichten übernehmen und die BKW/BG ihre Aktienbeteiligung um 4 Mio Franken oder allfällig um 6 Mio Franken erhöht und die daherigen Rechte und Pflichten übernimmt.

E. Weitere Bau- und Beteiligungsvorhaben der BKW

Schon in früheren Vorträgen der Finanzdirektion ist darauf hingewiesen worden, dass sich die BKW voraussichtlich wohl noch einige neue Energiequellen durch Beteiligungen werden erschliessen können, dass diese Möglichkeiten aber wahrscheinlich bald einmal ausgeschöpft sein werden. Es sei daher nötig, sich nunmehr dem Ausbau noch brachliegender bernischer Wasserkräfte zuzuwenden und überdies den Bau thermischer Kraftwerke auf der Grundlage von Kohle, Erdöl oder Erdgas sowie den Bau von Atomkraftwerken ins Auge zu fassen.

In diesen Hinsichten kann heute mitgeteilt werden:

Beteiligungen scheinen zurzeit möglich an der Aare auf solothurnischem Gebiet (Kraftwerke Flumenthal und Boningen), weil dabei auch bernische Gefällsstrecken miteinbezogen werden, sowie an den Gesellschaften Engadiner Kraftwerke AG (Graubünden) und Elektra-Massa AG (Wallis). Beide sind vorderhand erst Studiengesellschaften. An der ersteren sind die BKW bereits beteiligt, und an der letzteren stehen ihnen Beteiligungsmöglichkeiten in Aussicht.

An *eigenen Kraftwerkbauten der BKW* steht zurzeit das Kraftwerk Aarberg im Vordergrund. Die BKW hoffen, den Baubeschluss noch im Spätherbst 1961 fassen zu können. Sie planen, die dazu nötige Ermächtigung in der Novembersession des Grossen Rates nachzusuchen. Ausserdem haben die BKW das Projekt Jaberg-Kiesen aufgelegt, über dessen Ausführung aber erst nach Abklärung verschiedener Fragen, unter anderem der Frage, ob die Wasserversorgung der Stadt Bern dadurch beeinträchtigt werde oder nicht, entschieden werden kann. Eine weitere Möglichkeit bietet sich an der Aare unterhalb Wangen durch ein heute erst ganz generell bearbeitetes Projekt Kraftwerk Neu-Bannwil. Ferner bestehen Projekte für den Ausbau des Doubs, die jedoch sehr starken Widerständen begegnen, und endlich grosse Projekte im Berner Oberland, die indessen noch nicht ausgereift sind.

An *thermischen Kraftwerkprojekten* bestehen Möglichkeiten für eine Beteiligung an einem grossen Bau, den die BKW seit langem zusammen mit andern Elektrizitätsunternehmungen studieren, und schliesslich sei erwähnt, dass am 18. Juli 1961 die Nationale Gesellschaft zur Förderung der industriellen Atomtechnik (NGA) mit Sitz in Bern gegründet worden ist, die ein Versuchs-Atomkraftwerk von etwa 10 000 kW elektrischer Leistung bei Lucens bauen will. An ihr ist die Suisatom AG mit rund einem Drittel beteiligt, an welcher die BKW ihrerseits mit 18 % teilhaben.

Wir legten Wert darauf, mit dieser knappen Übersicht zu zeigen, dass sich die BKW andauernd mit dem Problem befassen, rechtzeitig für die Deckung des künftigen Energiebedarfs vorzusorgen.

Bern, den 16. August 1961

Der Finanzdirektor:
Moser

Antrag des Regierungsrates

vom 18. August 1961

Weiterausbau der Kraftwerke Oberhasli AG und Erhöhung der Beteiligung der Bernischen Kraftwerke an der Maggia Kraftwerke AG

1. Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von der durch Regierungsratsbeschluss vom 30. Mai 1961 erteilten Weisung an die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes, an der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG vom 10. Juni 1961 dem Bau der Kraftwerke Hopflauenen und Innertkirchen II der Kraftwerke Oberhasli AG zuzustimmen sowie von der an der erwähnten Generalversammlung erfolgten einstimmigen Zustimmung zu diesen Projekten.

2. Die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes werden angewiesen, an der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG der Erhöhung der Aktienkapitalbeteiligung der Bernischen Kraftwerke an der Maggia Kraftwerke AG um 4 Millionen Franken, eventuell um 6 Millionen Franken, zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:
H. Tschumi

Der Staatsschreiber i. V.:
Chr. Lerch

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 28. März/7. Juli und 5. Juli 1961

Dekret
über die Organisation der Erziehungsdirektion vom 12. November 1952 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 44 Abs. 3 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die §§ 1, 3 und 4 des Dekretes vom 12. November 1952 über die Organisation der Erziehungsdirektion erhalten folgende Fassung:

§ 1. Die Erziehungsdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Verwaltung des Erziehungswesens, die Nachwuchsförderung auf der Schulstufe und die Förderung der Kunst und Wissenschaft. Ausgenommen sind das landwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen und Angelegenheiten, die durch besondere Erlasse andern Direktionen zugewiesen sind.

§ 3. Dem Sekretariat kommen namentlich folgende Funktionen zu:

1. Die Vorbereitung aller Geschäfte der Erziehungsdirektion, insbesondere die Einholung der Mitberichte anderer Dienststellen.
2. Die Ausführung der das Erziehungswesen betreffenden Beschlüsse des Grossen Rates und des Regierungsrates.
3. Die Beschaffung der Unterlagen für die Schulpolitik.
4. Die Bearbeitung der Nachwuchsförderung.
5. Das Sekretariat der konsultativen Kommissionen zur Beratung des Erziehungsdirektors.
6. Die Zusammenstellung des Amtlichen Schulblattes.
7. Die Kontrolle der der Erziehungsdirektion unterstellten Stiftungen.

8. Die Bearbeitung des Budgets für das Erziehungswesen zuhanden der Finanzdirektion und die Rechnungsführung, mit Ausnahme des Besoldungswesens, welches vom Personalamt der Finanzdirektion besorgt wird.

§ 4. Das Sekretariat besteht aus folgenden Beamten:

a) einem 1. Direktionssekretär, der mit der Leitung des Sekretariates betraut ist;

b) zwei weiteren Direktionssekretären;

c) einem Fachbeamten für Nachwuchsförderung;

d) einem Fachbeamten für Finanzielles;

e) einer Fachbeamtin für Hauswirtschaft.

Die Geschäftsverteilung an die Beamten erfolgt durch den Erziehungsdirektor.

Einer der Sekretäre muss französischer Muttersprache sein.

Dem Sekretariat ist das erforderliche Kanzleipersonal zuzuteilen.

II.

Diese Dekretsänderung und Ergänzung tritt auf den 1. Juni 1961 in Kraft.

Bern, den 28. März/7. Juli 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 5. Juli 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Lachat

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1962

(Oktober 1961)

Der Voranschlag für das Jahr 1962 sieht in runden Zahlen einen Ausgabenüberschuss der Finanzrechnung von 28,8 Millionen Franken, einen Ertragsüberschuss bei der Rechnung der Vermögensveränderungen von 25,4 Millionen Franken und somit im Gesamtergebnis einen Reinaufwand von 3,4 Millionen Franken vor.

Der Gesamtvoranschlag 1962 schliesst um 3,6 Millionen Franken schlechter ab als die Gesamtrechnung 1960 und um 1,4 Millionen schlechter als der Gesamtvoranschlag 1961. Gegenüber der Finanzrechnung 1960 zeigt der Finanzvoranschlag 1962 eine Zunahme der Ausgaben um 50,2 Millionen Franken und eine Erhöhung der Einnahmen um 39,1 Millionen Franken, was eine Verschlechterung um 11,1 Millionen Franken bedeutet. Im Vergleich zum Finanzvorschlag 1961 steigen die Ausgaben um 37,8 Millionen Franken und die Einnahmen um 36,6 Millionen Franken. Hier ergibt sich eine Verschlechterung um 1,2 Millionen Franken.

In diesen Zahlen sind die Kosten der für das Staatspersonal und die Lehrerschaft vorgesehenen Reallohnerhöhung um 4 % sowie der Revision der Stelleneinreihung nach den Anträgen des Regierungsrates, der Heraufsetzung der Minimalbesoldungen und Reduktion der Zahl der Dienstalterszulagen von 10 auf 8 und schliesslich der in Aussicht genommenen neuen Einreihung verschiedener Orte in die Ortszulagenklassen mit insgesamt 10,15 Millionen Franken, ferner die ordentlichen Versicherungsbeiträge des Staates für diese Aufwendungen mit 1,14 Millionen Franken bereits berücksichtigt. Die aus der Reallohnerhöhung und Besoldungsrevision sich ergebenden einmaligen Mehraufwendungen des Staates an die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung mit 4,1 Millionen Franken und an die Lehrerversicherungskasse mit 1,5 Millionen Franken sind im Voranschlag der Vermögensveränderungen als Schuldzunahme mit gleichzeitiger Übertragung auf die Sonderrechnung zwecks Abschreibung in späteren Jahren enthalten. Nicht berücksichtigt sind im Staatsvoranschlag 1962 dagegen die Kosten der von der grossrätlichen Kommission für die Vorberatung der Besoldungsrevision im Einvernehmen mit dem Regierungsrat beschlossenen Erhöhung der unversicherten Grundbesoldungen um 2 %. Sie können mit 1,8 Millionen Franken für das Staatspersonal und mit 800 000 Franken für die Lehrerschaft in Rechnung gestellt werden. Diese zusätzliche, durch das Ansteigen der Lebenshaltungskosten begründete Besoldungsverbesserung wird somit die Budgetlage über das veranschlagte Gesamtdefizit von 3,4 Millionen Franken hinaus um weitere 2,6 Millionen Franken verschlechtern.

Der Finanzvoranschlag (Rubrik 1905 530 1) sieht Tilgungen auf Anleihen und andern Schulden im Betrage von 3,93 Millionen Franken vor. Der Grosse Rat hat am 6. September 1949 im Zusammenhang mit Anleihenskonversionen beschlossen: «Mit Rücksicht darauf, dass einerseits die jährliche Schuldentilgungsquote durch die Umwandlung von Amortisations- in feste Anleihen wesentlich abnehmen wird, anderseits mit der bisher befolgten Politik der Schuldentilgung fortgefahren werden muss, ist weiterhin in den Staatsvoranschlägen im Sinne von Art. 15 Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes eine jährliche Tilgungsrate von mindestens 5 Millionen Franken aufzunehmen. Diese soll, soweit sie für die Anleihensabtragung nicht benötigt wird, für künftige Schuldentilgungen in Reserve gestellt werden.» Seither wurden jährlich stets über 5 Millionen Franken für Schuldentilgungen aufgewendet. Nach der nunmehr erfolgten vollständigen Tilgung des Schuldscheins gegenüber der Kantonalbank wird das im Jahr 1962 erstmals nicht mehr der Fall sein. In Ausführung des erwähnten Grossratsbeschlusses wird somit im Voranschlag der Vermögensveränderungen eine Einlage in die Reserve für Schuldentilgungen im Betrage von 1,07 Millionen Franken vorgesehen, womit die verlangte minimale Tilgungsrate von 5 Millionen Franken erreicht ist.

Die wesentlichsten Veränderungen in den Ausgaben und Einnahmen des Finanzvoranschlages 1962 gegenüber der Finanzrechnung 1960 sind auf den Seiten 224 bis 231 des Voranschlages zusammengestellt. Ferner verweisen wir auf die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Sach-

gruppen in den Jahren 1948 und 1957 bis 1962 auf den Seiten 222 und 223.

Die stärkste Ausgabensteigerung gegenüber dem Jahre 1960 ergibt sich bei den Beiträgen und Verrechnungsposten, nämlich um 19 Millionen Franken. Daran sind als wesentlichste beteiligt die Kinderzulagen an Arbeitnehmer mit 4,4 Millionen Franken, denen allerdings entsprechende Einnahmen aus Beiträgen der Arbeitgeber an die Familienausgleichskasse gegenüberstehen, der Betriebsbeitrag an das Inselspital (Inselabteilungen) mit 3,1 Millionen Franken, wo bereits der am 3. Dezember 1961 zur Abstimmung gelangende Volksbeschluss berücksichtigt ist, die Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler mit 2,2 Millionen Franken, worunter an das Bezirksspital Thun mit 1,5 Millionen Franken, der Staatsbeitrag an die Kliniken des Inselspitals mit 1,9 Millionen Franken, die Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasseranlagen mit 1,1 Millionen Franken, die Beiträge an Eisenbahnunternehmungen für technische Verbesserungen und zur Tilgung von Fremdkapitalien mit 3 Millionen Franken, die Staatsbeiträge für die Rindviehzucht mit 1,4 Millionen Franken, wo neu die bisher andernorts ausgewiesenen Beiträge an Rindviehausmerzaktionen berücksichtigt sind, und schliesslich die Baubeiträge an Fürsorgeheime mit 1,2 Millionen Franken. Die Personalausgaben erhöhen sich um 17,4 Millionen Franken, zur Hauptsache bedingt durch die bereits erwähnte Besoldungsverbesserung für das Staatspersonal und die Lehrerschaft. Die Sachausgaben nehmen um 14,7 Millionen Franken zu. Diese Kostensteigerung entfällt im wesentlichen auf Hochbauten, Strassenbauten und die zweite Juragewässerkorrektion im Rahmen gefasster Volksbeschlüsse und des vom Grossen Rat in der Novembersession 1960 behandelten Dringlichkeitsprogramms für staatliche Bauaufgaben.

Der Ertrag der direktion Steuern wurde – bei unveränderter Steueranlage von 2,1 – mit 220,5 Millionen Franken um 26,3 Millionen Franken höher eingesetzt als in der Rechnung 1960. Dieser Steuermehrertrag entspricht den Ergebnissen der neuen Steuerveranlagung für die Jahre 1961/62, soweit sie im Zeitpunkt der Budgeterstellung beurteilt werden konnten. Die Ertragssteigerung gegenüber den Ergebnissen des Jahres 1960 beträgt durchschnittlich 13,5 %. Sie ist für die einzelnen Steuerarten sehr unterschiedlich. Die verhältnismässig stärkste Zunahme wird bei der Einkommensteuer natürlicher Personen mit rund 16 % erwartet. Der Ertrag eines Zehntels des Einheitsansatzes der direkten Staatssteuern ist mit 10,5 Millionen Franken veranschlagt.

Die übrigen Staatssteuern verzeichnen eine Mehreinnahme gegenüber 1960 um 4,6 Millionen Franken, woran hauptsächlich die Motorfahrzeugsteuern mit einem Mehrertrag von 4,5 Millionen Franken beteiligt sind.

Die voraussichtliche Entwicklung der Sonderrechnung (über die Verwaltungsrechnung abzuschreibende Aktivkonten) ist auf den Seiten 8 und 9 des Voranschlages dargestellt. Aus der Kolonne 9 ist die für das Jahr 1962 vorgesehene weitere Belastung der Sonderrechnung mit insgesamt 27,8 Millionen Franken ersichtlich. Die Verwendung des Ertrages eines «Steueranlagezehntels» mit 10,5 Millionen Franken ergibt sich aus den Kolonnen 10 und 12. Die gesamte Nettobelastung der Sonderrechnung, die Ende 1960 26,9 Millionen Franken betrug und die nach der budgetierten und zusätzlich vorgesehenen neuen Belastung mit 38,6 Millionen Franken im Jahr 1961 (Kolonne 3) und der Abschreibung um den mit 9,6 Millionen Franken veranschlagten Ertrag eines «Steueranlagezehntels» (Kolonnen 4 und 6) auf Ende 1961 55,7 Millionen Franken betragen soll, wird voraussichtlich Ende 1962 die Summe von 72,3 Millionen Franken erreichen. Die Belastung der Sonderrechnung nimmt somit weiterhin stark zu, und die Abschreibung um den Ertrag eines besonderen Zehntels des Einheitsansatzes der direkten Staatssteuern ist nach wie vor dringend notwendig.

Im Ausgabentotal des Finanzvoranschlages von 470,9 Millionen Franken sind die auf die Sonderrechnung zu übertragenden ausserordentlichen Aufwendungen von 27,8 Millionen Franken enthalten. Die ordentlichen Staatsausgaben belaufen sich somit auf 443,1 Millionen Franken. Andererseits ist im Einnahmentotal des Finanzvoranschlages von 442 Millionen Franken der Ertrag eines «Steueranlagezehntels» mit 10,5 Millionen Franken berücksichtigt. Ohne diesen für die Abschreibung auf der Sonderrechnung zweckbestimmten Ertrag ergeben sich ordentliche Staatseinnahmen von 431,5 Millionen Franken. Aus dieser Gegenüberstellung geht hervor, dass die ordentlichen Staatsausgaben die ordentlichen Einnahmen trotz konjunkturbedingter Zunahme des Steuerertrages immer noch um 11,6 Millionen Franken übersteigen, wobei nochmals daran erinnert sei, dass sich dieser Fehlbetrag um die im Staatsvoranschlag nicht berücksichtigten, mit 2,6 Millionen Franken berechneten Kosten der Erhöhung der unversicherten Grundbesoldungen des Staatspersonals und der Lehrerschaft noch erhöhen wird. Angesichts dieser Tatsache kann unseres Erachtens eine Senkung der Staatssteueranlage nicht in Frage kommen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem vom Regierungsrat unterbreiteten Voranschlag für das Jahr 1962 auf Grund einer Steueranlage von 2,1 zuzustimmen.

Bern, den 18. Oktober 1961

Der Finanzdirektor:
Moser

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 20. Oktober 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand
Der Staatsschreiber i. V.:
Chr. Lerch

Vortrag der Forstdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergwerk-Gesetz)

(Juni 1961)

A. EINLEITUNG

I.

Bergbau im weitesten Sinne ist jede Gewinnung nutzbarer Bestandteile der Erdrinde. Meist wird aber der Begriff beschränkt auf wichtige und seltene Mineralien, welche einen kunstmässigen Abbau erfordern. Die Einteilung der Bodenschätze kann nach verschiedenen Kriterien erfolgen, z. B. nach der wirtschaftlichen Nutzbarkeit. Rechtlich bedeutsam ist namentlich der Begriff der Mineralien. Naturwissenschaftlich erfasst er nur die anorganischen (metallischen und nichtmetallischen) Bodenbestandteile. In den Berggesetzen werden meist überhaupt alle nutzbaren Stoffe dazugezählt, also auch organische Fossilien, Kohle, Kohlenwasserstoff usw. Der Rechtsbegriff der Mineralien geht somit oft über den geologischen hinaus.

Der Bergbau ist die Basis für die Grundstoff- und Energiewirtschaft. Erdöl gehört heute zu den bedeutendsten industriellen Welt-Rohstoffen. Daneben ist es im Begriffe, den bisher wichtigsten Energieträger der Welt, die Kohle, zu überflügeln. Der wachsende Konsum an Erdölprodukten in der Schweiz und die gefährliche Importabhängigkeit haben dazu geführt, auch in unserem Land systematisch abzuklären, ob abbauwürdige Erdölvorkommen vorhanden sind. Allerdings ist die Schweiz als rohstoffarmes Land bekannt, obschon an sich zahlreiche Mineralvorkommen eine bergbauliche Gewinnung technisch zuliessen. Letztlich scheitert aber die Gewinnung an der minimalen Konzentration der Mineralvorkommen.

Die Frage nach ausbeutungsfähigen Erdöl- und Erdgasvorkommen in der Schweiz wurde erst seit dem Ersten Weltkrieg aktuell und ist heute noch nicht endgültig beantwortet. Die Schweiz ist eines der wenigen Gebiete der Erde, das bisher noch nicht systematisch nach Erdöl durchsucht worden ist. Insbesondere gilt diese Feststellung für das Gebiet des Kantons Bern.

II.

Das vorangehend Erwähnte weist indirekt darauf hin, dass der Erlass rechtlicher Normen für die *Erdölsuche und -ausbeutung* zum wesentlichen Inhalt des Gesetzesentwurfes wurde. Dem Hoheitsrecht des Staates wurde zudem der Abbau von Mineralien für die Erzeugung von Atomenergie wie auch derjenige von Salzlagerstätten unterstellt. Für die ersteren bestehen schon bundesrechtliche Bestimmungen; Salzgewinnung und Handel mit Salz sind Staatsregale (Gesetz vom 3. Juli 1938 über das Salzregal).

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat im Jahre 1958 den Entwurf zu einem Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdölkonkordat beraten. Der Entwurf stiess auf erheblichen Widerstand, der insbesondere von ausserkantonaler Seite unterstützt worden ist. Darauf beschloss die vorberatende grossrätliche Kommission, vorerst eine Revision des Bergwerk-Gesetzes vom 21. März 1853 anzubegehren. Der Grosse Rat hat diesem Begehren stillschweigend zugestimmt. Der Regierungsrat bezeichnete in der Folge eine viergliedrige Expertenkommission, die

der Forstdirektion im Juli 1960 einen Vorentwurf unterbreitete, der die Grundlage für den vorliegenden Gesetzesentwurf bildete.

Das noch geltende Bergwerk-Gesetz vom Jahr 1853 stammt aus einer Zeit, da in der Schweiz die ersten Eisenbahnen gebaut wurden und noch niemand von den Problemen einer Erdölförderung und ihren grossen wirtschaftlichen Auswirkungen auch nur ahnen konnte. Obwohl nach dem Wortlaut dieses Gesetzes nur die (festen) Mineralien, deren Gewinnung und Ausbeutung ohne technische bergmännische Kenntnisse nicht möglich ist, unter das Bergregal fallen würden, besteht doch Einigkeit darüber, dass auch die Ausbeutung von (flüssigem) Erdöl und Erdgas Gegenstand des staatlichen Bergregals (Hoheitsrecht) ist. Tatsächlich passt aber die Ordnung des alten Gesetzes nicht auf die Erdölförderung. Eine Gesetzesrevision drängt sich deshalb auf. Überdies bedürfen die Bestimmungen des alten Gesetzes, die den Bergbau im allgemeinen regeln, ebenfalls einer Erneuerung, zwar mehr redaktioneller Natur.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, weshalb eine totale Gesetzesrevision wünschbar ist und nicht bloss der Erlass eines Spezialgesetzes für die Erdölförderung.

B. DER ENTWURF

Es stellt sich vorerst die Frage, wie weitgehend die Materie im Gesetz zu regeln und in welchem Umfange sie einer Verordnung vorzubehalten sei. Im Entwurf wird der Mittelweg vertreten. Es erschien zweckmässig, die wesentlichen Grundsätze im Gesetz in einer Weise festzuhalten, die dem Interessenten für die Schürfung und Ausbeutung von Mineralien im vornherein die Möglichkeit geben, sich auf Grund des Gesetzestextes ein Bild von den Bedingungen machen zu können, unter denen er im Falle der Verleihung der nachgesuchten Rechte seine Arbeiten bestenfalls durchführen kann. Es sei hier an die Notwendigkeit der Bereitstellung grosser finanzieller Mittel für die Erdölsuche und -ausbeutung erinnert. Bestimmungen rein technischer Natur werden einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten.

Der Entwurf gliedert sich in 6 Abschnitte und enthält 69 Artikel, wobei die *allgemeinen Bestimmungen* (1. Abschnitt, Art. 1 – 22) sowohl für Aufsuchung und Ausbeutung der *festen mineralischen Rohstoffe* wie für Schürfung, Erschliessung und Ausbeutung von *Erdöl* Geltung haben sollen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Am Regalrecht als Hoheitsrecht des Staates wird wie bisher festgehalten. Es folgt die Aufzählung derjenigen Mineralien, deren Ausbeutung konzessionspflichtig ist (Enumerationsmethode). Die freien Mineralien, d. h. solche, die dem Regal nicht unterstellt sind, bleiben den Berechtigten zur Ausbeutung überlassen (z. B. Steinbrüche, Kiesausbeutung, Schiefer, Gips). Die Möglichkeit, weitere Mineralien der Konzessionspflicht zu unterstellen, sollte aber des öffentlichen Interesses wegen gewahrt bleiben (siehe Art. 1 Abs. 4).

Art. 2, 3, 6 und 9 umschreiben vorerst die Verwaltung des Bergregals (der Forstdirektion wird eine reine Fachkommission beigegeben) und bezeichnen den Regierungsrat als bewilligungs- bzw. konzessionserteilende Behörde und geben ihm die Kompetenz zur Erteilung des Enteignungsrechtes an den Konzessionär (Art. 9). Abtretung und Verpfändung von Bewilligungen und Konzessionen bedürfen der regierungsrätlichen Genehmigung (Art. 6).

Art. 4 nennt die Personen, die Träger von Bewilligungen und Konzessionen sein können, jedoch unter Vorbehalt der Ausbeutung durch den Staat selbst (öffentliches Interesse).

Art. 5. Der Staat soll sich an den in Frage stehenden Unternehmungen kapitalmässig beteiligen können.

Art. 10 – 14 weisen hin auf: Erlangung von Baubewilligungen (Anwendung der speziellen gesetzlichen Bestimmungen; Geltung der Gemeindebaureglemente), Sicherheitsmassnahmen, Natur-, Landschafts- und Heimatschutz, Gewässerschutz, Berücksichtigung schweizerischer Arbeitskräfte, Regelung der wissenschaftlichen Forschung.

Art. 15 – 17 verlangen nach Abschluss der Arbeiten die möglichst rasche Wiederherstellung des früheren Zustandes und verweisen für die Schadenhaftung auf die Bestimmungen des Zivilrechtes. Zur Sicherung solcher Ansprüche (auch aus Art. 7) sind vom Schürfer, Erschliesser und Konzessionär Kautionen zu leisten bzw. Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

Art. 18 – 20 nennen die Voraussetzungen für Erlöschen und Entzug von Bewilligungen sowie Rückzug oder Entzug der Konzession.

Art. 21 und 22 regeln die Aufsicht (durch Organe der Forstdirektion) und die Schweigepflicht für Behörden, Beamte und Experten, über Wahrnehmungen, die kraft ihres Amtes gemacht werden. Feststellungen über Grundwasservorkommen sind von der Schweigepflicht ausgenommen.

2. Abschnitt: Feste mineralische Rohstoffe

In diesem Abschnitt (Art. 23 – 37) werden die speziellen Bedingungen festgelegt, deren Befolgung zur Schürfung und Ausbeutung *fester* mineralischer Rohstoffe (d. h. ohne Erdöl) notwendig ist. Es werden 2 Phasen unterschieden: *Schürfung* und *Ausbeutung.*

Das Schürfen nach oder die Aufsuchung von (festen) mineralischen Rohstoffen – an sich als vorbereitende Handlung zu betrachten – tangiert das Regalrecht des Staates (Verfügungsrecht über die Bodenschätze) noch nicht; auch ziehen Schürfarbeiten nicht ohne weiteres (negatives Ergebnis der Schürfung) die Ausbeutung (Gewinnung von Bodenschätzen) nach sich, so dass für die Schürfung das *Bewilligungsverfahren* genügt. Anders verhält es sich aber bei der *Ausbeutung.* In diesem

Falle tritt der Staat ein ihm zustehendes Verfügungsrecht teilweise ab. Hier rechtfertigt sich die Anwendung *des Konzessionssystems.*

Der Grundeigentümer allerdings, der auf eigenem Grund und Boden schürfen will, ist dieser Bewilligung enthoben, hat aber sein Vorhaben der Forstdirektion anzuzeigen. Diese Schürffreiheit (nach festen Mineralien) zugunsten des Grundeigentümers findet sich schon im Gesetz von 1853 (Art. 7) und erscheint als gerechtfertigt. Andererseits rechtfertigt sich in diesem Falle die Anzeigepflicht, damit den bau- und wasserbaupolizeilichen Vorschriften Genüge getan ist.

Beabsichtigen Dritte auf fremdem Boden zu schürfen, so ist der Grundeigentümer vor der Erteilung der Schürfbewilligung anzuhören, da nach Erteilung der Bewilligung die Schürfarbeiten von ihm zu dulden sind (Art. 24). Für Sachschaden und Ertragsausfall gelten die Bestimmungen von Art. 7 des Entwurfes. Unter gewissen Voraussetzungen besteht für den Konzessionär die Pflicht zur käuflichen Übernahme des Grundstückes (Art. 8). Die Gesamtdauer der Schürfbewilligung wird auf 3 Jahre festgesetzt (Art. 25).

In unserem dicht besiedelten Gebiet ist es wichtig, vorzusehen, wo nicht geschürft werden darf; auch Naturschutzgebiete sind in dieser Hinsicht zu berücksichtigen (Art. 26).

Im Unterabschnitt: *Die Ausbeutung* (Art. 29–37) werden die Rechte des zur Ausbeutung Berechtigten, *des Konzessionärs,* umschrieben und die Bedingungen für den Erhalt einer Konzession genannt. Das Konzessionsgesuch ist öffentlich bekanntzugeben. Zur Wahrung öffentlicher und privater Interessen kann gegen das Gesuch Einsprache erhoben werden (Art. 33). Die Dauer der Konzession wird auf 50 Jahre festgesetzt, allerdings mit der Möglichkeit der Erneuerung (Art. 36 und 37).

3. Abschnitt: Erdöl

Gemeinsame Bestimmungen für Schürfung, Erschliessung und Ausbeutung

(Art. 38 – 42)

Die Tatsache des grossen Aufwandes, sowohl in finanzieller wie in technischer Hinsicht, den die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl erheischt, wird als allgemein bekannt vorausgesetzt. Daraus erklärt sich auch die Aufstellung besonderer Vorschriften für das Erdöl. Der Entwurf gründet sich für die verschiedenen Arbeiten auf eine Dreiteilung derselben, und zwar sind folgende drei Stadien vorgesehen:

a) die Schürfung;
b) die Erschliessung;
c) die Ausbeutung.

Die Begriffsbestimmungen enthält der Art. 39 des Entwurfes. Schürfung und Erschliessung unterstehen der Bewilligungspflicht, die Ausbeutung jedoch der Erteilung einer Konzession. Erteilungsbehörde ist in allen Fällen der Regierungsrat. Die für die Bewilligung bzw. Konzession zu erfüllenden rechtlichen Voraussetzungen zählt Art. 40 des Entwurfes auf (Schweizerbürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz für natürliche Personen, gilt ebenfalls für die Glieder von Personengemeinschaften; bei juristischen Personen Schweizerbürgerrecht mit Wohnsitz in der Schweiz für die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschaftskapital mehrheitlich in schweizerischem Besitz, vinkulierte Namenaktien für AG, *Genehmigungsbedürftigkeit der Werkverträge* und Abtretungen oder Verpfändung von Bewilligungen bzw. Konzessionen).

Es wird unseres Erachtens richtigerweise und zugleich auf realistische Weise gesagt, Erdöl sei ein politischer Saft. Deshalb liegt es nahe, dem Staate in den Erdölgesellschaften ein Mitspracherecht zu sichern und ihm eine finanzielle Beteiligung zu ermöglichen (Art. 42 des Entwurfes).

Entsprechend dem gewählten Dreiphasensystem: *Schürfung, Erschliessung* und *Ausbeutung* (Begriffsbestimmungen siehe Art. 39 des Entwurfes) werden in den Art. 43 – 48 die Voraussetzungen für die *Schürfbewilligung* genannt. Mit Rücksicht auf die finanziell und technisch schon bei der Schürfung aufzuwendenden Mittel und zur Vermeidung von Unfällen und Schäden ist *das Schürfen nach Erdöl auch für den Schürfer auf eigenem Grund und Boden der Bewilligungspflicht zu unterstellen* (Art. 43 des Entwurfes), während man es bei einer Schürfung nach festen mineralischen Rohstoffen mit einer Anzeigepflicht bewenden lassen konnte.

Im Gegensatz zur Schürfung, deren Arbeitsgebiet sich im Sinne des Entwurfes auf oberflächengeologische Untersuchungen beschränkt, führt die *Erschliessung* im Endeffekt schon bis hart an die Ausbeutung heran, sofern die Erschliessung eine «positive» wird und damit die Frage nach Erdölhöffigkeit und Ausbeutungsmöglichkeit eben auch positiv beantwortet werden kann. Aber auch bei negativem Bescheid führen die Erschliessungsarbeiten in grosse Tiefen (zuerst seismische Untersuchungen mit künstlichen Bodenerschütterungen, Probebohrungen mit einer Bohrtiefe von mehreren tausend Metern). Die *Erschliessung* wird im Gesetzesentwurf in den Art. 49 – 54 behandelt. Technische Einzelheiten für das Anbringen von Tiefbohrungen würden das Gesetz unseres Erachtens unnötigerweise belasten und sind daher einem Erlass (Bohrverordnung) des Regierungsrates vorzubehalten. Für nicht zu vermeidende Oberflächenschäden (betreffend Entschädigung an den Grundeigentümer, Kaution, Aufsicht, Sicherheitsmassnahmen) wird auf die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes verwiesen (Art. 1 – 22).

Die Ausbeutung von Erdöl und Erdgas

(Art. 55 – 61 des Entwurfes)

Es war das Bestreben, durch möglichst eingehende Formulierung der gesetzlichen Bestimmungen den Interessenten zu ermöglichen, Bedingungen und Voraussetzungen für den Erhalt einer Bewilligung oder Konzession aus dem Gesetzestext selbst zu ersehen. Das hatte zur Folge, dass auch Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen wurden, die man in guten Treuen einer Verordnung hätte überlassen können. Dadurch wird eine

gewisse Kontinuität in der Behandlung der Materie gewahrt, die sowohl für den Interessenten wie für den Verleiher (Staat) von Wichtigkeit ist (als Beispiel sei hiezu Art. 59 des Entwurfes zitiert).

Wer die Kosten der Schürfung und der Erschliessung getragen und die Ausbeutungswürdigkeit bewiesen hat, soll gegenüber Dritten ein Vorrecht auf Erteilung der Konzession haben (dies soll natürlich auch für die Gewinnung von festen mineralischen Rohstoffen gelten, siehe Art. 30, 48, 54 und 56 des Entwurfes). Dem sogenannten Finder-Vorrecht, wie es das alte Gesetz in Art. 12 Abs. 2 ebenfalls vorsah, entsprechen die Art. 30 Abs. 2 und 41 Abs. 2.

Die grossen finanziellen Aufwendungen rechtfertigen eine längere Konzessionsdauer. Andererseits sollte sich der Staat als Konzessionsgeber für nicht allzulange Zeit binden lassen (SEAG/Nordostschweiz. Erdölkonkordat mit einer Dauer von 80 Jahren). Die Anpassung an veränderte Verhältnisse soll nach Möglichkeit und gemäss den Normen des Rechtsstaates offen bleiben. Eine zu kurze Vertragsdauer könnte den Konzessionär aber zum Raubbau verleiten (d. h. möglichst rasche Ausschöpfung des Vorkommens). Im Gesetzesentwurf wurde eine ordentliche Konzessionsdauer von 30 Jahren aufgenommen und eine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen (Art. 37 des Entwurfes).

Rückzugsrecht des Staates

Politische und staatswirtschaftliche Verhältnisse könnten es als ratsam erscheinen lassen, die Ausbeutung durch dn Staat selbst zu betreiben. Die erteilte Konzession ist für den Konzessionär ein wohlerworbenes Recht, das ihm nur gegen volle Entschädigung entzogen werden darf (Art. 20 des Entwurfes).

Heimfall

Es kann ebenfalls den staatlichen Interessen entsprechen, die Ausbeutung von Erdöl und Erdgas nach Erlöschen (oder Entzug) der Konzession von staatswegen weiterzuführen. Dieses Übernahmerecht regelt der Art. 61 des Entwurfes.

4. Abschnitt: Gebühren und Abgaben (royalty, Art. 62 und 63)

In der Gebühren- und Abgabenordnung trifft der Entwurf eine Unterscheidung zwischen den festen mineralischen Rohstoffen und dem Erdöl (Erdgas). Unterschieden wird ferner zwischen *Verwaltungsgebühren* (Verfügungen und Prüfungen, verursacht durch die Schürf- bzw. Ausbeutungsgesuche), den *Produktionsabgaben* (Monopolabgaben), berechnet auf dem gewonnenen Mineral und den Oberflächengebühren (sogenannte Feldesteuern) im Verhältnis zur Grösse der Schürf-, Erschliessungs- und Ausbeutungsperimeter.

a) Für die *festen mineralischen Rohstoffe* sieht der Entwurf eine Produktionsabgabe von 10 % des steuerbaren Reingewinnes vor. Es ist natürlich bis zu einem gewissen Grade eine Frage des Ermessens, wie hoch diese Abgabe festzusetzen sei. Dass aber eine Abgabe geschuldet wird, dürfte nicht bestritten sein.

b) Für *Erdöl (Erdgas):*

Für die Berechnung der Produktionsabgabe können verschiedene Systeme in Frage kommen; Berechnung entweder von der Bruttoproduktion als fester Geldbetrag pro geförderte Tonne oder als Prozentsatz ihres Geldwertes (evtl. progressiv gestaltet), oder aber Ablieferung eines Bruchteils der Förderung in natura an den Staat. Die Produktionsabgabe kann entweder von der Gesamtproduktion (eines Ölfeldes mit mehreren Zapfstellen des nämlichen Konzessionärs) des Konzessionärs oder von jeder einzelnen Förderung separat berechnet werden. Auf die Besprechung anderer, für unsere Verhältnisse nicht in Frage kommender Möglichkeiten (z. B. fifty and fifty-System) wird verzichtet.

Die Wahl des anzuwendenden Satzes zur Berechnung der Produktionsabgabe hängt von den Verhältnissen ab, die dem Gebiet des Konzessionsgebers (in unserem Falle des Staates) eigen sind. In erster Linie wird die präsumptive wirtschaftliche Ausbeutbarkeit eine Rolle spielen, d. h. es sind die geologischen Strukturen in Betracht zu ziehen, wovon vorab die Höffigkeit und das Ausmass der dadurch bedingten Aufsuchungs- und Bohrarbeiten abhängen. Mit andern Worten könnte man sagen, hoher Ansatz bei exportierenden Erdölländern (grosse Vorkommen), niedrigere Ansätze für undurchforschte Gebiete (wie die Schweiz, insbesondere was die kostspieligen Tiefbohrungen anbetrifft). Andererseits kann eine relativ niedrige Produktionsabgabe das Interesse für die Inangriffnahme (kostspieliger Aufsuchungs- und Ausbeutungsarbeiten) fördern. Es dürfte ja auch im Landesinteresse sein, den Untergrund nach verwertbaren Mineralien durchforscht zu sehen. Ein Schürfinteressent wird aber nicht nur die Höhe der Produktionsabgaben in Betracht ziehen, sondern die Gesamtheit der ihm auferlegten Lasten. Gemeint sind hier zuallererst die *steuerlichen* Belastungen (ordentlichen Steuern, Zölle für Maschinen etc.).

Die Forstdirektion ist zur Auffassung gelangt, es sei für den Kanton Bern nicht von Vorteil, das Interesse für Schürf- und Ausbeutungsarbeiten durch «prohibitive» Abgaben zu bannen. Im Entwurf wurde deshalb ein unveränderlicher Abgabesatz von *10 % der Gesamtförderung ab Bohrloch (in natura oder zum Marktwert)* aufgenommen. Auf eine progressive Skala, wie sie z. B. das Nordostschweizerische Konkordat/SEAG, der Kanton Luzern/LUEG, in weniger abgestuftem Ausmass auch Genf und die Waadt vorsehen, wird verzichtet. Erdöl- und Erdgaslagerstätten stellen Vermögensquellen dar, an denen der Fiskus kraft des staatlichen Verfügungsrechtes über diese Lagerstätten natürlicherweise seinen Anteil haben soll, in einem Ausmass jedoch, das sich mit den legitimen Interessen des Konzessionärs vereinbaren lässt.

5. Abschnitt: Streitigkeiten und Widerhandlungen
(Art. 64 – 66)

Die Streitigkeiten verwaltungsrechtlicher Natur, die sich aus der Anwendung der erteilten Bewilligungen oder Konzessionen ergeben, entscheidet für alle Beteiligten das Verwaltungsgericht, vorbehalten Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur, die die Zivilgerichte zu beurteilen haben. – Gegen behördliche Massnahmen besteht zum Schutze des Bürgers im Sinne der Verwaltungsrechtspflege ein Beschwerderecht (Art. 65 des Entwurfes). – Zur Eindämmung widerrechtlicher Vorkehren oder Unterlassungen ist die Möglichkeit der Verhängung von Bussen und Haft vorgesehen (Art. 66 des Entwurfes).

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen
(Art. 67 – 69)

Abschluss, Abänderung und Kündigung von Erdölkonkordaten mit andern Kantonen werden Beschlüssen des Grossen Rates vorbehalten. Es könnte sich als nützlich für die Erdölsuche und -förderung erweisen, solche Konkordate z. B. für Teilgebiete abzuschliessen.

Artikel 68 sieht den Erlass von Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat als Vollzugsbehörde vor.

Bern, Ende Juni 1961

Der Forstdirektor:
D. Buri

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 11. Juli/10. November und 30./31. Oktober und 8. November 1961

Gesetz
über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergwerk-Gesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Bergregal

[1] Die Ausbeutung mineralischer Rohstoffe ist ein Hoheitsrecht des Staates (Bergregal).

[2] Zur Ausbeutung von Erzen, Kohle, Erdöl, Erdgas und andern festen, halbfesten, flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen und von Mineralien für die Erzeugung von Atomenergie sowie zum Abbau von Salzlagerstätten bedarf es einer Konzession.

[3] Die Ausbeutung anderer mineralischer Rohstoffe wird in den Schranken der Rechtsordnung den Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten überlassen.

[4] Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann der Grosse Rat durch Dekret weitere mineralische Rohstoffe der Konzessionspflicht unterstellen.

Art. 2

Verwaltung des Bergregals

Die Verwaltung des Bergregals wird unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Forstdirektion des Kantons Bern ausgeübt. Ihr wird eine technische Fachkommission beigegeben, deren Aufgaben und Zusammensetzung der Regierungsrat durch Verordnung umschreibt.

Art. 3

Bewilligungs- und Konzessionsbehörde

Schürfbewilligungen (Art. 24, 39 Abs. 1, 43), Erschliessungsbewilligungen (Art. 39 Abs. 2, 49) sowie Ausbeutungskonzessionen (Art. 29, 39 Abs. 3, 55) erteilt der Regierungsrat.

Art. 4

Ausübung

[1] Bewilligungen und Konzessionen können natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften erteilt werden; vorbehalten bleibt Art. 40 Abs. 2.

[2] Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann der Staat die Ausbeutung nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf eigene Rechnung betreiben. Der Entscheid darüber steht dem Grossen Rat zu.

Art. 5

Finanzielle Beteiligung des Staates

[1] Der Staat kann sich durch Beschluss des Grossen Rates an einer Schürf-, Erschliessungs- oder Ausbeutungsgesellschaft finanziell beteiligen.

[2] Für die Beteiligung des Staates an Ausbeutungsgesellschaften für Erdöl bleiben die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes vorbehalten (Art. 42).

Art. 6

Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung oder Verpfändung von Schürf- und Erschliessungsbewilligungen oder Ausbeutungskonzessionen bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 7

Entschädigung des Grundeigentümers. Kaution

[1] Der Grundeigentümer hat Anspruch auf volle Vergütung des Sachschadens, des Ertragsausfalles sowie weiterer Nachteile (Inkonvenienzen), die ihm aus Schürf-, Erschliessungs- und Ausbeutungsarbeiten erwachsen.

[2] Zur Sicherstellung des Entschädigungsanspruches des Grundeigentümers und der Kosten der Wiederherstellung des früheren Zustandes hat der aus der Bewilligung oder Konzession Berechtigte eine angemessene Kaution zu leisten, deren Höhe durch die Forstdirektion bestimmt wird.

[3] Wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, kann die Forstdirektion eine Erhöhung der Kaution verlangen.

[4] Die endgültige Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Streitfall durch den Enteignungsrichter nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes.

Art. 8

Pflicht zum Erwerb des Grundstückes

[1] Der Grundeigentümer kann vom Konzessionär die käufliche Übernahme des Grundstückes verlangen, wenn ihm der Genuss oder die Bewirtschaftung des Bodens länger als drei Jahre entzogen wird, oder wenn der Boden zur bisherigen Bewirtschaftung dauernd unbrauchbar geworden ist.

[2] Über die Pflicht zur Übernahme und die Höhe des Erwerbspreises entscheidet im Streitfall der Enteignungsrichter.

Art. 9

Enteignungsrecht des Konzessionärs

[1] Erfordern es Gründe des öffentlichen Wohls, so erteilt der Regierungsrat dem Konzessionär das Enteignungsrecht für den Erwerb der zum Bau des Werkes nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte, sofern er diese nicht freihändig kaufen oder eine ausreichende Dienstbarkeit (Baurecht usw.) erwerben kann.

[2] Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall der Enteignungsrichter nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes.

Art. 10

Baubewilligungen

[1] Für alle Baubewilligungen sind Schürfer, Erschliesser und Konzessionär den speziellen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Gemeindebaureglementen, unterstellt.

[2] Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der Gemeinde Ausnahmebewilligungen zu erteilen.

Art. 11

Sicherheitsmassnahmen, Natur-, Landschafts- und Heimatschutz

Alle Anlagen müssen den Anforderungen der Bausicherheit, des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeiter, der Sicherheit der Bevölkerung, des öffentlichen Verkehrs, der Wahrung der Interessen der Landesverteidigung sowie des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes genügen.

Insbesondere ist jeder Lärm bei Tag oder Nacht, der die öffentliche Ruhe wesentlich beeinträchtigt, zu vermeiden. Der Regierungsrat ist zur Aufstellung besonderer Bedingungen befugt.

Art. 12

Gewässerschutz

[1] Bei allen Projektierungs- und Ausführungsarbeiten sind die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers, der Quellen und der Oberflächengewässer zu vermeiden.

[2] Für die Entnahme von Trink- und Gebrauchswasser bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 vorbehalten.

Art. 13

Berücksichtigung schweizerischer Arbeitskräfte

Schürfer, Erschliesser und Konzessionär sollen für leitende Stellungen bei gleicher Qualifikation Schweizerbürgern den Vorzug geben.

Dasselbe gilt für Büropersonal, gelernte und ungelernte Arbeiter.

Art. 14

Wissenschaftliche Forschung, Funde

[1] Die wissenschaftliche Forschung darf vom Schürfer, Erschliesser oder Konzessionär nicht eingeschränkt werden.

[2] Funde von wissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung sind der Forstdirektion unverzüglich zu melden (Art. 724 ZGB).

Art. 15

Wiederherstellung des früheren Zustandes

Nach Abschluss der Schürf-, Erschliessungs- und Ausbeutungsarbeiten ist der frühere Zustand der Grundstücke so rasch und soweit als möglich wieder herzustellen. Die im einzelnen zu treffenden Massnahmen werden durch die Forstdirektion bestimmt.

Art. 16

Schadenhaftung

[1] Schürfer, Erschliesser und Konzessionär haften für allen durch den Bau und den Betrieb des Werkes entstandenen Schaden gemäss den Bestimmungen der Zivilgesetzgebung.

[2] Sie haben gegenüber dem Staat keinerlei Entschädigungsanspruch, wenn sie durch äussere Er-

eignisse oder durch das Verhalten Dritter geschädigt oder in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden.

[3] Bei vorübergehender Erschwerung oder Unterbrechung der Ausbeutung wegen dringender wasserbaupolizeilicher Arbeiten oder Vorkehren des Gewässerschutzes entsteht ebenfalls kein Anspruch auf Entschädigung.

Art. 17

Ausweis über Kaution und Haftpflichtversicherung

[1] Schürf- und Erschliessungsbewilligungen sowie Ausbeutungskonzessionen dürfen erst nach Leistung der festgesetzten Kaution und nach Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erteilt werden.

[2] Erweist sich die Haftpflichtversicherung als unzureichend, so kann die Forstdirektion eine Erhöhung verlangen.

Art. 18

Erlöschen und Entzug der Schürf- oder der Erschliessungsbewilligung

[1] Schürf- oder Erschliessungsbewilligungen erlöschen:

a) nach Ablauf,

b) durch Verzicht.

[2] Sie können vom Regierungsrat entzogen werden:

a) wenn der Schürfer oder Erschliesser in gröblicher Weise oder trotz Mahnung fortgesetzt gegen Auflagen oder Bestimmungen dieses Gesetzes verstossen;

b) wenn diese innerhalb der ihnen bewilligten Frist wesentliche Schürf- oder Erschliessungsarbeiten nicht ausführen.

Art. 19

Entzug der Konzession

Die Ausbeutungskonzession kann vom Regierungsrat entzogen werden:

a) wenn der Konzessionär in gröblicher Weise oder trotz Mahnung fortgesetzt gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die Konzessionsbestimmungen oder gegen besondere Auflagen verstösst;

b) wenn sich die Vermögensverhältnisse des Konzessionärs erheblich verschlechtern.

Art. 20

Rückzug der Konzession

[1] Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann der Grosse Rat die Konzession jederzeit gegen volle Entschädigung zurückziehen. Der Rückzug ist dem Konzessionär mindestens drei Jahre vorher anzukündigen.

[2] Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall der Enteignungsrichter.

Art. 21

Aufsicht

[1] Die Organe der Forstdirektion sind jederzeit befugt, die Schürf-, Erschliessungs- und Ausbeutungsstellen zu betreten, die Einrichtungen und Arbeiten zu besichtigen, Muster der mineralischen Rohstoffe zu entnehmen und technische Kontrollarbeiten durchzuführen.

[2] Werden Handlungen oder Unterlassungen festgestellt, die für die Erhaltung oder die spätere

Ausbeutung der Lagerstätte als nachteilig oder für Leben und Gesundheit als gefährlich erkannt werden, so setzt die Forstdirektion eine Frist fest, innerhalb welcher diese Handlungen einzustellen, Unterlassungen nachzuholen und Gefahren zu beseitigen sind.

Art. 22

Schweigepflicht

[1] Behörden, Beamte und Experten sind zur Geheimhaltung ihrer Wahrnehmungen und Kenntnisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Schürfern, Erschliessern und Konzessionären verpflichtet, soweit die Bekanntgabe deren berechtigte Interessen beeinträchtigen könnte.

[2] Diese Schweigepflicht erlischt 3 Jahre nach Wegfall der Schürf- oder Erschliessungsbewilligung, sofern nicht für den gleichen Gegenstand eine Konzession erteilt wurde. Auf jeden Fall erlischt die Schweigepflicht 3 Jahre nach Wegfall der Konzession.

[3] Die Schweigepflicht gilt nicht für Feststellungen an Grundwasservorkommen.

2. Abschnitt

Feste mineralische Rohstoffe

I. Die Schürfung

Art. 23

Schürfrecht

[1] Der Grundeigentümer ist nach vorheriger Anzeige an die Forstdirektion befugt, auf seinem Grund und Boden zu schürfen, solange eine Schürfbewilligung an Dritte nicht erteilt ist. Die Forstdirektion kann sichernde Massnahmen anordnen oder nach Art. 26 Abs. 2 das Schürfen verbieten.

[2] In allen übrigen Fällen ist das Schürfen nach mineralischen Rohstoffen bewilligungspflichtig.

[3] Schürfungen in Grundwassergebieten sowie die Vornahme geophysikalischer Untersuchungen sind in allen Fällen bewilligungspflichtig, soweit sie mit Bohrungen oder Sprengungen verbunden sind.

[4] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über Umgrenzung und Längen/Breitenverhältnis des Schürfgebietes.

Art. 24

Schürfbewilligung

[1] Die Schürfbewilligung gibt dem Berechtigten die Befugnis, auf fremdem Grundeigentum zu schürfen.

[2] Das Gesuch um Erteilung einer Schürfbewilligung ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes einzureichen, in welchem das zu untersuchende Grundstück liegt.

[3] Der Schürfer ist verpflichtet, der Forstdirektion das Programm, den Beginn und die Einstellung der Schürfarbeiten anzuzeigen.

[4] Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Schürfarbeiten zu dulden sowie Markierungen und andere Vorkehren des Schürfers zu belassen.

[5] Vor der Erteilung der Bewilligung ist der betroffene Grundeigentümer anzuhören.

[6] Im Gebiet eines verliehenen Schürfrechtes oder einer Ausbeutungskonzession darf keine weitere Schürfbewilligung für denselben mineralischen Rohstoff an Dritte erteilt werden.

Art. 25

Dauer der Schürfbewilligung

Die Schürfbewilligung wird auf die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann auf begründetes Gesuch hin jeweils um ein Jahr verlängert werden, erlischt jedoch in jedem Falle nach einer Gesamtdauer von drei Jahren.

Art. 26

Verbot von Schürfarbeiten

[1] Das Schürfen ist verboten auf öffentlichen Strassen, Plätzen, Bahnanlagen, Friedhöfen und in Naturschutzgebieten.

[2] In der Nähe von Gebäuden und andern Werken, in Gärten, Hofstatten und Naturschutzgebieten darf nur geschürft werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen bestehen.

[3] Die Mindestentfernungen werden in der Bewilligung festgesetzt.

Art. 27

Verfügungsrecht des Schürfers

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten mineralischen Rohstoffe zu verfügen, soweit dies zur Abklärung der Abbauwürdigkeit der Lagerstätte notwendig ist.

Art. 28

Berichterstattung

Der Schürfer hat nach Weisung der Forstdirektion Berichte, Arbeitsrapporte, Pläne, Karten, Profile und Gesteinsproben abzuliefern.

II. Die Ausbeutung

Art. 29

Recht des Konzessionärs

[1] Durch die Erteilung der Ausbeutungskonzession erhält der Konzessionär das Recht, dem Hoheitsrecht des Staates unterliegende mineralische Rohstoffe innerhalb bestimmter Grundstücke zu gewinnen.

[2] Die mineralischen Rohstoffe und die betroffenen Grundstücke sind in der Konzessionsurkunde genau zu bezeichnen.

Art. 30

Vorrecht des Schürfers

[1] Kann der Schürfer ein abbauwürdiges Vorkommen des in der Schürfbewilligung bezeichneten mineralischen Rohstoffes nachweisen, so hat er Anspruch auf Erteilung der Ausbeutungskonzession, sofern er die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Für das durch die Konzessionsurkunde nicht erfasste Gebiet behält die Schürfbewilligung ihre Gültigkeit.

[2] Werden innerhalb des Schürf- oder Konzessionsgebietes andere mineralische Rohstoffe entdeckt, so ist die Forstdirektion unverzüglich zu benachrichtigen. Der Schürfer hat ein Vorrecht

auf Erteilung einer Ausbeutungskonzession; ausgenommen sind Salzlagerstätten, Mineralien für die Erzeugung von Atomenergie, Erdöl und Erdgas und weitere feste, halbfeste, flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe.

[3] Wird dem Vorzugsberechtigten die Ausbeutungskonzession nicht erteilt, so hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung der Schürfkosten, sofern der mineralische Rohstoff durch Dritte ausgebeutet wird. Dieser Anspruch ist in der Konzessionsurkunde festzusetzen; er verjährt innert 10 Jahren seit der Entdeckung.

Art. 31

Voraussetzungen der Konzession

[1] Die sich um eine Ausbeutungskonzession bewerbenden natürlichen Personen und die Mehrheit der Mitglieder von Personengemeinschaften müssen Schweizerbürger sein. Sie haben während der ganzen Konzessionsdauer ihren Wohnsitz in der Schweiz beizubehalten.

[2] Juristische Personen müssen während der ganzen Konzessionsdauer ihren Sitz in der Schweiz haben. Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung müssen in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger sein und ihren Wohnsitz in der Schweiz während der ganzen Konzessionsdauer beibehalten.

[3] Der Bewerber muss die nötige Sicherheit für eine sachgemässe Erstellung der Anlagen und deren Betrieb bieten; er hat sich auch über die Finanzierung auszuweisen.

Art. 32

Konzessionsgesuch

[1] Der Bewerber hat der Forstdirektion zuhanden des Regierungsrates ein Gesuch einzureichen. Dieses hat insbesondere zu enthalten:

a) Name, Wohnort und Heimat des Bewerbers und des zukünftigen Werkeigentümers,
b) die Bezeichnung des betroffenen Grundstükkes, des abzubauenden mineralischen Rohstoffes sowie Angaben über die technische Durchführung, insbesondere der vorgesehenen Bauten über Tag, der voraussichtlichen Tiefe der Bohrlöcher und Schächte,
c) den Nachweis der Abbauwürdigkeit,
d) den Ausweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
e) den Ausweis über die Finanzierung,
f) Arbeitsprogramm.

[2] Dem Gesuch ist ein Situationsplan im Doppel (amtlicher Auszug aus dem Vermessungswerk) beizulegen, in welchem die Ausbeutungsstellen und die Grenzen des Konzessionsgebietes eingezeichnet sind.

Art. 33

Einspracheverfahren

[1] Das Gesuch wird auf dem Regierungsstatthalteramt öffentlich aufgelegt und im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern des berührten Gebietes oder, wo keine Amtsanzeiger bestehen, in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. Dem betroffenen Grundeigentümer hat der Regierungsstatthalter zudem durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen.

[2] Binnen 30 Tagen kann wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einsprache gegen die nachgesuchte Konzession erhoben werden.

Art. 34

Prüfung und Entscheid

[1] Die Forstdirektion prüft im Einvernehmen mit der Baudirektion das Gesuch und die Einsprachen.

[2] Nach Abschluss der Prüfung überweist die Forstdirektion die Akten mit ihrem Antrag dem Regierungsrat, der über das Gesuch und die Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur entscheidet; die privaten Rechte bleiben vorbehalten.

Art. 35

Konzessionsurkunde

Dem Konzessionär wird eine Konzessionsurkunde ausgestellt. Diese enthält insbesondere:

a) Name und Wohnort des Konzessionärs,
b) Umschreibung des Konzessionsgebietes unter Angabe der betroffenen Grundstücke,
c) Bezeichnung des auszubeutenden mineralischen Rohstoffes,
d) Bestimmungen betreffend Wasserbaupolizei und Gewässerschutz,
e) Bestimmungen betreffend Natur-, Landschafts- und Heimatschutz,
f) Bestimmungen über die Dauer und Verwirkung der Konzession sowie über Rückkauf und Heimfall des Werkes,
g) den Vorbehalt von Drittmannsrechten,
h) Bestimmungen über die Anlage, den Betrieb und Unterhalt des Werkes,
i) die Festsetzung der Konzessionsgebühr und der Produktionsabgabe,
k) die Bestimmungen über Kaution und Haftpflichtversicherung.

Art. 36

Dauer der Konzession

[1] Die Konzession wird auf die Dauer von höchstens 50 Jahren erteilt.

[2] Ein auf wenigstens 30 Jahre verliehenes Ausbeutungsrecht kann als selbständiges und dauerndes Recht in das Grundbuch eingetragen werden.

Art. 37

Erneuerung der Konzession

[1] Der Regierungsrat kann eine abgelaufene Konzession erneuern und dabei neue Bedingungen festsetzen.

[2] Die Erneuerung ist zu gewähren, sofern keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen und durch diese Erneuerung nicht Interessen Dritter erheblich verletzt werden.

3. Abschnitt

Erdöl

I. Gemeinsame Bestimmungen für Schürfung, Erschliessung und Ausbeutung

Art. 38

Geltungsbereich

[1] Der Geltungsbereich dieses Abschnittes erstreckt sich auf die Schürfung, Erschliessung und Ausbeutung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten

sowie aller übrigen festen, halbfesten, flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffe.

[2] Der Begriff Erdöl im Sinne der nachstehenden Vorschriften umfasst alle festen, halbfesten, flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffe.

[3] Die Schürfung, Erschliessung und Ausbeutung von Gesteinen, die wegen ihres Bitumengehaltes technisch verwertbar sind, richten sich nach den Bestimmungen über feste mineralische Rohstoffe (2. Abschnitt).

[4] Soweit im vorliegenden Abschnitt nicht besondere Vorschriften enthalten sind, gelten die Bestimmungen des 2. Abschnittes.

Art. 39

Begriffsbestimmungen

[1] Unter S c h ü r f e n im Sinne dieser Bestimmungen sind Grabungen (Schlitze, Schächte usw.) und Bohrungen, die für oberflächengeologische Untersuchungen notwendig sind, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden geophysikalischen und geochemischen Untersuchungen zu verstehen.

[2] Unter E r s c h l i e s s e n sind Bohrungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten zur Auffindung von Erdöl- oder Erdgasvorkommen, sowie zur Abklärung der Ausdehnung und der Ausbeutungsmöglichkeiten eines Erdölfeldes zu verstehen.

[3] Unter A u s b e u t u n g ist die Förderung von Erdöl oder Erdgas an die Erdoberfläche, sowie die Fortleitung von Erdöl und Erdgas zu Tankanlagen innerhalb eines Erdölfeldes zu verstehen.

Art. 40

Organisation und rechtliche Voraussetzungen für Schürfer, Erschliesser und Konzessionär

[1] Schürf- und Erschliessungsbewilligungen dürfen nur Personen erteilt werden, welche Schweizerbürger sind und dauernd in der Schweiz Wohnsitz haben. Das gleiche gilt für die Mehrheit der Mitglieder von Personengemeinschaften.

[2] Die Ausbeutungskonzession kann nur einer Aktiengesellschaft erteilt werden.

[3] Juristische Personen müssen während der Dauer der Bewilligung oder Konzession ihren Sitz in der Schweiz haben. Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung müssen in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger sein und ihren Wohnsitz in der Schweiz während der ganzen Dauer der Bewilligung oder der Konzession beibehalten.

[4] Im Kanton Bern ist in jedem Falle eine Betriebsstätte zu errichten.

[5] Das Gesellschaftskapital muss mehrheitlich in schweizerischem Eigentum sein. Wenn das öffentliche Interesse es erfordert, kann der Grosse Rat Ausnahmen gestatten.

[6] Aktiengesellschaften haben vinkulierte Namenaktien auszugeben.

[7] Verträge mit Dritten zur Durchführung von Schürf-, Erschliessungs- und Ausbeutungsarbeiten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 41

Vorrecht des Schürfers, Erschliessers und Konzessionärs

[1] Werden durch Schürf-, Erschliessungs- oder Ausbeutungsarbeiten andere mineralische Roh-

stoffe festgestellt, so ist die Forstdirektion unverzüglich zu benachrichtigen.

[2] Schürfer, Erschliesser und Konzessionär haben für gefundene andere mineralische Rohstoffe Anspruch auf Erteilung einer Konzession; vorbehalten bleiben Salzlagerstätten und Mineralien für die Erzeugung von Atomenergie.

Art. 42

Recht des Staates auf finanzielle Beteiligung

[1] Die Statuten müssen eine angemessene Vertretung des Staates im Verwaltungsrat im Sinne des Art. 762 OR vorsehen. – Ein Anspruch des Staates auf Vertretung im Verwaltungsrat entsprechend seiner finanziellen Beteiligung bleibt vorbehalten.

[2] Dem Staat ist auf Verlangen eine Beteiligung am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft bis zu einem Drittel mit den gleichen Rechten wie den übrigen Aktienzeichnern einzuräumen. Der Staat hat dieses Recht spätestens binnen eines Jahres seit der Erteilung der Konzession geltend zu machen.

[3] Dem Staat ist in den Statuten der Ausbeutungsgesellschaft ein Vorkaufsrecht im Ausmass von Abs. 2 einzuräumen. Eine weitere Beteiligung des Staates gemäss Art. 5 bleibt vorbehalten.

II. Die Schürfung

Art. 43

Schürfbewilligung

[1] Die Schürfbewilligung gibt das Recht, innerhalb eines bestimmten Gebietes (Schürfgebiet) und binnen einer bestimmten Frist Arbeiten im Sinne des Art. 39 Abs. 1 auszuführen.

[2] Der Kanton kann in mehrere Schürfgebiete aufgeteilt werden; für ein und dasselbe Gebiet wird gleichzeitig nur eine Schürfbewilligung erteilt.

[3] Gesuche um Erteilung einer Schürfbewilligung müssen schriftlich an die Forstdirektion gerichtet werden. Dem Gesuch sind beizulegen:

a) ein Plan mit Eintragung des Schürfgebietes. Der Maßstab dieses Planes wird von der Forstdirektion bestimmt.

b) ein Programm der vorgesehenen Arbeiten.

[4] Das Schürfen nach Erdöl ist auch auf eigenem Grund und Boden bewilligungspflichtig.

Art. 44

Gültigkeitsdauer der Schürfbewilligung

[1] Die Schürfbewilligung wird auf die Dauer von 3 Jahren erteilt. Sie kann auf begründetes Gesuch hin jeweils um ein Jahr verlängert werden.

[2] Die Verlängerung soll verweigert werden, wenn der Schürfer seine Obliegenheiten absichtlich oder grobfahrlässig verletzt hat.

[3] Der Inhaber einer Schürfbewilligung kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Ausübung des Schürfrechtes verzichten. Die Verzichterklä-

rung ist schriftlich bei der Forstdirektion einzureichen. Die Umgrenzung des verbleibenden Gebietes bedarf der Genehmigung der Forstdirektion.

Art. 45

Bewilligungsverfahren

[1] Die Forstdirektion macht das Schürfgesuch im Amtsblatt des Kantons Bern öffentlich bekannt, unter Ansetzung einer Frist von mindestens sechs Monaten, innerhalb welcher sich weitere Bewerber für dasselbe Schürfgebiet melden können. Diese Bekanntmachung kann ausserdem in andern Zeitungen und Fachzeitschriften erfolgen. Die Schürfbewilligung wird in der Regel demjenigen Bewerber erteilt, der in technischer und finanzieller Hinsicht die beste Gewähr für eine umfassende und rasche Ausführung der Schürfarbeiten bietet.

[2] Der Bewerber hat sich über die für die Schürfung notwendigen Kenntnisse sowie über die Finanzierung auszuweisen.

[3] Die Forstdirektion hat jedem Gesuchsteller den Enscheid beförderlich, spätestens innerhalb von sechs Monaten, nach Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen.

Art. 46

Pflichten des Schürfers

[1] Der Schürfer hat das Schürfgebiet durch geologische und geophysikalische Untersuchungen bis zur Bohrreife zu erforschen. Die Forstdirektion kann den Schürfer von dieser Verpflichtung befreien, wenn die Voraussetzungen für die sofortige Erteilung einer Erschliessungsbewilligung gegeben sind.

[2] Der Schürfer hat der Forstdirektion Beginn und Einstellung der Schürfarbeiten anzuzeigen.

[3] Vor Beginn der Bohrungen zur oberflächengeologischen oder geophysikalischen Schürfung ist der Forstdirektion ein generelles Bohrprogramm einzureichen. Diese hat vor der Genehmigung die betroffenen Gemeinden anzuhören.

[4] Der Schürfer ist verpflichtet, in allen Bohrungen, die das Grundwasser erreichen, die genaue Meereshöhe des ruhenden Grundwasserspiegels einzumessen und die Resultate der Messungen der Forstdirektion mitzuteilen. Nötigenfalls kann die Forstdirektion zusätzliche Untersuchungen zur Abklärung der Grundwasserverhältnisse verlangen.

[5] Der Schürfer hat der Forstdirektion halbjährlich eingehende Berichte mit genauen Angaben über die ausgeführten und die noch vorgesehenen Arbeiten zu erstatten.

Art. 47

Abschluss der Schürfarbeiten

[1] Jedes aufgelassene Bohrloch muss zum Schutz des Untergrundes und der Erdoberfläche verfüllt werden. Art und Weise der Verfüllung regelt die Bohrverordnung.

[2] Spätestens 6 Monate nach Erlöschen der Schürfbewilligung ist ein Schlussbericht abzuliefern. Dieser muss die Ergebnisse sämtlicher Arbeiten enthalten. Ausnahmsweise kann die Forstdirektion die Ablieferungsfrist um höchstens 6 weitere Monate verlängern. Über Inhalt und Form der Zwischen- und Schlussberichte erteilt die Forstdirektion dem Schürfer besondere Weisungen.

[3] Mit dem Schlussbericht sind repräsentative Muster aller in Schlitzen, Schächten und Bohrungen festgestellten Gesteine und Flüssigkeiten abzuliefern.

Art. 48

Anspruch des Schürfers auf die Erschliessungsbewilligung

[1] Der Schürfer hat Anrecht auf Erteilung einer Erschliessungsbewilligung für einen oder mehrere Abschnitte des Schürfgebietes.

[2] Für das durch die Erschliessungsbewilligung nicht erfasste Gebiet gilt die Schürfbewilligung weiter.

III. Die Erschliessung

Art. 49

Erschliessungsbewilligung

[1] Die Erschliessungsbewilligung gibt dem Schürfer das ausschliessliche Recht, innerhalb eines bestimmten Gebietes (Erschliessungsgebiet) mittels Tiefbohrungen, sowie aller damit in Zusammenhang stehender Massnahmen das Vorhandensein, die Ausdehnung und die Ausbeutungsmöglichkeit einer Erdöllagerstätte abzuklären.

[2] Die Erschliessungsbewilligung kann für das Schürfgebiet oder Teile davon erteilt werden.

Art. 50

Erteilung der Erschliessungsbewilligung

[1] Eine Erschliessungsbewilligung kann nur dem Schürfer erteilt werden.

[2] Der Schürfer, der sich um eine Erschliessungsbewilligung bewerben will, hat der Forstdirektion vor Ablauf der Schürfbewilligung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses muss enthalten:

a) Situationsplan (amtlicher Auszug aus Vermessungswerk) mit genauer Eintragung des Erschliessungsgebietes. Der Maßstab dieses Planes wird von der Forstdirektion bestimmt.

b) Programm der vorgesehenen Arbeiten, mit Angaben über Lage, Art und Zweck der beabsichtigten geologischen und geophysikalischen Arbeiten, sowie über das Bohrvorhaben.

Art. 51

Gültigkeitsdauer der Erschliessungsbewilligung

[1] Die Erschliessungsbewilligung wird auf die Dauer von 3 Jahren erteilt. Sie kann auf Gesuch hin verlängert werden. Die Verlängerung darf nur verweigert werden, wenn der Erschliesser seine Obliegenheiten absichtlich oder grobfahrlässig verletzt hat.

[2] Der Erschliesser kann auf einen oder mehrere Abschnitte des Erschliessungsgebietes verzichten. Für diese Gebiete erlischt auch die Schürfbewilligung. Art. 44 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

Art. 52

Pflichten des Erschliessers

[1] Der Erschliesser ist verpflichtet, durch Tiefbohrungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Massnahmen das Vorhandensein einer Lagerstätte und ihre Ausbeutungsmöglichkeit abzuklären.

[2] Hat der Erschliesser ein Erdölvorkommen entdeckt, oder vermutet er, ein solches entdeckt zu haben, so hat er die Forstdirektion mit Angabe aller Einzelheiten unverzüglich zu benachrichtigen.

[3] Er hat innerhalb Jahresfrist nach Erteilung der Erschliessungsbewilligung die erste Tiefbohrung zu beginnen und bis in die voraussichtlich als Ölhorizont in Frage kommenden Schichten abzuteufen. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion diese Frist verlängern.

[4] Über die Durchführung der Bohrungen und die Erstellung der Bohr- und Produktionsrapporte erlässt der Regierungsrat nähere Vorschriften (Bohrverordnung).

[5] Die Erschliessungsarbeiten dürfen nur aus wichtigen Gründen aufgeschoben oder unterbrochen werden. Wird der Bohrvortrieb an einer Tiefbohrung länger als 1 Monat unterbrochen, so ist dies der Forstdirektion unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

[6] Der Erschliesser hat der Forstdirektion jeweils auf Jahresende ein Arbeitsprogramm für das folgende Kalenderjahr einzureichen, welches Lage, Art und Zweck der vorgesehenen geologischen und geophysikalischen Arbeiten, sowie das Bohrvorhaben zu umfassen hat. Beginn und Beendigung der einzelnen Arbeiten, sowie Änderungen des Bohrprogramms sind der Forstdirektion unverzüglich mitzuteilen.

[7] Alle Arbeiten müssen mit der nötigen Sorgfalt und unter wirksamer Anwendung moderner Untersuchungsmethoden ausgeführt werden.

[8] Der Erschliesser ist verpflichtet, folgende Berichte abzuliefern:

a) Jahresberichte über die im Erschliessungsgebiet ausgeführten Arbeiten mit ausführlicher Angabe der Ergebnisse (einschliesslich der Bohrungen) und mit Beilage von Karten und Profilen. Diese Berichte sind innert Monatsfrist nach Ablauf des Berichtsjahres einzureichen.

b) Für jede abgeschlossene Erdöl- oder Erdgasbohrung ist ein Bericht gemäss den in der Bohrverordnung festgelegten Bestimmungen zu erstatten.

c) Bei Verzicht auf Teile des Erschliessungsgebietes sowie bei Erlöschen der Erschliessungsbewilligung ist binnen 6 Monaten ein Schlussbericht abzuliefern, der alle im Erschliessungsgebiet ausgeführten Untersuchungen, einschliesslich der Bohrungen, umfasst. Stellt der Erschliesser ein Gesuch um Erteilung der Ausbeutungskonzession, so hat er den Schlussbericht spätestens mit dem Gesuch einzureichen.

[9] Über die dem Schlussbericht beizulegenden Gesteins- und Flüssigkeitsproben sämtlicher Bohrungen (Spülproben, Kerne usw.) enthält die Bohrverordnung nähere Bestimmungen. Diese Proben sind spätestens 6 Monate nach Hinfall der Erschliessungsbewilligung abzuliefern.

[10] Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Schürfung.

Art. 53

Abschluss der Erschliessungsarbeiten

Jedes endgültig aufgegebene Bohrloch ist den Bestimmungen der Bohrverordnung gemäss zu verfüllen.

Art. 54

Anspruch auf Konzessionserteilung

[1] Der Erschliesser hat Anspruch auf Erteilung einer Ausbeutungskonzession.

[2] Für das von der Konzession nicht erfasste Gebiet gilt die Erschliessungsbewilligung weiter.

IV. Die Ausbeutung

Art. 55

Ausbeutungskonzession

[1] Die Ausbeutungskonzession begründet das ausschliessliche Recht, innerhalb eines bestimmten Gebietes und innerhalb einer bestimmten Frist Erdöl im Rahmen der jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu gewinnen.

[2] Das Ausbeutungsgebiet muss innerhalb des Erschliessungsgebietes liegen. Form und Grösse werden in der Konzessionsurkunde umschrieben.

Art. 56

Erteilung

[1] Die Ausbeutungskonzession kann nur dem Erschliesser erteilt werden.

[2] Der Erschliesser, der sich um eine Ausbeutungskonzession bewirbt, hat der Forstdirektion vor Ablauf der Erschliessungsbewilligung ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Art. 57

Gültigkeitsdauer

[1] Die Ausbeutungskonzession wird auf die Dauer von 30 Jahren erteilt. Der Regierungsrat kann die Konzession nach Ablauf erneuern und dabei neue Bedingungen festsetzen; Art. 37 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar.

[2] Der Antrag auf Erneuerung ist der Forstdirektion spätestens ein Jahr vor Ablauf der Ausbeutungskonzession einzureichen.

[3] Mit der vollständigen Ausbeutung eines Konzessionsgebietes fällt die Konzession dahin.

[4] Der Konzessionär kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf die Konzession ganz oder teilweise verzichten.
Bei teilweisem Verzicht bedarf die Umgrenzung des restlichen Ausbeutungsfeldes der Genehmigung der Forstdirektion.

Art. 58

Pflichten des Konzessionär

[1] Der Konzessionär hat die Fördertätigkeit innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Ausbeutungskonzession aufzunehmen und so lange fortzusetzen, als dies technisch durchführbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Art. 53 ist entsprechend anwendbar.

[2] Die Förderung darf nur mit Einwilligung der Forstdirektion aufgeschoben, ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden.

[3] Muss die Förderung infolge nicht voraussehbarer Ereignisse sofort ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, so ist die Forstdirektion unverzüglich zu benachrichtigen.

[4] Die dauernde Einstellung des Betriebes ist nur bei Verzicht auf die Konzession zulässig.

[5] Der Konzessionär hat der Forstdirektion für jedes Kalenderjahr einen Monat zum voraus einen Betriebsplan zur Prüfung vorzulegen.

[6] Der Konzessionär hat der Forstdirektion jährlich über die ausgeführten Arbeiten einen Bericht abzuliefern (Art. 52 Abs. 8 und 9).

Art. 59

Meldung über die Förderung

[1] Der Konzessionär ist verpflichtet, Produktionskontrollen zu führen.

[2] Förderungsproduktion und ihre Verwendung sind der Forstdirektion vierteljährlich zu melden.

[3] Die Forstdirektion ist befugt, in die Produktionskontrollen des Konzessionärs Einsicht zu nehmen.

Werden wegen ungenügender Auskunftserteilung Kontrollen nötig, so hat der Konzessionär die Kosten zu tragen.

Art. 60

Gemeinsame Ausbeutung

Falls sich ein Erdölfeld über mehrere Konzessionsgebiete erstreckt und eine Verständigung unter den Konzessionären über eine gemeinsame Ausbeutung nicht zustande kommt, kann der Regierungsrat entsprechende Verfügungen treffen. Nötigenfalls ordnet er die vorläufige Einstellung der Ausbeutung an.

Art. 61

Heimfall

[1] Nach Erlöschen oder Entzug der Ausbeutungskonzession kann der Staat sämtliche Betriebsanlagen nebst Zubehör beanspruchen. Diese sind in einem Zustand zu übergeben, der die Fortführung des Betriebes ermöglicht. Das Übernahmerecht muss spätestens bei Beendigung der Ausbeutungskonzession schriftlich beim Konzessionär geltend gemacht werden.

[2] Macht der Staat von diesem Übernahmerecht Gebrauch, so sind ihm:

a) die Bohrlöcher einschliesslich Verrohrung unentgeltlich zu überlassen;

b) alle Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie die für den Betrieb erworbenen Eigentums- und Nutzungsrechte gegen Entschädigung abzutreten.

[3] Macht der Staat vom Übernahmerecht keinen Gebrauch, so hat der Konzessionär auf seine Kosten die Betriebsanlagen zu beseitigen und den frühern Zustand wieder herzustellen, soweit die Forstdirektion dies verlangt.

[4] Streitigkeiten über die Abtretungspflicht und über die Höhe der Entschädigung entscheidet das Verwaltungsgericht.

4. Abschnitt

Gebühren und Abgaben

Art. 62

A. Feste mineralische Rohstoffe (Bergwerke) Gebühren und Abgaben

[1] Für Verfügungen und Prüfungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Für die Erteilung der Schürfbewilligung Fr. 50.— bis Fr. 500.—.

b) Für die Erteilung der Konzession Fr. 500.— bis Fr. 10 000.—.

c) Für die Erneuerung oder Übertragung einer Schürfbewilligung oder Konzession höchstens ein Viertel der Gebühren nach lit. a) und b).

[2] Der Konzessionär hat ferner dem Staat eine jährliche Produktionsabgabe von höchstens 10 % des steuerbaren Reingewinnes zu entrichten; deren Höhe wird in der Konzessionsurkunde festgesetzt.

B. Erdöl

[1] Für die Erteilung einer *Schürf- oder einer Erschliessungsbewilligung* ist je eine einmalige Gebühr von Fr. 500.— bis Fr. 5 000.— zu entrichten; für die Erneuerung oder Übertragung dieser Bewilligungen höchstens ein Viertel davon.

Schürfer und Erschliesser entrichten ausserdem für jedes angefangene Jahr eine Oberflächengebühr von Fr. 5.— pro Quadratkilometer des Schürf- bzw. Erschliessungsgebietes.

[2] Für die Erteilung einer *Ausbeutungskonzession* entrichtet der Konzessionär eine feste Gebühr von Fr. 1 000.— bis Fr. 10 000.—; für die Erneuerung oder Übertragung der Konzession höchstens ein Viertel davon.

Zudem bezieht der Staat als *Produktionsabgabe* (royalty) entweder 10 % der Gesamtförderung ab Bohrloch oder 10 % des Marktwertes der Gesamtförderung, beides frei Behälter an der Bohrstelle.

Ein angemessener Teil der Produktionsabgaben, dessen Höhe durch den Grossen Rat bestimmt wird, ist dem Finanzausgleichsfonds zuzuführen.

[3] Verzichtet der Konzessionär auf die Verwendung der Förderproduktion, so kann der Staat diese unentgeltlich für sich beanspruchen. Der Konzessionär hat in diesem Fall die erforderlichen Abnahmeeinrichtungen zu gestatten.

Art. 63

[1] Für jede andere Verfügung beträgt die Gebühr Fr. 10.— bis Fr. 200.—. Andere Verfügungen und Auslagen

[2] Die Auslagen sind in jedem Fall zu vergüten.

5. Abschnitt

Streitigkeiten und Widerhandlungen

Art. 64

[1] Streitigkeiten zwischen dem Staat einerseits und Schürfer, Erschliesser oder Konzessionär andererseits oder zwischen Schürfern, Erschliessern Streitigkeiten

oder Konzessionären unter sich über die sich aus der Bewilligung oder Konzession ergebenden Rechte und Pflichten entscheidet das Verwaltungsgericht.

[2] Streitigkeiten mit andern Nutzungsberechtigten über den Umfang ihrer Nutzungsrechte beurteilen die Zivilgerichte.

Art. 65

Beschwerde

Gegen Verfügungen und Massnahmen der Forstdirektion kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 66

Widerhandlungen

[1] Mit Busse wird bestraft:

a) Wer unbefugt nach mineralischen Rohstoffen schürft;

b) wer ohne Konzession dem staatlichen Hoheitsrecht unterstellte mineralische Rohstoffe ausbeutet;

c) wer seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, oder ohne Schürf- bzw. Erschliessungsbewilligung oder Konzession mit der Erstellung von Anlagen zum Schürfen, Erschliessen oder Ausbeuten beginnt;

d) wer die Bewilligungs- oder Konzessionsvorschriften in gröblicher Weise verletzt oder Weisungen der zuständigen Behörden missachtet.

[2] In schweren Fällen sowie im Rückfall kann eine Busse bis zu Fr. 10 000.— oder Haft ausgesprochen werden. Rückfall liegt vor, wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Verurteilte sich innerhalb einer Frist von drei Jahren seit Rechtskraft des Urteils einer neuen Widerhandlung gegen dieses Gesetz schuldig macht.

[3] Ist mit der Widerhandlung eine Hinterziehung von Gebühren oder Produktionsabgaben verbunden, so ist der Fehlbare zudem zur Nachzahlung zu verpflichten; er kann überdies zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verurteilt werden. Der Richter hat vorgängig einen Bericht der Forstdirektion über die Höhe der Gebühren oder der Produktionsabgaben und über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einzuholen.

[4] Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, die für jene gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Juristische Personen und Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sind für Bussen, Gebühren, Leistungen und Kosten solidarisch mithaftbar; im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

[5] Vorbehalten bleibt die Befugnis der Verwaltungsbehörden, eine Bewilligung oder Konzession als verwirkt zu erklären und ausserhalb der strafrechtlichen Verfolgung die Wiederherstellung des gesetzlichen oder der Bewilligung oder Konzession entsprechenden Zustandes anzuordnen.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 67

Abschluss von Konkordaten

[1] Der Grosse Rat ist befugt, mit andern Kantonen Verträge (Konkordate) über die Aufsuchung und Ausbeutung mineralischer Rohstoffe abzuschliessen.

[2] Der Grosse Rat ist ebenfalls zuständig, Vertragsänderungen zu genehmigen oder im Namen des Staates solche Verträge zu kündigen.

Art. 68

Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 69

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Bergwerkgesetz vom 21. März 1853 und die Verordnung betreffend Widerhandlungen gegen das Bergwerkgesetz vom 9. Februar 1855.

Bern, den 11. Juli/10. November 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand
Der Staatsschreiber:
Hof

Belp/Bern, den 30./31. Oktober und
8. November 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
P. Dübi

Ergebnis der ersten Lesung
vom 13. September 1961

Gesetz
über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung wird wie folgt abgeändert:

   Art. 16

   Dem Versicherungsobligatorium dürfen von den Gemeinden nicht unterstellt werden:

   a) bis n) unverändert;

   o) Personen, deren Brutto-Jahreseinkommen aus Erwerb Fr. 13 000.— übersteigt.
   Bei wesentlichen Änderungen des Lohnniveaus kann diese Einkommensgrenze durch Beschluss des Grossen Rates entsprechend erhöht oder herabgesetzt werden.

2. Diese Gesetzesänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 13. September 1961

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
Scherz
Der Staatsschreiber:
Hof

Vortrag der Erziehungsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die Abänderung des Lehrerbesoldungsgesetzes

(Oktober/November 1961)

Am 21. Februar 1960 hat das Berner Volk einer Gesetzesvorlage (Abänderung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956) zugestimmt, welche der Lehrerschaft auf Beginn des Schuljahres 1960/61 dieselbe Anpassung der Besoldung an die damalige Lage gewährte, die der Staat selber seinem Personal auf den 1. Januar 1960 zugestanden hatte. Es handelte sich also im wesentlichen, wie beim Staatspersonal, um eine Reallohnverbesserung von rund 5 %, um den Einbau von ca. 5 % Teuerungszulage in die versicherte Grundbesoldung und um die Erhöhung der Kinderzulagen von Fr. 180.— auf Fr. 240.— pro Jahr.

Der Staat Bern beabsichtigt nun, seinem Personal auf den 1. Januar 1962 eine weitere generelle Reallohnerhöhung von 4 % und eine Erhöhung der nichtversicherten Grundbesoldung von 10 auf 12 % zukommen zu lassen. In den Krisen- und Kriegsjahren hat es sich als notwendig erwiesen, die Lehrerbesoldungen mit denen des Staatspersonals in Übereinstimmung zu bringen. Der Grosse Rat hat sich auch in seinen Verhandlungen über das Lehrerbesoldungsgesetz von 1956 zu dieser Auffassung bekannt und er hat diese Auffassung anlässlich der letzten Revision des Gesetzes im Jahre 1960 bestätigt. Es ist so selbstverständlich, dass für die Lehrerschaft auch diesmal eine analoge Verbesserung Platz greifen muss. Diese kann wiederum nur auf dem Wege der Gesetzgebung verwirklicht werden, da eine Reallohnerhöhung über die Kompetenz hinausgeht, welche Art. 34 des Lehrerbesoldungsgesetzes von 1956 dem Grossen Rat einräumt.

Die *versicherten Besoldungen* der Lehrerschaft sind zum Teil gesetzlich festgelegt (Art. 2, 3 und 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes von 1956). Sie sind des näheren im Dekret vom 12. September 1956/25. Februar 1957 geregelt. Ferner sind die Statuten der Lehrerversicherungskasse massgebend.

Die individuellen Versicherungsverhältnisse der Lehrerschaft sind heute sehr vielfältig und kompliziert. Der Staat kommt für die Berücksichtigung der verschiedenen Ortsverhältnisse mit 6 Ortsklassen aus. Bei der Lehrerschaft bestehen allein für die Naturalien der verheirateten Lehrer zirka 50 verschiedene Ansätze, die auch für die Versicherung massgebend sind. Dazu kommen noch die staatlichen Abgelegenheitszulagen (11 Ansätze) und die Gemeindeortszulagen. Daraus ergibt sich einzig wegen des verschiedenen Arbeitsortes für die gleiche Funktion eine Unzahl verschiedener Ansätze der versicherten Besoldungen. Es ergibt sich auch eine Erschwerung für die Lehrerversicherungskasse, insbesondere dann, wenn die Naturalien neu bewertet oder die Gemeindeortszulagen neu festgesetzt werden oder wenn eine Gemeinde mit eigener Besoldungsordnung neue Besoldungen beschliesst.

Es läge im Interesse einer grösseren Gerechtigkeit in bezug auf die Höhe der versicherten Besoldung im Einzelfall, in der grösseren Übersichtlichkeit und in verwaltungstechnischen Vorteilen, wenn die geltende Ordnung über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vereinfacht würde. Dieses Ziel dürfte in erster Linie dadurch zu erreichen sein, dass insbesondere die grosse Zahl örtlicher Unterschiede auf eine beschränkte Anzahl Stufen reduziert wird.

Die Lehrerversicherungskasse ist beauftragt worden, die Frage zu prüfen und einen Entwurf für eine entsprechende Neuordnung auszuarbeiten. Es hat sich dabei herausgestellt, dass es notwendig

ist, noch eine Bestimmung in den Abänderungsantrag zum Lehrerbesoldungsgesetz aufzunehmen, durch die der Grosse Rat ermächtigt wird, die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft zu regeln. Da im Lehrerbesoldungsgesetz die versicherte und die unversicherte Grundbesoldung in den Artikeln 2, 3, 4 und 5 erwähnt ist, würde wegen dieser Gesetzesbestimmungen keine Möglichkeit bestehen, durch den Grossen Rat eine andere Ordnung zu beschliessen. Im Abschnitt II des Lehrerbesoldungsgesetzes soll deshalb ein neuer Artikel 23^{bis} eingeschaltet werden, welcher dem Grossen Rat die Kompetenz zur Regelung dieser Frage gibt (Art. 3 der Gesetzesvorlage).

In Art. 4 der Gesetzesvorlage benützen wir auch die Gelegenheit, das Postulat Oester vom 21. Mai 1957 (am 26. Februar 1957 als Motion eingereicht) zu verwirklichen. Gemäss Art. 33 des Lehrerbesoldungsgesetzes von 1956 beteiligt sich der Staat an den besonderen Entschädigungen, welche von den Gemeinden für die Vorsteherschaft in Mittelschulen ausgerichtet werden. Die Beteiligung des Staates soll nun auch auf die Entschädigungen für die Vorsteherschaft in Primarschulen ausgedehnt werden. In Art. 4 der Gesetzesvorlage ist deshalb der erwähnte Art. 33 des Gesetzes von 1956 entsprechend ergänzt worden.

Das Dekret vom 14. November 1956 über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den fakultativen Unterricht und für die Vorsteherschaft in Mittelschulen wird ebenfalls entsprechend ergänzt werden müssen. Es ist folgende Regelung vorgesehen: Eine Beteiligung des Staates an den Entschädigungen soll nur in Frage kommen für Vorsteher (Oberlehrer) von Primarschulen mit wenigstens 6 Klassen. Für die Berechnung des Staatsbeitrages sollen höchstens Entschädigungen bis zum Betrage von Fr. 100.— je Klasse und bis zum Betrage von Fr. 1000.— für mehr als 10klassige Schulen berücksichtigt werden.

Die Besoldungen der Kindergärtnerinnen sind im Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen vom 25. Februar 1957/16. Mai 1960 geordnet. Dieses Dekret soll ebenfalls abgeändert und den Bestimmungen der Gesetzesvorlage angepasst werden.

Die vorgeschlagenen Verbesserungen der Besoldungen der Lehrerschaft und der Kindergärtnerinnen sowie die Beteiligung an den Entschädigungen für die Vorsteherschaft in Primarschulen werden dem Staat voraussichtlich folgende Kosten verursachen:

Dauernder Mehraufwand:

	Fr.
a) Besoldungen der Lehrerschaft und der Kindergärtnerinnen: Erhöhung: ca. 6 % von rund 35 Mio Fr.	2 100 000.—
b) Beteiligung an den Entschädigungen für die Vorsteherschaft in Primarschulen: Höchstens die Hälfte von Fr. 100.— für 2000 Klassen	100 000.—
c) Versicherung: Ordentliche Beiträge der Höherversicherung an die Lehrerversicherungskasse: 9 % von ca. 2,4 Mio Fr.	220 000.—
d) Beitrag an AHV, IV und EO	60 000.—
Total	2 480 000.—

Einmaliger Mehraufwand für die Versicherung:

Für den Einbau der Besoldungserhöhung in die Versicherung: 7 Monatsbetreffnisse *Fr. 1 500 000.—*.

Die im Dekret vom 12. September 1956 über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen angegebenen Gemeindenanteile haben durch die Gesetzesrevision vom 21. Februar 1960 eine 10 prozentige Erhöhung erfahren. Nach der Annahme der neuen Gesetzesvorlage sind diese Anteile nochmals um ca. 4 % (Auf- und Abrundungen vorbehalten) zu erhöhen. Das Dekret vom 12. September 1956 gilt noch bis Ende des laufenden Schuljahres, so dass auf den 1. April 1962 ohnehin eine allgemeine Neueinreihung der Gemeinden stattzufinden hat. Die Vorarbeiten für ein neues Dekret sind im Gange.

Das Dekret vom 16. Mai/15. November 1960 über die Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956/21. Februar 1960 wird nicht wesentliche Abänderungen erfahren. Eine Anpassung ist aber schon deshalb notwendig, weil sich dieses Dekret auf die einschlägigen Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956/21. Februar 1960 stützt.

Bern, den 2. Oktober/7. November 1961

Der Erziehungsdirektor:
Moine

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 3./27. und 25. Oktober/7. November 1961

Gesetz

über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 2. September 1956/21. Februar 1960 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Ansätze der Grundbesoldungen der Lehrkräfte gemäss Art. 3, 4 und 12 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956/21. Februar 1960 werden um 4 % erhöht.

Die Erhöhung gilt ebenfalls für die Ansätze von Art. 26 des Lehrerbesoldungsgesetzes sowie für die Beiträge gemäss Art. 35 Abs. 1.

Der Regierungsrat kann die Besoldungsbeiträge auf die nächste durch zwölf teilbare Zahl auf- oder abrunden.

Art. 2

Der Zuschlag zur Grundbesoldung gemäss Art. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 wird auf 12 % festgesetzt.

Die Erhöhung gilt ebenfalls für die Beiträge gemäss Art. 35 Abs. 1.

Art. 3

Im Abschnitt II des Lehrerbesoldungsgesetzes wird folgender Artikel 23bis eingefügt:

Art. 23bis. Die für die Versicherung massgebenden Besoldungen der Lehrkräfte werden in einem Dekret des Grossen Rates festgelegt. Die Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 (Artikel 2 bis 5), die mit dieser Regelung in Widerspruch stehen, gelten als sinngemäss abgeändert.

Art. 4

Der Artikel 33 erhält folgende Fassung:

Art. 33. Die Beteiligung des Staates an den von den Gemeinden festzusetzenden besonderen

Entschädigungen für den fakultativen Unterricht sowie für die Vorsteherschaft in Primar- und Mittelschulen wird in einem Dekret des Grossen Rates geordnet. Sie entspricht ordentlicherweise dem Anteil des Staates an den Grundbesoldungen der Lehrer.

Art. 5

Die Artikel 1, 2 und 4 dieses Gesetzes treten auf den 1. April 1962 in Kraft.

Der Artikel 3 dieses Gesetzes tritt zusammen mit dem darin vorgesehenen Dekret des Grossen Rates in Kraft.

Bern, den 3./27. Oktober 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand

Der Staatsschreiber:
Hof

Sigriswil/Bern, den 25. Oktober/7. November 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
A. Fankhauser

Antrag des Regierungsrates
vom 23. Juni 1961

Dekret
betreffend den Tarif in Strafsachen vom 14. September 1944 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 103 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden sowie Art. 145 und 158 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen vom 14. September 1944 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

	Fr.
1. *§ 5:* Für Briefe, Telegramme und Schreiben aller Art, die hiernach nicht besonders erwähnt sind, sowie beglaubigte Auszüge und Abschriften sind für die Seite zu fordern	1.–
Für telephonische Mitteilungen oder Erkundigungen für jedes Gespräch	–.50 bis 2.–
Für nicht beglaubigte Auszüge und Abschriften, soweit sie als blosse Durchschläge ohnehin nötiger Aktenstücke erstellt werden können, für jede Seite	–.50
Für das Erstellen oder Kopieren von Croquis	2.– bis 10.–
Für Aktensendungen und Auskünfte an Versicherungsgesellschaften	3.– bis 15.–
Für Eintragung in die Kontrollen, Nachschlagungen	1.– bis 3.–
2. *§ 6:* Für jede Editionsaufforderung, Notifikation, Kundmachung und dergleichen	2.–

	Fr.
Enthält das Schriftstück mehr als eine Seite, für jede fernere Seite	1.–
Für jede Vorladung sind zu berechnen	2.–
Für die Zustellung wird keine weitere Gebühr erhoben.	
3. *§ 7:* Für Überweisungs- oder Aufhebungsbeschlüsse, Beschlüsse nach Art. 84 StrV sind zu fordern	10.– bis 300.–
Für Vorführungs- und Verhaftungsbeschlüsse, Vorführungs- und Verhaftungsbefehle, Haftbelassungs- und Freilassungsbeschlüsse, ferner für Verbale, Kostenentscheide gegenüber ausgebliebenen Parteien, Zeugen und Sachverständigen gemäss Art. 236 Abs. 4 und 237 Abs. 2 StrV und alle nicht besonders erwähnten Verrichtungen sind zu berechnen	2.– bis 20.–
Für interkantonale Gerichtsstandsentscheide	5.– bis 50.–
In den in Al. 1 bis 3 hievor erwähnten Ansätzen ist die Gebühr für eine allfällige Zustellung inbegriffen. Die Umwandlung einer Busse in Haft (Art. 49 Ziff. 3 StGB) und die Löschung des Urteils im Strafregister infolge Bewährung des Verurteilten während der Probezeit (Art. 41 Ziff. 4 StGB) erfolgen kostenlos.	
4. *§ 10:* Für die Vornahme von Haussuchungen und Augenscheinen, inbegriffen Leichenschauen und die Beiwohnung bei der Ausgrabung von Leichen und bei Sektionen ist eine Gebühr von ..... zu fordern.	10.– bis 70.–
Werden sie durch ein Kollegialgericht vorgenommen, so kann die Gebühr erhöht werden auf	150.–
Hierin ist die Gebühr für die Anfertigung des Protokolls inbegriffen.	
5. *§ 11:* Für jede Einvernahme eines Angeschuldigten, Anzeigers, Privatklägers, gesetzlichen Vertreters, Zeugen oder Sachverständigen sowie die Protokollierung einer mündlich beim Gericht angebrachten Anzeige sind zu fordern	2.– bis 20.–
Dauert die Einvernahme mehr als einen halben Tag, so kann die Gebühr erhöht werden auf	40.–

	Fr.
Hierin ist die Gebühr für die Anfertigung des Protokolls inbegriffen.	
Findet die Einvernahme nicht am Amtssitze statt, so ist ein Zuschlag von ..... zu berechnen.	2.– bis 20.–
Der Zuschlag fällt weg, wenn die Einvernahme anlässlich einer Haussuchung oder eines Augenscheines stattfindet.	
Wird der Bericht eines Sachverständigen schriftlich eingereicht, so ist für dessen Prüfung zu verlangen	5.– bis 20.–
6. *§ 13:* Für das Ordnen, Paginieren, Heften und Einbinden der Akten, für das Ordnen der Beilagen sowie für die Anfertigung der Akten- und Kostenverzeichnisse sind zu fordern	3.– bis 100.–
In besonders umfangreichen Fällen kann die Gebühr für das Ordnen der Akten und der Beilagen bis auf ..... erhöht werden.	200.–
Besondere Einbandkosten sind als Auslagen in die Kostenrechnung aufzunehmen.	
7. *§ 14:* Für die Behandlung und Beurteilung von Vor- und Zwischenfragen, Wiedereinsetzungs- und Rehabilitationsgesuchen sowie für Beschlüsse über Widerruf des bedingten Strafvollzuges und dergleichen sind zu fordern:	
In einzelrichterlichen Fällen ..	3.– bis 30.–
In amtsgerichtlichen Fällen ...	10.– bis 50.–
Für die Behandlung und Beurteilung der Hauptsache sind zu fordern:	
In einzelrichterlichen Fällen ..	10.– bis 300.–
In amtsgerichtlichen Fällen ...	30.– bis 600.–
8. *§ 15:* In dem nach Massgabe der Art. 226 und 227 StrV durchgeführten Verfahren soll, sofern der Angeschuldigte die Richtigkeit der Anzeige zugibt und sich dem ihm sofort eröffneten Urteil unterzieht, unter Ausschluss aller übrigen Gebühren eine einmalige Gebühr von ... gefordert werden.	5.– bis 50.–
Geht dem Urteil ohne Hauptverhandlung ein Beweisverfahren (Planaufnahmen, photographische Aufnahmen des Erkennungsdienstes oder der Unfallgruppen, gerichtliche Expertisen oder Abhörungen von Zeugen)	

	Fr.
voran, so sind die Kosten dieses Beweisverfahrens gesondert zu berechnen.	
9. *§ 16:* Im Strafmandatsverfahren beträgt die Gebühr	3.– bis 30.–
In geringfügigen Fällen, in denen die ausgesprochene Busse Fr. 10.– nicht übersteigt, beträgt die Gebühr	1.–
Geht dem Strafmandatsverfahren ein Beweisverfahren (vgl. § 15 Al. 2) voran, so sind die Kosten dieses Beweisverfahrens gesondert zu berechnen.	
10. *§ 20:* Für Entscheide oder Beschlüsse und Verfügungen im Vor- und Zwischenfragenverfahren, für Entscheide über Wiedereinsetzungs- und Rehabilitationsgesuche und über den Widerruf des bedingten Strafvollzuges sind zu fordern	10.– bis 500.–
Für die Verhandlung und das Urteil in der Hauptsache beträgt die Gebühr	200.– bis 4000.–
Erfolgt die Beurteilung durch die Kriminalkammer, so beträgt die Gebühr mindestens	100.–
11. *§ 24.* Jedem Zeugen ist eine nach den folgenden Grundsätzen zu bestimmende Entschädigung auszurichten:	
a) Zeugengeld: Fr. 1.– bis 5.–, wenn die gesamte Inanspruchnahme nicht länger als einen halben Tag dauert, Fr. 5.– bis 10.–, wenn sie länger als einen halben Tag dauert. An Kinder unter 14 Jahren sind nur die Mindestansätze auszurichten. Einem Zeugen kann ausserdem der Verdienstausfall ersetzt werden bis zum Betrage von höchstens ..... für den Tag. Die Höhe der Zeugengelder ist dabei angemessen zu berücksichtigen.	30.–
b) Weggeld: Jeder Zeuge hat ausserdem Anspruch auf folgende Weggelder und Zuschläge:	
1. Soweit öffentliche Verkehrsmittel benützt werden, besteht die Weggeldentschädigung aus dem Ersatz der Auslagen für die billigste Klasse.	

	Fr.
2. Wo kein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wurde und der Weg mit andern Transportmitteln oder zu Fuss zurückgelegt wurde, wird bei Entfernungen über 3 km ein Kilometergeld von 20 Rappen auf Strecken, wo öffentliche Verkehrsmittel bestehen, und von 50 Rappen für andere Strecken ausgerichtet. Die Strecke wird einfach berechnet.	
3. Der Zuschlag für eine Hauptmahlzeit beträgt ...	6.– bis 8.–
Die Entschädigung für das Übernachten, inkl. Frühstück, beträgt	10.– bis 15.–
4. Die besondern Regulative betreffend Entschädigungen für Reisen in Amtsgeschäften finden für Staatsbeamte, die als Zeugen, Sachverständige oder Übersetzer vorgeladen werden, nicht Anwendung. Es gelten die in Ziff. 1 bis 3 hievor genannten Weggelder und Zuschläge.	

c) Weitere Auslagen:

Hat der Zeuge wegen Krankheit, Gebrechen, Alter oder aus andern Gründen ein besonderes Transportmittel in Anspruch nehmen müssen, so sind ihm hiefür die erforderlichen Auslagen zu vergüten.

Begleiter von Kindern, Kranken, alten oder gebrechlichen Zeugen erhalten die nämliche Entschädigung wie ein Zeuge.

Einem vorgeladenen Vormund oder Beistand eines unbemittelten Angeschuldigten kann die nämliche Entschädigung wie einem Zeugen ausgerichtet werden.

Bei der Berechnung der Weggelder haben die Gerichte den vom kantonalen Vermessungsamt aufgestellten Distanzenzeiger anzuwenden.

Bei Abhörungen durch bernische Gerichtsorgane ausserhalb des Kantons Bern kann für Zeugen der bernische Tarif sinngemäss angewendet werden, wenn nicht die Anwendung des am Abhörungsort geltenden Tarifes verlangt wird; im letztern Fall soll die Zeugenentschädigung auf Grund jenes Tarifes ausgerichtet werden.

12. *§ 26:* Einem Übersetzer werden für den halben Verhandlungstag Fr. 10.– bis 50.– bezahlt. Für schriftliche Übersetzungen wird die nämliche Entschädigung und zudem für die Niederschrift Fr. 1.– für die Seite vergütet.

II.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. Juni 1961

Im Namen des Regierungsrates:
Der Präsident:
Brawand
Der Staatsschreiber:
Hof

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 24. Oktober/8., 10. und 14. November 1961

Dekret
vom 20. November 1956 über den Naturschadenfonds (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 134 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

§ 1 Absatz 3 und § 8 des Dekrets vom 20. November 1956 über den Naturschadenfonds erhalten folgenden Wortlaut:

§ 1 Absatz 3. Bei Naturkatastrophen in andern Kantonen oder Ländern können sich der Regierungsrat oder der Grosse Rat im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnis mit ausserordentlichen Beiträgen aus dem Naturschadenfonds an amtlichen oder privaten Hilfsaktionen beteiligen.

§ 8. Anrechenbar ist der Betrag des festgestellten Schadens, vermindert um 10 % des Betrages, um den das steuerbare Einkommen des Geschädigten den Betrag von Fr. 10 000.— übersteigt.

Geschädigte, deren steuerbares Einkommen den Betrag von Fr. 25 000.— oder deren steuerbares Vermögen nach Abzug des Schadens den Betrag von Fr. 100 000.— übersteigt, erhalten nur dann einen Beitrag, wenn infolge des Naturereignisses ihr Auskommen gefährdet ist.

II.

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Für das Jahr 1961 gelten in Abweichung von § 8 Absatz 1 des Dekrets vom 20. November 1956 folgende Selbstbehalte:

a) 10 % des Betrages, um den das steuerbare Einkommen des Geschädigten Fr. 10 000.— übersteigt;

b) 1/2 % des steuerbaren Vermögens des Geschädigten, wenn es Fr. 50 000.— übersteigt,
1 % des steuerbaren Vermögens, wenn es Franken 60 000.— übersteigt,
1 1/2 % des steuerbaren Vermögens, wenn es Fr. 70 000.— übersteigt, und so weiter bis 2 1/2 %, vorbehältlich Absatz 4.

Bern, den 24. Oktober/10. u. 14. November 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 8. und 14. November 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Schneiter

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Dekret über die Aufgaben der Gemeinden in der Qualitätsförderung der Milch

(Januar 1961)

I.

Gemäss Art. 39 des Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz vom 25. September 1960 hat der Kanton dafür zu sorgen, dass die in Verkehr gebrachte Milch gesund und fehlerfrei ist. Art. 1 des eidgenössischen Milchbeschlusses vom 29. September 1953 überträgt den Kantonen die Verpflichtung, durch geeignete Koordination zwischen den Organen der amtlichen Lebensmittelkontrolle, den kantonalen Veterinärämtern und dem milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst die Konsummilch in den Sammelstellen jährlich mindestens einmal einer amtlichen bakteriologischen Kontrolle auf Tuberkulose und Abortus Bang zu unterziehen. Zusätzlich schreibt die Verordnung des Bundesrates über die abgestufte Bezahlung der Verkehrsmilch nach Qualitätsmerkmalen vom 29. April 1960 vor, dass im ganzen Gebiet der Schweiz für die in Verkehr gebrachte Milch nach Qualitätsmerkmalen abgestufe Produzentenmilchpreise zu zahlen sind. Währenddem die amtliche bakteriologische Kontrolle der Konsummilch auf Tuberkulose und Abortus Bang vom Regierungsrat in der Verordnung über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst vom 2. April 1957 und derjenigen über die periodische bakteriologische Milchkontrolle vom 8. Mai 1956 bereits geordnet sind, obliegt die Durchführung der abgestuften Bezahlung der Verkehrsmilch nach Qualitätsmerkmalen dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten und seinen Sektionen. Um eine zweckmässige und reibungslose Durchführung der Qualitätskontrolle und Qualitätsbezahlung zu ermöglichen, ist eine lückenlose Zusammenarbeit der mit der Qualitätsbezahlung beauftragten Milchverbände, den Organen des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes und der Gemeinden notwendig. Art. 10 der erwähnten Verordnung des Bundesrates über die abgestufte Bezahlung der Konsummilch nach Qualitätsmerkmalen sieht denn auch vor, dass die Gemeinden resp. deren Personal zur Mitarbeit herangezogen werden können. Laut Art. 39 EG zum LG erachtete auch der bernische Gesetzgeber es als notwendig, dass ein Teil der dem Kanton obliegenden Massnahmen zur Qualitätsförderung der Verkehrsmilch den Gemeinden gegen Ausrichtung einer entsprechenden Entschädigung übertragen werden kann. Es ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, zu wissen, dass die Gemeinden, hauptsächlich diejenigen mit beträchtlichem Konsummilchverkauf, bereits bis anhin ohne eine gesetzliche Verpflichtung in freiwilliger Zusammenarbeit mit dem Bernischen Milchverband die Qualitätskontrolle der Konsummilch durchführten. An die ihnen aus den Probeentnahmen und der Untersuchung derselben entstehenden Kosten leisteten Bund und Kanton in den letzten Jahren durchschnittlich je Fr. 11 000.—. Ausserdem verpflichtet Art. 11 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 31. Dezember 1929 die Gemeinden, alle in den Verkehr gebrachte Milch jährlich wenigstens einmal einer Vorprüfung zu unterziehen und an das kantonale Laboratorium einzusenden sowie die Ortsexperten zur Vornahme dieser Milchkontrollen zweckmässig auszurüsten. Die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes bringen deshalb für die Gemeinden keine grundsätzlich

neuen Aufgaben, sondern bloss eine Erweiterung der ihnen laut Lebensmittelverordnung bereits seit langem auferlegten Pflichten.

II.

Nach den in Kraft stehenden Vorschriften und Anordnungen des Bundesrates und des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten über die Durchführung der individuellen abgestuften Bezahlung der Konsummilch nach Qualität ist alle in Verkehr gebrachte Milch jedes einzelnen Lieferanten monatlich einmal zu untersuchen. Diese Untersuchung erstreckt sich auf Haltbarkeit, Sauberkeit, Geruch, Geschmack und Aussehen der Milch. Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem Punktierverfahren bewertet und dienen als Einreihung der Milch in eine entsprechende Qualitätsklasse. Um diese Untersuchungen lückenlos durchführen zu können, haben die Gemeinden geeignete Personen (Ortsexperten oder Hilfsinspektoren) zu ernennen, die die Probeentnahmen und die Milchuntersuchungen durchführen sowie die notwendigen Untersuchungsräume und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist es sicher zweckmässig, wenn kleinere Gemeinden sich für die Probeentnahmen und vor allem für die Untersuchung der Proben zusammenschliessen und diese Massnahmen gemeinsam durchführen. Zurzeit bestehen im Kanton Bern 32 Gemeindeuntersuchungsstellen, die im Einvernehmen mit dem Bernischen Milchverband die vorgeschriebenen Qualitätsuntersuchungen vornehmen. Ausserdem ist die Möglichkeit gegeben, dass kleine Gemeinden nur die Proben entnehmen und diese zur Untersuchung dem Laboratorium des zuständigen Milchverbandes einsenden können (Art. 1).

Für die Auswertung der Untersuchungsergebnisse und die Einreihung der Milch in die entsprechenden Qualitätsklassen sind die Milchverbände zuständig. Sie besorgen die notwendigen Formulare und das Abrechnungswesen wie bis anhin auf eigene Kosten und stehen den Gemeinden als beratende Organe zur Verfügung. Die den Gemeinden aus der Qualitätskontrolle entstehenden Kosten setzen sich zusammen aus der Entschädigung der gemeindeeigenen Hilfskräfte und der Einrichtung und Benützung eines geeigneten Untersuchungslokales. Für die Deckung dieser Aufwendungen stehen den Gemeinden und den milchwirtschaftlichen Organisationen vorab die Preisabzüge aus der Qualitätsbezahlung der Milch und der Erlös aus der Probemilch zur Verfügung. An die aus diesen Erträgnissen nicht gedeckten Kosten leisten Bund und Kanton einen Beitrag von je 25 %, wobei die Ansätze für Taggeld und Reiseentschädigung der gemeindeeigenen Hilfskräfte und die Benützung und Bedienung der Untersuchungslokale durch eine Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes geregelt sind. Nicht beitragsberechtigt sind die administrativen Auslagen sowie die Anschaffung von Laboratoriumseinrichtungen und Mobiliar. Die nach Ausrichtung der Bundes- und Kantonsbeiträge bleibenden ungedeckten Kosten sind von den Gemeinden selbst zu tragen. Wie gross diese Belastung der Gemeinden z. B. pro untersuchte Milchprobe ist, hängt von der Höhe der Preisabzüge bei der Qualitätsbezahlung der Milch ab und kann nicht zum voraus beurteilt werden. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass in verschiedenen Gemeinden die Preisabzüge die Gesamtkosten decken, während in andern Gemeinden, wo 97 bis 98 % der Milch in Qualitätsklasse I, d. h. ohne Preisabzüge, eingereiht werden kann, die Erträgnisse entsprechend kleiner und der Aufwand der Gemeinde um so grösser sind. Es ist anzunehmen, dass wenn die in die Bezahlung der Milch nach Qualitätsmerkmalen gesetzten Hoffnungen sich erfüllen, nur noch ein kleiner Prozentsatz der Konsummilch nicht in Qualitätsklasse I eingereiht werden kann. Dies wird zur Folge haben, dass die entsprechenden Aufwendungen der Gemeinden grösser werden (Art. 2).

Für die Durchführung der Qualitätskontrolle der Verkehrsmilch sind in Anlehnung an die Vorschriften der Verordnung des Bundesrates entsprechende organisatorische und technische Vorschriften und Reglemente unerlässlich. Es ist vorgesehen, dass die Landwirtschaftsdirektion diese im Einvernehmen mit dem Kantonschemiker, der Zentralstelle für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst und den zuständigen Milchverbänden erlässt, wobei auf die regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Gemeinden und der milchwirtschaftlichen Organisationen Rücksicht zu nehmen ist (Art. 4).

Da die Vorschriften des Bundesrates über die abgestufte Bezahlung der Verkehrsmilch nach Qualitätsmerkmalen vom 29. April 1960 auf 1. Mai 1961 in der ganzen Schweiz in Kraft treten werden, sollte das Dekret unbedingt auf den 1. Juni 1961 in Kraft treten.

Bern, den 20. Januar 1961

Der Landwirtschaftsdirektor:

D. Buri

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 24. Februar, 10. April und 3. November sowie 4. April und 2. November 1961

Dekret
über die Aufgaben der Gemeinden in der Qualitätsförderung der Konsummilch

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 39 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 25. September 1960,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Gemeinden sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet produzierte Milch nach den eidgenössischen Vorschriften über die Qualitätskontrolle der Milch untersucht werden kann.

Sie ernennen geeignete Personen für die Probeentnahmen und die Milchuntersuchungen, lassen sie durch die zuständigen Organe in ihre Funktionen einführen und beschaffen die nötigen Räume und Einrichtungen.

Die Gemeinden können diese Aufgaben einzeln oder gemeinsam in Fühlungnahme mit dem zuständigen Milchverband durchführen.

§ 2. Der zuständige Milchverband organisiert im Einvernehmen mit den Gemeinden, dem Kantonschemiker und der milchwirtschaftlichen Zentralstelle die Qualitätskontrolle, überwacht die fachtechnische Arbeit der Milchuntersuchungsstellen und besorgt die Formulare und das Abrechnungswesen auf seine Kosten.

Die Gemeinden tragen alle übrigen durch die Qualitätskontrolle entstehenden Kosten, die nach Abzug folgender Erträgnisse nicht gedeckt sind:

a) der Preisabzüge aus der Qualitätsbezahlung der Milch;

b) des Erlöses aus der Probemilch;

c) der Bundes- und Kantonsbeiträge gemäss Verordnung des Bundesrates über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst vom 29. Dezember 1954.

§ 3. Die Kosten für die Qualitätskontrolle der Milch in Verarbeitungsbetrieben mit grossem Konsummilchverbrauch werden entsprechend dem An-

teil der verarbeiteten und als Konsummilch verwendeten Milch zwischen der örtlichen Sammelstelle, dem Milchverband und der Gemeinde nach den Vorschriften von § 2 aufgeteilt.

§ 4. Die Landwirtschaftsdirektion erlässt im Einvernehmen mit dem Kantonschemiker, der milchwirtschaftlichen Zentralstelle und den zuständigen Milchverbänden die nötigen Reglemente.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1962 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Bern, den 24. Februar/10. April/3. November 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 4. April/2. November 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
G. Zingre

Antrag des Regierungsrates
vom 13. Oktober 1961

Proposition du Conseil-exécutif
du 13 octobre 1961

Nachkredite
für das Jahr 1961

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bis 14. September 1961 folgende Nachkredite für das Jahr 1961 bewilligt hat:

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1961 Fr.
12	*Gerichtsverwaltung*		
1225	*Kantonale Rekurskommission*		
797	Bücher, Karten, Zeitschriften und Zeitungen	1 000.—	500.—
13	*Volkswirtschaftsdirektion*		
1305	*Amt für berufliche Ausbildung*		
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	2 700.—	1 000.—
1320/21	*Amt für Gewerbeförderung*		
1321	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*		
797	Bücher, Zeitschriften, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	5 200.—	500.—
899	Verschiedene Verwaltungskosten . Erhöhung Beitrag an Wildparkverein	500.—	400.—
	Übertrag		2 400.—

Crédits supplémentaires
pour l'année 1961

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 14 septembre 1961, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1961:

12	*Administration judiciaire*
1225	*Commission cantonale des recours*
797	Livres, cartes, revues et journaux
13	*Direction de l'économie publique*
1305	*Office de la formation professionnelle*
822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
1320/21	*Office pour de dévelop. de l'artisanat*
1321	*Ecole de sculpteur et de lutherie de Brienz*
797	Livres, revues et moyens d'enseignement
899	Autres frais d'administration Relèvement de la subvention à la Société du parc de bouquetins
	A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		2 400.—		Report
1330	*Preiskontrollstelle*			*1330*	*Service du contrôle des prix*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neudruck von Formularen betr. Mietzinserhöhungen. Mehreinnahmen bei Konto 310	1 800.—	2 600.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Réimpression de formules concernant les hausses de loyer. Recettes en plus sous Cpte 310
1331	*Zentralstelle für Kriegswirtschaft*			*1331*	*Office central pour l'économie de guerre*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vorbereitungskosten zur Drucklegung der Verordnungen und Bundesratsbeschlüsse betr. die Kriegswirtschaft	400.—	22 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais pour la préparation de l'impression des ordonnances et arrêtés du Conseil fédéral relatifs à l'économie de guerre
1355	*Amt für Berufsberatung*			*1355*	*Office de l'orientation professionnelle*
612	Besoldungen ..... Neuerrichtung dieses Amtes	—.—	14 700.—	612	Traitements Création de cet Office
770	Anschaffung von Mobilien ..... Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	—.—	16 268.—	770	Acquisition de mobilier Même observation que sous Cpte 612
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	—.—	1 800.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même observation que sous Cpte 612
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	—.—	200.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Même observation que sous Cpte 612
810	Taggelder und Reiseauslagen .... Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	—.—	1 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacements Même observation que sous Cpte 612
820	Mietzinse ..... Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	—.—	4 720.—	820	Loyers Même observation que sous Cpte 612
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	—.—	546.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous Cpte 612
14	*Sanitätsdirektion*			*14*	*Direction des affaires sanitaires*
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neudruck von Blutgruppenausweisen	12 100.—	7 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Réimpression des attestations de groupements sanguins
	Übertrag		73 234.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1961 Fr.	
	Übertrag		73 234.—	Report
949 10	Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler	68 000.—	6 130.—	949 10 Subsides de construction aux hôpitaux de district et à d'autres hôpitaux
	Umbau der Glätterei und Einrichtung eines Angestelltenzimmers im Bezirksspital Langnau *Zugleich als Nachsubvention*			Transformation de l'atelier de repassage et aménagement d'une chambre d'employée à l'Hôpital de district de Langnau. *En même temps, à titre de subvention complémentaire*
1415/17	*Heil- und Pflegeanstalt Münsingen*			*1415/17 Maison de santé de Münsingen*
1417	*Landwirtschaft*			*1417 Agriculture*
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude .	7 000.—	1 926.—	704 Entretien des bâtiments agricoles
	Einbau einer Belüftungsanlage in der Getreidescheune			Aménagement d'une installation d'aération dans la grange aux céréales
16	*Polizeidirektion*			*16 Direction de la police*
1600	*Sekretariat*			*1600 Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien	10 000.—	7 000.—	770 Acquisition de mobilier
	Anschaffungen für Bezirksgefängnisse			Acquisitions pour les prisons de district
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620 Office de la circulation routière*
799 3	Übrige Sachausgaben	50 000.—	24 610.—	799 3 Dépenses diverses
	Polizeiliche Durchführung des Schulverkehrsgartens an der Hyspa 1961. Mehreinnahmen bei Konto 357			Organisation, par la police, du jardin scolaire de la circulation routière à l'Hyspa 1961. Recettes en plus s. Cpte 357
1625	*Expertenbüro für Motorfahrzeuge*			*1625 Bureau des experts pour les véhicules à moteur*
899	Verschiedene Verwaltungskosten .	100.—	1 800.—	899 Autres frais d'administration
	Schadenvergütung			Bonification pour dommage
1635/37	*Strafanstalt Thorberg*			*1635/37 Pénitencier Thorberg*
1637	*Landwirtschaft*			*1637 Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen	10 000.—	3 872.—	770 Acquistion de mobilier, de machines et d'outils
	Ankauf eines Gross-Silohäcklers			Acquisition d'un grand hache-paille pour silo
1655/57	*Erziehungsanstalt Tessenberg*			*1655/57 Maison d'éducation Montagne de Diesse*
1655	*Anstaltsbetrieb*			*1655 Exploitation de l'établissement*
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	10 000.—	1 625.—	770 1 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Übertrag		120 197.—	A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		120 197.—		Report
	Anschaffung von 5 Rechenwerken für die Buchungsmaschine				Acquisition de 5 appareils à calculer pour la machine comptable
899	Verschiedene Verwaltungskosten . Vermehrte Insertionskosten	3 500.—	2 400.—	899	Autres frais d'administration Frais d'annonces plus élevés
1656	*Gewerbe*			*1656*	*Métiers*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Einrichtung der neuen Automobillehrwerkstätte, Anschaffungen für Schuhmacherei und Schmiede	7 000.—	16 500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'appareils et d'outils Aménagement du nouvel atelier d'apprentissage (automobile), acquisitions pour la cordonnerie et la forge
20	*Erziehungsdirektion*			*20*	*Direction de l'instruction publique*
2000/02	*Sekretariat*			*2000/02*	*Secrétariat*
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
770	Anschaffung von Mobilien ..... Anschaffungen für neue Büros Kirchgasse 24	7 000.—	1 900.—	770	Acquisition de mobilier Acquisitions pour les nouveaux bureaux de la Kirchgasse 24
2035	*Haushaltungslehrerinnenseminar Bern*			*2035*	*Ecole normale ménagère Berne*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Anschaffung von drei Schulpulten	5 300.—	774.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Achat de trois pupitres scolaires
25	*Fürsorgedirektion*			*25*	*Direction des œuvres sociales*
2520/21	*Knabenerziehungsheim Erlach*			*2520/21*	*Foyer d'éducation pour garçons Cerlier*
2521	*Landwirtschaft*			*2521*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ankauf eines neuen Jauchewagens	9 000.—	2 800.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Achat d'un nouveau char à purin
	Total Kategorie I, Kenntnisnahme		144 571.—		Total catégorie I, information

II.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat zustimmend Kenntnis davon, dass der Regierungsrat bis 1. September 1961 folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

II.

En application, par analogie, de l'art. 29 de la loi sur l'administration des finances de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué jusqu'au 1er septembre 1961 les *subventions complémentaires* suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions alloués Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten beim *Primarschulhausneubau in Kirchlindach* zufolge grösserer Fundationen sowie Materialpreis- und Lohnerhöhungen. GRB vom 20. Mai 1957 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	542 052.—	24 043.75	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école primaire de Kirchlindach* par suite de travaux de fondation plus importants et en raison de l'augmentation des salaires et du prix des matériaux. AGC du 20 mai 1957 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Wegbau Fangbrücke–Scheidbach der Weggenossenschaft Turbachtal, Gemeinde Saanen,* zufolge Erweiterungsarbeiten sowie Materialpreis- und Lohnerhöhungen. GRB vom 18. Februar 1952 (zu Lasten Konto 2410 947 1)	52 500.—	12 600.—	Frais supplémentares lors de la *construction du chemin Fangbrücke–Scheidbach du Syndicat de chemin Turbachtal, commune de Gessenay,* par suite d'extension des travaux et d'augmentation du prix des matériaux et des salaires. AGC du 18 février 1952 (à charge du Cpte 2410 947 1)
Mehrkosten bei der *Erstellung von Gehwegen in der Gemeinde Grindelwald* zufolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen, Projektänderung sowie Verbreiterung des Trottoirs. RRB vom 30. Januar 1959 (zu Lasten Konto 2110 939)	51 000.—	19 710.80	Frais supplémentaires lors de la *construction de trottoirs dans la commune de Grindelwald* par suite de l'augmentation des salaires et du prix des matériaux, de modification du projet et d'élargissement du trottoir. ACE du 30 janvier 1959 (à charge du Cpte 2110 939)
Mehrkosten beim *Primarschulhausneubau in Gsteigwiler* zufolge Projektänderung sowie Lohn- und Materialpreisaufschlägen. GRB vom 8. September 1958 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	262 460.—	32 306.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école primaire de Gsteigwiler* par suite de l'augmentation des salaires et du prix des matériaux. AGC du 8 septembre 1958 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrasse Suberg–Ammerzwil der Schulgemeinde Ammerzwil–Weingarten* zufolge zusätzlich notwendiger Verstärkungsarbeiten am Strassenunterbau. GRB vom 21. Februar 1957 (zu Lasten Konto 2110 939)	69 000.—	9 083.—	Frais supplémentaires lors de *l'aménagement de la route communale Suberg–Ammerzwil de la commune scolaire Ammerzwil–Weingarten* par suite de renforcement de l'infrastructure de la route. AGC du 21 février 1957 (à charge du Cpte 2110 939)
Mehrkosten beim *Primarschulhausneubau in Horrenbach–Buchen* zufolge Vergrösserung der Spielwiese sowie Erstellung eines Wasserreservoirs und einer Druckwasserleitung. GRB vom 20. Mai 1959 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	232 504.—	16 614.50	Frais supplémentaires lors de la *construction de la maison d'école primaire de Horrenbach-Buchen* par suite de l'agrandissement de la pelouse de jeux ainsi que de l'installation d'un réservoir d'eau et d'une conduite sous pression. AGC du 20 mai 1959 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Übertrag		114 358.05	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions alloués	Nachsubventionen Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Übertrag		114 358.05	Report
Mehrkosten bei der *Korrektion der Birs in Münster* zufolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen. GRB vom 17. Mai 1945 (zu Lasten Konto 2110 949 10)	145 000.—	33 500.—	Frais supplémentaires lors de la *correction de la Birse à Moutier* par suite de l'augmentation des salaires et du prix des matériaux. AGC du 17 mai 1945 (à charge du Cpte 2110 949 10)
Total		147 858.05	Total

Bern, den 11. Oktober 1961

Der Finanzdirektor:
Moser

Berne, le 11 octobre 1961

Le Directeur des finances:
Moser

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 13. Oktober 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand
Der Staatsschreiber:
Hof

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, le 13 octobre 1961

Au nom du Conseil-exécutif,
Le président:
Brawand
Le chancelier:
Hof

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die Besoldungen des Staatspersonals

(September 1961)

I. Anlass der Revision

Der Grosse Rat hat letztmals am 14. September 1959 einer auf 1. Januar 1960 wirksamen Besoldungsrevision für das Staatspersonal zugestimmt. Damals ging es im wesentlichen um eine Reallohnerhöhung von ca. 5 %, um den Einbau von ca. 5 % Teuerungszulage in die versicherte Grundbesoldung, um die zusätzliche Hebung der Minimalbesoldungen der Klassen 14 bis 20 und um die Erhöhung der Kinderzulagen von Fr. 180.— auf Fr. 240.— pro Jahr. Auf Anregung der Personalverbände wurde damals zur Verbesserung der Besoldungsverhältnisse der obersten Beamten unmittelbar über der Klasse 1 eine neue Überklasse B geschaffen. Der Grosse Rat wurde orientiert, dass die Anträge für die Besetzung der Klasse B erst nach der Überprüfung der gesamten Stelleneinreihung unterbreitet würden. Der Grosse Rat stimmte diesem Vorgehen zu. Daraus ergab sich der unmittelbare Anlass für die Überprüfung der Stelleneinreihung. Mit den Anstellungsverhältnissen einzelner Personalgruppen haben sich im Grossen Rat anschliessend noch befasst: das Postulat Tüscher vom 15. September 1959 (Lehrer- und Dienstbotenmangel in den staatlichen Erziehungsheimen), das Postulat Bickel vom 16. November 1960 (Besoldungen der römisch-katholischen Hilfsgeistlichen), die Interpellation Bratschi vom 16. Februar 1961 und die Motion Amstutz (eingereicht am 17. Mai 1961) betreffend den Mangel an juristischen Sekretären und Kanzleipersonal bei den Richterämtern sowie die einfache Anfrage Stalder vom 23. Mai 1961 (Besoldung der Oberwegmeister).

Schliesslich erhielt der Regierungsrat am 29. Juni 1961 eine Eingabe der Verbände des Staatspersonals (Bernischer Staatspersonalverband und Verband des Personals öffentlicher Dienste) und der Lehrerschaft (Bernischer Lehrerverein) mit dem Begehren, es seien die Grundbesoldungen des Staatspersonals ab 1. Januar 1962 um 4 % zu erhöhen. Zudem wurde vorgeschlagen, es sei die Kinderzulage in der Weise neu zu ordnen, dass diese für die ersten 2 Kinder auf Fr. 240.— belassen, für das 3. und die folgenden Kinder aber auf Fr. 360.— zu erhöhen sei. Diese Massnahmen seien auf die Lehrerschaft analog anzuwenden. Diese ersuchte ferner um Prüfung der Frage, ob dem Grossen Rat die Kompetenz übertragen werden könne, dass dieser der Lehrerschaft die gleichen Reallohnerhöhungen gewähren könne wie dem Staatspersonal. Zur Begründung ihrer Begehren verwiesen die Personalverbände vor allem auf die vorgesehenen Besoldungsverbesserungen beim Bundespersonal und bei der Verwaltung der Stadt Bern.

Die erwähnten Vorstösse sind in der Hauptsache in der heutigen Arbeitsmarktlage begründet. Es ist leider so, dass die Staatsverwaltung in vielen Fällen ausserordentlich Mühe hat, das notwendige Personal zu rekrutieren. Oft können offene Stellen während Monaten mangels Arbeitsangeboten nicht besetzt werden. Manchmal müssen Offerten berücksichtigt werden, die nicht allen wünschbaren Anforderungen genügen. Diese Erscheinung ist insofern bedenklich, als das betreffende Personal mit der Zeit in qualifizierteren Stellen verwendet werden sollte.

Es kann nicht bestritten werden, dass die Besoldung für die Personalrekrutierung den wichtigsten Faktor darstellt. Die Sicherheit der staatlichen Anstellung und die ausgebaute Pensionskasse werden von jungen Leuten heute weniger mehr geschätzt als früher. Ausschlaggebend ist für sie die Nettobesoldung, die Frist zur Erreichung der Höchstbesoldung und die Arbeitszeit. Die Höhe der Anfangsbesoldung erhält dadurch

für die Konkurrenzfähigkeit besondere Bedeutung. In dieser Hinsicht hat sich in besonderem Mass gezeigt, dass unsere Minimalbesoldungen zu niedrig sind. Hier sind deshalb besondere Verbesserungen notwendig, wenn man sich nicht wie bisher mit der Anrechnung fiktiver Dienstjahre begnügen und die vorgesehenen Minimalbesoldungen als bloss theoretische Grössen gelten lassen will.

Der Personalmangel macht sich nicht bei allen Personalkategorien in gleicher Weise bemerkbar. Da die Besoldungen jedoch für die Stellen des Staatspersonals bei gleicher Ausbildung und gleichen Anforderungen grundsätzlich gleich bezahlt werden sollen, lassen sich für einzelne schwerer zu besetzende Stellen nicht stark abweichende Besoldungen festsetzen. Ein gewisser Spielraum ergibt sich lediglich durch die Einreihung der gleichen Stelle in verschiedene Klassen, durch die Anrechnung von Dienstalterszulagen und die durch § 12 des Besoldungsdekretes gegebene Beförderungsmöglichkeit über die höchste vorgesehene Klasse hinaus.

Durch die für die Bundesverwaltung vorgesehenen Besoldungsverbesserungen würde die Situation für den Kanton Bern weiter verschlechtert, wenn nicht auch von Seite des Staates eine entsprechende Anpassung vorgenommen wird. Das in der Stadt Bern tätige Personal des Staates umfasst allein 2600, dasjenige des Bundes ca. 12 000 Beamte. Die vom Bundesrat für das Bundespersonal vorgeschlagenen Massnahmen sind: Eine Erhöhung der Grundbesoldungen um 4 %, die Verkürzung der Dauer des Aufstieges von der Mindest- zur Höchstbesoldung von 10 auf 8 und in den untersten Klassen auf 4 Jahre, eine Erhöhung der Kinderzulage von Fr. 376.— auf Fr. 400.— und vom 3. Kind an auf Fr. 450.—, ferner die Schaffung der Möglichkeit, Sonntagsdienst zusätzlich zu entschädigen. Die Stadt Bern wird voraussichtlich ihre Besoldungen mit Rücksicht auf die Massnahmen des Bundes auf 1. Januar 1962 ebenfalls korrigieren.

Im Hinblick auf die dargelegte Situation und die Bedeutung eines ausreichenden und genügend qualifizierten Personalbestandes für das Funktionieren der Staatsverwaltung ist es unumgänglich, dass die Besoldungen des Staatspersonals ebenfalls eine Anpassung erfahren.

II. Die Revisionsanträge

Es werden folgende allgemeine Massnahmen zur Verbesserung der Besoldungen des Staatspersonals vorgeschlagen:

1. Erhöhung der versicherten Grundbesoldungen um 4 %;
2. Hebung der Minimalbesoldungen um 2 Dienstalterszulagen;
3. Verkürzung der Dauer für die Erreichung des Besoldungsmaximums von 10 auf 8 Jahre;
4. Neue Einreihung der Stellen des Staatspersonals (Anhang zum Besoldungsdekret) verbunden mit neuen Richtlinien des Regierungsrates für die Klasseneinreihung und Beförderung des Staatspersonals. Ferner ist beabsichtigt, die Personalkommission neu auch mit der Begutachtung von Einreihungs- und Beförderungsfragen zu beauftragen;
5. Anpassung der Ortszulagen an die Ergebnisse der neuesten Erhebung der Bundesverwaltung (in der Kompetenz des Regierungsrates);
6. Verzicht auf die Erhebung von ausserordentlichen Monatsbetreffnissen für die Höherversicherung der Grundbesoldungen;
7. Inkraftsetzung auf 1. Januar 1962.

Wie erwähnt haben die Personalverbände vorgeschlagen, die Kinderzulage ab dem 3. Kind von Fr. 240.— auf Fr. 360.— zu erhöhen. Da der Lehrerschaft selbstverständlich in gleicher Weise entgegengekommen werden müsste, ergäben sich daraus vermutlich auch Rückwirkungen auf das Gemeindepersonal. Für das Staatspersonal allein hätte der Vorschlag Mehrkosten von ca. Franken 360 000.— zur Folge. Trotz dieses Mehrbetrages wäre daraus keine wesentliche Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Staatsverwaltung zu erwarten. Es ist zu beachten, dass durch die für Verheiratete und Ledige verschieden festgesetzten Ortszulagen ein weiterer Beitrag an die Sozialzulagen geleistet wird. Dieser Beitrag beträgt z. B. für Bern Fr. 200.—, für Biel und Thun Fr. 160.—. Wohl kennt die Bundesverwaltung eine höhere Kinderzulage; dagegen fehlt ihr die Familienzulage, die beim Kanton Fr. 360.— pro Jahr ausmacht. Die Erhöhung der Kinderzulage ab dem 3. Kind entspricht daher keiner unbedingten Notwendigkeit, so dass auch im Hinblick auf die übrigen bedeutenden Mehrkosten von einer solchen Massnahme abgesehen werden kann. Über die Sozialzulagen verschiedener anderer Verwaltungen orientiert die nachstehende Aufstellung:

Familien- und Kinderzulagen in verschiedenen Verwaltungen

Verwaltung	Familienzulage	Kinderzulage	Geburtszulage (einmalig)	Heiratszulage (einmalig)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kanton Bern	360.—	240.—		
Gemeinde Bern	360.—	240.—		
» Biel	300.—	240.—		
	höchstens	1200.—		
» Burgdorf	360.—	240.—		
» Langenthal	400.—	240.—		
» Pruntrut	300.—	350.—		
» Thun	600.—	240.—		
Bundesverwaltung	—	376.—	200.—	800.—
vorgesehen		400.—	200.—	800.—
	vom 3. Kind an	450.—		
Kanton Zürich	—	240.—		
» Basel-Stadt	300.—	300.—		
» Solothurn	—	300.—		
» Waadt	600.—	300.—	100.—	
vorgesehen	800.—	360.—		
» Luzern	400.—	290.—		
	vom 3. Kind an	310.—		
» Neuenburg	600.—	360.—		
» Freiburg	1020.—	264.—		
	+ 240.—	je Kind		

Die Bewertung der *Naturalleistungen* ist Sache des Regierungsrates. Da diese Bewertung für die Beurteilung der Besoldung der Naturalienbezüger jedoch von Bedeutung ist, sei darauf hingewiesen, dass eine angemessene Erhöhung des Naturalienbezuges vorgesehen ist; eine Minderbesoldung soll daraus nicht resultieren. Die wichtigsten Naturalleistungen werden zurzeit wie folgt bewertet:

a) Freie Station für sich allein:

Klasse	Verpflegung	Zimmer	Total
	Fr.	Fr.	Fr.
1	2375.—	756.—	3131.—
2	1966.—	630.—	2596.—
3	1558.—	504.—	2062.—
		480.—	2038.—

b) Freie Station für sich und die Familie:

Klasse	Verpflegung	Wohnung	Total
	Fr.	Fr.	Fr.
1	4976.—	1680.—	6656.—
2	4341.—	1386.—	5727.—
3	3667.—	1008.—	4675.—

Bei der Beurteilung dieser Werte ist zu beachten, dass in «Zimmer» und «Wohnung» Licht und Heizung und in der Familienstation die Wäschebesorgung und die Verpflegung von Kindern und Besuchern inbegriffen sind.

Bei aller Beachtung auch der Nachteile von Dienstwohnungen (Privatwohnungen haben auch solche), dürfen die angerechneten Werte sich nicht allzu weit vom effektiven Wert entfernen, da dieser die betreffenden Beamten gegenüber andern ungerecht bevorzugen würde. Der Vorschlag für eine entsprechende Anpassung ist auch von der Personalkommission gemacht worden.

III. Finanzielle Auswirkungen für den Staat

Die jährlichen Kosten der oben erwähnten Besoldungsverbesserungen werden für das Staatspersonal ungefähr betragen:

A. Dauernde Mehrkosten	In Mio Franken
1. Reallohnerhöhung von 4 %	3,6
2. Heraufsetzung der Minimalbesoldungen und Reduktion der Zahl der Dienstalterszulagen von 10 auf 8	1,8
3. Revision der Einreihung	3,0
4. Neue Einreihung verschiedener Orte in die Ortszulagenklassen entsprechend der Erhebung der Bundesverwaltung	0,25
5. Ordentliche Beiträge (9 %) der Höherversicherung an die Versicherungskasse	0,63
6. Beitrag an AHV, IV, EO und Unfallversicherung	0,25
Total dauernde Mehrkosten	9,53
B. Einmalige Mehraufwendungen an die Versicherungskasse	4,1

Dazu kommen dauernde Mehrkosten für die Lehrerschaft im Betrage von 1,76 Mio Franken. Die einmaligen Mehraufwendungen an die Lehrerversicherungskasse benötigen 1,5 Mio Franken (siehe auch Vortrag der Erziehungsdirektion betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft vom 6. September 1961).

IV. Bemerkungen zu den Dekretsentwürfen

1. Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

§§ 2 bis 4. Die bisher hier genannten versicherten Grundbesoldungen wurden um 4 % erhöht und so auf- oder abgerundet, dass sie durch 8 und 12 teilbar sind. Die Minima des § 4 wurden ausserdem um 2 Dienstalterszulagen erhöht. Die neuen Bruttobesoldungen sind aus der beigegebenen Tabelle ersichtlich.

§ 6 (Dienstalterszulagen) enthält die Neuerung, dass das Besoldungsmaximum nicht mehr nach 10, sondern schon nach 8 Jahren erreicht wird.

§ 7 (Ortszulagen). Hier wird beantragt, die Regelung des Ortszulagenanspruches für verheiratete Frauen und das Personal, das Naturalleistungen bezieht, neu dem Regierungsrat zu übertragen.

§ 8 (Familienzulage). Es wird ergänzt, dass verheiratetes weibliches Personal die Familienzulage erhält, wenn der Ehemann erwerbsunfähig ist.

§ 9 (Kinderzulagen). Der Anspruch auf die Kinderzulage für dauernd erwerbsunfähige Kinder wird auf diejenigen Fälle beschränkt, wo die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr eingetreten ist.

§ 13 (Dienstaltersgeschenke). Im Todesfall soll das teilweise Dienstaltersgeschenk künftig nicht mehr in allen Fällen ausgerichtet werden; denn es widerspricht dem Sinn des Dienstaltersgeschenkes, wenn dieses samt Urkunde nun unter Umständen entfernten Verwandten ausgerichtet werden soll. Das Dienstaltersgeschenk hat vor allem den Sinn, den langjährigen Beamten persönlich zu ehren und es scheint deshalb angemessen, wenn das Dienstaltersgeschenk im Todesfall nur dem Ehegatten oder minderjährigen Kindern ausgerichtet wird.

§ 19 (Besoldung ab 1. Januar 1962) regelt das Vorgehen zur Ermittlung der neuen Besoldung ab 1. Januar 1962.

§ 20 (Beiträge an die Versicherungskasse) bestimmt im wesentlichen, dass der Versicherungskasse für die Höherversicherung die ordentlichen Beiträge (Versicherte 5 Monatsbetreffnisse, Staat 7 Monatsbetreffnisse) zu entrichten sind. Auf die Erhebung ausserordentlicher Beiträge wird verzichtet.

1a. Anhang zum Besoldungsdekret

Der vorliegende Anhang zum Besoldungsdekret enthält die neue Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen. Die Einreihung der Stellen der Staatsverwaltung in ein System von 20 Besoldungsklassen geht zurück auf das Jahr 1946. Sie erfuhr bereits gewisse Korrekturen auf 1. Januar 1949 und 1. Januar 1956. Über die gegenwärtige Verteilung des Staatspersonals auf die verschiedenen Besoldungsklassen orientiert die nachstehende Tabelle.

Besoldungsklasse	Anzahl eingereihte Beamte	Beispiele eingereihter Beamter
A	85	ord. Professoren, Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten, Steuerverwalter
B	1	Stellvertreter des Generalprokurators
1	58	Direktoren von Anstalten, Chefbeamte und Staatsanwälte
2	165	a. o. Professoren, Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten
3	168	Bezirksbeamte, Seminar-, Kantonsschul- und Technikumslehrer
4	191	Bezirksbeamte, Lehrer an Mittelschulen, Landwirtschaftslehrer und Technikumslehrer
5	133	Steuerexperten, Bezirksbeamte, technische Beamte, Oberärzte
6	429	reformierte und christkatholische Pfarrer, Steuerexperten
7	111	reformierte Bezirkshelfer, Techniker, Käsereiinspektoren
8	171	Kanzleichefs, Kanzleisekretäre, Oberassistenten, Oberwegmeister
9	274	Kanzleibeamte, Polizei-Wachtmeister, Autoexperten, Oberwegmeister
10	328	Kanzleisekretäre, römisch-katholische Pfarrer, Polizei-Korporale
11	349	Kanzleisekretäre, Oberwerkführer, Polizei-Gefreite
12	421	Landjäger, reform. Hilfsgeistliche, Fürsorgerinnen
13	239	Kanzlisten, Handwerksmeister, Werkführer
14	255	Kanzlisten, Abteilungspfleger, Spezialhandwerker
15	563	Kanzlisten, dipl. Pfleger, Berufsarbeiter
16	387	dipl. Pfleger, Berufsarbeiter, Wegmeister mit besondern Funktionen
17	721	Wegmeister, Kanzleigehilfinnen, Pfleger und Pflegerinnen
18	559	dipl. Pflegerinnen, Schwestern, Wegmeister
19	218	Lernpflegerinnen, nebenamtliche Bannwarte und Wildhüter
20	38	Hilfspflegerinnen, Hilfsarbeiter, Glätterinnen, Wäscherinnen
Total	5864	

Das Total des gesamten Personalbestandes ist höher als 5864, weil nicht alle Beamte in die Besoldungsklassen A bis 20 eingereiht sind. Es betrifft dies insbesondere das ortsüblich entlöhnte Personal der Anstalten, Hilfslehrer, Assistenten, Aushilfen, Lehrlinge, Lehrtöchter, Praktikanten usw.

Nachdem nun auf 1. Januar 1959 eine neue Überklasse B geschaffen wurde und verschiedene Begehren von Direktionen und Personalgruppen um Abänderung des Anhanges vorlagen, war die Überprüfung der Stelleneinreihung gegeben. Mit dieser Überprüfung wurde im November 1959 zunächst die Personalkommission beauftragt, die zu diesem Zweck um 3 Beamte erweitert wurde. Sie setzte sich wie folgt zusammen: Dr. E. Kupper, Vorsteher des Personalamtes, Präsident; Nationalrat K. Geissbühler, Sekretär des Bernischen Staatspersonalverbandes, Vizepräsident; Frl. Dr. M. Boehlen, Jugendanwältin (beurlaubt vom 1. Dezember 1960 bis März 1961); Dr. W. Baur, Vorsteher des Versicherungsamtes; Frl. E. Furler, Obergerichtsschreiberin; F. Keusen, Betreibungs- und Konkursbeamter, Burgdorf; F. König, Sekretär der Landwirtschaftsdirektion; R. Schmied, Inspektor der Justizdirektion; Dr. M. Wagner, Sekretär der Finanzdirektion; H. Zaugg, Adjunkt des Kantonskriegskommissariates; Grossrat H. Zimmermann, Sekretär des VPOD.

Diese Kommission hat in der Zeit vom November 1959 bis Mai 1961 diese Aufgabe durchgeführt. Es handelte sich dabei um eine grosse und schwierige Arbeit. Der Anhang enthält rund 200 verschiedene Funktionsbezeichnungen, und der gleichen Funktionsbezeichnung liegen zum Teil sehr verschiedenartige Funktionen zugrunde, die soweit als möglich in ihren Einzelheiten festzustellen und zu beurteilen waren. Schwierig ist die Aufgabe der Ämterklassifikation deshalb, weil ein absoluter und objektiver Maßstab für die Stellenbewertung nicht besteht und immer der Quervergleich zu andern Funktionen beachtet werden muss. Wird dieser Quervergleich unterlassen, so entsteht die Gefahr einer ungerechten Einreihung; denn das primäre Ziel der Stelleneinreihung besteht darin, alle Stellen bei gleichen Voraussetzungen (erforderliche Vorbildung, Anforderungen, Selbständigkeit, Verantwortlichkeiten, Arbeitsbedingungen) in die gleiche Besoldungsklasse einzureihen. Der Umstand, dass eine neue Überklasse B geschaffen wurde, bedeutete für die Überprüfung der Stelleneinreihung eine zusätzliche Erschwerung; denn dadurch entstand bei vielen Beamten der Glaube, für j e d e Personalkategorie sei eine Hebung um eine Besoldungsklasse zu erwarten. Davon konnte selbstverständlich keine Rede sein. Ebenso abwegig sind die Auffassungen, die damit argumentieren, jene Stellen seien gehoben worden, folglich müsse für die andern auch «etwas gehen» oder die Relation zwischen zwei bestimmten Stellen müsse neu gleich sein wie vorher. Diese Auffassungen verkennen den Sinn der Ämterklassifikation und übersehen, dass die einzelnen Funktionen in bezug auf Arbeitsumfang und Anforderungen im Laufe der Zeit eine verschiedene Entwicklung erfahren haben.

Die Vorschläge der Personalkommission wurden in der Folge den Direktionen und Personalverbänden zur Stellungnahme vorgelegt und anschliessend nochmals überarbeitet.

Die Einreihung kann hier nicht im einzelnen kommentiert werden. Dagegen ist auf folgendes

hinzuweisen: Es wurde darauf verzichtet, einzelne Funktionen aus dem Anhang und dem Besoldungsdekret herauszunehmen und in besondern Dekreten zu regeln, wie dies z. B. für die Gerichtspräsidenten und das Polizeikorps angeregt worden ist. Man hat 1947 die Zusammenfassung aller Funktionen als Vereinfachung und Klarstellung begrüsst und sollte jetzt nicht ohne Grund diese Vorteile wieder preisgeben. Es wäre dabei auch schwer einzusehen, welchen Wert eine solche Regelung für die betreffenden Beamten hätte; Vergleiche wären trotzdem möglich, würden weiterhin angestellt und wären schon deshalb notwendig, weil kein Grund ersichtlich ist, der es rechtfertigen würde, für einzelne Funktionen zur Bestimmung ihrer Besoldung andere Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden.

In formeller Hinsicht ist zu bemerken, dass für das sogenannte Kanzleipersonal neue Bezeichnungen vorgeschlagen werden. Ferner sind ca. 40 verschiedene Funktionsbezeichnungen neu aufgenommen worden. Die Aufnahme dieser Stellen empfahl sich aus verschiedenen Gründen: z. T. sind diese Stellen in den letzten Jahren neu geschaffen worden (z. B. die Stellen des medizinisch-psychologischen Dienstes), z. T. dienen sie der Klarstellung, da sich verschiedene nicht ohne weiteres unter schon bestehende Stellenbezeichnungen subsumieren lassen (z. B. Laborant, Traktorführer, Chauffeur-Mechaniker usw.). Verschiedene Stellenbezeichnungen werden mit I oder II bezeichnet. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass hier so wesentliche Unterschiede in den Anforderungen bestehen, dass auch eine besoldungsmässige Differenzierung am Platze ist. Welche Stellen im einzelnen unter I bzw. II fallen, wird vom Regierungsrat in besondern Richtlinien oder (bei den obern Beamten) von Fall zu Fall bestimmt.

Das 1949 eingeführte Mehrklassensystem, das einzelne Stellen in mehr als eine Besoldungsklasse einreiht, soll beibehalten werden. Es verbessert die Aufstiegsmöglichkeiten und macht die Verwaltung beweglicher, indem veränderten Funktionen und der Qualifikation des Stelleninhabers leichter Rechnung getragen werden kann. Der Nachteil dieses Systems ist der, dass auf die Verwaltung ein dauernder Druck zur Erreichung der höchsten Besoldungsklasse ausgeübt wird. Diesem Nachteil kann jedoch weitgehend durch präzise Einreihungs- und Beförderungsrichtlinien begegnet werden. Dabei besteht die Auffassung, dass kein Stelleninhaber einen Anspruch darauf hat, in die höchste für seine Stelle vorgesehene Besoldungsklasse eingereiht zu werden. Wenn das Mehrklassensystem nicht durchwegs oder in ungleichem Mass angewendet wird, so deshalb, weil das Bedürfnis hiefür ungleich ist. Wenn z. B. eine Stelle ohnehin nur in spätern Jahren und nach langer Erfahrung erreicht wird, oder wenn für den Stelleninhaber genügend andere Aufstiegsmöglichkeiten bestehen, so ist die Einreihung der gleichen Stelle in mehrere Besoldungsklassen weniger notwendig.

In der Frage der Einreihung von weiblichem und männlichem Personal bei gleicher Funktion (z. B. Pflegepersonal) wird beantragt, die bisherige als Regel eingehaltene Differenz von 2 Klassen auf 1 Klasse zu reduzieren. Soweit die Gleichstellung ausnahmsweise schon bisher vollständig war (z. B. Professorinnen, Gerichtsschreiberinnen usw.), soll daran selbstverständlich nichts geändert werden. Aber die völlige durchgehende Gleichstellung wird unter den heutigen Verhältnissen aus folgenden Gründen noch nicht als angezeigt erachtet: Auch in andern Verwaltungen und in der Privatwirtschaft ist regelmässig eine Differenzierung festzustellen. Die Sozialzulagen vermögen die Familienlasten nur zum kleinen Teil auszugleichen. Die völlige Gleichstellung hätte zudem erhebliche finanzielle Konsequenzen, die sich hinsichtlich der Lehrerschaft auch auf die Gemeinden auswirken würden.

Besondere Schwierigkeiten bietet jeweils die Einreihung der Bezirksbeamten. Ein Vergleich der bisherigen Einreihung der Bezirksbeamten mit den neuen Anträgen ergibt folgendes Bild:

	bisher	neu
Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten	Kl. 2, 3, 4 u. 5	Kl. 1, 2, 3
übrige Bezirksbeamte (Gerichtsschreiber, Betreibungsbeamte, Grundbuchverwalter und Amtsschaffner)	Kl. 3, 4, 5 u. 6	Kl. 2, 3, 4 u. 5

Daraus geht hervor, dass für die Bezirksbeamten die Anfangsbesoldungen verbessert und die Möglichkeit geschaffen werden soll, sie um eine Klasse höher als bisher aufsteigen zu lassen. Allerdings besteht wie bisher auch hier nicht die Meinung, dass jeder einen Anspruch darauf haben soll, in die höchste Klasse eingereiht zu werden, sondern dass eine Abstufung eingehalten werden soll, die sich nach den Anforderungen, der Erfahrung und den Leistungen zu richten hat. Dass der Regierungsrat dabei vor einer besonders schwierigen Aufgabe steht, ergibt sich aus der Natur der Verhältnisse. Sie lässt sich jedoch nicht umgehen, weil die Verhältnisse zu verschieden sind, um ein festes Schema anwenden zu können. Zur Beurteilung der Beamten der Gerichtsverwaltung hat auch das Obergericht seine Mitwirkung zugesagt. Soweit besondere Verhältnisse dies nahelegen, wird der Regierungsrat auch für die Bezirksbeamten von § 12 des Besoldungsdekretes Gebrauch machen.

Abschliessend ist zum Anhang-Entwurf festzustellen, dass die Überprüfung der Stelleneinreihung gezeigt hat, dass die Neuordnung der Einreihung einer Notwendigkeit entspricht. Diese Notwendigkeit ergibt sich nicht nur aus der Schaffung der Überklasse B, sondern wesentlicher noch aus den Postulaten einer gerechten Einreihung, der Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit und der Anpassung an die veränderten Verhältnisse. Die Bedeutung dieser Postulate lässt auch die nicht unbedeutende finanzielle Mehraufwendung gerechtfertigt erscheinen. Das Fehlen absoluter und objektiver Maßstäbe wird nie eine in allen Teilen ideale Einreihung gestatten; insbesondere werden nie alle Beamten selber damit einverstanden sein. Entscheidend bleibt das Interesse der Gesamtverwaltung. Der Anhang zum Besoldungsdekret bildet ein wohlabgewogenes Ganzes und wenn Änderungen beantragt werden, so müssen

auch die entsprechenden Rückwirkungen auf andere Stellen berücksichtigt werden. Der § 12 des Besoldungsdekretes wird dem Regierungsrat zudem auch in Zukunft erlauben, besondern Fällen über die grundlegende Einreihung hinaus Rechnung zu tragen.

2. Dekret über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität (Abänderung)

3. Dekret über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (Abänderung)

Die versicherten Grundbesoldungen der Universitätsdozenten und der Geistlichen werden wie beim Staatspersonal um 4 % erhöht. Ausserdem wird beantragt, die bisher nicht in eine Besoldungsklasse eingereihten römisch-katholischen Hilfsgeistlichen, Pfarrektoren und Vikare einer Besoldungsklasse zuzuteilen, da ihre Stellen funktionsmässig derjenigen eines Pfarrers entsprechen. Als Einreihung wird vorgeschlagen: für die Pfarrektoren Klasse 11, für die Hilfsgeistlichen und Vikare Klasse 13.

Bern, den 29. August 1961

Der Finanzdirektor:

Moser

Besoldungsansätze 1961 und nach Dekretsentwurf bei einer unversicherten Grundbesoldung von 12 % und einer Teuerungszulage von 8 % (Gemeinsamer Antrag von Regierungsrat und Kommission)

	Bruttobesoldung 1961 inkl. Teuerungszulage ohne Orts-, Familien- und Kinderzulage		nach Entwurf		Verbesserung gegenüber 1961			
					in Fr.		in %	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
A	20 914	28 227	23 703	29 887	2 789	1 660	13,3	5,9
B	19 673	26 431	22 266	27 985	2 593	1 554	13,2	5,9
1	18 462	24 620	20 844	26 069	2 382	1 449	12,9	5,9
2	17 435	23 380	19 712	24 763	2 277	1 383	13,1	5,9
3	16 409	22 154	18 579	23 457	2 170	1 303	13,2	5,9
4	15 382	20 914	17 447	22 150	2 065	1 236	13,4	5,9
5	14 370	19 702	16 359	20 858	1 989	1 156	13,8	5,9
6	13 529	18 661	15 401	19 755	1 872	1 094	13,8	5,9
7	12 716	17 649	14 515	18 696	1 799	1 047	14,1	5,9
8	11 904	16 608	13 615	17 592	1 711	984	14,4	5,9
9	11 077	15 582	12 672	16 504	1 595	922	14,4	5,9
10	10 464	14 769	12 004	15 633	1 540	864	14,7	5,9
11	9 851	13 942	11 307	14 762	1 456	820	14,8	5,9
12	9 238	13 130	10 596	13 906	1 358	776	14,7	5,9
13	8 810	12 517	10 117	13 252	1 307	735	14,8	5,9
14	8 454	11 904	9 696	12 599	1 242	695	14,7	5,8
15	8 126	11 276	9 275	11 946	1 149	670	14,1	5,9
16	7 813	10 663	8 883	11 293	1 070	630	13,7	5,9
17	7 442	10 050	8 433	10 640	991	590	13,3	5,9
18	7 071	9 437	7 998	10 001	927	564	13,1	6,0
19	6 786	8 924	7 650	9 449	864	525	12,7	5,9
20	6 501	8 411	7 287	8 912	786	501	12,1	6,0

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 12. September/31. Okt. u. 24./25. Oktober 1961

Dekret
über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 20 Ziff. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zusammensetzung der Besoldungen

§ 1. Die Besoldungen der Behördemitglieder und des Staatspersonals setzen sich zusammen aus:

a) der versicherten Grundbesoldung (§§ 2, 3 und 4);

b) der nicht versicherten Grundbesoldung (§ 21);

c) der Ortszulage (§ 7);

d) der Familienzulage (§ 8);

e) der Kinderzulage (§ 9).

Die Besoldungen werden ordentlicherweise monatlich ausgerichtet.

Besoldungsanspruch

Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tage des Dienstantrittes und erlischt mit dem Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Besoldungsnachgenuss.

Besoldung der Regierungsräte

§ 2. Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine versicherte Grundbesoldung von Fr. 31 572.— im Jahr. Der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von Fr. 3000.— im Jahr.

Besoldung der Oberrichter usw.

§ 3. Die versicherte Grundbesoldung der Mitglieder des Obergerichtes, des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes, des Staatsschreibers, des Präsidenten der Rekurskommission und des Generalprokurators beträgt Fr. 27 000.— im Jahr. Der Präsident des Obergerichtes erhält eine Zulage von Fr. 2000.— im Jahr.

Besoldungsklassen des Staatspersonals

§ 4. Für die versicherte Grundbesoldung des Staatspersonals bestehen folgende Besoldungsklassen:

	Fr.		Fr.
Klasse A	19 596 — 24 708	Klasse 10	9 924 — 12 924
» B	18 408 — 23 136	» 11	9 348 — 12 204
» 1	17 232 — 21 552	» 12	8 760 — 11 496
» 2	16 296 — 20 472	» 13	8 364 — 10 956
» 3	15 360 — 19 392	» 14	8 016 — 10 416
» 4	14 424 — 18 312	» 15	7 668 — 9 876
» 5	13 524 — 17 244	» 16	7 344 — 9 336
» 6	12 732 — 16 332	» 17	6 972 — 8 796
» 7	12 000 — 15 456	» 18	6 612 — 8 268
» 8	11 256 — 14 544	» 19	6 324 — 7 812
» 9	10 476 — 13 644	» 20	6 024 — 7 368

Die Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen ist im Anhang geordnet.

Festsetzung von Besoldungen durch den Regierungsrat

§ 5. Die Stellen, deren Besoldung nicht vom Grossen Rat bestimmt ist, reiht der Regierungsrat in die in § 4 festgesetzten Klassen ein.

Über die Besoldungsverhältnisse des nicht vollamtlichen, des aushilfsweise und zu Lernzwecken angestellten, des weiblichen haus- und landwirtschaftlichen Hilfspersonals sowie der mitarbeitenden Ehefrauen stellt der Regierungsrat Richtlinien auf. Fest angestelltes männliches Personal soll mindestens die Besoldungsansätze der 20. Klasse beziehen.

Dem landwirtschaftlichen Personal, dem anderweitige bundesrechtliche oder kantonale Familien- und Kinderzulagen zustehen, werden diese Zulagen auf der Besoldung angerechnet.

Dienstalterszulagen

§ 6. Bis zur Erreichung der Höchstbesoldung werden nach Ablauf jeden Dienstjahres auf Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahres Dienstalterszulagen ausgerichtet. Eine Dienstalterszulage entspricht in der Regel einem *Achtel* des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung.

Der Regierungsrat kann die in gleicher oder ähnlicher Stellung geleisteten Dienstjahre teilweise oder ganz anrechnen.

Ortszulagen

§ 7. Die Ortszulagen betragen im Jahr:

In der Ortsklasse	für Ledige	für Verheiratete
	Fr.	Fr.
1	80.—	120.—
2	160.—	240.—
3	240.—	360.—
4	320.—	480.—
5	400.—	600.—

An Orten, die nicht in eine Ortszulageklasse eingereiht sind, werden keine Ortszulagen ausgerichtet.

Die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen sowie die Gewährung von Ortszulagen an verheiratete Frauen und Bezüger von Naturalleistungen ordnet der Regierungsrat; dabei ist den Bedürfnissen der Verwaltung und besondern Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Für die Höhe der Ortszulage ist in der Regel die Einreihung des Arbeitsortes massgebend.

Familienzulage

§ 8. Verheiratetes männliches Personal erhält eine Familienzulage von Fr. 360.— im Jahr. Verheiratetes weibliches Personal erhält die Familienzulage, wenn der Ehemann erwerbsunfähig ist.

Ledige, Verwitwete und Geschiedene, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage oder die Ortszulage für Verheiratete. Die Finanzdirektion kann je nach den besondern Verhältnissen im Einzelfall beide Zulagen oder nur Teile dieser Zulagen gewähren.

Kinderzulage

§ 9. Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 240.—. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies dem Personalamt auf dem Dienstweg sofort zu melden.

Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann im Dienste des Staates steht.

Den in Bern tätigen Beamten, deren Kinder die welsche Schule in Bern (Ecole de langue française de Berne) besuchen, wird ein Beitrag an das Schulgeld ausgerichtet. Dieser Beitrag wird gewährt, sofern der betreffende Beamte mit Rücksicht auf seine französische Muttersprache gewählt wurde. Der Beitrag beträgt die Hälfte des Schulgeldes.

Aenderungen des Wohn- oder Arbeitsortes, des Zivilstandes usw.

§ 10. Herauf- und Herabsetzungen der Besoldung, herrührend aus einer Änderung des Wohn- und Arbeitsortes, des Zivilstandes, der Zahl der Kinder oder der Erwerbstätigkeit der Ehefrau, treten auf Beginn des der Änderung folgenden Quartals in Wirksamkeit.

Änderungen des Wohnortes, des Zivilstandes, der Zahl der Kinder oder der Erwerbstätigkeit der Ehefrau sind dem Personalamt auf dem Dienstweg schriftlich zu melden. Sind infolge Unterlassung dieser Meldung zu hohe Zulagenbeträge ausbezahlt worden, so ist der zuviel ausbezahlte Betrag zurückzuerstatten. Ein Anspruch auf Zulagen aus solchen Änderungen besteht erst vom Beginn des der Meldung folgenden Quartals hinweg.

Beförderung

§ 11. Bei Beförderungen um eine Besoldungsklasse werden in der neuen Besoldungsklasse gleichviel Dienstalterszulagen gewährt wie in der bisherigen.

Bei Beförderungen um mehr als eine Besoldungsklasse werden zu der bisherigen versicherten Grundbesoldung zwei Dienstalterszulagen der neuen Klasse ausgerichtet. Sofern der auf diese Weise ermittelte Betrag mit keiner Dienstalterstufe der neuen Besoldungsklasse übereinstimmt,

wird auf die nächsthöhere Stufe, jedoch wenigstens auf das Minimum, aber höchstens auf das Maximum der neuen Klasse aufgerundet.

Anerkennung tüchtiger Leistungen

§ 12. Tüchtige Leistungen, besondere Fähigkeiten sowie die Übertragung zusätzlicher Aufgaben oder der ständigen Stellvertretung des Vorgesetzten können durch den Regierungsrat berücksichtigt werden durch:

a) Anrechnung von Dienstjahren;

b) eine Zulage bis zu zwei Dienstalterszulagen;

c) Beförderung in die nächsthöhere Besoldungsklasse.

Diese Besoldungserhöhungen sind teilweise oder gänzlich rückgängig zu machen, sofern die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung nicht mehr voll gegeben oder weggefallen sind.

Erhaltung und Gewinnung tüchtiger Beamter

Um der Staatsverwaltung einen besonders geeigneten Beamten in wichtiger Stellung zu erhalten oder zu gewinnen, kann der Regierungsrat ausnahmsweise die Grundbesoldung bis zu einem Viertel ihres Höchstbetrages vermehren.

Wertvolle Anregungen zu Verbesserungen organisatorischer oder technischer Art können durch einmalige Zuwendungen belohnt werden.

Dienstaltersgeschenk

§ 13. Dem vollbeschäftigten Personal des Staates wird bei zufriedenstellender Leistung nach 25 und 40 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk in bar oder durch Naturalgabe im Betrage einer Monatsgrundbesoldung, mindestens aber Fr. 500.—, ausgerichtet. Ausserdem wird eine Urkunde überreicht.

Bei Pensionierung wird dem Personal oder im Todesfall dem Ehegatten oder minderjährigen Kindern ein teilweises Dienstaltersgeschenk auch ausgerichtet, wenn die Dienstzeit weniger als 25 bzw. 40 Jahre, mindestens aber volle 20 bzw. 35 Jahre, erreicht. Bei 20 bzw. 35 Dienstjahren beträgt das Dienstaltersgeschenk 50 % des vollen Dienstaltersgeschenkes gemäss Absatz 1. Es erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 10 %.

Für das nicht vollbeschäftigte Personal wird das Geschenk auf Grund des Beschäftigungsgrades durch die Finanzdirektion festgesetzt. Ein Dienstaltersgeschenk wird nur gewährt, wenn der Beschäftigungsgrad beim Staat 15 % übersteigt.

Naturalien

§ 14. Von der Besoldung wird der Wert der Naturalbezüge (Wohnung, Verpflegung, Heizung, Licht usw.) in Abzug gebracht. Der Wert der Naturalbezüge wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Ueberzeit- und andere Entschädigungen

§ 15. Überzeitentschädigungen sowie Wohnungs-, Kleiderentschädigungen usw. ordnet der Regierungsrat.

Festsetzung der Besoldung bei Krankheit, Militärdienst usw.

§ 16. Der Besoldungsanspruch bei Dienstausfällen wegen Krankheit, Militärdienst, Urlaub oder andern Gründen wird vom Regierungsrat geordnet.

Besoldungsnachgenuss für Familienangehörige

§ 17. Im Todesfall haben die Familienangehörigen, deren Versorger der Verstorbene war, vom Todestag an noch Anspruch auf die Besoldung für drei Monate. In besondern Fällen kann der Regierungsrat den Familienangehörigen einen Besoldungsnachgenuss für höchstens drei Monate gewähren, auch wenn der Verstorbene nicht ihr Versorger war.

Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen nach §§ 23 bis 52 des Versicherungskassendekretes gegenüber der Versicherungskasse des Staatspersonals zusteht, kann der Regierungsrat bei besonderer Bedürftigkeit den Besoldungsnachgenuss um höchstens sechs weitere Monate ausdehnen.

Als Familienangehörige werden betrachtet: der Witwer, die Witwe, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister.

Dem Staat steht es frei, an Stelle von Naturalleistungen Barentschädigungen auszurichten.

Streitigkeiten über Besoldungsansprüche

§ 18. Streitigkeiten über die Anwendung dieses Dekretes entscheidet das Verwaltungsgericht, mit Ausnahme der Fälle, für deren Regelung der Regierungsrat zuständig ist.

Begehren sind innerhalb sechs Monaten seit Eröffnung des ablehnenden Entscheides beim Regierungsrat geltend zu machen.

Die Klage an das Verwaltungsgericht kann erst nach Abweisung des Anspruchs durch den Regierungsrat erhoben werden. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzureichen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

Besoldung ab 1. Januar 1962

§ 19. Im Einzelfall ergibt sich die Grundbesoldung ab 1. Januar 1962 in der Weise, dass die Besoldungsklasse und die am 1. Januar 1962 gewährte Anzahl Dienstalterszulagen in den neuen Besoldungsrahmen nach § 4 entsprechend übertragen werden. Wer am 1. Januar 1962 nach bisheriger Ordnung acht, neun oder zehn Dienstalterszulagen bezogen hätte, bezieht neu die Maximalbesoldung der gleichen Klasse (acht Dienstalterszulagen). Bei Höhereinreihung findet § 11 Anwendung. Über die Weiterausrichtung von Zulagen nach § 12 entscheidet der Regierungsrat.

Versicherungskasse

§ 20. Die sich nach § 19 auf 1. Januar 1962 ergebende Erhöhung der versicherten Grundbesoldung wird bei der Versicherungskasse versichert. Dies gilt auch für die über Sechzigjährigen.

Der Versicherungskasse sind dafür vom Staat und von den Versicherten die Beiträge gemäss § 70 und 72 des Versicherungskassendekretes zu entrichten.

Die Monatsbetreffnisse sind in zwölf Monatsraten zu entrichten.

Orts- und Familienzulagen werden nicht versichert (siehe § 14 des Versicherungskassendekretes vom [redacted]. November 1961). Soweit die bisherige Versicherung dieser Zulagen durch die auf 1. Januar 1962 eintretende Höherversicherung nicht kompensiert wird, bleiben die Restbeiträge bis zu einer allfälligen weitern Erhöhung der versicherten Besoldung (Alterszulagen, Beförderungen, all-

gemeine Erhöhung der versicherten Besoldung etc.) weiter versichert.

Nicht versicherte Grundbesoldung

§ 21. Die nicht versicherte Grundbesoldung nach § 1 lit. b beträgt 12 % der versicherten Grundbesoldung.

Besitzstand

§ 22. Falls sich durch die Neuordnung der Besoldungen und der Naturalienwerte auf 1. Januar 1962 im Einzelfall eine Reduktion der bisherigen Barauszahlung ergeben sollte, so ist die Differenz durch Gewährung einer unversicherten Zulage so lange auszugleichen, bis sie durch ordentliche Besoldungserhöhungen oder durch Wegfall von Monatsbetreffnissen an die Versicherungskasse kompensiert ist.

§ 23. Die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität sowie der Geistlichen werden durch besondere Dekrete geordnet.

§ 24. Das Dekret vom 14. September 1959 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung sowie der Anhang vom 13. September 1956 werden auf 1. Januar 1962 aufgehoben.

§ 25. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1962 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Bern, den 12. September/31. Oktober 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand
Der Staatsschreiber:
Hof

Sigriswil, den 24./25. Oktober 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
A. Fankhauser

Anhang zum Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen

auch eingereiht Kl.		bisher eingereiht Kl.
	Klasse A	
—	Steuerverwalter	A
—	Kantonsoberingenieur	A
—	Kantonsbaumeister	2, 3
B	Stellvertreter des Generalprokurators	1
—	Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten	A
	Klasse B	
1, 2	Direktionssekretäre I	2, 3
1, 2	Vorsteher I von Ämtern der Zentralverwaltung	2, 3
1	Polizeikommandant	2
A	Stellvertreter des Generalprokurators	1
1	Direktoren I von Anstalten und Schulen	1, 2, 3
	Klasse 1	
B, 2	Direktionssekretäre I	2, 3
B, 2	Vorsteher I von Ämtern der Zentralverwaltung	2, 3
2, 3	Inspektoren der Justizdirektion	2, 3, 4
B	Polizeikommandant	2
2	Bezirksprokuratoren	2
2	Stellvertretender Prokurator	2
2	Obergerichtsschreiber	2
2, 3	Gerichtspräsidenten	2, 3, 4, 5
2, 3	Regierungsstatthalter	2, 3, 4, 5
2, 3	Besondere Untersuchungsrichter	3, 4
2	Kreisoberingenieure	2, 3
2	Forstmeister	2
B/2, 3	Direktoren I und II von Anstalten und Schulen	1, 2, 3
2	Sekundarschulinspektor	2, 3
2	Chefarzt des medizinisch-psychologischen Dienstes des Jura	—
2	Chefarzt der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus und Leiter des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes	—
2	Stellvertreter der Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten	2
	Klasse 2	
B, 1/3, 4	Direktionssekretäre I und II	2, 3, 4, 5
B, 1/3, 4	Vorsteher I und II von Ämtern der Zentralverwaltung	2, 3, 4

auch eingereiht Kl.		bisher eingereiht Kl.
1, 3	Inspektoren der Justizdirektion	2, 3, 4
—	Stellvertreter des Steuerverwalters	—
3, 4	Vorsteher von Abteilungen der Steuerverwaltung	3, 4
1	Bezirksprokuratoren	2
1	Stellvertretender Prokurator	2
1	Obergerichtsschreiber	2
1, 3	Gerichtspräsidenten	2, 3, 4, 5
1, 3	Regierungsstatthalter	2, 3, 4, 5
1, 3	Besondere Untersuchungsrichter	3, 4
3, 4, 5	Übrige Bezirksbeamte	3, 4, 5, 6
3	Verwaltungsgerichtsschreiber	4
3	Jugendanwälte	3, 4
1	Kreisoberingenieure	2, 3
3	1. Adjunkt des Kantonsoberingenieurs	2
3	Adjunkt Kantonsbaumeister	4
1	Forstmeister	2
1	Sekundarschulinspektor	2, 3
1, 3	Direktoren II von Anstalten und Schulen	1, 2, 3
1	Stellvertreter der Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten	2
1	Chefarzt des medizinisch-psychologischen Dienstes des Jura	—
1	Chefarzt der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus und Leiter des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes	—
3, 4	Oberärzte der Heil- und Pflegeanstalten	3, 4
	Klasse 3	
2, 4	Direktionssekretäre II	2, 3, 4, 5
2, 4	Vorsteher II von Ämtern der Zentralverwaltung	2, 3, 4
4	Redaktor der Grossratsverhandlungen	4
4, 5	Übersetzer zugleich Vorsteher der französischen Abteilung der Staatskanzlei	—
1, 2	Inspektoren der Justizdirektion	2, 3, 4
4	1. Inspektor der Gemeindedirektion	3
2, 4	Vorsteher von Abteilungen der Steuerverwaltung	3, 4
4	Chefexperten der Steuerverwaltung	4
—	Adjunkte des Polizeikommandanten	4
1, 2	Gerichtspräsidenten	2, 3, 4, 5
1, 2	Regierungsstatthalter	2, 3, 4, 5
2	Jugendanwälte	3, 4
2, 4, 5	Übrige Bezirksbeamte	3, 4, 5, 6
1, 2	Besondere Untersuchungsrichter	3, 4
2	Verwaltungsgerichtsschreiber	4
4	Kammerschreiber	5
4	1. Sekretär der Rekurskommission	5

auch eingereiht Kl.		bisher eingereiht Kl.
4	1. Sekretär des Regierungsstatthalteramtes Bern	5
2	1. Adjunkt des Kantonsoberingenieurs	2
2	Adjunkt des Kantonsbaumeisters	4
4, 5	Technische Adjunkte und Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung	4, 5, 6
—	Kreisoberförster	3, 4
4	Kreiskommandanten	4, 5
4	Primarschulinspektoren	4
4	Turninspektor	4
4	Universitätssportlehrer	4
1, 2	Direktoren II von Anstalten und Schulen	1, 2, 3
4, 5	Lehrer an Mittelschulen	3, 4, 5
2, 4	Oberärzte der Heil- und Pflegeanstalten	3, 4
4	Stellvertreter des Chefarztes des medizinisch-psychologischen Dienstes des Jura	—
4, 5	Verwalter von Heil- und Pflegeanstalten	5, 6

Klasse 4

2, 3	Direktionssekretäre II	2, 3, 4, 5
2, 3	Vorsteher II von Ämtern der Zentralverwaltung	2, 3, 4
3	Redaktor der Grossratsverhandlungen	4
3, 5	Übersetzer zugleich Vorsteher der französischen Abteilung der Staatskanzlei	—
3	1. Inspektor der Gemeindedirektion	3
5	2. Inspektor der Gemeindedirektion	4, 5
2, 3	Vorsteher von Abteilungen der Steuerverwaltung	3, 4
3	Chefexperten der Steuerverwaltung	4
5, 6	Experten der Steuerverwaltung und der Rekurskommission	5, 6, 7
5	Adjunkte I	4, 5, 6, 7
5, 6	Fachbeamte mit abgeschlossener Hochschulbildung	—
5	Polizeikommissäre (Oberleutnant, Fürsprecher)	—
2, 3, 5	Übrige Bezirksbeamte	3, 4, 5, 6
3	Kammerschreiber	5
3	1. Sekretär der Rekurskommission	5
3	1. Sekretär des Regierungsstatthalteramtes Bern	5
5, 6	Juristische Sekretäre	6, 7, 8
5	Chefexperte für das Motorfahrzeugwesen	4
3, 5	Technische Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung	4, 5, 6
3	Kreiskommandanten	4, 5

auch eingereiht Kl.		bisher eingereiht Kl.
3	Primarschulinspektoren	4, 5
3	Turninspektor	4, 5
3	Universitätssportlehrer	4, 5
3, 5	Lehrer an Mittelschulen	3, 4, 5
5, 6, 7, 8	Lehrerinnen an Mittelschulen	5, 6, 7, 8
2, 3	Oberärzte der Heil- und Pflegeanstalten	3, 4
5, 6	Psychologen	—
3, 5	Verwalter von Kranken- und Heil- und Pflegeanstalten	5, 6
5, 6	Vorsteher von Anstalten	5, 6

Klasse 5

2, 3, 4	Vorsteher II von Ämtern der Zentralverwaltung	2, 3, 4
3, 4	Übersetzer zugleich Vorsteher der französischen Abteilung der Staatskanzlei	—
4	Adjunkte I	4, 5, 6, 7
4, 6	Fachbeamte mit abgeschlossener Hochschulbildung	—
4	2. Inspektor der Gemeindedirektion	5
6	Inspektoren der Gemeindedirektion	5, 6, 7
6	Verwalter des Lehrmittelverlages	6
—	Polizeikommissäre (Oberleutnant / Leutnant)	5
2, 3, 4	Übrige Bezirksbeamte	3, 4, 5, 6
4, 6	Juristische Sekretäre	6, 7, 8
—	Zivilstandsbeamte Bern	5
4, 6	Experten der Steuerverwaltung und der Rekurskommission	5, 6, 7
3, 4/6, 7	Technische Beamte mit abgeschlossener Hochschul- oder Mittelschulbildung	4, 5, 6/6, 7
4	Chefexperte Motorfahrzeugwesen	4
6, 7, 8, 9	Fachlehrer an Berufsschulen	6, 7, 9
—	Lehrer am Progymnasium Pruntrut	6
3, 4	Lehrer an Mittelschulen	3, 4, 5
4, 6, 7, 8	Lehrerinnen an Mittelschulen	5, 6, 7, 8
4, 6/6, 7	Psychologen und Psychologinnen	—
3, 4	Verwalter von Kranken- und Heil- und Pflegeanstalten	5, 6
4, 6	Vorsteher von Anstalten	5, 6

Klasse 6

7, 8	Adjunkte II	4, 5, 6, 7
4, 5/7, 8	Fachbeamte mit abgeschlossener Hochschulbildung und übrige Fachbeamte	—/6, 7, 8
7, 8	Revisoren	7
5	Inspektoren der Gemeindedirektion	5, 6, 7
4, 5	Experten der Steuerverwaltung und der Rekurskommission	5, 6, 7

auch eingereiht Kl.		bisher eingereiht Kl.
7	Stellvertreter der Abteilungsvorsteher der Steuerverwaltung	7
5	Verwalter des Lehrmittelverlages	6
—	Polizeikommissäre (Leutnant)	6
4, 5	Juristische Sekretäre	6, 7, 8
5, 7	Technische Beamte mit Mittelschulbildung	6, 7
5, 7, 8, 9	Fachlehrer an Berufsschulen	6, 7, 9
4, 5, 7, 8	Lehrerinnen an Mittelschulen	5, 6, 8
—	Lehrerinnen am Progymnasium Pruntrut	—
4, 5	Vorsteher von Anstalten	5, 6
7	Leiter der Beobachtungsstation Enggistein	—
4, 5/6, 7	Psychologen und Psychologinnen	—

Klasse 7

6, 8	Adjunkte II	4, 5, 6, 7
6, 8	Fachbeamte	6, 7, 8
8, 9	Sekretäre	9, 10
8, 9	Dienstchefs	8, 9
8	Standesweibel	8
6, 8	Revisoren	7, 8
8	Hilfsexperten der Steuerverwaltung	8, 9
6	Stellvertreter der Abteilungsvorsteher der Steuerverwaltung	7
8	Kreisexperten der Militärpflichtersatzverwaltung	7, 8
8	Kasernenverwalter	8
5, 6	Technische Beamte mit Mittelschulbildung	6, 7
8, 9	Vermessungstechniker	9, 10, 11
8, 9	Experten für das Motorfahrzeugwesen	7, 8, 9
8, 9	Oberwegmeister	8, 9, 10, 11
—	Käsereiinspektoren	7
—	Ökonomen der Heil- und Pflegeanstalten	7
5, 6, 8, 9	Fachlehrer an Berufsschulen	6, 7, 9
4, 5, 6, 8	Lehrerinnen an Mittelschulen	5, 6, 8
6	Leiter der Beobachtungsstation Enggistein	—
5, 6	Psychologinnen	—

Klasse 8

6, 7	Adjunkte II	4, 5, 6, 7
6, 7	Fachbeamte	6, 7, 8
7, 9	Sekretäre	9, 10
6, 7	Revisoren	7, 8
7, 9	Dienstchefs	8, 9
7	Hilfsexperten der Steuerverwaltung	8, 9
7	Standesweibel	8
7	Kreisexperten der Militärpflichtersatzverwaltung	7, 8

auch eingereiht Kl.		bisher eingereiht Kl.
7	Kasernenverwalter	8
—	Feldweibel und Fourier des Polizeikorps	8
—	Techniker	8, 9
7, 9	Experten für das Motorfahrzeugwesen	7, 8, 9
7, 9	Vermessungstechniker	9, 10, 11
7, 9	Oberwegmeister	8, 9, 10, 11
—	Obergärtner des Botanischen Gartens	8
5, 6, 7, 9	Fachlehrer an Berufsschulen	6, 7, 9
4, 5, 6, 7	Lehrerinnen an Mittelschulen	5, 6, 8
—	Lehrer der Sprachheilschule mit Sonderausbildung	9, 10, 11

Klasse 9

7, 8	Sekretäre	9, 10
7, 8	Dienstchefs	8, 9
—	Wachtmeister des Polizeikorps	9
7, 8	Experten für das Motorfahrzeugwesen	7, 8, 9
7, 8	Vermessungstechniker	9, 10, 11
7, 8	Oberwegmeister	8, 9, 10, 11
10	Werkstättechefs I	10, 11, 12
10, 11, 12	Maschinenmeister	10, 12
—	Oberwerkführer mit besonderer Verantwortung	—
10, 11	Oberpfleger	10, 11
5, 6, 7, 8	Fachlehrer an Berufsschulen	9
—	Anstaltslehrer mit Sonderausbildung	9
—	Lehrerinnen an der Sprachheilschule mit Sonderausbildung	10, 11, 12
—	Stellvertreterin der Vorsteherin des Loryheims	—

Klasse 10

11	Verwaltungsbeamte I	10, 11
11	Betreibungsweibel	10, 11
11, 12, 13	Diplomierte Fürsorgerinnen	10, 12, 13
—	Korporale des Polizeikorps	10
11	Zeichner mit besondern Funktionen	—
9, 11	Werkstättenchefs I und II	10, 11, 12
9, 11, 12	Maschinenmeister	10, 12
11	Küchenchefs I	11, 13
11	Leiter des Gutsbetriebes Oeschberg	—
11	Oberwerkführer	10, 11
11	Werkführer mit Lehrauftrag an landw. Schulen	12, 13
11	Fischerei- und Schiffahrtsaufseher I	11, 13
9, 11	Oberpfleger	10, 11
11, 12	Oberpflegerinnen	11, 12
—	Anstaltslehrer	10, 11
—	Anstaltslehrerinnen mit Sonderausbildung	10

auch eingereiht Kl.		bisher eingereiht Kl.
	Klasse 11	
10	Verwaltungsbeamte I	10, 11
10	Betreibungsweibel	10, 11
10, 12, 13	Diplomierte Fürsorgerinnen	10, 12, 13
—	Gefreite des Polizeikorps	11
10	Zeichner mit besondern Funktionen	—
10	Werkstättenchefs II	10, 11, 12
9, 10, 12	Maschinenmeister	10, 12
10	Küchenchefs I	11, 13
12	Handwerksmeister und Werkführer mit Meisterdiplom	12
10	Fischerei- und Schiffahrtsaufseher I	11, 13
10	Werkführer mit Lehrauftrag an landwirtschaftl. Schulen	12, 13
10	Oberwerkführer	10, 11
12	Leiter des Gutsbetriebes Oeschberg	—
12	Oberaufseher	10, 11
9, 10	Oberpfleger	10, 11
10, 12	Oberpflegerinnen	11, 12
12	Vizeoberpfleger	13
—	Anstaltslehrerinnen	11, 12
	Klasse 12	
13	Verwaltungsbeamte II	13
—	Landjäger	12
—	Polizeiassistentinnen	12
13	Zeichner	12, 13, 14
—	Zahntechniker mit besondern Funktionen	12
—	Vorarbeiter zugleich Spezialhandwerker	13
9, 10, 11	Maschinenmeister	10, 12
13, 14	Küchenchefs II	13, 14
11	Handwerksmeister und Werkführer mit Meisterdiplom	12
10, 11, 13	Diplomierte Fürsorgerinnen	10, 12, 13
11	Oberaufseher	10
13	Oberhebamme	12
13	Oberschwestern der Kliniken	13
10, 11	Oberpflegerinnen	12
11	Vizeoberpfleger	13
13	Vizeoberpflegerinnen	14
	Klasse 13	
12	Verwaltungsbeamte II	13
10, 11, 12	Diplomierte Fürsorgerinnen	10, 12, 13
12	Zeichner	13, 14
14	Zahntechniker	13
14, 15	Fischerei- und Schiffahrtsaufseher II	13, 14
14	Cheflaborantinnen	14, 15
—	Vorarbeiter	13, 14
14, 15, 16	Laboranten	—
14, 15	Präparatoren	—
—	Spezialhandwerker	13, 14
14	Werkführer	13, 14, 15
12, 14	Küchenchefs II	13, 14
14	Diplomierte Hausbeamtinnen	14
14	Handwerksmeister	13, 14, 15

auch eingereiht Kl.		bisher eingereiht Kl.
—	Oberwegmeister-Stellvertreter I	15
14	Unterförster	14, 15
14	Wildhüter	14
14	Forstwerkführer	—
—	Abteilungspfleger	14
12	Vizeoberpflegerin	14
12	Oberhebamme	12
12	Oberschwester der Kliniken	13
	Klasse 14	
15	Verwaltungsbeamte III	14, 15
15	Hauswarte I	14, 15
13	Cheflaborantinnen	14, 15
13	Diplomierte Hausbeamtinnen	14
13	Zahntechniker	13
15, 16	Berufsarbeiter	15, 16, 17
13, 15, 16	Laboranten	—
13, 15	Präparatoren	—
—	Magazin-Vorarbeiter	—
13	Handwerksmeister	13, 14, 15
13	Werkführer	13, 14, 15
12, 13	Küchenchefs II	13, 14
15, 16	Köche	15, 16, 17
—	Oberwegmeister-Stellvertreter II	15
—	Wegmeister-Gruppenführer I	16
13, 15	Fischerei- und Schiffahrtsaufseher II	14, 15
13	Wildhüter	14
13	Unterförster	14, 15
13	Forstwerkführer	—
—	Oberaufseherinnen	—
—	Aufseher mit besondern Funktionen	—
15, 16	Diplomierte Pfleger	15, 16, 17
—	Abteilungspflegerinnen	16
—	Säuglingsoberschwestern	15
—	Diplomierte Arbeitslehrerinnen	14
	Klasse 15	
14	Verwaltungsbeamte III	14, 15
14	Hauswarte I	14, 15
—	Wegmeister-Gruppenführer II	16
13, 14	Fischerei- und Schiffahrtsaufseher II	15, 16, 17
14, 16	Berufsarbeiter	14, 15
16	Magaziner	—
13, 14, 16	Laboranten	—
16, 17	Laborantinnen	17, 18
13, 14	Präparatoren	—
14, 16	Köche	15, 16, 17
16, 17	Köchinnen	17, 18
16	Meisterknechte	16, 17
16, 17	Staatsbannwarte (vollamtliche)	—
—	Wildhüter (Aspirant)	—
16	Pförtner	16
14, 16	Diplomierte Pfleger	15, 16, 17
16, 17	Diplomierte Schwestern	17, 18
16, 17	Diplomierte Pflegerinnen	17, 18
16, 17	Hebammen	17, 18

auch eingereiht Kl.		bisher eingereiht Kl.
16, 17	Aufseher	15, 16, 17
—	Aufseherinnen mit besondern Funktionen	—
16	Cheflingèren	16
	Klasse 16	
17	Verwaltungsbeamte IV	17, 18
17	Hauswarte II	16, 17, 18
17, 18	Haushälterinnen	16, 18
17	Wegmeister	17, 18
14, 15	Berufsarbeiter	15, 16, 17
15	Magaziner	16
17	Hilfshandwerker	—
13, 14, 15	Laboranten	—
15, 17	Laborantinnen	17, 18
14, 15	Köche	15, 16, 17
15, 17	Köchinnen	17, 18
15	Pförtner	16
15	Meisterknechte	16
17	Melker	18, 19
17	Nebenamtliche Wildhüter	—
17	Fischereiaufsehergehilfen	—
17	Staatsbannwarte	—
14, 15	Diplomierte Pfleger	15, 16, 17
15, 17	Diplomierte Schwestern	17, 18
15, 17	Diplomierte Pflegerinnen	17, 18
15, 17	Hebammen	17, 18
15	Aufseher	15, 16, 17
17	Aufseherinnen	18, 19
15	Cheflingèren	16
	Klasse 17	
16	Verwaltungsbeamte IV	17, 18
16	Hauswarte II	16, 17, 18
15, 16	Laborantinnen	17, 18
16	Wegmeister	17, 18
16, 18	Haushälterinnen	16, 18
15, 16	Köchinnen	17, 18, 19
16	Fischereiaufsehergehilfen	—
15, 16	Staatsbannwarte	—
16	Nebenamtliche Wildhüter	—
16	Melker	18, 19
18	Karrer	18, 19
18	Traktorführer	—
18	Schweinewärter	18, 19
—	Diplomierte Geflügelzüchterinnen	17
—	Lernpfleger	18
15, 16	Diplomierte Pflegerinnen	17, 18
15, 16	Diplomierte Schwestern	17, 18
15, 16	Hebammen	17, 18
—	Hilfsaufseher	—
16	Hilfshandwerker	—
16	Aufseherinnen	18, 19
18	Schneiderinnen	18, 19
18	Oberwäscherinnen	18, 19
	Klasse 18	
19	Verwaltungsangestellte	18, 19
16, 17	Haushälterinnen	18, 19
19	Hilfslaborantinnen	19
19	Zahnarztgehilfinnen	—

auch eingereiht Kl.		bisher eingereiht Kl.
19	Hilfswegmeister	18, 19, 20
19	Hilfsarbeiter	19, 20
—	Hilfsmelker	—
—	Jungviehpfleger	—
17	Karrer	18, 19
17	Schweinewärter	18, 19
17	Traktorführer	—
19	Köchinnen ohne Berufslehre	ortsüblich
—	Lernpflegerinnen	19
17	Schneiderinnen	18, 19
17	Oberwäscherinnen	18, 19
19	Lingèren	19
—	Aufseherinnen ohne Berufslehre	19, 20

Klasse 19

18	Verwaltungsangestellte	18, 19
20	Hilfspflegerinnen	—
20	Hilfsaufseherinnen	—
18	Hilfslaborantinnen	19
18	Hilfswegmeister	18, 19, 20
18	Hilfsarbeiter	19, 20
—	Hilfsschweinewärter	—
18	Köchinnen ohne Berufslehre	ortsüblich
20	Wäscherinnen	19, 20
18	Schneiderinnen ohne Berufslehre	20
20	Glätterinnen	19, 20
18, 20	Lingèren	20
18	Zahnarztgehilfinnen	—

Klasse 20

19	Hilfspflegerinnen	—
19	Hilfsaufseherinnen	—
19	Schneiderinnen ohne Berufslehre	—
19	Glätterinnen	20
19	Wäscherinnen	20
18, 19	Lingèren	20
—	Hilfspersonal in Anstalten	ortsüblich

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 12. September/31. Oktober u. 25. Oktober 1961

Dekret
über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität vom 14. Februar 1956 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 28 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 14. Februar 1956 über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität wird wie folgt abgeändert:

§ 3. Professoren, denen zusätzliche Lehraufträge erteilt sind, beziehen für den zweiten Lehrauftrag eine Gehaltszulage, die vom Regierungsrat festzusetzen ist. Versicherte Grundbesoldung und Gehaltszulage dürfen aber den Gesamtbetrag von Fr. 28 080.— nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt § 2 Absatz 1.

§ 5. Die versicherte Grundbesoldung beträgt:

	Fr.
für ordentliche Professoren	19 596 bis 24 708
für ausserordentliche Professoren	16 296 bis 20 472

§ 7. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die an Honorarprofessoren und Privatdozenten erteilten Lehraufträge unter Berücksichtigung der Zahl der Pflichtstunden fest. Die Entschädigung beträgt wenigstens Fr. 750.— für die wöchentliche Semesterstunde. Dieses Honorar soll nur gewährt werden, wenn der Dozent einen vom Regierungsrat nach Anhören der Fakultät genehmigten Lehrauftrag ausübt.

Die Besoldungen der Lektoren werden in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 9 Al. 1. Die jährliche Repräsentationsentschädigung für den Rektor beträgt Fr. 3000.—.

2. Für die sich nach Ziffer 1 ergebenden Erhöhungen der versicherten Grundbesoldungen findet § 20 des Dekretes vom [redacted] über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung Anwendung.

3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1962 in Kraft. Es ersetzt das entsprechende Dekret vom 14. September 1959.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. September/31. Oktober 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand

Der Staatsschreiber:
Hof

Sigriswil, den 25. Oktober 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
A. Fankhauser

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 12. September/31. Oktober u. 25. Oktober 1961

Dekret
über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen vom 16. Februar 1953 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Nachstehende Bestimmungen des Dekretes vom 16. Februar 1953 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen werden wie folgt abgeändert:

§ 10 Abs. 1. Die versicherten Grund-Barbesoldungen der Pfarrer betragen Fr. 10 932.— bis Fr. 14 532.—.

§ 12 Abs. 1. Die Bezirkshelfer beziehen eine versicherte Grund-Barbesoldung von Franken 10 200.— bis Fr. 13 656.—. Sie haben überdies Anspruch auf Amtswohnung und Holz oder entsprechende Geldleistung.

§ 14 Abs. 1. Pfarrverweser und Krankheitsvikare an Pfarrstellen beziehen eine versicherte Grundbesoldung pro rata von jährlich Fr. 9 720.—, wenn sie vollamtlich tätig sind; von Fr. 3 732.—, wenn sie die Verweserei oder das Krankheitsvikariat neben einem Hauptamt versehen. Verweser und Krankheitsvikare an Hilfspfarrstellen werden als Hilfspfarrer besoldet.

§ 18 Abs. 1. Die versicherten Grund-Barbesoldungen des residierenden Domherrn und der Pfarrer betragen Fr. 8 451.— bis Fr. 11 451.—, diejenige der Pfarrektoren Fr. 7 875.— bis Franken 10 731.—.

§ 19. Vollamtliche Pfarrverweser und Krankheitsvikare an Pfarrstellen und an Hilfsgeistlichenstellen erhalten eine Grundbesoldung von Fr. 7 800.—. Die Grundentschädigung der nebenamtlichen Verweser und Krankheitsvikare beträgt Fr. 3 300.—.

§ 20 Abs. 1. Die Hilfsgeistlichen beziehen eine versicherte Grund-Barbesoldung von Fr. 7 545.— bis Fr. 10 137.—. Der Höchstbetrag wird nach acht Dienstjahren erreicht.

§ 24. Soweit das vorliegende Dekret keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden jene der Dekrete über die Besoldungen und Teuerungszulagen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung auf die Geistlichen der bernischen Landeskirchen sinngemäss Anwendung.

2. Für die sich nach Ziffer 1 ergebenden Erhöhungen der versicherten Grundbesoldungen findet § 20 des Dekretes über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung Anwendung.

3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1962 in Kraft. Es ersetzt das entsprechende Dekret vom 14. September 1959.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. September/31. Oktober 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand
Der Staatsschreiber:
Hof

Sigriswil, den 25. Oktober 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
A. Fankhauser

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Abänderung des Dekretes vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (mit Abänderung vom 16. Mai 1960)

(Oktober 1961)

Die Erhöhung der eidgenössischen AHV- und Invalidenrenten auf 1. Juli 1961 wirkt sich auch auf die Ordnung der Renten der staatlichen Versicherungskasse aus. Schon vor diesem Zeitpunkt erreichten die Renten der Versicherungskasse einschliesslich AHV-Renten und Teuerungszulagen im Verhältnis zu der vor der Pensionierung bezogenen Besoldung recht ansehnliche Beträge Der Grosse Rat hat deshalb seit Einführung der AHV in verschiedenen Dekreten beschlossen, dass die Rentenleistungen der Versicherungskasse und der AHV einen bestimmten Prozentsatz der vor der Pensionierung bezogenen Grundbesoldung nicht übersteigen dürfen. Der letzte derartige Beschluss stammt vom 13. Mai 1957. Die Grenze wurde auf 75 % der Gesamtbesoldung festgesetzt, wobei jedoch bei den Leistungen der AHV nur die einfache Altersrente berücksichtigt werden durfte. Da vor der Einführung der AHV und der Ausrichtung von Teuerungszulagen auf den Renten eine Leistung der Versicherungskasse von 70 % der vorher bezogenen Besoldung als normal und ausreichend betrachtet wurde, bildete die durch Dekret festgesetzte Grenze der Leistung der Versicherungskasse einschliesslich einfache AHV-Rente von 75 % im Verhältnis zu der vor der Pensionierung bezogenen Gesamtbesoldung eine recht annehmbare Ordnung, da für Rentenbezüger, denen eine Ehepaaraltersrente der AHV zukam, dieser Prozentsatz zum Teil überschritten wurde. Am 10. Mai 1960 hat der Grosse Rat dieses Dekret aufgehoben und es besteht seit diesem Zeitpunkt keine obere Grenze für die Leistungen der Versicherungskasse und der AHV im Verhältnis zu der vor der Pensionierung bezogenen Gesamtbesoldung. Mit der Neuordnung der eidgenössischen AHV- und Invalidenrenten ergeben sich nun aber für die seit 1. Juli 1961 Pensionierten Gesamtleistungen aus der Versicherungskasse und der AHV, die zum Teil über ein tragbares und vernünftiges Mass hinausgehen.

Der Staat hat für sein Personal, das wegen Invalidität oder Erreichen der Altersgrenze zurücktreten muss, eine vorbildliche Ordnung. Auch in Zukunft soll versucht werden, dem ältern oder arbeitsunfähigen Personal einen von finanziellen Sorgen weitgehend freien Ruhestand zu ermöglichen. Bei der Ordnung dieser Verhältnisse ist aber auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass sie sich einigermassen im Rahmen des in andern öffentlichen Verwaltungen und in der Privatwirtschaft Üblichen bewegt. Im Vergleich zu den Leistungen der eidgenössischen Versicherungskasse und der städtischen Pensionskasse Bern betragen die Leistungen der kantonalen Versicherungskasse:

	Bruttobesoldung	Total Rente, AHV und Teuerungszulage	
	Fr.	Fr.	in % der Bruttobesoldung
Bund		19 995	68,5
Stadt Bern	29 187	19 891	68,2
Kanton		21 193	72,6
Bund		17 830	69,7
Stadt Bern	25 580	17 883	69,9
Kanton		19 063	74,5
Bund		14 879	72,0
Stadt Bern	20 662	15 145	73,3
Kanton		16 156	78,2
Bund		11 455	76,9
Stadt Bern	14 902	11 937	80,1
Kanton		13 076	87,7
Bund		9 113	82,8
Stadt Bern	11 010	9 530	86,6
Kanton		10 213	92,8

Die Situation, wie sie seit 1. Juli 1961 für das kantonale Personal für die Versicherungsverhältnisse besteht, geht aus der beiliegenden Tabelle 1 hervor. In dieser Aufstellung sind die Leistungen der Versicherungskasse und der AHV (auf Grund der angeführten Gesamtbesoldung angegeben) im Verhältnis zur Bruttobesoldung dargestellt, wobei mit der Ortszulage von Bern gerechnet wurde. An Orten ohne Ortszulage gestaltet sich das Verhältnis der Leistungen der Versicherungskasse und der AHV zur Gesamtbesoldung noch etwas günstiger.

Aus den Zahlen geht hervor, dass Massnahmen getroffen werden müssen, um die Relation Gesamtbezüge der Versicherungskasse und AHV zur Gesamtbesoldung in ein normaleres Verhältnis zu bringen. Um diesen Zweck zu erreichen, wird vorgeschlagen,

die bisher in die Versicherung einbezogenen Orts- und Familienzulagen in Zukunft nicht mehr zu versichern. Der Zeitpunkt für dieses Vorgehen ist jetzt günstig, da eine Erhöhung der versicherten Grundbesoldung um 4 % eintritt und deshalb Orts- und Familienzulagen mit dieser Höherversicherung verrechnet werden können. Soweit nicht die ganzen Orts- und Familienzulagen durch diese Höherversicherung kompensiert werden können, müssen die Restbeträge versichert bleiben, bis sie durch weitere Erhöhungen der versicherten Besoldung (Alterszulagen, Beförderungen etc.) ausgeglichen werden.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die Nichtversicherung der Orts- und Familienzulagen eine finanzielle Entlastung für den Staat bedeutet und zudem eine verwaltungstechnische Vereinfachung ergibt. Bei den Rentenbezügern ist im übrigen der Zivilstand durch die Differenz zwischen einfacher AHV-Rente und Ehepaaraltersrente ausreichend berücksichtigt, so dass die Versicherung der Orts- und Familienzulagen heute nicht mehr gerechtfertigt ist.

Die Auswirkung dieser Regelung ist in Tabelle 2 dargestellt.

Im § 14 des Versicherungskassendekretes ist deshalb Abschnitt b (Versicherung der Orts- und Familienzulage) zu streichen.

Es wurde in diesem Zusammenhang auch die Frage geprüft, ob auf den Einbezug der 4 % Reallohnerhöhung in die Versicherung verzichtet werden kann. Ein solches Vorgehen hätte sich jedoch hauptsächlich zuungunsten der obern Besoldungsklassen ausgewirkt, während sich beim untern Personal trotzdem Massnahmen für eine Normalisierung der Gesamtbezüge nach der Pensionierung als notwendig erwiesen hätten. Die Reallohnerhöhung wurde deshalb in die versicherte Besoldung einbezogen.

Trotzdem der Index der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Teuerungszulage um ca. 3 Punkte gestiegen ist, sollte mit Rücksicht auf die bereits geschilderten Verhältnisse keine Erhöhung der Teuerungszulage für die Rentenbezüger beschlossen werden. Der Kanton hat die Renten durch Dekret vom 16. November 1960 grosszügig neu geordnet. Mit einer Erhöhung der Teuerungszulage kann deshalb noch etwas zugewartet werden.

Im Hinblick auf eventuelle weitere Revisionen der AHV- und IV-Renten, bei denen das gleiche Problem wiederum auftauchen würde, sollen die Rentenverhältnisse der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung einer grundsätzlichen Prüfung unterzogen werden.

Die Erhöhung der AHV-Renten erfordert auch eine Neuordnung des Rentenzuschlages gemäss § 38 des Versicherungskassendekretes. Dieser soll einheitlich auf Fr. 3000.— pro Jahr angesetzt werden an Stelle von bisher Fr. 2400.— im Maximum. Der Rentenzuschlag soll nicht mehr nach dem Alter bei der Pensionierung gestaffelt werden. Da nach der Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung in zahlreichen Fällen von vorzeitiger Pensionierung der Rentenzuschlag durch eine Invalidenrente abgelöst werden konnte, hat sich in dieser Beziehung eine starke Entlastung der Kasse ergeben, so dass die Erhöhung des Rentenzuschlages ohne vermehrte Beitragsleistungen möglich ist.

Eine kleine Änderung soll im § 53 Abschnitt e erfolgen. Es ist dort vorgesehen, dass weibliche Mitglieder der Rentenversicherung, welche heiraten, in die Sparversicherung übertreten müssen und dass ihnen die bis zum Zeitpunkt des Übertritts geleisteten Beiträge *ohne* Zinsen in die Sparversicherung übertragen werden. Diese Regelung ist etwas hart und es sollen deshalb diese Beiträge *mit* Zinsen überschrieben werden.

Bern, den 27. September 1961

Der Finanzdirektor:
Moser

Leistungen der Versicherungskasse und der AHV bei Rücktritt mit Maximalrente ab 1. Juli 1961 inkl. Ortszulage Bern (Ortszulage und Familienzulage versichert)

Prestations de la Caisse d'assurance et de l'AVS, lors de la mise à la retraite avec rente maximum à partir du 1er juillet 1961, y compris l'allocation de résidence de Berne (allocation de résidence et de famille assurée)

Tabelle/Tableau 1

Besoldungsklasse / Classe de traitement	ledig célibataires						verheiratet mariés					
	Total Besoldung Traitement total	Rente VK Rente Caisse d'assurance	TZ Allocation renchérissement	AHV AVS	Total Total	in % d. Bruttobesoldung en % du traitement brut	Total Besoldung Traitement total	Rente VK Rente Caisse d'assurance	TZ Allocation renchérissement	AHV Ehepaar AVS couple	Total Total	in % d. Bruttobesoldung en % du traitement brut
Klasse/Classe A	28 627	15 704	1 256	2 400	19 360	67,6	29 187	16 068	1 285	3 840	21 193	72,6
» » B	26 831	14 721	1 178	2 400	18 299	68,2	27 391	15 085	1 207	3 840	20 132	73,5
» » 1	25 020	13 731	1 098	2 400	17 229	68,9	25 580	14 095	1 128	3 840	19 063	74,5
» » 2	23 780	13 052	1 044	2 400	16 496	69,4	24 340	13 416	1 073	3 840	18 329	75,3
» » 3	22 554	12 381	990	2 400	15 771	69,9	23 114	12 745	1 020	3 840	17 605	76,2
» » 4	21 314	11 703	936	2 400	15 039	70,6	21 874	12 067	965	3 840	16 872	77,1
» » 5	20 102	11 040	883	2 400	14 323	71,3	20 662	11 404	912	3 840	16 156	78,2
» » 6	19 061	10 470	838	2 400	13 708	71,9	19 621	10 834	867	3 840	15 541	79,2
» » 7	18 049	9 916	793	2 400	13 109	72,6	18 609	10 280	822	3 840	14 942	80,3
» » 8	17 008	9 347	748	2 400	12 495	73,5	17 568	9 711	777	3 840	14 328	81,6
» » 9	15 982	8 785	703	2 400	11 888	74,4	16 542	9 149	732	3 840	13 721	82,9
» » 10	15 169	8 341	667	2 400	11 408	75,2	15 729	8 705	696	3 840	13 241	84,2
» » 11	14 342	7 888	631	2 400	10 919	76,1	14 902	8 252	660	3 840	12 752	85,6
» » 12	13 530	7 444	596	2 370	10 410	76,9	14 090	7 808	625	3 792	12 225	86,8
» » 13	12 917	7 108	569	2 340	10 017	77,5	13 477	7 472	598	3 744	11 814	87,7
» » 14	12 304	6 773	542	2 310	9 625	78,2	12 864	7 137	571	3 744	11 452	89,0
» » 15	11 676	6 430	514	2 280	9 224	79,0	12 236	6 794	544	3 696	11 034	90,2
» » 16	11 063	6 094	488	2 250	8 832	79,8	11 623	6 458	517	3 648	10 623	91,4
» » 17	10 450	5 759	461	2 190	8 410	80,5	11 010	6 123	490	3 600	10 213	92,8
» » 18	9 837	5 424	434	2 160	8 019	81,5	10 397	5 788	463	3 504	9 755	93,8
» » 19	9 324	5 143	411	2 100	7 654	82,1						
» » 20	8 811	4 862	389	2 070	7 321	83,1	Keine verheirateten Altersrentner in diesen Klassen Pas de bénéficiaires mariés de rentes de vieillesse dans ces classes					

Leistungen der Versicherungskasse und der AHV bei Rücktritt mit Maximalrente ab 1. Juli 1961 inkl. Ortszulage Bern (Ortszulage und Familienzulage nicht versichert)

Prestations de la Caisse d'assurance et de l'AVS, lors de la mise à la retraite avec rente maximum à partir du 1er juillet 1961, y compris l'allocation de résidence de Berne (allocation de résidence et de famille non assurée)

Tabelle/Tableau 2

Besoldungsklasse Classe de traitement	ledig célibataires						verheiratet mariés					
	Total Besoldung Traitement total	Rente VK rente Caisse d'assurance	TZ Allocation renchérissement	AHV AVS	Total Total	in % d. Bruttobesoldung en % du traitement brut	Total Besoldung Traitement total	Rente VK Rente Caisse d'assurance	TZ Allocation renchérissement	AHV Ehepaar AVS couple	Total Total	in % d. Bruttobesoldung en % du traitement brut
Klasse/Classe A	28 627	15 444	1 235	2 400	19 079	66,6	29 187	15 444	1 235	3 840	20 519	70,3
» » B	26 831	14 461	1 157	2 400	18 018	67,2	27 391	14 461	1 157	3 840	19 458	71,0
» » 1	25 020	13 471	1 078	2 400	16 949	67,7	25 580	13 471	1 078	3 840	18 389	71,9
» » 2	23 780	12 792	1 023	2 400	16 215	68,2	24 340	12 792	1 023	3 840	17 655	72,5
» » 3	22 554	12 121	970	2 400	15 491	68,7	23 114	12 121	970	3 840	16 931	73,2
» » 4	21 314	11 443	915	2 400	14 758	69,2	21 874	11 443	915	3 840	16 198	74,1
» » 5	20 102	10 780	862	2 400	14 042	69,9	20 662	10 780	862	3 840	15 482	74,9
» » 6	19 061	10 210	817	2 400	13 427	70,4	19 621	10 210	817	3 840	14 867	75,8
» » 7	18 049	9 656	772	2 400	12 828	71,1	18 609	9 656	772	3 840	14 268	76,7
» » 8	17 008	9 087	727	2 400	12 214	71,8	17 568	9 087	727	3 840	13 654	77,7
» » 9	15 982	8 525	682	2 400	11 607	72,6	16 542	8 525	682	3 840	13 047	78,9
» » 10	15 169	8 081	646	2 400	11 127	73,4	15 729	8 081	646	3 840	12 567	79,9
» » 11	14 342	7 628	610	2 400	10 638	74,2	14 902	7 628	610	3 840	12 078	81,1
» » 12	13 530	7 184	575	2 370	10 129	74,9	14 090	7 184	575	3 792	11 551	82,0
» » 13	12 917	6 848	548	2 340	9 736	75,4	13 477	6 848	548	3 744	11 140	82,7
» » 14	12 304	6 513	521	2 310	9 344	75,9	12 864	6 513	521	3 744	10 778	83,8
» » 15	11 676	6 170	494	2 280	8 944	76,6	12 236	6 170	494	3 696	10 360	84,7
» » 16	11 063	5 834	467	2 250	8 551	77,3	11 623	5 834	467	3 648	9 949	85,6
» » 17	10 450	5 499	440	2 190	8 129	77,8	11 010	5 499	440	3 600	9 539	86,6
» » 18	9 837	5 164	413	2 160	7 737	78,7	10 397	5 164	413	3 552	9 129	87,8
» » 19	9 324	4 883	391	2 100	7 374	79,1	Keine verheirateten Altersrentner in diesen Klassen Pas de bénéficiaires mariés de rentes de vieillesse dans ces classes					
» » 20	8 811	4 602	368	2 070	7 040	79,9						

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 20. Oktober/31. Oktober und 25. Oktober 1961

Dekret
vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

§ 14 lit. b wird aufgehoben.

§ 38 al. 1. Bezügern von Invaliden- und Altersrenten, denen noch kein Anspruch auf eine Leistung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder Invalidenversicherung zusteht, wird ein Rentenzuschlag ausgerichtet. Er beträgt für verheiratete Männer, deren Ehe vor Beginn der Rentenberechtigung geschlossen worden ist, Fr. 3000.— pro Jahr.

§ 53 lit. e) als weibliche Mitglieder der Rentenversicherung heiraten. Die bis zum Zeitpunkt des Übertritts geleisteten Beiträge mit Zinsen werden als Anfangsguthaben in die Sparversicherung übergeführt. Ist die Erwerbsfähigkeit des Ehemannes aus gesundheitlichen Gründen stark herabgesetzt sowie in andern ausgesprochenen Härtefälle kann die Versicherte von der Verpflichtung befreit werden, in die Sparversicherung überzutreten.

2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1962 in Kraft.

Bern, den 20. Oktober/31. Oktober 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand
Der Staatsschreiber:
Hof

Sigriswil, den 25. Oktober 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
A. Fankhauser

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 12. September/27. und 25. Oktober 1961

Dekret
über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen vom 25. Februar 1957/16. Mai 1960 (Abänderungen)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 35 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 und in Anlehnung an die Bestimmungen des abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. Februar 1960/[redacted] 1962

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Ansätze der Besoldung der Kindergärtnerinnen gemäss §§ 2 lit. e, 3 und 4 des Kindergartendekretes vom 25. Februar 1957/16. Mai 1960 werden um 6 % erhöht.
   Die Erhöhung gilt ebenfalls für die variable Subvention an die Kindergärtnerinnenbesoldung gemäss § 10 des Kindergartendekretes.
   Der Regierungsrat kann die errechneten Besoldungsbeträge und Subventionen auf eine durch zwölf dividierbare Zahl auf- oder abrunden.

2. Auf den neuen Ansätzen gemäss Ziff. 1 wird die gleiche Teuerungszulage ausgerichtet wie für die Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

3. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1962 in Kraft.

Bern, den 12. September/27. Oktober 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 25. Oktober 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
A. Fankhauser

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über das Volksbegehren betreffend Ergänzung von Art. 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954

(November 1961)

1. Das Volksbegehren

Am 14. Juli 1961 ist der Staatskanzlei ein Volksbegehren betreffend Ergänzung von Art. 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 (nachstehend als Beamtengesetz bezeichnet) eingereicht worden. Der Regierungsrat stellte am 25. August 1961 fest, dass das Volksbegehren mit insgesamt 14 824 gültigen Unterschriften zustandegekommen sei. Die Initianten beantragen, es sei Art. 11 des Beamtengesetzes durch folgenden Absatz zu ergänzen:

«Das Amt des Regierungsrates ist unvereinbar mit jeder andern bezahlten Beschäftigung.»

Bei Annahme dieser Ergänzung würde dann Art. 11 wie folgt lauten:

«Art. 11. Dem Beamten ist jede Nebenbeschäftigung verboten, durch die seine Amtstätigkeit beeinträchtigt wird; die Ausübung eines Nebenberufes, durch den Handel, Gewerbe oder die freien Berufe konkurrenziert werden, ist ihm nur in besonderen Fällen mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Regierungsrat, Obergericht, Verwaltungsgericht, Rekurskommission) gestattet.

Das Amt eines Regierungsrates ist unvereinbar mit jeder andern bezahlten Beschäftigung.»

In rechtlicher Hinsicht handelt es sich um eine Gesetzesinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes entsprechend Art. 9 der Staatsverfassung. Das Initiativkomitee hat sich ermächtigen lassen, das Volksbegehren zugunsten eines allfälligen Gegenentwurfes der zuständigen Behörde zurückzuziehen, sofern ein solcher seiner Ansicht nach dem Begehren der Initiative entspricht.

2. Würdigung des Volksbegehrens

Das Volksbegehren möchte den Mitgliedern des Regierungsrates nicht schlechthin jede andere Beschäftigung verbieten, sondern nur die «bezahlte». Die Initianten legen damit an die Nebenbeschäftigung (darunter sei hier die Tätigkeit in Körperschaften ausserhalb der Staatsverwaltung verstanden, soweit sie nicht bereits durch Gesetz oder Dekret vorgeschrieben ist) einen Maßstab an und bringen damit indirekt zum Ausdruck, dass die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung eine *Frage des Masses* sei. Dieser Auffassung muss beigepflichtet werden. Es stellt sich aber die Frage, ob der von den Initianten gewählte Maßstab formell klar und materiell richtig ist.

Was zunächst die gewählte Formulierung betrifft, so ist festzustellen, dass sie deshalb der Eindeutigkeit entbehrt, weil «bezahlt» ein weiter Begriff ist. So lässt sie z. B. die Frage offen, ob Taggelder und ähnliche Spesenentschädigungen, wie sie u. a. in Kommissionen, den eidgenössischen Räten und in Unternehmungen üblich sind, ebenfalls unter «Bezahlung» zu rechnen sind. Ferner geht aus der vorgeschlagenen Formulierung nicht klar hervor, ob die Beschäftigung ausgeübt werden darf, wenn das Mitglied des Regierungsrates die Entschädigung an die Staatskasse oder eine andere Institution weiterleitet; denn dann wäre die Beschäftigung als solche immer noch «bezahlt» und nur der betreffende *Regierungsrat* wäre nicht mehr «bezahlt». Würde deshalb das Begehren in der vorgeschlagenen Formulierung angenommen, müsste der Grosse Rat im Einzelfall oder generell (authentische Interpretation) entscheiden, was rechtens sein soll.

Ob der gewählte Maßstab materiell richtig ist, ist im Hinblick auf das *Interesse des Staates* zu beurteilen. Nebenbeschäftigungen, die einem wesentlichen Interesse des Staates dienen, wird man bejahen, andere wird man ablehnen müssen.

Nach der Verfassung hat der Regierungsrat als oberste Regierungsbehörde u. a. die gesamte Regierungsverwaltung zu besorgen, alle Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates vorzuberaten, die der Regierungsrat von sich aus oder im Auftrag des Volkes oder des Parlamentes diesem vorlegt sowie schliesslich alle diese Erlasse zu vollziehen. Im Hinblick auf diesen Aufgabenkreis, der auch ein Vorausplanen erfordert, die Zunahme des staatlichen Einflussbereiches und die rasche soziale, technische und wirtschaftliche Entwicklung (Atomkraft, Ölleitungen, Integrationsbestrebungen usw.) ist es nun sicher nicht zum vornherein abwegig, wenn die Regierungsräte in Kontakt mit dem Volk, der Wirtschaft und den Fachorganisationen stehen, um einerseits die Entwicklungstendenzen rechtzeitig erkennen und ihre Sachkenntnisse vertiefen zu können und um andererseits Gelegenheit zu haben, im Interesse des Staates Einfluss zu nehmen oder aufklärend zu wirken. Dies gilt insbesondere auch für die Mitwirkungen im eidgenössischen Parlament und den eidgenössischen Kommissionen. Es sei beispielsweise erinnert an grosse Vorlagen der Landwirtschaft, der Autobahnen, der Juragewässerkorrektion, des Uhrenstatuts usw.

Zum Aufgabenkreis des Regierungsrates gehört auch die Wahrung der Interessen des Staates in Unternehmungen, an denen er finanziell beteiligt ist, oder in Institutionen, die für ihn von besonderer Bedeutung sind. Da man dem Regierungsrat die Verantwortung für diese Interessenwahrung überträgt, wird man ihm auch den Entscheid darüber zugestehen müssen, *wer* die Interessen des Staates in diesen Fällen wahrnehmen soll, d. h. auch darüber, ob und in welcher Zahl er hiezu Mitglieder des Regierungsrates bezeichnen will. In verschiedenen Fällen ist die Mitwirkung von Regierungsräten in Unternehmungen und Institutionen zudem durch Gesetze und Dekrete ausdrücklich vorgeschrieben.

Andererseits sind der Nebenbeschäftigung der Regierungsräte durch das Interesse des Staates sicher auch Grenzen gezogen, wie dies übrigens bereits im geltenden Artikel 11 des Beamtengesetzes zum Ausdruck kommt. Der Staat hat zweifellos kein Interesse an Nebenbeschäftigungen, die für die Tätigkeit als Direktionsvorsteher und Mitglied des Regierungsrates ohne oder von untergeordneter Bedeutung sind oder die eine so grosse Beanspruchung darstellen, dass wichtigere Aufgaben darunter leiden müssten oder durch die die Unabhängigkeit des betreffenden Mitgliedes in wesentlichen Punkten in Frage gestellt würde.

Diese Überlegungen zeigen, dass der Maßstab für die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung nicht ohne weiteres in der Bezahlung gefunden werden kann: Bezahlte Beschäftigung kann durchaus im Interesse des Staates liegen und umgekehrt kann unbezahlte Tätigkeit diesem Interesse abträglich sein.

Der Vorschlag der Initianten hat nach seinem Wortlaut nicht nur die Beschränkung der Nebenbeschäftigungen zum Gegenstand, sondern hätte ebenso eine völlig gleiche Gesamtentschädigung aller Mitglieder des Regierungsrates zur Folge. Wenn man davon ausgeht, dass dem Staat jedes Mitglied des Regierungsrates gleich viel wert ist und dass aus Gründen der sachlichen Zuständigkeit nicht alle Regierungsräte in genau gleicher Weise als Vertreter des Staates beauftragt werden können, so hat dieser Gedanke sicher etwas für sich.

Gesamthaft gesehen zeigt sich, dass die ganze Frage der Nebenbeschäftigungen ein komplexes Problem ist und dass die Regelung ihrer Abgrenzung und Entschädigung nicht leicht zu finden ist. Es ist deshalb nicht ohne Interesse, zu sehen, wie die andern Kantone diese Fragen gelöst haben.

3. Die Regelung der Nebenbeschäftigung der Regierungsräte in andern Kantonen

(Ergebnis der Umfrage der Staatskanzlei vom 3. Februar 1961)

Die Nebenbeschäftigung der Regierungsräte in den verschiedenen eidgenössischen Ständen ist sehr unterschiedlich geregelt:

In den kleineren Kantonen, wo das Amt des Regierungsrates nebenamtlich ist, können naturgemäss überhaupt keine Einschränkungen bestehen (Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Appenzell IR und Appenzell AR).

Kantone mit vollamtlichen Regierungsräten, die gar keine Einschränkung kennen, gibt es zwei: Freiburg und St. Gallen.

In den 15 übrigen Ständen sind Einschränkungen vorhanden. Diese sind in 9 Kantonen in der *Verfassung* (Zürich, Solothurn, Basel-Land, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis und Genf) und in 6 Kantonen in *Gesetzen* verankert. Solothurn hat die verfassungsrechtliche Einschränkung durch eine Gesetzesbestimmung im Beamtengesetz noch erweitert.

Der Umfang der Einschränkung

In *keinem* Kanton wird dem Regierungsrat die Mitwirkung in Betrieben und Gesellschaften untersagt, an denen der Staat finanziell beteiligt ist. Für den Kanton Thurgau besteht in dieser Hinsicht nur eine verfassungsmässige Einschränkung in bezug auf die Kantonalbank, indem dort die Mitwirkung der Regierungsräte ausgeschlossen ist. Im Kanton Zürich wird auch für Aktiengesellschaften, an denen der Kanton beteiligt ist, zur Ausübung von Verwaltungsratsmandaten die Bewilligung des Kantonsrates eingeholt. Für das *übrige* nebenamtlich Betätigungsfeld gehen die Einschränkungen mehr oder weniger weit:

So wird beispielsweise (immer unter Vorbehalt der Mitwirkung in staatlichen oder halbstaatlichen Organisationen) mit dem Amt eines Regierungsrates als *unvereinbar* erklärt (Auszeichnungen durch uns):

- Jede andere *öffentliche* Stelle (Schaffhausen)
- Jede andere *öffentliche bezahlte* Stelle sowie die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, sofern diese Zugehörigkeit nicht schon vor der Wahl zum Regierungsrat bestanden hat (Genf)
- Jede andere *fest*besoldete Stelle. Für die Bekleidung der Stelle eines Direktors oder Verwaltungsrates einer *Aktiengesellschaft* ist die Erlaubnis des Kantonsrates erforderlich (Zürich)
- Jede andere *fest*besoldete Stelle, die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes; Direktor, Vorstandsmitglied oder Verwaltungsrat einer *Erwerbs*gesellschaft (Aargau, ähnlich Basel-Land)
- Jede andere *festbesoldete* Stelle; Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in *wirtschaftlichen Unternehmungen irgendwelcher Art* (Solothurn)
- Jede andere *besoldete Tätigkeit* (Neuenburg)
- Jedes andere öffentliche Amt, Ausübung eines Berufes (auch nicht gelegentlich); Mitgliedschaft bei der Verwaltung einer Erwerbsgesellschaft, und zwar auch dann, wenn damit *keinerlei Entschädigung* verbunden ist (Tessin).

Diese Beispiele zeigen auch, welche Arten der nebenamtlichen Tätigkeit eingeschränkt oder untersagt werden und welche Formulierung dafür gewählt wird: Andere öffentliche Ämter, andere Berufe, andere besoldete Tätigkeit, andere Stelle (besoldet oder festbesoldet), Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, Verwaltungsrat oder leitendes Mitglied (auch ohne Entschädigung) einer Erwerbsgesellschaft, Verwaltungsrat in wirtschaftlichen Unternehmungen irgendwelcher Art.

Eine allgemeine Formulierung, wie sie der Kanton Bern bis heute in seinem Beamtengesetz kannte (Verbot der Nebenbeschäftigung soweit dadurch die Amtstätigkeit beeinträchtigt wird), wurde in keinem andern Kanton gefunden.

Die *Verteilung der Einkünfte* aus Verwaltungsratsmandaten bei Gesellschaften mit Staatsbeteiligung: Diese Einkünfte kommen in 19 Kantonen in jeder Form (Tantièmen, feste Entschädigungen, Taggelder, Reiseentschädigungen) voll dem betreffenden Regierungsrat persönlich zu. Nur 6 Kantone kennen diesbezügliche Einschränkungen:

Zürich: Die Hälfte der *festen* Entschädigungen verbleibt dem betreffenden Mitglied. Die andere Hälfte der *festen* Entschädigungen wird unter alle Regierungsräte verteilt. Diese Regelung gilt auch für die festen Entschädigungen aus der interkantonalen Lotteriegesellschaft und der Sport-Toto-Gesellschaft.

Taggelder und allfällige Reiseentschädigungen verbleiben den einzelnen Mitgliedern (Regelung durch den Regierungsrat).

Freiburg: Auch hier wird ein Teil der Entschädigungen unter alle Regierungsräte verteilt.

Solothurn: Tantièmen von Unternehmen, in denen Staatsgelder investiert sind, erhält die Staatskasse. Taggelder und Spesenentschädigungen verbleiben den einzelnen Mitgliedern.

Graubünden: Gemäss Grossratsbeschluss vom 21. November 1958 fallen Einkünfte der Regierungsräte aus Vertretungen des Kantons in Organen von Erwerbsgesellschaften in die Staatskasse, soweit sie nicht zur Deckung der Spesen dienen.

Tessin: Feste Entschädigungen und Tantièmen fliessen an die Staatskasse. Taggelder und Spesenentschädigungen bleiben dem einzelnen Mitglied (gemäss Gesetz von 1959).

Waadt: Sämtliche Entschädigungen fliessen an die Staatskasse. Den Regierungsräte verbleiben nur die Taggelder als Parlamentarier (Dekret von 1955). Die Regierungsräte erhalten indessen zur Besoldung Fr. 12 280.— Entschädigung für dienstliche Ausgaben, Repräsentation und Auto.

Annahme von Mandaten in der Bundesversammlung

18 Kantone kennen eine verfassungsmässige oder gesetzliche Beschränkung der Zahl der Regierungsräte, die ein Mandat der Bundesversammlung annehmen dürfen. Sieben Kantone kennen keine diesbezügliche Beschränkung, darunter auch die vier Urkantone, wo sich bereits aus der Bevölkerungszahl eine Begrenzung ergibt. In den 18 Kantonen, die eine Einschränkung kennen, dürfen aus der Kantonsregierung in der Bundesversammlung höchstens mitwirken:

0 in einem Kanton (Tessin)
1 in 5 Kantonen (Basel-Land, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis)
2 in 8 Kantonen (Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Appenzell-IR, St. Gallen, Neuenburg)
3 in 3 Kantonen (Solothurn, Waadt, Basel-Stadt)
4 in einem Kanton (Bern).

In 14 Kantonen ist auch diese Frage in der Verfassung geregelt. Das Verhältnis der Mitwirkung in der Bundesversammlung zur Nebenbeschäftigung im allgemeinen lässt sich aus den Antworten der Staatskanzleien nur ausnahmsweise erkennen. Zum Teil ist die Frage der Mitwirkung im eidgenössischen Parlament im direkten Zusammenhang mit den Nebenbeschäftigungen, zum Teil ist sie völlig getrennt davon mehr unter staatspolitischen Gesichtspunkten geordnet werden. Fünf Kantone kennen heute noch eine Einschränkung in bezug auf die Zugehörigkeit zur Bundesversammlung, ohne eine solche für die übrige Nebenbeschäftigung vorzusehen. Die *Entschädigungen aus dem eidgenössischen Parlament* verbleiben in *jedem* Kanton dem betreffenden Mitglied des Regierungsrates.

Zusammenfassend kann aus der Umfrage bei den andern Kantonen in bezug auf die Nebenbeschäftigungen der Regierungsräte folgendes entnommen werden:

a) Zehn Kantone kennen überhaupt keine Einschränkung; 15 Kantone kennen eine solche, die verschieden eng gezogen ist.

b) Soweit Einschränkungen bestehen, sind sie in der Verfassung oder durch Gesetz geordnet.

c) In allen Kantonen ist die Mitwirkung der Regierungsräte in staatlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen gestattet oder toleriert. In 19 Kantonen kommen die daraus fliessenden Entschädigungen jeder Art voll den betreffenden Mitgliedern des Regierungsrates zu. Vier Kantone ziehen die Entschädigungen teilweise oder ganz an die Staatskasse und zwei Kantone verteilen die festen Entschädigungen teilweise unter alle Mitglieder des Regierungsrates.

d) Alle Kantone mit Ausnahme des Kantons Tessin gestatten einer beschränkten oder unbeschränkten Zahl von Mitgliedern des Regierungsrates die Zugehörigkeit zur Bundesversammlung. Die daraus fliessenden Entschädigungen kommen in allen Kantonen den betreffenden Parlamentariern uneingeschränkt zu.

e) In keinem Kanton findet sich eine Einschränkung der Nebenbeschäftigung, die in der Formulierung genau dem vorliegenden Volksbegehren entspricht. Am nächsten kommt ihm der Kanton Neuenburg: «La charge de conseiller d'Etat est incompatible avec toute autre fonction salariée.» Der Kanton Neuenburg gestattet jedoch den Regierungsräten in der Praxis die Vertretung in staatlichen oder halbstaatlichen Unternehmen und überlässt ihnen die sich daraus ergebenden Entschädigungen uneingeschränkt.

4. Die geltende Ordnung der Nebenbeschäftigung der Regierungsräte im Kanton Bern

Die Nebenbeschäftigung der Mitglieder des bernischen Regierungsrates entbehrt heute nicht jeglicher Einschränkung. Nach dem 1. Satz von Art. 11 des Beamtengesetzes gilt in Verbindung mit Art. 2, dass den Regierungsräten jede Nebenbeschäftigung verboten ist, durch die ihre Amtstätigkeit beeinträchtigt wird.

Die Mitgliedschaft zum eidgenössischen Parlament ist durch das Gesetz vom 3. November 1929 über die Wählbarkeit von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung auf höchstens 4 Regierungsräte begrenzt.

Die Nebenbeschäftigungen der bernischen Regierungsräte waren demnach schon bisher einschränkenden Bestimmungen unterworfen. Da sich diese aber als zu wenig präzis erwiesen haben, ist die Regierung der Auffassung, es sei dem Volksbegehren in der Form eines Gegenvorschlages Rechnung zu tragen. Nachdem die Nebenbeschäftigungen in den letzten Jahren immer wieder zur Diskussion gestellt wurden, wäre von einer weiteren Präzisierung eine Abklärung und Beruhigung zu erwarten. Der Regierungsrat hat zudem keine Bedenken, einer genaueren Umschreibung seiner Nebenbeschäftigungen zuzustimmen, sofern diese nicht seiner verfassungsrechtlichen Stellung widerspricht und seine Wirksamkeit im Interesse des Staates beeinträchtigt.

5. Die Anträge des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

a) Stellungnahme zum Volksbegehren

Unter Ziffer 2 ist ausgeführt worden, dass die Formulierung des Volksbegehrens nicht eindeutig ist und demzufolge durch den Grossen Rat interpretiert werden müsste. Dies ist in jedem Fall unbefriedigend und sollte deshalb vermieden werden. Möglichkeiten, eine genauere Umschreibung zu finden, sind vorhanden.

In materieller Hinsicht haben wir festgestellt, dass der Maßstab der Bezahlung sich nicht unbedingt mit dem Interesse des Staates deckt, indem auch unbezahlte Nebenbeschäftigungen durch ihre zeitliche Beanspruchung oder durch Interessenkollisionen das Amt eines Regierungsrates beeinträchtigen können. Umgekehrt kann nicht bestritten werden, dass es auch «andere bezahlte» Beschäftigungen gibt, die im wesentlichen Interesse des Staates liegen. Das von den Initianten vermutlich angestrebte Ziel würde deshalb durch die vorgeschlagene Fassung nicht in jedem Fall erreicht und kann deshalb auch aus diesem Grund nicht zur Gutheissung empfohlen werden.

Da das Volksbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes eingereicht wurde, darf daran nichts geändert werden. Aus den erwähnten Gründen wird deshalb beantragt, es sei das Volksbegehren in der vorgeschlagenen Form abzulehnen und diesem ein Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

b) Der Gegenvorschlag

Der vorgelegte Gegenvorschlag ist gemeinsam mit der vom Grossen Rat bestellten Kommission ausgearbeitet worden.

Was zunächst die rechtliche Form der zu formulierenden Einschränkung der Nebenbeschäftigung der Regierungsräte betrifft, so wäre hiefür auch eine Verfassungsbestimmung in Betracht gekommen. Nachdem jedoch bereits die Mitgliedschaft bei der Bundesversammlung durch ein Gesetz geordnet und auch für die bestehenden Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung der Behördemitglieder und des Staatspersonals die Gesetzesform gewählt worden ist (Beamtengesetz), scheint es gegeben, entsprechend dem Vorschlag des Volksbegehrens die Ergänzung von Art. 11 des Beamtengesetzes zu wählen.

Was den Inhalt des Gegenvorschlages betrifft, so sei zunächst darauf hingewiesen, was durch den Gegenvorschlag *nicht* neu geregelt wird: Es betrifft dies vorerst die Zugehörigkeit zur Bundesversammlung. Diese ist durch das Gesetz vom

3. November 1929 abschliessend geregelt worden und was die entsprechenden Entschädigungen betrifft, so sind wir mit der Kommission des Grossen Rates der Auffassung, dass diese wie in allen andern Kantonen dem betreffenden Mitglied uneingeschränkt zukommen sollen.

Durch den neuen Art. 11 soll ferner auch nicht festgelegt werden, wie manches Mitglied des Regierungsrates gleichzeitig der Verwaltung der gleichen staatlichen oder halbstaatlichen Unternehmung angehören darf. Nachdem der Regierungsrat allgemein mit der Wahrung der staatlichen Interessen in diesen Organisationen beauftragt ist, wird man ihm auch den Entscheid über die Vertretung überlassen müssen. Eine Einschränkung dieses Entscheidungsbefugnis konnte auch in keinem andern Kanton festgestellt werden. Im Kanton Bern gehören heute höchstens drei Mitglieder des Regierungsrates gleichzeitig dem gleichen Verwaltungsrat an und dies auch nur dort, wo der Staat finanziell in grossem Umfang beteiligt ist. Dass in diesen Fällen eine Vertretungsmöglichkeit bestehen muss, kann sicher nicht bestritten werden. Der Regierungsrat wird aber die Zahl der abzuordnenden Mitglieder weiter einschränken, soweit dies mit der notwendigen Interessenwahrung vereinbar erscheint.

Die Regelung der Besoldungen steht nach der Verfassung (Art. 26 Ziffer 14) und nach dem Beamtengesetz in der Kompetenz des Grossen Rates. Es besteht kein Grund, im vorliegenden Fall eine Ausnahme zu machen und für die Regelung der Besoldungen der Regierungsräte die Gesetzesform zu wählen. Dies wäre auch nicht zweckmässig, weil die Besoldungen erfahrungsgemäss verhältnismässig häufigen Änderungen unterworfen sind. Dagegen wird im Gesetz festgelegt, dass die Entschädigungen aus der Mitwirkung in wirtschaftlichen oder gemeinnützigen Unternehmungen und Organisationen, mit Ausnahme der Sitzungsgelder und Spesenvergütungen, in die Staatskasse zu fliessen haben.

Es wird vorgeschlagen, die Besoldungen der Regierungsräte aus dem allgemeinen Besoldungsdekret herauszunehmen und sie auf Grund der vorgesehenen Einschränkung der Nebenbeschäftigungen und des Wegfalls der Entschädigungen aus solcher Tätigkeit neu festzusetzen. Die Vorschläge für die Neuordnung der Besoldungen der Regierungsräte sind im beiliegenden Dekretsentwurf enthalten.

Was nun den Vorschlag betreffend die Neufassung von Art. 11 des Beamtengesetzes selber angeht, so fusst er auf den grundsätzlichen Erwägungen, wie sie oben bereits ausgeführt worden sind. In formeller Hinsicht ist zu bemerken, dass die besondern Bestimmungen über die Mitglieder des Regierungsrates an den Anfang von Art. 11 gestellt werden. Materiell wird die Mitwirkung in Unternehmungen und andern Organisationen eindeutig nach dem öffentlichen Interesse ausgerichtet. Dem Grossen Rat soll zudem jährlich mitgeteilt werden, in welchen Unternehmungen und Organisationen die Regierungsräte vertreten sind. Dadurch erhält er die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen, wenn er den Eindruck hat, eine bestimmte Tätigkeit stehe mit den Interessen des Staates nicht im Einklang.

Wir sind der Auffassung, dass damit dem Grundgedanken der Volksinitiative klar, vollständig und dem Interesse des Staates entsprechend Rechnung getragen wird.

Bern, im November 1961

Der Finanzdirektor:
Moser

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 24. Oktober/3. und 1. November 1961

Volksbegehren
betreffend die Ergänzung von Art. 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Volksbegehren vom 14. Juli 1961, lautend: «Es sei der Art. 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung durch ein Alinea 2 folgenden Wortlautes zu ergänzen: Das Amt des Regierungsrates ist unvereinbar mit jeder andern bezahlten Beschäftigung»,
wird dem Volke zur Verwerfung empfohlen.

Bern, den 24. Oktober/3. November 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 1. November 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Schneider

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 24. Oktober/3. und 1. November 1961

Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 wird wie folgt abgeändert:

Art. 11. [1] Das Amt eines Regierungsrates ist unvereinbar mit jeder Tätigkeit, die seine Amtsführung beeinträchtigen kann. Den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen dürfen die Mitglieder des Regierungsrates nur soweit angehören, als es die Interessen des Staates als geboten erscheinen lassen. Der Regierungsrat berichtet darüber dem Grossen Rat jeweils im Staatsverwaltungsbericht. Entschädigungen aus solcher Tätigkeit fallen mit Ausnahme von Sitzungsgeldern und Spesenvergütungen in die Staatskasse.

[2] Den Behördemitgliedern und Beamten ist jede Nebenbeschäftigung verboten, durch die ihre Amtstätigkeit beeinträchtigt wird. Die Ausübung eines Nebenberufes, durch den Handel, Gewerbe oder die freien Berufe konkurrenziert werden, ist den Beamten nur in besondern Fällen mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Regierungsrat, Obergericht, Verwaltungsgericht, Rekurskommission) gestattet.

Art. 48bis. Tätigkeiten, die den Bestimmungen von Art. 11 Abs. 1 widersprechen, sind auf den nächstmöglichen Zeitpunkt aufzuheben.

2. Diese Gesetzesänderung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1962 in Kraft,

wenn das Volksbegehren vom 14. Juli 1961 betreffend Ergänzung von Art. 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 zurückgezogen oder verworfen wird.

Bern, den 24. Oktober/3. November 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 1. November 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Schneider

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 24. Oktober/3. und 1. November 1961

Dekret
über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 20 Ziff. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,

beschliesst:

§ 1. Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine versicherte Grundbesoldung von Fr. 38 000.— pro Jahr. Dazu kommen die unversicherte Grundbesoldung und die Teuerungszulagen, wie sie für das Staatspersonal gelten.

§ 2. Der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von Fr. 4000.— im Jahr.

§ 3. Die Entschädigung für dienstliche Ausgaben und Repräsentation beträgt für jedes Mitglied des Regierungsrates Fr. 8000.— pro Jahr.

§ 4. Dieses Dekret tritt nach Annahme des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung rückwirkend auf 1. Januar 1962 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird § 2 des Dekretes vom [redacted] über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung aufgehoben.

Bern, den 24. Oktober/3. November 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 1. November 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Schneider

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 15. August/31. Oktober 1961

Dekret
betreffend Errichtung von Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird je eine weitere (volle) Pfarrstelle errichtet:

In der Kirchgemeinde Thun eine neunte Pfarrstelle für den Bezirk Neufeld;

in der Kirchgemeinde Zollikofen eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Kirchberg eine dritte Pfarrstelle, mit Sitz in Ersigen;

in der Kirchgemeinde Köniz eine neunte Pfarrstelle (unterer Kreis der Kirchgemeinde);

in der Kirchgemeinde Spiez eine dritte Pfarrstelle für den Bezirk Faulensee.

§ 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird durch die Kirchendirektion festgesetzt und darf frühestens auf 1. Januar 1962 angesetzt werden.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstellen werden die Hilfspfarrstellen in Thun (Neufeld), Zollikofen und Kirchberg (Ersigen) aufgehoben.

Bern, den 15. August 1961

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
H. Tschumi
Der Staatsschreiber i. V.:
Ch. Lerch

Bern, den 31. Oktober 1961

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Oesch